Der Gemeindevorsteher im Herzogthum Braunschweig

von

C. Langerfeldt.

2. Auflage 1900.

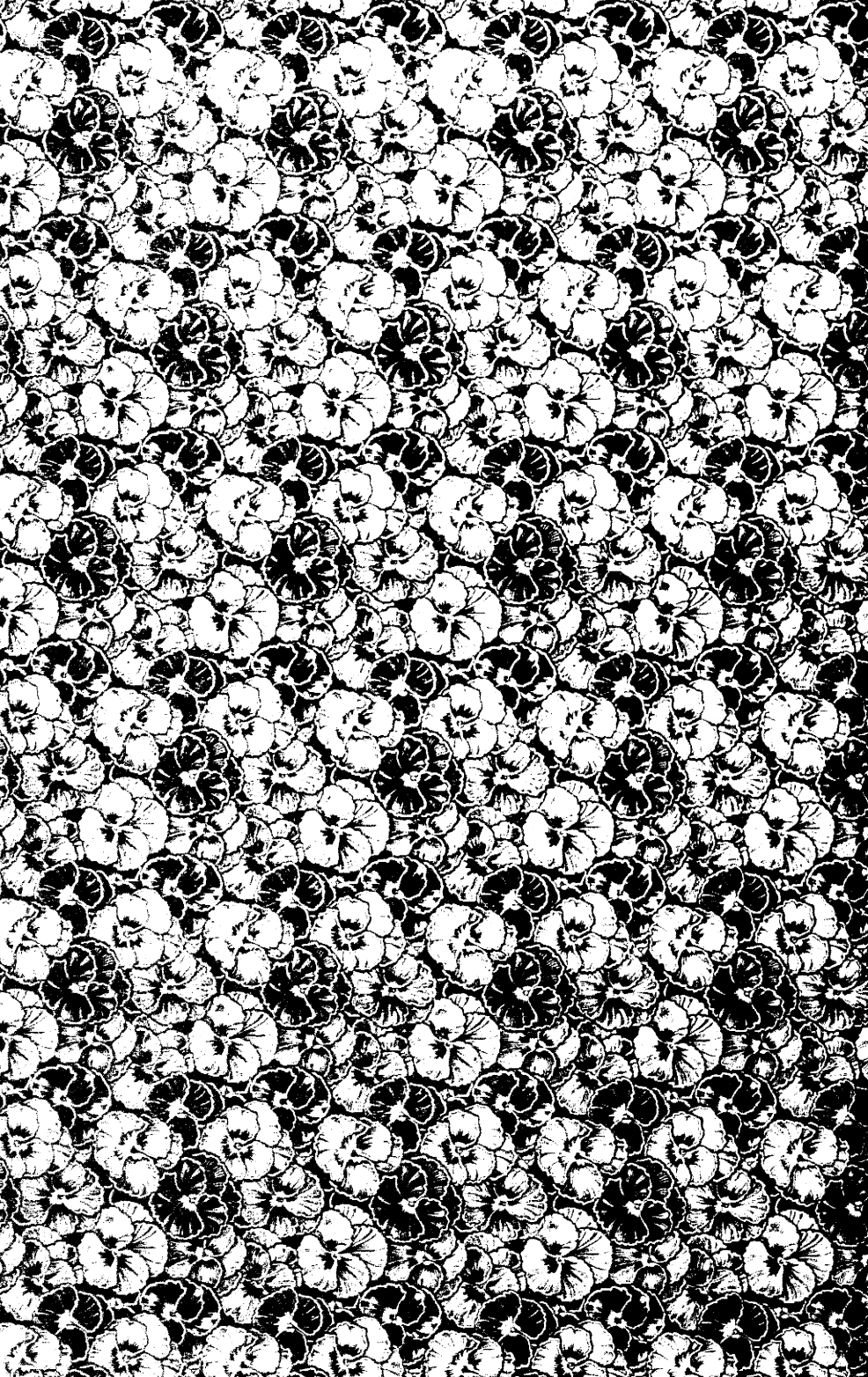

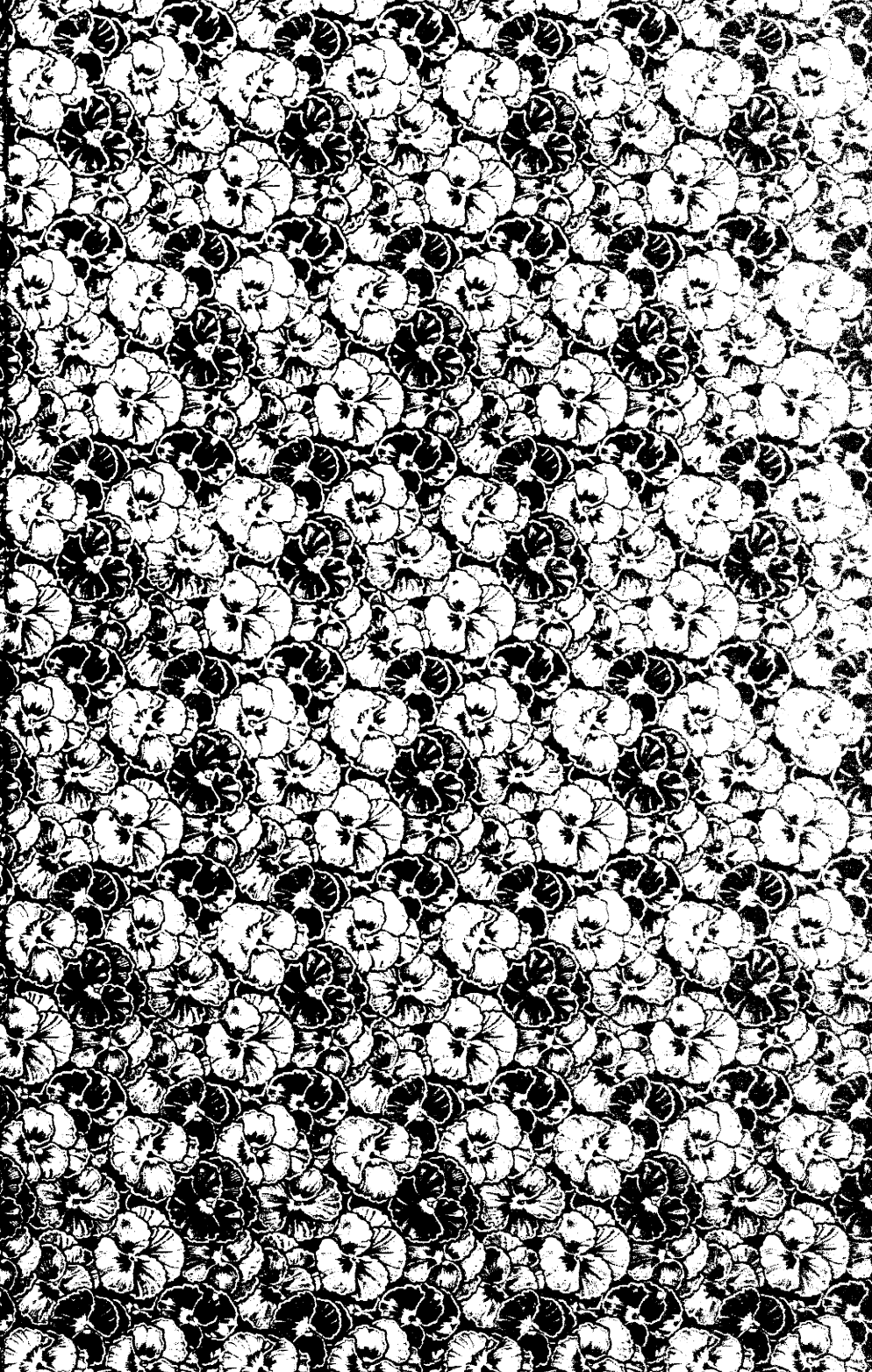

Wegweiser

durch die Geschäfte

eines

Gemeindevorstehers

im

Herzogthum Braunschweig.

Zusammengestellt

im Auftrage des Herzogl. Staatsministeriums

von

C. Langerfeldt

Kreisdirector.

Zweite Auflage.

Braunschweig 1900.

Druck und Verlag von Joh. Heinr. Meyer.

Vorwort zur ersten Auflage.

Kein Sachkundiger wird leugnen, daß der 22. ordentliche Landtag des Herzogthums Braunschweig einem wirklich vorhandenen und vielseitig empfundenen Bedürfnisse Ausdruck gab, indem er an die Herzogl. Landesregierung den Antrag richtete, »ein die wichtigsten Reichs- und Landesgesetze wiedergebendes oder jene doch nachweisendes Handbuch, welches zugleich als Dienstinstruction für Gemeindevorsteher benutzt werden könne, oder neben einem Handbuche solcher Art eine besondere kurz gefaßte Dienstinstruction für Gemeindevorsteher auf Staatskosten anfertigen und zum Verkauf zu billigem Preise bereit stellen zu lassen;« keiner der Betheiligten wird nicht Freude darüber empfinden, daß die Herzogl. Landesregierung diesem Antrage alsbald stattzugeben sich hat bereit finden lassen. Ob sie bei der Wahl des Verfassers des Büchleins das Richtige getroffen hat, dafür hat sie ja zunächst allein die Verantwortung zu tragen, und Andere mögen das nach dem Erfolge beurtheilen; so viel kann ich aber sagen, daß ich mit Lust und Liebe an die Zusammenstellung des Nachfolgenden herangetreten bin, denn wer hätte mehr Gelegenheit als ein Kreisdirector, das auch vom Landtage bezeugte Bedürfniß als dringlich zu erkennen, wer könnte lebhafter den Wunsch haben, den Gemeindevorstehern ihr dornen-, sorgen- und arbeitsreiches Amt nach aller Thunlichkeit zu erleichtern? Den behuf der Geschäftsanweisung und Beeidigung vor mir erschienenen neu gewählten Gemeindevorstehern habe ich bisher nie etwas Anderes sagen können, als das: »Was Sie als Gemeindevorsteher im Einzelnen zu thun haben, das kann ich Ihnen unmöglich in diesen paar Minuten hier auseinandersetzen; Sie müssen es mit der Zeit lernen und herauslesen aus den 80 Jahrgängen Braunschweigischer Gesetz- und Verordnungs-Sammlung, den 27 Jahrgängen Bundes- und Reichsgesetzblatt, den in der Gemeinderegistratur aufbewahrten älteren und neueren leitenden Verfügungen und den als Beispiele zu benutzenden Vorgängen. Beeidigen will ich sie nur darauf, daß Sie mit Treue und Gewissenhaftigkeit alle die Geschäfte wahrnehmen wollen, welche, wie Sie erfahren werden, an Sie, als den Gemeindevorsteher, herantreten.« Ich muß selbst sagen, es war ein schlechter Trost für mich sowohl wie für den neuen Gemeindevorsteher, ihn so abspeisen zu müssen, und ich bin allein schon deshalb mit großer Freude an die Arbeit gegangen, weil sie

dasjenige in der Kürze darstellen soll, was es mit dem Amte eines Gemeindevorstehers auf sich hat und worauf er seinen Diensteid leisten soll.

»In der Kürze« soll die Arbeit dies darstellen; je kürzer desto besser; denn man soll dem Gemeindevorsteher nicht mehr zumuthen zu lesen, als zur Erledigung der ihm obliegenden Arbeiten unbedingt nöthig. Ein zum praktischen Gebrauche Laien dienliches, leicht zu handhabendes Büchlein sollte geliefert werden, nicht etwa ein für juristisch vorgebildete Beamte bestimmtes, den Gesammtstoff der Reichs- und Landesgesetzgebung umfassendes Lehrbuch. Der Staatsbeamte muß das Ganze beherrschen und selbst im Dunkeln sich darin zurechtfinden können; der ein Ehrenamt bekleidende Laie bedarf nur eines deutlichen Wegweisers in den ihm vorkommenden Geschäften.

Also auch nur ein Wegweiser ist dies Büchlein. Das schwere Geschütz der Gesetz- und Verordnungs-Sammlungen wird dadurch nicht ersetzt oder überflüssig gemacht. Dem Gemeindevorsteher kann nicht erspart bleiben, nöthigen Falls auch noch die Gesetzbücher selbst zur Hand zu nehmen und sich daraus nähere Unterweisung zu holen. Es hat nicht als richtig angesehen werden können, etwa die wichtigsten Reichs- und Landesgesetze hier nochmals in ihrem Wortlaute abdrucken zu lassen. Das Buch würde dadurch zu umfangreich, zu theuer, zu unhandlich geworden sein. Befinden sich doch auch die Gemeindevorsteher so wie so schon im Besitze der Gesetze und Verordnungen (vergl. Landesherrliche Verordnung vom 5. Januar 1814 Nr. 2 S. 2 und Landesgesetz vom 4. Februar 1868 Nr. 19 Seite 41); wozu ihnen also nochmals einen Abdruck der Gesetze in die Hand geben? Was nöthig war, war nur ein zuverlässiger und leicht verständlicher Hinweis darauf, wie und wo nähere Belehrung über die einzelnen Gegenstände zu schöpfen sei; und der Wegweiser erfüllt seine Pflicht, wenn er in dieser Weise wenigstens alle Wege bezeichnet, welche der Gemeindevorsteher zu gehen im gewöhnlichen Laufe der Dinge einmal in die Lage kommen kann.

Dazu kommt auch noch, daß viele der am meisten zur Anwendung zu bringenden Reichsgesetze pp. in handlichen Sonderausgaben durch den Buchhandel zu beziehen sind und deren Beschaffung manchem Gemeindevorsteher zu empfehlen ist. An einigen Stellen des Wegweisers ist hierauf ausdrücklich hingewiesen. —

Bei Abfassung des Wegweisers ist mir von vielen Seiten auf Bitten freundliche und zum Theil umfangreiche Hülfe zu Theil geworden, besonders bezüglich derjenigen Amtsgeschäfte des Gemeindevorstehers, welche nicht unter der unmittelbaren Aufsicht der Kreisdirection zu erledigen sind. Allen, welche mir in dieser Beziehung hülfreich gewesen sind, sage ich auch noch auf diesem Wege meinen herzlichen Dank.

Mit solchem Danke verbinde ich aber endlich auch noch die Bitte, daß Alle, welche den Wegweiser in Gebrauch nehmen, sich die Mühe nicht verdrießen lassen möchten, denselben immer mit recht kritischen Blicken zu benutzen und mir keine, auch noch so geringfügig erscheinende Bemerkung vorzuenthalten, welche Fehler oder Lücken betreffen, wie sie das Buch ohne Zweifel mannigfach aufweisen wird. Bewährt es sich über-

haupt als brauchbar, so wird sich doch unvermeidlich schon nach Verlauf weniger Jahre das Bedürfniß nach einer neuen Ausgabe herausstellen, denn die Maschine der Gesetzgebung arbeitet heutzutage rastlos und schnell, und der Wegweiser muß, soll er ein zuverlässiges Hülfsmittel sein, stets auf dem Laufenden erhalten werden. Nichts aber könnte mir willkommener sein, als bei Bearbeitung einer neuen Auflage zahlreiche Winke praktischer Geschäftsmänner dankbar verwerthen zu können.

Helmstedt, October 1895.

Der Verfasser.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Schneller, als ich bei Abfassung der ersten Auflage annehmen zu müssen geglaubt hatte, schon nach vier Jahren hat sich das Bedürfniß nach einer zweiten geltend gemacht. Das mit dem 1. Januar 1900 in Kraft getretene Bürgerliche Gesetzbuch mit seinen vielen Begleitgesetzen und die grundsätzlichen Aenderungen in Beziehung auf das Staats- und Gemeindesteuerwesen, die Neuordnung der Invalidenversicherung und viele Einzelheiten auf dem Gebiete der Landes-Polizei und Verwaltung verlangten Berücksichtigung. Daß das Verlangen nach einer demgemäß zu gestaltenden zweiten Auflage sich hier und da geltend machte und ausgesprochen wurde, erschien als der beste Beweis dafür, daß der Wegweiser sich eingebürgert hat und benutzt wird. Ich bin deshalb auch mit großer Freude an die Bearbeitung der zweiten Auflage herangetreten, denn ich habe keinen größeren Wunsch, als den Gemeindevorstehern ihr schweres Amt in jeder möglichen Weise zu erleichtern.

Die Arbeit hatte sich meines Erachtens im Wesentlichen nur auf Nachtragung neuerer Bestimmungen zu erstrecken; diese sind eingefügt, wo sie hin gehören. Ganz neu sind nur die kurzen Paragraphen über die Realgenossenschaften (13) und über den Bergbau (32); wesentlich umgestaltet die über die Gemeindeabgaben (7), die Justizsachen (35) und die Staats-Einkommen- und Ergänzungssteuer (40).

Für die Förderung meiner Arbeit, die mir von vielen Seiten freundlichst zu Theil geworden ist, habe ich auch an dieser Stelle herzlich zu danken, wie ich schließlich dann auch noch wiederholt bitte, mir behuf späterer Verwerthung Bemerkungen über untergelaufene Fehler oder Wünsche in Beziehung auf Aenderungen nicht vorenthalten zu wollen.

Braunschweig, Januar 1900.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil.

I. Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden.

II. Orts- und landespolizeiliche Angelegenheiten.

III. Sonstige Staats- pp. Verwaltungs-Angelegenheiten.

Zweiter Theil.

Erklärung
der vorkommenden Abkürzungen.

a. a. O. = am angeführten Orte.
Abs. = Absatz.
a. E. = am Ende.
A. V. = Ausführungs-Vorschriften zum Einkommensteuer- u. Ergänzungssteuergesetze aus den Jahren 1896, 1897, 1898 u. 1899.
B. = Bekanntmachung.
betr. = betreffend.
B. G. B. = Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896.
B. O. = Bauordnung für das Herzogth. Braunschweig v. 13. März 1899.
E. = Erlaß.
Eink. St. G. = Einkommensteuergesetz vom 16. April 1896.
Erg. St. G. = Ergänzungssteuergesetz vom 11. März 1899.
F. G. = Fischereigesetz für das Herzogth. Braunschweig v. 1. Juli 1879.
G. = Gesetz.
G. A. G = Gemeindeabgabengesetz vom 11. März 1899.
G. O. = Reichs-Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883.
G. u. V. S. = Braunschweigische Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.
J. V. G. = Reichsgesetz, betr. die Invalidenversicherung, vom 19. Juli 1899.
Kr. O. = Kreisordnung für das Herzogth. Braunschweig v. 5. Juni 1871.
Kr. V. G. = Krankenversicherungs-Reichsgesetz vom 10. April 1892.
L. G. = Braunschweigisches Landesgesetz.
L. G. O. = Landgemeindeordnung für das Herzogth. Braunschweig vom 18. Juni 1892.
M. G. = Medicinalgesetz für das Herzogthum Braunschweig vom 25. October 1865.
N. L. O. = Neue Landschaftsordnung für das Herzogth. Braunschweig vom 12. October 1832.
P. Str. G. B. = Braunschweigisches Gesetz, betreffend die Bestrafung der Polizeiübertretungen, vom 23. März 1899.
R. G. = Bundes- oder Reichsgesetz.
R. G. Bl. = Bundes- oder Reichsgesetzblatt.
R. Str. G. B. = Reichs-Strafgesetzbuch vom 26. Februar 1876.
S. = Seite.
s. g. = sogenannt.
U. V. G. = Unfallversicherungs-Reichsgesetz vom 6. Juli 1884.
V. = Verordnung.
vergl. = vergleiche, siehe.
W. G. = Wassergesetz für das Herzogth. Braunschweig v. 20. Juni 1876.
W. O. = Wegeordnung für das Herzogth. Braunschweig vom 29. Juni 1899.

Erster Theil.

Erster Abschnitt.

Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden.

Als in den ersten Jahren der Regierung des hochseligen Herzogs Wilhelm zu einer gesetzlichen Neuregelung der staatsrechtlichen Verhältnisse des Herzogthums Braunschweig geschritten und für dasselbe eine neue Verfassung mit den Ständen vereinbart wurde (die s. g. »neue Landschaftsordnung für das Herzogthum Braunschweig« vom 12. October 1832 — G. u. V. S. Nr. 22 S. 191 —), wurde in § 55 Abs. 2 dieser Verfassung (S. 205) vorgesehen, »daß die Verhältnisse der Landgemeinden durch eine Gemeindeordnung festgestellt werden sollten«, und zwar unter Berücksichtigung einer Reihe von Grundsätzen, welche in den §§ 41—56 der Verfassung Ausdruck gefunden hatten. Der Erlaß einer solchen »Landgemeindeordnung« erfolgte zunächst unterm 19. März 1850 (G. u. V. S. Nr. 24 S. 349). Die stets schneller vorschreitende Entwickelung der Neuzeit aber und insbesondere einige grundsätzliche Neuschaffungen durch die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs machten mannigfache Abänderungen der Landgemeindeordnung bald nöthig, und da sich so das Bedürfniß nach einer Neuherausgabe allmälig immer fühlbarer machte, wurde in jüngerer Zeit hierzu geschritten. So bildet denn heute

die Landgemeindeordnung vom 18. Juni 1892

(G. u. V. S. Nr. 35 S. 357) mit Ergänzungen in § 45 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 5. März 1895 (G. u. V. S. Nr. 26 S. 91), im Gemeindeabgabengesetze vom 11. März 1899 (G. u. V. S. Nr. 12 S. 77) und in § 118 Ziff. 101 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 12. Juni 1899 (G. u. V. S. Nr. 36 S. 376) das Haupt- und Grundgesetz über die Verfassung und die Verwaltung der Landgemeinden, und jeder Gemeindevorsteher muß es sich vor allen Dingen angelegen sein lassen, dieses umfangreiche Gesetz so oft und so genau und sorgfältig zu lesen, daß er mit dessen einzelnen

Bestimmungen völlig vertraut ist und sich in denselben mit Leichtigkeit zurechtzufinden vermag.

In den nachfolgenden Paragraphen dieses Abschnitts werden die Einzelbestimmungen der Landgemeindeordnung keineswegs ihrem vollen Umfange nach wiedergegeben; es werden aber die im praktischen Leben hauptsächlich wichtigen Bestimmungen ungefähr in der systematischen Reihenfolge der L. G. O. selbst hervorgehoben, und es wird auch aus anderen Gesetzen, Verordnungen u. s. w. hinzugefügt, was sich in diesen Abschnitt des Wegweisers ungezwungen einfügt.

Ein eifriges und wiederholtes Studium der Landgemeindeordnung selbst — das wird wiederholt betont und hervorgehoben — kann keinem Gemeindevorsteher erspart werden.

§ 1.

Gemeinde und Gemeindegenossen.

I. Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Corporation mit einer durch die Gesetzgebung geordneten Vertretung, welche berufen ist, die der Gemeinde zustehenden Rechte Namens dieser wahrzunehmen, und verpflichtet, die ihr obliegenden Pflichten zu erfüllen. Zu den Grundrechten der Gemeinde gehört es:

1. innerhalb der durch das Gesetz festgestellten Schranken alle ihre Gemeindeangelegenheiten, insbesondere ihr Gemeindevermögen, sowie auch die Ortspolizei im Umfange des Gemeindebezirks selbstständig zu verwalten und ihre Vorsteher und Vertreter frei zu wählen, was im Allgemeinen mit dem Worte »Selbstverwaltung« bezeichnet wird (L. G. O. § 3),

und

2. behuf Ordnung und Verwaltung ihres Gemeinwesens, insbesondere auch der Ortspolizei, Statute zu erlassen, welche, nachdem sie durch den Gemeindevorsteher unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die erfolgte Genehmigung Herzogl. Staatsministeriums in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden, Gesetzeskraft erlangen: »Statutar-Autonomie« (L. O. O. § 4).

II. Diese durch Verfassung und Gesetz mit Corporationsrechten ausgestattete s. g. politische Gemeinde ist wohl zu unterscheiden von der alten s. g. Realgemeinde, an deren Stelle heute zumeist die s. g. Feldmarks-Interessentschaft getreten ist. Während diese im Wesentlichen nur durch die s. g. Reihewohner d. h. die Besitzer der eigentlichen Bauerhöfe und etwa der Altanbauerwesen gebildet wird und sich nur mit den Angelegenheiten ihrer gemeinschaftlichen Interessen des Feldmarksverbandes pp. zu befassen hat (von ihren Rechtsverhältnissen handelt das die Realgenossenschaften betreffende Gesetz vom 26. Mai 1896, worüber Näheres unten in § 13), umfaßt die durch die L. G. O. geordnete politische Gemeinde alle im Gemeindebezirke belegenen Grundstücke und alle in demselben wohnenden Personen, und hat sich deren Vertretung, »die Gemeindebehörde«, mit allen Angelegenheiten

zu befassen, welche als »Gemeindeangelegenheiten« im weitesten Sinne angesehen werden können.

Dabei ist zu beachten, daß die »Gemeindebezirke« (L. G. O. §§ 6—11) — welchen die abgesonderten »Gemarkungen« (L. G. O. §§ 152—155) in dieser Beziehung gleich stehen — feststehende Landestheile sind, welche nicht willkürlich, sondern nur im Wege der Gesetzgebung geändert und anderweit festgestellt werden können. Liegt zu einer solchen Maßregel eine Veranlassung vor, so ist bezüglicher Antrag bei der Kreisdirection anzubringen.

Bei den im Laufe der letzten 60 Jahre in fast allen Gemeinden des Herzogthums vollzogenen Verkoppelungen und Gemeinheitstheilungen (Separationen) ist auf die genaue Feststellung des Gemeindebezirks durchweg sorgsam Bedacht genommen, und es geben deshalb die Separations-Karten und Recesse hierüber genaue Auskunft. Aeußerlich treten die Gemeindebezirke nicht weiter in die Erscheinung, als etwa durch die Feldmarks-Grenzgräben oder Grenzsteine (nicht selten mit der Hoheitsgrenze des Herzogthums zusammenfallend!); im Verwaltungswege ist aber angeordnet, daß in jeder Ortschaft wenigstens eine »Ortstafel« vorhanden sein soll, worauf, zur Zurechtweisung insbesondere der Fremden, die betreffende Ortschaft ihrem Namen und ihrer politischen Zugehörigkeit nach genau bezeichnet wird.*

III. Mit dem Begriffe der »Gemeinde« unmittelbar zusammenhängend ist der der »Gemeindegenossenschaft« und wichtig ist dieser letztere Begriff insbesondere deshalb, weil die Gemeindegenossenschaft die Grundlage bildet für die Rechte und Pflichten des Einzelnen in Beziehung auf die Gemeindeverwaltung.

»Gemeindegenosse« ist jeder Deutsche, welcher in der betreffenden Gemeinde seinen dauernden Aufenthalt hat (L. G. O. § 12); wer sich nur vorübergehend in der Gemeinde aufhält oder wer sich zwar dauernd da aufhält, aber die Deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzt, ist »Fremder« im Sinne der L. G. O.; und wer im Gemeindebezirke zwar Grundbesitz hat, aber nicht wohnt, ist »Markgenosse« (L. G. O. § 13).

Nur »Gemeindegenossen« sind in der Gemeinde voll berechtigt und voll verpflichtet. Wegen der einzelnen Rechte und Pflichten gilt Folgendes:

1. Um im Besitze der Wahlberechtigung d. h. des Rechtes zu sein, bei den vorkommenden Gemeinderaths-, Gemeindevorsteher- u. a. Wahlen eine Stimme abgeben zu können, genügt die Gemeindegenossen-

---

* Für die s. g. Ortstafeln gelten folgende Vorschriften:

1. Die aus Holz oder Metall anzufertigenden Tafeln sollen eine Größe von 60 cm in der Höhe und 45 cm in der Breite haben.

2. Dieselben tragen eine fünfreihige Inschrift von schwarzen Buchstaben auf weißem Grunde, wodurch angegeben wird: der Name des Orts, des Amtsgerichtsbezirks, des Kreises, des Landwehrbezirks und des Haupt-Meldeamts.

3. In jedem Orte muß wenigstens eine Ortstafel angebracht sein und zwar an einer für durchreisende Fremde besonders deutlich in die Augen fallenden Stelle, am besten an den Haupteingängen in die Ortschaft.

4. Wird die Tafel an einem hölzernen oder eisernen Pfahle befestigt, so ist dieser mit einem Oelfarbenstrich in den Landesfarben (blau und gelb) zu versehen.

schaft allein noch nicht. Wählen können im Allgemeinen überhaupt nur Männer; die Männer müssen aber, um wählen zu können, am Tage der Auslegung der Wählerliste nicht nur schon Gemeindegenossen sein, sondern müssen auch denjenigen sechs weiteren Anforderungen genügen, welche der § 15 der L. G. O. aufzählt. Hierher gehört also insbesondere der Besitz der Braunschweigischen Staatsangehörigkeit.

(Außerdem sind nach § 16 wahlberechtigt: die Herzogl. Cammer wegen der etwa im Gemeindebezirke belegenen Güter, Höfe und Häuser und alle Besitzer von Gütern, Gehöften, Wohnhäusern, Fabriken, Hütten, Salinen, Gruben und anderen für sich bestehenden größeren gewerblichen oder landwirthschaftlichen Betrieben, auch wenn sie nur Markgenossen oder nicht im Besitze der Braunschweigischen Staatsangehörigkeit oder unter 25 Jahre alt, auch wenn es Frauenzimmer sind, auch wenn sie unter Curatel stehen — wenn sie sich nur im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und im letztverflossenen Rechnungsjahre ihre schuldige Gemeindesteuer gezahlt haben. Hierher gehören auch Interimswirthe und Männer, welchen ihre Ehefrau einen Hof nach Bauernrecht zugeheirathet hat. — Actiengesellschaften dagegen und andere derartige nicht »natürliche« Personen sind niemals wahlberechtigt.)

2. Wählbar zu den Gemeindeämtern sind im Allgemeinen alle männlichen Wahlberechtigten, jedoch müssen sie die Braunschweigische Staatsangehörigkeit besitzen, mindestens 25 Jahre alt sein, nicht unter Curatel stehen und sich regelmäßig in der Gemeinde aufhalten (L. G. O. § 18). Körperliche Gebrechen wie z. B. Blindheit machen zur Verwaltung eines Gemeindeamts nicht ohne Weiteres unfähig und schließen daher die Wählbarkeit nicht ohne Weiteres aus. Ist es versäumt, einen Wahlberechtigten in die Wählerliste einzutragen, so kann derselbe zwar für das Mal sein Wahlrecht nicht ausüben, auf seine Wählbarkeit aber hat es keinen Einfluß.

3. Die Wählbarkeit schließt auch die Verpflichtung zur Annahme einer Wahl in sich, insofern es sich um die Wahl zum Mitgliede des Gemeinderaths, zum Gemeindevorsteher oder zum Mitgliede einer besonderen Commission (z. B. der Armendeputation) handelt (L. G. O. §§ 36—38, 54, 58, 59 u. 136 und § 47 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 5. März 1895, G. u. V. S. Nr. 26 S. 93). Von dieser Verpflichtung entbinden nur: ein Lebensalter von mehr als 65 Jahren, — anhaltende, die Erfüllung der zu übernehmenden Obliegenheiten hindernde Krankheit oder Körperschwäche, — solche häusliche oder Geschäftsverhältnisse, bei welchen durch Annahme der Wahl ein erheblicher Nachtheil herbeigeführt werden würde, — endlich der Umstand, daß Jemand soeben erst das gleiche Amt die vorschriftsmäßige Zeit hindurch bekleidet hat. Wer ohne einen derartigen gesetzlichen und vom Gemeinderathe als solchen anerkannten Grund eine Wahl ablehnt oder ein Amt niederlegt, hat Strafe zu gewärtigen (L. G. O. § 38).

4. Mit der Gemeindegenossenschaft ist untrennbar auch die Gemeindesteuerpflichtigkeit verbunden, indem — abgesehen von anderen Steuer-

pflichtigen — jeder »Gemeindegenosse« der Gemeinde-Einkommensteuer unterliegt; bei »Markgenossen« ist dies zwar im Allgemeinen auch der Fall, jedoch nur im beschränkten Umfange; und »Fremde« können dazu erst herangezogen werden, wenn sie sich länger als drei Monate im Gemeindebezirke aufhalten (§ 27 des Gemeindeabgabengesetzes vom 11. März 1899 (G. u. V. S. Nr. 12 S. 86). Das Nähere hierüber siehe in dem von der Gemeindesteuer insbesondere handelnden § 7 S. 23.

5. Jeder großjährige männliche Gemeindegenosse ist bis zum vollendeten 50. Lebensjahre zum Waffendienste behuf des Gemeindeschutzes verpflichtet (L. G. O. § 128), jedoch tritt diese Verpflichtung erst dann ein, wenn die Errichtung einer »Bürgerwehr« beschlossen oder angeordnet ist. Das Nähere hierüber enthält das Gesetz über den Waffendienst behuf des Gemeindeschutzes vom 19. März 1850 (G. u. V. S. Nr. 25 S. 413).

6. Die männlichen Gemeindegenossen vom zurückgelegten 18. bis zum vollendeten 55. Lebensjahre sind auch zum Dienste in der Feuerwehr verpflichtet, soweit ihnen nicht die in § 4 des Gesetzes über das Feuerhülfswesen vom 2. April 1874 (G. u. V. S. Nr. 16 S. 67) aufgeführten Befreiungsgründe zur Seite stehen. Näheres darüber vergl. unten in § 11.

7. Sonstige persönliche Leistungen der Gemeindegenossen sind nur da in Anspruch zu nehmen, wo entweder eine besondere gesetzliche Verpflichtung dazu vorliegt (z. B. bei der s. g. »Landfolge«) oder wo den Bedürfnissen nicht zweckmäßig auf andere Weise genügt werden kann; jedoch können wissenschaftliche, kunst- und handwerksmäßige Leistungen als Gemeindedienste nicht verlangt werden (L. G. O. § 128).

§ 2.

Gemeinderath.

I. Amtliche Verhältnisse des Gemeinderaths.

Die Gemeinden werden in allen Beziehungen von dem Gemeinderathe und dem Gemeindevorsteher, welcher auch seinerseits dem Gemeinderathe mit vollem Stimmrecht angehört, vertreten; keinen Gemeinderath haben nur einige wenige Gemeinden, welchen durch besondere Gesetze abweichende Verfassungen gegeben sind (L. G. O. § 19).

Der Gemeinderath besteht — abgesehen vom Gemeindevorsteher — in den Gemeinden von weniger als 250 Einwohnern aus 6, in den größeren Gemeinden aus 9 Personen (L. G. O. § 20), welche auf je 6 Jahre — von dem auf die Wahl folgenden 1. April an gerechnet — von den Wahlberechtigten nach dem Dreiclassenwahlsysteme gewählt werden (L. G. O. §§ 33 u. 34).

Das Amt eines Gemeinderathsmitgliedes ist ein unbesoldetes Ehrenamt und darf nur aus den im vorigen Paragraphen angegebenen Gründen

abgelehnt werden (L. G. O. § 35—38). Aehnlich wie mit der Ablehnung verhält es sich mit der freiwilligen oder erzwungenen Niederlegung des Amts (L. G. O. § 39).

Der Landesfürst kann den Gemeinderath auflösen (L. G. O. § 40).

II. Zusammensetzung und Wahl des Gemeinderaths.

Die Wahl der Gemeinderathsmitglieder nach dem Dreiclassenwahlsysteme geschieht in der Weise, daß die sämmtlichen Wahlberechtigten der Gemeinde nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden Gemeindesteuer in drei Classen so eingetheilt werden, daß auf jede Classe ein Drittel der von den gesammten Wahlberechtigten zu zahlenden Gemeindesteuer entfällt; jede Classe der Wahlberechtigten wählt dann ein Drittel der zu wählenden Gemeinderathsmitglieder (L. G. O. § 21). Ist in der Gemeinde ein Wahlberechtigter vorhanden, welcher allein ein Drittel oder einen größeren Bruchtheil der gesammten Gemeindesteuer bezahlt, so wählt dieser allein drei Gemeinderathsmitglieder und alle übrigen Wahlberechtigten in zwei Classen je drei. Zahlt Jemand wenigstens ein Sechstel, aber weniger als ein Drittel der gesammten Steuer, so hat er allein von den von seiner Classe zu wählenden Mitgliedern des Gemeinderaths ein Mitglied vorweg zu wählen, dann aber bei den übrigen Wahlen seiner Classe seine Stimme auch mit abzugeben (L. G. O. § 22).

Muster Nr. 1. Die Wählerliste ist nach beiliegendem Muster Nr. 1 vom Gemeindevorsteher anzufertigen (L. G. O. § 24). Zu diesem Zwecke hat der Gemeindevorsteher die Gemeindesteuer-Liste zur Hand zu nehmen, daraus zunächst alle diejenigen Steuerzahler zu streichen, welche die Wahlberechtigung nicht besitzen, und sodann die übrig bleibenden wahlberechtigten Steuerzahler nach näherer Vorschrift von L. G. O. § 21 in drei gleiche d. h. den gleichen Gemeindesteuer-Betrag zahlende Classen einzutheilen und so in die Wählerliste zu übertragen.

Ist die Liste fertiggestellt (was im gewöhnlichen Laufe der Dinge im Monat December zu geschehen hat, wenn zum künftigen 1. April Mitglieder aus dem Gemeinderathe ausscheiden, L. G. O. § 33 Abs. 1), so ist sie eine Woche lang an einem geeigneten Orte zu Jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen und darüber, daß dies geschehen, zuvor eine
Muster Nr. 2. öffentliche Bekanntmachung nach anliegendem Muster Nr. 2 zu erlassen (L. G. O. § 24).

Sodann hat der Gemeindevorsteher (und zwar auf einen Tag des Monats Januar, aber auch nicht früher als den 22. Tag nach dem Tage der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten) den Wahltermin anzuberaumen, zu welchem Zwecke er mindestens eine Woche zuvor eine
Muster Nr. 3. öffentliche Bekanntmachung nach Muster Nr. 3 zu erlassen hat. Sind Beschwerden in Beziehung auf die Wählerliste eingegangen, so hat der Gemeindevorsteher diese, wenn er sie nicht gleich als zutreffend anerkennen und die Liste demgemäß berichtigen muß, umgehend dem Gemeinderathe zur Entscheidung vorzulegen (L. G. O. § 25).

Die Wahl selbst ist vom Gemeindevorsteher und zwei von ihm zugezogenen Wahlgehülfen zu leiten und darüber ein Protokoll aufzunehmen, welches, wenn Alles glatt verläuft, den Wortlaut des Musters Nr. 4 haben kann. Bei dem Wahlgeschäfte sind die §§ 23, 25—30 der L. G. O. genau zu beachten. Das Wahlprotokoll ist in der Gemeinde-Registratur sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen der Kreisdirection einzusenden (L. G. O. §§ 30 u. 55). Muster Nr. 4.

Eine außerordentliche Ergänzungswahl findet statt, sobald ein Mitglied außer der Zeit aus dem Gemeinderathe ausscheidet, dann jedoch nur für die Zeit, für welche das ausscheidende Mitglied noch im Amte geblieben sein würde (L. G. O. § 33 Abs. 2), und ohne daß es der Aufstellung neuer Wählerlisten zu solcher Wahl bedürfte (§ 24 Abs. 3).

Von Anfechtung und Aufhebung der Wahl handeln §§ 31 und 32 der L. G. O. und der § 47 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 5. März 1895 (G. u. V. S. Nr. 26 S. 93).

III. Geschäftskreis des Gemeinderaths.

Wenn im Eingange dieses Paragraphen gesagt ist, daß — wie § 19 der L. G. O. sich ausdrückt — »die Gemeinden in Bezug auf ihre Rechte und Pflichten von dem Gemeinderathe und Gemeindevorsteher vertreten werden«, so ist doch zu beachten, daß der Gemeindevorsteher bei der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten an eine Mitwirkung des Gemeinderaths nur in so fern gebunden ist, als die Landgemeindeordnung oder andere Gesetze dem Gemeinderathe eine solche Mitwirkung ausdrücklich einräumen. Wegen der Angelegenheiten der Ortspolizei insbesondere vergl. was darüber weiter unten in § 16 gesagt wird. Aber auch in den eigentlichen Gemeindeangelegenheiten gebühren z. B. die Vertretung der Gemeinde gegenüber den Behörden und Privatpersonen, die Führung des Schriftwechsels, die Ausfertigung von Gemeinde-Urkunden, die Aufbewahrung der Acten, Urkunden und Gemeindesiegel ausschließlich dem Gemeindevorsteher (L. G. O. § 69). Der Gemeinderath hat also nach außen nicht hervorzutreten.

Dagegen hat der Gemeinderath andererseits das Recht und die Pflicht, »in allen wichtigen Angelegenheiten des Gemeindewesens« gehört zu werden und zu beschließen, und diejenigen Beschlüsse, die er seiner Zuständigkeit gemäß gefaßt hat, muß der Gemeindevorsteher, auch wenn er damit selbst nicht einverstanden ist, unweigerlich und genau ausführen, — es sei denn, daß er Grund zu haben glaubt, einen Gemeinderathsbeschluß als ungesetzlich oder das Gemeindewohl erheblich gefährdend zu beanstanden (L. G. O. §§ 71 u. 72).

Diejenigen Angelegenheiten, welche in § 52 der L. G. O. als solche einzeln aufgeführt sind, in welchen der Gemeinderath zu beschließen hat, hat der Gemeindevorsteher demselben jeden Falls vorzulegen; bei anderen Angelegenheiten hängt dies zunächst mehr oder weniger von seinem Ermessen ab; zweckmäßig wird er es in zweifelhaften Fällen thun, schon um sich die eigene Verantwortung zu erleichtern.

Mit kirchlichen Angelegenheiten hat sich der Gemeinderath im Allgemeinen nicht zu befassen; diese zu behandeln ist der Kirchenvorstand berufen.

Dagegen hat der Gemeinderath das Recht, sich vorkommenden Falls über den Gemeindevorsteher bei der Kreisdirection zu beschweren (L. G. O. § 53).

IV. Geschäftsordnung.

Der Gemeindevorsteher ist als solcher nicht nur Mitglied, sondern sogar Vorsitzender des Gemeinderaths, welchen er zu berufen und zu leiten hat. Sitzungen sind abzuhalten, so oft das Bedürfniß es erheischt oder sobald drei Mitglieder darauf antragen. Regelmäßig soll spätestens am Tage vor der Versammlung jedes Mitglied unter Mittheilung der Tagesordnung eingeladen werden, und kann sich der Gemeindevorsteher hierzu eines Formulars nach beiliegendem Muster Nr. 5 bedienen, welches er jedem einzelnen Gemeinderathsmitgliede entweder zusendet oder durch den Gemeindediener zur Einsichtnahme vorlegen läßt. Den Ort der Versammlung bestimmt in Ermangelung eines bezüglichen Gemeinderathsbeschlusses der Gemeindevorsteher (L. G. O. §§ 41—43). Außer in Nothfällen sollen Gemeinderathssitzungen an Sonn- und Festtagen nicht abgehalten werden.

Muster Nr. 5.

Die Gemeinderathsmitglieder müssen bei Vermeidung von Strafe der Einladung Folge leisten und dürfen sich nur wegen Sonderinteresses der Theilnahme an den Verhandlungen und der Abstimmung enthalten (L. G. O. §§ 44 u. 45).

Beschlußfähig ist der Gemeinderath, wenn wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder erschienen sind. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist nicht etwa Stimmeneinhelligkeit erforderlich, sondern es genügt die Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit tritt nochmalige Berathung in der nächsten Sitzung ein; bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet dann die Stimme des Gemeindevorstehers (L. G. O. §§ 46 u. 47).

Die Sitzungen des Gemeinderaths sind beschränkt öffentlich, wie in §§ 50 u. 51 näher ausgeführt.

Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schlusse der Sitzung zu verlesen und, nachdem es seinem Wortlaute nach von den Anwesenden gebilligt, vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist (L. G. O. § 48).

Das Protokoll wird von einem Protokollführer angefertigt, welchen der Gemeinderath jährlich wählt, welcher aber nicht Gemeinderathsmitglied zu sein braucht (L. G. O. § 41 Abs. 2 u. 3).

Die Protokolle werden zweckmäßig fortlaufend hinter einander in ein Protokollbuch eingetragen. Jedes Protokoll muß folgenden Inhalt haben: das Datum der Sitzung, am Rande die Namen der in der Sitzung gegenwärtig gewesenen Gemeinderathsmitglieder, den genauen Wortlaut der zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung (oder auch außerhalb der Tagesordnung) gefaßten Beschlüsse.

§ 3.

Gemeindevorsteher.

I. Dessen Anstellung.

Der Gemeindevorsteher wird von den Wahlberechtigten der Gemeinde aus drei vom Gemeinderathe vorgeschlagenen Candidaten auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Behuf dieser Wahl werden jedoch die Wahlberechtigten nicht, wie bei der Gemeinderathswahl, in drei (Steuer-) Classen eingetheilt, sondern bilden ein einheitliches Wahlcollegium Gleichberechtigter; im Uebrigen aber gelten wegen dieser Wahl genau dieselben Bestimmungen, wie bei der Wahl von Gemeinderathsmitgliedern (L. G. O. §§ 55 und 56). Vorzubereiten ist diese Wahl vom Gemeindevorsteher, abgesehen von der Aufstellung und Auslegung der Wählerliste, dadurch, daß er den Gemeinderath zeitig vor der regelmäßig im December abzuhaltenden Wahl zur Aufstellung von drei Gemeindevorsteher-Candidaten veranlaßt. Diese Candidaten-Aufstellung ist eine »Wahl« im Sinne des § 46 Abs. 2 der L. G. O. Der Gemeinderath ist dabei an irgend eine Classeneintheilung nicht gebunden; die aufzustellenden Candidaten dürfen alle drei derselben Steuerclasse angehören, wenn sie nur »wählbar« im Sinne des § 18 der L. G. O. sind. Uebrigens brauchen, wenn gleichzeitig Gemeinderaths- und Gemeindevorsteher-Wahlen vorgenommen werden müssen, nicht etwa für jede dieser Wahlen besondere Wählerlisten aufgestellt zu werden; die für die Gemeinderaths-Wahlen nach dem Dreiclassensystem aufgestellten Listen können auch der Gemeindevorsteher-Wahl zu Grunde gelegt werden. Für die Bekanntmachung über die Ansetzung des Wahltermins wird beiliegendes Muster Nr. 6; für das über die Gemeindevorsteherwahl aufzunehmende Wahlprotokoll beiliegendes Muster Nr. 7 empfohlen, welches letztere natürlich entsprechend abzuändern ist, wenn die Wahl nicht ganz so glatt verläuft, wie der Vordruck voraussetzt. Muster Nr. 6. Muster Nr. 7.

Die regelmäßige Wahl des Gemeindevorstehers hat im Monat December stattzufinden und zwar auf die Dauer von sechs Jahren, vom nächsten 1. April an gerechnet; wird die Stelle im Laufe der Wahlperiode erledigt, so findet — gleichfalls auf die Dauer von sechs Jahren, vom nächstfolgenden 1. April an gerechnet — eine Neuwahl sofort und zu jeder beliebigen Zeit statt (L. G. O. §§ 61 u. 62). Wegen der Verpflichtung zur Annahme der Wahl und der Gründe der Ablehnung gelten die allgemeinen Bestimmungen (L. G. O. §§ 58 u. 59); wegen freiwilliger oder erzwungener Niederlegung des Amts vergl. § 64.

Die Wahl des Gemeindevorstehers bedarf der Bestätigung der Kreisdirection (L. G. O. § 60); ist diese erfolgt, so wird der Gewählte von der Kreisdirection beeidigt, und zwar hat der Gemeindevorsteher nicht nur den Gemeindebeamten-Diensteid (§ 2 der V. v. 20. December 1832 — G. u. V. S. Nr. 44 S. 547 —), sondern auch den in § 26 der neuen Landschaftsordnung (G. u. V. S. 1832 S. 197) vorgeschriebenen »Erbhuldigungseid« bezw.,

während der Dauer einer Regentschaft, denjenigen Eid zu leisten, welcher in § 1 des Gesetzes vom 12. Februar 1886 (G. u. V. S. Nr. 9 S. 75) vorgeschrieben ist.

Der Gemeindevorsteher erhält, neben dem Ersatze seiner baaren Auslagen (wie z. B. für Porto, Transport und Zehrung bei auswärtigen Terminen 2c.), eine angemessene Besoldung, welche vom Gemeinderathe zu bewilligen (L. G. O. § 52,8) und nöthigen Falls vom Kreisausschusse festzustellen ist (L. G. O. § 58 Abs. 2 u. 3), ohne dessen Genehmigung sie auch nicht verändert werden kann (L. G. O. § 157,1). Diese Besoldung erfolgt aus der Gemeindecasse, und besteht insbesondere auch wegen der dem Gemeindevorsteher obliegenden Geschäfte in Reichs- und Landesangelegenheiten kein Anspruch auf Besoldung aus Staatsmitteln.

II. Die Geschäfte des Gemeindevorstehers.

Vom Geschäftskreise des Gemeindevorstehers handeln insbesondere die §§ 69 bis 75 der L. G. O. Die Geschäfte beziehen sich entweder auf die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten im engeren Sinne oder auf die Orts- und Landespolizei oder auf die Mitwirkung in sonstigen Reichs- und Landesangelegenheiten.

Daß und in wie weit der Gemeindevorsteher bei der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten im engeren Sinne an die Beschlußfassung des Gemeinderaths gebunden ist, ist bereits oben im dritten Abschnitte des § 2 erörtert; Näheres über die Verwaltung der Orts- und Landespolizei findet sich unten in § 16; über seine sonstige Mitwirkung in Reichs- und Landesangelegenheiten findet sich das erforderliche Nähere bei den einzelnen in diesem Wegweiser behandelten Gegenständen, und ist hier im Allgemeinen nur zu bemerken, daß der Gemeindevorsteher die in diesen Sachen an ihn ergehenden Aufträge und Anweisungen der Reichs- und Staatsbehörden zu besorgen und deren Ersuchen Genüge zu leisten hat. Namentlich hat er auch den Ersuchen auswärtiger Behörden (insbesondere der benachbarten preußischen Landrathsämter und Amtsvorsteher), welche auf Behändigung polizeilicher Strafverfügungen gerichtet sind, stets ungesäumt Folge zu geben, solche Ersuchen jedoch, welche sich auf Vollstreckung einer Strafe beziehen, an die Kreisdirection abzugeben.

Immer hat sich der Gemeindevorsteher gegenwärtig zu halten, daß er zunächst allein dazu berufen ist, die Gemeinde nach außen zu vertreten, daß hauptsächlich von ihm erwartet wird, daß er den ersten Schritt thue, um die Angelegenheiten der Gemeinde sorgfältig wahrzunehmen und in jeder Beziehung dafür einzutreten, daß es in seiner Gemeinde allerwege gesetz- und ordnungsmäßig zugehe.

Aeußerlich tritt alles dies am meisten dadurch in die Erscheinung, daß es eben der Gemeindevorsteher ist, welcher Urkunden, die für die Gemeinde verbindlich sein sollen, auszufertigen (L. G. O. § 75), und welcher die Acten und Urkunden der Gemeinde und das Gemeinde-

siegel*) aufzubewahren hat. In letzterer Beziehung bedarf es einer ganz besonderen Sorgfalt, damit mißbräuchlicher Benutzung vorgebeugt wird.

III. Die Art der Geschäftsführung.

Der Gemeindevorsteher hat die Geschäfte allein zu führen, und hängt es lediglich von seinem Ermessen ab, ob und in welchen Fällen er sich des Beiraths und der Unterstützung des Gehülfen bedienen will (L. G. O. § 65).

[Zur Unterstützung und Vertretung des Gemeindevorstehers wählt der Gemeinderath aus seiner Mitte einen Gemeindevorsteher-Gehülfen (§ 57), welcher die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten vor versammeltem Gemeinderathe an Eides Statt zu geloben (§ 63) und das Amt, welches ihm Sitz und Stimme im Gemeinderathe nicht entzieht, so lange zu verwalten hat, wie er Gemeinderathsmitglied ist (§ 62). Eine Besoldung bezieht er dafür nur, wenn — was nach § 65, Abs. 3 möglich — ihm mit Zustimmung des Gemeinderaths und der Kreisdirection die dauernde Verwaltung einzelner Geschäftszweige widerruflich übertragen ist (§ 58).]

Ist der Gemeindevorsteher bei einer dienstlich zu behandelnden Angelegenheit persönlich betheiligt, so muß er sich vertreten lassen (§ 66).

Gegen alle Verfügungen des Gemeindevorstehers kann sich ein Betheiligter bei der Kreisdirection beschweren (§ 67), die ihn in jedem Falle zuvor hören wird.

Irgend andere als durch ein Gesetz vorgeschriebene Gebühren zu erheben ist der Gemeindevorsteher nicht befugt (§ 68).

Je größer und mannigfacher der Umfang der dem Gemeindevorsteher obliegenden Dienstgeschäfte ist, desto mehr ist es erforderlich, auf eine gute Ordnung in der Gemeinde-Registratur zu halten; dieselbe wird ihm die Erledigung seiner Geschäfte wesentlich erleichtern, unter Umständen eine ordnungsmäßige Erledigung überhaupt erst ermöglichen.

Zu solchem Zwecke ist zunächst erwünscht, daß der Gemeindevorsteher ein Tagebuch (»Journal«, »Productenbuch«) führt, in welches alle auf schriftlichem oder mündlichem Wege bei ihm anhängig werdenden Geschäftssachen unter fortlaufenden Nummern eingetragen werden und welches über die Art der Erledigung derselben Auskunft giebt. Ein Muster zu einem solchen Tagebuche ist unter Nr. 8 beigefügt. Zu den in dasselbe einzutragenden Eingängen gehören nicht nur die eingehenden dienstlichen Schreiben, sondern auch etwaige mündliche Aufträge von Behörden, Anträge aus der Gemeinde, weitere Verfügung erfordernde Beschlüsse des Gemeinderaths u. ähnl. Die Eintragung in die mit »verausgabtes Porto« überschriebene Spalte setzt den Gemeindevorsteher in den Stand, den Gesammtbetrag dieser seiner Auslagen am Schlusse des

Muster Nr. 8.

* Für das Gemeindesiegel ist von Herzogl. Staatsministerium eine genaue übereinstimmende Form vorgeschrieben: runde Umschrift: »Herzogthum Braunschweig« — wagerechte Inschrift in der Mitte: »Gemeinde . . . . . .« Andere Siegel dürfen ohne höhere Genehmigung nicht angewendet werden. Druckstempel und Siegelmarken müssen dieselbe Form und Inschrift haben.

Rechnungsjahres für die Gemeindecasse zusammenzustellen, und überhebt ihn der Nothwendigkeit, darüber eine besondere Liste zu führen.

Sodann müssen die dem Gemeindevorsteher zugehenden amtlichen Schriftstücke, sofern sie nicht von vornherein eine nur ganz vorübergehende Bedeutung haben, übersichtlich geordnet und so aufbewahrt werden, daß jedes derselben jeder Zeit mit Sicherheit und ohne Zeitverlust aufgefunden werden kann. Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, das Geschäftsgebiet des Gemeindevorstehers in gewisse Haupt- und Unterabtheilungen etwa so zu zerlegen, wie dies die unter Muster Nr. 9 beiliegende »Registratur-Ordnung für Landgemeinden« näher ersehen läßt oder auch wie die Stoffeintheilung im vorliegenden Wegweiser erfolgt ist, — die Actenstücke in dementsprechend bezeichnete Mappen einzuordnen und diese Registratur-Mappen, nach der Reihenfolge der Registratur-Ordnung geordnet, in den Fächern eines zur Aufnahme der Mappen eingerichteten und zu deren Aufbewahrung bestimmten Actenschrankes aufzubewahren, in welchem gleichzeitig die Gesetzsammlungen aufgestellt, der Separationsreceß, das Lagerbuch, das Protokollbuch des Gemeinderaths, die Grundsteuerverzeichnisse, die Brandversicherungs-Sammelmappe u. ähnl. verwahrt werden; auch der Kasten mit dem Gemeindesiegel könnte darin — aber unter besonderem Verschlusse — niedergesetzt werden.

Muster Nr. 9.

Der ordnungsmäßigen Aufbewahrung der Acten dient auch die für die Staatsbehörden des Deutschen Reichs verbindliche Vorschrift (G. u. V. S. 1877 Nr. 30 S. 109), wonach im Dienstgebrauche kein anderes Actenpapier zu verwenden ist, als solches von 33 cm Höhe und 21 cm Breite; der Gemeindevorsteher wird darauf Acht geben, daß auch ihm kein anderes Papier verkauft wird.

Im Uebrigen ist rathsam, daß der Gemeindevorsteher sich bei Erledigung des ihm obliegenden Schriftwechsels jeder möglichen Vereinfachung und Erleichterung befleißigt. Hierher gehört z. B. die Benutzung von »Postkarten« oder von »Mittheilungen« in der Form des anliegenden Musters Nr. 10, wenn es sich um Schriftstücke von ganz kurzem Inhalte und vorübergehender Wichtigkeit handelt; die Benutzung von Briefumschlägen, auf welchen die am häufigsten vorkommenden Adressen (Kreisdirection, Steuercollegium u. s. w.) in Buchdruck hergestellt sind; auch z. B. die Benutzung von vorgedruckten Formularen zu öffentlichen Bekanntmachungen aller Art nach Muster Nr. 11, wie solche dann öffentlich ausgehängt werden können. Solche und andere Erleichterungsmittel sind in den meisten Formularhandlungen käuflich zu haben, und die zur Anschaffung erforderlichen Mittel muß die Gemeindecasse bestreiten.

Muster Nr. 10.

Muster Nr. 11.

Die Verwendung von Siegellack ist im gewöhnlichen Laufe der Dinge zur Verschließung von Briefumschlägen unnöthig, unpraktisch und kostspielig; gummirte Siegelmarken thun denselben Dienst; jeder Graveur fertigt solche an. Auch genügt es meistens, den Briefumschlag nur vermittelst des darauf angebrachten Gummi zu schließen und den Gemeinde-Druckstempel auf die Schlußstelle zu drucken.

Ueber die bei Postsendungen zu beobachtenden Vorschriften giebt »die Postordnung für das Deutsche Reich« vom 11. Juni 1892 (G. u.

V. S. Nr. 25 S. 161) mit den Abänderungen vom 30. Januar 1895 (G. u. V. S. Nr. 6 S. 21), 23. Mai 1896 (G. u. V. S. Nr. 25 S. 165) 20. December 1898 (G. u. V. S. Nr. 59 S. 359) nähere Auskunft. Bei Handhabung derselben erfordert die Beantwortung der Frage einige Sorgfalt, für welche Postsendungen der Gemeindevorsteher das Porto aus Gemeindemitteln bezahlen, für welche er es auf andere Schultern abwälzen soll. Handelt es sich in einem Briefe um eine Gemeindeangelegenheit der eigenen Gemeinde des Gemeindevorstehers, so hat er den Brief zu frankiren und erhält die Rückantwort (z. B. von der Kreisdirection) unfrankirt. Handelt es sich um eine landespolizeiliche oder sonstige Staatsdienst-Angelegenheit, so braucht der Gemeindevorsteher das Porto nicht zu entrichten; er erhält die Zuschriften frankirt und muß die seinerseits abzufertigenden Postsendungen auf der Vorderseite des Briefumschlages mit der Bezeichnung »Portopflichtige Dienstsache« und an der Verschlußstelle mit dem Gemeindesiegel versehen. Handelt es sich um die Angelegenheiten einer Privatperson, so hat sich der Gemeindevorsteher, wenn jene in der Gemeinde wohnt, das Porto zahlen zu lassen und damit den abzusendenden Brief zu frankiren; Briefe an auswärtige Privatpersonen aber sind als »portopflichtige Dienstsache« unfrankirt aufzugeben. In militairischen Angelegenheiten wird Porto nicht erhoben, wenn die Postsendung als »Militaria« bezeichnet und mit dem Dienstsiegel geschlossen ist. Im Verhältniß zu auswärtigen d. h. anderen als Braunschweigischen Behörden gilt allgemein der Grundsatz, daß alle Postsendungen gegenseitig frankirt werden.

§ 4.

Hülfsbeamte und Gemeindediener.

Ob und welche Hülfsbeamte und Gemeindediener angestellt werden sollen, bestimmt im Allgemeinen der Gemeinderath; doch steht die Entscheidung dem Kreisausschusse zu, wenn Gemeinderath und Gemeindevorsteher über jene Frage nicht einer Meinung sind; zur Anstellung eines besonderen Gemeindeeinnehmers muß in Gemeinden mit mehr als 250 Einwohnern stets geschritten werden, während in kleineren Gemeinden der Einnehmerdienst mit dem des Gemeindevorstehers verbunden werden darf (L. G. O. § 76).

Die vom Gemeinderathe gewählten Hülfsbeamten und Gemeindediener werden von der Kreisdirection eidlich verpflichtet, und zwar müssen sie schwören, »daß sie das ihnen übertragene Amt nach Maßgabe der Gesetze gewissenhaft verwalten wollen«; sie sind, soweit ihre Dienstverhältnisse nicht durch Statut oder Dienstvertrag geregelt sind, an die Anweisungen des Gemeindevorstehers gebunden, und ihre Bezüge werden im Streitfalle auf Anrufen vom Kreisausschusse festgesetzt (L. G. O. § 77).

Vom Gemeindeeinnehmer insbesondere handelt die L. G. O. in § 78. Zur Sicherung der Gemeinde (welche nach § 79 auch

für die vom Gemeindeeinnehmer zu hebenden öffentlichen Abgaben haftet) eine Caution zu bestellen, ist derselbe nur auf Verlangen des Gemeinderaths verpflichtet; es dürfte aber in keinem Falle rathsam sein, von solcher Sicherheitsbestellung abzusehen. — Stellt es sich als wünschenswerth heraus, daß der Gemeindeeinnehmer ein eigenes d. h. von dem in den Händen des Gemeindevorstehers befindlichen Gemeindesiegel verschiedenes Dienstsiegel (Stempel) führt, so ist dazu die Genehmigung der Kreisdirection einzuholen. Auch für diese Siegel ist vom Herzogl. Staatsministerium eine bestimmte Form vorgeschrieben: Kreis von 3 cm Durchmesser; am oberen Halbmesser die Worte: »Herzogthum Braunschweig«, am unteren: »Gemeinde . . . . . «, in der Mitte quer durch: »Gemeinde-Casse«. — Ueber die Obliegenheiten des Gemeindeeinnehmers findet sich das Nähere im folgenden Paragraphen über das Cassen- und Rechnungswesen S. 15 u. fgg. —

Als sonstige »Gemeindediener« kommen meistens noch der Gemeinde- oder Polizeidiener, der Nachtwächter und der Feldhüter vor. Nur mißbräuchlich werden mit diesen Posten zuweilen alte, halbinvalide Leute betraut, welche der Gemeindeverwaltung sonst mit Armenunterstützungen zur Last liegen würden; sachlich richtiger ist es auf alle Fälle, dazu Leute auszusuchen, welche, wenn sie auch theurer, doch körperlich und geistig normal beanlagt und fähig sind, den ihnen anzuvertrauenden Dienst energisch auszuüben. Bürgerliche Unbescholtenheit ist bei allen diesen Personen eine Hauptbedingung. —

Für größere Gemeindeverwaltungen, deren stets wachsende Geschäftslast von einer Einzelperson im Ehrenamte, wie es der Gemeindevorsteher ist, nur äußerst schwierig zu bewältigen steht, empfiehlt sich unter Umständen die Anstellung eines eigenen »Gemeindeschreibers« d. h. eines Hülfsbeamten, welcher zwar nur unter der Verantwortung des Gemeindevorstehers, als seines unmittelbaren Vorgesetzten, arbeitet, aber durch seine Vorbildung im Stande ist, den größesten Theil des nach den bestehenden Einrichtungen dem Gemeindevorsteher-Amte zufallenden umfangreichen Schreibwerks mehr oder weniger selbstständig bis zur Unterschrift des Gemeindevorstehers fertig zu stellen und die mannigfach erforderlichen Listen und Tabellen zu führen, und welcher gewisse Geschäftsstunden hindurch regelmäßig in einem Geschäftszimmer anzutreffen ist, um die Anliegen der Ortseinwohner, wenn nicht unmittelbar gleich zu erledigen, doch für den Gemeindevorsteher entgegenzunehmen. Ist der betreffende Mann zugleich geeignet, etwa den Posten des Gemeindeeinnehmers, den des Rechnungsführers der Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankencasse und sogar den des Standesbeamten oder stellvertretenden Standesbeamten zu übernehmen, so vereinfacht sich die Gemeindeverwaltung dadurch nur um so mehr, und es verringern sich dadurch zugleich die sonst dafür aufzuwendenden Kosten.*

* Ein derartiger Gemeindeschreiber ist in Jerxheim und in Söllingen angestellt. Eine ähnliche Einrichtung besteht auch in Timmenrode. Die Gemeindevorsteher dieser Gemeinden werden auf Anfrage gewiß bereit sein, über die mit dieser Einrichtung gemachten Erfahrungen nähere Auskunft zu geben.

§ 5.

Gemeinderechnung und Gemeindecasse.

I. Gemeinderechnung.

Das Rechnungsjahr für den Gemeinde-Haushalt läuft vom 1. April bis 31. März (L. G. O. § 90). Für die verschiedenen Gemeindecassen in weitern Sinne, nämlich: die Gemeindecasse im engern Sinne, die Armencasse, die Parochialcasse und die Wegebaucasse, hat der Gemeindevorsteher jährlich im Monate Januar die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des bevorstehenden Rechnungsjahrs in Voranschlägen zusammenzustellen und mit solchen zu verfahren, wie im § 91 näher vorgeschrieben ist. Behuf Berücksichtigung bei Aufstellung des Voranschlags für die Gemeindecasse hat der Schulvorstand den Voranschlag der Schulcasse im Monate November dem Gemeindevorsteher zu übergeben. Für die über die öffentliche Auslegung der Voranschläge zu erlassende öffentliche Bekanntmachung wird die Fassung des Musters Nr. 12 empfohlen. Muster Nr. 12.

Die von der Kreisdirection genehmigten Voranschläge sind der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten während des betreffenden Rechnungsjahres vom Gemeindevorsteher und Gemeindeeinnehmer zum Grunde zu legen. Die auf den Voranschlägen beruhenden Einnahmen und Ausgaben hat der Gemeindevorsteher ohne Weiteres anzuweisen; bei Ausgaben, welche in den Voranschlägen nicht vorgesehen sind, ist der Gemeindevorsteher dazu ohne zuvorigen Gemeinderathsbeschluß nur befugt, wenn der Betrag im Einzelfalle 20 Mk. nicht übersteigt und aus den dem Gemeindevorsteher durch die Voranschläge zur Verfügung gestellten Summen entnommen werden kann (L. G. O. § 70 Nr. 5 u. 9); andern Falls ist zunächst besonderer Gemeinderathsbeschluß vom Gemeindevorsteher herbeizuführen.

Die Rechnungen über die verschiedenen Gemeindecassen, insoweit die Führung einzelner derselben nicht etwa ausdrücklich anderen Personen übertragen ist, hat der Gemeindeeinnehmer nach der ihm dieserhalb von der Kreisdirection bezw. dem Gemeindevorsteher ertheilten Anweisung zu führen und aufzustellen und dagegen erhobene Erinnerungen zu beantworten (L. G. O. § 78 Abs. 5). Dem Gemeindevorsteher einzuliefern sind die Rechnungen in Gemeinden bis zu 2000 Seelen spätestens bis zum Schlusse des Monats Juli, in größeren Monats September, und ist vom Gemeindevorsteher sodann damit weiter zu verfahren, wie die L. G. O. in den §§ 92—95 bestimmt. Vom Gemeindevorsteher ist besonders darauf zu halten, daß der Gemeinderath der ihm durch L. G. O. §§ 52,15 und 92 auferlegten Verpflichtung zur Prüfung der Gemeinderechnungen entweder in einer hierzu anberaumten Sitzung oder durch eine zu diesem Zwecke aus seiner Mitte gewählten Rechnungs-Commission gewissenhaft nachkommt, die Beläge mit der Rechnung genau vergleicht und die Rechnungen in allen ihren Theilen genau nachrechnet, nicht außer Acht lassend, daß sich die Nachprüfung durch die Kreis-

direction wesentlich darauf beschränkt, die aus der Rechnung sich ergebenden Verwaltungsmaßregeln auf ihre Gesetzlichkeit hin zu prüfen.

Muster Nr. 13. Für die über die öffentliche Auslegung der Rechnungen zu erlassende öffentliche Bekanntmachung wird eine dem Muster Nr. 13 entsprechende Fassung empfohlen.

Muster Nr. 14 bis 18. Die Voranschläge sowohl als auch die Rechnungen der verschiedenen Gemeindecassen dürfen nach keinem anderen als den unter Nr. 14—18 beiliegenden Mustern aufgestellt werden. Das Formular für die Rechnung der Gemeindecasse, wie es in Muster Nr. 14 vollständig ausgeführt ist, ist auch bei den Rechnungen der übrigen Cassen gleichmäßig zur Anwendung zu bringen, insoweit es sich um die senkrechte Eintheilung in Spalten und deren Ueberschriften handelt; dagegen sind für die Eintheilung der Rechnungen in Capitel diejenigen Vorschriften bindend, welche den Mustern Nr. 15—18 zu entnehmen sind. Bei Aufstellung der Voranschläge sowohl, als auch bei der der Rechnungen haben sich der Gemeindevorsteher und der Gemeindeeinnehmer an diese Capitel-Eintheilungen streng zu halten und einerseits keine dieser Capitel-Ueberschriften fortzulassen (selbst wenn nichts Entsprechendes zu buchen ist), andererseits aber auch nicht irgend ein weiteres Capitel hinzuzufügen, vielmehr alle Einnahmen und Ausgaben, welche in den Ueberschriften ausdrücklich nicht vorgesehen sind, unter »sonstigen Einnahmen« bezw. »sonstigen Ausgaben« zu verrechnen.

Die aus den Voranschlägen sich ergebenden Capitelsummen sind in die Rechnungen und zwar an diejenige Stelle zu übertragen, welche hierzu mit »Voranschlag . . . . . Mk.« bezeichnet ist; in derjenigen Spalte des Rechnungsformulars für Einnahmen dagegen, welche mit »Es soll einkommen« überschrieben ist, sind die Einzelsummen einzutragen, welche nach dem Voranschlage oder besonderen sonstigen Verfügungen zur Vereinnahmung gelangen sollen.

Bei der Verrechnung von Pacht- und Miethgeldern, Zinsen, Zuschüssen u. dergl. ist stets ausdrücklich anzugeben, für welchen Zeitraum die Beträge gezahlt sind.

Bei allen Ausgaben muß der Gegenstand, für welchen sie erfolgt, genau bezeichnet sein; es genügt also nicht z. B. zu schreiben: »an Heinr. Meyer laut Rechnung«, sondern es muß heißen: »an Heinr. Meyer für Bautischlerarbeit im Gemeindehause.«

Die Einnahmen und Ausgaben sind auf Grund der Beläge einzeln aufzuführen; nicht statthaft ist, die Beträge mehrerer Beläge zusammenzuzählen und nur die so gewonnene Gesammtsumme in die Rechnung einzustellen.

Ueber jede der verschiedenen Gemeindecassen im weiteren Sinne ist eine besondere Rechnung aufzustellen, und ist auch das Zusammenheften verschiedener Rechnungen nicht statthaft.

Einnahmen und Ausgaben, welche durch eine der genannten Cassen nur durchlaufen (wie z. B. die Marschgebührnisse an einberufene Rekruten an diese vorschußweise aus der Gemeindecasse bezahlt, die betreffenden Beträge aber demnächst der Gemeindecasse zurückerstattet werden), können

entweder in den Rechnungen selbst wirklich verrechnet oder nur in einem besondern »Vorschuß-Register« gebucht werden. Zieht der Cassen- und Rechnungsführer Letzteres vor, so wird ihm dazu ein Formular nach Muster Nr. 19 empfohlen. Muster Nr. 19.

Der Gemeindecassen-Rechnung eine »Vermögens-Uebersicht« (Activa und Passiva) beizufügen, ist nicht erforderlich, wenn das »Lagerbuch« (vergl. unten § 6) genau in Ordnung gehalten und bei eingetragenen Aenderungsvermerken auf die betreffenden Stellen der Rechnung hingewiesen wird.

Bei der Kreisdirection sind sämmtliche Rechnungen in doppelter Ausfertigung zur Nachprüfung einzureichen.

II. Cassen- und Buchführung.

Der Gemeindeeinnehmer hat die Gemeindecassen im engern und weitern Sinne zu verwalten, die Einnahmen derselben zu erheben, sich auch der Erhebung und Ablieferung der öffentlichen Abgaben* und Brandcassengelder zu unterziehen, die Zahlungen aus den Gemeindecassen auf die Anweisungen des Gemeindevorstehers zu leisten, die Rechnungsbeläge zu sammeln und demnächst die Rechnungen aufzustellen (L. G. O. § 78).

A. Bei der Cassen- und Buchführung bezüglich der eigentlichen Gemeindecasse und deren Nebencassen hat sich der Gemeindeeinnehmer zweier »Cassabücher« (je eins für die Einnahmen und für die Ausgaben) nach den beiliegenden Mustern Nr. 20 und 20a zu bedienen, bei deren Benutzung folgende Punkte zu beachten sind: Muster Nr. 20 und 20a.

a. In die Cassabücher ist vom Gemeindeeinnehmer jede Einnahme vor Ertheilung der Quittung und jede Ausgabe vor Auszahlung des betreffenden Geldbetrages einzutragen und zwar in diejenige der Spalten 5—11, welche je nach den Umständen die zutreffende ist. (Spalte 10 hat die Bestimmung, die handschriftliche Bezeichnung einer etwaigen weitern, in den Spalten 6—9 nicht genannten Nebencasse — z. B. »Interessenten-Casse« — aufzunehmen.)

b. Nicht einzutragen in das Einnahme-Cassabuch sind die eingehenden Steuern aller Art, auch nicht Brandcassengelder, Schulgeld, Hundesteuer, Viehseuchenabgabe, Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherungs-Beiträge u. dergl. Diese Einnahmen sind, soweit erforderlich, in den besonderen Heberollen zu buchen.

c. Bei Uebertragung der Seitensummen ist die erste Zeile der folgenden Seite in Spalte 4 mit der Bezeichnung: »Uebertrag« zu versehen und sind auf derselben in den Spalten 5—11 die Endsummen der vorigen Seite zu wiederholen.

---

* Dazu gehören nach § 22 Abs. 4 des Gesetzes, die Errichtung einer Handelskammer betr., vom 19. März 1890 (G. u. V. S. Nr. 6 S. 17) auch die Handelskammer-Beiträge, welche die zu einer Gewerbesteuer von mindestens 36 Mk. veranlagten Kaufleute pp. zu entrichten haben. Der Betrag derselben wird dem Gemeindeeinnehmer direct vom Steuercollegium mitgetheilt; die Ablieferung erfolgt an die Kreiscasse in dem für die Staatssteuern vorgeschriebenen Verfahren.

d. Mit jedem neuen Rechnungsjahre ist in den Cassabüchern ein neuer Abschnitt zu beginnen, der vorhergehende jedoch so lange noch nicht abzuschließen, als noch Einnahmen oder Ausgaben für das vorhergehende Rechnungsjahr zu erwarten und die Rechnungen darüber noch nicht aufgestellt sind.

e. Bei Anfertigung der Rechnungen ist in den Cassabüchern an geeigneter Stelle durch ein Zeichen kenntlich zu machen, ob die Uebertragung in die entsprechende Rechnung erfolgt ist.

B. Behuf Erhebung der Staats-Einkommen-, Ergänzungs-, Grund- und Gewerbesteuer, der Gemeindesteuer, der Parochialsteuer und der Wegebausteuer hat der Gemeindevorsteher alljährlich dem Gemeindeeinnehmer eine »Heberolle« mit Klappen nach beiliegendem Muster Nr. 21 zuzustellen.

Muster Nr. 21.

Für jede der vorgenannten Steuern, insoweit dieselbe zu erheben ist, ist der »Heberolle« eine besondere Klappe nach dem vorgeschriebenen Formular einzufügen, und es brauchen, wenn dies geschehen, die betreffenden Spalten der den Gemeinden vom Steuercollegium zugehenden Staats-Einkommensteuer- und Ergänzungssteuerrollen und Gewerbesteuerrollen nicht ausgefüllt zu werden.

(Nicht bestimmt ist die »Heberolle« für Brandcassengeld, Schulgeld, Hundesteuer, Viehseuchenabgabe, Handelskammerbeiträge, Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherungsbeiträge u. a. Bezüglich dieser und ähnlicher Hebungen bestehen theils besondere Vorschriften und Einrichtungen, theils bleibt es dem Gemeindeeinnehmer überlassen, der »Heberolle« noch entsprechende weitere Klappen einzufügen.)

Alle Zahlungen von Steuern der betreffenden Art sind sofort beim Eingange in der Heberolle zu buchen, indem zutreffenden Orts der Tag der Zahlung und der Betrag der gezahlten Steuer eingetragen wird. Wenn die Zahlungen für einen längeren als einmonatigen Zeitraum geschehen, sind sie für den letzten Monat dieses Zeitraums zu buchen und die Spalten für die vorangehenden Monate dann durch Striche auszufüllen.

Die Heberollen sind im Allgemeinen monatlich aufzurechnen und abzuschließen. Bezüglich der Staatssteuern erfolgt der Abschluß zu dem für die Ablieferung an die Kreiscasse festgesetzten Tage; die aus dem Abschlusse sich ergebenden Summen sind an die Kreiscasse abzuliefern; später eingehende Beträge sind in die Heberolle für den folgenden Monat einzutragen. Bezüglich der Gemeindesteuern im weiteren Sinne erfolgt der Abschluß am letzten Tage jeden Monats, und sind die dabei sich ergebenden Summen in das »Cassabuch« für Einnahmen zu übertragen. Am Jahresschlusse etwa verbleibende Reste werden in der für das neue Rechnungsjahr bestimmten Heberolle vorweg als »Soll« mit gebucht.

C. Je sorgfältiger der Gemeindeeinnehmer unter Beobachtung dieser Vorschriften seine Bücher führt, desto sicherer behütet er seine Gemeindegenossen, die Gemeinde und sich selbst vor Schaden. Immerhin bleibt aber sein Geschäft ein verwickeltes und schwieriges, und er wird gut thun, sich dasselbe in jeder statthaften Weise zu erleichtern und zu sichern. Hier-

her gehört z. B. die thunlichst umfangreiche Benutzung von Formularen, wie sie in Formularhandlungen (Druckereien) meistens zu haben sind. Wird dem Gemeindeeinnehmer z. B. die Erhebung von Kauf- oder Pachtgeld für Gemeinde-Gräserei, Obst, Erde u. dergl. übertragen, so sollte das nicht geschehen ohne Anwendung einer »Liste« nach beifolgendem Formular-Muster Nr. 22. Irgend welche Zahlungen aus den Gemeindecassen ohne Quittung des Empfängers zu leisten, ist durchaus unstatthaft; je häufiger aber solche Zahlungen vorkommen, desto wünschenswerther ist es, daß der Gemeindeeinnehmer vorgedruckte »Quittungen« nach beiliegendem Muster Nr. 23 stets bereit liegen hat. Die Ablieferung der herrschaftlichen Steuern pp. an die Kreiscasse wird ihm vereinfacht und erleichtert, wenn sich der Gemeindeeinnehmer dabei eines vorgedruckten »Lieferzettels« nach beiliegendem Muster Nr. 24 bedient u. s. w.

Muster Nr. 22.

Muster Nr. 23.

Muster Nr. 24.

Sachlich aber hat der Gemeindeeinnehmer stets zu bedenken, daß die Gelder, die ihm durch die Hand gehen, fremde Gelder sind, und daß sich derjenige strafrechtlich schwer verantwortlich macht, welcher sich an solchen vergreift. Pflicht des Gemeindeeinnehmers ist es deshalb namentlich, die ihm in seiner Eigenschaft als Gemeindebeamter durch die Hand gehenden Gelder von seinen eigenen stets streng gesondert zu halten, sie mit ganz besonderer Sorgfalt sicher aufzubewahren (größere Gemeinden sollten nicht versäumen, dem Gemeindeeinnehmer einen feuer- und diebessichern Geldschrank zur Verfügung zu stellen!) und seine Buchführung so einzurichten, daß er sich jeden Augenblick leicht über die Richtigkeit des bei ihm vorgefundenen Cassenbestandes auszuweisen vermag. Niemals kann vom Gemeindeeinnehmer insbesondere verlangt werden, daß er etwa aus eigenen Mitteln der Gemeindecasse Vorschuß leiste; desto mehr ist es aber andrerseits seine Pflicht, stets Obacht darauf zu geben, daß der erforderliche Cassenvorrath vorhanden ist; und um in dieser Beziehung seiner Pflicht zu genügen, hat er nicht nur etwa säumige Zahler zur Erfüllung ihrer verzögerten Zahlungen durch die verordneten Mittel (Verwaltungszwangsverfahren — Execution — oder gerichtliche Klage, L. G. O. § 78 Abs. 3) rechtzeitig anzuhalten, sondern auch den Gemeindevorsteher von einer etwa zu befürchtenden Cassenebbe zeitig in Kenntniß zu setzen, damit dieser die sachdienlichen Mittel dagegen mit dem Gemeinderathe in Ueberlegung nimmt und in die Wege leitet.

Ist dem Gemeindeeinnehmer ein besonderes Dienstsiegel (vergl. oben S. 14) zugestanden, so hat er dieses besonders sorgfältig und so zu behüten, daß eine mißbräuchliche Benutzung desselben ausgeschlossen ist.

Uebrigens ist, wie bei dieser Gelegenheit beiläufig noch bemerkt werden soll, dieses Dienstsiegel des Gemeindeeinnehmers oder, in Ermangelung eines solchen, das in der Verwahrung des Gemeindevorstehers befindliche Gemeindesiegel der Unterschrift des Gemeindeeinnehmers unter solchen Quittungen stets beizufügen, gegen welche er aus irgend welchen staatlichen Cassen Gelder für eine Gemeindecasse zu erheben hat.

§ 6.

Gemeindevermögen und Schulden.

1. Das zur Erreichung der Gemeindezwecke bestimmte Gemeindevermögen darf anders als zu jener Zweckbestimmung nicht verwendet, muß, soviel als thunlich, erhalten und auf die möglichst vortheilhafte Weise benutzt werden (L. G. O. §§ 96 u. 98); deshalb sind Veräußerungen von Gemeindegut, wenn dessen Werth 100 Mk. übersteigt, nur mit Genehmigung der Gemeinde-Aufsichtsbehörden statthaft (L. G. O. § 157,3), und muß die Verpachtung der Gemeinde-Grundstücke und Gerechtsame und der Verkauf der Erzeugnisse derselben in der Regel öffentlich auf Meistgebot erfolgen (§ 98).

Zum Vermögen der Gemeinde gehört regelmäßig ein Gemeinde-Backhaus. Durch die landesherrliche Verordnung vom 21. December 1772 ist jeder Gemeinde die Verpflichtung auferlegt, ein Gemeinde-Backhaus zu errichten und zu unterhalten, in welchem ein Gemeindebäcker angesetzt wird, welcher gegen einen festgesetzten Backlohn zu backen hat. Nach § 49 des Gewerbegesetzes vom 3. August 1864 (G. u. V. S. Nr. 40 S. 174) dauert diese Verpflichtung fort, sofern nicht dem Bedürfnisse in anderer Weise Genüge geleistet ist.

Ueber alle Theile des Gemeindevermögens hat der Gemeindevorsteher ein s. g. »Lagerbuch« zu führen und stets auf dem Laufenden zu erhalten (L. G. O. § 97), also stets durch die erforderlichen Nachträge so zu ergänzen, daß es zu jeder Zeit über das wirklich vorhandene Gemeindevermögen genaue Auskunft giebt. Für dieses Lagerbuch ist dasjenige bestimmte Formular vorgeschrieben, welches in dem durch beispielsweise Eintragungen erläuterten Muster Nr. 25 anliegt. Mit den vom Gemeinderathe abgenommenen Gemeinderechnungen ist alljährlich zugleich dieses Lagerbuch der Kreisdirection zur Einsichtnahme und Nachprüfung vorzulegen. Selbstverständlich ist dasselbe mit der gewissenhaftesten Sorgfalt aufzubewahren.

Muster Nr. 25.

Letzteres gilt auch von dem Separations-Recesse und der Separations-Karte der Gemeinde, zumal auch diese Urkunden für den Nachweis des Gemeindevermögens belangreich zu sein pflegen und seiner Zeit für die Gemeinde-Registratur mit erheblichen Kosten beschafft sind.

Bei der Verwaltung etwaigen Capital-Vermögens der Gemeinde sind neben den Bestimmungen der L. G. O. § 157 Nr. 3 u. § 118 Ziff. 101,2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 12. Juni 1899 (G. u. V. S. Nr. 36 S. 376), insbesondere die §§ 1806 bis 1808, 1814—1820 des B. G. B. (R. G. Bl. 1996 S. 503) und die §§ 101—110 des Ausführungsgesetzes zum B. G. B. vom 12. Juni 1899 (G. u. V. S. Nr. 36 S. 363) zu beachten. Einer Genehmigung der Gemeinde-Aufsichtsbehörden bedarf es nicht, wenn Capitalien der Gemeinde angelegt werden in Braunschweigischen Landes-, Leihhaus- oder Kammer-Schuldverschreibungen, in Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches oder Deutscher Bundesstaaten, in Schuldverschreibungen des

Kreis-Communalverbandes Braunschweig und in solchen des ritterschaftlichen Creditvereins für das Herzogthum Braunschweig.

Alle auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, welche der Gemeinde gehören, müssen unter Beobachtung der Vorschriften in §§ 41—44 des Gesetzes über das Hinterlegungswesen vom 12. Juni 1899 (G. u. V. S. Nr. 40 S. 409) und der Ausführungs-Bekanntmachung vom 19. December 1899 (G. u. V. S. Nr. 108 S. 983) nebst den Erneuerungsscheinen (Zinsleisten, Talons) beim Herzogl. Leihhause hinterlegt werden. Die Zinsabschnitte (Coupons) werden nicht mit hinterlegt, sondern verbleiben in der Verwahrung des Gemeindevorstehers. Das Leihhaus fertigt einen Hinterlegungsschein aus und hat eine bestimmt vorgeschriebene Hinterlegungsgebühr zu erheben, die durch die Bekanntmachung Herzogl. Staatsministeriums vom 3. Juli 1899 (G. u. V. S. Nr. 53 S. 513) im Einzelnen festgesetzt ist. Einmal hinterlegte Werthpapiere werden nur mit Genehmigung der Kreisdirection herausgegeben. (Die früher statt der Hinterlegung auch zulässig gewesene Außerkurssetzung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber findet seit 1. Januar 1900 nicht mehr statt und verliert eine vorher erfolgte Außerkurssetzung mit jenem Tage ihre Wirkung: Artik. 176 des Einführungsgesetzes zum B. G. B. in R. G. Bl. 1896 S. 641.)

Werden auf Beschluß des Gemeinderaths Sachen der Gemeinde (z. B. Gras, Obst, Erde u. s. w.) versteigert oder Grundstücke oder Gebäude verpachtet oder vermiethet, so ist zu beachten, daß die betreffenden Schriftstücke (bei deren Abfassung übrigens die Zuziehung des Amtsgerichts oder eines Notars nicht nöthig ist) mit dem gesetzlichen Stempel zu versehen sind, und zwar Auctionsprotokolle mit dem Stempel zu 0,25 Mk., Pacht- oder Miethverträge mit demselben Betrage, wenn der Betrag des während der ganzen Pacht- oder Miethzeit zu zahlenden Geldes nicht über 450 Mk. beträgt, sonst aber 0,75 Mk. von jeden 300 Mk. (vergl. Tarif der Stempel-Abgabe zu der Verordnung vom 29. October 1821 — G. u. V. S. Nr. 10 S. 125).

2. Aus der Gemeindecasse können nur solche Ausgaben bestritten werden, welche zur Erreichung von Gemeindezwecken erforderlich sind, und giebt die L. G. O. in § 99 nähere Richtschnur darüber, in Beziehung auf welche Ausgaben dies der Fall ist. Abgesehen von denjenigen Ausgaben, welche den Gemeinden durch ausdrückliche gesetzliche Vorschriften auferlegt sind, ist im Allgemeinen davon auszugehen, daß Ausgaben, um aus der Gemeindecasse bestritten werden zu dürfen, zum Besten der ganzen Gemeinde gereichen müssen; gleichwohl ist aber nicht ausgeschlossen, auf Kosten der Gemeindecasse auch Einrichtungen zu treffen, welche nur von einem Theile der Gemeindegenossen zu benutzen sind; dann aber ist es naheliegend, gleichzeitig von derjenigen Befugniß Gebrauch zu machen, welche den Gemeinden durch L. G. O. § 126 und die §§ 4—11 des Gemeindeabgabengesetzes vom 11. März 1899 (G. u. V. S. Nr. 12 S. 77) eingeräumt ist, nämlich die Benutzung jener Einrichtung von der Entrichtung besonderer »Gebühren« oder »Beiträge« abhängig zu machen.

Reichen die Erträge des Gemeindevermögens pp. nicht hin, um die durch die Verpflichtungen und das vom Gemeinderathe anerkannte Bedürfniß der Gemeinde erforderten Geldmittel zu decken, so ist das Fehlende durch eine Gemeindesteuer aufzubringen, von welcher der folgende Paragraph handelt (L. G. O. § 100; §§ 1 u. 2 des Gemeindeabgabengesetzes vom 11. März 1899 (G. u. V. S. Nr. 12 S. 77). Befinden sich unter den zu befriedigenden Bedürfnissen einmalige und außerordentliche, so ist es — mit Genehmigung der Gemeinde-Aufsichtsbehörden — auch erlaubt, den erforderlichen Geldbetrag im Wege einer Gemeinde-Anleihe flüssig zu machen; und in manchen derartigen Fällen ist es auch voraussichtlich von Erfolg gekrönt, wenn sich die Gemeinde bei der Kreisdirection um Bewilligung einer Beihülfe aus Kreis- bezw. Staatsmitteln bewirbt. Ob überhaupt und bei welchen einzelnen Arten von derartigen Angelegenheiten Beihülfen aus Kreismitteln bewilligt werden, ist in den Kreisen verschieden und richtet sich nach den Beschlüssen der betreffenden Kreis-Communal-Organe. Der Herzogl. Landesregierung aber stehen seit einer längeren Reihe von Jahren regelmäßig Mittel zur Verfügung zur Unterstützung der Gemeinden bei Kirchen- und Schulbauten, zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Allgemeinen, zur Förderung des gewerblichen Fortbildungsschulwesens, zur Förderung des Feuerhülfswesens u. s. w. Bezügliche Beihülfe-Gesuche sind stets an die Kreisdirection zu richten.

3. Anleihen, deren Betrag 100 Mk. übersteigt, darf eine Gemeinde nur unter Genehmigung der Gemeinde-Aufsichtsbehörden machen (L. G. O. §§ 157,3 u. 165,II,3). Auf die baldthunlichste Tilgung aufgenommener Anleihen ist stets Bedacht zu nehmen; das Mindestmaß der jährlichen Abträge auf die Schuld pflegt von der Gemeinde-Aufsichtsbehörde bei Ertheilung der Genehmigung zur Anleiheaufnahme vorgeschrieben und auf Befolgung solcher Vorschrift von der Kreisdirection gelegentlich der Nachprüfung der Gemeinderechnung gehalten zu werden.

Da die jährlichen Capital-Rückzahlungen regelmäßig nur in verhältnißmäßig kleinen Summen erfolgen, wird sich häufig ein Privatmann zur Herleihung nicht finden, da er die kleinen Abtragssummen nur selten gleich wieder verzinslich anlegen kann; für die Gemeindeverwaltung aber ist es zumeist mit unverhältnißmäßigen Weitläufigkeiten und Kosten verknüpft, die kleinen Jahresabträge etwa ihrerseits zu größeren Summen anzusammeln. Deshalb wird es sich meistens empfehlen, etwaige Anleihen bei solchen Geldinstituten zu machen, welche jeder Zeit jede beliebige Capital-Rückzahlung annehmen, und das sind jeden Falls: die Herzogl. Leihhausanstalt und die Kreisfonds. Beide geben die Darlehen unter den gleichen Bedingungen, beide insonderheit auch ohne besondere Sicherheitsbestellung (vergl. Art. 7 des Landtagsabschieds vom 5. September 1855 — G. u. V. S. Nr. 47 S. 535 — und § 20 des Gesetzes, die Reform der Herzogl. Leihhausanstalt betr., vom 20. August 1867 — G. u. V. S. Nr. 72 S. 545 —). Auch die Landes-Versicherungs-Anstalt giebt ohne Bestellung besonderer Sicherheit Darlehen an Gemeinden aus und — Anleihen zur Bestreitung der Kosten von kirchlichen Bauten

oder Schulbauten werden unter günstigen Bedingungen, ohne Hypothekbestellung, auch aus dem Vermögen der Landes-Pfarrwittwen-Versorgungs-Anstalt gewährt. Anträge auf Bewilligung solcher Darlehen sind an das Consistorium zu richten (vergl. § 4 Abs. 6 des Gesetzes, Errichtung einer Landes-Pfarrwittwen-Versorgungs-Anstalt betr., vom 15. April 1889 — G. u. V. S. Nr. 22 S. 141).

§ 7.

Gemeindeabgaben.

I. Allgemeines.

Soweit das regelmäßige Einkommen der Gemeindecasse nicht hinreicht, um die durch die Verpflichtungen und Bedürfnisse der Gemeinde erforderten Geldmittel zu beschaffen, hat deren Aufbringung durch Gemeindeabgaben zu erfolgen und zwar nach den Vorschriften des mit dem 1. April 1899 in Kraft getretenen Gemeindeabgabengesetzes vom 11. März 1899 (G. u. V. S. Nr. 12 S. 77), durch welches die von den Gemeindeabgaben handelnden Vorschriften der Landgemeindeordnung vom 18. Juni 1892, insbesondere deren §§ 100—134 aufgehoben und ersetzt sind.

Dieses neue Gemeindeabgabengesetz war eine nothwendige Folge der Einführung der staatlichen Einkommensteuer und der gleichzeitigen Ermäßigung des bisherigen Betrages der staatlichen Grundsteuer und Gewerbesteuer (vergl. darüber unten in § 38): indem sich die Regierung entschloß, unter Ermäßigung des bisherigen Betrages der Staats-Grundsteuer und Staats-Gewerbesteuer den Haupttheil des staatlichen Steuerbedarfs durch Erhebung einer Staats-Einkommensteuer zu decken, mußte sie zugleich Vorsorge treffen, daß die von ihr für die staatliche Besteuerung in dem Einkommen der Steuerpflichtigen in Anspruch genommene Steuerquelle vor Ueberlastung durch gleichzeitige Erhebung von Gemeinde-Einkommensteuer geschützt werde, mußte also eine bestimmte Grenze festsetzen, bis zu welcher die Belastung der Steuerpflichtigen mit Gemeinde-Einkommensteuer zulässig sei, und das G. A. G. thut dies in seinen §§ 18 u. 46, indem es den Gemeinden zur Pflicht macht, zur Deckung ihres Steuerbedarfs niemals die steuerpflichtigen Gemeindegenossen etwa nur zur Gemeinde-Einkommensteuer heranzuziehen, sondern gleichzeitig immer auch einen entsprechenden Theil der vom Staate nicht mehr gehobenen Staats-Grundsteuer und Staats-Gewerbesteuer für ihre Zwecke zur Hebung zu bringen.

Indem das G. A. G. diesen Grundsatz aufstellt, enthält es eine einschneidende Neuerung gegenüber der L. G. O., welche (§§ 100 ff) vorschrieb, daß die Gemeindesteuer regelmäßig zur einen Hälfte von sämmtlichen steuerpflichtigen Gemeindegenossen nach Maßgabe des Einkommens, zur andern Hälfte allein von den Grundbesitzern nach dem Maß-

stabe ihrer Grundsteuercapitale aufzubringen sei. Das G. A. G. beschränkt sich aber nicht darauf, diesen neuen Grundsatz aufzustellen und, soweit erforderlich, weiter auszuführen, sondern es enthält in systematischem Zusammenhange alle Bestimmungen, welche in Zukunft für die Aufbringung von Gemeindeabgaben maßgebend sein sollen, ohne Rücksicht darauf, ob solche Bestimmungen gegenüber den bisherigen Bestimmungen der L. G. O. Neues enthalten oder nicht. Solche Abweichungen kommen, wie wir weiter unten sehen werden, noch in verschiedenen, wenn auch unwesentlicheren Punkten vor; jeden Falls sind aber alle Fragen der Gemeindebesteuerung jetzt nicht mehr nach den Vorschriften der L. G. O., sondern in erster Linie nach denen des G. A. G.'s zu entscheiden.

Viele Bestimmungen des G. A. G.'s brauchen hier nicht näher erörtert zu werden, weil sie theils nur längst eingelebte Grundsätze wiedergeben, theils, zugleich für die Verhältnisse der Stadtgemeinden berechnet, Vorschriften enthalten, welche in Landgemeinden nur selten zur praktischen Anwendung kommen. Hierher gehören z. B. die §§ 1—3, welche aussprechen, daß und unter welchen Voraussetzungen die Gemeinden berechtigt sind, zur Deckung ihrer Ausgaben und Bedürfnisse Gebühren, Beiträge, indirecte und directe Steuern zu erheben, und wie etwaige gewerbliche Unternehmungen der Gemeinde zu verwalten sind; hierher gehören ferner die Vorschriften der §§ 4—11 über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen und die der §§ 12—16 über die Einführung indirecter Gemeindesteuern (z. B. Biersteuer, Lustbarkeitssteuer, Hundesteuer).

Von größerer Bedeutung aber sind diejenigen Bestimmungen des G. A. G.'s, welche in dessen §§ 17—59 über die »directen Gemeindesteuern« und insbesondere zunächst in den §§ 46—52 über die »Vertheilung des Steuerbedarfs auf die verschiedenen Steuerarten« gegeben sind. Hier liegt der Schwerpunkt des ganzen Gesetzes. Nach § 100 der L. G. O. sollte der Steuerbedarf durch eine Gemeindesteuer gedeckt werden, deren Gesammtbetrag zur Hälfte von sämmtlichen Gemeindesteuerpflichtigen nach ihrem Einkommen, zur Hälfte von den Grundbesitzern nach ihrem Grundsteuercapitale aufzubringen war; nach den neuen Bestimmungen dagegen heißt es: die erforderliche directe Gemeindesteuer wird so erhoben, daß dazu stets gleichzeitig und nach einem bestimmten Verhältnisse beizutragen haben:

1. sämmtliche Gemeinde-Einkommensteuer-Pflichtige nach dem Fuße der Staats-Einkommensteuer;
2. die Gemeinde-Grundsteuer-Pflichtigen nach dem Verhältnisse ihrer Grundsteuercapitale und
3. die Gewerbetreibenden der Gemeinde nach Maßgabe der Staats-Gewerbesteuer, zu welcher sie veranlagt sind.

Dabei ist zunächst Folgendes zu beachten: Es ist nicht erlaubt, zur Deckung des Steuerbedarfs etwa nur eine Gemeinde-Einkommensteuer oder nur eine Gemeinde-Grundsteuer oder dergl. zu erheben; der Steuerbedarf ist vielmehr immer auf die soeben genannten drei Arten der Steuerpflichtigen oder Steuerquellen zu vertheilen. Daraus folgt: ein Rentner,

der lediglich von seinen Zinsen, ein Beamter, der lediglich von seinem Diensteinkommen lebt, hat nur Gemeinde-Einkommensteuer zu bezahlen; ein Grundbesitzer dagegen hat immer nicht nur Gemeinde-Einkommensteuer, sondern auch Grundsteuer und, wenn er etwa ein Gewerbe treibt, auch noch Gewerbesteuer; ein Gewerbetreibender, der nicht zugleich Grundbesitzer ist, hat immer Gemeinde-Einkommensteuer und Gewerbesteuer zu zahlen u. s. w.

Nun frägt es sich aber, in welcher Höhe denn der Einzelne zur Gemeinde-Einkommensteuer, zur Grundsteuer und zur Gewerbesteuer heranzuziehen ist. Um diese Frage zu beantworten, muß etwas weiter ausgeholt und der § 46 Abs. 1 des G. A. G.'s näher erörtert werden. Derselbe lautet:

> »Die Gemeinden haben zur Deckung des Bedarfs directer Steuern, so oft sie einen der Einheit der Staats-Einkommensteuer entsprechenden Zuschlag zu dieser erheben, 3,5 vom Hundert des gemeindesteuerpflichtigen Grundsteuercapitals und 35 vom Hundert des vollen Betrags der auf die gemeindesteuerpflichtigen Gewerbebetriebe entfallenden Staatsgewerbesteuer zu erheben. Bei Erhebung eines Theils der Staatseinkommensteuer-Einheit ist der entsprechende Theil der vorstehend bestimmten Beträge der Grund- und Gewerbesteuer zu erheben.«

Hiernach ist zunächst alljährlich bei Aufstellung des Voranschlags der Gemeindecasse und zwar nach Feststellung der sämmtlichen voraussichtlichen Ausgaben und der auch ohne Steuererhebung verfügbaren Einnahmen zu ermitteln:

1. welche Summe durch directe Gemeindesteuer aufgebracht werden muß, um sämmtliche Ausgaben decken zu können, welche Fehlsumme also der Voranschlag aufweisen würde, wenn directe Gemeindesteuer nicht erhoben würde, und
2. welche Summe sich ergiebt, wenn man zusammenrechnet:
   a) den Betrag der von den Gemeinde-Einkommensteuer-Pflichtigen in Höhe einer Einheit* zu zahlenden Staats-Einkommensteuer,
   b) den Ertrag einer von den Gemeinde-Grundsteuer-Pflichtigen in der Höhe von $3^1/_2$ vom Hundert der Grundsteuer-Capitale (= $3^1/_2$ Pfennige auf jede Mark Grundsteuercapital) zu zahlende Grundsteuer und
   c) $^{35}/_{100}$ der auf die gemeindesteuerpflichtigen Gewerbebetriebe veranlagten Staats-Gewerbesteuer.

---

* Unter »Einheit der Staats-Einkommensteuer« ist diejenige Summe zu verstehen, welche sich ergiebt, wenn die Staats-Einkommensteuer in einer solchen Höhe erhoben wird, daß der einzelne Steuerpflichtige gerade so viel zu bezahlen hat, wie durch die Sätze des Tarifs in § 17 des Einkommensteuergesetzes (G. u. V. S. 1899 Nr. 13 S. 112) vorgesehen ist. — Nach dem Gesetze, die Erhebung der Einkommensteuer betr., vom 11. März 1899 (G. u. V. S. Nr. 14 S. 117) wird die Staats-Einkommensteuer vom 1. April 1899 an in dieser Höhe erhoben; es kann aber hierin später einmal eine Aenderung eintreten, wenn von Regierung und Landtag beschlossen wird, diese Steuer etwa nur in der Höhe eines halben Einheitssatzes oder auch etwa eines doppelten Einheitssatzes zu erheben.

Wenn sich, was allerdings selten vorkommen wird, diese beiden unter 1 und 2 bezeichneten Summen wenigstens annähernd mit einander decken, so ist eine directe Gemeindesteuer zu erheben, welche sich zusammensetzt aus

a) einer Gemeinde-Einkommensteuer in Höhe einer Einheit der Staatseinkommensteuer,
b) einer Gemeinde-Grundsteuer in Höhe von $3^1/_2$ % der Grundsteuercapitale und
c) einer Gemeinde-Gewerbesteuer in Höhe von $^{35}/_{100}$ der Staatsgewerbesteuer.

Ist die durch directe Gemeindesteuer zu deckende Summe dagegen z. B. nur halb so hoch, wie die oben unter 2 bezeichnete Summe, so ist eine directe Gemeindesteuer zu heben, welche sich zusammensetzt aus

a) einer Gemeinde-Einkommensteuer in Höhe einer halben Einheit der Staatseinkommensteuer,
b) einer Gemeinde-Grundsteuer in Höhe von $1^3/_4$ % der Grundsteuercapitale und
c) einer Gemeinde-Gewerbesteuer in Höhe von $^{35}/_{200}$ der Staatsgewerbesteuer.

Oder ist die durch directe Gemeindesteuer zu deckende Summe z. B. $1^1/_2$ mal so hoch, wie die oben unter 2 bezeichnete Summe, so ist eine directe Gemeindesteuer zu heben, welche sich zusammensetzt aus

a) einer Gemeinde-Einkommensteuer in Höhe einer $1^1/_2$ fachen Einheit der Staatseinkommensteuer,
b) einer Gemeinde-Grundsteuer in Höhe von $5^1/_4$ % der Grundsteuercapitale und
c) einer Gemeinde-Gewerbesteuer in Höhe von $^{105}/_{200}$ der Staatsgewerbesteuer.

(Ueber einige bei Aufstellung dieser Berechnungen noch besonders zu beachtende Punkte, welche sich daraus ergeben, daß sich die Verpflichtung zur Zahlung der Staats-Einkommen-, Grund- und Gewerbe-Steuern mit der Verpflichtung zur Zahlung der Gemeinde-Einkommen-, Grund- und Gewerbe-Steuern nicht in allen Punkten deckt, vergleiche die weiter unten folgenden Bemerkungen.)

Das G. A. G. schreibt nun aber in §§ 46 Abs. 2 und 49 ferner noch vor, daß Zuschläge über den doppelten Satz der Einheit der Staatseinkommensteuer und mehr als $7^1/_2$ vom Hundert des Grundsteuercapitals bezw. 75 % der Gewerbesteuer nur mit der für den Einzelfall zu ertheilenden Genehmigung Herzogl. Staatsministeriums erhoben werden dürfen. Ergiebt sich also die Nothwendigkeit einer Steuererhebung in dieser Höhe, so ist vorweg die Ertheilung dieser Genehmigung bei der Kreisdirection zu beantragen.

Hat der Gemeindevorsteher in dieser Weise ermittelt, wie im Allgemeinen der durch directe Gemeindesteuer aufzubringende Betrag auf die mehrerwähnten drei Steuerarten zu vertheilen ist, so ist fernerweit für jeden einzelnen Steuerpflichtigen der Gemeinde rechnungsmäßig festzustellen, ob und in welcher Höhe er zu den einzelnen Steuerarten heranzuziehen ist. Im Allgemeinen ist hierzu eine weitere als eine rein rechnerische

Arbeit nicht nöthig, weil die im Allgemeinen maßgebenden Unterlagen (nämlich die Staats-Einkommensteuerliste, das Grundsteuer-Cataster und die Heberolle über Gewerbesteuer) sich bereits im Besitze des Gemeindevorstehers befinden; diese rechnerische Arbeit, welche den Gemeinden nicht erspart werden kann, ist aber allerdings umständlich und zeitraubend, weil für jeden einzelnen Steuerpflichtigen dieselbe Rechnung angestellt werden muß, wie sie vorstehend für die Vertheilung des Gesammt-Steuerbedarfs auf die einzelnen Steuerarten angedeutet ist. Liegt also z. B. der oben zuletzt angeführte Fall vor, wonach eine Gemeindesteuer in Höhe einer $1^1/_2$fachen Einheit der Staats-Einkommensteuer u. s. w. erhoben werden muß, so muß für jeden einzelnen Gemeindesteuerpflichtigen berechnet werden, wie hoch sich beläuft:

a) der $1^1/_2$fache Betrag der Einheit der ihm zur Last fallenden Staats-Einkommensteuer,
b) die Gemeinde-Grundsteuer in Höhe von $5^1/_4$ Pfennig auf jede Mark seines Grundsteuercapitals und
c) $^{105}/_{200}$ der Staatsgewerbesteuer, zu welcher er veranlagt ist.

Die auf diese Weise gefundenen Zahlen sind in eine Gemeindesteuer-Heberolle einzutragen, zu welcher das Formular des beiliegenden Musters Nr. 26 empfohlen wird. Muster Nr. 26.

Es sind indessen bei den einzelnen drei Steuerarten noch verschiedene besondere Gesichtspunkte zu beobachten, welche nunmehr noch im Einzelnen zu erörtern sind.

II. Gemeinde-Einkommensteuer.

a. Was zunächst den Kreis derjenigen Personen betrifft, welche der Gemeinde-Einkommensteuer unterliegen, so ist in dieser Beziehung durch das G. A. G. eine wesentliche Aenderung nur insofern eingetreten, als durch § 27,1 nunmehr auch »der Fiscus, das Cammergut, der Kloster- und Studienfonds bezüglich des Einkommens aus den von ihnen betriebenen Bergbau- oder sonstigen gewerblichen Unternehmungen, sowie aus Domainen, Klostergütern und Forsten« für gemeindeeinkommensteuerpflichtig erklärt sind. Besonders wichtig ist dies also für diejenigen Gemeinden, in deren Bezirke sich Domainen oder Klostergüter befinden; denn während hier bisher die Cammer zur Gemeindesteuer nur insoweit herangezogen werden konnte, als diese vom Grundbesitze nach Grundsteuerfuß zu tragen war, ist vom 1. April 1899 an von der Cammer auch das aus den Domainen pp. sich ergebende Einkommen mit zu versteuern, jedoch nur nachdem zuvor von Herzogl. Staatsministerium diejenigen näheren Feststellungen vorgenommen worden sind, welche die §§ 27 Abs. 2 und 37 vorbehalten haben.

Im Uebrigen bestimmt der § 27 des G. A. G.'s den Kreis der gemeindeeinkommensteuerpflichtigen Personen grundsätzlich fast ebenso, wie früher der § 105 der L. G. O. Es gehören dazu im Allgemeinen alle Personen, welche in der Gemeinde einen Wohnsitz haben, mit ihrem Gesammteinkommen, wenn dieses jährlich mindestens 300 Mk.

beträgt (§§ 27,1 und 32, Abs. 3); aber auch diejenigen Personen gehören dazu, welche zwar ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben, jedoch in dieser Grundvermögen — »Markgenossen«, L. G. O. § 105,2 — oder eine gewerbliche Anlage besitzen, mit ihrem hieraus sich ergebenden Einkommen (§ 27,2); ferner Actien- und andere Erwerbs-Gesellschaften, welche in der Gemeinde Grundvermögen und gewerbliche Anlagen haben, mit ihrem hieraus sich ergebenden Einkommen (§ 27,3); und endlich sind auch Neuanziehende, wenn sie sich länger als drei Monate aufhalten, nach § 27 a. E. ebenso steuerpflichtig, wie es nach L. G. O. § 105 Abs. 4 die »Fremden« waren.

Auch die Vorschrift in L. G. O. § 105 Abs. 2 und § 112 kehrt in G. A. G. § 45 wieder, wonach Personen und Erwerbsgesellschaften zu einer »Gemeindesteuer« auch über das Maß ihres Einkommens hinaus und sogar ohne Einkommen dann herangezogen werden können, wenn sie durch die Nutzung ihres Grundvermögens oder den Betrieb ihres Gewerbes der Gemeinde erhebliche Kosten verursachen; und ferner findet sich noch in G. A. G. § 44 eine hierher gehörige Bestimmung, wonach die eine Gemeinde von der andern (von der »Betriebsgemeinde«) einen angemessenen Zuschuß zu ihrer Gemeindecasse verlangen kann, wenn ihr durch einen in der »Betriebsgemeinde« stattfindenden Gewerbebetrieb erhebliche Mehrausgaben für Schul- und Armenwesen erwachsen. In diesen beiden Fällen erfolgt jedoch keine eigentliche Steuerveranlagung, sondern die Fragen werden auf Anrufen von Kreisdirection und Staatsministerium geregelt.

b. Was den Umfang des der Besteuerung unterliegenden Einkommens betrifft, so besteht bei Personen im Allgemeinen der Grundsatz, daß sie in derjenigen Gemeinde, in welcher sie ihren Wohnsitz haben, ihr gesammtes innerhalb und außerhalb des Braunschweigischen Staatsgebietes gewonnenes Einkommen zu versteuern haben (§ 27,1); jedoch hat die Wohnsitz-Gemeinde denjenigen Theil des Einkommens nicht mit zu besteuern, welchen der Steuerpflichtige aus außerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundvermögen, Handels- oder gewerblichen Anlagen gewinnt: Näheres hierüber in §§ 41—43.

Personen dagegen, welche nach § 27,2 steuerpflichtig sind, ohne einen Wohnsitz in der Gemeinde zu haben, und Erwerbsgesellschaften nach § 27,3 haben nur dasjenige Einkommen zu versteuern, welches ihnen aus ihren im Bezirke der Steuergemeinde belegenen Grundvermögen, Gewerbsanlagen pp. zufließt. Dies trifft auch bei der Herzogl. Cammer zu.

Wie das gemeindesteuerpflichtige Einkommen aus Unternehmungen, die sich über mehrere Gemeinden erstrecken, unter diese behuf der Besteuerung zu theilen ist, besagen die §§ 38—40.

c. Die Feststellung des der Gemeinde-Einkommensteuer zu unterwerfenden Einkommens geschieht im Allgemeinen nicht erst durch die Gemeindebehörde, sondern es ist vielmehr im Allgemeinen diejenige Feststellung maßgebend, welche behuf der Staats-Einkommensteuer von den hierfür verordneten Organen vorgenommen und aus der Ein-

kommensteuerliste zu entnehmen ist (§ 30); die Gemeinde-Einkommensteuer wird im Allgemeinen nur in der Form von »Zuschlägen« zur Staats-Einkommensteuer d. h. so erhoben, daß vom Gemeinderathe nur zu beschließen ist, ein Wievielfaches der Einheit der Staats-Einkommensteuer als Gemeinde-Einkommensteuer erhoben werden soll (§§ 54 und 58 Abs. 1).

Mit diesem Grundsatze allein wäre aber nicht völlig auszukommen, denn die Staats-Einkommensteuerliste läßt nicht Alles ersehen, was behuf der Gemeinde-Einkommensteuer zu wissen nöthig ist. Deshalb hat das G. A. G. einerseits vorgeschrieben, daß in den dazu geeigneten Fällen das gemeindesteuerpflichtige Einkommen zunächst noch vom Gemeinderathe festzustellen sei (§§ 30 Abs. 2 und 54), und andererseits festgesetzt, daß dem Gemeindevorsteher auf dessen Verlangen von den zuständigen Staats- und Gemeindebehörden die erforderliche Auskunft ertheilt werden muß (§ 55) bezw. daß die Gemeinden befugt sind, auf statutarischem Wege die Steuerpflichtigen zur Auskunftertheilung zu verpflichten (§ 56).

Zu dem im betreffenden Falle geeigneten dieser drei Mittel muß insbesondere gegriffen werden in folgenden Fällen:

1. Da bei der Staats-Einkommensteuer die Steuerpflicht erst mit einem Einkommen von mehr als 900 Mk. beginnt, bei der Gemeinde-Einkommensteuer dagegen nur Einkommen von 300 Mk. und weniger unbesteuert zu lassen sind (G. A. G. § 32 Abs. 3), so läßt die Einkommensteuerliste bezüglich aller Personen mit einem Jahreseinkommen von 300 bis 900 Mk. im Stich und es muß deshalb bezüglich ihrer eine Einkommens-Feststellung durch den Gemeinderath erfolgen. Ist dieselbe erfolgt, so werden diese Personen zur Gemeinde-Einkommensteuer nach den näheren Vorschriften in § 32 veranlagt und haben die hier vorgeschriebenen Steuersätze in demselben Maße zu entrichten, wie die zur Staats-Einkommensteuer veranlagten Personen den Einheitssatz der Staats-Einkommensteuer. Wird also z. B. eine $1^1/_2$fache Einheit (ein Zuschlag von 150 %) der Staats-Einkommensteuer als Gemeinde-Einkommensteuer erhoben, so hat der Gemeinde-Einkommensteuerpflichtige, dessen Jahreseinkommen auf 600—700 Mk. festgesetzt worden ist, eine Gemeinde-Einkommensteuer von (2,10 Mk. $\times$ $1^1/_2$ =) 3,15 Mk. zu entrichten.

2. Ein Mensch, welcher in Wolfenbüttel wohnt, wird in Wolfenbüttel zur Staats-Einkommensteuer veranlagt und dabei wird auch das Einkommen berücksichtigt, welches er aus Grundeigenthum bezieht, das im Gemeindebezirke von Halchter liegt. Mit seinem Einkommen aus diesem seinem Grundbesitze ist er aber nach G. A. G. § 27,2 in Halchter gemeindeeinkommensteuerpflichtig. Geht nun aus der Wolfenbütteler Einkommensteuerliste hervor, wie hoch sein Einkommen aus den Halchter'schen Grundstücken sich beläuft, so muß der Magistrat von Wolfenbüttel dem Gemeindevorsteher von Halchter auf Verlangen darüber Auskunft geben; geht es daraus nicht hervor (etwa weil der Mann bei einem Gesammteinkommen von weniger als 900 Mk. zur Staats-Einkommensteuer über-

haupt nicht veranlagt ist), so muß der Gemeinderath von Halchter das Einkommen feststellen.

3. Ebenso wäre zu verfahren, wenn Jemand an seinem Wohnorte zur Staats-Einkommensteuer veranlagt ist unter Berücksichtigung des Einkommens aus einer Ziegelei, welche er im Nachbarorte besitzt; zur Gemeinde-Einkommensteuer wäre dieses Einkommen in dem Nachbarorte heranzuziehen; dessen Gemeindevorsteher bezw. Gemeinderath hätten also ebenso zu verfahren, wie in dem vorangegangenen Beispiele Halchter.

4. Nach Vorschrift des Einkommensteuergesetzes ist von der Staats-Besteuerung ausgeschlossen das Einkommen aus den in anderen Deutschen Bundesstaaten (z. B. Preußen) belegenen Grundstücken oder betriebenen Gewerben; in der Einkommensteuerliste ist also auf dieses Einkommen keine Rücksicht genommen. Zur Gemeinde-Einkommensteuer aber ist ein in einer Braunschweigischen Gemeinde Wohnender auch mit seinem Einkommen aus Preußischem Grundbesitze heranzuziehen; dieses Einkommen muß deshalb in der Wohnsitzgemeinde vom Gemeinderathe besonders festgestellt werden. —

Die Zahl dieser Beispiele ließe sich noch vermehren.

Bemerkt sei hier noch, daß alle diejenigen Abweichungen von dem Staatssteuer-Sollbetrage, welche sich für den Gemeindesteuer-Sollbetrag ergeben, bei der Berechnung der Steuereinheit berücksichtigt werden müssen.

III. Realsteuern.

Als »Realsteuern« kommen, wie schon vorhin erwähnt, die Steuern vom Grundbesitz und vom Gewerbebetrieb und zwar in demjenigen Umfange in Betracht, welcher gleichfalls schon oben dargelegt ist.

Der Gemeinde-Grundsteuer unterliegen alle im Gemeindebezirke belegenen bebauten und unbebauten Grundstücke mit Ausnahme der wenigen, welche nach § 19 davon befreit sind, und zwar nach Maßgabe des aus dem Grundsteuer-Cataster sich ergebenden Grundsteuercapitals. Die Grundsteuer nach einem andern Maßstabe zu erheben, können zwar die Gemeinden im Wege des Statuts beschließen (§§ 20 u. 22); es ist aber nicht anzunehmen, daß die Landgemeinden von dieser Befugniß viel Gebrauch machen werden.

Der Gemeinde-Gewerbesteuer unterliegen alle nach den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes der Staats-Gewerbesteuer unterliegenden im Gemeindebezirke betriebenen Gewerbe mit Ausnahme des Gewerbebetriebs im Umherziehen (§§ 23 u. 25). Die Gemeinde-Gewerbesteuer wird nach Procenten der Staats-Gewerbesteuer, wie diese auf dem vorgeschriebenen Wege festgesetzt ist, erhoben, insofern nicht die Gemeinden auf statutarischem Wege beschließen, diese Steuer nach anderen Merkmalen selbstständig zu bemessen (§§ 24 u. 26 Abs. 2). Erstreckt sich ein Gewerbebetrieb über mehrere Gemeinden, so hat das Steuerkollegium und in der Beschwerdeinstanz Herzogl. Staatsministerium darüber zu entscheiden, welcher Betrag der Staats-Gewerbesteuer auf die einzelnen Gemeinden fällt (§§ 26 Abs. 1 und 67).

IV. Feststellung, Erhebung und Beitreibung.

Sobald die Gemeindesteuer-Rolle vom Gemeinderathe festgesetzt worden ist, erfolgt deren Bekanntgabe an die Steuerpflichtigen und Aufforderung zur Zahlung durch eine vom Gemeindevorsteher in ortsüblicher Weise zu erlassende Bekanntmachung darüber, wie viele Procente der Staats-Einkommen-, Grund- und Gewerbesteuer als directe Gemeindesteuer sollen erhoben werden (vergl. Muster Nr. 27). Muster Nr. 27. Der Gemeinderath kann auch beschließen, daß an Stelle solcher öffentlicher Bekanntmachung besondere Mittheilung an die einzelnen Steuerpflichtigen durch Steuerzettel (vergl. Muster Nr. 28 und 29) treten soll (§ 58). Muster Nr. 28 und 29. Nach Erlaß solcher Bekanntmachung pp. sind die Steuern dann fällig in Monatsraten, zahlbar in den ersten acht Tagen jeden Monats, wenn der Gemeinderath hierüber nicht anderweit bestimmt (§ 59), und die Fälligkeit wird auch dadurch nicht etwa ausgeschlossen, daß Rechtsmittel gegen die Veranlagung eingelegt werden (§ 66).

Als solche Rechtsmittel, welche jedoch in diesem Verfahren gegen den der Veranlagung zu Grunde liegenden Staatssteuersatz nicht zulässig sind, bezeichnet das G. A. G.:

1. Einspruch beim Gemeinderathe, welcher binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen, von der oben erwähnten Bekanntmachung des Gemeindevorstehers an gerechnet, beim Gemeindevorsteher einzulegen ist (§ 60);
2. Beschwerde beim Kreisausschusse über den vom Gemeinderathe auf den Einspruch gefaßten Beschluß, welche binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses bei der Kreisdirection zu erheben ist (§ 61), und
3. Klage beim Verwaltungsgerichtshofe, welche bei diesem binnen einer zweiwöchigen Ausschlußfrist nach Zustellung der Entscheidung des Kreisausschusses anzustellen ist (§ 61).

Ueber die Vertheilung gemeindesteuerpflichtiger Einkommen auf mehrere Gemeinden (§§ 38—44) entscheidet auf Antrag des Steuerpflichtigen der Kreisausschuß und in der Beschwerdeinstanz endgültig Herzogl. Staatsministerium (§§ 62—65).

Ausgeschriebene Steuern, welche nach Fälligkeit nicht bezahlt sind, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren (§ 79) und verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Jahres, in welchem sie fällig geworden (§ 77).

V. Indirecte Gemeindesteuern.

Von den s. g. indirecten Gemeindesteuern handelt das G. A. G. in den §§ 12—16. Hier (§ 14 Abs. 2) ist ausdrücklich hervorgehoben, daß die s. g. Tanzsteuer, wie sie durch das Landesgesetz vom 31. Mai 1882 geregelt ist, bestehen bleibt, so lange eine Gemeinde nicht durch Statut eine anderweite Regelung vornimmt.

Von den übrigen hierher gehörigen Steuern ist für die ländlichen Verhältnisse besonders wichtig die Hundesteuer (§ 15), über welche deshalb hier noch folgende Bemerkungen:

Für das Halten von Hunden kann durch Statut eine Abgabe eingeführt werden; alles Nähere, insbesondere auch ob die Abgabe in die Gemeindecasse oder in die Armencasse fließt, oder wie sonst darüber verfügt werden soll, hat das Statut zu bestimmen. Es giebt deren viele Beispiele, weshalb hier nicht näher darauf eingegangen wird. Es kommt auch vor, daß das Statut für alle Gemeinden eines Kreises als Kreisstatut erlassen ist. Wo die Hundesteuer eingeführt ist, muß eine jährliche Anmeldung der Hunde stattfinden und über die geschehene Anmeldung eine Anmeldebescheinigung ertheilt werden. Die in den Mustern Nr. 30 u. 31 beiliegenden Formulare werden sich bewähren.

Muster Nr. 30 und 31.

Weniger den Charakter einer Gemeindeabgabe, als den einer besonderen Gewerbesteuer, welche aber der Gemeindecasse zufließt, hat die Wanderlager-Steuer, die durch das Gesetz vom 7. Juni 1890 (G. u. V. S. Nr. 23 S. 87) eingeführt ist. Dieselbe beträgt in Gemeinden von 2000 oder weniger Einwohnern wöchentlich 30 Mk., in solchen mit über 2000 bis 12000 Einwohnern wöchentlich 40 Mk. Der Gemeindevorsteher hat dafür zu sorgen, daß derjenige zu dieser Steuer herangezogen wird, welcher die Waaren eines Wanderlagers in der Gemeinde zum Verkauf bringen will, und hat, um dies herbeizuführen, nöthigen Falls die Hülfe der Kreisdirection anzurufen. Nach § 55 Ziff. 6 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 5. März 1895 (G. u. V. S. Nr. 26 S. 101) ist die Entscheidung der Kreisdirection anfechtbar im Wege der Klage beim Verwaltungsgerichtshofe.

§ 8.

Armenpflege.

Einen wichtigen Theil der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten bildet die öffentliche Armenpflege, von welcher die §§ 135—142 der L. G. O. handeln. Indem der § 135 besagt, daß »bezüglich der Verpflichtung der Gemeinden zur Unterstützung Hülfsbedürftiger die besonderen reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften maßgebend seien«, verweist er auf

a) das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (R. G. Bl. Nr. 16 S. 55), ergänzt durch Artikel 37 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. August 1896 (R. G. Bl. Nr. 2322 S. 613),
b) das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juli 1870 in der Fassung des G.'s vom 12. März 1894 (R. G. Bl. Nr. 2150 S. 262) und
c) das Landes-Ausführungsgesetz zu Letzterm vom 5. Juli 1871 (G. u. V. S. Nr. 39 S. 249).

In Betracht kommen auch noch der § 39 Nr. 3 u. 4 der Kreisordnung vom 5. Juni 1871 (G. u. V. S. Nr. 35 S. 184) und der

§ 2 des Gesetzes über die Dotation der Kreis-Communalverbände pp. vom 5. Juni 1871 (G. u. V. S. Nr. 36 S. 205).

1. Auf die Frage, »wer Anspruch auf Armenunterstützung hat,« muß im Allgemeinen geantwortet werden: »jeder Hülfsbedürftige ohne Ansehen der Person.«

Das Freizügigkeitsgesetz (übrigens ein Gesetz, welches nicht etwa ausschließlich mit Rücksicht auf die Verhältnisse der öffentlichen Armenpflege erlassen ist, sondern die Bestimmung hatte, nahezu alle bis dahin bestehenden Aufenthaltsbeschränkungen für Deutsche in Deutschland abzuschaffen und die Ortsfremden den Einheimischen in Beziehung auf Aufenthaltsbefugniß, Grundeigenthumserwerb, Gewerbebetrieb und Heranziehung zu den Gemeindelasten gleichzustellen) — dieses Freizügigkeitsgesetz bestimmt insbesondere,

daß jeder Deutsche das Recht hat, innerhalb Deutschlands an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist, und in der Ausübung dieses Rechts nicht gehindert oder auch nur durch lästige Bedingungen beschränkt werden darf;

daß demnach eine Gemeinde lediglich aus Besorgniß künftiger Verarmung eines Neuanziehenden zu dessen Abweisung nicht befugt ist, sondern nur dann, wenn sie nachweisen kann, daß der Neuanziehende nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen;

daß andererseits freilich die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden darf, wenn die betreffende Person, bevor sie den Unterstützungswohnsitz erworben hat, der öffentlichen Unterstützung aus anderen als nur vorübergehenden Gründen bedürftig wird;

daß aber die thatsächliche Ausweisung erst erfolgen darf, nachdem eine andere Gemeinde eine Annahme-Erklärung abgegeben hat oder eine Entscheidung über deren Fürsorgepflicht vorliegt.

Die Armenpflege hat sich demgemäß auf alle in der Gemeinde dauernd oder vorübergehend aufhältliche Personen zu erstrecken, nöthigen Falls auch auf fremde Bettler, Vagabunden und Landstreicher (vergl. § 17, II S. 65), und derjenige Gemeindevorsteher würde sich eines Disciplinarvergehens schuldig machen, der etwa aus Besorgniß künftiger Verarmung einer Person oder Familie die Hand dazu bieten würde, derselben das Recht des Aufenthalts in der Gemeinde irgend wie zu beschränken oder zu verkümmern.

Die Fürsorgepflicht, welche die Gemeinde-Armenpflege jedem Hülfsbedürftigen zuzuwenden hat, ist entweder eine endgültige oder eine nur vorläufige, je nachdem der Hülfsbedürftige seinen Unterstützungswohnsitz in der Aufenthalts-Gemeinde selbst hat oder nicht: in jenem Falle liegt die Last auf der Aufenthalts-Gemeinde allein, in diesem hat sie einen Anspruch auf Rückerstattung des Geleisteten, entweder gegen eine andere Gemeinde, in welcher der Unterstützte den Unterstützungswohnsitz hat, oder aber gegen den durch die Kreisdirection vertretenen »Landarmenverband« (die Staatscasse), wenn der Unterstützte einen Unter-

stützungswohnsitz überhaupt nicht hat, sondern »landarm«, oder wenn er Reichs-Ausländer ist.

Ueber diese Fragen sind die näheren Vorschriften in dem Reichsgesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 12. März 1894 enthalten.

Dieses Gesetz handelt von:

der Gleichberechtigung der Bundesangehörigen (§ 1),
den öffentlichen Unterstützungs-Organen, Orts- und Landarmenverbänden (§§ 2—8),
der Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes durch Aufenthalt, Verehelichung und Abstammung (§§ 9—21),
dem Verluste des Unterstützungswohnsitzes durch Erwerbung eines andern und durch Abwesenheit (§§ 22—27),
den Pflichten und Rechten der Armenverbände (§§ 28—33),
dem Verfahren in Streitsachen (§§ 34—59),
der öffentlichen Unterstützung von Ausländern (§ 60) und
dem Verhältniß der Armenverbände zu einander, anderweit Verpflichteten und den Behörden (§§ 61—64).

Hiernach theilen im Allgemeinen die Ehefrauen den Unterstützungswohnsitz ihres Mannes, Kinder den des Vaters (uneheliche den der Mutter); selbstständig in Beziehung auf den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes wird aber ein Deutscher mit zurückgelegtem 18. Lebensjahre und zwar so, daß, wer nach diesem Zeitpunkte ununterbrochen zwei Jahre lang in einer Gemeinde seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, dadurch in dieser den Unterstützungswohnsitz erwirbt. Dabei wird als Unterbrechung solchen zweijährigen Aufenthalts eine freiwillige Entfernung nicht angesehen, wenn aus den Umständen die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten; dagegen ruht der Lauf der zweijährigen Frist während der Dauer einer gewährten öffentlichen Unterstützung.

Andererseits geht der bisherige Unterstützungswohnsitz verloren durch die Erwerbung eines anderweiten Unterstützungswohnsitzes und dadurch, daß Jemand nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre zwei Jahre lang ununterbrochen freiwillig abwesend gewesen ist. Dabei wird als Unterbrechung der Abwesenheit die Rückkehr nicht angesehen, wenn aus den Umständen die Absicht erhellt, den Aufenthalt nicht dauernd fortzusetzen; dagegen ruht der Lauf der zweijährigen Verlustfrist während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung.

Aus diesen Bestimmungen folgt, wie wichtig es unter Umständen für die Gemeinde sein kann, daß das in § 17 erwähnte »Melde-Register« vom Gemeindevorsteher genau geführt und von ihm auf Befolgung der Vorschriften über die An- und Abmeldung beim Aufenthaltswechsel streng gehalten wird.

2. Die Frage, »was als Armenunterstützung zu gewähren ist,« wird nicht durch das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz, sondern durch das zu dessen Ausführung erlassene Landesgesetz vom 5. Juni 1871 und zwar in § 1 dahin beantwortet, daß nöthigen Falls gewährt werden müssen: Obdach (unter Umständen in einem Armenhause),

der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Krankenpflege (geeigneten Falls in einem Krankenhause) und im Falle des Todes ein angemessenes Begräbniß; auch kann einem zu Unterstützenden eine seinen Kräften entsprechende Arbeit, außerhalb oder innerhalb eines Armenhauses pp., angewiesen werden, und zwar macht sich nach R. Str. G. B. § 361,7 (R. G. Bl. 1876 S. 112) derjenige strafbar, welcher sich aus Arbeitsscheu weigert, solche Arbeit zu verrichten.

Von der Entscheidung der zuständigen Stelle (Armendeputation) hängt es ab, ob die Unterstützung durch Geld- oder Naturalbewilligung, oder mittelst Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, oder mittelst Anweisung von Arbeit gegen Entgelt oder auf sonstige Weise beschafft werden soll (L. G. O. § 137).

Der Erlaß des Schulgeldes wegen Armuth ist keine Armenunterstützung im Sinne des Gesetzes.

Alle geleisteten Armenunterstützungen sind nur Vorschüsse, welche von den Unterstützten selbst, sowie von deren alimentationspflichtigen Verwandten oder deren Erben geeigneten Falls zurückverlangt werden können, wozu es indessen nöthigen Falls der Anstrengung einer gerichtlichen Klage bedarf (L. G. O. § 142).

Grundsätzlich müssen übrigens alle Unterstützungen so reichlich bemessen werden, daß der Arme nicht nöthig hat, sich noch an anderen Stellen um Unterstützung zu bewerben oder zu betteln.

3. Ueber das Verfahren in Angelegenheiten der Armenpflege ist Folgendes zu beachten:

a. Die Vorschriften über die Einrichtungen, wie sie behuf der Armenpflege in jeder Gemeinde vorhanden sein müssen, sind in den §§ 136—141 der L. G. O. enthalten. Regelmäßig soll in jeder Gemeinde eine aus dem Gemeindevorsteher und mindestens zwei vom Gemeinderathe gewählten Deputirten bestehende, dem Gemeinderathe untergeordnete »Armendeputation« vorhanden sein. Daß derselben der Ortsgeistliche als Mitglied angehöre, ist in mehrfacher Beziehung erwünscht. Wenn wegen Mangels hülfsbedürftiger Personen ein genügendes Arbeitsfeld für eine Armendeputation nicht vorhanden ist, kann die Kreisdirection auf Antrag gestatten, daß von der Bildung einer solchen Abstand genommen wird, und daß die auf das Armenwesen sich beziehenden Geschäfte unmittelbar vom Gemeinderathe besorgt werden.

Sonst hat dies von der Armendeputation zu geschehen, welche also über die zu bewilligenden Unterstützungen zu beschließen, etwaiges Sondervermögen der Armencasse zu verwalten und dem Gemeinderathe im Januar den Voranschlag der Armencasse nach deren muthmaßlichen nächstjährigen Bedarfe nach vorgeschriebenem Muster (vergl. § 5) zur Beschlußfassung zu unterbreiten hat.

Der Bewilligung nothwendiger Unterstützungen kann sich die Armendeputation auch nicht unter dem Vorwande entziehen, daß die Armencasse nicht die genügenden Mittel besitze; denn, wenn deren regelmäßige Einnahmen zur Bestreitung der ihr obliegenden Ausgaben nicht zureichen, so muß der fehlende Bedarf aus der Gemeindecasse entnommen

werden (L. G. O. § 139), und wenn etwa auch diese zur Erfüllung solcher Verpflichtungen unvermögend sein sollte — worüber erforderlichen Falls im Verwaltungswege entschieden wird — so ist ihr die erforderliche Beihülfe aus der Kreiscommunal-Casse zu leisten (§ 9 des Gesetzes vom 5. Juni 1871 Nr. 39 — G. u. V. S. S. 253 —).

Die nothwendige Unterstützung ist auch dann zu gewähren, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit in einer schuldhaften Vernachlässigung Seitens desjenigen ihren Grund hat, welchem eigentlich die Unterhaltungspflicht obliegt. Wenn sich z. B. ein Ehemann dem Spiele, dem Trunke oder dem Müssiggange ergiebt und sich in Folge davon oder auch aus anderm Grunde der Unterhaltungspflicht gegenüber seiner Ehefrau und seinen Kindern entzieht, so darf die Armendeputation gleichwohl den Angehörigen die etwa nöthige Fürsorge nicht vorenthalten, hat dann aber gleichzeitig die Pflicht, gegen den Säumigen mit der ganzen Strenge des Gesetzes vorzugehen, denselben nicht nur zu verwarnen und ihn zu Arbeiten anzuhalten (siehe oben), sondern auch mit denjenigen Strafanträgen gegen ihn vorzugehen, welche an die Hand gegeben werden durch R. Str. G. B. § 361 Nr. 5, 8 u. 10 (R. G. Bl. 1876 S. 112 und 1894 S. 261).

Dem in der Gemeinde etwa vorhandenen Armenhause und den in diesem herrschenden Zuständen hat die Armendeputation besondere Aufmerksamkeit zu widmen und pflichtmäßig streng darauf zu halten, daß darin Alles menschenwürdig und ordnungsmäßig zugeht, daß es insbesondere den darin etwa untergebrachten kränklichen und siechen Leuten an der nöthigen Pflege nicht fehle, Unbotmäßigen und Friedensstörern gewehrt, Kinder vor Verwahrlosung beschützt werden.

Verwandte in gerader Linie d. h. solche Personen, deren eine von der anderen abstammt, sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren; dieselbe Pflicht haben Ehegatten gegen einander und der Vater eines unehelichen Kindes gegenüber diesem und in gewissem Umfange auch gegenüber der Mutter (B. G. B. §§ 1360, 1601—1615, 1708—1716 — R. G. Bl. 1896 S. 427 pp.). Kommen diese Personen ihrer Unterhaltungspflicht nicht nach, obwohl sie dazu im Stande wären, und muß deshalb die Gemeinde-Armenpflege eingreifen, so können die Unterhaltungspflichtigen auf Antrag der Gemeinde durch die Kreisdirection im Verwaltungswege zur Erfüllung ihrer Pflicht angehalten werden: vergl. §§ 31—33 des Gesetzes vom 5. Juni 1871 Nr. 39 (G. u. V. S. S. 261).

Je größer die Einwohnerzahl einer Gemeinde und je größer in Folge dessen der Umfang der Geschäfte der Armendeputation ist, desto wünschenswerther ist es, daß deren Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung (regelmäßige Sitzungen pp.) genau geregelt und über die Verhandlungen und Beschlüsse ein ordnungsmäßiges Sitzungsprotokoll geführt wird.

b. Wie bereits oben angedeutet, hat die Bewilligung einer als nothwendig erkannten Armenunterstützung zu erfolgen ohne alle Rücksicht darauf, ob bezw. wo der zu Unterstützende einen Unterstützungswohnsitz hat. Muß aber Jemand unterstützt werden, welcher seinen Unterstützungswohnsitz

in der Gemeinde nicht hat, so hat der Gemeindevorsteher denselben alsbald über seine Heimaths-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse ausführlich zu vernehmen, die Aussagen zu Protokoll zu nehmen und sodann den Anspruch auf Erstattung der aufgewendeten und noch aufzuwendenden Kosten bei dem vermeintlich verpflichteten Armenverbande unter Mittheilung einer Abschrift des Vernehmungs-Protokolls und mit der Anfrage anzumelden, ob der Erstattungsanspruch anerkannt werde. Zur Benutzung bei solcher Vernehmung pp. wird das anliegende Muster Nr. 32 empfohlen. Muster Nr. 32.

Diese Anmeldung muß, bei Vermeidung des Verlustes des Anspruchs, binnen längstens sechs Monaten nach begonnener Unterstützung geschehen und ist binnen gleicher Frist an die Kreisdirection zu richten, wenn bis zum Ablaufe jener ein erstattungspflichtiger Armenverband nicht zu ermitteln gewesen ist.

Der ersatzpflichtige Armenverband ist zugleich zur Uebernahme des Unterstützten in eigene Fürsorge verpflichtet, ja er kann die Ueberführung in diese verlangen, wenn die Unterstützung aus anderen als nur vorübergehenden Gründen nothwendig geworden ist, doch muß auch solche Uebernahme zuvor beantragt und darf nicht eher ins Werk gesetzt werden, als die vermeintlich verpflichtete Gemeinde eine zustimmende Uebernahme-Erklärung abgegeben hat oder eine Entscheidung über deren Uebernahmepflicht vorliegt.

Wie übrigens ein solcher Erstattungsanspruch in Beziehung auf Krankenpflegekosten, aufgewandt für Personen, welche gegen Lohn oder Gehalt in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehen pp., nur in beschränktem Maße stattfindet, ist das Nähere aus § 29 des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes zu entnehmen.

c. Geht von dem vermeintlich erstattungspflichtigen Armenverbande binnen 14 Tagen keine oder eine ablehnende Antwort ein, so erübrigt nur, gegen denselben die Verwaltungsklage zu erheben. Für solche ist, wenn die in Anspruch zu nehmende Gemeinde dem Herzogthume Braunschweig angehört, nach § 50 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 5. März 1895 (G. u. V. S. Nr. 26 S. 95) der Verwaltungsgerichtshof zuständig. Für außerbraunschweigische Gemeinden entscheidet über die Zuständigkeit die betreffende Landesgesetzgebung; in Preußen ist es der betreffende Bezirks-Ausschuß, an welchen die Klage zu richten ist. — Gegen die Entscheidung dieser Verwaltungsgerichte erster Instanz giebt es dann noch eine Berufung an »das Bundesamt für das Heimathwesen« in Berlin, worüber die §§ 42—52 des Unterstützungswohnsitzgesetzes (R. G. Bl. 1894 S. 271) das Nähere enthalten.*

* Die Entscheidung über die Frage des Unterstützungswohnsitzes ist häufig sehr verwickelt und schwierig. Gemeindevorsteher, welche damit viel zu thun haben, weil ihre Gemeinde an Einwohnerzahl stark ist und ein lebhafter Zu- und Abgang Fremder darin stattfindet, thuen gut, sich durch eine Buchhandlung eine mit Anmerkungen versehene besondere Ausgabe des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes zum Handgebrauch zuzulegen z. B. »das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz, nach den Entscheidungen des Bundesamts für das Heimathwesen erläutert von Wohlers-Krech. 8. Auflg. Berlin, Vahlen 1898.«

4. Ueber einige Einzelheiten wird hier noch Folgendes bemerkt:

a. Soll ein Armer auf Kosten der Armencasse in einem öffentlichen Krankenhause untergebracht werden, so ist zu beachten, daß die Krankenhäuser die Aufnahme von Kranken davon abhängig zu machen pflegen, daß bei deren Einlieferung zugleich ein Nachweis darüber erbracht wird, von welcher Stelle die Kur- und Verpflegungskosten entrichtet werden. Der Gemeindevorsteher wird zutreffenden Falls also gut thun, demjenigen, welcher den Kranken dem Krankenhause zuführt, zugleich einen Haftschein etwa in der Form des anliegenden Musters Nr. 33 mitzugeben.

Muster Nr. 33.

Uebrigens ist von verschiedenen Kreisausschüssen, um die Unterbringung armer Kranker in Krankenhäusern, so oft diese nöthig oder erwünscht, thunlichst zu fördern, die Einrichtung getroffen, daß denjenigen Gemeinden, welche auf Kosten der Armencasse Arme in Krankenhäusern verpflegen und behandeln lassen, ein Theil der dadurch erwachsenden Kosten aus Kreismitteln zurückvergütet werden soll. Wo dies der Fall, haben die Gemeindevorsteher hierüber durch die Kreisdirection besondere Nachricht erhalten und haben das dabei Vorgeschriebene genau zu beachten.

b. Mittellosen Kranken und nöthigen Falls je einem Begleiter derselben wird zum Zweck der Aufnahme in eine öffentliche Heilanstalt (Krankenhaus) auf den Preußischen Staatseisenbahnen eine Fahrpreisermäßigung gewährt, wenn sie der Fahrkarten-Ausgabestelle nachweisen einerseits ihre Mittellosigkeit durch eine Bescheinigung des Gemeindevorstehers, in welcher zugleich bestätigt wird, daß im vorliegenden Falle eine Fürsorge nach Maßgabe der Reichsgesetze über die Kranken- und Unfallversicherung nicht eintritt (Muster zu solcher Bescheinigung liegt unter Nr. 34 bei), — und andererseits ihre bevorstehende Aufnahme in eine Heilanstalt durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes über die Nothwendigkeit solcher Aufnahme. Der Begleiter erhält die Fahrpreisermäßigung für Hin- und Rückreise gegen Vorzeigung einer Bescheinigung des behandelnden Arztes über die Nothwendigkeit der Begleitung.

Muster Nr. 34.

c. Nach § 71 Abs. 3 der Kreisordnung (G. u. V. S. 1871 S. 200) wird der Kreisdirection zur Bewilligung von außerordentlichen Unterstützungen jährlich eine gewisse Summe aus Kreismitteln zur Verfügung gestellt. Bei verschiedenen Kreisdirectionen hat sich im Laufe der Zeit eine verschiedene Gepflogenheit darüber ausgebildet, wie von ihnen über solchen »Dispositionsfonds« verfügt wird. Hiervon muß der Gemeindevorsteher Bescheid wissen und sein Augenmerk darauf richten, daß geeigneten Falls bei der Kreisdirection die Anregung dazu gegeben wird, entsprechende Zuwendungen auch Angehörigen seiner Gemeinde zu machen.

d. In wenigstens mittelbarem Zusammenhange mit dem Capitel von der öffentlichen Armenpflege steht es, wenn die Aufmerksamkeit des Gemeindevorstehers an dieser Stelle noch auf einige Wohlthätigkeitsanstalten gerichtet wird, welche den verschiedensten Zwecken dienen, und über welche nöthigen Falls Näheres bei der Kreisdirection zu erfahren.

Bedauerlicher Weise besteht bis jetzt ein größeres Siechenhaus nicht weiter, als das mit der Diaconissenanstalt Marienstift zu Braunschweig verbundene »Bethanien« für weibliche Sieche. Die »Arbeiter-Colonie Kästorf« bei Gifhorn will Männern, die durch Arbeitslosigkeit auf den Weg des Stromerthums gerathen sind, helfen, zu einem geordneten Leben zurückzukehren. Das »Arbeiterinnen-Asyl Frauenheim« vor Hildesheim will sittlich gesunkenen Frauenzimmern in gleichem Sinne dienen. Waisenhäuser giebt es hier und da im Lande umher mehrere; namentlich pflegt auch das s. g. große Waisenhaus B. M. V. zu Braunschweig einzelne Zöglinge aus dem Lande aufzunehmen. Das »Rettungshaus bei St. Leonhard« in Braunschweig nimmt aus dem ganzen Lande Kinder auf, denen es an der nöthigen strengen Zucht und liebevollen Pflege fehlt. Die »Kinderheilanstalt« in Harzburg öffnet während fünf Sommermonaten ihre Pforten, um namentlich an Scrophulose kranken Kindern Aufnahme zu gewähren.

e. Ob einer Gemeinde, welches ein neues Armenhaus baut, zu den dadurch entstehenden Kosten eine Beihülfe aus Staatsmitteln zufließen kann, hängt lediglich von der Entscheidung Herzogl. Staatsministeriums ab. Entschließt sich aber eine Gemeinde zum Bau eines s. g. Häuslingshauses d. h. eines zum Vermiethen an dem Arbeiterstande angehörige Personen bestimmten Hauses, und führt solchen Bau nach einem von der Kreisdirection gebilligten Plane aus, so erhält sie ein Fünftel der Bausumme aus Staatsmitteln zugeschossen. Bezüglicher Antrag ist an die Kreisdirection zu richten. (Artik. 10 des Landtags-Abschieds vom 15. October 1861 — G. u. V. S. Nr. 60 S. 306.)

§ 9.

Schulwesen.

I. Die Gemeindeschule.

1. Die Verhältnisse der Gemeindeschule müssen wenigstens in ihren hauptsächlichsten Punkten hier erörtert werden; denn die Gemeindeschule steht zwar nicht unmittelbar unter der Gemeindebehörde, sondern unter dem Schulvorstande und dem Consistorium; aber der Gemeindevorsteher ist als solcher, wenn er dem evangelisch-lutherischen Bekenntnisse angehört, Mitglied des Schulvorstandes und an den Schulangelegenheiten auch in sofern wesentlich betheiligt, als in den §§ 143 u. 144 der L. G. O. ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß die durch den Gemeinderath und Gemeindevorsteher vertretenen Gemeinden das Recht und die Verpflichtung haben, bei der Einrichtung, Verwaltung und Erhaltung der Schulanstalten nach Maßgabe der Gesetze mitzuwirken.

Das Grund- und Hauptgesetz über die Gemeindeschulen vom 8. December 1851 (G. u. V. S. Nr. 53 S. 359) hat durch spätere Gesetze wiederholte Abänderungen erlitten und ist deshalb

unterm 27. October 1898 (G. u. V. S. Nr. 54 S. 313) in einer neuen Fassung veröffentlicht, wodurch zugleich diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche die in der neuen Fassung behandelten Angelegenheiten inzwischen geregelt hatten, aufgehoben sind. Neben diesem Hauptgesetze vom 27. October 1898 kommen als wesentlich noch in Betracht:

a) das Gesetz, betr. die Schulpflichtigkeit und das Schulgeld in den Landgemeinden, vom 23. April 1840 (G. u. V. S. Nr. 11 S. 70), dessen Bestimmungen über das Schulgeld aber nicht mehr gelten;
b) das dazu erlassene Ausschreiben des Consistoriums vom 12. November 1840 (G. u. V. S. Nr. 41 S. 423);
c) das Ausschreiben derselben Behörde, die Schulferien betr., vom 10. Juni 1846 (G. u. V. S. Nr. 22 S. 179);
d) das Gesetz, betr. Abänderung des § 2 des Gesetzes vom 27. März 1861 Nr. 18, vom 26. August 1896 (G. u. V. S. Nr. 49 S. 301);
e) das Gesetz, betr. die Oberaufsicht über die Lehrer an den nicht staatlichen Schulen und die Disciplinarmaßregeln gegen dieselben, vom 13. Juni 1890 (G. u. V. S. Nr. 28 S. 111);
f) das Gesetz, betr. die Einführung des Handarbeitsunterrichts in den Landgemeindeschulen, vom 19. Mai 1892 (G. u. V. S. Nr. 20 S. 95).*

2. Die Schulpflichtigkeit. Schulpflichtig d. h. dem Zwange unterliegend, ordnungsmäßigen Schulunterricht zu empfangen, ist jedes im Bereiche des Herzogthums sich aufhaltende Kind. Obwohl die Braunschweigische Volksschule eine confessionelle, nämlich eine evangelisch-lutherische ist, so haben doch auch andere Glaubensgenossen das Recht, ihre Kinder in die Gemeindeschule ihres Wohnorts zu schicken (G. v. 1898 § 3 S. 316). Die Verpflichtung zum Besuche der Gemeindeschule beginnt mit demjenigen Schulhalbjahre, bei dessen Anfange die Kinder das fünfte Lebensjahr zurückgelegt haben, und endet mit dem auf die Vollendung ihres 14. Lebensjahres folgenden Wintersemesterschluß (G. v. 1840 §§ 2 u. 8 S. 71 und G. v. 25. März 1873 § 14 Abs. 3 — G. u. V. S. Nr. 62 S. 295). Ausnahmen von dieser Regel sind in §§ 3—5 des 1840er Gesetzes aufgeführt. Sie treten insbesondere ein, wenn Kinder, auch ohne die Gemeindeschule ihres Wohnorts zu besuchen, ordnungsmäßigen Unterricht erhalten oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen den Unterricht zu benutzen außer Stande sind. Letztern Falls ist aber zu beachten, wie durch das Gesetz, die Ausbildung nicht vollsinniger, schwach- oder blödsinniger Kinder betr., vom 30. März 1894 (G. u. V. S. Nr. 13 S. 27) für die darin bezeichneten Kinder eine besondere Art der Ausbildung vorgeschrieben ist.

---

* Wer sich über die das Volksschulwesen betreffenden Einrichtungen näher unterrichten will, wird hiermit auf das im April 1899 in zweiter Auflage bei Appelhans & Co. in Braunschweig erschienene Buch verwiesen: »Die das Volksschulwesen des Herzogthums Braunschweig betreffenden Gesetze und Verordnungen pp., zusammengestellt von Adolf Fricke.«

Bei Kindern, welche einem andern Religionsbekenntnisse als dem evangelisch-lutherischen angehören, dauert die Schulpflichtigkeit gleichfalls bis zu dem auf die Vollendung ihres 14. Lebensjahres folgenden Schlusse des Winter-Schulhalbjahrs. Von der Theilnahme am Religionsunterrichte in der Gemeindeschule sind solche Kinder entbunden, wenn nachgewiesen wird, daß für deren religiöse Heranbildung durch zureichenden Unterricht anderweitig gesorgt wird. (§ 7 Abs. 4 des Gs. v. 23. April 1840 — G. u. V. S. Nr. 11 S. 75 — § 8 des Gs., die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse der Katholiken betr., vom 10. Mai 1867 — G. u. V. S. Nr. 32 S. 241 — und § 14 des Gs., die Verhältnisse der Dissidenten betr., vom 25. März 1873 — G. u. V. S. Nr. 62 S. 294. —)

Daß die schulpflichtigen Kinder auch wirklich der Schule übergeben werden, darüber muß der Gemeindevorsteher ein wachsames Auge haben. Wie weiter unten in § 34 Nr. 5, d. angegeben, erhält der Gemeindevorsteher vom Standesbeamten jedes Mal in der ersten Woche der Monate März und September eine Liste der schulpflichtig werdenden Kinder (vergl. Muster Nr. 35). In dieser Liste hat der Gemeindevorsteher diejenigen Kinder nachzutragen, welche nicht in der Gemeinde geboren, aber jetzt darin wohnhaft sind und das schulpflichtige Alter erreichen. So vervollständigt, ist die Liste dann an den Vorsitzenden des Schulvorstandes weiter zu geben. Auch wenn schulpflichtige Kinder nicht zu melden sind, ist gleichwohl eine »Liste« einzureichen, in welcher dann das Nichtvorhandensein schulpflichtiger Kinder durch ein eingetragenes »nicht vorhanden« bezeugt wird. Die Arbeit hat für den Gemeindevorsteher keine große Schwierigkeit, wenn von ihm auf genaue Befolgung des Gesetzes über die An- und Abmeldung beim Aufenthalts- und Wohnungswechsel vom 13. April 1894 streng gehalten und das »Melderegister« gewissenhaft und genau geführt wird (vergl. unten § 17 Nr. I). Muster Nr. 35.

3. Die willkürliche Versäumniß des Schulunterrichts, des Confirmandenunterrichts und der Sonntag-Nachmittag-Kinderlehre ist strafbar, und zwar haften dafür zunächst die Eltern der Schulkinder bezw. deren Stellvertreter, wenn die Versäumniß nicht etwa wider deren Wissen und Willen stattgefunden hat und wenn sie es unterlassen, ihre Kinder zum Schulbesuche anzuhalten; dann aber auch diejenigen, welche ein zur Theilnahme am Schul- oder Confirmandenunterrichte verpflichtetes Kind in Arbeit nehmen und dadurch der Theilnahme am Unterrichte entziehen; ohne daß eine ordnungsmäßige Beurlaubung stattgefunden hat.

Unter welchen Voraussetzungen der Schulunterricht versäumt werden darf, eine eingetretene Schulversäumniß sich also nicht als »willkürlich« darstellt und deshalb straffrei bleibt, besagt näher die zu § 7 des Gesetzes vom 23. April 1840 gegebene Ausführung des Consistorial-Ausschreibens vom 12. November 1840 (G. u. V. S. Nr. 41 S. 437).

Neben der auf Antrag des Ortsgeistlichen durch den Amtsanwalt herbeizuführenden gerichtlichen Bestrafung der Eltern laufen noch zwei weitere Maßregeln zur Erzwingung regelmäßigen Schulbesuchs: theils

nämlich kann das säumige Kind auf Antrag des Geistlichen durch den Gemeindevorsteher der Schule zwangsweise zugeführt werden; theils kann auch der Geistliche gegen die Eltern Ordnungsstrafen im Betrage von 25 Pf. für jeden versäumten Schultag festsetzen, welche durch Vermittelung des Gemeindevorstehers im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens (vergl. unten § 40 IV C.) eingezogen werden und in die Schulcasse fließen (§ 13 des P. Str. G. B.'s — G. u. V. S. 1899 S. 246).

4. Das Schulgeld. Für jedes die Gemeindeschule besuchende Kind ist ein Schulgeld von jährlich 4 Mk. zu entrichten; doch ist dies nicht in allen Gemeinden übereinstimmend, und überall gelten von diesem Grundsatze zwei Ausnahmen: Eltern, welche gleichzeitig mehrere Kinder zur Schule schicken, brauchen doch immer nur für ein Kind Schulgeld zu bezahlen — und: wegen des Betrages des Schulgeldes für solche Kinder, welche einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Gemeindeschule nicht haben, wird vom Schulvorstande besondere Bestimmung getroffen.

Diese Feststellung des Schulgeldsatzes auf jährlich 4 Mk. beruht auf der Bestimmung des Gesetzes vom 10. April 1890 (G. u. V. S. Nr. 12 S. 43). Es lag darin eine Herabsetzung des Schulgeldes, das bis dahin meistens im Betrage von jährlich 5 Mk. erhoben wurde. Der Einnahme-Ausfall, welcher auf diese Weise den Gemeindeschul-Cassen entstanden sein würde, sollte aber nicht etwa den Gemeinden zur Last fallen; es wurde vielmehr bei Feststellung jenes Gesetzes gleichzeitig zwischen der Herzogl. Landesregierung und dem Landtage vereinbart, daß zur Deckung jenes Ausfalls den Gemeindeschul-Cassen entsprechende Zuschüsse aus Staatsmitteln gewährt werden sollten. Das Nähere hierüber befindet sich in der G. u. V. S. 1890 S. 271 abgedruckten »Vereinbarung«.

Schulgeldfrei sind die Kinder der (lebenden und verstorbenen) Prediger und Schullehrer der Schulgemeinde und solche Kinder, welche krankheitshalber drei volle Monate hindurch den Schulbesuch haben aussetzen müssen, während dieses Zeitraums. Auch ist vorgeschrieben, daß Kinder armer Eltern ganz oder theilweise vom Schulgelde zu befreien sind*, und daß der der Schulcasse hierdurch entstehende Ausfall ihr aus der Armencasse zu ersetzen ist. Zu beschließen hat darüber die Armen-Deputation (G. v. 1898 §§ 46 u. 47 S. 340).

Die Erhebung des Schulgeldes liegt der Gemeindebehörde (dem Gemeindeeinnehmer) ob und erfolgt auf Grund von Schulgeld-Erhebelisten, welche vom Lehrer aufzustellen und nöthigen Falls zu berichtigen sind. Das Schulgeld fließt in die Schulcasse (G. v. 1898 § 48 S. 341). — Zur Schulgelderhebeliste werden zur Auswahl die beiliegenden Muster Nr. 36 und 37 empfohlen, Ersteres für kleinere, Letzteres für größere Schulen.

Muster Nr. 36 und 37.

5. Die in Schulangelegenheiten zuständigen Behörden werden in den §§ 9—25 des Gesetzes über die Gemeindeschulen vom 27. October 1898 abgehandelt, und zwar handeln die §§ 9—18 vom

* Ein derartiger Schulgelderlaß gilt nicht als »Unterstützung« im Sinne der Gesetze über das Armenwesen und den Unterstützungswohnsitz.

Schulvorstande, der § 19 von dem Geistlichen als nächsten Vorgesetzten jeder Landschule, die §§ 22 u. 23 vom Schulinspector (regelmäßig Superintendent), die §§ 24 u. 25 vom Consistorium als der Schul-Aufsichtsbehörde. Für den vorliegenden Wegweiser ist insbesondere der Schulvorstand von Wichtigkeit.

Den Vorsitz im Schulvorstande führt stets der Ortsgeistliche; aber auch der Gemeindevorsteher, wenn er nur der evangelisch-lutherischen Landeskirche angehört, ist als solcher stets zugleich Mitglied des Schulvorstandes. Welche auf die Schule sich beziehenden Geschäfte vom Schulvorstande wahrzunehmen sind, besagen die §§ 12—18 des Gesetzes. Für die Gemeindeverwaltung besonders wesentlich ist dabei die Geldfrage, insofern auch der Gemeinderath ein Wort mit zu reden hat, wenn der Schulvorstand Einrichtungen oder Anschaffungen für die Schule beschließt, deren Kosten durch die regelmäßigen Einkünfte der Schulcasse nicht gedeckt werden können. Meinungsverschiedenheiten, welche hierüber zwischen dem Schulvorstande und dem Gemeinderathe entstehen, werden auf einem vorgeschriebenen Wege des Verwaltungsverfahrens (§§ 13 u. 25) entschieden. Werden in Frage kommende Ausgaben als nothwendig zur Einrichtung, Verwaltung und Erhaltung der Schule anerkannt, so kann sich die Gemeinde der Pflicht, die dazu erforderlichen Gelder zur Verfügung zu stellen, nicht entziehen.

6. Cassen- und Rechnungswesen. Zur Bestreitung der Schulbedürfnisse besteht eine besondere Schulcasse, deren Rechnungsführung der Gemeindeeinnehmer mit zu besorgen hat, wenn sie nicht durch übereinstimmenden Beschluß des Schulvorstands und Gemeinderaths einem besondern Rechnungsführer übertragen wird. Wegen des Voranschlages und der Rechnung der Schulcasse, insbesondere auch der Formulare dafür, findet sich Näheres in diesem Wegweiser in § 5 bei Nr. I S. 15, wo von der »Gemeinderechnung« gehandelt wird; dabei sind aber ferner auch die Vorschriften in § 16 des Gemeindeschul-Gesetzes vom 27. October 1898 zu beachten. Zahlungsanweisungen für die Schulcasse hat nicht der Gemeindevorsteher, sondern der Vorsitzende des Schulvorstandes zu vollziehen; demselben ist auch die Schulcassen-Rechnung zur Prüfung zunächst vorzulegen und ist er bei Abnahme der Rechnung durch den Gemeinderath zuzuziehen.

In die Schulcasse fließen alle Einnahmen der Schule, insbesondere auch das Schulgeld und die Zuschüsse der Herzogl. Landesregierung, welche theils im Allgemeinen zum Einkommen der Schulstelle, theils aus Anlaß der Ermäßigung des Schulgeldes aus der Kloster-Reinertrags-Casse verwilligt werden; und sind daraus andrerseits alle Ausgaben der Schule zu bestreiten, insbesondere auch die Bau- und Besserungskosten der Schulgebäude und die den Lehrern zukommenden Besoldungen und Pensionen. Der Bedarf der Schulcasse, welcher durch die sonst verfügbaren Einnahmen derselben nicht gedeckt wird, ist aus der Gemeindecasse zuzuschießen.

Behuf Berechnung desjenigen Baarzuschusses, welcher dem Lehrer bezw. den Lehrern zur Erreichung des ihnen gesetzlich zustehenden Normal-

einkommens aus der Schulcasse zu zahlen und also in deren Voranschlag aufzunehmen ist, hat der Schulvorstand die sonstigen Einkünfte der Schulstellen jährlich dem Werthe nach festzustellen und im »Schulanschlagsbuche« zu vermerken. Ueber diese Werthfeststellung sind der Lehrer selbst und der Gemeinderath zu hören, und erfolgt bei nicht zu begleichenden Meinungsverschiedenheiten darüber eine Entscheidung im Verwaltungswege. Gemeindeschulgesetz von 1898 § 15 S. 324.

7. Die Einkommensverhältnisse der Lehrer an den Landgemeindeschulen sind durch die §§ 36—44 des Gemeindeschulgesetzes von 1898 S. 336 geregelt.

Von der Anrechnung desjenigen Einkommens, welches ein Lehrer anläßlich eines gleichzeitig bekleideten Kirchenamts (als Opfermann pp.) bezieht, handelt der § 39 daselbst S. 337.

Hervorzuheben wäre hier noch insbesondere, daß nach §§ 13 und 44 daselbst S. 321 und 339 der einem Lehrer zustehende baare Einkommenszuschuß aus der Schulcasse in monatlichen Raten im Voraus voll auszuzahlen und zu diesem Zwecke nöthigen Falls die Gemeindecasse in Anspruch zu nehmen ist.

8. Aus den Bestimmungen über die Feststellung der Lehrpläne, wie sie in den §§ 14 Ziff. 6 und 7, 19 und 25 Ziff. 1 des Gemeindeschulgesetzes von 1898 enthalten sind, wird für den Gemeindevorsteher hier darauf hingewiesen, daß die Genehmigung des Gemeinderaths erforderlich ist, wenn neue Unterrichtsgegenstände eingeführt werden sollen, wodurch für die Schulcasse vermehrte Kosten entstehen würden. Nicht erforderlich ist jedoch solche zuvorige Genehmigung des Gemeinderaths, wenn die Einführung durch das Gesetz erfolgt, wie dies z. B. wegen des Handarbeitsunterrichts durch das Gesetz vom 19. Mai 1892 (G. u. V. S. Nr. 20 S. 95) geschehen ist.

II. Die Ausbildung nicht vollsinniger Kinder.

Blinde, taubstumme, hochgradig schwerhörige, schwach- oder blödsinnige Kinder sind nach § 4 litr. a des Gesetzes vom 23. April 1840 (G. u. V. S. Nr. 11 S. 72) von der Verpflichtung, die Ortsschule zu besuchen, ausgenommen; durch das Gesetz vom 30. März 1894 (G. u. V. S. Nr. 13 S. 27) ist aber Vorsorge getroffen, daß auch solchen Kindern die mögliche Ausbildung zu Theil werde, und zu dem Zwecke vorgeschrieben, daß dieselben, wenn dies möglich ist und nicht anderweit für sie gesorgt wird, vom vollendeten 7. Lebensjahre an für die Dauer des schulpflichtigen Alters in den zur Ausbildung solcher Kinder bestimmten Anstalten untergebracht werden. Das Verfahren, in welchem solche Unterbringung zu bewerkstelligen ist, schreibt das angeführte Gesetz genau vor. Die Gemeinde ist dabei insofern wesentlich betheiligt, als die Anstalts-Kosten aus der Armencasse zu bestreiten sind, wenn die zunächst Verpflichteten (Eltern pp.) dazu nicht im Stande; thatsächlich werden übrigens solche Kosten zumeist ganz oder zum Theil auf die Kreis-

Communal-Casse übernommen, je nach dem die zuständigen Organe dies beschlossen haben.

Das Gesetz vom 30. März 1894 ist bisher nur wegen der blinden, taubstummen und hochgradig schwerhörigen Kinder in Kraft getreten; bezüglich der schwach- oder blödsinnigen Kinder wird es in Kraft gesetzt werden, wenn die Idioten-Anstalt Neu-Erkerode in Sickte so erweitert sein wird, daß sie alle derartige Kinder aufnehmen kann.

Sonst bestehen in der Stadt Braunschweig: für blinde Kinder die »Blindenerziehungsanstalt«, für taubstumme und hochgradig schwerhörige Kinder die »Taubstummen-Anstalt«. In beiden findet die Aufnahme regelmäßig nur zu Ostern statt, weshalb es zweckmäßig ist, die vorbereitenden Schritte so zeitig zu thun, daß die Sache bereits einige Wochen vor Ostern entschieden sein kann. In der Taubstummen-Anstalt insbesondere können Zöglinge bis auf Weiteres nur alle zwei Jahre, und zwar zu Ostern der Jahre mit ungeraden Jahreszahlen (1901, 1903 u. s. w.) Aufnahme finden; es ist deshalb thunlichst darauf hinzuwirken, daß die Kinder schon einige Zeit vor dem vollendeten 7. Lebensjahre aufgenommen werden.

In der Blindenerziehungsanstalt sind zu zahlen: ein einmaliges Eintrittsgeld von 50 Mk. und jährlich 150 Mk., wofür Alles, auch die Kleidung geliefert wird; bei Nichtbraunschweigern erhöhen sich jedoch die 150 auf 450 Mk. In der Taubstummen-Anstalt sind jährlich 300 Mk. für Verpflegung und Unterricht zu entrichten und außerdem für Kleidung jährlich 100 Mk. bei Knaben, 80 Mk. bei Mädchen; jedoch ist es den Angehörigen gestattet, Kleidung und Schuhwerk selbst zu liefern, in welchem Falle dann nur für Reparaturen daran 50 bezw. 25 Mk. zu entrichten sind.

III. Die Fürsorge für verwahrloste Kinder.

In engem Zusammenhange mit den Bestimmungen über die Schulpflichtigkeit der Kinder stehen die über die s. g. Zwangserziehung.

Die darüber maßgebenden Vorschriften finden sich in

1. den §§ 1666, 1686 u. 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 18. August 1896 (R. G. Bl. Nr. 2321 S. 480),
2. dem Art. 135 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. August 1896 (R. G. Bl. Nr. 2322 S. 634),
3. dem Landesgesetze, betr. die Zwangserziehung Minderjähriger, vom 12. Juni 1899 (G. u. V. S. Nr. 46 S. 461) und
4. der Anweisung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 10. November 1899 (G. u. V. S. Nr. 98 S. 923).

Die Zwangserziehung eines Minderjährigen d. h. dessen Unterbringung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt zum Zwecke der Erziehung kann angeordnet werden,

wenn das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet wird, daß der Vater oder die die elterliche Gewalt ausübende Mutter das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht,

das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, oder

wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens nothwendig ist, oder

wenn ein noch nicht 12 Jahre altes Kind eine nach dem Reichs-Strafgesetzbuche strafbare Handlung begangen hat, oder

wenn bezüglich einer über 12 aber noch nicht 18 Jahre alten Person, welche eine strafbare Handlung begangen hat, vom Strafrichter die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt verfügt ist.

Von dem letzten Falle abgesehen, ist zur Anordnung der Zwangserziehung immer nur das Vormundschaftsgericht (Amtsgericht) zuständig. Demselben dazu die erforderliche Anregung zugehen zu lassen, also die Anordnung der Zwangserziehung beim Amtsgerichte zu beantragen, ist neben dem gesetzlichen Vertreter des Kindes, der Schulbehörde und dem Gemeindewaisenrathe auch der Gemeindevorsteher verpflichtet, sobald Thatsachen zu seiner Kenntniß gelangen, welche die Anordnung der Zwangserziehung rechtfertigen.

Der Vollzug der gerichtlichen Anordnung, insbesondere die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, erfolgt durch die Kreisdirection. Meistens werden die betreffenden Kinder in der Herzogl. Erziehungsanstalt Wilhelmstift in Bevern untergebracht werden, über die die Ausführungsanweisung vom 10. November 1899 Näheres ersehen läßt.

Die Kosten der Zwangserziehung trägt die Staatscasse; jedoch hat diese einen Ersatzanspruch an den Zögling selbst und an die zu dessen Unterhalt Verpflichteten, und in dem — wohl die Regel bildenden Falle, daß diese Personen unvermögend sind, hat die Unterstützungswohnsitz-Gemeinde einen geringen Kostenzuschuß zu zahlen, welcher periodisch vom Staatsministerium festgestellt wird.

IV. Fortbildungsschulen.

Fortbildungsschulen d. h. Schulen für solche jugendliche Personen, welche dem allgemein schulpflichtigen Alter entwachsen sind, müssen durch statutarische Bestimmung im Sinne des § 4 der L. G. O. eingeführt werden, wenn gegen die Schüler, für welche sie bestimmt sind, ein Zwang zum Schulbesuche soll ausgeübt werden können.

Handelt es sich um eine gewerbliche Fortbildungsschule, so sind die Vorschriften im § 120 der Reichs-Gewerbeordnung zu beachten (R. G. Bl. 1891 S. 269).

Zu den Kosten von Fortbildungsschulen Beihülfen zu bewilligen, ist die Herzogl. Landesregierung seit einer Reihe von Jahren in der Lage: vergl. Art. 4 Nr. 8 des Landtags-Abschieds vom 22. November 1886 (G. u. V. S. Nr. 44 S. 271) und lfd. Nr. 3 der Anlage zu Cap. 12 des Staatshaushalts-Etats pro 1899/1900 (G. u. V. S. 1899 S. 804).

§ 10.

Wegebau.

Die Bestimmungen über den Wegebau sind enthalten in der Wegeordnung vom 29. Juni 1899 (G. u. V. S. Nr. 56 S. 529) nebst der Verordnung, die Bezeichnung der Staatsstraßen betr. vom 5. Juni 1871 (G. u. V. S. Nr. 38 S. 241) und deren Ergänzungen und Abänderungen vom

17. October	1872	(G. u.	V. S.	Nr.	53	S.	267),	
7. August	1875	(»	» »	»	66	»	297),	
30. Juni	1888	(»	» »	»	35	»	201),	
1. October	1890	(»	» »	»	54	»	233),	
8. October	1892	(»	» »	»	49	»	473),	
27. Februar	1893	(»	» »	»	12	»	117)	und
11. März	1895	(»	» »	»	20	»	65).	

Die Wegeordnung handelt in fünf Abschnitten von

1. allgemeinen Bestimmungen, namentlich Eintheilung der Straßen und Wege in verschiedene Arten, Veränderung in der Eigenschaft, Aufhebung von Wegen und den in Wegebausachen zuständigen Behörden (§ 1—10);
2. der Verbindlichkeit zur Herstellung und Unterhaltung der verschiedenen Arten von Straßen und Wegen und zwar theils davon, wem die Verpflichtung obliegt (§§ 11—16) und welchen Umfang die Verbindlichkeit hat (§§ 17 u. 18), theils davon, wie — bei den Communications- und bei den Gemeindewegen — die erforderlichen Wegebaubeiträge (Wegebausteuern) aufzubringen sind (§§ 19—28);
3. der Herstellungsart und der äußeren Einrichtung der Straßen und Wege (§ 29—47);
4. der Abtretung der zu Wegebauten zu verwendenden Grundstücke (§§ 48—55) und
5. den Wegebesserungsabgaben und Wegegeldern (§§ 56—58).

Nach § 2 der W. O. zerfallen die unter das Gesetz fallenden Straßen und Wege in Staatsstraßen, Communicationswege, Stadt- und Dorfstraßen, öffentliche Fußwege, Feld- und Wannewege und Privatwege. Die Rechtsverhältnisse dieser verschiedenen Arten von Wegen sind vielfach verschieden.

1. Die Staatsstraßen,

deren Bestand durch die Verordnung vom 5. Juni 1871 Nr. 38 und deren spätere Ergänzungen nachgewiesen wird, werden auf ausschließliche Kosten des Staates durch die Baudirection mit den Kreis-Bauinspectoren hergestellt und unterhalten (W. O. §§ 2a, 5 u. 11).

2. Communicationswege

sind solche Wege, welche zur Verbindung der Ortschaften und Gemarkungen unter einander oder mit den Staatsstraßen und Eisenbahnen bestimmt

sind. Zweifel darüber, ob ein Weg ein Communicationsweg sei, entscheidet nöthigen Falls Herzogl. Staatsministerium (W. O. § 2 a. E.). Soll ein Weg, der bisher nicht Communicationsweg war, in einen solchen oder ein Communicationsweg in eine Staatsstraße, eine Dorfstraße oder einen Feldweg umgewandelt werden, so geschieht das nach voraufgegangenem vorschriftsmäßigen Verfahren durch eine Bestimmung Herzogl. Staatsministeriums (W. O. §§ 3 u. 4).

Die Herstellung und Unterhaltung der Communicationswege ist Sache der Organe der Kreis-Communal-Verwaltung mit der fachmännischen Hülfe des Herzogl. Wegebaubeamten (Kreis-Bauinspectors) (W. O. §§ 6, 12 u. 14). Etwaige Wünsche der Gemeinden in Beziehung auf die Communicationswege sind daher beim Kreisausschusse (der Kreisdirection) zum Vortrage zu bringen.

Die zur Herstellung und Unterhaltung der Communicationswege erforderlichen Kosten werden aus der Kreis-Wegebau-Casse bestritten und dieser, soweit sie nicht eigene Einnahmen hat, theils durch Zuschuß der Kreis-Communal-Casse zugeführt, theils von den zum Kreis-Communal-Verbande gehörenden Gemeinden und Gemarkungen nach dem Verhältnisse der Gesammt-Grundsteuer-Capitale der beitragspflichtigen Grundstücke dieser aufgebracht (W. O. § 19). Der Betrag dieser Wegebaubeiträge der Gemeinden und Gemarkungen wird durch den jährlichen Voranschlag der Kreis-Wegebau-Casse festgestellt, in welchem auch zum Ausdrucke gelangt, in wie weit etwa besondere Neubau- und Instandsetzungskosten den zunächst betheiligten Gemeinden oder Gemarkungen als Vorausleistung auferlegt (W. O. § 20), und in welchem Umfange gewerbliche Unternehmungen wie Ziegeleien, Glashütten, Mühlen, Steinbrüche, Berg- und Hüttenwerke, Zucker- und Cichorienfabriken u. ähnl., durch welche eine stärkere Wegebenutzung veranlaßt wird, zu außerordentlichen Wegebaubeiträgen herangezogen werden sollen (W. O. § 21).

Der hiernach auf die einzelne Gemeinde oder Gemarkung entfallende Betrag des Kreis-Wegebau-Beitrages wird durch den Kreisausschuß dem Gemeindevorsteher mitgetheilt, und hat sodann dieser dafür Sorge zu tragen, daß der Betrag auf die Grundbesitzer des Gemeindebezirks nach Verhältniß der Grundsteuercapitale der Einzelnen vertheilt, von den Einzelnen beim Gemeindeeinnehmer rechtzeitig eingezahlt und von diesem an die Kreis-Wegebau-Casse in den vorgeschriebenen Fristen abgeführt wird (W. O. §§ 24, 26, 27). Verspätete Einzahlung pflegt von der Kreis-Communal-Verwaltung mit der Zahlung von Verzugszinsen bedroht zu werden.

Wo besondere Verhältnisse es gerechtfertigt erscheinen lassen, kann von der Gemeinde auf dem in der L. G. O. § 4 vorgesehenen Wege beschlossen werden, nicht nur die Grundbesitzer, sondern auch Miethwohner und Häuslinge zur Wegebaulast mit heranzuziehen (W. O. § 24 Abs. 4).

Gemeinden, welche durch Wegebaukosten unverhältnißmäßig und über ihre Kräfte hinaus belastet werden, sollen aus Kreismitteln Beihülfen bewilligt werden (W. O. § 23).

3. Dorfstraßen.

Die Herstellung und Unterhaltung der Dorfstraßen (insoweit diese nicht zugleich Staatsstraßen oder Communicationswege sind) hat unter Aufsicht der Kreisdirection von der Gemeinde zu geschehen (W. O. § 7), und zwar ist vom Gemeinderathe alljährlich ein Voranschlag für die Gemeinde-Wegebau-Casse aufzustellen, mit welchem ebenso wie mit dem Gemeindecassen-Voranschlage zu verfahren ist (W. O. § 9). Etwa gewünschte fachmännische Hülfe wird von dem Herzogl. Wegebaubeamten gewährt (W. O. §§ 9 Abs. 3 u. 14). Bei Zweifeln über die Eigenschaft eines Weges oder beabsichtigter Veränderung der Eigenschaft entscheidet Herzogl. Staatsministerium (W. O. § 2 a. E., §§ 3 u. 4); die Genehmigung des Kreisausschusses genügt jedoch zur Umwandlung eines Feldwegs in eine Dorfstraße (W. O. § 13 Abs. 5).

Die Kosten sind von sämmtlichen Grundbesitzern nach Verhältniß ihres Gesammt-Grundsteuercapitals aufzubringen; Fabriken, Ziegeleien, Mühlen, Gruben pp. können zu außerordentlichen Beiträgen herangezogen werden, wenn die Instandsetzung oder Unterhaltung einer Dorfstraße durch außergewöhnliche Abnutzung für solche Anlagen unverhältnißmäßig vertheuert wird, worüber der Gemeinderath vorbehaltlich einer Beschwerde an den Kreisausschuß zu entscheiden hat; auf dem Wege des Statuts können auch Miethwohner und Häuslinge herangezogen werden (W. O. § 13).

Wie das Formular zum Voranschlage und zur Rechnung der Wegebau-Casse (Muster Nr. 18) ersehen läßt, laufen die Gemeinde-Beisteuer zur Kreis-Wegebau-Casse und die Kosten der Unterhaltung der Dorfstraßen durch dieselbe Rechnung; die von den Interessenten zu erhebende Wegebausteuer ist daher so zu berechnen, daß der ganze Bedarf dadurch gedeckt wird und ist nicht etwa wegen der Beisteuer zur Kreis-Wegebau-Casse eine besondere Vertheilung auf die einzelnen Wegebausteuerpflichtigen vorzunehmen. Muster Nr. 18.

4. Feld- und Wannewege.

Wegen der Herstellung, Beaufsichtigung und Unterhaltung der Feld- und Wannewege, sowie der nicht zu den Communicationswegen gehörenden über die Feldmark führenden öffentlichen Fußwege entscheidet sich die Frage der Zuständigkeit — vorbehaltlich des Aufsichtsrechts der Kreisdirection — nach jedes Orts Gewohnheit und Herkommen. Wo ein geordnetes Verwaltungsorgan für die Feldmarks- oder Interessentschafts-Angelegenheiten besteht, ist dieses, sonst der Gemeindevorsteher (mit oder ohne den Gemeinderath) zuständig (W. O. § 7, vergl. auch § 13 dieses Wegweisers). Weiteres giebt der § 16 d. W. O. an die Hand: Die Kosten sind auf sämmtliche Grundbesitzer zu vertheilen, aber nicht nach dem Verhältnisse ihres Gesammt-Grundsteuercapitals, sondern nach dem Verhältnisse des für ihre Feld- und etwa zur Feldmark gehörigen Forstgrundstücke festgesetzten Grundsteuercapitals, also ausschließlich dessen für Häuser, Hausgärten u. s. w. Fabriken, Ziegeleien, Mühlen, Gruben u. dergl. können zu außerordentlichen Beiträgen auch bezüglich

der Feldwege herangezogen werden, — nicht aber Miethwohner und Häuslinge. Erhöhte Leistungen können auch gefordert werden von den Anliegern und Benutzern, wenn Feldwege chaussirt werden sollen.

Wegen der Umwandlung eines Feldwegs in eine Dorfstraße vergl. bei »Dorfstraßen«.

Privatwege, zu deren Benutzung nur gewisse Personen berechtigt sind, haben diese allein zu unterhalten (§ 16 Abs. 5).

5. Allgemeines.

Im Allgemeinen werden noch folgende Punkte hervorgehoben:

1. Die Wegebaupflicht begreift auch alle Zubehörungen der Wege (Brücken, Canäle, Gräben pp.). Privatrechtliche Verpflichtungen Dritter bleiben zwar bestehen, können aber von dem nach den Bestimmungen der W. O. Verpflichteten nicht vorgeschützt werden (W. O. §§ 17 u. 18).

2. Was die §§ 29—47 der W. O. wegen der Herstellungsart und der äußern Einrichtung der Wege vorschreiben, findet sinngemäß auf alle Wege Anwendung. Von den Seitens der Gemeinden zu unterhaltenden Wegweisern handelt § 47 (meistens haben die Kreis-Communalverbände deren Unterhaltung übernommen); von der Anpflanzung von Obst- oder sonstigen Bäumen an den Wegen: § 45. — Wegen Schadens, der durch mangelhafte Beschaffenheit der Wege, Fehlen von Sicherheitsvorrichtungen u. dergl. entsteht, ist der zur Wegeunterhaltung Verpflichtete dem Publicum haftbar.

3. Graben-Ueberfahrten und Durchlässe, welche im Interesse einzelner Grundstücksbesitzer erwünscht sind, dürfen nur mit Vorwissen und Genehmigung desjenigen angelegt werden, welcher über den Weg, dessen Zubehör der betreffende Graben ist, zu verfügen hat, also bei Staatsstraßen des Kreis-Bauinspectors, bei Communicationswegen des Kreisausschusses. Dasselbe gilt von jeder sonstigen Benutzung eines Wegegrabens z. B. zur Wasserabführung.

4. Zur Anlegung neuer, sowie zur Verlegung oder Verbreiterung schon vorhandener Wege und zur Gewinnung nothwendigen Wegebesserungsmaterials muß jeder Grundbesitzer den erforderlichen Grund und Boden gegen Entschädigung abtreten (W. O. §§ 48—54); muß sich auch gefallen lassen, daß eingeräumte Wege in ihrer ursprünglichen Breite wiederhergestellt werden (§ 52).

5. Alle Wegebaubeiträge, sowohl die wegen der Communicationswege, als auch die wegen der Dorfstraßen und Feldwege ausgeschriebenen, werden, wenn sie rückständig bleiben, wie andere öffentliche Abgaben, im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen (W. O. § 28). Der Gemeindeeinehmer hat also die Rückstände in s. g. Restverzeichnissen bei der Kreisdirection einzureichen.

6. Der § 7 Nr. 1 des P. Str. G. Bs. (G. u. V. S. 1899 S. 238) bedroht denjenigen mit Strafe, welcher die aufgebotene Landfolge nicht leistet. Wird bei außergewöhnlich starken Schneefällen oder Schneeverwehungen, Wolkenbruchschäden u. dergl. im Interesse einer

schleunigen Wiederfahrbarmachung einer Staatsstraße die Landfolge von der Kreisdirection aufgeboten, so hat der Gemeindevorsteher — nach Einvernehmen mit dem Gemeinderathe — dafür Sorge zu tragen, daß die Einwohnerschaft dazu bestellt wird.

7. Durch § 51 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 5. März 1895 (G. u. V. S. Nr. 26 S. 95, zu vergleichen mit W. O. § 21 Abs. 3 und § 24 Abs. 6), ist bestimmt, daß gegen die Entscheidungen des Kreisausschusses über Beschwerden wegen Heranziehung und Veranlagung zu Wegebau-Kosten die Klage beim Verwaltungsgerichtshofe stattfindet.

8. Die in § 56 der W. O. erwähnten Abgaben zur Wegebesserung aus Testamenten, Contracten, Schenkungen pp. sind diejenigen, von welchen ausführlicher in dem Gesetze vom 28. Juni 1879 (G. u. V. S. Nr. 39 S. 387) gehandelt wird. — Wegegeld (Chaussee-, Pflaster-, Brückengeld) wird seit Erlaß des G. v. 10. November 1873 (G. u. V. S. Nr. 60 S. 285) auf Staatsstraßen und nach W. O. § 57 auf Communicationswegen nirgends mehr erhoben; für Rechnung von Städten, Dörfern und Privatpersonen nur hier und da mit Genehmigung Herzogl. Staatsministeriums (W. O. § 58).

9. Wegen der straßen- und wegepolizeilichen Vorschriften vergl. § 26.

10. Durch das Reichs-Telegraphenwege-Gesetz vom 18. December 1899 (R. G. Bl. Nr. 2634 S. 705) und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 6. Januar 1900 (G. u. V. S. Nr. 1 S. 1) sind der Reichs-Telegraphen- und der Militair-Verwaltung weitgehende Rechte in Beziehung auf die Benutzung der Verkehrswege für ihre zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphen- und Fernsprechlinien eingeräumt. Danach kann eine erforderliche Mitbenutzung öffentlicher Wege für die Zwecke der Telegraphenleitungen im Allgemeinen nicht verweigert werden; die Telegraphenverwaltung ist aber verpflichtet, auf die Interessen der Wege alle erforderliche Rücksicht zu nehmen und diejenigen Kosten zu erstatten, welche dem zur Unterhaltung der Wege Verpflichteten durch eine in Folge der Telegraphenleitung entstehende Erschwerung der Wegeunterhaltung erwachsen.

§ 11.

Feuerhülfswesen.

Das Gesetz das Feuerhülfswesen betr. vom 2. April 1874 (G. u. V. S. Nr. 16 S. 67) mit einer Ergänzung in § 48f—h des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 5. März 1895 (G. u. V. S. Nr. 26 S. 94) regelt das hierher Gehörige für Stadt und Land, indem es in acht Abschnitten handelt von

1. der Leitung und Beaufsichtigung des Feuerhülfswesens (§§ 1—3),

2. der Feuerwehr (§§ 4—26),
3. den Verpflichtungen der Gemeinde (§§ 27—32),
4. den Verpflichtungen dritter Personen (§§ 33—38),
5. den Strafbestimmungen (§ 39),
6. der Sorge für zu Schaden gekommene Feuerwehrmänner und deren Familien (§ 40),
7. den Prämien für geleistete Feuerhülfe (§ 41) und
8. den Uebergangs-Bestimmungen (§§ 42—46).

Das Feuerhülfswesen überhaupt und die Ausrüstung der Feuerwehr, sowie die Anschaffung und Unterhaltung der Feuerlöschgeräthe insbesondere ist eine Gemeindelast (§ 27 Abs. 1); zugleich ist es jedoch auch eine Kreis-Communal-Angelegenheit (§ 1 Abs. 2) und zwar mit der Wirkung, daß von der Kreisversammlung der Kreis-Brand-Director gewählt wird, welcher das gesammte Feuerlöschwesen im Kreise zu überwachen hat (§§ 2 u. 3). Zu den Kosten der erstmaligen Einrichtung des Feuerhülfswesens nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen waren den Gemeinden Staatsbeihülfe ausdrücklich zugesichert (§ 27 Abs. 2); es werden solche jedoch seitdem auch noch fortdauernd zu den Kosten der Neubeschaffung und Ergänzung bewilligt; und wird dies auch in Zukunft der Fall sein, zumal seitdem zu solchem Zwecke durch das Gesetz vom 19. Mai 1894 (G. u. V. S. Nr. 20 S. 49) erheblichere Mittel der Landes-Brandversicherungs-Anstalt dauernd zur Verfügung gestellt werden. Beihülfe-Anträge etwa an einzelne Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften zu richten, hat erfahrungsmäßig keinen Erfolg.

Die aus dem Gesetze über das Feuerhülfswesen dem Gemeindevorsteher erwachsenden Obliegenheiten sind im Wesentlichen folgende:

1. die jährlich im Monat November zu bewerkstelligende Aufstellung und öffentliche Auslegung der Listen der zum Eintritt in die Feuerwehr verpflichteten Personen (§ 5, Muster 38), eine Maßregel, welche jedoch dann unterbleiben kann, wenn durch eine freiwillige Feuerwehr für das Vorhandensein der gesetzlich vorgeschriebenen Löschmannschaft gesorgt ist;

Muster Nr. 38.

2. Mithülfe bei Errichtung einer freiwilligen Feuerwehr, sobald sich die dazu erforderliche Mindestzahl von Personen findet (§ 11);
3. jährlich im December Herbeiführung eines Beschlusses des Gemeinderaths darüber, welche von den dienstpflichtigen Personen in die Pflicht-Feuerwehr, welche in die Ordnungsmannschaft eingestellt werden sollen (§ 12);
4. ständige Aufsicht darüber, daß das Spritzenhaus, die Feuerlöschgeräthschaften und Feuerwehr-Ausrüstungsgegenstände in Ordnung gehalten, auch die Feuerwehr-Uebungen mindestens in der vorschriftsmäßigen Anzahl abgehalten werden, genügender Wasservorrath für den Fall eines Brandes vorhanden ist und fortdauernde Fürsorge für Stellung von Transportmitteln getroffen wird (§§ 12, 22, 28—31). Was die Feuerwehr-Uebungen insbesondere anbetrifft, so sollen dieselben nach einer Ministerialver-

fügung im Interesse der Sonntagsfeier in den Morgenstunden der Sonn- und Festtage im Allgemeinen vermieden, jeden Falls aber spätestens eine Stunde vor Beginn des öffentlichen Gottesdienstes beendet bezw. frühestens eine Stunde nach Schluß desselben begonnen werden;

5. Führung des Oberbefehls über die Ordnungsmannschaft (§§ 15 u. 19) und Listenführung bezüglich derselben (§ 25);
6. Mitentscheidung darüber, ob ein bei einem Brande vom Feuer noch nicht ergriffenes Gebäude niederzureißen ist (§ 19 Abs. 3), — eine Entscheidung, welche deshalb von um so größerm Belange ist, weil nach § 17 des Gesetzes über die Landes-Brandversicherungs-Anstalt vom 5. April 1886 (G. u. V. S. Nr. 20 S. 121) von dieser auch derjenige Schaden vergütet wird, welcher durch das Niederreißen eines von Brand bedrohten Gebäudes veranlaßt ist;
7. Absendung von Feuerhülfe nach auswärts (§ 24);
8. Herbeiführung der Bestrafung der Mitglieder der Feuerwehr wegen Pflichtwidrigkeiten (§§ 25a u. 39);
9. Benachrichtigung des Bezirks-Hauptmanns und der Bezirks-Nachbargemeinden vom Ausbruche eines Schadenfeuers (§ 32 a. E.);
10. Vermittelung der Bewilligungen aus Kreismitteln an zu Schaden gekommene Feuerwehrmänner (§ 40).

Feuerwehr-Ehrenzeichen

werden verliehen bei 25jähriger Dienstzeit vom Herzogl. Staatsministerium (vergl. die Verordnung vom 28. November 1887 — G. u. V. S. Nr. 34 S. 123), bei 10-, 15- und 20jähriger Dienstzeit vom Kreisausschusse. Bevorzugt dabei werden die Mitglieder freiwilliger Feuerwehren, indem diese die entsprechende Zeit hindurch nur »treue und nützliche Dienste geleistet« zu haben brauchen; während von Feuerwehrmännern, welche eine entsprechende Zeit hindurch entweder nur in der einexercirten Abtheilung einer Pflichtfeuerwehr oder theils in einer solchen, theils in einer freiwilligen Feuerwehr gedient haben, verlangt wird, daß sie »mit besonderer Auszeichnung gedient haben«. In allen Fällen muß die Dienstzeit eine ununterbrochene sein.

Bezügliche Anträge sind durch Vermittelung des Gemeindevorstehers an die Kreisdirection zu richten.

§ 12.

Kirchliche Angelegenheiten.

Die kirchlichen Angelegenheiten im weitesten Sinne gehören im Allgemeinen nicht zu denjenigen, mit welchen sich die Vertretung der »politischen Gemeinde«, Gemeinderath und Gemeindevorsteher, zu

befassen hätte; ihre Wahrnehmung gehört vielmehr zur Zuständigkeit der Vertretung der »Kirchengemeinde«, des Kirchenvorstandes: dieser ist an erster Stelle dazu berufen, sich die Förderung des christlich-religiösen und sittlichen Lebens in der Gemeinde angelegen sein zu lassen, die kirchlichen Baulichkeiten und die Begräbnißplätze zu beaufsichtigen, bei Besetzung der Kirchenämter mitzuwirken, das Kirchenvermögen und das kirchliche Armenwesen zu verwalten, den kirchlichen Gemeindeverband zu wahren u. s. w., — und zwar alles dieses unter dem Vorsitze des Geistlichen und unter der Oberaufsicht des Consistoriums.

Das Nähere hierüber findet sich in dem Gesetze, die Errichtung von Kirchenvorständen in den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden betr., vom 30. November 1851 (G. u. V. S. Nr. 52 S. 329) mit den Abänderungen und Ergänzungen vom

10. Mai	1862	(G.	u.	V.	S.	Nr.	25	S. 125),
10. October	1873	(»	»	»	»	»	51	» 251),
24. Juli	1879	(»	»	»	»	»	34	» 309) und
8. Mai	1882	(»	»	»	»	»	21	» 117),

und mit dem Consistorial-Ausschreiben, die Verwaltung des kirchlichen Armenwesens durch die Kirchenvorstände betr., vom 5. Januar 1853 (G. u. V. S. Nr. 3 S. 5) und das Verfahren bei Vocation der Prediger betr., vom 22. Mai 1880 (G. u. V. S. Nr. 18 S. 121). —

1. Für die Vertretung der politischen Gemeinde besonders wichtig sind aus dem vorstehend angeführten Hauptgesetze die §§ 27—32 (G. u. V. S. 1851 S. 345), welche den Fall behandeln, daß vom Gemeinderathe Geldmittel zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse zur Verfügung gestellt werden sollen. Es handelt sich hierbei um die s. g. Parochiallasten.

Als solche Parochiallasten kommen überhaupt folgende vor: die Erbauung, Erneuerung, Vergrößerung und bauliche Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Opfereigebäude; die bei solchen Bauten zu leistenden Fuhren und Handarbeiten, auch wenn die eigentlichen Baukosten aus anderen Mitteln erfolgen; Herstellung und Unterhaltung der gottesdienstlichen Einrichtungen an und in der Kirche; die Filialfuhren der Geistlichen; die Reisekosten der stellvertretenden Prediger bei einer erledigten Pfarrstelle während des Gnadenhalbjahrs der Hinterbliebenen; die Kosten des Umzuges eines neu ernannten Geistlichen von seinem bisherigen nach seinem neuen Amtssitze; der Beitrag zu den Kosten des bei Einführung eines Geistlichen zu veranstaltenden Einführungsmahls; die Kosten des Transports der Kirchenvisitatoren zu einer Prediger-Einführung, des Superintendenten zur Kirchenvisitation, des Geistlichen zu den Predigersynoden.

Die Verhältnisse in Beziehung auf die Parochiallasten sind ganz außerordentlich verschieden, und es lassen sich nur wenige Regeln aufstellen, welche unbedingt in allen Fällen und bei allen Gemeinden zutreffen. Vielfach ist zur Tragung der Parochiallasten nur eine Gemeinde allein, vielfach sind mehrere zu derselben Kirche oder Pfarre gehörige Gemeinden dazu verpflichtet; oft muß die Gemeinde allein dafür aufkommen, oft ist ein Theil der Last von einem Geistlichen oder einer Kirchencasse zu über-

nehmen; bald besteht die Verpflichtung der Gemeinde ein für alle Male, bald nur für den Fall oder in soweit die Mittel der Kirchencasse nicht zureichen. Keinen Unterschied macht es aber, ob etwa nach Ansicht der Gemeinde ein dritter Verpflichteter vorhanden ist: sie kann diesen zwar mittelst eines Processes in Anspruch nehmen, kann damit jedoch die vorläufige Aufbringung der Leistung nicht hinausschieben; und keinen Unterschied macht es auch, ob es sich handelt um von Alters her bestehende Einrichtungen und Bauten oder um solche, welche auf vorschriftsmäßigem Wege neu beschlossen und angeordnet sind, wenn sich solcher Beschluß nur innerhalb derjenigen Grenzen hält, welche sich aus der obigen Aufzählung der Parochiallasten ergeben.

Aus den bereits oben angeführten §§ 27—32 des Kirchenvorstands-Gesetzes ergiebt sich nun Folgendes: Wenn vom Kirchenvorstande oder Consistorium kirchliche Einrichtungen oder Bauten* beschlossen sind, zu deren Ausführung von der Gemeinde Geldbeiträge aufgebracht werden müssen, so ist der Antrag wegen deren Bewilligung unter Beifügung der erforderlichen Voranschläge beim Gemeindevorsteher anzubringen, welcher darüber mit dem Gemeinderathe in Berathung zu treten hat. Ist der Gemeinderath in Beziehung auf die Nothwendigkeit, den Umfang und die Art der Ausführung des Geplanten nicht einverstanden, so hat der Gemeindevorsteher dies unter näherer Darlegung dem Consistorium mitzutheilen und wird dieses, falls eine Vereinigung der abweichenden Ansichten nicht zu erreichen steht, die Sache der Kreisdirection vorlegen, welche damit weiter verfährt, wie dies der § 13 des Gesetzes über die Organisation der Landes-Verwaltungs-Behörden vom 19. März 1850 (G. u. V. S. Nr. 26 S. 447) vorschreibt; die endgültige Entscheidung erfolgt dann nöthigen Falls Höchsten Orts.

Steht auf diese Weise fest, welcher Geldbetrag von der verpflichteten Gemeinde aufzubringen ist, so ist weiter zu beachten, was das Gesetz, die Aufbringung der Parochiallasten in den Landgemeinden betr., vom 18. Juni 1864 (G. u. V. S. Nr. 30 S. 97) mit dem Zusatzgesetze vom 28. Mai 1894 (G. u. V. S. Nr. 23 S. 67) vorschreibt. Hiernach hat die Aufbringung der Parochiallasten (Kirchensteuer) innerhalb der Gemeinde in derselben Weise zu erfolgen, wie die der gewöhnlichen Gemeindesteuer, nur daß damit zu verschonen sind: die Kirchen- und Schuldiener in Betreff ihrer Dienstgrundstücke und ihres Diensteinkommens, sowie deren Wittwen in Betreff ihres Witthums, im bisherigen Umfange d. h. insoweit diese Personen schon vor dem Jahre 1864 als befreit von den kirchlichen Lasten behandelt sind; und ferner die der evangelisch-lutherischen Landeskirche nicht angehörigen Reformirten, Katholiken, Dissidenten** und Juden in Betreff ihres Einkommens, nicht aber wegen

* Was unter »kirchlichen Einrichtungen und Bauten« zu verstehen ist, erklärt § 2 des Gesetzes über die Aufbringung der Parochiallasten in den Landgemeinden vom 18. Juni 1864 (G. u. V. S. Nr. 30 S. 100).

** In § 4 des Gesetzes vom 18. Juni 1864, Nr. 30, werden »Dissidenten« (keiner Religionsgemeinschaft angehörige Personen) als von der Kirchensteuer befreit noch nicht bezeichnet; ihre Befreiung ist aber in § 13 des Gesetzes, die Verhältnisse der Dissidenten betr., vom 25. März 1873 (G. u. V. S. Nr. 62 S. 294) ausgesprochen.

ihres Grundbesitzes oder Gewerbebetriebes. Sonstige Befreiungen Einzelner auf Grund von Privatrechtstiteln müssen nöthigen Falls im Proceßwege durchgefochten werden. Die Parochiallast ohne Erhebung einer besonderen Kirchensteuer auf die Gemeindecasse zu übernehmen ist nur dann zulässig, wenn dies bereits vor dem Jahre 1864 üblich gewesen, Communalsteuer überhaupt nicht gehoben und der darauf abzielende Gemeinderathsbeschluß vom Herzogl. Staatsministerium genehmigt ist. Die bei Bauten erforderlichen Fuhren, Handarbeiten und Botendienste sollen — vorbehaltlich etwaiger auf Privatrechtstiteln beruhender Rechte und Pflichten — nicht mehr in natura geleistet, sondern in Gelde geschätzt und durch Kirchensteuer gedeckt werden. Ebenso verhält es sich mit der Aufbringung der Kosten der von der Gemeinde zu leistenden Filialfuhren. — Die Erhebung und Verrechnung der Kirchensteuer und der Gemeinde- (Communal-)steuer sind von einander getrennt zu halten; es ist eine besondere Parochialcasse zu führen.

Zu kirchlichen Bauten pflegt den Gemeinden vom Herzogl. Staatsministerium eine Beihülfe aus Staatsmitteln bewilligt zu werden und zwar aus dem »Fonds zur Unterstützung der Gemeinden bei Kirchen- und Schulbauten«, welcher seit längeren Jahren durch Vereinbarung zwischen Regierung und Landtag zur Verfügung gestellt wird. Die Verwilligung wird durch das Consistorium vermittelt, erfolgt aber nur ein Mal im Jahre, nachdem sämmtliche Beihülfe-Anträge aus dem Herzogthum gesammelt und mit der zur Verfügung stehenden Summe zusammengestellt sind.

2. Durch das Gesetz, die Ablösung der auf dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande beruhenden Abgaben und Dienste betr., vom 23. April 1867 (G. u. V. S. Nr. 19 S. 89) sind diese Abgaben und Dienste für ablösbar erklärt. Dabei ist bestimmt, daß Abgaben, zu welchen die Mitglieder einer Kirchengemeinde als solche, mithin die Inquilinen ebensowohl als die Hausbesitzer verpflichtet sind (z. B. das an vielen Orten übliche »Vierzeitengeld«), in eine der Gemeindecasse aufzulegende jährliche Geldrente umgewandelt (§ 5 Nr. 1) und diese Geldrenten gegen Zahlung eines fünfundzwanzigfachen Betrages in Capital abgelöst werden können (§§ 11—13). Eintretenden Falls hat der Gemeindevorsteher hierbei das Erforderliche wahrzunehmen.

§ 13.

Realgenossenschaften.

Wie bereits oben in § 1 bei II angedeutet worden, ist von der politischen Gemeinde streng zu unterscheiden die überall daneben bestehende Realgenossenschaft. Die Rechtsverhältnisse derselben sind zu beurtheilen nach dem Gesetze, die Realgenossenschaften betr., vom 26. Mai 1896 (G. u. V. S. Nr. 32 S. 185). Nicht unter dieses Gesetz fallen die landesgesetzlich besonders geregelten, auf dem Wasser-, Berg-, Forst-, Jagd-

und Fischereirecht beruhenden Genossenschaften (§ 18); und nicht überall giebt es eigentliche Realgemeinden, Markgenossenschaften, Gemeinheiten und sonstige Interessentschaften, deren Mitgliedschaft darin ihre Bedeutung hat, daß die Mitglieder zur Nutzung gewisser Grundstücke oder Berechtigungen befugt sind. Mehr oder weniger überall besteht aber auch noch nach ausgeführter Gemeinheits-Theilung und Verkoppelung (Separation) die s. g. Feldmarks-Interessentschaft, als die Gesammtheit derjenigen Personen, welche zur Nutzung gewisser durch den Separationsreceß ausgewiesenen gemeinschaftlichen Anlagen oder ungetheilt gebliebener Grundstücke pp. berechtigt und zur Unterhaltung der Feld- und Wannewege (nach §§ 7 u. 8 der Wegeordnung 1899 S. 533) verpflichtet sind.

Diese Realgenossenschaften sind selbstständige, neben der politischen Gemeinde bestehende juristische Personen, mit deren Verwaltung der Gemeinderath nichts zu schaffen hat, der Gemeindevorsteher sich aber regelmäßig zu beschäftigen haben wird.

Das Gesetz zeichnet (§§ 4—10) den Weg vor, auf welchem und die Art und Weise wie der Realgenossenschaft eine geregelte Verfassung durch Statut gegeben werden kann; giebt aber gleichzeitig auch Vorschriften für den Fall, daß ein derartiges Statut nicht besteht, und schreibt in dieser Beziehung insbesondere vor, daß es mangels einer Statutar-Verfassung hinsichtlich der Vertretung und Verwaltung der Realgenossenschaft bei dem Herkommen sein Bewenden behält und daß, wenn auch ein solches nicht besteht, der Gemeindevorsteher die Vertretung und Verwaltung wahrzunehmen hat. Der Gemeindevorsteher kann jedoch hierbei nicht etwa selbstständig und nach eigenem Gutdünken verfahren, sondern ist vielmehr nur das ausführende Organ der Genossenschaftsversammlung, an deren Beschlüsse er gebunden ist und welche er zu berufen hat (§ 11).

Bei der Verwaltung ist dann noch zu beachten, daß die Realgenossenschaften der Beaufsichtigung durch die Staatsbehörde bezw. den Kreisausschuß in ungefähr derselben Weise unterliegen, wie die politischen Gemeinden (§§ 12 fgg.).

§ 14.

Verhältniß zur Kreis-Communal-Verwaltung.

1. Einschlagende Gesetze:

a) Kreisordnung für das Herzogthum Braunschweig vom 5. Juni 1871 (G. u. V. S. Nr. 35 S. 65) mit Abänderungen und Zusätzen vom 6. April 1892 (G. u. V. S. Nr. 15 S. 73) und in § 48 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 5. März 1895 (G. u. V. S. Nr. 26 S. 94).

b) G., die Dotationssummen für die Kreis-Communal-Verbände und deren Zweckbestimmung betr., vom 5. Juni 1871 (G. u. V. S. Nr. 36 S. 203).

c) G., die Abgaben an die Kreis-Communalcassen von letztwilligen Verfügungen pp. und die Jagdscheingebühren betr., vom 17. December 1873 (G. u. V. S. Nr. 80 S. 363).

d) G., die Abgaben an die Armen- und Wegebesserungs-Cassen betr., vom 28. Juni 1879 (G. u. V. S. Nr. 39 S. 387).

e) § 9 des Gesetzes, die Jagdpolizeiübertretungen betr., vom 1. April 1879 (G. u. V. S. Nr. 19 S. 240).

f) § 15 des Gesetzes, betr. die Ausführung der deutschen Proceßordnungen, vom 1. April 1879 (G. u. V. S. Nr. 12 S. 165).

2. Zur Fortbildung der Selbstverwaltung, als deren Organe durch die ältere Landgemeindeordnung vom 19. März 1850 die »Amtsräthe« eingesetzt waren, und um gewisse Zweige der Verwaltung, insbesondere die Herstellung und Instanderhaltung der Communicationswege, auf breitere und leistungsfähigere Schultern legen zu können, wurden durch die oben angegebene Gesetzgebung von 1871 die Kreis-Communal-Verbände ins Leben gerufen und theils sofort, theils in den nächsten Jahren mit sog. Kreisfonds als Grundvermögen und mit feststehenden laufenden Einnahmen ausgestattet.* Die Kreis-Communal-Verbände sind Corporationen, welche durch ihre geordneten Organe (nämlich durch die auf dem Kreistage versammelten Abgeordneten und durch die den Kreisausschuß bildenden Kreisdeputirten) theils gewisse Zwecke der Selbstverwaltung zu erfüllen, theils in gewissen Angelegenheiten der Landesverwaltung mitzuwirken haben; in wie weit dies zu geschehen hat, ergiebt sich einerseits aus den Vorschriften der Kr. O. selbst (§§ 6, 38, 39 u. 58), andererseits können auch noch andere, umfänglichere Interessen berührende Angelegenheiten vom Kreistage mit Genehmigung Herzogl. Staatsministeriums für Kreis-Communal-Angelegenheiten erklärt werden (§ 6). Mit gleicher Genehmigung können von den Kreis-Communal-Organen auch Kreis-Statute und polizeiliche Reglements mit Gesetzeskraft erlassen werden (§ 7); und wenn die Auffünfte des Kreisfonds pp. zur Erfüllung der den Kreis-Communal-Verbänden obliegenden Leistungen und zur Erreichung der Kreis-Communalzwecke nicht ausreichen, so kann der Kreistag die Erhebung von Kreisabgaben beschließen, welche auf die einzelnen Gemeinden und Gemarkungen nach Verhältniß der aus ihnen erfolgenden directen Staatssteuern zu vertheilen, innerhalb der Gemeinden und Gemarkungen aber nach dem Communalsteuerfuße aufzubringen sind (§§ 10—16).

---

* Aus Ueberschüssen der Haupt-Finanz-Casse, aus dem Erlöse des Verkaufs der Braunschweigischen Staats-Eisenbahnen und aus dem Antheile des Herzogthums an der von Frankreich geleisteten Kriegsentschädigung sind in den Jahren 1871—76 insgesammt 15 Millionen Mark zur Ausstattung der Kreis-Communal-Verbände zur Verfügung gestellt und als Grundvermögen unter diese nach der Größe der staatsangehörigen Bevölkerung vertheilt.

An gesetzlich feststehenden und wiederkehrenden Einnahmen der Kreis-Communal-Verbände kommen die von letztwilligen Verfügungen und Contracten zu zahlenden Abgaben, die Jagdscheingebühren und gewisse Antheile an den von den Gerichten vereinnahmten Geldstrafen in Betracht.

Eingehendere Bestimmungen enthält die Kr. O. sodann noch über die Zusammensetzung der Kreisversammlungen (§§ 17—19), die Wahl der Kreistags-Abgeordneten (§§ 20—32), die Geschäfte und die Geschäftsordnung der Kreistage (§§ 33—55), die Zusammensetzung, die Geschäfte und die Geschäftsordnung des Kreisausschusses (§§ 56—67), den Kreishaushalt und die Kreis-Communalcasse (§§ 68—71) und die staatliche Oberaufsicht über die Kreis-Communal-Angelegenheiten (§§ 72 u. 73).

Ueber die sehr wichtige Zuständigkeit des Kreistages und des Kreisausschusses in Kreis-Wegebauangelegenheiten sind die näheren Vorschriften in der W. O. enthalten (vergl. oben § 10).

3. Die Mitwirkung des Gemeindevorstehers, welche in den Kreis-Wegebauangelegenheiten erforderlich ist, ist oben in § 10 angedeutet. Je nach den Beschlüssen, welche auf den Kreistagen in Kreis-Communal-Angelegenheiten gefaßt werden, können die Gemeinden in Mitleidenschaft gezogen, die Gemeindevorsteher weiter in Thätigkeit gesetzt werden; jeden Falls aber haben die Gemeindevorsteher in folgenden beiden Beziehungen für den Kreis-Communal-Verband thätig zu werden:

a. Ein Theil der Mitglieder der Kreisversammlung wird amtsgerichtsbezirksweise von den Landgemeinden gewählt (Kr. O. §§ 17—19). Zu diesem Zwecke hat jeder Gemeinderath drei, von den drei verschiedenen Steuer- und Wahlclassen gewählte seiner Mitglieder zu Wahlmännern zu bestimmen, und haben sich diese Wahlmänner als solche durch eine bezügliche Bescheinigung des Gemeindevorstehers (Muster Nr. 39) im Wahltermine auszuweisen (§ 20). In dieser Beziehung hat also der Gemeindevorsteher das Nöthige zu veranlassen. Ist er selbst mit zum Wahlmann gewählt, so ist die Bescheinigung vom Gemeindevorsteher-Gehülfen zu vollziehen. Muster Nr. 39.

b. Ist vom Kreistage die Erhebung einer Kreisabgabe beschlossen und vom Kreisausschusse Nachricht darüber eingegangen, wie hoch sich die von der Gemeinde dieserhalb aufzubringende Summe beläuft, so hat der Gemeindevorsteher diese auf die Abgabepflichtigen nach dem Gemeindesteuerfuße zu vertheilen, durch den Gemeindeeinnehmer erheben und an die Kreis-Communalcasse abführen zu lassen (§ 14).

§ 15.

Staatsaufsicht und Disciplin.

Die das gesammte Gebiet des öffentlichen Lebens umfassende Staatshoheit äußert sich in Beziehung auf die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in einer dreifachen Richtung, indem sie nämlich

1. die Gemeindebeamten der Disciplinargewalt einer Staatsbehörde unterstellt,
2. in Beziehung auf die Verwaltung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten sich gewisse Aufsichtsrechte vorbehält und

3. eine Reihe von Staatsangelegenheiten für Gemeindesachen erklärt und die Gemeindeverwaltung mit deren Wahrnehmung beauftragt.

In wie weit Letzteres der Fall ist, ergiebt sich im Einzelnen aus dem Inhalte der 2. und 3. Abschnitte dieses Wegweisers; hier soll nur darauf hingewiesen werden, wie nach L. G. O. § 167 in diesen Angelegenheiten der Staatsbehörde theils die Entscheidung auf erhobene Beschwerde gegen Verfügungen des Gemeindevorstehers, theils die Befugniß zum Erlaß leitender Verfügungen zusteht, hiergegen dann aber weiter entweder ein Recurs an das Herzogl. Staatsministerium, Departement des Innern, oder aber — wo dies nach dem Gesetze, betreffend die Verwaltungsrechtspflege, vom 5. März 1895 (G. u. V. S. Nr. 26 S. 79) angängig — die Klage beim Verwaltungsgerichtshofe gegeben ist.

1. Beamte begehen ein Verbrechen oder Vergehen im Amte und sind deswegen den ordentlichen Gerichten verantwortlich, wenn sie eine der Handlungen begehen, welche in den §§ 331—359 des Reichs-Strafgesetzbuchs (R. G. Bl. 1876 S. 104 ff.) mit Strafe bedroht sind; sie begehen ein Dienstvergehen und haben Disciplinarbestrafung zu gewärtigen, wenn sie die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, d. h. wenn sie versäumen, das ihnen übertragene Amt der Verfassung, den Gesetzen, sowie den Dienstvorschriften und Anweisungen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und durch ihr Verhalten in und außer dem Amte der Achtung sich würdig zu zeigen, welche ihr Beruf erfordert (§§ 18 und 34 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 4. April 1889 — G. u. V. S. Nr. 17 S. 88 und 95).

Diese zunächst für die eigentlichen Staatsbeamten erlassenen Vorschriften finden auch Anwendung auf den Gemeindevorsteher, den Gemeindevorsteher-Gehülfen und sonstige Gemeindebeamte, weil sie zugleich sog. »mittelbare Staatsbeamte« sind (R. Str. G. B. § 359), nicht aber auf die Mitglieder des Gemeinderaths als solche (L. G. O. §§ 80 u. 81). Das Nähere über die hiernach sich ergebende staatliche Oberaufsicht über die genannten Gemeindebeamten und die gegen sie eventuell zu ergreifenden Disciplinarmaßregeln findet sich in den §§ 80—89 der L. G. O. und den §§ 33—42 und 89—108 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 4. April 1889 (G. u. V. S. Nr. 17 S. 94). In der Kürze wird daraus hier nur Folgendes hervorgehoben:

Disciplinare Ordnungsstrafen sind Warnung, Verweis und Geldstrafen. Diese können ohne förmliches Disciplinarverfahren verhängt werden, und zwar gegen den Gemeindevorsteher und dessen Gehülfen vom Minister des Innern und vom Kreisdirector, gegen die sonstigen Gemeindebeamten aber außer von den eben genannten Staatsbeamten auch vom Gemeindevorsteher. Auf Dienstentlassung als Disciplinarstrafe dagegen kann nur nach zuvorigem förmlichen Disciplinarverfahren und nur von den eigentlichen Disciplinarbehörden (in erster Instanz der Disciplinarkammer, in zweiter und letzter Instanz dem Disciplinarhofe) erkannt werden. Die Suspension (vorläufige Enthebung vom Amte) kann vom Herzogl. Staatsministerium nach Anhörung des Kreisausschusses

verfügt werden, wenn die Voraussetzungen des § 81 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vorliegen.

2. Die dem Staate zustehende Aufsicht über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten liegt zunächst der Kreisdirection ob und umfaßt im Allgemeinen das Recht und die Pflicht, darauf zu achten, daß die Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindebehörden und des Kreisausschusses den Vorschriften des öffentlichen Rechts und dem Gemeinwohl entsprechen und nicht über die gesetzlichen Befugnisse der Gemeindebehörden hinausgehen, die Gemeinde zur gehörigen Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten und nöthigen Falls einstweilige Anordnungen selbstständig zu treffen (L. G. O. §§ 162—164 und § 45 Ziff. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 5. März 1895 — G. u. V. S. Nr. 26 S. 92). In gewissen Beziehungen ist bei Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts dem Kreisausschusse, als einem Organe der Selbstverwaltung, eine Mitwirkung eingeräumt, bezw. sind ihm gewisse Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung überwiesen, und zwar handelt es sich hierbei theils um die Bestätigung gewisser Gemeinderathsbeschlüsse (L. G. O. § 157 und § 118 Ziff. 101,2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerl. Gesetzbuche vom 12. Juni 1899 — G. u. V. S. Nr. 36 S. 376), theils um die fast immer endgültige Entscheidung gewisser Streitigkeiten und Beschwerden (L. G. O. § 158), theils um zuvorige Abgabe eines Gutachtens in Angelegenheiten, deren endgültige Entscheidung der Staatsbehörde vorbehalten ist (L. G. O. § 159). In wie weit endlich in Gemeindeangelegenheiten eine Genehmigung des Herzogl. Staatsministeriums, bezw. des Departements des Innern vorbehalten ist, besagen L. G. O. § 165 und § 118 Ziff. 101,3 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerl. Gesetzbuche vom 12. Juni 1899 — G. u. V. S. Nr. 36 S. 377.*

---

* Abgesehen von diesen in der L. G. O. vorgesehenen Fällen der Gemeindeangelegenheiten im engeren Sinne sind im Laufe der Zeit noch viele andere Sachen dem Kreisausschusse überwiesen bezw. dem Herzogl. Staatsministerium vorbehalten; es erscheint aber nicht nöthig, dieselben hier zusammenzustellen. Zutreffenden Orts ist darauf, wenn nöthig, verwiesen.

Zweiter Abschnitt.

Orts- und landespolizeiliche Angelegenheiten.

§ 16.

Ortspolizei, Landespolizei, Gerichtspolizei.

Der Gemeindevorsteher ist in seiner Gemeinde der Ortspolizeibeamte (L. G. O. § 69) und hat als solcher die Geschäfte der Ortspolizei nach den bestehenden Gesetzen pp. selbstständig zu verwalten, insofern er dabei nicht an die Mitwirkung des Gemeinderaths oder an die für ihn maßgebenden Bestimmungen der vorgesetzten Kreisdirection gebunden ist. An die Mitwirkung des Gemeinderaths ist der Gemeindevorsteher nur dann gebunden, wenn es sich um polizeiliche Maßnahmen und Anordnungen handelt, welche in bestimmten gesetzlichen Vorschriften nicht ein für alle Male vorgesehen, aber mit Kosten für die Gemeindecasse verbunden sind (L. G. O. § 73 Abs. 4), — oder wenn es sich um allgemeine und auf die Dauer berechnete Gebote und Verbote zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung handelt, welche nur auf statutarischem Wege erlassen werden können (L. G. O. § 74 Abs. 1, § 52 Nr. 1 u. § 4).

Seine, als des Ortspolizeibeamten, vorgesetzte Dienstbehörde ist die Kreisdirection, an deren leitende Verfügungen und Entscheidungen auf erhobene Beschwerden er — vorbehaltlich eines bei Herzogl. Staatsministerium, Departement des Innern, zu verfolgenden Recurses bezw. vorbehaltlich einer nach § 49 des Gesetzes vom 5. März 1895 beim Verwaltungsgerichtshofe anzubringenden Klage — gebunden ist (L. G. O. § 167 und Gesetz über die Organisation der Landes-Verwaltungs-Behörden vom 19. März 1850 — G. u. V. S. Nr. 26 S. 443 —). Bei dieser Behörde wird der Gemeindevorsteher auch gut thun, sich in allen denjenigen Fällen Rath zu holen, in welchen er über seine Zuständigkeit oder über den Inhalt einer abzugebenden polizeilichen Verfügung zweifelhaft sein sollte.

Wegen der polizeilichen Befugnisse des Gemeindevorstehers sind im Uebrigen die §§ 73, 74 u. 167 der L. G. O. und § 49 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 5. März 1895 (G. u. V. S. Nr. 26 S. 94) zu vergleichen.

Insbesondere ist aus denselben zu entnehmen, daß der Gemeindevorsteher zwar befugt ist, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Ausführung der im gesetzlichen Wege von ihm getroffenen Anordnungen Zwangsmittel in Anwendung zu bringen; dagegen ist er nicht befugt, Strafen zu verhängen, denn das Recht, polizeiliche Strafverfügungen zu erlassen, ist ihm ausdrücklich nicht beigelegt: vergl. § 453 der Strafproceßordnung (R. G. Bl. 1877 S. 334) und § 12 des Landesgesetzes vom 1. April 1879 G. u. V. S. Nr. 12 S. 164).

Den auf Behändigung polizeilicher Strafverfügungen gerichteten Ersuchen auswärtiger Behörden, insbesondere benachbarter Königl. Preußischer Landrathsämter und Amtsvorsteher, ist stets ungesäumt Folge zu geben. Sollten sich derartige Ersuchen aber auf Strafvollstreckung beziehen, so sind sie an die Kreisdirection abzugeben. —

Durch die Verordnung vom 21. April 1879 (G. u. V. S. Nr. 22 S. 259) ist der Gemeindevorsteher ausdrücklich zum »Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft« im Sinne des § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes (R. G. Bl. 1877 S. 69) erklärt und hat als solcher verschiedene wichtige gerichtspolizeiliche Verpflichtungen. Zwar wird thatsächlich von der Staatsanwaltschaft in gerichtspolizeilichen Angelegenheiten weniger die Mithülfe des Gemeindevorstehers in Anspruch genommen, als vielmehr das Erforderliche durch die Gensdarmerie besorgt; gleichwohl bleibt aber die gesetzliche Verpflichtung bestehen, wonach der Gemeindevorsteher als Hülfsbeamter der Staatsanwaltschaft thätig zu werden hat, wo immer sich die Gelegenheit dazu bietet. In dieser Hinsicht kommen in Betracht namentlich die §§ 94, 98, 102—105, 127, 128 u. 161 der Deutschen Strafproceßordnung (R. G. Bl. 1877 S. 269 ff.). Hiernach hat der Gemeindevorsteher die Pflicht, vorkommende strafbare Handlungen zu erforschen, alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten, und ohne Verzug der Staatsanwaltschaft* Anzeige zu erstatten.

Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, sind ohne Weiteres vom Gemeindevorsteher zu beschlagnahmen und einstweilen in Verwahrung zu nehmen, wenn

---

* Erscheint die schleunige Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung erforderlich, so kann die Anzeige auch gleich beim Amtsgerichte erstattet werden. In der Praxis wird es regelmäßig überhaupt genügen, den nächsten Gensdarm (Stationscommandant) zu benachrichtigen.

Diese Anzeige hat übrigens in allen Fällen zu erfolgen, wo es sich um die Uebertretung irgend eines Strafgesetzes handelt. Niemals ist der Gemeindevorsteher befugt, die Strafanzeige zu unterlassen; auch dann nicht, wenn sich etwa der Uebertreter zur Zahlung einer Buße an die Ortsarmencasse bereit finden lassen sollte. Die Annahme und Vereinnahmung solcher Buße ist in derartigen Fällen stets ungesetzlich. Vergl. auch § 346 des R. Str. G. Bs. (R. G. Bl. 1876 S. 107).

Gefahr im Verzuge ist (§§ 94 u. 98). Unter derselben Voraussetzung darf und muß der Gemeindevorsteher auch Haussuchungen und andere Durchsuchungen (§§ 102—105) vornehmen. Stets ist dann weitere Anweisung der Staatsanwaltschaft zu erbitten.

Wird Jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung auf frischer That betroffen, der zugleich der Flucht verdächtig oder seiner Persönlichkeit nach unbekannt ist, so hat ihn der Gemeindevorsteher vorläufig festzunehmen (Verhaftung). Dasselbe hat zu geschehen, wenn Gefahr im Verzuge und kein Zweifel darüber obwaltet, daß über den Betreffenden die Untersuchungshaft gerichtlich verhängt werden wird. Der Festgenommene ist unverzüglich dem Amtsgerichte vorzuführen (§§ 112, 127, 128). —

Aus der Verpflichtung zur Erforschung strafbarer Handlungen folgt insbesondere auch, daß, wenn unvermuthete, plötzliche Todesfälle vorkommen, die möglicher Weise mit einer strafbaren Handlung in Verbindung stehen könnten, oder wenn unbekannte Leichen gefunden werden, — daß hiervon umgehend weitere Anzeige erstattet wird, damit gerichtliche Erhebung des Thatbestandes erfolge. Diese Anzeige hat der Gemeindevorsteher stets sowohl an das Amtsgericht als auch an den Stationscommandanten bezw. detachirten Gensdarmen zu erstatten.

§ 17.

Fremdenpolizei und Paßwesen.

I. Aufenthalts-Anmeldung.

Das Gesetz, die An- und Abmeldung beim Aufenthalts- und Wohnungswechsel betr., vom 13. April 1894 (G. u. V. S. Nr. 15 S. 33) schreibt vor, daß der Hauseigenthümer verpflichtet ist, jede durch Anzug oder Auszug veranlaßte Aenderung in der Bewohnerschaft seines Hauses binnen drei Tagen beim Gemeindevorsteher zu melden und über zugezogene Personen — eventuell unter Beibringung bezüglicher Nachweise — die in § 3 aufgeführten näheren Angaben zu machen; daß aber der Gemeindevorsteher über die erfolgten Meldungen ein fortlaufendes Register (»Melderegister«) zu führen und auf Antrag kostenfreie Bescheinigungen zu ertheilen hat.

Von einem bloßen Umzuge innerhalb des Orts Meldung zu verlangen, wird in den kleineren Landgemeinden regelmäßig nicht nöthig sein; der Gemeindevorsteher hat hierüber ein Einverständniß mit dem Gemeinderathe herbeizuführen und das Beschlossene in der Gemeinde bekannt zu machen.

Ob und welche Nachweise über die Persönlichkeit des Anzumeldenden erforderlich sind, hängt vom Ermessen des Gemeindevorstehers ab; derselbe wird sich aber im Allgemeinen mit amtlichen Ausweisen jeder Art begnügen können z. B. Geburtsscheinen, Quittungskarten, Dienst- und Arbeitsbüchern. Von allen neu anziehenden männlichen

Personen jedoch, welche sich im Alter von 20—45 Jahren befinden, ist ein Ausweis über ihre Militairverhältnisse zu verlangen, und ist der Kreisdirection Anzeige zu machen, wenn jene solchen nicht beibringen können: vergl. B. Herzogl. Staatsministeriums vom 7. October 1885 (G. u. V. S. Nr. 34 S. 183).

Soll schriftliche An- und Abmeldung verlangt werden, so muß das vom Gemeinderathe beschlossen und von der Kreisdirection genehmigt werden.

Die Führung des Melderegisters ist wegen der Bestimmungen über die Freizügigkeit und den Unterstützungswohnsitz pp. sehr wichtig (vergl. oben § 8 S. 34).

Wegen zweckmäßiger Form des Melderegisters vergl. Muster Nr. 40; wegen der auf Antrag zu ertheilenden Abmeldebescheinigungen vergl. Muster Nr. 41. Muster Nr. 40. Muster Nr. 41.

Gast- und Herbergswirthe können da, wo sich ein Bedürfniß dazu herausstellt, durch polizeiliche Anordnung zur Anmeldung auch der bei ihnen übernachtenden Reisenden oder zur Führung von s. g. Fremdenbüchern angehalten werden und sind strafbar, wenn sie dem nicht entsprechen (P. Str. G. B. § 12,1 — G. u. V. S. 1899 S. 246).

II. Bettler und Landstreicher.

Bettler, Vagabunden und Landstreicher unterliegen als solche den Strafandrohungen in § 361 Nr. 3 u. 4 des R. Str. G. Bs. (R. G. Bl. 1876 S. 111); sie sind im Betretungsfalle vom Gemeindevorsteher pflichtmäßig anzuhalten und behuf Herbeiführung ihrer Bestrafung der nächsten Gensdarmerie-Station zuzuführen. Wo s. g. Verpflegungsstationen bestehen, sind sie diesen zuzuweisen.

Zigeunern und anderm derartigen fahrenden Volke ist eine ganz besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und ist, sobald sie sich betreffen lassen, davon sowohl der Kreisdirection als auch dem Stationscommandanten auf schnellstem Wege (telegraphisch) Mittheilung zu machen, damit ihrer wegen Weiteres verfügt werden kann. Bis solche Verfügung eintrifft, sind sie festzuhalten, geeigneten Falls z. B. durch Beschlagnahme ihrer Pferde. Die in solchen Angelegenheiten entstehenden Kosten für Botenlöhne, telegraphische Depeschen u. ähnl. werden von der Kreisdirection ersetzt.

Uebrigens sind alle Personen der hierher gehörigen Art im Falle dringender Unterstützungsbedürftigkeit ebenso zu unterstützen, wie ansässige Arme, und zwar finden alle in § 8 (S. 32) angeführten Vorschriften auch hier Anwendung.

Häufig handelt es sich bei solchen Personen nur um Gewährung vorübergehenden Obdachs. In solchen Fällen ist zu beachten, daß Gast- und Schenkwirthe als solche nicht ohne Weiteres verpflichtet sind, jeden beliebigen Reisenden aufzunehmen. Will sich eine Gemeinde sichern, daß solche Fremde, denen sie vorübergehend Obdach gewähren muß, von einem bestimmten Gastwirthe jeder Zeit aufgenommen werden, so muß sie diesen durch einen zuvor mit ihm abzuschließenden bezüglichen Vertrag binden.

III. Paßwesen.

Wenngleich durch das Bundesgesetz über das Paßwesen vom 12. October 1867 (R. G. Bl. Nr. 8 S. 33) die Paßpflichtigkeit innerhalb Deutschlands aufgehoben ist, so ist doch Jedermann verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über seine Person genügend auszuweisen. Bei Reisen ins Reichsausland ist ein Paß im Allgemeinen zweckmäßig, bei einzelnen Staaten sogar nothwendig, z. B. Rußland, Rumänien, Spanien, Türkei. Bei Ueberschreitung der russischen und türkischen Grenze wird sogar verlangt, daß der Paß zuvor von der betreffenden Botschaft in Berlin visirt ist.

Ein einfacheres und billigeres Reisepapier als der Paß ist die Paßkarte, die aber nur in beschränkterem Umfange genügt.

Pässe sowohl als Paßkarten werden von der Kreisdirection ausgestellt, den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und der Ersatz-Reserve jedoch so lange vorenthalten, bis der Nachweis der militairischen Abmeldung erbracht ist; vergl. Schlußsatz der B. Herzogl. Staatsministeriums vom 7. October 1885 (G. u. V. S. Nr. 34 S. 184).

§ 18.

Vereine und Versammlungen.

Gesetz, polizeiliche Maßregeln gegen den Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechtes und die Bestrafung gesetz- und ordnungswidriger Vereine und Versammlungen betr., vom 4. Juli 1853 (G. u. V. S. Nr. 37 S. 181) und Gesetz, betr. das Vereinswesen, vom 11. December 1899 (R. G. Bl. Nr. 2630 S. 699).

Im Allgemeinen besteht Freiheit, Vereine zu bilden; beschäftigen dieselben sich aber mit öffentlichen Angelegenheiten — abgesehen von Wahlangelegenheiten —, so müssen sie sich bei der Kreisdirection anmelden und von dieser eine Anmeldebescheinigung aufweisen können. Ein Verein kann von der Regierung vorläufig geschlossen oder auch aufgelöst werden, wenn er gesetzwidrige Zwecke verfolgt, bezw. wenn dessen Einrichtung oder Thätigkeit der kirchlichen, gesellschaftlichen oder staatlichen Ordnung gefährlich wird.

Krieger- und Landwehrvereine müssen ihre Statuten der Kreisdirection zur Genehmigung unterbreiten, wenn mit ihnen eine Kranken-, Sterbe- oder derartige Casse verbunden ist (vergl. unter § 34 Nr. 4).*

---

* Krieger- und Landwehrvereine, welche dem »Braunschweiger Landwehr-Verbande« angehören, haben nach einer Verfügung Herzogl. Staatsministeriums das Vorrecht, zu feierlichem Grabgeleite ihrer Mitglieder nicht jedes Mal erst ortspolizeiliche Erlaubniß einholen zu müssen (P. Str. G. B. § 3 Nr. 14 — G. u. V. S. 1899 S. 231 —), sind aber verpflichtet, das bevorstehende feierliche Grabgeleite in jedem Falle mindestens 12 Stunden vorher dem Gemeindevorsteher anzuzeigen.

Von öffentlichen Versammlungen, sofern sie nicht von Vereinen ausgehen und von vorn herein feststehen, muß mindestens 24 Stunden zuvor dem Gemeindevorsteher Anzeige gemacht werden. Bei Vereinen ist diese Anzeige vom Vorstande, bei anderen öffentlichen Versammlungen von wenigstens drei wahlberechtigten Einwohnern der Gemeinde zu machen. Der Gemeindevorsteher hat über die Anmeldung sofort eine Bescheinigung nach Muster Nr. 42 zu ertheilen und hat die Versammlung zu überwachen, wozu er sich nöthigen Falls bei der Kreisdirection die Hülfe der Gensdarmerie erbitten wird. Muster Nr. 42.

Versammlungen religiöser Vereine und öffentliche Versammlungen, welche sich mit religiösen Angelegenheiten beschäftigen, sind ebenso zu behandeln (§ 18 des Gesetzes über die Verhältnisse der Dissidenten vom 25. März 1873 — G. u. V. S. Nr. 62 S. 297 —).

Versammlungen unter freiem Himmel müssen 48 Stunden vor ihrer Abhaltung und, außer beim Gemeindevorsteher, auch bei der Kreisdirection angemeldet werden und bedürfen der Genehmigung, wenn sie innerhalb einer Ortschaft oder auf einer Staatsstraße abgehalten werden sollen.

§§ 14—19 enthalten mehrere für alle Arten von Versammlungen gemeinschaftliche Bestimmungen, namentlich auch über die Voraussetzungen und die Folgen der polizeilichen Auflösung einer öffentlichen Versammlung. §§ 20—34 enthalten Strafbestimmungen.

Erscheint ein Raum, in welchem eine öffentliche Versammlung abgehalten werden soll, aus Gründen der Sicherheit bedenklich, so ist dieserhalb die Genehmigung zu versagen: P. Str. G. B. § 16,1 (G. u. V. S. 1899 S. 251).

Fackelzüge, Maskenaufzüge, sonstige mit Musik verbundene Aufzüge, dürfen nur mit Genehmigung des Gemeindevorstehers stattfinden: P. Str. G. B. § 3,14 (G. u. V. S. 1899 S. 231).

§ 19.

Sicherheitspolizei.

I. Dampfkessel und Locomobilen.

1. Anlegung von Dampfkesseln.

a) Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Juli 1883 §§ 24, 25 u. 49 (R. G. Bl. 1883 S. 184).

b) V. des Reichskanzlers, betr. allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, vom 5. August 1890 (R. G. Bl. Nr. 1914 S. 163).

c) V., betr. das Verfahren bei der Genehmigung von Dampfkesseln, vom 11. Juni 1891 (G. u. V. S. Nr. 29 S. 113).

d) V., betr. Anweisung zur Ausführung der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, vom 13. Juni 1891 (G. u. V. S. Nr. 32 S. 143).

e) V., betr. die von den technischen Beamten für Dampfkesseluntersuchungen zu liquidirenden Gebühren, vom 8. October 1898 (G. u. V. S. Nr. 50 S. 413).

f) V., betr. die Anlegung und den Betrieb von Dampfkesseln auf Bergwerken pp., vom 1. October 1894 (G. u. V. S. Nr. 38 S. 161).

Die §§ 24 u. 25 der R. G. O. schreiben im Allgemeinen vor, daß zur Anlegung von (feststehenden sowohl als auch von beweglichen) Dampfkesseln und daß zu jeder Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit einer Dampfkessel-Betriebsstätte eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, und daß die genehmigende Behörde auf Befolgung insbesondere derjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu halten hat, welche auf Grund eines bezüglichen Bundesraths-Beschlusses vom Reichskanzler im R. G. Bl. 1890 S. 163 veröffentlicht sind. Durch die landesherrliche Verordnung vom 11. Juni 1891 Nr. 29 §§ 2 u. 4 in Verbindung mit § 55 Nr. 2 u. 3 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 5. März 1895 (G. u. V. S. Nr. 26 S. 97) ist die Prüfung bezüglicher Anträge und die Ertheilung der Genehmigung der Kreisdirection zugewiesen; und ist vom Herzogl. Staatsministerium unterm 13. Juni 1891 Nr. 32 eine Bekanntmachung erlassen, welche noch nähere Anweisung zur Ausführung der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesraths über die Anlegung von Dampfkesseln enthält. Mit der Verordnung vom 8. October 1898 Nr. 50 sind die von den technischen Beamten für Dampfkesseluntersuchungen zu liquidirenden Gebühren anderweit festgestellt. In Beziehung auf Dampfkessel, welche sich in Bergwerken und derartigen Betrieben befinden, ist durch die V. Herzogl. Staatsministeriums vom 1. October 1894 in Verbindung mit § 55 Nr. 2 u. 3 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege statt der Kreisdirection die Cammer, Direction der Bergwerke, für zuständig erklärt.

Das ganze über die Anlegung von Dampfkesseln vorgeschriebene Verfahren spielt sich ab unmittelbar zwischen dem Besitzer des Dampfkessels einerseits und der Kreisdirection bezw. dem vom Herzogl. Staatsministerium bestimmten technischen Beamten andererseits; der Gemeindevorsteher wird im gewöhnlichen Laufe der Dinge dabei höchstens durch besondere Aufträge der Kreisdirection in Anspruch genommen. Es erscheint deshalb nicht erforderlich, auf die ganze Angelegenheit hier näher einzugehen. Für allen Fall findet der Gemeindevorsteher alle einschlägigen Bestimmungen im Vorstehenden angeführt. Einen etwa bei ihm angebrachten, eine Dampfkesselanlage betreffenden Antrag hat der Gemeindevorsteher lediglich an die Kreisdirection zu verweisen (vergl. § 2 der Verordnung vom 11. Juni 1891, G. u. V. S. Nr. 29 S. 115).

2. Betrieb von Dampfkesseln.

a) G., den Betrieb der Dampfkessel betr., vom 11. Juni 1873 (G. u. V. S. Nr. 35 S. 189).

b) V., die Revision der im Betriebe befindlichen Dampfkessel betr., vom 11. Juni 1891 (G. u. V. S. Nr. 30 S. 127) mit Ab-

änderungen enthalten in den V. vom 8. October 1893 (G. u. V. S. Nr. 50 S. 413) und 1. October 1894 (G. u. V. S. Nr. 38 S. 161).

Das Gesetz und die Ausführungs-Verordnung verpflichten den Dampfkesselbesitzer zur ordnungsmäßigen Instanderhaltung und bestimmungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen und dazu, auf seine Kosten alljährlich mindestens einmal durch einen Sachverständigen eine Prüfung der Beschaffenheit des Kessels (sog. »innere Revision«) vornehmen und das Prüfungszeugniß der Kreisdirection zugehen zu lassen. Die zur Vornahme solcher Revisionen zugelassenen Sachverständigen werden durch die Kreisdirection Braunschweig alljährlich in den Braunschweigischen Anzeigen bekannt gemacht. Unterbleibt die jährliche innere Revision, so verfällt der Dampfkesselbesitzer nicht nur in Strafe, sondern er hat auch zu gewärtigen, daß der Dampfkessel zwangsweise bis auf Weiteres außer Betrieb gesetzt wird.

Die Prüfung der am Dampfkessel vorhandenen Sicherheitsvorrichtungen und der bestimmungsgemäßen Benutzung derselben (sog. »äußere Revision«) erfolgt ohne Zuthun des Kesselbesitzers durch den technischen Beamten mindestens alle zwei Jahre einmal auf Staatskosten.

Bei den Locomobil-Dampfkesseln genügt es, wenn Jahr um Jahr einmal eine innere, einmal eine äußere Revision vorgenommen wird.

Im Falle der Zerreißung oder Explosion eines Dampfkessels hat der Besitzer sofort die Kreisdirection und den technischen Beamten zu benachrichtigen.

Auch mit diesen, die Ueberwachung der im Betriebe befindlichen Dampfkessel betreffenden Vorschriften hat der Gemeindevorsteher regelmäßig nichts zu thun.

3. Locomobilen.

Auf Locomobil- (nicht eingemauerte, sondern bewegliche, fahrbare) Dampfkessel finden die vorstehenden, auf Dampfkessel im Allgemeinen bezüglichen Vorschriften sinngemäße Anwendung; außerdem sind aber auch zu beachten:

die Verordnung, polizeiliche Vorschriften beim Gebrauch von Locomobilen betr., vom 11. Juni 1891 (G. u. V. S. Nr. 31 S. 139) mit Abänderungen vom 6. Mai 1893 (G. u. V. S. Nr. 19 S. 197)

und die Bekanntmachung, die Anweisung zur Benutzung der Revisionsbücher für Locomobil-Dampfkessel betr., vom 2. Februar 1892 (G. u. V. S. Nr. 4 S. 7).

Die erstgenannte Verordnung ist für den Gemeindevorsteher von besonderer Wichtigkeit, weil sie ihn verpflichtet, auf die im Orte in Betrieb gesetzten Locomobilen ein besonders scharfes Augenmerk zu richten und unter Umständen eine verantwortungsreiche Entscheidung abzugeben.

Der Gemeindevorsteher hat das Recht zu verlangen, daß ihm von der beabsichtigten Benutzung einer von auswärts kommenden Locomobile vorherige ausdrückliche Anzeige gemacht wird. Er hat sich von der vorschriftsmäßigen Ausrüstung jeder Locomobile (mit Funkenfänger, Wasser-,

Aschenkasten u. s. w.) zu überzeugen, die Aufstellung der Locomobile zu regeln und den Betrieb in gewissem Umfange zu überwachen, namentlich darauf zu halten, daß durch die Locomobile der Verkehr auf öffentlichen Straßen und Wegen nicht gehindert und daß der Betrieb bei Nachtzeit oder bei heftigem Winde eingestellt wird. Handelt es sich um die Aufstellung einer Locomobile auf einer Staatsstraße oder um die Fortbewegung einer solchen mittelst eigener Dampfkraft (wie bei den Dampfpflug-Locomobilen), so ist die schriftliche Genehmigung der Kreisdirection zu verlangen, welche in der Form des anliegenden Musters Nr. 43 ertheilt wird. Insbesondere verantwortlich für den Gemeindevorsteher ist es, die Bestimmung darüber zu treffen, in welcher Entfernung von Gebäuden die Locomobile aufzustellen ist, weil es sich hierbei um die Vermeidung einer vielleicht ernsten Feuersgefahr handelt. Der Gemeindevorsteher hat hierbei die Vorschriften der Verordnung vom 6. Mai 1893 gewissenhaft zu Rathe zu ziehen und von der genauesten Befolgung derselben nur dann abzusehen, wenn die nothwendige Benutzung einer Locomobile sonst unmöglich sein würde. Zu solchem Erlaubnißscheine Muster Nr. 44.

Muster Nr. 43.

Muster Nr. 44.

4. Anlegung und Betrieb von Dampfgefäßen.

Das Gesetz und die zugehörige Ausführungs-Verordnung vom 30. December 1895 (G. u. V. S. 1896 Nr. 2 u. 3 S. 3 u. 7) ordnen auch für »Dampfgefäße« d. h. für verschließbare Gefäße, in welchen gespannter Dampf verwandt wird, an, daß zu deren Inbetriebnahme eine Genehmigung der Kreisdirection erforderlich ist, und daß dieselben, wie die Dampfkessel, von Zeit zu Zeit einer Revision durch Sachverständige zu unterziehen sind. Insbesondere besagt die Verordnung, welche Dampfgefäße unter diese Vorschriften fallen (§ 1), wie sie beschaffen und ausgerüstet sein müssen (§§ 2—5), wie die Betriebs-Genehmigung und die derselben vorangehende Prüfung zu bewerkstelligen ist (§§ 6—8, 10 u. 11), wie die von Zeit zu Zeit zu wiederholenden Prüfungen vorzunehmen sind (§ 9), und welche Gebühren den Sachverständigen zustehen (§ 12).

Die dienstliche Thätigkeit des Gemeindevorstehers ist in Beziehung auf Dampfgefäße nicht umfänglicher, als bei den Dampfkesseln.

II. Sprengstoffe und Mineralöle.

1. Sprengstoffe.

a) R. G. gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (R. G. Bl. Nr. 1547 S. 61) mit den dazu erlassenen Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 13. März 1885 (R. G. Bl. Nr. 1593 S. 78), 16. April 1891 (G. G. Bl. Nr. 1949 S. 105) und 11. August 1896 (R. G. Bl. Nr. 2325 S. 698) und der Bekanntmachung Herzogl. Staatsministeriums vom 29. August 1884 (G. u. V. S. Nr. 34 S. 115).

b) L. G., den Verkehr mit Sprengstoffen betr., vom 9. October 1893 (G. u. V. S. Nr. 48 S. 389) und vom 18. September 1898 (G. u. V. S. Nr. 45 S. 245).

c) L. G., die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militair- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen betr., vom 9. October 1893 (G. u. V. S. Nr. 49 S. 405) und

d) L. G., Strafvorschriften zur Verhütung der Gefährdung militairischer Pulvertransporte betr., vom 12. December 1885 (G. u. V. S. Nr. 41 S. 205).

A. Das Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 behandelt die Sprengstoffe, soweit sie nicht, wie namentlich Pulver, vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, macht deren Herstellung, Vertrieb, Besitz und Einführung aus dem Auslande von polizeilicher Genehmigung der Kreisdirection abhängig und bedroht etwaige Uebertretungen mit besonders hohen Strafen. Auf gewöhnliches Schießpulver, Patronen und Zündhütchen findet dies Ausnahms-Strafgesetz keine Anwendung. Bei der Durchführung desselben hat der Gemeindevorsteher im Wesentlichen nur insofern mitzuwirken, als er bei der Kreisdirection und der Gensdarmerie schleunige Anzeige zu erstatten hat, sobald er davon Kunde erhalten sollte, daß Jemand ohne Erlaubniß sich mit Sprengstoffen zu thun macht.

B. Umfangreicher kann sich die Thätigkeit des Gemeindevorstehers gestalten, insofern es sich um den Verkehr mit solchen Sprengstoffen handelt, mit welchen ein Verkehr ohne besondere Erlaubniß überhaupt stattfinden darf. Hiervon handelt das L. G. v. 9. October 1893. Dasselbe umfaßt unter »Verkehr« die Versendung, den Handel, die Aufbewahrung, die Verausgabung und die Lagerung (§ 1), bezeichnet (§§ 2 u. 3) näher diejenigen Sprengstoffe, welche zu solchem Verkehr zugelassen (z. B. Pulver, Dynamit, Sprenggelatine u. s. w.) oder nicht zugelassen sind (z. B. Nitroglycerin, Knallgold u. s. w.) und giebt einige allgemeine Vorschriften über die Versendung von Sprengstoffen in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht (§§ 4—6). Es folgen sodann besondere Bestimmungen für den Landverkehr oder die Beförderung auf Fuhrwerken (§§ 7—19), für den Wasserverkehr (§§ 20—23), für den Handel, die Aufbewahrung und Verausgabung (§§ 24—27) und für die Lagerung (§§ 28—34). Endlich folgen Straf- und Schlußbestimmungen (§§ 35—37).

Beim Transport von Sprengstoffen hat der Gemeindevorsteher in folgenden Beziehungen thätig zu werden: wer Sprengstoffe in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versenden will, muß den Frachtschein dem Gemeindevorsteher des Versendungsorts vorlegen, damit dieser sein »gesehen« darauf setzt, muß auch auf Verlangen demnächst den mit Empfangsbescheinigung versehenen Lieferschein dem Gemeindevorsteher vorlegen (§ 4). Soll das Verladen oder Abladen von Sprengstoffen (in Mengen auch von weniger als 35 kg) nicht vor der Fabrik oder dem Lagerraume oder innerhalb dieser Räume geschehen, so darf dies nur mit Genehmigung des Gemeindevorstehers geschehen (§§ 8 u. 19). Vom

Aufenthalte eines Sprengstoff-Transports in der Nähe von Ortschaften und von der Durchfahrt durch Ortschaften ist der Gemeindevorsteher zu benachrichtigen, und hat dieser die nothwendig erscheinenden Vorsichtsmaßregeln anzuordnen (§§ 14 u. 16). Ueber eine Sprengstoffsendung, welche unterwegs in einen Zustand geräth, welcher den weiteren Versand bedenklich erscheinen läßt, hat der Gemeindevorsteher zu verfügen (§ 18).

Handel mit Sprengstoffen aller Art muß beim Gemeindevorsteher angemeldet werden (§ 24); zum Handel mit den unter das Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 fallenden Sprengstoffen bedarf es der Genehmigung der Kreisdirection. Die Leiter von Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen haben Maßregeln zu treffen, welche eine Verwendung der zum Verbrauch im Betriebe verausgabten Sprengstoffe durch die Bergleute, Arbeiter u. s. w. zu anderen Zwecken ausschließen (§ 27 Abs. 2); der Gemeindevorsteher hat sich nöthigen Falls davon zu überzeugen, daß solche Maßregeln hinlänglich getroffen sind.

Ueber die Aufbewahrung (Lagerung) von Sprengstoffen schreiben die §§ 28—34 vor, daß Händler und Privatpersonen, ohne die nur in Nothfällen zu ertheilende Genehmigung des Gemeindevorstehers (§§ 29 u. 30), nicht mehr als $2^1/_2$ bezw. 10 kg lagern dürfen, wie bei Händlern der Lagerraum beschaffen sein muß, und daß größere Mengen nur außerhalb der Ortschaften und in besonderen Magazinen aufzubewahren sind, von deren Sicherheit der Gemeindevorsteher sich überzeugt hat (§ 31).

C. Bei der Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen Seitens der Militair- und Marineverwaltung finden gegenüber den sonst gültigen Vorschriften diejenigen Erleichterungen statt, welche das Gesetz vom 9. October 1893 Nr. 49 aufführt. Hervorgehoben daraus wird hier insbesondere die Bestimmung, daß bei militairischen Sprengstoff-Sendungen von mindestens 250 kg von der Kreisdirection und dem Führer des Begleitcommandos dem Gemeindevorsteher eine zuvorige Benachrichtigung zugeht, worauf dieser die für die Sicherung und ungehinderte Durchführung der Sendung erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat. — Besonders unter Strafe gestellt sind durch das G. v. 12. December 1885 Nr. 41 diejenigen, welche den Anordnungen zur Sicherung solcher Transporte nicht ungesäumt Folge leisten.

D. Wegen weiterer Strafbestimmungen, welche hierher gehören, vergl. noch R. Str. G. B. § $367_{,5\ u.\ 6}$ und $368_{,5}$ (R. G. Bl. 1876 S. 115) und P. Str. G. B. § $5_{,4-6}$ und § $9_{,\ 2\ u.\ 9}$ (G. u. V. S. 1899 S. 235 u. 242). Das Sprengschießen in Steinbrüchen u. dergl. ist an sich erlaubt; der Gemeindevorsteher hat aber nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, die nach Lage des Einzelfalles etwa erforderlichen Sicherheits-Maßregeln anzuordnen.

Besondere Vorschriften bestehen noch für den Bergbau: vergl. unter Nr. VI. der bergpolizeilichen Vorschriften vom 24. Mai 1894 (G. u. V. S. Nr. 25 S. 78).

2. Mineralöle.

Nach der Kaiserl. Verordnung über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum vom 24. Februar 1882 (R. G. Bl. Nr. 1464 S. 40) darf besonders leicht entzündliches (rohes) Petroleum nur unter bestimmten Vorsichtsmaßregeln in den Handel gebracht werden; ob das Petroleum diese Eigenschaften besitzt, ist durch eine fachmännische Untersuchung festzustellen, über welche die B. Herzogl. Staatsministeriums vom 31. Januar 1883 (G. u. V. S. Nr. 6 S. 17) Näheres enthält.

Für die Ortspolizei praktisch wichtiger sind die Bestimmungen, welche in § 5 Nr. 7 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 23 März 1899 (G. u. V. S. Nr. 27 S. 235) über die Aufbewahrung von Mineralölen getroffen sind. Hiernach darf rohes Petroleum innerhalb der Ortschaften überhaupt nicht, außerhalb nur mit besonderer Genehmigung der Kreisdirection gelagert werden; und auch für die Aufbewahrung von gereinigtem, zum gewöhnlichen Gebrauche fertigem Petroleum in den Verkaufslolalen und Haushaltungen bestehen der Vorsicht wegen Vorschriften, auf deren Befolgung der Gemeindevorsteher zu halten hat. Handelt es sich um Lagerung von mehr als 25 kg, so ist sogar die Genehmigung der Kreisdirection erforderlich.

Aether, Schwefelkohlenstoff, Benzin, Ligroin, Terpentinöl, Solaröl u. a. m. gelten dem Petroleum gleich.

III. Acetylen.

Nach § 9 Ziff. 11 P. Str. G. B. (G. u. V. S. 1899 S. 242) ist strafbar, wer den vom Herzogl. Staatsministerium über Herstellung und Verwendung von Acetylen oder ähnlichen explosiblen Stoffen getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt. Die hiernach über die nicht fabrikmäßige Herstellung und Verwendung von Acetylen erlassenen Bestimmungen haben nach einer Bekanntmachung Herzogl. Staatsministeriums vom 20. Juni 1899 folgenden Wortlaut:

§ 1. Wer außer im fabrikmäßigen Umfange Acetylen herstellen oder verwenden will, hat dies vor der ersten Inbetriebsetzung der Gasentwickelungs-Apparate der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 2. Die Entwickelung und Aufbewahrung von Acetylen darf nicht in oder unter bewohnten Räumen und nicht in Kellern erfolgen. Die Räume, in denen die Gasentwickelung stattfindet, müssen durch eine Brandmauer oder einen isolirenden Luftraum von Wohnräumen getrennt sein. Die Gasentwickler dürfen nur unter leichter Bedachung aufgestellt werden.

§ 3. Diese Räume müssen hell, geräumig und gut gelüftet sein, dürfen nur durch Dampf- oder Wasserheizung erwärmt und nicht mit Licht betreten werden. Die Thüren müssen nach außen aufschlagen.

Die Entlüftungsrohre der Räume und der Gasentwickler dürfen nicht in Schornsteine münden, die Entlüftungsrohre der Gasentwickler sind bis über das Dach zu führen.

§ 4. Die Apparate zur Entwickelung und Aufbewahrung von Acetylengas müssen so eingerichtet sein, daß in ihnen kein höherer, als ein Ueberdruck von einer Atmosphäre sich bilden kann.

§ 5. An den Entwickelungs-Apparaten, Gasbehältern und Gasleitungen dürfen keine aus Kupfer bestehenden Theile angebracht sein.

§ 6. Calciumcarbid und andere Carbide dürfen nur in wasserdicht verschlossenen Gefäßen und in trockenen, hellen, gut gelüfteten Räumen aufbewahrt werden. Die Lagerung in Kellern ist untersagt. Die Gefäße müssen die Aufschrift tragen: »Carbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten.«

§ 7. Die zur Aufnahme flüssigen Acetylens bestimmten Flaschen müssen durch einen weißen Anstrich und die Aufschrift: »Flüssiges Acetylen; Feuergefährlich« gekennzeichnet, mit Angabe der Tara und des Fassungsraumes in Litern versehen und auf 250 Atmosphären geprüft sein.

§ 8. Bei der Füllung der Flaschen darf das Verhältniß von 1 kg Acetylen auf 3 Liter Raumverhältniß nicht überschritten werden.

§ 9. Die Flaschen für verdichtetes Acetylengas müssen durch die Aufschrift: »Acetylengas; Feuergefährlich« gekennzeichnet und mit der Angabe des höchsten zulässigen Druckes versehen sein. Sie müssen mit dem doppelten des zulässigen Druckes geprüft sein.

§ 10. Die mit flüssigem oder verdichtetem Acetylen gefüllten Flaschen sind gegen die Einwirkung von Sonnenstrahlen und Ofenwärme zu schützen.

§ 11. Flüssiges und verdichtetes Acetylen dürfen nur in Gefäße gefüllt werden, an denen kein Theil aus Kupfer oder Kupferlegirungen besteht.

§ 12. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

a) auf fabrikmäßig betriebene und daher nach § 16 der Gewerbeordnung besonderer Genehmigung bedürftige Anlagen zur Herstellung von Acetylen;

b) auf die staatlichen wissenschaftlichen Institute, soweit sie Acetylen zu Lehr- und Studienzwecken herstellen und verwenden.

Die Bestimmungen in den §§ 1, 2 und 3 finden keine Anwendung auf tragbare und solche Acetylengaslampen, bei denen der Brenner mit dem Entwickelungsapparat unmittelbar und fest verbunden ist.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 14. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1899 in Kraft.

Denjenigen, welche vor diesem Tage Acetylenentwickelungs-Apparate bereits in Betrieb genommen haben, kann von der Ortspolizeibehörde zur Erfüllung der Vorschriften in § 2 und im ersten Satze des § 3, wenn eine genaue Prüfung aller in Betracht kommenden Umstände solches unbedenklich erscheinen läßt, eine Frist bis zum 1. Juli 1900 bewilligt werden.

IV. Handfeuerwaffen-Prüfung.

Durch das R. G., betr. die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen, vom 19. Mai 1891 (R. G. Bl. Nr. 1951 S. 109) mit seinen bundesräthlichen Ausführungs-Vorschriften vom 22. Juli 1892 (Nr. 2039 S. 674), 23. Juli 1893 (Nr. 2119 S. 227), 8. Mai 1895 (Nr. 2228 S. 232) und 26. April 1899 (Nr. 2573 S. 275) ist eingeführt, daß Handfeuerwaffen jeder Art nur dann feilgehalten oder in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn ihre Läufe und Verschlüsse vermittelst einer Beschußprobe mit verstärkter Ladung in einer amtlichen Prüfungsanstalt geprüft und mit Prüfungszeichen versehen sind.

V. Fahrräder.

Das L. Gesetz, die Ordnung des Radfahrverkehrs betr., vom 22. October 1898 (G. u. V. S. Nr. 52 S. 303) erlegt den Radfahrern in dem Gebrauche ihrer Maschine einige durch die Rücksichten auf die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs gebotene Beschränkungen auf und bedroht Uebertretungen mit Strafe. Auf solche etwaige Uebertretungen hat der Gemeindevorsteher achten und dieselben vorkommenden Falls zur Bestrafung bringen zu lassen. Seine Mitwirkung bei Ausführung des Gesetzes wird insbesondere in so fern in Anspruch genommen, als darin vorgeschrieben ist, daß jedes auf öffentlichen Wegen benutzte Fahrrad mit einem doppelten Nummerschilde versehen sein muß (§ 7), und daß jeder Radfahrer verpflichtet ist, beim Radfahren einen genügenden Ausweis über seine Person bei sich zu führen (§ 8).

Die Nummernschilder hat der Gemeindevorsteher bei der Kreisdirection zu kaufen und zum Selbstkostenpreise an die Radfahrer, die sich dieserhalb bei ihm melden, wieder abzugeben. Ueber die ausgegebenen Nummern ist ein genaues Verzeichniß nach beiliegendem Muster Nr. 45 zu führen, dessen Spalte 6 nur auszufüllen ist, wenn es sich um einen Abgang handelt, und Spalte 7 desgleichen nur, wenn es sich um einen von auswärts Zuziehenden handelt. Damit dieses Verzeichniß stets auf dem Laufenden gehalten werden kann, ist vom Herzogl. Staatsministerium im Verwaltungswege vorgeschrieben, daß, wer von einem Andern eine Fahrradnummer in der Absicht, dieselbe an seinem Fahrrade anzubringen, oder wer ein Fahrrad mit einer Nummer erwirbt, davon der Ortspolizeibehörde seines Wohnortes Anzeige zu machen hat, — und daß Radfahrer, welche ihren Wohnort wechseln, die Nummer ihres Fahrrades bei der Ortspolizeibehörde ihres bisherigen Wohnortes ab- und bei der des neuen Wohnortes anzumelden haben. Muster Nr. 45.

Behuf des oben erwähnten Ausweises hat der Gemeindevorsteher auf Verlangen dem Radfahrer eine Radfahrkarte nach vorgeschriebenem Muster unentgeltlich auszustellen oder auch dessen Mitgliedskarte des Deutschen Radfahrbundes bezw. des Radfahrerschutz-Verbandes Braunschweig unentgeltlich mit dem Gemeindesiegel zu versehen. Die Radfahrkarten werden von der Kreisdirection unentgeltlich ausgegeben.

VI. Fuhrwerksbezeichnung.

Das Landesgesetz, die äußere Bezeichnung der Fuhrwerke betr., vom 19. Februar 1884 (G. u. V. S. Nr. 7 S. 15) schreibt unter Androhung von Strafe vor, daß und wie jedes nicht vorzugsweise zum Personentransport dienende Fuhrwerk während der Benutzung mit dem Namen — der Firma — und dem Wohnorte des Besitzers bezeichnet sein muß. Die Vorschrift bezweckt Sicherung der Strafverfolgung bei vorkommenden Uebertretungen von straßen- und wegepolizeilichen Vorschriften. Der Gemeindevorsteher wird gut thun, bei den Fuhrwerksbesitzern seiner Gemeinde, um dieselben vor Strafe zu bewahren, auf Befolgung der Vorschrift zu halten.

VII. Hundefuhrwerke.

Die Vorschriften über Hundefuhrwerke finden sich im Polizei-Strafgesetzbuche § 2C I 2a a. E. und § 3,8—12 (G. u. V. S. 1899 S. 231) und in dem Gesetze vom 26. Juni 1889 (G. u. V. S. Nr. 31 S. 189). Hiervon für den Gemeindevorsteher besonders wichtig ist das Gesetz vom 26. Juni 1889, weil die Benutzung eines Hundes als Zugthier von der Erlaubniß des Gemeindevorstehers abhängig ist.

Muster Nr. 46. Diese Erlaubniß hat der Gemeindevorsteher schriftlich nach einem Formular beiliegenden Musters Nr. 46 und immer nur auf ein Jahr zu ertheilen, nachdem er sich von der Tauglichkeit des betreffenden Hundes zum Ziehen überzeugt hat.

Im Allgemeinen ist der Gemeindevorsteher zur Ausstellung eines solchen Erlaubnißscheines nur gegenüber solchen Personen befugt, welche ihren Wohnsitz in seiner Gemeinde haben; außerhalb des Herzogthums wohnenden Personen aber kann den Erlaubnißschein jeder Gemeindevorsteher ertheilen, welcher darum angegangen wird.

Muster Nr. 47. Ueber die ertheilten Erlaubnißscheine ist vom Gemeindevorsteher ein gesondertes Verzeichniß zu führen nach beiliegendem Muster Nr. 47.

§ 20.

Ordnungs- und Sittenpolizei.

1. Sonntagsfeier. Hierüber ist das Nähere in § 1 des P. Str. G. Bs. (G. u. V. S. 1899 S. 219) enthalten, indem diejenigen Beschäftigungen und Lustbarkeiten im Einzelnen näher angegeben werden, welche unter Strafandrohung verboten sind. Der Gemeindevorsteher als Ortspolizeibeamter hat die Pflicht, darauf zu achten und zu halten, daß diese eine ungestörte Sonntagsfeier bezweckenden Vorschriften von der Einwohnerschaft befolgt und etwaige Uebertretungen zur Bestrafung gebracht werden. Insbesondere ist hervorzuheben, daß im Allgemeinen zwar die gewöhnlichen Arbeiten der Feldbestellung, der Saat, der Ernte

und des Einfahrens (mit Ausnahme jedoch des Einfahrens und der Saat- und Erntearbeiten, wenn schädliche oder sehr ungünstige Witterung die Sonntagsarbeit dringend erforderlich macht), des Ausdreschens, Düngerfahrens, sowie alle Erd-, Kultur- oder sonstigen Arbeiten in Feldern, Gärten, Wiesen, Forsten und Anpflanzungen während des ganzen Sonn- und Festtages verboten sind, daß jedoch dieses Verbot keine Anwendung findet auf Arbeiten, welche in der Landwirthschaft zur Fortsetzung des Betriebes täglich vorgenommen werden müssen — wie Mähen von Grünfutter, Futterholen, Füttern, Beschlagen der Pferde, Aus- und Eintreiben, sowie Hüten des Weideviehs, Treiben von Vieh zur Tränke, Begießen von Pflanzen und dergl. —; auf das Einernten von frischen dem Verderben ausgesetzten Baum-, Feld- und Gartenfrüchten (z. B. Spargel); auf Arbeiten, welche in Zier- und Hausgärten oder von Lohnarbeitern und sog. kleinen Leuten oder deren Angehörigen zur Bestellung, Abwartung oder Aberntung ihrer Gärten und Felder vor 8 Uhr Vormittags oder nach 2 Uhr Nachmittags vorgenommen werden. Nur dürfen jene Arbeiten nie während der Zeit des Haupt- und Nachmittagsgottesdienstes vorgenommen werden, eine Zeit, welche für jede einzelne Gemeinde vom Gemeindevorsteher nach Benehmen mit dem Kirchenvorstande festzustellen ist, jedoch nicht über 3 Uhr Nachmittags ausgedehnt werden darf (Ia u. II, 3, 4, 5). Auch ist der Gemeindevorsteher befugt, einzelnen Personen zu landwirthschaftlichen Arbeiten — jedoch in der Regel mit Ausnahme der Zeit während des Hauptgottesdienstes — Ausnahmebewilligung zu ertheilen, wenn diese Arbeiten zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens nothwendig sind, und die Nothwendigkeit nicht absichtlich herbeigeführt oder durch Außerachtlassung der gehörigen Sorgfalt verschuldet ist (III); dasselbe zu thun zu anderen Zwecken als zu landwirthschaftlichen Arbeiten, namentlich also zu Lustbarkeiten, ist Sache der Kreisdirection, an welche also der Gemeindevorsteher in diesem Falle den Antragsteller zu verweisen hat (XVI). Dampfdreschmaschinen in Thätigkeit zu setzen, ist Sonn- und Festtags selbst in Gebäuden, Höfen und befriedigten Gärten nicht gestattet.

Oeffentliche Versteigerungen, Verdingungen und Verpachtungen dürfen an Sonn- und Festtagen nicht abgehalten werden (VI a. E.), und während der Zeit des Haupt- und des Nachmittagsgottesdienstes ist unter Anderm auch die Erhebung von Kauf- und Pachtgeldern verboten (IX). Oeffentliche Tanzlustbarkeiten und auch Tanzmusiken in geschlossenen Gesellschaften dürfen Sonn- und Festtags nicht vor 3 Uhr Nachmittags beginnen (XI a. E.); öffentliche Tanzmusiken, welche Sonnabends stattfinden, müssen spätestens Nachts 12 Uhr geschlossen werden (XII).

2. Die Polizeistunde oder Feierabendstunde d. h. diejenige Stunde, bis zu welcher Schenkstuben und andere öffentliche Vergnügungsorte geöffnet sein dürfen, ist durch die in § 20 des P. Str. G. Bs. (G. u. V. S. 1899 S. 263) gegebene Ausführungsvorschrift zu § 365 des R. Str. G. Bs. (R. G. Bl. 1876, S. 113) für die Dörfer an Sonn-

und Festtagen auf 11 Uhr, an den Wochentagen auf 10 Uhr Abends festgestellt. Für einen einzelnen außerordentlichen Fall kann der Gemeindevorsteher diese Stunde auf Antrag hinausrücken; er muß aber, wenn er dies thut, dem Wirthe darüber eine schriftliche Bescheinigung einhändigen. Solche Ausnahmebewilligung ein für alle Male zu ertheilen, ist der Kreisdirection vorbehalten.

3. Ueber öffentliche Tanzmusiken handelt das besondere Gesetz vom 31. Mai 1882 (G. u. V. S. Nr. 26 S. 127), und zwar dürfen solche hiernach ohne jedesmalige schriftliche Erlaubniß des Gemeindevorstehers nicht stattfinden. Muster zu einem Erlaubnißscheine liegt unter Nr. 48 bei. Der Gemeindevorsteher hat hiernach die Befugniß und die Pflicht, dem Ueberhandnehmen öffentlicher Tanzmusiken zu steuern.

Muster Nr. 48.

Tanzmusiken gelten nur dann nicht als öffentliche im Sinne des Gesetzes, wenn sie entweder auf alleinige Kosten eines Privat-Gastgebers stattfinden und nur besonders eingeladene Personen daran Theil nehmen, oder wenn sie von einer geschlossenen Gesellschaft gelegentlich (ohne zuvor darauf gerichtete Absicht) abgehalten werden (§ 1).

In der Regel ist die Erlaubniß nur an den in § 2 genannten Tagen zu ertheilen. Der Bedeutung der »Confirmation« und der »Todtenfeier« entspricht es, am »weißen Sonntage« oder an welchem Tage sonst im Orte die Confirmation stattfindet, und am letzten Sonntage des Kirchenjahres (dem Sonntage vor dem 1. Advent) Tanzerlaubniß nicht zu ertheilen. Die wegen der Sonntagsfeier und der Polizeistunde bestehenden Vorschriften sind auch hierbei zu beachten.

Für jede öffentliche Tanzmusik ist vom Gemeindevorsteher zu Gunsten der Ortsarmencasse eine Abgabe festzusetzen und gegen Aushändigung des Erlaubnißscheins zu erheben. Ihrem Betrage nach ist diese Abgabe in der Grenze zwischen 3 und 20 Mark nach denjenigen Grundsätzen zu bemessen, welche von der Kreisdirection nach Anhörung des Kreisausschusses für jeden Kreis festgestellt und dem Gemeindevorsteher mitgetheilt sind (§§ 4 u. 5).

Ueber die im Laufe eines Jahres stattfindenden öffentlichen Tanzmusiken ist vom Gemeindevorsteher ein besonderes Verzeichniß nach beiliegendem Muster Nr. 49 zu führen und nach Jahresabschluß an den Rechnungsführer der Orts-Armencasse abzugeben, welcher dasselbe der Orts-Armencassen-Rechnung als Einnahme-Belag beizufügen hat.

Muster Nr. 49.

Kindern im schulpflichtigen Alter ist die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzmusiken nur ausnahmsweise zu gestatten (§ 7).

Hält der Gemeindevorsteher die polizeiliche Ueberwachung einer öffentlichen Tanzmusik für geboten, so kann er diese selbst ausüben, durch den Gemeinde- oder Ortspolizeidiener ausüben lassen oder sich dazu beim Stationscommandanten die Hülfe eines entweder nur patrouillirenden oder dauernd überwachenden Gensdarmen erbitten. Letztern Falls ist der Gensdarm dafür nach § 2 Nr. 8 der Bestimmungen vom 8. März 1899 (G. u. V. S. Nr. 19 S. 151) mit 0,75 bis 2,50 Mark zu entschädigen und solche Entschädigung von der erhobenen Tanzsteuer in Abzug zu bringen (§§ 5 u. 8).

In § 9 enthält das Gesetz die nöthigen Strafbestimmungen.

4. Concubinat. Personen, welche in außerehelicher Geschlechtsverbindung, in wilder Ehe in einer Wohnung zusammenleben, hat der Gemeindevorsteher dieserhalb zunächst zu verwarnen. Bleibt dies fruchtlos, so hat er deren gerichtliche Bestrafung nach § 19,1 des P. Str. G. Bs. (G. u. V. S. 1899 S. 262) durch den Amtsanwalt und demnächst, wenn die Verurtheilung erfolgt ist, die zwangsweise Trennung der Betreffenden herbeizuführen.

5. Wegen unzüchtigen Umhertreibens an öffentlichen Orten sind Frauenzimmer nach § 19,2 des P. Str. G. Bs. (G. u. V. S. 1899 S. 262), wegen gewerbsmäßiger Unzucht nach § 361,6 des R. Str. G. Bs. (R. G. Bl. 1876 S. 112) zu gerichtlicher Bestrafung zu bringen. Wegen Unfugs in trunkenem Zustande ist nicht nur Strafe nach § 360,11 des R. Str. G. Bs. (R. G. Bl. 1876 S. 111) herbeizuführen, sondern der Gemeindevorsteher hat auch das Recht und die Pflicht, den Trunkenbold aus der Oeffentlichkeit zu entfernen und bis zu 24 Stunden in polizeilichen Gewahrsam zu nehmen (P. Str. G. B. § 20 zu § 360,11).

6. Lotterien oder Ausspielungen öffentlich zu veranstalten, ist ohne behördliche Erlaubniß nicht statthaft und strafbar. Die Erlaubniß ist bei der Kreisdirection nachzusuchen (V. v. 10. December 1883 — G. u. V. S. Nr. 43 S. 125 und R. Str. G. B. § 286 — R. G. Bl. 1876 S. 95). Lotterie-Collecteure, welche Loose zu erlaubten Lotterien vertreiben, unterliegen den Bestimmungen in § 15 Nr. 3 des P. Str. G. Bs. — G. u. V. S. 1899 S. 250. — Loose zu auswärtigen, im Herzogthume nicht zugelassenen Lotterien zu vertreiben, ist durch das besondere Gesetz vom 24. August 1896 (G. u. V. S. Nr. 44 S. 255) bei Strafe untersagt.

7. Glücksspiele (Hazardspiele) gewerbsmäßig d. h. in gewinnsüchtiger Absicht zu betreiben, ist verboten und strafbar (R. Str. G. B. §§ 284 u. 285 — R. G. Bl. 1876 S. 95).

8. Sammlungen von Beiträgen zu Wohlthätigkeits- oder anderen Zwecken (sog. Collecten oder Hauscollecten) zu veranstalten, ist nur mit polizeilicher Genehmigung gestattet: § 10,5 des P. Str. G. Bs. — G. u. V. S. 1899 S. 243, und zwar ist diese Genehmigung, wenn sich die Sammlung nur auf einen einzelnen Ort erstrecken soll, vom Gemeindevorsteher, sonst von der Kreisdirection bezw. vom Herzogl. Staatsministerium zu ertheilen.

§ 21.

Gesundheitspolizei.

I. Medicinalwesen.

1. Medicinalgesetz für das Herzogthum Braunschweig vom 25. October 1865 (G. u. V. S. Nr. 67 S. 651) mit folgenden dasselbe ergänzenden, hier und da auch abändernden Bestimmungen der Reichs- und Landesgesetzgebung:

a) Bekanntmachungen des Bundes- bezw. Reichskanzlers, die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker betr., vom 25. September 1869 (R. G. Bl. Nr. 342 S. 635), 9. December 1869 (R. G. Bl. Nr. 386 S. 687), 28. Juni 1872 (R. G. Bl. Nr. 851 S. 243), 15. Juli 1873 (R. G. Bl. Nr. 960 S. 299), 5. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 1066 S. 174) und 27. März 1878 (R. G. Bl. Nr. 1226 S. 10);

b) Bekanntmachung Herzogl. Staatsministeriums, Ordnung der Physicats-Prüfung betr., vom 8. April 1896 (G. u. V. S. Nr. 19 S. 103);

c) Bekanntmachungen des Ober-Sanitäts-Collegiums, die Einrichtung und den Betrieb der allopathischen Apotheken betr., vom 12. December 1888 (G. u. V. S. Nr. 64 S. 345), die Abgabe stark wirkender Arzneimittel pp. betr., vom 7. Juli 1896 (G. u. V. S. Nr. 42 S. 241), 8. October 1897 (G. u. V. S. Nr. 37 S. 211), u. 26. April 1898 (G. u. V. S. Nr. 20 S. 103), 28. November 1899 (G. u. V. S. Nr. 100 S. 943) und die Abgaben und Aufbewahrung des Diphtherieserums in Apotheken betr., vom 9. Februar 1895 (G. u. V. S. Nr. 7 S. 27);

d) V., betr. den Erlaß einer Gebührenordnung für die approbirten Aerzte und Zahnärzte, die Thierärzte, die Heilgehülfen und die Hebammen, vom 5. April 1897 (G. u. V. S. Nr. 14 S. 49);

e) G., die Anstellung beamteter Thierärzte (der Kreisthierärzte) betr., vom 28. März 1881 (G. u. V. S. Nr. 17 S. 59) und

f) V. Herzogl. Staatsministeriums, die Zulassung der in der Nähe der Grenze eines Bundesstaats wohnenden Hebammen zur Ausübung ihres Berufes in den Nachbargebieten betr., vom 24. August 1887 (G. u. V. S. Nr. 28 S. 111).

2. Das Medicinalgesetz vom 25. October 1865 handelt in vier Abschnitten von:

a) den Behörden für Medicinalangelegenheiten (§§ 1—27) und zwar
im Allgemeinen (§§ 1—3),
vom Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegium (§§ 4—6),
dem Disciplinarhofe (§ 7),
den Physicis (§§ 8—11) und
der Kammer der Aerzte und Apotheker (§§ 12—27);

b) der Ausübung der Heilkunde (§§ 28—92) und zwar
im Allgemeinen (§§ 28—35),
den Aerzten (§§ 36—44),
den Zahnärzten (§§ 45—48),
den Heilgehülfen (§§ 49—54),

den Hebammen (§§ 55—61),
den Thierärzten (§§ 62—68) und
den Apotheken (§§ 69—92);

c) den Medicinalanstalten und der Gesundheitspolizei (§§ 93—96) und
d) vorübergehenden Bestimmungen (§§ 97—101).

Von den vorhandenen Ausführungsvorschriften der Reichs- und Landesgesetzgebung sind oben nur die hauptsächlichsten d. h. diejenigen angeführt, welche für die amtliche Thätigkeit des Gemeindevorstehers unter Umständen von Belang sein können.

3. Was der Gemeindevorsteher in Beziehung auf das Medicinalwesen im Allgemeinen zu beachten hat besteht in Folgendem:

a) Im Allgemeinen gehört auch die Handhabung der Medicinal-(Gesundheits-)polizei zu den dienstlichen Obliegenheiten des Gemeindevorstehers, welcher sich dabei der Mitwirkung der Physici und sonstigen Aerzte, des Kreisthierarztes und der sonstigen Thierärzte bedienen kann (M. G. §§ 3, 31, 39, 42, 65 und Gesetz über die Kreisthierärzte de 1881 § 1). Aerzte und Thierärzte sind verpflichtet, dem Gemeindevorsteher von dem Auftreten gefahrdrohender Krankheiten Mittheilung zu machen. Regelmäßig wird jedoch der Gemeindevorsteher nicht selbstständige Verfügung ergehen lassen, sondern weitere Verfügung der Kreisdirection erbitten (M. G. § 95).

b) Eine weiter gehende Mitwirkung hat der Gemeindevorsteher bei der Anstellung der Hebamme. Die Zulassung der Hebammen erfolgt zwar vom Ober-Sanitäts-Collegium; der Vorschlag zur Besetzung der Stelle hat aber vom Gemeindevorsteher auszugehen und ist durch den Physicus an das Ober-Sanitäts-Collegium zu richten.* Bei der Beaufsichtigung der Hebamme hat der Gemeindevorsteher dem Physicus zur Seite zu stehen (M. G. § 58), wie er auch nöthigen Falls die Entlassung der Hebamme in Anregung zu bringen hat (M. G. § 59). — Eine wohl zu beobachtende Besonderheit beim Hebammendienste ist die, daß die Feststellung und zwangsweise Einziehung der den Hebammen zustehenden Gebühren durch die Kreisdirection erfolgt, und daß die ordentliche Orts-Hebamme regelmäßig für jeden vorkommenden Entbindungsfall Anspruch auf Zahlung einer Gebühr auch dann hat, wenn an ihrer Stelle ohne besonderen Grund eine andere Hebamme zugezogen ist (M. G. § 61).

c) Die Gebühren, welche Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte, Thierärzte, Heilgehülfen und Hebammen für ihre Dienstleistungen zu beanspruchen haben, sind, meistens ihrem Mindest- und Höchstbetrage nach, durch die Bekanntmachung Herzogl. Staatsministeriums vom 5. April 1897 festgestellt. Ueber diese Bestimmungen, namentlich so weit sie die Dienstleistungen der Hebammen betreffen (G. u. V. S. 1897 S. 67), wird der Gemeindevorsteher häufiger in die Lage kommen, um Auskunft

* An dem hier und da bestehenden Herkommen, die zur Hebamme vorzuschlagende Person durch die Frauen der Gemeinde wählen zu lassen, hat das Medicinalgesetz nichts geändert.

angegangen zu werden. Zu beachten ist, daß für die aus öffentlichen Cassen — also auch aus der Orts-Armencasse — zu vergütenden Dienstleistungen stets der niedrigste Satz in Anwendung kommt.

d) Um dem Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegium die ihm obliegende Aufsicht über die Medicinalpersonen (Aerzte, Zahnärzte, Heilgehülfen, Hebammen, Thierärzte und Apotheker) zu ermöglichen, ist im Verwaltungswege die Anordnung getroffen, daß der Gemeindevorsteher, sobald innerhalb seines Orts eine Medicinalperson der vorgedachten Art verstirbt, davon unverzüglich dem betreffenden Physicus schriftlich Anzeige zu machen hat. Dies ist insbesondere bei der Orts-Hebamme zu beachten.

II. Ansteckende Krankheiten.

Als ansteckende Krankheiten im Sinne des Gesetzes sind anzusehen: Cholera, Pocken, Typhus, Raserei, Diphtheritis, Scharlach, Ruhr, Kindbettfieber, Trichinose, Milzbrand.

Von dem Auftreten ansteckender Krankheiten sollen die Familienvorstände, Haus- und Gastwirthe, sowie die Aerzte schleunigst dem Gemeindevorsteher, dieser aber dem Physicus und der Kreisdirection Anzeige machen, damit von Letzteren die erforderlichen Abwehr- und Schutzmaßregeln angeordnet werden können. Sowohl wer die Anzeige unterläßt, als auch wer die angeordneten Abwehr- und Schutzmaßregeln verletzt, ist strafbar.

Vergl. § 95 des Medicinalgesetzes vom 25. October 1865 (G. u. V. S. Nr. 67 S. 684),
§ 8 Nr. 1 des Polizei-Strafgesetzbuchs (G. u. V. S. 1899 S. 239),
§ 327 des Reichs-Strafgesetzbuchs (R. G. Bl. 1876 S. 103).

Zur Erstattung der Anzeige an die Kreisdirection und den Physicus bedient der Gemeindevorsteher sich einer »Krankheits-Anzeige« mit Vordruck in Postkartenform, wie solche von den Kreisdirectionen ausgegeben wird. Hat sich schon der anzeigende Arzt bereits eines solchen Postkarten-Formulars bedient, so ist das Original an den Physicus weiter zu geben und für die Kreisdirection eine Abschrift anzufertigen.

Welche Abwehr- und Schutzmaßregeln im Einzelfalle anzuordnen sind, hängt von der Entscheidung der Kreisdirection ab (M. G. § 95). Bei epidemisch auftretenden Kinderkrankheiten (Diphtheritis, Scharlach, Masern) ist vor allen Dingen die Schule zu schließen; jedoch hat der Gemeindevorsteher, wenn er etwa im Einverständniß mit dem Physicus in eiligen Nothfällen selbstständig zur vorläufigen Schließung der Schule schreitet, hiervon umgehend der Kreisdirection Anzeige zu erstatten, damit diese weiter in der Sache befinden kann.

Personen, welche von tollen oder der Tollwuth verdächtigen Hunden gebissen sind, werden auf Antrag beim Königl. Institut für Infectionskrankheiten in Berlin N. W. Charitestraße 1 in Behandlung genommen, wenn sie durch den Gemeindevorsteher schriftlich

oder telegraphisch bei der Direction genannten Instituts angemeldet werden und sich bei derselben unter Vorlegung eines Zuweisungsattestes des Gemeindevorstehers vorstellen. Die Behandlung muß mit thunlichster Beschleunigung nach dem erfolgten Biß ins Werk gesetzt werden, dauert 20—30 Tage und verursacht keine Kosten, wenn der zu Behandelnde für seine Unterkunft und Verpflegung selbst sorgt.

III. Schutzpocken-Impfung.

Als vorbeugendes Schutzmittel gegen den Ausbruch der Pocken- oder Blatternkrankheit ist die Impfung eingeführt, welche theils bei Kindern, theils bei Erwachsenen zur Anwendung gebracht wird.

1. Die Impfung der Kinder.

Reichs-Impfgesetz vom 8. April 1874 (R. G. Bl. Nr. 996 S. 31) mit den dazu im Wege der Landes-Gesetzgebung erlassenen Ausführungs-Vorschriften, nämlich:

a) der Ausführungs-Verordnung vom 10. April 1875 (G. u. V. S. Nr. 32 S. 191);
b) V., Abänderung und Ergänzung der für das Impfwesen vorgeschriebenen Formulare betr., vom 16. Juli 1879 (G. u. V. S. Nr. 45 S. 443);
c) V., die Ausführung des Impfgesetzes betr., vom 21. Mai 1887 (G. u. V. S. Nr. 15 S. 39) und vom 21. Februar 1896 (G. u. V. S. Nr. 9 S. 33);
d) V., die Verwendung von Thierlymphe zu den öffentlichen Impfungen betr., vom 26. März 1888 (G. u. V. S. Nr. 13 S. 37) und
e) V., Ergänzung der Ausführungs-Verordnung de 1875 betr., vom 11. März 1895 (G. u. V. S. Nr. 24 S. 75).

Das Reichs-Impfgesetz bestimmt, welche Kinder und wann sie der Impfung zu unterwerfen sind (§§ 1—5), von wem und wie die Impfung vorzunehmen ist (§§ 6—11), welche Verpflichtungen in Beziehung auf das Impfwesen den Eltern, Pflegeeltern, Vormündern und Schulvorstehern obliegen (§§ 12 u. 13), an wem und wie Uebertretungen gestraft werden (§§ 14—17).

Die Ausführungs-Vorschriften gehen theils das Ober-Sanitäts-Collegium, als die für das Impfwesen bestellte leitende und Aufsichtsbehörde, und die Impfärzte (Physici), theils die Standesbeamten, Schulvorsteher und Gemeindevorsteher an; auch enthalten sie in Abschn. II der V. v. 21. Mai 1887 »Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge.«

Bemerkt wird, daß es sich um eine zweifache Impfung handelt. Der Impfung nämlich soll unterzogen werden:

1. jedes Kind erstmalig vor Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahrs und

2. jedes Schulkind nochmals innerhalb des Jahres, in welchem es das zwölfte Lebensjahr zurücklegt.

Was insbesondere der Gemeindevorsteher in Beziehung auf das Impfwesen wahrzunehmen hat, besteht in Folgendem:

1. Im Januar jeden Jahres hat der Gemeindevorsteher nach den vom Standesbeamten ihm gelieferten Unterlagen u. s. w. die Liste der Erstimpflinge aufzustellen und bis spätestens 15. März der Kreisdirection einzureichen (§ 4 der V. v. 1875). Das Formular zu der Liste erhält der Gemeindevorsteher von der Kreisdirection (§ 3 der V. v. 1879). Die Liste der Wiederimpflinge soll nach § 5 der V. v. 1875 vom Schulvorsteher aufgestellt und bei der Kreisdirection eingereicht werden; jedoch empfiehlt es sich aus praktischen Rücksichten, daß der Gemeindevorsteher mit dem Schulvorsteher hierbei Hand in Hand geht und die Liste der Wiederimpflinge zugleich mit der der Erstimpflinge einsendet.
2. Die in der Zeit von Mai bis September vom Physicus abzuhaltenden Impfungs- und Impfrevisions-Termine hat der Gemeindevorsteher auf vorangegangene Benachrichtigung Seitens des Physicus in der Gemeinde in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und die Angehörigen zur pünktlichen Gestellung der impfpflichtigen Kinder aufzufordern (§ 7 der V. v. 1875).
3. Der Gemeindevorsteher hat für die Beschaffung eines geeigneten Locals zur Vornahme der Impf- und Revisionstermine (womöglich in der Schule) Sorge zu tragen und behuf Aufrechterhaltung der Ordnung in den Terminen selbst oder in der Person eines Vertreters gegenwärtig zu sein (§ 6 der V. v. 1875 und Abschn. III §§ 2—6 der V. v. 1887).
4. Treten um die Zeit, wo die Impftermine abgehalten werden sollen, ansteckende Krankheiten (Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen) in größerer Verbreitung auf, so hat der Gemeindevorsteher den Physicus davon schleunigst in Kenntniß zu setzen, damit die Impftermine ausgesetzt werden (I, 1 u. III, 1 der V. v. 1887).
5. Es ist Sorge zu tragen, daß die »Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge« (II der V. v. 1887) den Betheiligten bekannt werden.

2. Die Impfung Erwachsener.

Das Landesgesetz, die allgemeine Einführung der Kuhpocken-Impfung betr., vom 30. März 1833 (G. u. V. S. Nr. 9 S. 35) ist, soweit die Impfung der Kinder in Frage kommt, durch das Reichs-Impfgesetz vom 8. April 1874 aufgehoben, besteht aber fort, insoweit es die Impfung Erwachsener behandelt (§§ 2, 5, 11, 16 u. s. w.). Es ist zwar außer Uebung gekommen, die »eingewanderten Fremden«, welche noch nicht geimpft sind oder nicht etwa nachweislich die ächten Menschenblattern überstanden haben, in einer besondern

Impfliste zusammenzustellen, und das ist seit Erlaß des Reichs-Impfgesetzes deshalb um so unbedenklicher, weil durch dieses die Gewähr dafür geboten ist, daß alle deutsche Reichsangehörige vorschriftsmäßig geimpft sind. Auf Personen aber, welche aus außerdeutschen und zwar solchen Ländern einwandern, in welchen allgemeiner Impfzwang nicht besteht (wie Rußland, Italien, Oesterreich), sind die Vorschriften noch jetzt zur Anwendung zu bringen. Dies ist durch eine Verfügung Herzogl. Staatsministeriums aus dem März 1895 eingeschärft und dabei angeordnet,

> daß solche anziehende Reichs-Ausländer binnen drei Tage nach dem Anzuge der Ortspolizeibehörde (dem Gemeindevorsteher) eine ärztliche Bescheinigung darüber beizubringen haben, daß sie von ansteckenden Krankheiten frei sind und daß die Schutzpockenimpfung bei ihnen mit Erfolg vorgenommen ist; daß, wenn eine solche Bescheinigung nicht beigebracht werden kann, die Vornahme der Impfung binnen längstens 14 Tagen nach dem Anzuge zu veranlassen und an die Kreisdirection zu berichten ist, wenn der entsprechenden Auflage nicht nachgekommen werden sollte.

Da in der Landwirthschaft sowohl, als auch in der Industrie in jüngerer Zeit mehrfach z. B. russische Staatsangehörige als Arbeiter Verwendung finden, so hat der Gemeindevorsteher, wenn dies in seinem Orte der Fall, die vorstehende Bestimmung streng durchzuführen und vorkommenden Falls Bestrafung der Uebertretung dieser Vorschrift nach P. Str. G. B. § $8_{,6}$ (G. u. V. S. 1899 S. 240) herbeizuführen. Die Kosten solcher Impfungen fallen den Geimpften selbst bezw. deren Arbeitgebern zur Last.

In wie weit erwachsene deutsche Reichsangehörige sich, etwa bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie, nochmals impfen lassen wollen, steht nach hiesiger Gesetzgebung in deren Ermessen.

IV. Geisteskranke und Idioten.*

1. Die der Heilung heilbarer und der Pflege unheilbarer Geisteskranker gewidmete, zu Königslutter bestehende Staats-Anstalt wird verwaltet nach dem für dieselbe erlassenen Reglement vom 15. December 1884 (G. u. V. S. Nr. 45 S. 141). Im Allgemeinen erfolgt die Aufnahme der Kranken in die Anstalt auf Ansuchen der Angehörigen (§ 7); sind aber Angehörige, welche für den Kranken sorgen können, nicht vorhanden, oder versäumen dieselben in dieser Sorge ihre Pflicht, oder erwächst aus dem Verbleiben eines Geisteskranken in seinen häuslichen Verhältnissen für ihn selbst oder für Andere Gefahr, oder ist ein solcher für die öffentliche Schicklichkeit anstößig, so ist es Sache des Gemeindevorstehers, seine Aufnahme in die Anstalt bei der Kreisdirection zu betreiben (vergl. § 96 des Medicinalgesetzes — G. u. V. S. 1865 S. 684 — und § 10 des Anstalts-Reglements). Polizeibeamte (Gemeindediener)

* Wegen der Entmündigung Geisteskranker vergl. unten § 35 Nr. 2.

dürfen zur Begleitung und zum Transport von Kranken in die Anstalt nur verwendet werden, wenn sie nicht mit Uniform bekleidet sind (§ 14 Abs. 2). Die Verpflegungskosten für Kranke, welche, weil arm, auf Kosten einer Gemeinde in die Anstalt aufgenommen werden, betragen bis auf Weiteres jährlich 210 Mk. (§ 21 Abs. 5), pflegen jedoch — in den verschiedenen Kreisen in verschiedenem Umfange — den Gemeinden aus der Kreis-Communal-Casse zurückerstattet zu werden. Verpflichtet ist der Gemeindevorsteher noch, der Anstalts-Direction von dem Befinden und Benehmen versuchsweise entlassener Kranker von Zeit zu Zeit Nachricht zu geben (§§ 31 u. 32), der Direction von der Ankunft entlassener Kranker Mittheilung zu machen (§ 36) und die an ihn gelangende Nachricht von dem Ableben eines Kranken an die Angehörigen weiter zu geben (§ 37). — Neuerer Bestimmung zufolge müssen sich unter den Papieren für einen in die Anstalten neu Aufzunehmenden (§ 8), wenn dies ein männlicher Kranker im Alter von 20—45 Jahren ist, auch dessen Militairpapiere befinden.

2. Die Idioten-Anstalt Neu-Erkerode in Obersickte bei Braunschweig, früher in Erkerode, ist eine unter Staatsaufsicht stehende Privatanstalt, welcher von der Regierung die Rechte milder Stiftungen verliehen sind (vergl. B. in der G. u. V. S. 1871 Nr. 28 S. 95). Ob eine geisteskranke Person sich zur Aufnahme mehr in der Heil- und Pflegeanstalt Königslutter oder der Idioten-Anstalt Neu-Erkerode eignet, muß nach dem Gutachten des zuzuziehenden Arztes bezw. von den Vorstehern der Anstalten entschieden werden. Soweit es sich um arme Kranke handelt, hat der Gemeindevorsteher behuf Anbringung des Aufnahme-Antrages zweckmäßig die Vermittelung der Kreisdirection in Anspruch zu nehmen, zumal auch die hier zu zahlenden Verpflegungskosten (jährlich 300 Mk.) ganz oder zum Theil auf die Kreis-Communal-Casse übernommen zu werden pflegen.

V. Blinde und Taubstumme.

1. Zur Versorgung und Beschäftigung erwachsener, erwerbsunfähiger, armer Blinder besteht in Braunschweig das Herzog-Wilhelm-Asyl, dessen Statuten mit der landesherrlichen Bestätigungs-Urkunde vom 28. Juni 1882 in der G. u. V. S. 1882 Nr. 27 S. 133 veröffentlicht sind. Behuf des an das Directorium zu richtenden Aufnahme-Antrages nimmt der Gemeindevorsteher zweckmäßig die Vermittelung der Kreisdirection in Anspruch, da der zu zahlende Unterhaltungskosten-Zuschuß (jährlich 120 Mk.) ganz oder zum Theil auf die Kreis-Communal-Casse übernommen zu werden pflegt.

2. Das Lachmann'sche Blinden-Legat in Braunschweig (vergl. die B. in der G. u. V. S. 1861 Nr. 57 S. 277) bezweckt die Unterstützung hülfsbedürftiger Blinder. Unterstützungsanträge sind an den jeweiligen Provisor des Legats zu richten.

3. Die Blinden-Erziehungsanstalt zu Braunschweig und die Taubstummen-Anstalt daselbst, beide keine Staatsanstalten,

aber anerkannte milde Stiftungen (G. u. V. S. 1835 S. 786 und 1856 S. 111), sind zur Kindererziehung bestimmt; das Nöthige darüber ist oben in § 9 S. 44 bereits mitgetheilt. Hier bleibt nur noch zu erwähnen, daß Herzogl. Staatsministerium auf besonderen Antrag solchen Lehrmeistern, welche sich taubstummer Lehrlinge mit besonderem Eifer, mit treuer Fürsorge und mit Geschick annehmen, eine Geldbelohnung aus Staatsmitteln bewilligt. Bezüglicher Antrag ist bei der Kreisdirection anzubringen.

VI. Schlafgängerwesen und Arbeitercasernen.

Theils aus gesundheits-, theils aus sittenpolizeilichen Gründen sind im Jahre 1892 hierüber neue Gesetze erlassen:

1. Das Gesetz, das Schlafgängerwesen betr., vom 8. April 1892 (G. u. V. S. Nr. 12 S. 65) macht die Befugniß, Schlafgänger zu halten, abhängig von einer zuvorigen Anzeige bei der Ortspolizeibehörde (dem Gemeindevorsteher) und davon, daß diejenigen näheren Bedingungen erfüllt werden, welche theils in dem Gesetze selbst, theils in den dazu von der Kreisdirection erlassenen landespolizeilichen Vorschriften aufgestellt sind. Letztere werden überall den Gemeindevorstehern von ihrer Kreisdirection zugänglich gemacht sein oder sind doch bei denselben zu erfahren.

Der Gemeindevorsteher hat darauf zu achten, daß ihm von denjenigen, welche Schlafgänger halten, die vorschriftsmäßige Anzeige über die Zahl der zu haltenden Schlafgänger und über die für dieselben bestimmten Räumlichkeiten gemacht wird (§ 1), — daß die in dem Gesetze (§§ 2—4) und den dazu erlassenen landespolizeilichen Vorschriften enthaltenen näheren Bestimmungen beobachtet werden, wovon durch Augenscheinseinnahme sich zu überzeugen der Gemeindevorsteher das Recht hat (§ 7 Abs. 3), — daß nöthigen Falls ein Verbot, Schlafgänger zu halten, bei der Kreisdirection herbeigeführt wird (§§ 5 u. 6), — und daß Uebertretungen zur Strafe gezogen werden (§ 7). — Verbote der Kreisdirection im Sinne des § 5 sind mit der Klage beim Verwaltungsgerichtshofe anfechtbar: § 56 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 5. März 1895 (G. u. V. S. Nr. 26 S. 102).

2. Das Gesetz, die Unterbringung von Arbeitern in Arbeiter-Casernen und sonstigen, zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Arbeitern bestimmten Räumlichkeiten betr., vom 8. April 1892 (G. u. V. S. Nr. 14 S. 69) macht die Befugniß, Arbeitern in Arbeitercasernen oder in sonstigen zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Arbeitern bestimmten Räumlichkeiten Unterkommen zu gewähren, abhängig von einer zuvorigen Anzeige bei der Ortspolizeibehörde (dem Gemeindevorsteher) und davon, daß diejenigen näheren Bedingungen erfüllt werden, welche theils in dem Gesetze selbst, theils in den dazu von der Kreisdirection erlassenen landespolizeilichen Vorschriften aufgestellt sind. Letztere werden überall den Gemeindevorstehern von ihrer Kreisdirection zugänglich gemacht sein oder sind doch bei derselben zu erfahren.

Der Gemeindevorsteher hat darauf zu achten, daß ihm von denjenigen, welche landwirthschaftlichen oder gewerblichen Arbeitern in Arbeitercasernen oder in sonstigen zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Arbeitern bestimmten Räumlichkeiten Unterkommen gewähren wollen, die vorschriftsmäßige Anzeige über die Zahl solcher Arbeiter und über die für dieselben bestimmten Räumlichkeiten gemacht wird (§ 1), — daß die in dem Gesetze (§§ 2—5) und den dazu erlassenen landespolizeilichen Vorschriften enthaltenen näheren Bestimmungen beobachtet werden, wovon durch Augenscheinseinnahme sich zu überzeugen der Gemeindevorsteher das Recht hat (§ 6), — und daß etwaige Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen und landespolizeilichen Vorschriften zur Strafe gezogen werden (§ 7).

VII. Gifthandel.

Das Landesgesetz, den Handel mit Giften betr., vom 9. Juni 1895 (G. u. V. S. Nr. 35 S. 201) giebt Vorschriften über Aufbewahrung der Gifte (§§ 2—9), Abgabe der Gifte (§§ 10—16), Farben und Ungeziefermittel (§§ 17 u. 18), Genehmigung zum Handel mit Giften (§ 19), das Kammerjägergewerbe (§ 20) und Schlußbestimmungen (§§ 21—25). — Zur Ausführung des § 19 dieses Gesetzes ist unterm 18. Februar 1897 (G. u. V. S. Nr. 7 S. 13) eine Verordnung erlassen, welche von den Voraussetzungen der Genehmigung pp. handelt; und zu § 21 unterm 30. Mai 1897 (G. u. V. S. Nr. 17 S. 79) eine Bekanntmachung, welche die näheren Bestimmungen über die Ausführung der vorgeschriebenen Besichtigungen der Gift- und Droguenhandlungen enthält.

Die Hauptsache ist, daß, wer, ohne Apotheker zu sein, Handel mit Giften treiben will, dazu der Genehmigung der Kreisdirection bedarf und bestimmte Vorschriften über die Aufbewahrung und die Verabfolgung von Giften beobachten muß, wenn er nicht in Strafe verfallen will. Was unter »Gift« zu verstehen ist, besagt ein dem Gesetze beigegebenes Verzeichniß.

Für den Gemeindevorsteher erwachsen aus dem Gesetze folgende Verpflichtungen:

1. Gifthändler können bezw. müssen von denjenigen Personen, welche Gift zu kaufen wünschen, verlangen, daß sie einen polizeilichen Erlaubnißschein zum Erwerb von Gift beibringen (§ 12 und Anlage III). Stellt Jemand den Antrag auf Ausstellung eines solchen Scheines, so hat der Gemeindevorsteher dem nur zu entsprechen, wenn er bei gewissenhafter Erwägung die Ueberzeugung gewinnt, daß die antragstellende Person zuverlässig ist und das Gift zu keinem andern, als zu einem erlaubten gewerblichen, wirthschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecke benutzen wird. Der Schein ist genau nach dem Muster der Anlage III des Gesetzes (S. 219) auszustellen und neben der Unterschrift mit dem Gemeindesiegel zu versehen. Gedruckte Formulare zu solchen »Erlaubnißscheinen zum Erwerb von Gift« sind zum Preise von 1 Mk. für 100 Stück von der Expedition der Braunschweigischen Anzeigen in Braunschweig — hintern lieben Frauen 1 — zu beziehen.

2. Personen, welche nur mit den in der dritten Abtheilung des Gift-Verzeichnisses (S. 214) aufgeführten Giften handeln wollen, bedürfen hierzu keiner ausdrücklichen Erlaubniß der Kreisdirection, müssen den Handel aber beim Gemeindevorsteher anzeigen. Dieser hat über die erfolgte Anzeige eine Bescheinigung zu ertheilen und der Kreisdirection — behuf der Einschätzung zur Gewerbesteuer — Bericht zu erstatten (§ 19).
3. Der Gifthandel unterliegt der Beaufsichtigung durch die Polizeibehörden und die Physici. Der Gemeindevorsteher hat daher in Gemeinschaft mit dem Physicus die Lagerräume und Verkaufsstätten der Gifthändler von Zeit zu Zeit unvermuthet darauf hin zu untersuchen, ob sie vorschriftsmäßig eingerichtet und ausgerüstet sind (§ 21).
4. Vom Hausirhandel sind Gifte ausgeschlossen (G. O. § 56 Nr. 9).

Außerdem mag an dieser Stelle hingewiesen werden auf das G., das Verbot der Ankündigung von Geheimmitteln betr., vom 4. März 1897 (G. u. V. S. Nr. 8 S. 15) und auf das Gesetz, betr. die Besichtigung der Droguen- und ähnlichen Handlungen, vom 26. November 1896 (G. u. V. S. Nr. 63 S. 411).

VIII. Schlachthäuser.

Das Landesgesetz, die Einrichtung öffentlicher Schlachthäuser betr., vom 12. April 1876 (G. u. V. S. Nr. 40 S. 181) ertheilt den Gemeinden das Recht, eine Gemeindeanstalt zum Schlachten von Vieh, ein öffentliches Schlachthaus, einzurichten und dessen Benutzung und die damit zusammenhängenden Verhältnisse durch Erlaß eines Statuts im Sinne des § 4 der L. G. O. zu regeln. Es werden hiermit in doppelter Richtung gesundheitspolizeiliche Zwecke verfolgt: Ausschließung der gesundheitswidrigen Einflüsse von Privatschlachtereien auf die Nachbarschaft und Schaffung von Gewähr dafür, daß nur nicht zu beanstandendes Fleisch in den öffentlichen Verkehr gebracht wird. Wo aus diesen oder einer dieser Rücksichten auch in einer Landgemeinde die Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses in Frage kommen sollte, sind die Vorschriften des Gesetzes zu beachten.

IX. Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Ueber diesen Verkehr sind folgende reichsgesetzliche Bestimmungen erlassen:

a) G., den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen betr., vom 14. Mai 1879 (R. G. Bl. Nr. 1298 S. 145) mit einem Zusatze vom 29. Juni 1887 (R. G. Bl. Nr. 1730 S. 276),
b) G., den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen betr., vom 25. Juni 1887 (R. G. Bl. Nr. 1728 S. 273) mit einem Zusatze vom 22. März 1888 (R. G. Bl. Nr. 1785 S. 114),

c) G., die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen betr., vom 5. Juli 1887 (R. G. Bl. Nr. 1731 S. 277) und
d) G., den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen betr., vom 6. Juli 1898 (R. G. Bl. Nr. 2498 S. 919).

Nach dem erstgenannten Gesetze unterliegt der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie mit Spielwaaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirr und mit Petroleum einer weitgehenden polizeilichen Aufsicht und ist eine Reihe von empfindlichen Strafen für solche Personen festgesetzt, welche sich einer Uebertretung der gegebenen Vorschriften schuldig machen. In den weiteren Gesetzen ist die Verwendung von Blei und Zink, sowie von gesundheitsschädlichen Farben in allen möglichen Formen und Arten gleichfalls bei schweren Strafen untersagt.

Zur chemisch-technischen Beurtheilung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen sind geprüfte Nahrungsmittel-Chemiker vorhanden, deren Namen und Wohnort vom Herzogl. Staatsministerium bekannt gemacht wird. Ueber die Prüfung derselben handelt die Bekanntmachung Herzogl. Staatsministeriums vom 20. August 1894 (G. u. V. S. Nr. 34 S. 133). —

Der Gemeindevorsteher wird zwar nur selten in die Lage kommen, diese gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung bringen zu müssen; er hat aber alle den »Beamten der Polizei« im Nahrungsmittelgesetze vom 14. Mai 1879 eingeräumten weitgehenden Befugnisse, wird deshalb für allen Fall darauf hier wenigstens verwiesen und besonders noch darauf aufmerksam gemacht, daß es nach ziemlich übereinstimmender Gerichtspraxis als strafbare Nahrungsmittel-Verfälschung zu betrachten ist, wenn Fleischer oder Wurstwaarenfabrikanten bei der Zubereitung von Wurstwaaren, Hack- oder Schabefleisch künstliche Färbemittel verwenden.

Vergl. auch das in § 22 unter »Nahrungsmittelpolizei« Gesagte.

X. Begräbniß und Begräbnißplätze.

Das Begräbnißwesen und Alles, was damit zusammenhängt, ist nach Braunschweigischem Rechte in erster Linie nicht sowohl eine polizeiliche, als vielmehr eine kirchliche Angelegenheit. Der Begräbnißplatz (Kirchhof, Friedhof) ist zwar von der politischen Gemeinde zu beschaffen, aber der Kirche zu überweisen, tritt mit solcher Ueberweisung aus dem Verkehr und untersteht der Verwaltung der kirchlichen Organe, in erster Linie des Kirchenvorstandes (§ 24 Abs. 1 des Gesetzes, die Errichtung von Kirchenvorständen betr., vom 30. November 1851 — G. u. V. S. Nr. 52 S. 339. —). Deshalb werden denn auch der Todtengräber und die Leichen- oder Todtenfrauen vom Kirchenvorstande angenommen (§ 25 Absatz 9 a. a. O.) und deshalb ist es auch das Consistorium, welches mehre auf das Begräbnißwesen bezügliche, durch die G. u. V. S. veröffentlichte Ausschreiben erlassen hat, nämlich:

unterm 25. November 1840 (G. u. V. S. Nr. 47 S. 465), betr. die Verhütung unzeitiger Beerdigungen und Abstellung vorgekommener Mißbräuche;

unterm 28. October 1859 (G. u. V. S. Nr. 44 S. 247), betr. das Halten von Grabreden, und

unterm 28. December 1862 (G. u. V. S. 1863 Nr. 4 S. 9), betr. die Einrichtung und die Benutzung der Kirchhöfe.

Durch ein Kirchengesetz vom 3. Juni 1897 (G. u. V. S. Nr. 19 S. 85) ist das Verhalten der Kirche beim Begräbniß von Selbstmördern geordnet worden.

Das Begräbnißwesen hat aber auch eine polizeiliche Seite, welche in denjenigen Strafbestimmungen zum Ausdruck kommt, welche das Reichs-Strafgesetzbuch in § 367, 1 u. 2 (R. G. Bl. 1876 S. 114) und das Braunschweigische Polizei-Strafgesetzbuch in § 4 (G. u. V. S. 1899 S. 233) enthalten. Der Gemeindevorsteher als Polizeibeamter hat daher darauf zu achten, daß nicht Uebertretungen dieser Vorschriften vorkommen, also: heimliche, zu frühzeitige oder zu späte Beerdigungen, ferner Beerdigungen ohne Erlaubniß des Gerichts, wenn es sich um Personen handelt, deren Tod durch eine strafbare Handlung herbeigeführt ist, Beerdigungen außerhalb des eigentlichen Friedhofs u. dergl.

Zu beachten hat der Gemeindevorsteher auch, daß im Allgemeinen jede Beerdigung eines Leichnams auf dem öffentlichen Friedhofe derjenigen Gemeinde zu erfolgen hat, in deren Bezirke der Tod erfolgt ist. Soll aber aus besonderen Gründen die Beerdigung anderwärts stattfinden, so bedarf es dazu nicht nur der Zustimmung der betreffenden auswärtigen Kirchhofsverwaltung, sondern auch der Genehmigung der Kreisdirection und eines von dieser ausgestellten Leichenpasses. Ueber die Ausstellung des Leichenpasses für den Fall, daß der Transport der Leiche mittelst der Eisenbahn erfolgen soll, enthält die Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums vom 5. März 1888 (G. u. V. S. Nr. 10 S. 23) nähere Vorschriften.

Hierher gehört auch die Ausnahms-Vorschrift aus L. G. O. § 153: Sind fremde Personen innerhalb einer »Gemarkung« (L. G. O. § 7) verstorben, so hat deren Beerdigung auf dem Begräbnißplatze einer benachbarten Gemeinde zu erfolgen, nöthigen Falls nach Entscheidung der Kreisdirection.

§ 22.

Nahrungsmittelpolizei.

Im Allgemeinen ist hier zu vergleichen, was in § 21 bei Abschnitt IX über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen angeführt ist. Ferner gehört hierher:

1. Das Reichsgesetz, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 (R. G. Bl. Nr. 2395 S. 475) mit den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften vom 4. Juli 1897 (R. G. Bl. Nr. 2400 S. 591). Der

Milchbutter ähnliche Zubereitungen (Kunstbutter), deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt, unterliegen gewissen Verkehrsbeschränkungen, indem theils die Verkaufsstellen, in welchen Kunstbutter feilgehalten wird, mit »Verkauf von Margarine«, theils die Waare bezw. deren Umhüllungen selbst mit »Margarine« bezeichnet sein müssen. Uebertretungen dieser Vorschriften sind mit Strafe bedroht.

2. Das Reichsgesetz, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 20. April 1892 (R. G. Bl. Nr. 2026 S. 597) mit seiner bundesräthlichen Ausführungsvorschrift vom 29. April 1892 (R. G. B. Nr. 2027 S. 600) enthalten Bestimmungen darüber, was als erlaubte Behandlung oder Mischung des Weins, was als strafbare Weinverfälschung anzusehen, und wie diese zu bestrafen ist. Zu amtlicher Thätigkeit des Gemeindevorstehers werden diese Vorschriften kaum Anlaß bieten.

3. Das Landesgesetz, den Schutz des Publikums gegen den Genuß trichinenhaltigen Schweinefleisches betr., vom 15. März 1866 (G. u. V. S. Nr. 25 S. 79) mit seiner, die Trichinenuntersuchung auch des Wildschweins betreffenden Ergänzung vom 4. Juni 1893 (G. u. V. S. Nr. 31 S. 229) und den zugehörigen Ausführungs-Verordnungen vom

18. März	1866	(G.	u.	V.	S.	Nr.	26	S. 87),
6. Juni	1877	(»	»	»	»	»	74	» 239),
12. Februar	1878	(»	»	»	»	»	8	» 25) und
26. November	1896	(»	»	»	»	»	62	» 407).

Das Gesetz ordnet an, daß jedes geschlachtete Schwein mikroskopisch auf Trichinen untersucht wird (§ 1) und zwar von einem geprüften und von der Kreisdirection angestellten Sachverständigen (§§ 2—4 u. 14), welcher dafür eine feste Gebühr bezieht (§ 5) und welchem das zur Untersuchung nöthige Mikroskop von der Gemeinde zu beschaffen ist (§ 6). Wie das Publikum, der angestellte Sachverständige (Trichinenschauer) und der Ortspolizeibeamte sich hierbei des Weitern zu verhalten haben, besagen die §§ 7—9 und 12 des Gesetzes, welches dann auch noch Strafbestimmungen wegen etwaiger Uebertretungen und die Vorschrift enthält, daß Schweinegut, welches behuf Vertriebes vom Auslande bezogen wird, auf Verlangen der Polizeibehörde der Untersuchnng auf Trichinen gleichfalls unterworfen werden muß (§ 11).*

---

* Nach der Kaiserl. Verordnung vom 3. September 1891 (R. G. Bl. Nr. 1975 S. 385) ist die Einfuhr amerikanischen Schweinefleisches gestattet, wenn dasselbe mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen ist, daß es im Ursprungslande untersucht und frei von gesundheitsschädlichen Eigenschaften befunden worden ist. Da jedoch nach den gemachten Erfahrungen die in Amerika stattgehabten Untersuchungen keine Gewähr dafür bieten, daß das für gesund erklärte Fleisch frei von Trichinen ist, so ist für den Bereich des Herzogthums im Verwaltungswege angeordnet, daß Gewerbetreibende, welche vom Auslande bezogenes Schweinegut in den Verkehr bringen, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe dasselbe auf ihre Kosten auf Trichinen nochmals untersuchen lassen müssen.

Der Gemeindevorsteher hat darauf zu achten, daß dieser Verfügung Folge geleistet wird. Wird derartiges Fleisch trichinenhaltig befunden, so ist damit nach

Sache des Gemeindevorstehers ist es, bei der Durchführung dieser gesetzlichen Vorschriften nach Thunlichkeit mitzuwirken und zu diesem Zwecke namentlich

A. Vorschläge wegen des durch die Kreisdirection zu bestellenden Trichinenschauers zu machen bezw. nöthigen Falls dessen Entsetzung zu betreiben;

B. den Trichinenschauer insbesondere darauf hin zu beobachten und darauf zu halten, daß derselbe

a) die von ihm zu untersuchenden Fleischtheile selbst dem Schlachtschweine entnimmt (G. § 8 — V. 1866 § 6 — V. 1878);

b) die mikroskopische Untersuchung wo möglich am Orte des Schlachtens (V. 1866 § 6 Abs. 3), an einem andern Orte aber nur dann vornimmt, wenn der Schlachtort dazu völlig ungeeignet ist, was der Gemeindevorsteher vorkommenden Falls bescheinigen muß;

c) keine anderen als die in § 5 Abs. 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Gebühren erhebt;

d) den Eigenthümern der geschlachteten Schweine die vorschriftsmäßige Bescheinigung ausstellt und diese vom Gemeindevorsteher mit dem Beglaubigungsstempel versehen läßt, auch das untersuchte Fleisch abstempelt, wenn dasselbe aus dem Gemeindebezirke ausgeführt werden soll (G. § 7 Abs. 2 — V. 1866 § 5 u. V. 1896);

e) das vorgeschriebene Register führt (V. 1866 § 5 Abs. 4);

C. die Vernichtung bezw. unschädliche Verwerthung des vom Trichinenschauer als trichinös oder sonst ungenießbar befundenen Fleisches herbeizuführen (G. §§ 9 u. 12).

Vergl. auch noch die Strafbestimmungen in R. Str. G. B. § $367_{,7}$ (R. G. Bl. 1876 S. 115) und P. Str. G. B. § $8_{,11}$ (G. u. V. S. 1899 S. 241).

Zu statistischen Zwecken ist vom Gemeindevorsteher alljährlich auf besondere Aufforderung der Kreisdirection die Anzahl der in der Gemeinde überhaupt geschlachteten und der als trichinös oder sonst krank befundenen Schweine nach dem Register des Trichinenschauers zu ermitteln und anzugeben.

§ 23.

Viehseuchen.

1. Das Reichsgesetz, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1894 (R. G. Bl. 1894 Nr. 2170 S. 410)

---

§ 9 des Gesetzes zu verfahren und ist darüber zugleich an die Kreisdirection zu berichten und in diesem Berichte anzugeben, ob die betreffende Fleischsendung bei der Einfuhr mit Untersuchungsbescheinigungen begleitet gewesen und welche Nummer und welches Datum die den Sendungen aufgeklebten Zettel (meat inspection stamp) und die zugehörigen Untersuchungsbescheinigungen (certificate of inspection) getragen haben.

mit der zur Ausführung der §§ 19—29 dieses Gesetzes vom Bundesrathe beschlossenen Ausführungs-Instruction vom 27. Juni 1895 (R. G. Bl. Nr. 2253 S. 357) und 1. Juli 1897 (R. G. Bl. Nr. 2399 S. 590).

Dazu aus der Landesgesetzgebung:

a) die Ausführungs-Verordnung vom 30. März 1881 (G. u. V. S. Nr. 20 S. 75);
b) die Gesetze, betr. die Entschädigung für getödtete Thiere vom 28. März 1881 (G. u. V. S. Nr. 18 S. 63) und vom 29. November 1888 (G. u. V. S. Nr. 56 S. 309);
c) die Gesetze, betr. die Entschädigung für an Milzbrand oder Rauschbrand gefallene Thiere, vom 28. Mai 1894 (G. u. V. S. Nr. 22 S. 63) und vom 27. Februar 1899 (G. u. V. S. Nr. 11 S. 73).

2. Das oben angeführte Reichsgesetz handelt nach einigen allgemeinen Vorschriften (§§ 1—5) theils von der Abwehr der Einschleppung von Viehseuchen aus dem Auslande (§§ 6—8), theils von der Unterdrückung der Viehseuchen im Inlande (§§ 9—64). Die Vorschriften der letztern Art zerfallen wiederum in »allgemeine« über Anzeigepflicht, Ermittelung der Seuchenausbrüche und Schutzmaßregeln gegen Seuchengefahr (§§ 9—29), »besondere« für einzelne Seuchen (Milzbrand, Tollwuth, Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche, Pockenseuche, Beschälseuche und Räude) (§§ 30—52), ferner besondere Vorschriften für Schlachtviehhöfe und öffentliche Schlachthäuser (§§ 53—56) und endlich die Bestimmungen über die Entschädigung für getödtete oder nach Vornahme einer polizeilich angeordneten Impfung eingegangene Thiere (§§ 57—64). Schließlich sind noch Strafvorschriften angefügt (§§ 65—67).

Welche der in §§ 19—29 des Gesetzes aufgezählten Schutzmaßregeln gegen Seuchengefahr und wie dieselben bei den verschiedenen einzelnen Seuchen zur Anwendung zu bringen sind, bestimmt die Ausführungs-Instruction des Bundesraths vom 27. Juni 1895. Dieselbe enthält zugleich als Anlagen je eine »Anweisung für das Desinfections- und für das Obductionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere.« —

Um das Reichs-Viehseuchen-Gesetz im Herzogthume zur Durchführung zu bringen, bedurfte es zunächst der Ausführungs-Verordnung vom 30. März 1881, wodurch die Zuständigkeit der Behörden in Viehseuchen-Angelegenheiten geregelt wurde. Aus derselben ist hier namentlich hervorzuheben, daß es in den Landgemeinden der Gemeindevorsteher (»die Orts-Polizeibehörde«) ist, welcher die Anzeige über Seuchenverdacht und Seuchenausbrüche entgegenzunehmen, dieselbe an die Kreisdirection bezw. den Kreis-Thierarzt weiter zu befördern (§ 2 Abs. 3) und die von der Kreisdirection angeordneten Maßregeln zur Ausführung zu bringen hat (§ 2 Abs. 4).

Einer Ergänzung durch die Landesgesetzgebung bedurften die reichsgesetzlichen Bestimmungen ferner insofern, als solche vorbehalten war einerseits in Beziehung auf das in Viehseuchen-Angelegenheiten zu beobachtende Verfahren und über die Bestreitung der durch das Verfahren entstehenden

Kosten (R. G. § 2 Abs. 4) und andererseits in Beziehung darauf, wie die für getödtete und gefallene Thiere zu zahlende Entschädigung zu ermitteln und festzustellen bezw. von wem sie zu gewähren und wie sie aufzubringen ist (R. G. § 58). Diese Bestimmungen sind durch die Landesgesetze vom 28. März 1881 und 29. November 1888 getroffen und zwar in folgender Weise:

A. In welcher Weise der Krankheitszustand eines seucheverdächtigen Stückes Vieh festzustellen, die dafür zu zahlende Entschädigung zu ermitteln ist, und von wem die Kosten des gesammten Seuche-Verfahrens zu tragen sind, das bestimmen die §§ 4—7 des L. Gs. vom 28. März 1881. Für den Gemeindevorsteher besonders wesentlich hieraus sind die Vorschriften, daß er an der Ermittelung des Krankheitszustandes und des Werthes des betreffenden Stückes Vieh Theil zu nehmen, über die betreffende Verhandlung ein Protokoll aufzunehmen und dies an die Kreisdirection einzusenden hat, und daß gewisse Kosten des Verfahrens (§ 6) auf die Gemeindecasse zu übernehmen sind. Wegen des aufzunehmenden Protokolls vergl. Muster Nr. 50 u. 51. Muster Nr. 50 und 51.

Was die am Schlusse dieser Protokoll-Muster erwähnte Entschädigung der Schiedsmänner betrifft, so ist darüber vom Herzogl. Staatsministerium das Folgende bestimmt: Die Schiedsmänner erhalten, wenn die Abschätzung an ihrem Wohnorte oder in einer Entfernung von nicht mehr als 2 km von demselben stattfindet, für ihre Leistungen nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumniß eine Vergütung von 2 Mark für jede angefangene Stunde, im Höchstfalle jedoch 9 Mark für den einzelnen Tag. Als versäumt gilt für den Schiedsmann auch die Zeit, während welcher er seine gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen kann. Findet die Abschätzung in einer Entfernung von mehr als 2 km vom Wohnorte des Schiedsmanns statt, so erhält der Schiedsmann für die von ihm zu unternehmende Reise, mag solche zu Fuß oder unter Benutzung eines Fuhrwerks gemacht werden, neben der Vergütung für Zeitversäumniß auf Verlangen eine Reisekosten-Entschädigung, welche im Allgemeinen für jedes Kilometer Entfernung des Reiseziels vom Wohnorte — und zwar unter nur einmaliger Berechnung der Entfernung, nicht etwa doppelter wegen Hin- und Rückreise — 40 Pfennig, mindestens aber, auch bei einer Entfernung von weniger als 7,5 km, 3 Mark beträgt. Ist nachweisbar ein größerer Transportkostenaufwand erforderlich gewesen, so ist die Kreisdirection ermächtigt, auch eine darüber hinausgehende Liquidation nach Maßgabe der ortsüblichen Preise festzustellen. Bei alleiniger Benutzung der Eisenbahn ist der Fahrpreis derjenigen Wagenclasse zu vergüten, welche benutzt worden, mit Ausschluß jedoch der I. Wagenclasse. Bei theilweiser Benutzung der Eisenbahn sind für die auf andere Weise zurückgelegte Strecke die zuerst gedachten Bestimmungen zur Anwendung zu bringen. Für die Reise nach einem Orte, welcher weniger als

2 km vom Wohnorte des Schiedmanns entfernt liegt, wird keine Reisekosten-Entschädigung gewährt.

B. Entschädigung für getödtetes oder gefallenes Vieh wird — abgesehen von den in §§ 61—63 des Reichsgesetzes aufgeführten Fällen — überhaupt nur dann gezahlt, wenn ein Stück Vieh auf Anordnung der Kreisdirection getödtet oder nach solcher Anordnung gefallen bezw. wenn Rindvieh unter Genehmigung der Kreisdirection zum Schutze gegen Lungenseuche geimpft, in Folge der Impfung aber gefallen ist. Bestimmte Voraussetzungen für die Entschädigungsleistung im letzten Falle enthält § 3 des Gesetzes vom 29. November 1888.

C. Für den Gemeindevorsteher und die von ihm zu entwickelnde Thätigkeit ist es von keinem Belang, daß die Entschädigung, wenn sie überhaupt zu zahlen ist, unter gewissen Umständen ausschließlich aus der Staatscasse, in anderen Fällen aus Mitteln geleistet wird, welche theils durch Zuschüsse aus der Staatscasse, theils durch Beiträge der Pferde- und Rindvieh-Besitzer zusammengebracht werden; dies zu ordnen ist ausschließlich Sache der Kreisdirection und des Finanzcollegiums. Der Gemeindevorsteher hat aber behuf der für rotz- und lungenseuchekrankes Vieh zu zahlenden Entschädigungen auf jedesmalige ausdrückliche Anordnung der Kreisdirection den am 1. October jeden Jahres vorhandenen abgabepflichtigen Pferde-, Rindvieh- und Schafbestand nach einem bestimmt vorgeschriebenen Formular aufzunehmen und damit zu verfahren, wie des Nähern in § 2 Abs. 6—9 des Gesetzes vom 28. März 1881 und § 2 des Gesetzes vom 29. November 1888 vorgeschrieben ist, hat auch demnächst auf weitere Anordnung der Kreisdirection die auf die einzelnen Pferde-, Rindvieh- und Schaf-Besitzer seiner Gemeinde umgelegten Geldbeiträge einziehen und an die Kreiscasse abführen zu lassen (§ 2 Abs. 10 u. 11).*

Eine wesentliche Erweiterung haben die oben angeführten Grundsätze über die Entschädigungsfälle durch die Landesgesetze vom 28. Mai 1894 (G. u. V. S. Nr. 22 S. 63) und vom 27. Februar 1899 (G. u. V. S. Nr. 11 S. 73) erfahren. Hiernach wird Entschädigung auch gezahlt für Pferde, Rindvieh und Schafe, welche an Milzbrand oder Rauschbrand gefallen sind oder sich nach Tödtung als mit solcher Krankheit behaftet erweisen; bei Impf-Milzbrand oder Rauschbrand jedoch nur, wenn die Impfung mit Genehmigung der Kreisdirection und von dem Kreisthierarzte bezw. unter dessen Aufsicht von einem anderen

* Bei der alljährlich zum 1. October stattfindenden Aufnahme des Pferde- und Rindviehbestandes ist zu beachten, daß sämmtliche Thiere bei ihrem Besitzer gezählt werden müssen. Es ist also durch ausdrückliche Nachfrage festzustellen, ob außer dem zur Zeit eingestellten Vieh noch anderes etwa unterwegs, auf Reisen, auf einer Weide, auf einem Markte oder dergl. vorhanden ist; und auch solches Vieh ist mitzuzählen. Vieh dagegen, welches nicht zu einer im Gemeindebezirke belegenen Wirthschaft gehört und nur vorübergehend dort anwesend ist, ist nicht mitzuzählen.

approbirten Thierarzte ausgeführt ist. Im Uebrigen gelten bei den Milzbrandfällen in Betreff des Ermittelungsverfahrens, der Entschädigung pp. dieselben Grundsätze, wie bei den übrigen Viehseuchen; nur erfolgt bei Milzbrand-Schafen sowohl die Feststellung des Krankheitszustandes als auch die Bemessung der zu zahlenden Entschädigung allein durch den Kreisthierarzt bezw. durch einen sonstigen approbirten Thierarzt, der von der Kreisdirection zu solchem Geschäfte ermächtigt und beeidigt ist.

3. Zur Verhütung der Verbreitung von Seuchen unter den Schweinen ist vom Herzogl. Staatsministerium über den Hausirhandel mit Schweinen auf Grund des § 56b Abs. 3 der R. G. O. und der §§ 20, 27 des Reichs-Viehseuchengesetzes Folgendes unterm 6. Januar 1897 angeordnet:

§ 1.

Personen, welche den Handel mit Schweinen im Umherziehen betreiben (Hausirhändler), sind verpflichtet, die in den Verkehr zu bringenden Schweine auf eigene Kosten durch einen beamteten Thierarzt oder einen derjenigen nicht beamteten Thierärzte, welche von den Landespolizeibehörden mit den nach dieser Bekanntmachung erforderlichen Untersuchungen betraut worden sind, untersuchen zu lassen.

§ 2.

Werden die Schweine bei der Untersuchung frei von ansteckenden Krankheiten oder dem Verdachte derselben befunden, so hat der Thierarzt dem Händler hierüber eine Bescheinigung nach dem anliegenden Muster auszustellen.

Die Bescheinigung hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Tagen einschließlich des Tages der Ausstellung der Bescheinigung. Der Tag, mit welchem die Gültigkeit der Bescheinigung erlischt, ist in derselben ausdrücklich zu vermerken.

§ 3.

Stellt der Thierarzt bei den zur Untersuchung gebrachten Schweinen Erscheinungen des Rothlaufs, der Schweineseuche (Schweinepest), der Maul- und Klauenseuche oder einer anderen Seuche oder den Verdacht einer Seuche fest, so hat derselbe von dem Ergebnisse seiner Untersuchung der zuständigen Orts- und Landespolizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten und die vorläufige Absperrung der kranken oder verdächtigen Schweine zu veranlassen. (Vergl. auch § 11 der Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 14. November 1895; Nr. 324 der Braunschweigischen Anzeigen vom 23. November 1895.)

§ 4.

Die im § 1 bezeichneten Händler haben auf ihren Geschäftsreisen ein nach Muster der Anlage 2 eingerichtetes Controlbuch bei sich zu führen, in welchem genaue Angaben über die Zahl, die Herkunft und den Verbleib der von ihnen in den Handel gebrachten Schweine zu machen sind.

§ 5.

Der Verkauf von Schweinen in einer Ortschaft darf erst dann erfolgen, wenn der Händler das Controlbuch nebst der thierärztlichen Gesundheitsbescheinigung (§ 2) der Ortspolizeibehörde vorgelegt und diese im Controlbuche vermerkt hat, daß die Angabe der Anzahl der eingeführten Schweine geprüft und für richtig befunden ist.

§ 6.

Auf Verlangen der Polizeibehörden, der Gensdarmen und der mit der Untersuchung (§ 1) betrauten Thierärzte hat der Händler oder dessen Vertreter das Controlbuch jederzeit vorzuzeigen.

§ 7.

Das Treiben von Schweinen zum Zwecke des Hausirhandels ist untersagt. Der Transport der Schweine darf nur zu Wagen stattfinden.

Die Landespolizeibehörden sind befugt, auf Antrag ausnahmsweise das Treiben von Schweinen unter den von ihnen für erforderlich erachteten Bedingungen zu gestatten.

§ 8.

Das gewerbsmäßig zur Beförderung von Schweinen benutzte Fuhrwerk ist nach jedesmaligem Gebrauche, d. h. nach beendeter Ausladung eines Schweinetransports gründlich zu reinigen und mit Kalkmilch zu desinficiren. Das auf dem Fuhrwerk befindliche Streumaterial ist zu verbrennen.

§ 9.

Die Inhaber von Stallungen oder sonstigen Räumlichkeiten, in welche die in § 1 bezeichneten Händler ihre Schweine einstellen, haben den beamteten oder amtlich beauftragten Thierärzten den Zutritt zu den Ställen zum Zweck der Untersuchung der eingestellten Schweine, der Stallräume und Stallgeräthschaften jederzeit zu gestatten und, wenn an einer Seuche erkrankte oder derselben verdächtige Schweine eingestellt gewesen sind, nach deren Abtriebe eine gründliche Desinfection der Stallräume und Stallgeräthschaften nach Anordnung des beamteten oder amtlich beauftragten Thierarztes herbeizuführen.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Reichs-Straf-Gesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, nach § 66 Ziffer 4 des Reichs-Viehseuchengesetzes und § 148 Ziffer 7a der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§ 11.

Diese Bestimmungen treten am 1. März d. Js. in Kraft.

Der Gemeindevorsteher hat sich also von jedem Schweinehändler, der in den Ort kommt, dessen Controlbuch nebst Gesundheitsbescheinigung vor dem Verkaufe von Schweinen vorlegen zu lassen und zutreffenden Falls in die mit »Revisionsvermerk« bezeichnete Spalte des Controlbuchs die Worte »geprüft und richtig befunden« einzutragen und durch Beifügung des Gemeindesiegels zu beglaubigen.

4. Es ist bereits in Vorstehendem zutreffenden Orts auf dasjenige hingewiesen, was der Gemeindevorsteher in Viehseuchenangelegenheiten zu besorgen hat. Weiter sei noch Folgendes bemerkt:

A. Die Verpflichtung der Viehbesitzer zur Anzeige beim Gemeindevorsteher und die des Letzteren zur Weitergabe der Anzeige an die Kreisdirection und den Kreisthierarzt bezieht sich in erster Linie und unbedingt auf die im Reichs-Viehseuchengesetze besonders behandelten Seuchen, nämlich: Milzbrand, Tollwuth, Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche,

Pockenseuche, Beschälseuche und Räude; ist aber durch Anordnung Herzogl. Staatsministeriums auch auf die unter dem Namen Influenza begriffenen Pferdekrankheiten (Brustseuche, Pferdestaupe und Skalma) ausgedehnt und erstreckt sich seit Erlaß der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. October 1895 (R. G. Bl. Nr. 2269 S. 447) auch auf die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine und seit Erlaß der Bekanntmachung vom 6. September 1898 (R. G. Bl. Nr. 2515 S. 1037) auch auf die Geflügelcholera. In Beziehung hierauf sind vom Herzogl. Staatsministerium folgende weitere Ausführungs-Vorschriften erlassen und durch die Braunschweigischen Anzeigen veröffentlicht:

a) wegen der Schweineseuche pp. unterm 14. November 1895:

§ 1.

Der Besitzer von Schweinen ist verpflichtet, von dem Ausbruch der Schweineseuche (Schweinepest) und des Rothlaufs unter seinem Schweinebestande und von allen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten und die erkrankten und verdächtigen Thiere derart abzusondern, daß die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere fern gehalten wird.

Die gleichen Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirthschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Thiere den Begleitern derselben und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Thierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, desgleichen die Fleischbeschauer und Abdecker, wenn sie, bevor die in Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige erstattet ist, beziehentlich ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruche der Schweineseuche (Schweinepest) oder des Rothlaufs der Schweine oder von Erscheinungen, welche den Verdacht eines solchen Seuchenausbruches begründen, Kenntniß erhalten.

§ 2.

Die Ortspolizeibehörde hat von der erfolgten Anzeige oder, wenn sie auf einem anderen Wege von dem Ausbruch einer der in Rede stehenden Seuchen oder dem Verdachte eines Seuchenausbruches Kenntniß erhalten hat, sofort der Landespolizeibehörde Mittheilung zu machen, welche alsbald den Kreisthierarzt behufs Feststellung des Thatbestandes an Ort und Stelle entsendet. Eine wiederholte Abordnung des Kreisthierarztes an einen und denselben Seuchenort zwecks Feststellung weiterer Seuchenfälle ist nicht erforderlich.

§ 3.

Ist nach der Erklärung des Kreisthierarztes der Ausbruch der Schweineseuche (Schweinepest) oder des Rothlaufes festgestellt oder begründeter Verdacht eines Seuchenausbruches vorhanden, so hat für den ersten Fall der Kreisthierarzt und bei dem Auftreten weiterer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte die Ortspolizeibehörde die Ansteckungsquelle, sowie ferner zu ermitteln, ob und wohin in den letzten 14 Tagen Schweine aus dem verseuchten Gehöfte ausgeführt worden sind, und das Ergebniß der Landespolizeibehörde zu berichten. Eben-

falls hat die Ortspolizeibehörde für die Anbringung einer den Seuchenausbruch bezeichnenden deutlichen Inschrift am Haupteingangsthore des Seuchengehöftes Sorge zu tragen.

§ 4.

Der erstmalige Seuchenausbruch in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft ist von der Ortspolizeibehörde auf ortsübliche Weise in der Gemeinde und von der Landespolizeibehörde in den Braunschw. Anzeigen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 5.

Die kranken und verdächtigen Thiere unterliegen der Gehöft- beziehungsweise Stallsperre. Personen, welche nicht mit der Pflege und Wartung betraut sind, ist der Zutritt zu den abgesperrten Thieren zu verbieten. Desgleichen ist der Besitzer oder dessen Vertreter gehalten, dafür zu sorgen, daß fremde Schweine nicht auf das Seuchengehöft kommen.

Als verdächtig gelten alle Schweine, welche mit einem kranken Thiere in demselben Gehöft oder derselben Heerde sich befinden oder in den letzten 14 Tagen, wenn es sich um Rothlauf, beziehungsweise 4 Wochen, wenn es sich um Schweineseuche (Schweinepest) handelt, befunden haben.

§ 6.

Die Ausfuhr verdächtiger Thiere zum Zweck sofortiger Abschlachtung kann durch die Landespolizeibehörde gestattet werden:

nach benachbarten Ortschaften mittelst Wagen, welche dicht schließen und ein Herausfallen thierischer Auswurfsstoffe nicht gestatten, sowie unter der gleichen Bedingung nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs Weiterbeförderung nach öffentlichen Schlachthäusern, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direct mit der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen von obengedachter Beschaffenheit zugeführt werden.

Eine Berührung mit anderen Schweinen darf auf dem Transporte nicht stattfinden.

Der Polizeibehörde des Schlachtortes ist rechtzeitig von der Zufuhr verdächtiger Schweine Kenntniß zu geben. Das Abschlachten hat unter polizeilicher Aufsicht zu erfolgen.

§ 7.

Kranke Thiere dürfen nur in dem betreffenden Seuchengehöfte geschlachtet werden, wobei alle diejenigen Vorkehrungen zu treffen sind, welche die Verschleppung der Seuche zu verhindern geeignet sind. Das Fleisch geschlachteter kranker Thiere darf nur in vollständig gekochtem, gepöckeltem oder geräuchertem Zustande aus dem Gehöfte abgegeben werden.

§ 8.

Die Cadaver der an der Seuche verendeten Thiere müssen, soweit nicht eine Auskochung stattfindet, mindestens 1 Meter tief vergraben werden. Das Gleiche hat nach erfolgter Desinfection mittelst Kalkmilch oder anderer geeigneter Desinfectionsmittel zu geschehen mit den Eingeweiden der geschlachteten Thiere, den Excrementen, dem Blut und anderen Abfällen, sowie dem Dünger und der Streu aus den Seuchestallungen.

§ 9.

Die Ställe und Standorte der seuchenkranken Thiere, die Stallgeräthe, sowie die beim Schlachten und Verscharren der seuchenkranken

Thiere benutzten Gegenstände müssen unter polizeilicher Aufsicht nach Angabe des Kreisthierarztes desinficirt werden.

§ 10.

Gewinnt eine der Seuchen in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so ist durch die Landespolizeibehörde der Seuchenort gegen die Ausfuhr, das Durchtreiben und jede andere Durchführung von Schweinen zu sperren und das gemeinschaftliche Austreiben der Schweine zur Weide, sowie die Abhaltung von Schweinemärkten in der verseuchten Ortschaft und deren näheren Umgebung zu verbieten. Die Ausfuhr von gesunden Schweinen aus der gesperrten Ortschaft zum Zwecke sofortiger Abschlachtung kann nach den im § 6 getroffenen Bestimmungen gestattet werden.

Eine Entsendung des Kreisthierarztes in die verseuchten Orte behufs Ueberwachung des Vollzugs der angeordneten Schutzmaßregeln erfolgt nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Landespolizeibehörde.

§ 11.

Wird eine der Seuchen in Treibheerden oder bei Schweinen festgestellt, die sich auf dem Transporte befinden, so ist von der Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung der erkrankten und verdächtigen Thiere anzuordnen, sofern nicht der Besitzer die Schlachtung derselben vorzieht. Auf Antrag des Besitzers kann die Weiterbeförderung der verdächtigen Thiere nach den im § 6 getroffenen Bestimmungen gestattet werden.

Gelangt die Seuche auf einem Schlachthofe zum Ausbruch, so sind die erkrankten und verdächtigen Thiere abzuschlachten. Das Fleisch kranker Thiere darf nur in vollständig durchgekochtem, gepöckeltem oder geräuchertem Zustande in den Verkehr gebracht werden.

§ 12.

Die Seuche gilt als erloschen, wenn der ganze verseuchte Bestand geschlachtet oder verendet ist, oder wenn die Thiere vollständig genesen, nach der Genesung des letzten Thieres bei Rothlauf 14 Tage und bei der Schweineseuche (Schweinepest) 4 Wochen verflossen und die erforderlichen Desinfectionsarbeiten vorschriftsmäßig durchgeführt sind. Ueber die Ausführungen der Desinfection hat der Kreisthierarzt eine Bescheinigung auszustellen.

§ 13.

Das Erlöschen der Seuche ist in der gleichen Weise wie der Ausbruch öffentlich bekannt zu machen.

§ 14.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und die auf Grund derselben erlassenen polizeilichen Anordnungen werden, soweit nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, gemäß § 65, Ziffer 2, §§ 66, Ziffer 3 und 4, sowie § 67 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ bestraft.

b) wegen der Geflügelcholera unterm 15. September 1898:

§ 1.

Bricht auf einem Gehöft die Geflügelcholera aus oder kommen auf einem Gehöft Todesfälle unter dem Geflügel vor, welche den Verdacht der Geflügelcholera rechtfertigen, so hat der Besitzer oder sein Vertreter sofort der Ortspolizeibehörde hiervon Anzeige zu machen und schon vor amtlicher Feststellung der Seuche dafür Sorge zu tragen, daß sein Ge-

flügel von dem Betreten öffentlicher Wege und Wasserläufe, sowie von der Berührung mit anderem Geflügel fern gehalten, und daß verendetes oder getödtetes Geflügel durch Verbrennen oder nach Bestreuung mit Aetzkalk durch Vergraben in mindestens 1/2 m tiefen Gruben unschädlich beseitigt wird.

§ 2.

Die Ortspolizeibehörde hat auf die Anzeige hin von den Kadavern ein oder zwei Exemplare dem Kreisthierarzt zur Feststellung der Todesursache in einem dichten Behältnisse unverzüglich einzusenden.

In besonderen Fällen ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, den Kreisthierarzt zur örtlichen Feststellung der Seuche zuzuziehen.

§ 3.

Sobald der Kreisthierarzt auf dem im § 2 angegebenen Wege den Ausbruch der Geflügelcholera festgestellt hat, ist letzterer von der Ortspolizeibehörde sofort auf ortsübliche Weise bekannt zu machen, und ist von derselben Behörde zur Verhütung der Verbreitung der Seuche Folgendes anzuordnen:

1. Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthore oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit einer Inschrift »Geflügelcholera« zu versehen.
2. Die verendeten oder getödteten Thiere sind mit allen ihren Theilen zu verbrennen oder nach zuvoriger Bestreuung mit Aetzkalk in mindestens 1/2 m tiefen Gruben zu vergraben.
3. Die kranken Thiere sind von den noch vollkommen gesund erscheinenden Thieren abzusondern und in besonderen Räumen unterzubringen.
4. Die kranken Thiere sind unter Stallsperre, die noch gesunden unter Gehöftsperre zu stellen, sowie von dem Betreten öffentlicher Wege und Wasserläufe, welche das Seuchengehöft berühren, fern zu halten.
5. Die Ausführung der während der Seuchendauer geschlachteten Geflügel aus dem Seuchengehöft ist zu verbieten.

Die Ortspolizeibehörde hat ferner von dem Seuchenausbruche sofort die Herzogliche Kreisdirection zu benachrichtigen, welche den Ausbruch in dem für die amtlichen Bekanntmachungen des Kreises bestimmten Blatte und in den Braunschweigischen Anzeigen bekannt zu machen hat; in der Stadt Braunschweig liegt die Bekanntmachung in den Braunschweigischen Anzeigen der Herzoglichen Polizeidirection ob.

§ 4.

Ist auf dem Seuchengehöft sämmtliches Geflügel gefallen oder getödtet oder ist nach dem letzten Erkrankungsfall eine Frist von acht Tagen verstrichen, so ist die Seuche als erloschen anzusehen und von der Ortspolizeibehörde die Desinfection des Seuchengehöfts anzuordnen.

Letztere erstreckt sich auf alle zur Unterbringung von Geflügel benutzten Räumlichkeiten und ist in folgender Weise auszuführen:

1. Der Koth, die Futterreste, der zusammengekehrte Schmutz sind aus den Räumen zu entfernen und durch Verbrennen oder nach Bestreuung mit Aetzkalk durch Vergraben unschädlich zu beseitigen.
2. Der Boden, die Thüren und Wände der Räume sowie die Sitzstangen, Futter- und Tränkgeschirre sind mit heißer Sodalauge (3 Kilogramm käufliche Waschsoda auf 100 Liter Wasser) gründlich zu reinigen und mit Kalkmilch zu bestreichen.
3. Haben die Stallungen keinen festen Bodenbelag, so ist die oberste Erdschicht mindestens 10 cm tief auszuheben und nach Bestreuung mit Aetzkalk durch Vergraben unschädlich zu beseitigen.

Nach erfolgter Desinfection, deren ordnungsmäßige Ausführung durch die Ortspolizeibehörde zu überwachen ist, hat letztere die an-

geordneten Sperr- und Schutzmaßregeln wieder aufzuheben und das Erlöschen der Seuche in gleicher Weise, wie den Ausbruch derselben zur öffentlichen Kenntniß zu bringen bezw. der Herzoglichen Kreisdirection anzuzeigen, die ebenso wie beim Ausbruch der Seuche zu verfahren hat (§ 3 letzter Absatz).

§ 5.

Den Geflügelhändlern ist verboten, Privatgrundstücke ohne vorherige Genehmigung der Besitzer mit ihrer Waare zu betreten.

§ 6.

Kommen während des Transports Todesfälle unter dem Geflügel vor, so ist den Händlern verboten, todte oder kranke Thiere an Wegen, Gräben liegen zu lassen oder auf die Düngerhaufen zu werfen. Verendetes oder getödtetes Geflügel ist entweder am Bestimmungsorte oder unterwegs durch Verbrennen oder nach Bestreuung mit Aetzkalk durch Vergraben in mindestens ½ m tiefen Gruben unschädlich zu beseitigen.

Lassen die auf dem Transport vorgekommenen Todesfälle den Ausbruch der Geflügelcholera befürchten, so hat der Händler der Ortspolizeibehörde am Bestimmungsorte hiervon unverzüglich Anzeige zu erstatten und bis zur thierärztlichen Feststellung der Todesursache den Verkauf von Geflügel während des Transports zu unterlassen, auch dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung der verdächtigen Thiere mit anderem Geflügel wirksam verhindert wird.

§ 7.

Wird bei solchen Transporten die Geflügelcholera festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes den Weitertransport zu untersagen, die verdächtigen Thiere nach Analogie der Vorschriften in den §§ 2, 3, 4 zu behandeln, insbesondere auch dafür Sorge zu tragen, daß die mit dem Geflügel in Berührung gekommenen Theile des Fuhrwerks und der sonstigen Behältnisse mit heißer Sodalauge (3 kg käufliche Waschsoda auf 100 Liter Wasser) gründlich abgewaschen und darauf mit Kalkmilch bestrichen werden.

Der Weitertransport ist erst dann zu gestatten, wenn eine Frist von acht Tagen nach dem letzten Erkrankungsfalle verstrichen ist.

§ 8.

Die Ortspolizeibehörden haben den Händlern auf ihr Verlangen zur Verscharrung der Kadaver geeignete Plätze anzuweisen.

§ 9.

Das Treiben von Geflügel zu anderen als zu Weidezwecken ist verboten.

Ausnahmen von dieser Vorschrift sind für solche Fälle zuzulassen, in denen Geflügeltransporte auf dem Fußmarsche stattfinden können, ohne daß ansteckungsgefährliche Berührungen des Geflügels mit Ortschaften, Dorfteichen, Dorfstraßen und solchen Wegen und Plätzen zu befürchten sind, die vom Geflügel sonst benutzt zu werden pflegen.

Ueber die Zulässigkeit solcher Ausnahmen entscheiden die Herzoglichen Kreisdirectionen, in der Stadt Braunschweig die Herzogliche Polizeidirection.

§ 10.

Im Uebrigen darf die Beförderung von Handelsgeflügel nur in Wagen, hinreichend geräumigen Käfigen, Körben u. s. w. erfolgen, deren Einrichtung das Herabfallen von Koth und Streu verhindert.

§ 11.

Die zur Beförderung von Handelsgeflügel dienenden Wagen und sonstigen Behältnisse sind nach jeder Benutzung sogleich mit heißer Sodalauge (250 Gr. auf 1 Eimer Wasser) zu reinigen.

§ 12.

Die Ortspolizeibehörden, ihre Organe, sowie die Kreisthierärzte haben die Befolgung der genannten Vorschriften zu überwachen, den betreffenden Beamten ist daher der Zutritt zu dem in Frage kommenden Geflügel bezw. zu den bezüglichen Räumlichkeiten jederzeit zu gestatten.

§ 13.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift des § 66 Ziffer 4 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880.

1. Mai 1894.

§ 14.

Diese Anordnungen treten sofort, die §§ 9—11 jedoch erst am 15. October d. Js. in Kraft.

B. Die schleunige und möglichst weite Verbreitung der Nachricht vom Ausbruche einer Viehseuche ist eins der wirksamsten Gegenmittel gegen die Weiterverbreitung. Der Gemeindevorsteher soll daher

a) den in seinem Orte selbst oder in dessen Nachbarschaft erfolgten Ausbruch einer Seuche unverzüglich auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Ortseinwohner bringen;

b) von jedem ersten Ausbruche von Rotz (Wurm), Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche und Schweineseuche den Polizeibehörden aller zunächst benachbarten, braunschweigischen sowohl als auch außerbraunschweigischen Ortschaften Mittheilung machen;

c) eine gleiche Anzeige umgehend auch an die Kreisdirection und den Kreisthierarzt gelangen lassen, und zwar selbst auf telegraphischem Wege, wenn es sich um erstmaligen Ausbruch von Rotz, Maul- und Klauenseuche und Lungenseuche, sowie um den Ausbruch von Milzbrand handelt (die Gebühren für derartige telegraphische Depeschen werden auf Antrag von der Kreisdirection erstattet);

d) dem Kreisthierarzte auch dann sofort Mittheilung machen, wenn sich die Maul- und Klauenseuche auf weitere Gehöfte des Orts ausdehnt;

e) bei dem Ausbruche der Maul- und Klauenseuche auf einem in seinem Orte stattfindenden Viehmarkte diesen Ausbruch mit größester Beschleunigung den Polizeibehörden derjenigen Orte mittheilen, nach denen von jenem Viehmarkte Viehsendungen bereits abgegangen sind.

Im Allgemeinen empfiehlt es sich, zu den schriftlichen Benachrichtigungen der vorstehend bezeichneten Art Postkarten zu verwenden, welche in der Art des beiliegenden Musters Nr. 52 mit entsprechendem Vordruck versehen sind und von der Kreisdirection ausgegeben werden.

Muster Nr. 52.

C. Bekannt machen muß sich der Gemeindevorsteher auch mit den die Viehseuchenangelegenheiten betreffenden Strafbestimmungen, denn er muß nicht nur überhaupt wissen, was in dieser Beziehung mit Strafe bedroht ist, sondern er hat auch pflichtmäßig dafür zu sorgen, daß wegen vorkommender Uebertretungen dieser Bestimmungen die Schuldigen wirklich zur Strafe gebracht werden (vergl. § 16 S. 62). Die hier in Frage kommenden Strafbestimmungen finden sich in den §§ 65—67 des Reichs-Viehseuchengesetzes (R. G. Bl. 1894 S. 425), § 328 des Reichs-Strafgesetzbuchs (R. G. Bl. 1876 S. 103) und § 8 Nrn. 8—10 des Braunschw. Polizei-Strafgesetzbuchs (G. u. V. S. 1899 S. 241).

5. Auf »Rinderpest« findet das Reichs-Viehseuchengesetz vom 23. Juni 1880 ausdrücklich keine Anwendung. Diese furchtbarste aller Rindviehkrankheiten ist vielmehr von Reichs wegen unter besondere Gesetze gestellt, welche, der größern Gefährlichkeit dieser Seuche entsprechend, gegen dieselbe mit ungleich rücksichtsloseren Mitteln vorzugehen gebieten, die zu leistenden Entschädigungen auf die Reichscasse legen und Uebertretungen mit besonders harten Strafen bedrohen.

Vergl. die Reichsgesetze vom

7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betr. (R. G. Bl. Nr. 263 S. 105) und
21. Mai 1878, Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote (R. G. Bl. Nr. 1238 S. 95)

und die dazu erlassene Ausführungs-Instruction vom

26. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 298 S. 149) und
9. Juni 1873 (» » » » 938 » 147).

Vergl. auch die Bekanntmachung Herzogl. Staatsministeriums vom 16. September 1870 (G. u. V. S. Nr. 87 S. 519).

6. Durch § 68 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 5. März 1895 (G. u. V. S. Nr. 26 S. 108) ist die Klage beim Verwaltungsgerichtshofe — statt der Beschwerde beim Herzogl. Staatsministerium — für zulässig erklärt bei Meinungsverschiedenheiten über die Aufnahme eines Viehbesitzers in das Verzeichniß des abgabepflichtigen Pferde- und Rindviehbestandes und über die Heranziehung einer Privatperson zu den durch angeordnete Schutzmaßregeln verursachten Kosten; letzteren Falls bleibt die Beschwerde bei Herzogl. Staatsministerium wahlweise zulässig.

§ 24.

Baupolizei.

1. Die Bauordnung für das Herzogthum Braunschweig vom 13. März 1899 (G. u. V. S. Nr. 25 S. 165) mit zusätzlichen und abändernden Bestimmungen vom 27. October 1899 (G. u. V. S. Nr. 96 S. 915) und mit den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen

vom 7. September 1899 (G. u. V. S. Nr. 77 S. 739) handelt in fünf Abschnitten von

a) der Bauberechtigung und den Bauvorschriften im Allgemeinen (§§ 1 u. 2),
b) dem Baugrunde, den Ortsbauplänen, Straßen und Plätzen (§§ 3 bis 17),
c) den für die einzelnen Bauten maßgebenden polizeilichen Bestimmungen (§§ 18—70),
d) den nachbarrechtlichen Bestimmungen (§§ 71—80) und
e) der baupolizeilichen Genehmigung, der Zuständigkeit der Behörden und dem Verfahren in Bausachen (§§ 81—99).

Besonders einschneidend und wichtig sind von diesen Bestimmungen diejenigen des zweiten Abschnitts, indem sie den Gemeindebehörden das Recht einräumen, mit Genehmigung der Kreisdirection einen Ortsbauplan, durch welchen für den ganzen Ort die Straßen und Plätze nach Richtung, Breite und Höhenlage im voraus festgesetzt werden, oder auch nur Theil-Ortsbaupläne für einzelne Straßen- und Baulinien rechtsverbindlich festzusetzen. Die Verpflichtung zu solcher Festsetzung ist (§ 5) für den Fall ausgesprochen, daß es in Folge von umfassenden Zerstörungen durch Brand pp. um die Wiederbebauung zusammenhängender Grundflächen sich handelt oder die Anlage neuer Straßen und Plätze sonst im öffentlichen Interesse erforderlich wird. Namentlich wo sich eine lebhaftere Bauthätigkeit entfaltet, sollten die Gemeinden dies wohl beachten, damit nicht aus der Willkür der Einzelnen später Nachtheile für die Gesammtheit erwachsen; sie können dies um so unbedenklicher thun, als durch § 13 gleichzeitig das Mittel an die Hand gegeben wird, die Kosten der Ausführung des Ortsbauplanes (d. h. die Kosten des Erwerbs des für die Straßen zu verwendenden Grund und Bodens und des ersten Ausbaues der Straßen) im Wege des Statuts ganz oder theilweise denjenigen aufzuerlegen, deren Grundstücke und Neubauten an den betreffenden neuen Straßenzügen liegen.

Was im Uebrigen bei Bauausführungen polizeilicher Seits zu beobachten ist, findet sich insbesondere im dritten Abschnitte der B. O., und hierzu enthält nähere Vorschriften die Ausführungs-Anweisung mit ihren zum Theil sehr eingehenden Bestimmungen über »feuersichere« oder »Brandmauern«, Feuerungsanlagen der verschiedensten Art, Schornsteine u. s. w.

Ueber die zuständigen Behörden und das Verfahren in Bausachen handelt der 5. Abschnitt der B. O., aus welchem hier insbesondere hervorzuheben ist, daß in jeder Gemeinde eine aus dem Gemeindevorsteher als Vorsitzenden und zwei vom Gemeinderathe nach §§ 54 u. 57 Abs. 3 der L. G. O. gewählten Gemeindegenossen bestehende »Baucommission« vorhanden sein muß, welcher in dem in der B. O. angegebenen Umfange die Handhabung der Baupolizei obliegt (B. O. §§ 82 b, 83, II, 89).

Wichtig nicht sowohl für die Baupolizeibehörde, als vielmehr in erster Linie für den einzelnen Privatmann sind die »nachbarrechtlichen Bestimmungen« des 4. Abschnitts der B. O. Für die Entscheidung von Streitigkeiten, welche diese Bestimmungen betreffen, sind nicht die Polizei-

behörden, sondern die Gerichte zuständig (§ 86), und ist die baupolizeiliche Genehmigung eines Bauwerks von der zuvorigen Erledigung solcher Streitigkeiten nicht abhängig (§ 92 Abs. 2).

2. Was der Gemeindevorsteher (bezw. die Baucommission) im gewöhnlichen Laufe der Dinge insbesondere zu beobachten hat, besteht in Folgendem:

a) Stets ist Acht darauf zu geben, ob nicht Anlaß zur Feststellung eines Ortsbauplanes oder wenigstens einer Baulinie (B. O. §§ 4 u. 5) vorliegt, wodurch die Straßenverhältnisse des Orts im Interesse des Verkehrs, der Gesundheit pp. verbessert werden könnten.

b) Desgleichen ist vorkommenden Falls zu prüfen und nöthigen Falls der Entscheidung der Kreisdirection zu unterbreiten, ob nicht wegen Baufälligkeit von Gebäuden einzuschreiten sei (B. O. § 21 und P. Str. G. B. § 20 a. E.).

c) Soll im Orte ein neues Bauwerk aufgeführt oder sollen von einem Hausbesitzer andere bauliche Maßnahmen ins Werk gesetzt werden, zu denen es nach B. O. § 81 einer baupolizeilichen Genehmigung bedarf, so ist nach B. O. § 89 zu verfahren. Aeußerlich ist darauf zu achten, daß die doppelt einzureichenden Baurisse und Lagepläne den Ausführungs-Vorschriften zu § 89 der B. O. (G. u. V. S. 1899 S. 768) vollständig und genau entsprechen, und daß insbesondere die Lagepläne, wenn nicht von einem beeidigten Feldmesser, so doch wenigstens von einem von der Kreisdirection zur Anfertigung von Bausituationsplänen durch öffentliche Bekanntmachung ausdrücklich zugelassenen beeidigten Werkmeister angefertigt oder beglaubigt, und alle Zeichnungen sowohl vom Werkmeister, als auch vom Bauherrn unterschrieben sind.

Bei Prüfung der Baupläne ist insbesondere zu achten auf die mit dem Bauwerke gegen öffentliche Straßen und Plätze innezuhaltende Baulinie und auf die gegenüber von Nachbargebäuden nach § 31 einzuhaltende Entfernung.

d) Wenn die der Kreisdirection eingereichten Bauzeichnungen von dieser mit der Genehmigung zurückkommen und dem Bauherrn ausgehändigt sind, hat der Gemeindevorsteher bezw. die Baucommission darauf zu achten und zu halten, daß bei der Bauausführung die nöthigen Vorkehrungen gegen Unglücksfälle getroffen (§ 22) und nicht nur die allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen (§§ 18—70) sondern auch die von der Kreisdirection bei Genehmigung des Bauplans gestellten besonderen Bedingungen innegehalten werden.

e) Insbesondere hat der Gemeindevorsteher bezw. die Baucommission nach § 96 vor dem Beginn des innern und äußern Verputzens der Wände mindestens eine Revision des Baues vorzunehmen und demnächst dafür Sorge zu tragen, daß die Vollendung des Baues behuf der Abnahme-Revision vor Inbenutzungnahme desselben der Kreisdirection vom Bauherrn gemeldet wird.

f) Der Bauherr sowohl als auch die ausführenden Werkmeister und Bauhandwerker sind strafrechtlich dafür verantwortlich, daß die baupolizeilichen Vorschriften und Baugenehmigungs-Bedingungen eingehalten werden. Behuf der strafrechtlichen Verfolgung (B. O. § 99 und R. Str. G. B. § 367 Nrn. 13—15) hat der Gemeindevorsteher bei der Kreisdirection Anzeige zu erstatten, sobald Abweichungen von ihm festgestellt werden.

§ 25.

Feuerpolizei.

Zu dem, was unter Feuerpolizei zu verstehen ist, gehört Einiges, was bereits an anderen Stellen dieses Wegweisers z. B. in § 11 »Feuerhülfswesen« und § 19 »Sicherheitspolizei« erörtert ist. Im Uebrigen sind hier besonders die Vorschriften in § 16 des Gesetzes, die Bestrafung der Polizeiübertretungen betr., vom 23. März 1899 (G. u. V. S. Nr. 27 S. 251—255) zu beachten, und von diesen sind für den Gemeindevorsteher als Ortspolizeibeamten besonders wichtig die Bestimmungen, wonach

Strohdiemen u. dergl. regelmäßig mindestens 9 Meter von Gebäuden entfernt bleiben müssen (Nr. 6);

Oeffnungen in den Außenwänden von Gebäuden nicht mit Stroh u. dergl. verstopft werden dürfen (Nr. 9);

die Schornsteine im Dachraume ringsum wenigstens 1 Meter breit frei und zugänglich erhalten werden sollen (Nr. 10);

in Ställen und Scheunen nicht mit offenem Lichte verkehrt und nicht Taback geraucht werden darf (Nr. 12);

das Trocknen von Brennholz in den Ofenröhren verboten ist (Nr. 13).

Um die Gewißheit zu erhalten, daß die bestehenden feuerpolizeilichen Vorschriften genau befolgt werden, sollen von Zeit zu Zeit auf Veranlassung des Gemeindevorstehers »Feuervisitationen« vorgenommen werden, worüber das Nähere in § 2 des Gesetzes vom 22. December 1876 (G. u. V. S. 1877 Nr. 3 S. 37) und in § 16,14 des P. Str. G. B. (G. u. V. S. 1899 Nr. 27 S. 254) nachzulesen ist. Die dabei als »Feuergeschworene« zuzuziehenden Gemeindemitglieder werden vom Gemeinderathe nach § 54 der Landgemeindeordnung gewählt. Der Feuervisitation sein Haus pp. zu öffnen, ist Jedermann bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe verpflichtet.

Uebrigens haben die Kreisdirectionen die Befugniß, die Feuervisitationen in den Landgemeinden auch durch die Gensdarmerie oder durch die Amtsvoigte vornehmen zu lassen; machen sie von dieser Befugniß Gebrauch, so kommt die bezügliche Obliegenheit des Gemeindevorstehers in Wegfall.

Hierher gehören auch die das Schornsteinfegen betreffenden Bestimmungen. Nach einer vom Herzogl. Staatsministerium unterm

5. September 1899 in den Braunschweigischen Anzeigen erlassenen öffentlichen Bekanntmachung hat das Reinigen der Schornsteine nach den nachstehenden Vorschriften zu erfolgen:

1. Schornsteine, russische Röhren und Rauchessen, in welche nur Stubenöfen oder nur eine Küchenheerdfeuerung münden, sind zwei Mal im Jahre zu reinigen.

   Die eine Reinigung ist um die Mitte des Winterhalbjahres, die andere im Sommer vorzunehmen.

2. Küchenschornsteine jeder Art, in welche mehr als eine Küchenheerdfeuerung oder neben einer Küchenheerdfeuerung noch ein Stubenofen geleitet wird, sind drei Mal im Jahre zu reinigen.

   Die Reinigungen sind in Zwischenräumen von mehreren Monaten, jedoch so, daß auf das Winterhalbjahr zwei Reinigungen entfallen, vorzunehmen.

3. Schornsteine gewerblicher Anlagen, welche dauernd benutzt werden, sind vier Mal im Jahre zu reinigen. Die Reinigungen sind gleichmäßig auf das Jahr zu vertheilen.

4. In Zweifelsfällen wird die Zahl der vorzunehmenden Reinigungen von der Kreisdirection festgesetzt.

   Dieselbe Behörde ist auch befugt, die Zahl der vorzunehmenden Reinigungen erforderlichen Falls über das im Vorstehenden festgesetzte Maß hinaus zu erhöhen.

5. Dampfschornsteine und diejenigen hohen Schornsteine sonstiger Feuerungsanlagen, deren Reinigung wegen des starken Zuges nicht erforderlich ist, können von der Kreisdirection von der Reinigung befreit werden.

6. Schornsteinreinigungen über das festgesetzte Maß hinaus sind gestattet: die Schornsteinfeger haben bezüglichen Ersuchen Folge zu leisten.

Schornsteinfeger, welche diese Vorschriften nicht befolgen, verfallen nach P. Str. G. B. § 16,4 (G. u. V. S. 1899 S. 252) in Strafe.

Welche Gebühren die Schornsteinfeger für das Reinigen der Schornsteine zu erheben haben, darüber hat jede einzelne Kreisdirection besondere Bestimmungen erlassen.

§ 26.

Straßen- und Wegepolizei.

Straßen- und wegepolizeiliche Vorschriften und Strafandrohungen sind in großer Zahl im R. Str. G. B § 366 (R. G. Bl. 1876 S. 113) und in §§ 2 und 3 des P. Str. G. Bs. (G. u. V. S. 1899 S. 226) enthalten. Hauptsächlich von Bedeutung sind dieselben für alle diejenigen, welche mit Fuhrwerk auf öffentlichen Wegen zu verkehren pflegen. Für die Thätigkeit des Gemeindevorstehers kommt aus den Bestimmungen des P. Str. G. Bs. namentlich in Betracht:

daß das Stehenlassen ausgespannter Fuhrwerke auf den Straßen nur statthaft ist, wenn der freie Verkehr dadurch nicht gehindert wird, und zur Nachtzeit nur mit Erlaubniß des Gemeindevorstehers (§ 2 A 6);

daß es nicht statthaft ist, von den Einzelgrundstücken auf die Straßen und in die hier befindlichen Gossen, Gräben und Mulden Jauche und Schmutzwasser abfließen zu lassen (§ 2 A 4 u. § 3,19 — vergl. auch §§ 37 u. 40 der Bauordnung: G. u. V. S. 1899 S. 185);

daß die zulässige höchste Breite einer Wagenladung, welche über gepflasterte oder chaussirte öffentliche Wege geht, 3,50 Meter beträgt (§ 2 B 9);

daß Fuhrwerke — abgesehen von solchen, welche zu Bestellungs- und Erntezwecken verwandt werden — mit mindestens einer hell leuchtenden Laterne versehen sein müssen, wenn sie sich nach eingetretener Dunkelheit auf öffentlichen Straßen und Wegen bewegen (§ 3,6);

daß jedes innerhalb des Orts belegene, an die Straße stoßende Grundstück gehörig befriedigt sein und die Befriedigung in gehörigem Stande erhalten werden muß (§ 3,17 — vergl. auch §§ 42 u. 78 der Bauordnung 1899 S. 187);

daß Anschlagszettel und Plakate nur mit Genehmigung des Eigenthümers und des Gemeindevorstehers an Privatgebäuden befestigt werden dürfen (§ 3,22).

Besondere Vorschriften giebt noch das G., die Breite der Radfelgen und das Gewicht der Wagenladungen bei dem Gebrauche der Kunststraßen betr., vom 7. April 1892 (G. u. V. S. Nr. 16 S. 77). Dasselbe giebt allgemeine Vorschriften über die Radfelgen und deren Breite (mindestens 5 cm), stellt das Ladungsgewicht, welches überhaupt höchstens 7500 kg = 150 Centner betragen darf, auf höchstens 500 kg = 10 Centner auf je ein Centimeter Radfelgenbreite fest, läßt aber Ausnahmebewilligungen zu und giebt bestimmte Vorschriften über die Ermittelung des Ladungsgewichtes; Straf- und andere Bestimmungen machen den Schluß. — Der Gemeindevorsteher thut gut, die Fuhrwerksbesitzer seiner Gemeinde, um sie vor Schaden und Strafen zu bewahren, mit diesen Vorschriften bekannt zu machen.

Ueber das Befahren öffentlicher Wege mit Locomobilen vergl. was oben in § 19 bei I., 3 S. 69 u. 70 angeführt ist.

Wegen der Sicherung von Eisenbahnübergängen in Schienenhöhe gegen die Folgen der Ueberführung von Dampfpflügen und anderen ungewöhnlich schweren Fuhrwerken vergl. die B. des Eisenbahn-Commissariats vom 24. August 1894 (G. u. V. S. 36 S. 153).

Vergl. endlich auch, was in § 19 bei V., VI. u. VII. S. 75 u. 76 über Fahrräder, Fuhrwerksbezeichnung und Hundefuhrwerke gesagt ist.

§ 27.

Wasser- und Flußpolizei.

a) Wassergesetz für das Herzogthum Braunschweig vom 20. Juni 1876 (G. u. V. S. Nr. 64 S. 285);
b) Polizei-Strafgesetzbuch § 17 (G. u. V. S. 1899 S. 255);
c) G., flußpolizeiliche Bestimmungen für die Weser und die Eyter betr., vom 15. Februar 1884 (G. u. V. S. Nr. 5 S. 9);

d) Fischereigesetz für das Herzogthum Braunschweig vom 1. Juli 1879 (G. u. V. S. Nr. 38 S. 363) §§ 39, 40 u. 49,7. —

Das Wassergesetz enthält zunächst

allgemeine Bestimmungen, die Unterscheidung verschiedener Arten von Gewässern und die Zuständigkeit der Behörden in Wasserangelegenheiten betr. (§§ 1—12); sodann spricht es in einem ersten Abschnitte von

der Erhaltung der öffentlichen Gewässer (§§ 13—37), von

der Veränderung der öffentlichen Gewässer (§§ 38—48) und von

der Erhaltung und Veränderung der Privatgewässer (§ 49). Im zweiten Abschnitte über die Benutzung der Gewässer folgen nach

allgemeinen Bestimmungen (§ 50) solche über

Rechts- und Nutzungsverhältnisse in Betreff der Ufer, Flußbetten, Anlandungen u. s. w. (§§ 51—55), über

Benutzung des Wassers und Verleihung von Nutzungsrechten (§§ 56—84), über

Ableitung des Wassers (Entwässerungsunternehmungen) (§§ 85 u. 86) und über

Benutzung der Privatgewässer (§§ 87—90). Den Schluß bilden endlich nochmals allgemeine Bestimmungen über das Aufsichtsrecht der Behörden, Straf- und Uebergangsvorschriften (§§ 91—95).

Einen grundlegenden Unterschied macht das Wassergesetz zwischen öffentlichen und Privatgewässern. Als »öffentliches Gewässer« gilt jeder Wasserzug, welcher sich durch mehrere Feldmarken erstreckt und zwar von da an, wo er die zusammenhängenden Besitzungen desjenigen verläßt, auf dessen Grundstücke er entspringt; andere Gewässer sind »Privatgewässer« (§§ 1—3). Den Orts- und Landespolizeibehörden steht zwar ein Aufsichtsrecht über sämmtliche Wasserzüge, auch die Privatgewässer, zu (§ 91); die Privatgewässer unterliegen aber nach §§ 49 u. 87—90 nicht denjenigen weitgehenden Beschränkungen, wie die öffentlichen. Die »öffentlichen Gewässer« sind ein der allgemeinen Benutzung unterliegendes Gemeingut (§ 2 Abs. 4 u. § 56), unterstehen aber eben deshalb der in der Staatshoheit begründeten Aufsicht (§ 2 Abs. 4, § 4 und § 91). Diese wird von der Kreisdirection mit Hülfe des Gemeindevorstehers ausgeübt und erstreckt sich theils darauf, daß die Wasserzüge ordnungsmäßig unterhalten bezw. hergestellt werden, theils darauf, daß, wo nicht besondere Nutzungsrechte verliehen sind, kein über den allgemein gestatteten hinausgehender Gebrauch des Wassers stattfindet. Die Unterhaltung der öffentlichen Gewässer erstreckt sich darauf, diese in einem solchen Zustande zu erhalten, daß ein regelmäßiger ungehinderter Abzug des Wassers stattfinden kann, insofern und insoweit sich solches durch Auskrauten und Reinigen des Flußbetts, Abböschen und Befestigen der Ufer erreichen läßt (§ 13). Die Verpflichtung zu solcher

Unterhaltung — soweit sie nicht den Anliegern obliegt (§ 27) — ruht auf der Gemeinde, deren Bezirk von dem öffentlichen Gewässer berührt wird (§§ 14 u. 15), und die Gemeinde kann sich dieser Verpflichtung auch nicht durch den Einwand entziehen, daß eine andere Gemeinde oder Privatperson statt ihrer die Erfüllung übernommen habe, wenngleich ihr der Rückgriff auf solche vorbehalten bleibt (§ 24). Die durch die Erfüllung der Unterhaltungspflicht erwachsenden Kosten sind aber nicht etwa aus der Gemeindecasse zu bestreiten, sondern ausschließlich von den Grundbesitzern nach Verhältniß ihres Grundsteuercapitals aufzubringen (§ 20), wenn nicht ein anderer Vertheilungsmaßstab durch ein Gemeinde-Statut (L. G. O. § 4) eingeführt ist (§ 22).

Veränderungen an öffentlichen Gewässern begreifen Alles, was über die Arbeiten der gewöhnlichen Unterhaltung hinausgeht, wie Vertiefungen, Erweiterungen, Einengungen, Geradelegungen, Canalisirungen u. dergl. Solche Veränderungen werden von der Kreisdirection entweder im öffentlichen Interesse angeordnet oder aber auf Antrag gestattet (§§ 38 u. 48). Bevor zu solchen Veränderungen geschritten werden kann, findet darüber ein genau geordnetes Verfahren vor der Kreisdirection statt (§§ 39—47), in welchem, wenn die Veränderung angeordnet ist, auch darüber Bestimmung erfolgt, von wem die Kosten zu tragen sind. Bei beantragten Veränderungen fallen die Kosten dem Antragsteller zur Last (§ 48 Abs. 3).

Benutzung der öffentlichen Gewässer und ihrer Ufer ist nur insoweit zulässig, als dieselbe mit der öffentlichen Wohlfahrt übereinstimmt (§ 50 Abs. 1). Ohne Weiteres freigegeben ist derjenige ohne besondere Vorrichtungen vorgenommene Gebrauch des fließenden Wassers, durch welchen weder die Beschaffenheit, noch der Lauf des Wassers verändert, noch irgend Jemand in seinen Benutzungsrechten gestört wird (§ 56 Abs. 1). Der Erlaubniß des Gemeindevorstehers bedarf es zur Haltung von Booten, Herrichtung von Durchtriften und Durchfahrten, von Viehtränken, Schafwäschen, Badeanlagen und Waschanstalten, sowie zum Einlegen von Fischbehältern (§ 56 Abs. 2). Alle weiter gehenden Benutzungsrechte, mag es dabei auf Ableitung von Wasser aus dem öffentlichen Gewässer oder auf Zuleitung von Wasser zu einem solchen oder auf sonstige dauernde Einrichtung an solchen abgesehen sein, — können nur auf Antrag durch Verleihung Seitens der Kreisdirection erworben werden (§ 50 Abs. 3, § 56 Abs. 3). Auch über solche Anträge findet ein genau geordnetes Verfahren vor der Kreisdirection statt (§§ 57—86), in welchem die Interessen der Gemeinde durch den Gemeindevorsteher wahrzunehmen sind.

Die Strafbestimmungen fluß- und wasserpolizeilichen Inhalts finden sich — abgesehen von § 92 des Wassergesetzes — in

§ 17 des P. Str. G. Bs. (G. u. V. S. 1899 S. 255),

§ 39, § 40 u. § 49,7 des Fischereigesetzes für das Herzogthum Braunschweig vom 1. Juli 1879 (G. u. V. S. Nr. 38), S. 380) und

G., flußpolizeiliche Bestimmungen für die Weser und die Eyter betr., vom 15. Februar 1884 (G. u. V. S. Nr. 5 S. 9).

Was der Gemeindevorsteher in Beziehung auf die Wasser- und Flußpolizei insbesondere zu beobachten hat, besteht in Folgendem:

a) Er hat innerhalb seines Gemeindebezirks darauf zu halten, daß die Grundbesitzer und Inhaber von Stauwerken den ihnen obliegenden Verpflichtungen gehörig nachkommen (§§ 17 u. 27), ihre Befugnisse aber auch nicht überschreiten (§ 91).

b) Er hat die behuf Erhaltung der öffentlichen Gewässer erforderlichen und der Gemeinde obliegenden Arbeiten (§ 14 Abs. 1) rechtzeitig ins Werk zu setzen (§ 18).

c) Er hat darauf zu halten, daß ihm von beabsichtigten Erneuerungs- und Umbauten, sowie wesentlichen Ausbesserungen an Stauanlagen, Triebwerken, Brücken pp., desgl. von jeder beabsichtigten dauernden Vorrichtung in fließenden Gewässern oder an deren Ufern Anzeige gemacht wird, den Empfang solcher Anzeige schriftlich zu bescheinigen und dann sofort der Kreisdirection weitere Meldung zu machen (§ 26).

d) Er hat die Interessen der Gemeinde wahrzunehmen, wenn es sich handelt um Feststellung der Befugnisse eines Stauberechtigten durch Setzung eines Markpfahles (§ 30), um eine anzuordnende oder zu gestattende Veränderung an einem öffentlichen Gewässer (§§ 39, 41, 48), oder um die beantragte Verleihung eines Nutzungsrechtes (§§ 60 u. 77).

e) Er hat zu erwägen und zu entscheiden, ob dem Antrage auf Ertheilung von Erlaubniß im Sinne des § 56 Abs. 2 stattzugeben ist, und die hier gedachten Vorrichtungen in öffentlichen Gewässern zu beaufsichtigen.

f) Auf unbefugte Fluß-Verunreinigungen hat er ein besonderes Augenmerk zu richten (P. Str. G. B. § 17 Nr. 1 u. F. G. § 39), auch das Rotten von Flachs in nicht geschlossenen Gewässern zu verhindern bezw. zur Bestrafung zu bringen (F. G. § 40).

Nach § 52 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 5. März 1895 (G. u. V. S. Nr. 26 S. 96) findet Klage beim Verwaltungsgerichtshofe statt gegen die von den Polizeibehörden vermöge ihres Aufsichtsrechts erlassenen Verfügungen und Entscheidungen, auch soweit diese die Aufbringung von Kosten innerhalb der einzelnen Gemeinden betreffen.

§ 28.

Feld- und Forstpolizei.

I. Feldpolizei.

Bei dem vorwiegend landwirthschaftlichen Charakter der Landgemeinden ist die Wahrnehmung der Feldpolizei ein wichtiger Theil der polizeilichen Obliegenheiten des Gemeindevorstehers. Er wird dabei zumeist durch sog. »Feldgeschworene« und wohl überall durch den

»Feldhüter« unterstützt. Feldgeschworene sowohl, als auch Feldhüter werden (wo nicht etwa zur Verwaltung der Interessentschaftsangelegenheiten eine besondere Einrichtung besteht) vom Gemeinderathe gewählt und von der Kreisdirection beeidigt. Die Feldgeschworenen bekleiden ein Ehrenamt nach § 54 der L. G. O.; die Feldhüter sind »Gemeindediener« im Sinne der §§ 76 u. 77 der L. G. O. Die Feldgeschworenen haben den Gemeindevorsteher bei Ausübung der Feldpolizei mit Rath und That zu unterstützen, die Schlichtung von Feldstreitigkeiten sich angelegen sein zu lassen, Gutachten und Schätzungen abzugeben. Der Feldhüter ist ein Untergebener des Gemeindevorstehers, hat dessen Aufträge auszuführen und die unmittelbare Aufsicht über die Feldangelegenheiten zu führen. Durch § 6 Nr. 1 u. 3 des P. Str. G. Bs. (G. u. V. S. 1899 S. 237) genießt der Feldhüter einen besonderen Schutz, ist aber auch besonders verantwortlich gemacht.

1. In Ausübung der Feldpolizei hat der Gemeindevorsteher insbesondere auf die ordnungsmäßige Herstellung und Unterhaltung der Feldwege und Feldgräben zu halten (§ 7 der Wegeordnung — G. u. V. S. 1899 S. 533) und ferner darauf zu achten, daß die feldpolizeilichen Vorschriften beobachtet werden, welche in

§ 18 des P. Str. G. Bs. (G. u. V. S. 1899 S. 257),
§ 368 2 u. 9, § 370 1 u. 2 des R. Str. G. Bs. (R. G. Bl. 1876 S. 116)

enthalten sind, sowie darauf, daß vorkommende Uebertretungen solcher Vorschriften zu gerichtlicher Bestrafung gebracht werden. Diese Vorschriften beziehen sich namentlich auf Baumfrevel, Felddiebstähle, unberechtigtes Weiden mit Vieh (Hütungsfrevel), unbefugtes Betreten fruchttragender Grundstücke, Grenzverletzungen, Raupen u. a. m.

Für den Gemeindevorsteher nicht unwesentlich ist es, Kenntniß zu nehmen von denjenigen Vorschriften, welche über einen etwa erforderlichen Nothweg, über Wiederherstellung und Benutzung der Grenzzeichen und über die auf Grenzen stehenden Bäume und Sträucher in §§ 917—924 des B. G. B. (R. G. Bl. 1896 S. 353) gegeben sind.

2. Besondere Vorschriften bestehen über das Halten von Feldtauben in den Gesetzen vom 4. Januar 1845 (G. u. V. S. Nr. 4 S. 7) und vom 26. März 1870 (G. u. V. S. Nr. 33 S. 251), sowie im P. Str. G. B. § 18 Nr. 18 (G. u. V. S. 1899 S. 262). Nach dem Gesetze von 1845 ist das Halten von Feldtauben nur demjenigen gestattet, welcher mindestens 25 Mrg. Acker auf der Feldmark seines Wohnorts besitzt, und darf Niemand mehr als auf je 5 Mrg. Acker ein Paar und als überhaupt 100 Paar Feldtauben halten; nach dem Gesetze von 1870 aber kann auf dem Wege des Statuts (Kr. O. § 7 u. L. G. O. § 4) einerseits eine Aenderung der 1845er Bestimmungen herbeigeführt, andererseits auch eine zeitweilige Einsperrung der Feldtauben während der Saat- und Erntezeit angeordnet werden.*

* Wegen der Militair-Brieftauben vergl. § 38 bei E.

3. Zum Schutze des Weinbaus ist von Reichs wegen das Gesetz, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, vom 3. Juli 1883 (R. G. Bl. Nr. 1501 S. 149) und die Verordnung, betr. das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaus, vom 4. Juli 1883 (R. G. Bl. Nr. 1502 S. 153), hierzu aber vom Herzogl. Staatsministerium eine Ausführungs-Bekanntmachung vom 23. August 1883 (G. u. V. S. Nr. 30 S. 89) erlassen. Hervorzuheben ist aus diesen Bestimmungen, daß Pflänzlinge und Sträucher aller Art, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Deutschen Reichs nur unter bestimmten Voraussetzungen ein- und ausgeführt werden dürfen.

Zur Verhütung der Einschleppung der Schildlaus ist die Einfuhr lebender Pflanzen aus Amerika durch Kaiserl. Verordnung vom 5. Februar 1898 (R. G. Bl. Nr. 2443 S. 5) bis auf Weiteres verboten, desgleichen auch die Einfuhr frischen Obstes daher, sofern dasselbe mit Schildlaus behaftet ist.

4. Zum Schutze des Kartoffelbaus gegen die Verbreitung des Coloradokäfers ist das Gesetz vom 28. März 1878 (G. u. V. S. Nr. 18 S. 99) erlassen, welches Jedermann bei Vermeidung von Strafe verpflichtet, von dem Vorkommen jenes Käfers sofort dem Gemeindevorsteher Anzeige zu machen, etwa aufgefundene Käfer pp. sofort zu tödten und die etwaigen näheren polizeilichen Anordnungen zu befolgen. Nähere Anweisungen ertheilt vorkommenden Falls die Kreisdirection.

5. Sehr eingehende Vorschriften giebt die landesherrliche Verordnung, die Vertilgung und Abwendung der Wucherblume betr., vom 26. October 1829 (G. u. V. S. Nr. 10 S. 23), welcher in einem Anhange eine Anweisung über die Vertilgung dieses Unkrauts beigefügt, und auf welche im P. Str. G. B. § 18 Nr. 17 (G. u. V. S. 1899 S. 262) verwiesen ist.

6. Das Gesetz, die Vertilgung der Seidenpflanze (Kleeseide, cuscuta) betr., vom 25. Juni 1879 (G. u. V. S. Nr. 36 S. 313) ordnet an, daß zur Vertilgung dieses Unkrauts in jeder Gemeinde eine aus dem Gemeindevorsteher und zwei vom Gemeinderathe zu wählenden Mitgliedern bestehende Commission gebildet werden soll, welche wegen Vertilgung dieses Unkrauts das Erforderliche vorzunehmen hat.

7. Derselben Commission weist das Gesetz, betr. die Vertilgung der Ackerdiestel, vom 29. November 1888 (G. u. V. S. Nr. 54 S. 305) die Ueberwachung der Vertilgung auch dieses Unkrauts zu. Der Gemeindevorsteher hat pflichtmäßig darüber zu wachen, daß diese Commission zusammentritt und die vorschriftsmäßige Thätigkeit entfaltet.

II. Forstpolizei.

Weniger von Belang sind für die amtliche Thätigkeit des Gemeindevorstehers die forstpolizeilichen Vorschriften. Mit der Handhabung der Forstpolizei in den herrschaftlichen Forsten hat der Gemeindevorsteher überhaupt nichts zu thun, da die herrschaftlichen Forsten überall

besondere Gemarkungen bilden, für welche zumeist die Oberförster als Localpolizeibeamte bestellt sind (vergl. §§ 7 u. 152—155 der L. G. O.). Dasselbe ist vielfach auch mit Privat-, Gemeinde- und Genossenschaftsforsten der Fall, von welchen weiter unten (§ 42 Nr. 3) die Rede sein wird. Nur insoweit eine Forst zu einem Gemeindebezirke gehört, hat der Gemeindevorsteher darin auch die Forstpolizei zu handhaben.

Die unmittelbare Ausübung der Forstpolizei ist einem Forstaufseher zu übertragen, welcher vom Forsteigenthümer, jedoch nur mit Zustimmung des Oberforstamts, angenommen werden darf und vor der Kreisdirection auf die von der Cammer erlassene Dienstinstruction zu beeidigen ist (vergl. § 31 des Gesetzes, die Ausübung der Forsthoheit und Forstaufsicht über Privatforsten betr., vom 30. April 1861 — G. u. V. S. Nr. 26 S. 121). Der Forstaufseher hat nach einer Verfügung Herzogl. Staatsministeriums bei Ausübung seines Dienstes als Dienstabzeichen den vor der Kopfbedeckung zu befestigenden Wolfsangel zu tragen (G. u. V. S. 1899 Nr. 79 S. 773), welcher zum Preise von 75 Pfg. von der Firma G. E. Roehll in Braunschweig, Bohlweg 11, bezogen werden kann.

Von der Forstpolizei handeln:

1. das Forststrafgesetz vom 1. April 1879 (G. u. V. S. Nr. 18 S. 207) mit den Ergänzungen vom 25. Juni 1890, das Einsammeln von Waldfrüchten in den Forsten betr. (G. u. V. S. Nr. 29 S. 123) und vom 25. Februar 1895 (G. u. V. S. Nr. 17 S. 49);
2. die Bekanntmachungen der Landes-Justiz-Verwaltung, das Strafverfahren in Forstfrevel-Sachen betr., vom 30. August 1879 (G. u. V. S. Nr. 55 S. 513) und vom 6. September 1890 (G. u. V. S. Nr. 51 S. 227);
3. die Bekanntmachungen Herzogl. Staatsministeriums, die Dienstkleidung für die Beamten und Bediensteten der Herzogl. Forstverwaltung betr., vom 3. September 1896 (G. u. V. S. Nr. 47 S. 289) und 7. Juni 1898 (G. u. V. S. Nr. 26 S. 141).

Alle diese Vorschriften sind von Wichtigkeit weniger für den Gemeindevorsteher, als für den Forstaufseher, für den zugleich als Amtsanwalt in Forstfrevel-Sachen dienenden Oberförster und für das Gericht.

Im zweiten Abschnitte handelt das Forststrafgesetz insbesondere von Forstdiebstahl (§§ 14—19), Beschädigungen am stehenden Holze (§§ 20 u. 21), Weidefrevel (§§ 22 bis 24), Vereitelung von Pfändungen (§ 25), widerrechtlichem Betreten von Forstgrundstücken (§§ 26 u. 27 mit dem Zusatze vom 25. Februar 1895), sonstiger Ungebühr an Forstgrundstücken (§§ 28—30), Ungebühr bei Abfuhr von Holz oder sonstigen Forstproducten und bei Ausübung von Nutzungsrechten (§§ 31—38 mit dem Zusatze vom 25. Februar 1895), feuergefährlichen Handlungen in Forsten (§§ 39—40) und den — jedoch nur für die Amtsbezirke Hasselfelde und Walkenried gültigen — besonderen Bestimmungen in Betreff der Fabrikation von Zündhölzern (§§ 41—46).

§ 29.

Jagd und Fischerei.

I. Jagdrecht.

Das Gesetz über die Aufhebung des Jagdrechts auf fremden Grundstücken und die Ausübung der Jagd durch die Grundbesitzer vom 8. September 1848 (G. u. V. S. Nr. 39 S. 147) hebt das Jagdrecht auf fremden Grundstücken auf und macht das Jagdrecht zu einem Ausflusse des Eigenthums am Grund und Boden (§ 1). Was in diesem Gesetze weiter vorgeschrieben wird über die Zwangs-Ablösung des Jagdrechts auf fremden Grundstücken (§§ 2—12), war nur vorübergehend von Wichtigkeit; noch heute von praktischer Wichtigkeit sind aber die Grundsätze:

daß eine gesetzliche Verpflichtung zum Ersatze von Wildschaden denjenigen Forstbesitzern obliegt, welche Schwarz-, Roth- und Dammwild in eingegatterten Forsten hegen (§§ 13 u. 14);*

daß überall das Schwarz-, Roth- und Dammwild ausgerottet werden soll, nöthigen Falls durch Maßregeln, welche von der Kreisdirection anzuordnen sind (§§ 14—16);

daß die Ausrottung der Kaninchen eine Pflicht der Jagdinteressenten und ein Recht jedes einzelnen Grundbesitzers ist (§ 17);

daß jeder Grundbesitzer sein Grundstück einfriedigen und damit der Jagd entziehen darf (§ 19).

Was in den § 18 u. 20 des 1848er Gesetzes außerdem noch enthalten war, ist aufgehoben und ersetzt durch

das Gesetz über die Ausübung des Jagdrechts vom 16. April 1852 (G. u. V. S. Nr. 23 S. 237), dessen §§ 7—13 jedoch wiederum durch das Jagdstrafgesetz vom 1. April 1879 Nr. 19 aufgehoben und ersetzt sind und dessen § 5 durch das Gesetz vom 30. März 1896 (G. u. V. S. Nr. 16 S. 97) einen Zusatz erhalten hat. Dieses 1852er Gesetz besagt: Ist auch das Jagdrecht ein Ausfluß des Grundeigenthums, so darf doch nur derjenige einzelne Grundbesitzer das Jagdrecht auf dem eigenen Grund und Boden selbstständig ausüben, welcher eine zusammenhängende Fläche von mindestens 300 Morgen (75 Hektar)

---

* Durch Vereinbarung mit dem Landtage ist die Herzogl. Landesregierung ermächtigt, diejenigen herrschaftlichen Forsten, in denen Roth- und Schwarzwild angetroffen wird, welches erfahrungsmäßig in den angrenzenden Feldern einen derartigen Schaden anrichtet, daß eine Abwendung desselben geboten erscheint, auf Staatskosten gegen die Felder mit einem Schutzgatter versehen zu lassen; unter der Voraussetzung, daß die betheiligten Gemeinden den Schutz und die Unterhaltung der angelegten Gatter für einen entsprechenden, mit denselben zu vereinbarenden Zeitraum auf ihre Kosten zu übernehmen sich bereit erklären (Art. 11 des Landtags-Abschiedes des 21. ordentlichen Landtags vom 7. December 1892 G. u. V. S. Nr. 61 S. 527).

besitzt (§ 1); die übrigen Grundbesitzer dürfen ihr Jagdrecht nur gemeinschaftlich durch Verpachtung oder Verwaltung (Administration) benutzen (§§ 2—4). Ueber solche Ausübung oder Verwerthung des Jagdrechts haben die sämmtlichen betheiligten Grundbesitzer (mit Stimmgewicht nach der Größe des Grundbesitzes) in einer Versammlung zu entscheiden, zu welcher alle auf ortsübliche Weise geladen sein müssen (§ 5). Gegen einen diesbezüglichen Beschluß steht nach dem Gesetze vom 30. März 1896 unter Umständen eine Beschwerde beim Kreisausschusse offen, welcher dann endgültig entscheidet. An dem Ertrage der Jagdnutzung nehmen sämmtliche Grundbesitzer der Feldmark nach Maßgabe der Größe ihres Grundbesitzes Theil (§ 6).

Die im Vorstehenden angedeuteten gesetzlichen Bestimmungen, insoweit sie sich auf den Ersatz von Wildschaden beziehen, sind neuerlich wesentlich geändert durch B. G. B. § 835 (R. G. Bl. 1896 S. 338), das Einführungsgesetz zum B. G. B. Art. 69—72 (R. G. Bl. 1896 S. 623) und das Landes-Ausführungsgesetz zum B. G. B. §§ 32—37 (G. u. V. S. 1899 S. 339). Bisher war schadensersatzpflichtig nur der Eigenthümer von eingegatterten Forsten, jetzt aber jeder Jagdberechtigte; bisher wurde nur der Schaden ersetzt, der durch Schwarz-, Roth- oder Dammwild verursacht war; jetzt auch der durch Rehe oder Fasanen verursachte; und als besonders wichtig für die Verhältnisse unserer Landgemeinden ist zu beachten, daß nach den angeführten landesgesetzlichen Vorschriften in den verpachteten gemeinschaftlichen Jagdbezirken der Jagdpächter den Wildschaden zu ersetzen hat, und daß Administration eines gemeinschaftlichen selbstständigen Jagdbezirks fernerhin nur dann zulässig ist, wenn der Administrator die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens übernimmt.

Gegen Entscheidungen der Kreisdirection, betreffend die Bildung und Feststellung der Jagdbezirke, die Verwerthung und Ausübung des Jagdrechts und die Qualification zu dem Amte eines Jagdadministrators ist Klage beim Verwaltungsgerichtshofe zulässig nach § 54 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 5. März 1895 (G. u. V. S. Nr. 26 S. 96).

Der Gemeindevorsteher hat die Versammlungen der Jagdinteressenten zu berufen und zu leiten und überhaupt auf die Innehaltung der gesetzlichen Vorschriften zu halten.

II. Jagdschutz.

Das Gesetz, die Jagdpolizei-Uebertretungen betr. (das Jagdstrafgesetz), vom 1. April 1879 (G. u. V. S. Nr. 19 S. 237) mit der Abänderung vom 16. August 1895 (G. u. V. S. Nr. 51 S. 365) und der zugehörigen Bekanntmachung Herzogl. Staatsministeriums vom 28. April 1879 (G. u. V. S. Nr. 24 S. 269) und das Gesetz über die Controle des Wildtransportes und des Wildhandels vom 7. August 1854 (G. u. V. S. Nr. 43 S. 185) bezwecken den Jagdschutz.

A. Das Jagdstrafgesetz enthält, nach einleitenden allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen (§§ 1—4), im zweiten Abschnitte (§§ 5—17) solche

1. über die Ertheilung der Jagdscheine und die Ausübung der Jagd ohne einen solchen (§§ 5—9). Daraus ist hier zu erwähnen, daß die Jagdscheine von der Kreisdirection ausgestellt (und nöthigen Falls wieder entzogen) werden,* daß die Ertheilung kostenfrei erfolgt an die Forstbeamten, die Pächter und Administratoren von Jagden, die Privatförster, Privatjäger und Jagdaufseher, imgleichen den zur selbstständigen Jagdausübung berechtigten Grundbesitzer, — daß zur vorschriftsmäßigen Kaninchen-Vertilgung die Lösung eines Jagdscheines nicht erforderlich ist;**
2. solche über Jagdausübung auf ungesetzliche Weise, an Sonn- und Festtagen, ohne schriftliche Erlaubniß des Jagdberechtigten, während der vorgeschriebenen Schonzeiten, mittels Schlingen, über das Ausnehmen der Eier von jagdbarem Federwild und Kibitzen, über das Umherlaufenlassen von Hunden (§§ 10—17). Dabei werden in § 14 die Schonzeiten für die einzelnen Wildarten (mit Ausnahme von Schwarz-, Roth- und Dammwild, welches überhaupt keine Schonzeit hat) festgestellt, und wird in § 13 auch jedes Feilbieten pp. von Wild während der Schonzeit verboten.
3. Der dritte Abschnitt (§§ 18—21) handelt von dem Jagdschutze und den zu solchem berufenen Personen, insbesondere den von der Kreisdirection zu beeidigenden Jagdaufsehern.***

Von der eigentlichen Wilddieberei handelt das R. Str. G. B. in §§ 292—295 (R. G. Bl. 1876 S. 96); auch kommt § 368,10 u. 11 dieses Gesetzes hier in Betracht. Ebenso wie Wilddieberei wird es bestraft, wenn sich Jemand Hirschgeweihe oder Rehbocksgehörne aneignet, welche er in einem fremden Jagdgebiete findet.

B. Das Gesetz über den Wildtransport vom 7. August 1854 schreibt vor, daß, wer Roth-, Schwarz-, Damm- und Rehwild in ganzen Stücken oder zerlegt, sowie Fasanen und Auergeflügel transportirt und daß Wildhändler jeder Zeit verpflichtet sind, den rechtlichen Besitz des bei ihnen vorgefundenen Wildes nachzuweisen. Dieser Nachweis ist durch eine

* Gegen eine Entscheidung der Kreisdirection, durch welche ein beantragter Jagdschein versagt oder ein ertheilter Jagdschein wieder entzogen wird, findet nach § 54 des G. über die Verwaltungsrechtspflege vom 5. März 1895 (G. u. V. S. Nr. 26 S. 96) Klage beim Verwaltungsgerichtshofe statt.

** Wilde Kaninchen darf jeder Grundbesitzer auf seinen Grundstücken fangen, tödten und behalten, dabei aber Schießgewehre nicht anwenden. Zu solchem Zwecke Gift auszulegen, ist nur mit Genehmigung der Kreisdirection gestattet (P. Str. G. B. § 5 Nr. 2, G. u. V. S. 1899 S. 234).

*** Die Jagdaufseher haben nach einer Verfügung Herzogl. Staatsministeriums bei Ausübung des Jagdschutzes als Dienstabzeichen eine grüne Tuchmütze nach Art der Militairmütze, vor derselben den Wolfsangel und am linken Oberarm ein Blechschild mit der Bezeichnung »Beeidigter Jagdaufseher« zu tragen (G. u. V. S. 1899 Nr. 79 S. 773). Diese Dienstabzeichen können zum Preise von 0,75 und 1,50 Mk. von der Firma G. E. Roehll in Braunschweig, Bohlweg 11, bezogen werden.

Bescheinigung zu erbringen, deren Inhalt vorgeschrieben ist (§ 2), und bei deren Ausstellung der Gemeindevorsteher unter Umständen in Thätigkeit treten muß, sei es durch Beglaubigung der Unterschrift des Pächters oder Verwalters der Jagd, in welcher das Wild geschossen ist (§ 1,1, b), sei es durch Ausstellung einer eigenen Bescheinigung (§ 1 Nr. 3 u. § 4). Ein beispielsweise ausgefülltes Legitimations-Attest dieser Art liegt als Muster Nr. 53 bei.*

Muster Nr. 53.

III. Vogelschutz.

Reichsgesetz, betr. den Schutz von Vögeln, vom 22. März 1888 (R. G. Bl. Nr. 1784 S. 111) und Landesgesetz, betr. den Schutz nicht jagdbarer Vögel vom 8. Juli 1894 (G. u. V. S. Nr. 29 S. 105).

Das Landesgesetz macht von der Ermächtigung des Reichsgesetzes Gebrauch, zum Schutze der nicht jagdbaren Vögel weiter gehende Verbote zu erlassen, wie es das Reichsgesetz thut.

Verboten ist allgemein: das Nest- und Eierausnehmen (R. G. § 1), mit Ausnahme jedoch u. A. der Kibitzeier, welche bis 30. April gesammelt werden dürfen (§ 16 des Jagdstrafgesetzes von 1879, G. u. V. S. S. 243); ferner verboten gewisse Arten des Vogelfangs (R. G. § 2) und das Fangen und Erlegen von Vögeln, Feilbieten und Verkaufen von gegen dieses Verbot erlangten lebenden oder todten Vögeln, während des ganzen Jahres (R. G. §§ 3 u. 4, L. G. § 1). R. G. §§ 6 u. 7 enthalten die Strafbestimmungen.

Ausnahmen hiervon bilden jedoch:

1. das im Privateigenthum befindliche Federvieh (R. G. § 8a);
2. das jagdbare Federwild, auf welches die Jagdgesetze Anwendung finden (R. G. § 8b);
3. einzelne namentlich aufgeführte Vogelarten (R. G. § 8c), unter welchen sich auch die in der Zeit vom 21. September bis 31. December dem Fange freigegebenen Krammetsvögel befinden;
4. diejenigen Vögel, welche dem jagdbaren Feder- und Haarwilde und den Fischen nachstellen (R. G. § 5 Abs. 1) und
5. sonstige schädliche Vögel, deren Tödten unter bestimmten Umständen von der Kreisdirection — bezw. in den Forsten von der Cammer — gestattet ist (R. G. § 5 Abs. 2, L. G. § 4 Abs. 2). Hierher gehören namentlich auch die Krähen und die Sperlinge. Maßregeln wie die, daß ein Gemeinderath beschließt, zur Verminderung der in übermäßig großer Zahl vorhandenen Sperlinge Geldprämien für die Lieferung von Sperlingsköpfen oder von Sperlings-

* Das vom Staatsanwalt Peßler herausgegebene Buch: »Das Jagdrecht und die Jagdgesetze des Herzogthums Braunschweig« wird allen denjenigen zur Anschaffung empfohlen, welche sich über die auf die Jagd bezüglichen Rechtsfragen näher unterrichten wollen.

nestern mit Eiern öffentlich auszugeloben und die dazu erforderlichen Mittel der Gemeindecasse zu entnehmen (richtiger noch der Jagdpachtcasse, wenn die Jagdinteressenten damit einverstanden), — sind mit Genehmigung der Kreisdirection zulässig.

IV. Fischerei.

Fischereigesetz für das Herzogthum Braunschweig vom 1. Juli 1879 (G. u. V. S. Nr. 38 S. 363) mit einigen Abänderungen vom 19. December 1889 (G. u. V. S. Nr. 51 S. 309) und der Ausführungsverordnung vom 4. November 1889 (G. u. V. S. Nr. 49 S. 295). Strafbestimmung im R. Str. G. B. § 296 (R. G. Bl. 1876 S. 97). Vergl. auch § 53 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 5. März 1895 (G. u. V. S. Nr. 26 S. 96).

Das Fischereigesetz behandelt seinen Geltungsbereich (§§ 1—3), die Einschränkung der Fischereiberechtigung (§§ 4—8), die Fischerei-Genossenschaften (§§ 9—11), die Fischkarten (§§ 12—16), die Bezeichnung der zum Fischfang ausliegenden Fischerzeuge (§ 17), die Beseitigung der Hindernisse für den Wechsel der Fische (§ 18), das Verbot schädlicher Fangmittel (§ 19), fischereipolizeiliche Vorschriften (§§ 20—25), Schonreviere (§§ 26—30), Fischpässe (§§ 31—38), Verunreinigung der Fischwasser (§§ 39 u. 40) Abwehr schädlicher Thiere (§§ 41 u. 42), Wasserabschläge und Bewässerungsgräben (§§ 43 u. 44), Beaufsichtigung der Fischerei (§§ 45—47) und Strafbestimmungen (§§ 48—51).

Nach § 45 hat der Gemeindevorsteher bei der Beaufsichtigung der Fischerei mitzuwirken und sich zu solchem Zwecke mit den Bestimmungen des Fischereigesetzes und der dazu erlassenen Ausführungs-Verordnung bekannt zu machen, wenn überhaupt im Gemeindebezirke Fischerei betrieben wird. Zu beachten hat er auch insbesondere, daß das Recht zur Ausübung der Fischerei der politischen Gemeinde als solcher überall da zusteht, wo früher Jedermann oder wenigstens jedes Gemeindemitglied fischen durfte (§§ 5 u. 6), und daß der Fischfang nicht etwa wiederum für Jedermann freigegeben werden darf, sondern von der Gemeinde entweder verpachtet oder selbst verwaltet werden muß (§ 7).

Auf Antrag des Fischereiberechtigten ist im Aufsichtswege darauf zu halten, daß die in den Fischwassern etwa vorhandenen Hindernisse für den Wechsel der Fische beseitigt (§ 18), Fischpässe angelegt (§ 31), schädliche Verunreinigungen des Fischwassers vermieden werden. Dem Fischenden gegenüber ist aber namentlich das zu beachten, daß Fischen in dem Reviere eines anderen Berechtigten nur mit dessen schriftlicher Erlaubniß (Fischkarte § 12) zulässig ist, ausgelegtes Fischerzeug gekennzeichnet sein muß (§ 17), schädliche Fangmittel verboten sind (§ 19), und daß für alle Fische gewisse Größenvorschriften und Schonzeiten bestehen (§ 20 und Ausführungsverordnung).

Den Fischen sind die Krebse gleich zu achten (§ 2).

Auf sog. geschlossene Gewässer — namentlich künstlich angelegte Fischteiche — finden die meisten Bestimmungen des F. Gs. keine Anwendung.

§ 30.

Gesindewesen.

Die Gesindeordnung für das Herzogthum Braunschweig vom 15. October 1832 hat im Laufe der Zeit mehrfache Abänderungen erfahren; insbesondere mußte sie wegen des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 18. August 1896 (R. G. Bl. Nr. 2321 S. 195) geändert werden, was mit dem Gesetze vom 12. Juni 1899 (G. u. V. S. Nr. 45 S. 451) geschehen ist. Hiernächst ist die Gesindeordnung in der nunmehr gültigen Fassung vom Herzogl. Staatsministerium unterm 16. August 1899 (G. u. V. S. Nr. 69 S. 695) veröffentlicht.

Die Gesindeordnung handelt in acht Abschnitten von

1. dem Begriffe des Dienstvertrages und den dabei vorkommenden Personen (§§ 1—3),
2. der Eingehung des Dienstvertrages (§§ 4—10),
3. der Aufhebung des Dienstvertrages vor Antretung des Dienstes (§§ 11—14),
4. den Pflichten des Gesindes (§§ 15—19),
5. den Pflichten der Herrschaft (§§ 20—22),
6. der Aufhebung des Dienstverhältnisses nach Antretung des Dienstes (§§ 23—35),
7. allgemeinen Bestimmungen (§§ 36 u. 37) und
8. dem Verfahren in Gesindesachen (§§ 38—40).

Zu beachten ist im Allgemeinen, daß unter den Begriff von »Gesinde« (Dienstboten) nicht etwa alle bei Anderen gegen Lohn in Arbeit stehende Personen, sondern nur solche Personen fallen, welche behuf häuslicher oder landwirthschaftlicher Arbeit angenommen sind (Haus- und Landgesinde), mit der Dienstherrschaft die häusliche Gemeinschaft theilen und zu jener überhaupt in einem familienhaften Verhältnisse stehen. Auf dem Lande sind es also insbesondere nur die eigentlichen Knechte und Mägde, nicht aber die Tagelöhner und sonstigen in einfachem Arbeitsverhältniß stehenden Personen.

Wegen der Krankenversicherung des Gesindes ist durch Erlaß des Gesetzes vom 26. Mai 1896 (G. u. V. S. Nr. 28 S. 173) die Krankenversicherungspflicht jeder Art von Gesinde (Dienstboten) eingeführt, nachdem eine gleiche Verfügung bezüglich des Landgesindes d. h. des vorwiegend oder ausschließlich landwirthschaftlich beschäftigten Gesindes bereits mit dem Gesetze vom 29. Mai 1890 Nr. 20 ergangen war. Der Pflicht der Versicherung gegen Invalidität unterliegt alles Gesinde. Gegen Unfall ist das Hausgesinde nicht versichert, wohl aber das landwirthschaftliche Gesinde.

Für den Fall, daß erkranktes Gesinde gegen Krankheit nicht versichert ist, ist von der Gemeindeverwaltung als wichtig zu beachten, was in § 22 der Gesindeordnung über die Verpflichtung der Dienstherrschaft und in § 29 des Unterstützungswohnsitzgesetzes vom 12. März 1894 (R. G. Bl. Nr. 2150 S. 267) über die in zweiter Linie ein-

tretende Verpflichtung des Ortsarmenverbandes, also der Gemeinde, vorgeschrieben ist. Nach der letzteren Bestimmung ist nöthigen Falls 13 Wochen lang die erforderliche Kur und Verpflegung vom Ortsarmenverband desjenigen Orts zu leisten, an welchem das Gesinde im Dienst steht; ein etwa sonst verpflichteter Armenverband kann nur für die länger als 13 Wochen zu gewährende Verpflegung in Anspruch genommen werden.

Die Gesinde-Dienstbücher sind auf Kosten der Orts-Armencasse von der Geschäftsstelle der »Braunschweigischen Anzeigen« in Braunschweig, hintern lieben Frauen 1, zu beziehen und zum Preise von je 50 Pfennig abzugeben; diese Gebühr fließt in die Orts-Armencasse (vergl. Landtagsabschied vom 25. Mai 1835, Art. 18; G. u. V. S. Nr. 42 S. 626).

Weiblichen Dienstboten, welche guten Leumund besitzen, bei ein und derselben Herrschaft oder Familie wenigstens 40 Jahre lang treu gedient und das 60. Lebensjahr erreicht haben, wird auf Antrag Höchsten Orts ein goldenes Erinnerungskreuz verliehen. Die Kreisdirection vermittelt die Verleihung.*

In wie weit auf den Gesindedienst sich beziehende Handlungen und Unterlassungen der Dienstherrschaft und des Gesindes mit Strafe bedroht sind, besagt § 14 des Polizei-Strafgesetzes (G. u. V. S. 1899 S. 247). —

Die Dienstobliegenheiten in Gesindesachen, welche durch die Gesindeordnung in den Dörfern den Gemeindevorstehern zugewiesen worden, sind insbesondere folgende:

a) Ausstellung und nöthigen Falls Vervollständigung des Dienstbuches durch Zeugnisse pp. (§ 4).
b) Herbeiführung der Anwendung von Zwangsmitteln gegen widerspenstiges Gesinde zur Antretung bezw. Fortsetzung des Dienstes (§§ 14 u. 33). Entsprechender Antrag ist an die Kreisdirection zu richten (§ 38 Abs. 2).**
c) Schutz des Gesindes gegen Mißhandlung Seitens der Herrschaft (§ 20 a. E.), wobei zu bemerken ist, daß nach Artikel 95 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. August 1896 (R. G. Bl. Nr. 2322 S. 627) der Dienstherrschaft gegenüber dem Gesinde ein Züchtigungsrecht nicht zusteht.
d) Fürsorge für erkranktes, gegen Krankheit nicht versichertes Gesinde, wenn die Herrschaft dazu außer Stande oder sich dem entzieht (§ 22).

---

* Wegen möglicher Verleihung des »Verdienstkreuzes« an altgediente männliche Dienstboten und wegen der Prämiirung von Dienstboten und Arbeitern durch den landwirthschaftlichen Centralverein vergl. § 43 Nr. 1 u. 3.

** Solche Zwangsmittel und die in § 14 des Polizei-Strafgesetzes angegebenen Strafen sind nur anwendbar gegen das Gesinde im engeren Sinne (Knechte und Mägde), nicht etwa auch gegen sonstige in einem Arbeitsverhältnisse stehende Personen, wie landwirthschaftliche Arbeiter (Tagelöhner oder Accordarbeiter), Arbeiterinnen, Fabrikarbeiter u. dergl. Gegen solche giebt es nur den Weg der gerichtlichen Klage.

e) Entgegennahme der Anzeige von der Aufhebung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der Dienstzeit ohne vorhergegangene Aufkündigung (§§ 31 u. 32 a. E.).

f) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde vorbehältlich endgültiger Entscheidung im Rechtswege (§ 38).

§ 31.

Gewerbewesen.

1. Einschlagende Gesetze pp.

Die Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich vom 1. Juli 1883 (R. G. Bl. Nr. 1505 S. 177)* mit den dieselbe abändernden und ergänzenden Reichsgesetzen, nämlich vom

8. Dec. 1884 (R. G. Bl. Nr. 1574 S. 255),
23. April 1886 (» » » » 1657 » 125),
6. Juli 1887 (» » » » 1732 » 281),
1. Juni 1891 (» » » » 1956 » 261),
19. Juni 1893 (» » » » 2109 » 197),
18. Aug. 1896 (» » » » 2322 » 612), Art. 36,
6. Aug. 1896 (» » » » 2332 » 685) und
26. Juli 1897 (» » » » 2412 » 663).

Das im § 16 der G. O. enthaltene Verzeichniß derjenigen gewerblichen Anlagen, welche nur mit Genehmigung der Kreisdirection errichtet werden dürfen, ist ergänzt durch die Bekanntmachungen vom

12. Juli 1884 (R. G. Bl. Nr. 1556 S. 118), Herstellung von Blechröhren, eisernen Schiffen, Brücken und Bauconstructionen,
31. Jan. 1885 (R. G. Bl. Nr. 1581 S. 8), Destillation und Verarbeitung von Theer und Theerwasser,
15. Febr. 1886 (R. G. Bl. Nr. 1633 S. 28), Cellulosefabriken,
16. Juni 1886 (» » » » 1672 » 204), Albuminpapierfabriken,
16. Juli 1888 (» » » » 1816 » 218), Trocknen und Einsalzen ungegerbter Thierfelle, Verbleiungs-, Verzinnungs-, Verzinkungsanstalten,
9. Febr. 1898 (R. G. Bl. Nr. 2445 S. 27), Herstellung von Gußstahlkugeln mittelst Kugelschrotmühlen (Kugelfräsmaschinen) und
28. Dec. 1899 (R. G. Bl. Nr. 2639 S. 727), Herstellung von Zündschnüren und von elektrischen Zündern.

---

* Der vom Reichskanzler am 1. Juli 1883 neu veröffentlichte Text der G. O. — ursprünglich »G. O. für den Norddeutschen Bund« vom 21. Juni 1869 (R. G. Bl. Nr. 312 S. 245) — ist seitdem wiederum so vielfach abgeändert, daß der Gemeindevorsteher, wenn er nach den Verhältnissen seiner Gemeinde die Bestimmungen dieses Gesetzes häufiger zu handhaben hat, gut thut, sich eine Ausgabe des zur Zeit gültigen Textes desselben anzuschaffen, wie sie durch jede Buchhandlung zu beziehen ist (z. B. aus der Guttentag'schen Sammlung deutscher Reichs- und preußischer Gesetze).

Ueber die besonderen Einrichtungen einzelner gewerblicher Betriebe und die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in solchen hat der Bundesrath Vorschriften erlassen unterm

21. Juli 1888 (R. G. Bl. Nr. 1817 S. 219), Gummiwaarenfabriken,
11. März 1892 (» » » » 2000 » 317), Glashütten,
11. März 1892 (» » » » 2001 » 324), Drahtziehereien,
17. März 1892 (» » » » 2002 » 327), Cichoriensabriken,
24. März 1892 (» » » » 2005 » 334), Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien,
29. April 1892 (R. G. Bl. Nr. 2030 S. 604), Hechelräume, Spinnereien,
8. Juli 1893 (» » » » 2114 » 209), Zündholzfabriken,
8. Juli 1893 (» » » » 2115 » 213), Bleifarben- und Bleizuckerfabriken,
8. Juli 1893 (» » » » 2116 » 218), Cigarrenfabriken,
8. Dec. 1893 (» » » » 2135 » 264), Spinnereien,
1. Febr. 1895 (» » » » 2208 » 5), Steinkohlenbergwerke,
1. Febr. 1895 (» » » » 2209 » 8), Walz- u. Hammerwerke,
17. Juli 1895 (» » » » 2257 » 420), Molkereien pp.,
4. März 1896 (» » » » 2292 » 55), Bäckereien und Conditoreien,
2. Febr. 1897 (» » » » 2359 » 11), Alkali-Chromaten-Fabriken,
31. Juli 1897 (» » » » 2410 » 614), Buchdruckereien u. Schriftgießereien,
11. März 1898 (» » » » 2449 » 35), Conservenfabriken,
11. Mai 1898 (» » » » 2470 » 176), Herstellung elektrischer Akkumulatoren,
18. Oct. 1898 (R. G. Bl. Nr. 2520 S. 1061), Ziegeleien,
28. Jan. 1899 (» » » » 2543 » 5), Roßhaarspinnereien, Bürsten- und Pinselmachereien,
25. April 1899 (R. G. Bl. Nr. 2570 S. 267), Thomasschlacken-Verarbeitung und
26. April 1899 (» » » » 2572 » 273), Getreidemühlen.

Endlich kommen noch in Betracht: die V. des Reichskanzlers, betr. Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, vom 5. Februar 1895 (R. G. Bl. Nr. 2211 S. 12) und vom 20. April 1896 (R. G. Bl. Nr. 2299 S. 104).

Was die Landesgesetzgebung des Herzogthums angeht, so muß in einzelnen Fällen noch zurückgegriffen werden auf das Gewerbegesetz für das Herzogthum Braunschweig vom 3. August 1864 (G. u. V. S. Nr. 40 S. 145), und regelt sich die Zuständigkeit der Landesbehörden in Gewerbesachen und die Zulässigkeit der Klage beim Ver-

waltungsgerichtshofe in solchen vielfach nach § 55 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 5. März 1895 (G. u. V. S. Nr. 26 S. 97).

An Ausführungsbestimmungen zur Reichs-Gewerbeordnung sind folgende erlassen:

10. December	1883	(G. u.	V.	S.	Nr.	43	S.	125),
24. März	1892	(»	»	»	»	8	»	21),
3. Mai	1892	(»	»	»	»	18	»	89),
9. Juni	1892	(»	»	»	»	23	»	115),
18. Juni	1892	(»	»	»	»	24	»	153),
10. October	1892	(»	»	»	»	48	»	471),
20. März	1895	(»	»	»	»	28	»	119),
14. März	1896	(»	»	»	»	12	»	39),
14. December	1896	(»	»	»	»	66	»	431),
15. December	1896	(»	»	»	»	67	»	433),
25. Februar	1898	(»	»	»	»	10	»	73),
1. Mai	1898	(»	»	»	»	22	»	107),
9. December	1898	(»	»	»	»	56	»	351),
6. Januar	1900	(»	»	»	»	6	»	11).

Sodann kommen noch in Betracht:

a) wegen der Beaufsichtigung der Gewerbebetriebe durch einen Fabrik-Inspector das Gesetz über die Gewerbeaufsicht vom 14. April 1894 (G. u. V. S. Nr. 17 S. 39),

b) das Reichsgesetz über die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 (R. G. Bl. Nr. 1913 S. 141) mit der dazu vom Herzogl. Staatsministerium erlassenen Ausführungsvorschrift vom 23. Januar 1891 (G. u. V. S. Nr. 3 S. 5),

c) die Verordnung, den Gewerbebetrieb der Gast- und Schenkwirthe, sowie der Pfandleiher betr., vom 8. December 1879 (G. u. V. S. 1880 Nr. 6 S. 13), das Gesetz, den Gewerbebetrieb der Trödler und Gesindevermiether betr., vom 21. December 1881 (G. u. V. S. 1882 Nr. 1 S. 1) und die Bekanntmachung Herzogl. Staatsministeriums von demselben Tage denselben Gegenstand betr. (G. u. V. S. 1882 Nr. 2 S. 3), welche durch § 64 des Gesetzes vom 12. Juni 1899 (G. u. V. S. Nr. 36 S. 353) eine Abänderung erfahren hat,

d) das Reichsgesetz, die Abzahlungsgeschäfte betr., vom 16. Mai 1894 (R. G. Bl. Nr. 2176 S. 450),

e) das Landesgesetz, den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes betr., vom 29. November 1888 (G. u. V. S. Nr. 55 S. 307) mit der Prüfungsordnung für Hufschmiede vom 18. März 1889 (G. u. V. S. Nr. 12 S. 61),*

f) die Kaiserlichen Verordnungen über den Verkehr mit Arzneimitteln vom 27. Januar 1890 (R. G. Bl. Nr. 1884 S. 9),

* Die »Provinzial-Lehrschmiede in Hannover, Cleverthor 2« ist ein zur Ausbildung von Hufschmieden bestimmtes Institut der Hannoverschen Provinzialverwaltung, welches, wenn möglich, auch Braunschweiger zur Ausbildung annimmt. Bezügliche Aufnahmegesuche sind an obige Adresse zu richten.

vom 25. November 1895 (R. G. Bl. Nr. 2275 S. 455) und vom 19. August 1897 (R. G. Bl. Nr. 2413 S. 707) und das Landesgesetz, betr. die Besichtigung der Droguen- und ähnlichen Handlungen, vom 26. November 1896 (G. u. V. S. Nr. 63 S. 411),

g) das Reichsgesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (R. G. Bl. Nr. 2393 S. 463) mit den vom Bundesrathe dazu erlassenen Ausführungsvorschriften vom 14. März 1898 (R. G. Bl. Nr. 2451 u. 2452 S. 39 u. 57) und der Bekanntmachung Herzogl. Staatsministeriums vom 24. März 1898 (G. u. V. S. Nr. 12 S. 83), und

h) das Landesgesetz, das Halten von Zuchthengsten betr., vom 13. März 1899 (G. u. V. S. Nr. 20 S. 153).

2. Die Reichs-Gewerbeordnung, wie sie durch die neuesten Zusätze und Aenderungen gestaltet ist, behandelt in zehn verschiedenen Abschnitten Folgendes:

A. Allgemeine Bestimmungen (§§ 1—13), namentlich das Wesen und den Umfang der Gewerbefreiheit (§§ 1—5) und die Aufhebung der besonderen, namentlich der Zwangs- und Bannrechte (§§ 7—10).

B. Stehender Gewerbebetrieb (§§ 14—54), und zwar

a) Allgemeine Erfordernisse (§§ 14 u. 15), nämlich die Anzeigepflicht der Gewerbetreibenden (»Gewerbe-Anmeldung«, »Anmeldungsschein«);

b) Erforderniß besonderer Genehmigung (§§ 16—40) und zwar

aa) Anlagen, welche besonderer Genehmigung bedürfen (§§ 16—28), Aufzählung solcher Anlagen (§ 16), Genehmigungs-Verfahren (§§ 17—22), einzelne besondere Anlagen (§§ 23—28);

bb) Gewerbetreibende, welche besonderer Genehmigung bedürfen (§§ 29—40), wie Gast- und Schankwirthschaften und Kleinhandel mit Branntwein (§§ 33), Pfandleiher (§§ 34 u. 38), Gesindevermiether und Viehhändler, sowie Händler mit ländlichen Grundstücken (§ 35), Auctionatoren (§§ 35 u. 36);

c) Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse (§§ 41—54), namentlich Ausübung des Handelsgewerbes an Sonn- und Festtagen (§ 41 a), vorübergehende Erlaubniß zum Feilbieten geistiger Getränke (§ 42 a Abs. 3), Zurücknahme ertheilter Genehmigungen (§§ 53 u. 54);

C. Gewerbebetrieb im Umherziehen (Hausirgewerbe) (§§ 55—63), Begriffsbestimmung (§ 55), Ausübung an Sonn- und Festtagen (§§ 55 a), worauf er sich nicht erstrecken darf (§§ 56—56c), evtl. die Erlaubniß dazu zu versagen ist (§§ 57—57b), wer einer Erlaubniß nicht bedarf (§ 59), Näheres über den Wandergewerbeschein (§§ 60—63).

D. Marktverkehr (§§ 64—71).
E. Taxen (§§ 72—80).
F. Innungen der Gewerbetreibenden (§§ 81—104).
G. Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter) (§§ 105—139b),
a) Allgemeine Verhältnisse (§§ 105—120e), Arbeiten an Sonn- und Festtagen (§§ 105a—105i), Arbeitsbücher minderjähriger Arbeiter (§§ 107—112), Arbeitszeugnisse (§§ 113 u. 114), Lohnzahlung — Trucksystem pp. — (§§ 115—119b), Besuch von Fortbildungsschulen (§ 120), Schutz gegen Gefahren für Leben und Gesundheit (§§ 120a—120e);
b) Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen (§§ 121—125); Kündigungsfrist (§ 122), Endigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung (§§ 123—125);
c1) Lehrlingsverhältnisse (§§ 126—133), Ausbildung des Lehrlings (§§ 126 u. 127), Auflösung des Lehrlingsverhältnisses (§§ 128—133);
c2) Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker (§§ 133a—133e);
d) Verhältnisse der Fabrikarbeiter (§§ 134—139a), Arbeitsordnung für Fabriken mit mehr als 20 Arbeitern (§§ 134a—134g), Arbeiterausschüsse (§ 134h), Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen (§§ 135—139a);
e) Aufsicht (§ 139b) durch Gewerbeaufsichtsbeamte.
H. Gewerbliche Hülfscassen (§ 140).
J. Statutarische Bestimmungen (§ 142).
K. Strafbestimmungen (§§ 143—153).
L. Schlußbestimmungen (§§ 154 u. 155).

Von den Ausführungs-Vorschriften des Herzoglichen Staatsministeriums handeln insbesondere die vom 14. März 1896 (G. u. V. S. Nr. 12 S. 39) ausführlich über die ganze Gewerbeordnung, einzelne Gewerbe und das in Gewerbesachen zu beobachtende Verfahren. Es handeln ferner von der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe die Vorschriften vom 18. Juni 1892 (G. u. V. S. Nr. 24 S. 153), von der Sonntagsruhe im Gewerbe überhaupt, abgesehen vom Handelsgewerbe, die vom 20. März 1895 (G. u. V. S. Nr. 28 S. 119), von den Angelegenheiten der Innungen und Handwerkskammern die vom 25. Januar 1898 (G. u. V. S. Nr. 5 S. 21) und vom Gewerbebetriebe im Umherziehen (Hausirgewerbe), insbesondere über die Mitführung von Kindern, die vom 25. Februar 1898 (G. u. V. S. Nr. 10 S. 73).

3. In Beziehung auf dasjenige, was der Gemeindevorsteher als Ortspolizeibeamter in gewerblichen Angelegenheiten wahrzunehmen hat, wird hier als das Wichtigste das Nachfolgende hervorgehoben:

A. Nach der Natur seines Amtes hat der Gemeindevorsteher im Allgemeinen sein Augenmerk darauf zu richten, daß bei der Ausübung

der Gewerbe von den Gewerbetreibenden die bestehenden gesetzlichen Vorschriften beobachtet und die öffentlichen Interessen nicht verletzt werden; insbesondere hat er darauf zu halten, daß ihm von jedem zu betreibenden Gewerbe Anmeldung gemacht wird; daß Niemand ein Gewerbe auszuüben beginnt, ohne daß ihm dazu die etwa erforderliche Genehmigung ertheilt ist; daß von den Gewerbetreibenden die bei Genehmigung ihrer Gewerbsanlage ihnen auferlegten Bedingungen erfüllt werden; und daß das Verfahren wegen Entziehung solcher Genehmigung eingeleitet wird, wenn dies im öffentlichen Interesse wegen pflichtwidriger oder mangelhafter Gewerbsausübung des Betreffenden angezeigt erscheint.

Eine besondere Aufmerksamkeit und Thätigkeit erfordern sodann noch die neueren Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Gewerbe (G. O. §§ 105a bis 105h), über die in den Fabriken zu treffenden Einrichtungen gegen die Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter und zur Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes (G. O. §§ 120a bis 120e), über den Erlaß von Arbeitsordnungen in den mindestens 20 Arbeiter beschäftigenden Fabriken (G. O. §§ 134—134h) und über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen (G. O. §§ 135—139a). In diesen Beziehungen begegnet sich der Gemeindevorsteher in seiner Thätigkeit zum Theil mit der der Gewerbeaufsichtsbeamten (Fabriken-Inspectoren, Gewerberäthe), welche auf Grund der G. O. § 139b und nach dem Landesgesetze vom 14. April 1894 (G. u. V. S. Nr. 17 S. 39) vom Staate angestellt sind, und für welche das Herzogl. Staatsministerium unterm 21. März 1893 eine Dienstanweisung folgenden Wortlauts erlassen hat:

§ 1.

Der Wirkungskreis der Gewerbe-Aufsichtsbeamten umfaßt innerhalb der durch die §§ 139b und 154 der Gewerbeordnung bezeichneten Grenzen die Aufsicht über die Ausführung namentlich

1. der Vorschriften über die Sonntagsruhe mit Ausnahme der die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betreffenden Bestimmungen (§§ 105a bis 105h a. a. O.);
2. der Vorschriften über die den Gewerbeunternehmern auf Grund der §§ 120a bis 120e obliegenden Pflichten;
3. der die Arbeitsordnungen betreffenden Bestimmungen (§§ 134a bis 134h);
4. der die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter betreffenden Bestimmungen (§§ 135 bis 139a).

   Außerdem wird denselben übertragen

5. die Beaufsichtigung derjenigen Anlagen, welche den Bestimmungen des § 16 der Gewerbeordnung und seiner Ergänzungen unterliegen;
6. in den ihrer Zuständigkeit unterstehenden Betrieben die Aufsicht über die Ausführung der die Arbeitsbücher und Zeugnisse (§§ 107 bis 113), sowie die Lohnzahlung (§§ 115 bis 119a) betreffenden Vorschriften.

Ausgenommen von ihrem Wirkungskreise sind diejenigen Anlagen, welche unter der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörde stehen, also Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebene Brüche und Gruben.

§ 2.

Der Gewerberath steht unmittelbar unter dem Herzoglichen Staats-Ministerium; die Gewerbe-Inspectoren und Assistenten sind Organe des Gewerberaths und haben dessen Weisungen zu folgen.

Dem Staats-Ministerium bleibt vorbehalten, über die Vertheilung der Geschäfte besondere Anordnungen zu treffen.

§ 3.

Die Gewerbe-Aufsichtsbeamten haben alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zu jederzeitiger Revision der gewerblichen Anlagen.

Sie treten jedoch nicht an die Stelle der ordentlichen Polizeibehörden, sondern sollen in Ergänzung der den ordentlichen Polizeibehörden obliegenden Thätigkeit für eine möglichst vollständige und gleichmäßige Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften Sorge tragen. Dabei sollen sie ihre Aufgabe vornehmlich darin suchen, gestützt auf ihre Vertrautheit mit den gesetzlichen Bestimmungen, ihre technischen Kenntnisse und amtlichen Erfahrungen durch sachverständige Berathung und wohlwollende Vermittlung eine Regelung der Betriebs- und Arbeitsverhältnisse herbeizuführen, welche, ohne dem Gewerbeunternehmer unnöthige Opfer oder zwecklose Beschränkungen aufzuerlegen, den Arbeitern den vollen durch das Gesetz ihnen zugedachten Schutz gewährt und das Publikum gegen gefährdende und belästigende Einwirkungen sicherstellt.

Arbeitgebern und Arbeitern sollen die Gewerbe-Aufsichtsbeamten die gleiche Bereitwilligkeit zur Vertretung ihrer berechtigten Interessen entgegenbringen und dadurch, wie durch die ganze Art ihrer amtlichen Thätigkeit eine Vertrauensstellung zu gewinnen suchen, welche sie zur Erhaltung und Förderung guter Beziehungen zwischen beiden mitzuwirken in den Stand setzt.

Die Arbeitgeber sollen sie bei Geltendmachung der Anforderungen des Gesetzes in deren Erfüllung bereitwillig unterstützen und auf Wunsch auch in der Ausführung von Einrichtungen, welche auf die Verbesserung der Lage der Arbeiter innerhalb und außerhalb des Betriebes abzielen, zu fördern suchen.

Wünsche und Beschwerden der Arbeiter sollen sie bereitwillig entgegennehmen und, falls sie sich von ihrer Berechtigung überzeugt haben, ihnen soweit sie es nach ihrer amtlichen Stellung vermögen, Erfüllung und Abhülfe zu schaffen suchen. Die durch ihre amtliche Thätigkeit sich ihnen bietende Gelegenheit, sich über die Verhältnisse der Arbeiterbevölkerung zu unterrichten, sollen sie sorgfältig benutzen und sich über die in diesen Verhältnissen eintretenden Veränderungen in fortlaufender Kenntniß erhalten.

§ 4.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben sich die Gewerbe-Aufsichtsbeamten durch fortlaufende Besichtigungen der ihrer Aufsicht unterstellten Anlagen von dem Zustande und Betriebe derselben eingehende Kenntniß zu verschaffen und sich ein Urtheil darüber zu bilden, ob und inwiefern die Durchführung bestehender Vorschriften auf Hindernisse stößt, die ihre Abänderung erforderlich erscheinen lassen, und ob und inwiefern allgemeine Mißstände hervortreten, zu deren Beseitigung es des Erlasses neuer Vorschriften bedarf.

Eine besondere Aufmerksamkeit haben sie zuzuwenden:

1. den Anlagen, deren wirksame Beaufsichtigung durch technische, bei den Organen der ordentlichen Polizeibehörden nicht vorauszusetzende Kenntnisse und Erfahrungen bedingt ist;
2. den Anlagen, deren Betrieb mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter oder mit schädigenden oder belästigenden Einwirkungen auf die Nachbarschaft verbunden ist;

3. den Anlagen, deren Betrieb auf Grund der §§ 138a, 139 und 139a der Gewerbeordnung eine besondere Regelung erfahren hat.

Bei den den Bestimmungen des § 16 der Gewerbeordnung unterworfenen Anlagen haben sie darauf zu achten, ob für sie die erforderliche Genehmigung erwirkt ist und ob ihr Bestand und ihr Betrieb mit dem Inhalte der Genehmigung und mit den vorgeschriebenen Bedingungen übereinstimmt.

§ 5.

Die Gewerbe-Aufsichtsbeamten sollen, wenn sie bei ihren Besichtigungen einzelne Gesetzwidrigkeiten und Uebelstände vorfinden, deren Abstellung zunächst durch gütliche Vorstellungen und geeignete Rathschläge herbeizuführen suchen. Ist auf diesem Wege die Erfüllung der gesetzlichen Anordnungen nicht zu erreichen, so haben die Gewerbe-Aufsichtsbeamten sich an die ordentlichen Polizeibehörden zu wenden, damit diese, falls es sich um gesetzlich mit Strafe bedrohte Verstöße handelt, die Bestrafung des Arbeitgebers herbeiführen, falls es sich aber um die Herstellung von Einrichtungen gemäß § 120a ff. der Gewerbeordnung handelt, die zur Durchführung dieser Einrichtungen erforderlichen Verfügungen treffen (§ 120d a. a. O.).

Strafmandate oder polizeiliche, eventuell im Wege administrativen Zwanges durchzuführende Verfügungen haben die Gewerbe-Aufsichtsbeamten nicht zu erlassen.

§ 6.

Die Inhaber und Leiter der der Gewerbe-Aufsicht unterliegenden gewerblichen Anlagen sind verpflichtet, den Gewerbe-Aufsichtsbeamten den Zutritt zu diesen Anlagen zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Anlagen im Betriebe sind, zu gestatten und, soweit es sich um die unter § 16 der Gewerbeordnung fallenden Anlagen handelt, auf Erfordern die Genehmigungs-Urkunde nebst Zubehör vorzulegen.

§ 7.

Die Gewerbe-Aufsichtsbeamten sind vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Aufsicht unterstehenden Anlagen verpflichtet.

§ 8.

Die ordentlichen Polizeibehörden haben den Gewerbe-Aufsichtsbeamten bei Ausübung ihrer Amtsthätigkeit die innerhalb ihrer Zuständigkeit liegende Unterstützung zu Theil werden zu lassen, insbesondere auf Ersuchen derselben

1. die für die Ausübung der Gewerbe-Aufsicht wichtigen Verhandlungen, Verzeichnisse und Schriftstücke vorzulegen;
2. bei der Besichtigung gewerblicher Anlagen Unterstützung zu leisten;
3. Besichtigungen und Nachbesichtigungen bestimmter gewerblicher Anlagen vorzunehmen und über das Ergebniß Mittheilung zu machen;
4. ihnen von der Erledigung der auf Grund des § 120d der Gewerbeordnung erlassenen Verfügungen, sowie von dem Ergebnisse der Strafverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen solche Vorschriften der Gewerbeordnung Kenntniß zu geben, deren Ausführung durch die Gewerbe-Aufsichtsbeamten zu überwachen ist (§ 1, 1—6).

§ 9.

Die Gewerbe-Aufsichtsbeamten sind verpflichtet, den Ersuchen der Landespolizeibehörden und den Anweisungen des Staatsministeriums zur Vornahme von Revisionen, Abgabe von Gutachten über Angelegenheiten ihres

Wirkungskreises u. s. w. Folge zu geben und insbesondere auch deren Einladungen und Berufungen zu mündlicher Berathung über solche Angelegenheiten zu entsprechen.

§ 10.

Alljährlich und zwar bis zum 1. März hat der Gewerberath nach Maßgabe der darüber erlassenen besonderen Vorschriften einen das abgelaufene Kalenderjahr umfassenden Jahresbericht über die amtliche Thätigkeit der Gewerbe-Aufsichtsbeamten zu erstatten.

B. Wegen der »Gewerbe-Anmeldung« und des darauf zu ertheilenden »Anmeldungsscheines« sind die näheren Vorschriften in §§ 14 u. 15 der G. O. und in den dazu gehörigen Bestimmungen der Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 14. März 1896 (G. u. V. S. Nr. 12 S. 42) enthalten; vergl. was darüber weiter bei Behandlung der Gewerbesteuer § 40 Nr. 2 gesagt ist.

C. An dieser Stelle ist auch erörtert, daß der Anmeldungsschein nicht ohne Weiteres zu ertheilen ist, wenn es sich um ein Gewerbe handelt, zu dessen Betriebe nach §§ 16—40 der G. O. eine besondere Genehmigung der Kreisdirection (oder einer sonstigen Behörde) erforderlich ist. Dies ist nach § 33 der G. O. insbesondere auch der Fall bei Gastwirthschaft, Schenkwirthschaft und Kleinhandel mit Branntwein,* deren Betrieb nach der Verordnung vom 8. December 1879 (G. u. V. S. 1880 Nr. 6 S. 13) nur zu gestatten ist, wenn der Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses geführt wird. Ob dieser Nachweis im Einzelfalle erbracht ist, darüber hat sich jedes Mal auch der Gemeindevorsteher gutachtlich zu äußern und zwar nach Anhörung des Gemeinderaths, und sind dabei selbstverständlich nicht die persönlichen Interessen und Bedürfnisse des Antragstellers, sondern die der gesammten Einwohnerschaft und der Oeffentlichkeit maßgebend. Bloße Speisewirthschaften und Flaschenbierhandlungen gehören übrigens nicht hierher, sondern brauchen nur angemeldet zu werden. Das Feilbieten geistiger Getränke im Falle besondern Bedürfnisses vorübergehend zu gestatten, ist der Gemeindevorsteher durch G. O. § 42a Abs. 3 ermächtigt; dies kann z. B. bei größeren öffentlichen Festen oder sonstigem starken Zusammenflusse von Menschen zutreffen.

Uebrigens mag hier noch bemerkt werden, daß nach §§ 15a und 148,14 der Reichs-Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 10. Mai 1897 (R. G. Bl. Nr. 2389 Artikel 9 S. 438) Gewerbetreibende, die einen offenen Laden haben oder Gast- oder Schenkwirthschaft betreiben, bei Vermeidung von Strafe verpflichtet sind, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingange des Ladens oder der Wirthschaft in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

---

* »Kleinhandel« mit Branntwein betreibt, wer Branntwein in Mengen von weniger als 4 Quartier oder 3,75 Liter verkauft: Ministerial-Ausführungs-Vorschrift zu G. O. § 33 Abs. 4 (G. u. V. S. 1896 S. 53).

Kleinhandel mit denaturirtem Spiritus ist nicht concessionspflichtig, wohl aber der Handel mit Likören, Cognac und dergl., auch wenn diese Spirituosen nur in versiegelten oder verkapselten Flaschen feilgeboten werden.

D. Von den Hausirgewerben und den zur Ausübung derselben erforderlichen Wandergewerbescheinen handeln die §§ 55—63 der G. O. und die dazu in den Bekanntmachungen des Herzogl. Staatsministeriums vom 14. März 1896 (G. u. V. S. Nr. 12 S. 61) und 25. Februar 1898 (G. u. V. S. Nr. 10 S. 73) gegebenen Ausführungsvorschriften. Da der Wandergewerbeschein immer nur für die Dauer eines Kalenderjahres ertheilt wird, so sind die Anträge auf Ausstellung desselben alljährlich zu wiederholen und zwar gegen Mitte des Monats November für das bevorstehende Neujahr durch Vermittelung des Gemeindevorstehers bei der Kreisdirection anzubringen. Der Gemeindevorsteher hat die Anträge entgegenzunehmen und, wenn es sich um erstmalige Ausstellung eines Wandergewerbescheins handelt, unter Beifügung eines von ihm ausgefüllten Fragebogens an die Kreisdirection weiterzusenden. Dieser Fragebogen ist in der Anlage der ministeriellen Bekanntmachung vom 25. Februar 1898 enthalten und wird von der Kreisdirection nach Bedarf geliefert. Auf die genau vorschriftsmäßige und gewissenhafte Beantwortung des Fragebogens hat der Gemeindevorsteher besondere Sorgfalt zu verwenden.

Handelt es sich um Wiederausstellung eines bereits früher ertheilt gewesenen Wandergewerbescheins, so bedarf es einer Beifügung des erwähnten Fragebogens in der Regel nicht; es genügt vielmehr die Bescheinigung, daß seit der Ausstellung des letzten Wandergewerbescheins keine Veränderungen in den Verhältnissen eingetreten sind, namentlich keine Bestrafung wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften und keine Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche erfolgt ist. Die dem Gemeindevorsteher vom Steuercollegium zur Aushändigung zugehenden Wandergewerbescheine hat er vor der Aushändigung von dem Hausirer (zutreffenden Falls auch von dessen Begleitern) an der durch entsprechenden Vordruck auf Seite 2 durch Namensunterschrift vollziehen zu lassen und nur gegen Vorausbezahlung der festgesetzten Gewerbesteuer auszuhändigen. Aeltere Wandergewerbescheine sind den Inhabern gegen Aushändigung der neuen abzunehmen und zu vernichten. — Das vorstehend angedeutete Verfahren ist nur bei denjenigen Personen in Anwendung zu bringen, welche im Gemeindebezirke wohnen; Personen, bei welchen dies nicht zutrifft, hat der Gemeindevorsteher an die Gemeindebehörde ihres Wohnorts bezw. an die Kreisdirection zu verweisen.

E. Nach §§ 107—112 der G. O. und Abschnitt B der V. Herzogl. Staatsministeriums vom 24. März 1892 (G. u. V. S. Nr. 8 S. 23) dürfen »minderjährige« (also weniger als 21 Jahre alte) Personen als gewerbliche Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Das Arbeitsbuch ist nach dem Formular im blauen Umschlage für männliche, nach dem im braunen Umschlage für weibliche Personen von dem Gemeindevorsteher desjenigen Orts auszustellen, in welchem die Person zuletzt ihren dauernden Aufenthalt gehabt hat und zwar nur auf Antrag bezw. mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes, nur wenn das betreffende Kind nicht mehr

schulpflichtig ist, und erstmalig kosten- und stempelfrei. Ueber die ausgestellten Arbeitsbücher hat der Gemeindevorsteher ein Verzeichniß nach vorgeschriebenem Formular zu führen. Die Formulare zu den Arbeitsbüchern und den darüber zu führenden Verzeichnissen sind von der Kreisdirection zu beziehen.

F. Nach §§ 135—138 der G. O. und Abschnitt D der Bekanntmchg. Herzogl. Staatsministeriums vom 24. März 1892 (G. u. V. S. Nr. 8 S. 32) dürfen Arbeiterinnen und jugendliche (d. h. zwischen 14 und 16 Jahre alte) Arbeiter in Fabriken nur in bestimmt beschränktem Maße und erst dann beschäftigt werden, nachdem darüber dem Gemeindevorsteher eine bestimmt vorgeschriebene schriftliche Anzeige gemacht ist. Zugleich hat der Arbeitgeber in den betreffenden Fabrikräumen ein vorschriftsmäßiges Verzeichniß der beschäftigten jugendlichen Arbeiter und vorschriftsmäßige Auszüge aus den Bestimmungen der G. O. auszuhängen. Die vorerwähnten schriftlichen Anzeigen von Arbeitgebern hat der Gemeindevorsteher aufzubewahren und darüber ein Verzeichniß zu führen, wozu ihm auf Verlangen die Kreisdirection das Formular liefert.

G. Bei der Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen, welche in den §§ 107—114 und 135—139 b der G. O. wegen der Arbeitsbücher und der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern gegeben sind, haben die Gemeindevorsteher mitzuwirken, wie dies des Näheren in Abschnitt B. der Bekanntmachung Herzogl. Staatsministeriums vom 9. Juni 1892 (G. u. V. S. Nr. 23 S. 128) vorgeschrieben ist, insbesondere haben sie mindestens alle halbe Jahre durch örtliche Augenscheinseinnahme sich davon zu überzeugen, ob jene Bestimmungen von den Gewerbetreibenden befolgt werden, über solche Revision einen Vermerk in den oben bei litr. F. erwähnten, von ihnen zu führendem Verzeichnisse zu machen, alljährlich im Monat December der Kreisdirection eine Uebersicht nach einem Formular einzureichen, welches die Kreisdirection ihnen liefert, und über das gesammte Revisionsgeschäft an die Kreisdirection einen Bericht zu erstatten, zu welchem denjenigen Gemeindevorstehern, in deren Bezirk sich umfänglichere Unternehmungen befinden, das als Muster Nr. 54 beiliegende Formular zu einem tabellarischen Berichte empfohlen wird.

Muster Nr. 54.

H. Von der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe handeln die §§ 41 a und 105 b Abs. 2 der G. O. und die Bekanntmchgg. Herzogl. Staatsministeriums vom 18. Juni 1892 (G. u. V. S. Nr. 24 S. 153) und vom 20. October 1897 (G. u. V. S. Nr. 40 S. 217). Diese Vorschriften verbieten über ein gewisses Maß hinaus nicht nur die Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe, sondern einen Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen überhaupt, auch solchen der Arbeitgeber selbst. Der Gemeindevorsteher hat nicht nur im Allgemeinen auf die Befolgung dieser Vorschriften zu achten, sondern bei deren Durchführung insbesondere auch noch in so fern mitzuwirken, als durch ihn nach Benehmen mit dem Kirchenvorstande diejenige regelmäßige zweistündige Pause für den Hauptgottesdienst festzusetzen ist, durch welche die sonntägliche fünfstündige Beschäftigungszeit der Gehülfen ꝛc. unterbrochen werden soll.

J. Von der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe überhaupt, abgesehen vom Handelsgewerbe, handeln die §§ 105b bis 105i der G. O., die Bekanntmchgg. des Reichskanzlers, betr. Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, vom

5. Februar	1895	(R. G. Bl. Nr.	2211	S.	12),
25. Oktober	1895	(» » » »	2270	»	448),
20. April	1896	(» » » »	2299	»	104),
26. Juni	1896	(» » » »	2312	»	177),
14. Juli	1896	(» » » »	2318	»	191),
27. November	1896	(» » » »	2349	»	744),
16. October	1897	(» » » »	2426	»	773),
3. November	1898	(» » » »	2528	»	1185),
26. April	1899	(» » » »	2571	»	272),
15. Juli	1899	(» » » »	2603	»	373)

und die Herzogl. Staatsministeriums vom 20. März 1895 (G. u. V. S. Nr. 28 S. 119). Diese die Sonn- und Festtags-Arbeit einschränkenden Bestimmungen betreffen nicht die Landwirthschaft, den Gartenbau, die Viehzucht, das Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe, öffentliche Musikaufführungen und Schaustellungen und die Verkehrsgewerbe, wohl aber auch Bauten aller Art und Erdarbeiten; sie treffen ferner nicht die eigene Arbeit der Arbeitgeber und selbstständigen Gewerbetreibenden selbst, jedoch behält es bei den Bestimmungen des P. Str. G. Bs. über die Sonntagsfeier (G. u. V. S. 1899 S. 219) sein Bewenden. Der Gemeindevorsteher hat sich mit den einschlagenden Bestimmungen vertraut zu machen, die Befolgung derselben neben den staatlichen Gewerbe-Aufsichtsbeamten zu überwachen und, wo die Verhältnisse danach liegen, von Zeit zu Zeit entsprechende Revisionen der Gewerbsanlagen vorzunehmen und darüber vorschriftsmäßigen Vermerk zu machen.

K. Für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern und ihren Arbeitgebern, sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers unter einander können auf statutarischem Wege »Gewerbegerichte« eingerichtet werden. Wo solche Gewerbegerichte nicht bestehen, kann bei Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses und über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge die vorläufige Entscheidung des Gemeindevorstehers nachgesucht werden. Das Nähere hierüber besagt das Reichsgesetz über die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 (R. G. Bl. Nr. 1913 S. 141), namentlich in den §§ 71—75. — Macht ein Arbeitgeber oder ein Arbeiter von dem Rechte Gebrauch, eine Streitsache der bezeichneten Art der vorläufigen Entscheidung des Gemeindevorstehers zu unterstellen, so darf sich dieser dem nicht entziehen, und zwar darf er sich nicht etwa darauf beschränken, eine gütliche Beilegung der Streitigkeit zu versuchen, sondern er muß, wenn Güteverhandlungen nicht zum Ziele führen, nach seinem gewissenhaften, aus den Aussagen der Parteien und etwaigen sonstigen Beweismitteln geschöpften Ermessen wirklich eine Entscheidung abgeben und

zwar schriftlich. Diese Entscheidung kann zwar nicht im Verwaltungswege (Beschwerde bei der Kreisdirection) angefochten werden, erhält aber erst nach 10 Tagen dann Rechtskraft, wenn nicht binnen dieser Frist von einer der Parteien Klage beim Amtsgericht erhoben wird. Der Tag, an welchem die Entscheidung erfolgt ist, muß also festzustellen sein. Die Vollstreckung einer rechtskräftig gewordenen Entscheidung liegt auf Anrufen gleichfalls dem Gemeindevorsteher ob, und hat derselbe sich zu diesem Zwecke entweder der in § 73 der L. G. O. verordneten Mittel zu bedienen oder an die Kreisdirection zu berichten. (Streitigkeiten mit Dienstboten, landwirthschaftlichen Tagelöhnern u. dergl. gehören nicht hierher.)

L. Vom Bundesrathe ist angeordnet, daß statistische Nachweisungen über alle vorkommenden Streiks und Aussperrungen aufgenommen werden und hat der Gemeindevorsteher hierbei mitzuwirken. Sobald in seinem Orte eine gemeinsame Arbeitseinstellung mehrerer gewerblicher Arbeiter (Streik) oder eine gemeinsame Ausschließung mehrerer gewerblicher Arbeiter von der Arbeit (Aussperrung) vorkommt, hat der Gemeindevorsteher hiervon der Kreisdirection Anzeige zu machen; von dieser erhält er sodann ein Nachweisungsformular, in welches er die von ihm zu sammelnden Nachrichten dem Vordruck entsprechend einzutragen und welches er nach Beendigung des Streiks oder der Aussperrung an die Kreisdirection wieder einzusenden hat.

§ 32.

Bergbau.

Vom Bergbau und den damit zusammenhängenden Fragen handeln:

das Berggesetz vom 15. April 1867 (G. u. V. S. Nr. 23 S. 109) mit den dasselbe abändernden und ergänzenden gesetzlichen Bestimmungen vom

10. Juni 1893 (G. u. V. S. Nr. 33 S. 235),
19. Mai 1894 (» » » » » 19 » 45),
25. Februar 1899 (» » » » » 10 » 71) und
12. Juni 1899 (» » » » » 44 » 447);

das Gesetz, betr. den unterirdischen Abbau von Mineralien, welche dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers unterliegen, vom 16. April 1892 (G. u. V. S. Nr. 17 S. 85)

und

die bergpolizeilichen Vorschriften, welche von der Herzogl. Cammer, Direction der Bergwerke, mit der Bekanntmachung vom 24. Mai 1894 (G. u. V. S. Nr. 25 S. 71) erlassen sind.

Der Gemeindevorsteher als solcher hat mit dem Bergbau im Allgemeinen wenig zu thun, da die darauf bezüglichen Geschäfte von dem sog. Revierbeamten und der Herzogl. Cammer, Direction der Bergwerke, unmittelbar wahrzunehmen sind. Indessen kann es immerhin einiges

Interesse für ihn haben, sich vorkommenden Falls genauer darüber unterrichten zu können, wie sich das Verhältniß zwischen dem Bergwerkseigenthümer und dem Eigenthümer der durch den Bergbau in Mitleidenschaft gezogenen Grundstücke gestaltet: hierüber geben die §§ 5, 42, 56—66 u. 138—156 des Berggesetzes nähere Auskunft; und dann sind hier wenigstens zu erwähnen diejenigen Punkte, in welchen der Gemeindevorsteher eventuell auch thätig zu werden hat, nämlich der Beglaubigung und nöthigen Falls Ausstellung von Arbeitszeugnissen für abkehrende Bergleute (§§ 86—87a) und der Ausstellung von Arbeitsbüchern für minderjährige Bergarbeiter (§§ 88—88f des Berggesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juni 1893 Nr. 33 S. 246). In letzterer Beziehung sind die Vorschriften denen entsprechend, welche schon im vorigen Paragraphen erörtert sind, da sie für minderjährige gewerbliche Arbeiter überhaupt bestehen. Erwähnt wird der Gemeindevorsteher auch noch in § 205 (G. u. V. S. 1893 S. 257) insofern, als ihm von schweren Unglücksfällen in Bergwerken sofortige Anzeige gemacht werden soll.

§ 33.

Münzen, Maße und Gewichte.

I. Münzwesen.

Obwohl der Gemeindevorsteher kaum in die Lage kommen wird, in Angelegenheiten des Münzwesens amtlich thätig zu werden, sei hier doch nachrichtlich bemerkt, daß sich das Münzenwesen des Deutschen Reiches auf folgende gesetzliche Bestimmungen gründet:

a) G., die Ausprägung von Reichsgoldmünzen betr., vom 4. December 1871 (R. G. Bl. Nr. 745 S. 404) und

b) das Münzgesetz vom 9. Juli 1873 (R. G. Bl. Nr. 953 S. 233) mit Abänderungen und Zusätzen vom 20. April 1874 (Nr. 997 S. 35), 6. Januar 1876 (Nr. 1109 S. 3) und 1. April 1886 (Nr. 1643 S. 67).

Nach der Kaiserl. Verordnung vom 22. September 1875 (R. G. Bl. Nr. 1084 S. 303) ist die in diesen Gesetzen festgestellte Reichswährung zum 1. Januar 1876 für das gesammte Reichsgebiet in Kraft gesetzt, nachdem sie durch Landesherrliche Verordnung vom 9. Juli 1874 (G. u. V. S. Nr. 32 S. 177) für das Herzogthum Braunschweig bereits zum 1. Januar 1875 eingeführt war.

II. Maße und Gewichte.

1. Maß- und Gewichtsordnung für das Deutsche Reich vom 17. August 1868 (R. G. Bl. Nr. 156 S. 473) mit Zusätzen und Abänderungen vom

7. December	1873	(R. G. Bl. Nr.	976	S.	377),	
11. Juli	1884	(» » »	1554	»	115)	und
26. April	1892	(» » »	2094	»	151),	

sowie mit den Ausführungsverordnungen vom

22. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 1126 S. 123),
28. März 1876 (» » » » 29 » 95),
30. October 1884 (» » » » 1569 » 215),
27. Juli 1885 (» » » » 1621 » 263) und
7. Januar 1897 (» » » » 2354 » 2).

Dazu die von der Kaiserl. Normal-Aichungs-Commission erlassene Aichordnung für das Deutsche Reich vom 27. December 1884 (R. G. Bl. 1885 Nr. 1584 S. 14) mit folgenden Abänderungen und Ergänzungen:

Aichung der Gasmesser betr. v. 21. Januar 1887
(R. G. Bl. Nr. 1698 S. 8),
Abänderungen der Aichordnung pp. betr. v. 4. Mai 1888
(R. G. Bl. Nr. 1804 S. 176),
Aichung des Getreideprobers pp. betr. v. 14. Mai 1891
(R. G. Bl. Nr. 1954 S. 115),
Aichung von Mineralöl-Meßwerkzeugen pp. betr. v. 23. December 1891
(R. G. Bl. Nr. 1981 S. 402),
Abänderungen der Aichordnung pp. betr. v. 6. Mai 1892
(R. G. Bl. Nr. 2040 S. 686),
Abänderungen der Aichordnung pp. betr. v. 14. Januar 1893
(R. G. Bl. Nr. 2069 S. 6),
Aichung von chemischen Meßgeräthen betr. v. 26. Juli 1893
(R. G. Bl. Nr. 2124 S. 237) und
v. 8. April 1896 (R. G. Bl. Nr. 2300 S. 104),
Abänderungen der Aichordnung betr. v. 8. Mai 1894
(R. G. Bl. Nr. 2181 S. 461),
desgl. und Aichung des Getreideprobers betr. v. 6. Mai 1895
(R. G. Bl. Nr. 2230 S. 235) und
Aichung der Brückenwaagen pp. betr. v. 10. December 1898
(R. G. Bl. Nr. 2539 S. 1317).

2. Die mit dem 1. Januar 1872 in völlige Wirksamkeit getretene Maß- und Gewichtsordnung für das Deutsche Reich bestimmt, welche Längen-, Flächen- und Körpermaße und welche Gewichte zur Anwendung zu bringen sind (Artikel 1—9), daß im öffentlichen Verkehr nur geaichte und gestempelte Maße und Meßwerkzeuge, Fässer, Gewichte und Waagen gebraucht werden dürfen (Art. 10—13), daß und wie die Aichung und Stempelung vorzunehmen ist (Art. 14—20).

Wie sich diese neuen Maße und Gewichte zu den im Herzogthume vor dem 1. Januar 1872 gebräuchlich gewesenen verhalten, besagt die Bekanntmachung Herzogl. Staatsministeriums vom 5. April 1869 (G. u. V. S. Nr. 25 S. 115), die Umrechnung der bisherigen Landes-Maße und Gewichte auf das metrische System betr.; und welche abgekürzten Maß- und Gewichtsbezeichnungen im amtlichen Verkehre und im Schulunterrichte in Anwendung zu bringen sind, besagt die landesherrliche Verordnung vom 16. November 1877 (G. u. V. S. Nr. 88 S. 293).

Zur Durchführung der Vorschriften über die Maße und Gewichte bestehen in fachmännischer Beziehung: in oberster Instanz die Kaiserl. Normal-Aichungs-Commission in Berlin; sodann die Herzogl. Aichungs-Commission in Braunschweig und die Aichämter (Aichmeister) in Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt, Holzminden und Blankenburg. (Die Zuständigkeit dieser Stellen im Herzogthume gründet sich auf die Vorschriften der älteren Braunschweigischen Maß- und Gewichtsordnung vom 30. März 1837 Nr. 16 S. 121 und die dazu erlassene Ausführungs-Verordnung vom 28. October 1837 Nr. 45 S. 499.) Die oben angeführte »Aichordnung« enthält sehr eingehende und weitläufige Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der zur Aichung zuzulassenden Maße und Meßwerkzeuge, Fässer, Gewichte und Waagen, über die bei der Aichung innezuhaltenden Fehlergrenzen, über die Ausführung der Stempelung und die dabei zur Anwendung zu bringenden Stempelzeichen; ist auch mit einer Aichgebühren-Taxe verbunden und stellt Fristen fest, bis zu welchen ältere Maße pp. zur Aichung noch zuzulassen sind.

Alle diese Vorschriften sind insbesondere wichtig für die mit Ausführung der Aichung und Stempelung betrauten Fachleute (Aichmeister), in zweiter Linie aber auch für diejenigen Polizeibeamten (Amtvoigte und Gensdarmen), welche von den Kreisdirectionen in regelmäßigen Zwischenräumen mit der Prüfung der im Verkehrs-Gebrauche befindlichen Maße und Gewichte pp. beauftragt werden. Solcher Revision hat Jedermann, der Maße und Gewichte pp. im Gewerbs-Verkehre benutzt, gewärtig zu sein, und insbesondere geht dies auch die Landwirthe an, welche sich zum Zumessen oder Zuwägen der von ihnen verkauften Früchte, Thiere u. s. w. eigener Maße, Gewichte, Waagen u. s. w. bedienen. Der Gemeindevorsteher hat sein Augenmerk darauf zu richten, daß in seiner Gemeinde keine Uebertretungen des § 369,2 des R. Str. G. Bs. (R. G. Bl. 1876 S. 117) vorkommen, wodurch die Benutzung ungestempelter und unrichtiger Maße, Gewichte, Waagen pp. mit Strafe bedroht ist.

III. Schankgefäße.

Das Reichsgesetz, betr. die Bezeichnung des Raumgehalts der Schankgefäße vom 20. Juli 1881 (R. G. Bl. Nr. 1442 S. 249) schreibt vor, daß Gläser und Krüge, welche in Gast- und Schankwirthschaften zur Verabreichung von Wein oder Bier dienen, mit einem den Inhalt bezeichnenden Füllstriche versehen sein müssen, und daß Gast- und Schankwirthe, welche andere Schankgefäße benutzen, strafbar sind.

§ 34.

Versicherungswesen.

I. Landes-Brandversicherungs-Anstalt.

Für die Versicherung des Schadens, welcher an Gebäuden durch Feuer, Blitzschlag und Brenngas- oder Dampfkessel-Explosionen verursacht wird, besteht die auf Gegenseitigkeit der Theilnehmer gegründete, vom Finanzcollegium verwaltete Braunschweigische Landes-Brandversicherungs-Anstalt, deren Verhältnisse des Näheren durch das Gesetz vom 5. April 1886 (G. u. V. S. Nr. 20 S. 109) bezw. vom 19. Mai 1894 (G. u. V. S. Nr. 20 S. 49) und vom 12. Juni 1899 § 56 (G. u. V. S. 1899 Nr. 36 S. 349) geregelt sind.

Wer seine Gebäude gegen die genannten Gefahren versichern will, darf dies bei keiner anderen als dieser Anstalt thun (§ 3), es sei denn, daß die Gebäude, weil ausnahmsweise feuergefährlich, von der Versicherung gesetzlich ausgeschlossen sind (§ 4), oder daß das Finanzcollegium die Versicherung ablehnt (§ 5) oder die anderweite Versicherung auf Antrag gestattet (§ 6). Die Versicherungs-Beiträge (Prämien) der Theilnehmer werden — nicht alljährlich, sondern stets bis auf Weiteres — vom Finanzcollegium festgestellt (§§ 30—34), sind halbjährlich im Voraus zu berichtigen (§ 35) und, wie die öffentlichen Abgaben, durch den Gemeindeeinnehmer zu erheben und nöthigen Falls mittelst Einreichung von Restverzeichnissen an das Finanzcollegium zwangsweise beizutreiben (§§ 37 u. 38). Die Rolle der zu erhebenden Beiträge und die zugehörigen Quittungsbücher liefert das Finanzcollegium.

Entscheidungen des Finanzcollegiums über die Classification der Gebäude, die Aufnahme oder Ausschließung einzelner Gebäude von der Versicherung und die Feststellung der Beiträge können nach vorangegangener Reclamation mit der Klage beim Verwaltungsgerichtshofe angefochten werden: § 69 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 5. März 1895 (G. u. V. S. Nr. 26 S. 108).

Herzogl. Staatsministerium kann aus Mitteln der Landes-Brandversicherungs-Anstalt Beihülfen bewilligen: an Gemeinden zu den Kosten des Feuerhülfswesens (vergl. § 11 S. 51) und an Hauseigenthümer im Bedürftigkeitsfalle zu den Kosten des Wieder-Aufbaues solcher Gebäude, welche wenigstens 30 Jahre lang ununterbrochen versichert gewesen sind, aber auf polizeiliche Anordnung haben niedergerissen werden müssen (G. vom 19. Mai 1894 und Artikel 6 des Landtags-Abschieds vom 6. Juli 1895 — G. u. V. S. Nr. 41 S. 270 —).

Was der Gemeindevorsteher im Interesse der Landes-Brandversicherungs-Anstalt insbesondere bei der Abschätzung von Gebäuden behuf deren Versicherung und bei der geschäftlichen Abwickelung der Brandschaden-Fälle wahrzunehmen hat, ist vom Finanzcollegium unterm 17. Februar und 11. August 1893 in einer »Anweisung« zusammengestellt, welche folgenden Wortlaut hat:

A. Abschätzung von Gebäuden behuf deren Versicherung.

1. Antragstellung.

Der Antrag auf Abschätzung von Gebäuden behuf deren Versicherung bei der Landes-Brandversicherungs-Anstalt ist Seitens des Gebäude-Eigenthümers (bezw. des erblich Nutzungsberechtigten oder des Hypothekgläubigers) — §§ 4 und 29 des Gesetzes vom 5. April 1886 Nr. 20) — beim Gemeindevorsteher zu stellen.

2. Erneuerung von Versicherungs-Anträgen.

Der Versicherte kann eine Neuabschätzung beantragen, wenn:

1. seit der letzten Abschätzung mindestens 3 Jahre verstrichen sind, oder
2. in Folge baulicher Veränderungen ein Werth-Zugang oder Abgang eingetreten ist (§ 16 des ged. Gesetzes).

3. Bescheinigung des Antrages und Auswahl der beeidigten Sachverständigen.

Der Gemeindevorsteher hat, nachdem der Antrag auf Vornahme einer Abschätzung gestellt ist, sofort einen Zimmermeister und einen Maurermeister aus der Zahl der in dem betreffenden Kreise für derartige Abschätzungen durch die Kreisdirection beeidigten, für jedes Jahr vom Finanzcollegium zugelassenen Sachverständigen auszuwählen und denselben den Auftrag zur Abschätzung des fraglichen Gebäude-Complexes, unter Beifügung der Versicherungs-Antrags-Formulare, welche beim Finanzcollegium nach Bedarf anzufordern und in der Sammelmappe aufzubewahren sind, schriftlich zu ertheilen. Zugleich hat der Gemeindevorsteher über den bei ihm eingegangenen Abschätzungs-Antrag sofort Bescheinigungen nach vorgeschriebenem Formular auszustellen und diese theils dem Antragsteller, theils den ausgewählten Sachverständigen in je einem Exemplare zuzustellen.

Bei Versicherungs-Objecten, die voraussichtlich nicht höher als zu 3000 Mark abzuschätzen sein werden, genügt die Zuziehung eines Sachverständigen.

Falls es sich um die Abschätzung von Gebäuden der in dem betreffenden Kreise wohnenden beeidigten Sachverständigen handelt, welche diese Abschätzung also nicht selbst vornehmen dürfen, hat der Gemeindevorsteher andere Sachverständige event. aus einem andern Kreise zuzuziehen.

4. Frist für die Aufstellung der Versicherungs-Anträge.

Die beauftragten Sachverständigen sind verpflichtet, die Abschätzung binnen 8 Tagen nach der Auftrags-Zustellung vorzunehmen und die Versicherungs-Anträge in doppelter Ausfertigung — unter Beifügung der Gebühren-Liquidation — dem Gemeindevorsteher einzureichen.

Falls die betreffenden Sachverständigen verhindert sind, den ihnen ertheilten Auftrag binnen vorgedachter Frist auszuführen, so haben dieselben solches dem Gemeindevorsteher anzuzeigen, welcher alsdann entweder andere beeidigte Sachverständige — nöthigenfalls aus einem andern Kreise — zuzuziehen oder, mit Genehmigung des Gebäude-Eigenthümers, die Auftragsertheilung nach Beseitigung der entgegenstehenden Hinderungsgründe zu wiederholen hat.

Etwaige Versäumnisse oder Ungehörigkeiten der Sachverständigen sind zur Kenntniß des Finanzcollegiums zu bringen.

5. Unterschrift des Versicherungs-Antrages.

Der in doppelter Ausfertigung aufgestellte Versicherungs-Antrag ist Seitens des Gemeindevorstehers dem Antragsteller zur Unterschrift auf der vorletzten Seite des Antrages zuzustellen. Die Anträge sind

alsdann vor der Absendung an das Finanzcollegium auf der Titelseite und der vorletzten Seite (s. entsprechenden Vordruck) mit der Unterschrift des Gemeindevorstehers bezw. Gemeindevorsteher-Gehülfen zu versehen.

6. Revisionsschätzung.

Ist der Versicherte mit dem Ergebnisse der Abschätzung, welches ihm durch Zufertigung eines vom Finanzcollegium ausgestellten Versicherungsscheines eröffnet wird, nicht einverstanden, so ist von ihm innerhalb 14 Tagen vom Tage des Empfanges an gerechnet, bei Vermeidung des Verlustes dieses Revisionsrechtes, eine anderweite Abschätzung beim Finanzcollegium zu beantragen und tritt alsdann das im § 11 des Gesetzes vom 5. April 1886 Nr. 20 vorgeschriebene Verfahren ein.

Der von den beeidigten Sachverständigen aufgestellte Versicherungs-Antrag muß jedoch, mit den vorschriftsmäßigen Unterschriften des Antragstellers und des Gemeindevorstehers versehen, zunächst an das Finanzcollegium eingesandt werden, damit ein Versicherungsschein ertheilt werden und die Versicherung überhaupt in Kraft treten kann.

7. Gebühren der Sachverständigen.

Die Gebühren der Sachverständigen für die Abschätzung sind nach einem vom Herzogl. Staatsministerium genehmigten, auf der Rückseite der von den Sachverständigen aufzustellenden Liquidationen gedruckten Tarife in Ansatz zu bringen und von dem Antragsteller zu erheben.

Diese Gebühren sind von den Sachverständigen specificirt zu berechnen, damit solche von dem Gebäude-Eigenthümer geprüft werden können.

Die Gebühren sind, nöthigen Falls nach vorgängiger Festsetzung durch die Kreisdirection, wie die Communalsteuern im Verwaltungswege einzuziehen.

Es empfiehlt sich daher die Einziehung dieser liquidirten Gebühren durch den Gemeindevorsteher bei Einforderung der Unterschrift des Antrages und Auszahlung an die betr. Sachverständigen, falls Letztere nicht etwa die Gebühren von dem Antragsteller direct erheben wollen.

Für die Aufnahme von Gebäuden in den neuen Versicherungs-Antrag, welche wie bisher versichert bleiben sollen, erfolgen die Gebühren aus der Casse der Landes-Brandversicherungs-Anstalt und dürfen solche von dem Gebäude-Eigenthümer nicht erhoben werden.

8. Einsendung der Versicherungs-Anträge unter »Portopflichtige Dienstsache«.

Der mit den vorgeschriebenen Unterschriften versehene Versicherungs-Antrag ist in doppelter Ausfertigung und bei bereits versicherten Gebäuden unter Beifügung des bei der Gemeindebehörde aufbewahrten älteren Versicherungs-Antrages unter der in der linken oberen Ecke des Briefumschlages anzubringenden Bezeichnung: »Portopflichtige Dienstsache« schleunigst an das Finanzcollegium für die Landes-Brandversicherungs-Anstalt einzusenden.

Der betr. Brief ist, um Strafporto zu vermeiden, mit dem Gemeindesiegel zu verschließen bezw. zu stempeln.

9. Auslieferung der Versicherungsscheine.

Die dem Gemeindevorsteher vom Finanzcollegium übersandten Versicherungsscheine sind den betr. Gebäude-Eigenthümern sofort zuzustellen.

10. Aufbewahrung der zweiten Ausfertigung der Versicherungs-Anträge in der Sammelmappe.

Die zweite Ausfertigung der Versicherungs-Anträge wird dem Gemeindevorsteher, nachdem der Antrag beim Finanzcollegium geprüft und festgestellt ist, mit dem betr. Versicherungsscheine wieder zugesandt und ist solche, nach den Assecurations-Nummern geordnet, in der gelieferten Sammelmappe aufzubewahren.

Die zweiten Ausfertigungen sind den mit den betr. Neuabschätzungen beauftragten Sachverständigen allerdings auszuhändigen, doch ist darauf zu halten, daß solche mit den neuen Versicherungs-Anträgen wieder eingehen und mit den Letzteren an das Finanzcollegium abgesandt werden.

11. Inhalts-Verzeichnisse der Sammelmappe.

In jede Sammelmappe ist ein Verzeichniß der Assecurations-Nummern eingeklebt und ist solches bei eintretenden Veränderungen nach Maßgabe der vom Finanzcollegium zu erlassenden Verfügungen zu berichtigen, damit die in der Sammelmappe befindlichen Versicherungs-Anträge danach controlirt werden können.

12. Anbringung von Nummern-Schildern.

Der Gemeindevorsteher hat darauf zu halten, daß jeder bei der Landes-Brandversicherungs-Anstalt versicherte Gebäude-Complex die demselben von dieser Anstalt zugetheilte Assecurations-Nummer auf einem Nummernschilde an leicht aufzufindender Stelle führt.

13. Eintragung der Assecurations-Nummern in die Grundbücher, Grundsteuer-Rollen pp.

Dem Amtsgerichte und dem Steuercollegium dürfen Assecurations-Nummern erst mitgetheilt werden, nachdem dieselben vom Finanzcollegium festgestellt und die betr. Versicherungsscheine ertheilt sind, damit die Eintragungen in die Brandversicherungs-Kataster in Uebereinstimmung mit den Grundbüchern und Grundsteuer-Rollen bleiben.

B. Abbruch von Gebäuden und Anträge auf Löschung der Versicherungs-Summen.

Der Versicherungs-Vertrag wird selbst in dem Falle nicht aufgehoben, wenn das versicherte Gebäude ganz oder theilweise abgebrochen oder durch Feuer oder auf andere Weise zerstört oder beschädigt wird, vielmehr gilt der Vertrag und zwar mit der Versicherungs-Summe des ursprünglich versicherten Gebäudes für das an derselben oder mit Genehmigung der zuständigen Kreisdirection und der eingetragenen Hypothekgläubiger pp. an einer andern Stelle zu erbauende oder wiederherzustellende Gebäude als fortbestehend, bis ein neuer Versicherungs-Vertrag auf Grund vorschriftsmäßiger Schätzung abgeschlossen ist.

Im Falle des Abbruchs eines Gebäudes, für das ein Neubau überhaupt nicht beabsichtigt wird, ist die Versicherungssumme dieses Gebäudes auf bezüglichen, von dem Versicherten beim Finanzcollegium anzubringenden Antrag in Absatz zu bringen und die Löschung des Gebäudes im Brandversicherungs-Kataster zu bewirken, ohne daß die Nachweisung der Hypotheken-Freiheit bezw. die Einwilligung der Hypothekengläubiger beizubringen ist. Bis dahin, daß dieses geschehen, bleibt der Versicherungs-Vertrag zum Nachtheile des Versicherten in Kraft. (§ 13 des Gesetzes vom 5. April 1886 Nr. 20.)

Wird ein Antrag auf Löschung durch die Gemeindebehörde beim Finanzcollegium gestellt, so ist dabei zu bemerken, daß solches

im Einverständniß mit dem betr. Gebäude-Eigenthümer geschieht und ist stets die zweite Ausfertigung des Versicherungs-Antrages beizufügen.

C. Revision der Gebäude-Schätzungen.

Die vom Finanzcollegium in Gemäßheit § 15 des Gesetzes vom 5. April 1886 Nr. 20 anzuordnenden einzelnen oder allgemeinen Revisionsschätzungen werden von den durch das Finanzcollegium auszuwählenden Sachverständigen vorgenommen. Den Sachverständigen, welche sich durch schriftliche Aufträge des Finanzcollegiums zu legitimiren haben, sind die in den Sammelmappen aufbewahrten Versicherungs-Anträge auszuliefern.

Die wegen fehlender Assecurations-Nummernschilder oder aus andern Gründen nicht aufzufindenden Gebäude-Complexe sind den mit der Revisionsschätzung beauftragten Sachverständigen durch die Gemeindediener pp. nachweisen zu lassen.

Die von den Sachverständigen aufgestellten Versicherungs-Anträge sind von denselben ohne Unterschrift der Gebäude-Eigenthümer bezw. des Gemeindevorstehers an das Finanzcollegium einzusenden.

Etwaige Reclamationen gegen die Revisionsschätzung sind Seitens der Gebäude-Eigenthümer binnen 14 Tagen nach Empfang des Versicherungs-Scheines beim Finanzcollegium anzubringen.

D. Brandschaden- pp. Abschätzung.

1. Anmeldung von Brand-, Blitz-, und Explosions-Schäden bei der Gemeindebehörde.

Diejenigen Schäden, welche an den bei der Landes-Brandversicherungs-Anstalt versicherten Gebäuden durch Brand, Blitzstrahl (zündend oder nicht zündend), Brenngas-Explosion oder endlich, falls dagegen versichert worden, durch Dampfkessel-Explosion unmittelbar oder mittelbar durch die zum Zwecke des Löschens und der Verhütung der weiteren Ausbreitung eines Brandes Seitens der Löschbehörde angewandten Mittel — einschließlich des Niederreißens eines brennenden oder von dem Brande bedrohten Gebäudes — veranlaßt sind und für welche eine Entschädigung aus der Casse der Landes-Brandversicherungs-Anstalt beansprucht wird, sind Seitens der Gebäude-Eigenthümer binnen 24 Stunden nach Ablöschung des Brandes bezw. nach dem Blitzschlage pp. beim Gemeindevorsteher anzumelden, da andern Falls den Versicherten die Kosten der Abschätzung, darunter auch Diäten und Reisekosten des Vertreters des Finanzcollegiums, zur Last fallen.

2. Anmeldung vorgedachter Schäden durch den Gemeindevorsteher beim Finanzcollegium.

Der Gemeindevorsteher ist bei Vermeidung einer von der Kreisdirection gegen ihn zu verfügenden Ordnungsstrafe bis zu 15 Mark verpflichtet, von den bei ihm angemeldeten Brand- pp. Schäden binnen ferneren 24 Stunden dem Finanzcollegium Anzeige zu erstatten und hat derselbe dabei zu bemerken, ob der Brandschaden pp. rechtzeitig angemeldet ist oder nicht (s. unter D 1 vorstehend).

Die Formulare für diese Anmeldungen sind beim Finanzcollegium anzufordern und in der Sammelmappe aufzubewahren.

3. Kosten der Bewachung der Brandstätte.

Die Kosten für die durch die Löschbehörde angeordnete Bewachung der Brandstätte sind Seitens des Gemeindevorstehers in dem Abschätzungstermine zu liquidiren und werden, wenn solche als im

Interesse der Landes-Brandversicherungs-Anstalt verwandt vom Finanzcollegium anerkannt sind, auf die Anstalts-Casse angewiesen.

Die Kosten der Ablöschung des Brandes sind nicht auf die Casse der Anstalt zu übernehmen.

4. Verwendung und Auszahlung der Brandentschädigungsgelder.

Nach stattgehabter Abschätzung des Brandschadens werden die festgestellten Entschädigungsgelder auf die Casse der Landes-Brandversicherungs-Anstalt angewiesen.

Der Gemeindevorsteher erhält Abschriften der Zahlungs-Anweisungen unter Beifügung einer erforderlichen Anzahl Quittungsformulare, und sind die Empfänger Seitens des Gemeindevorstehers zu benachrichtigen und denselben die Quittungsformulare auszuliefern.

5. Attestirung der Quittungen über Brandentschädigungsgelder für versicherte Gebäude.

Sobald die Entschädigungsgelder für abgebrannte oder durch Brand pp. beschädigte versicherte Gebäude ordnungsmäßig verwandt sind, hat der Eigenthümer dieser Gebäude die Kreis-Direction zu benachrichtigen, und ist alsdann von dieser Behörde die vorgeschriebene Besichtigung durch einen der bei der Abschätzung zugegen gewesenen Sachverständigen (welcher dazu vom Finanzcollegium vorher namhaft gemacht ist) anzuordnen.

Nachdem der beeidigte Sachverständige die ordnungsmäßige Ausführung des Baues und die Verwendung der Entschädigungsgelder bis zu dem zu erhebenden Betrage bescheinigt hat, wird die Quittung des Eigenthümers vom Gemeindevorsteher und der Kreisdirection auf Grund vorgedachter Bescheinigung bestätigt und kann alsdann der Betrag bei der Gemeinde-Casse bezw. bei der betreffenden Kreis-Casse (in Braunschweig bei der Haupt-Finanz-Casse) erhoben werden.

Die letzte Rate der Entschädigungsgelder darf nicht unter $^1/_5$ der Gesammt-Entschädigung des einzelnen Versicherten in dem betreffenden Schadensfalle betragen.

(Beispiel:

Gesammt-Entschädigung für N. N. = 5630 Mark ($^1/_5$ = 1126 Mark)

1. Abschlagszahlung	= 2000	Mark,
2. »	= 2504	»
Rest	= 1126	»)

6. Quittungen über Entschädigungsgelder für nicht versicherte, der Löschung wegen beschädigte Gebäude, Stacketterien pp.

Die Quittungen über Entschädigungsgelder für die auf Anordnung der zuständigen Behörde der Löschung wegen beschädigten unversicherten Gebäude, Brunnen, Thorwege, Stacketterien, Feld- und Gartenfrüchte u. dergl. bedürfen keines Attestes der Sachverständigen oder der Gemeindebehörden.

7. Gebühren für die Bescheinigungen der Sachverständigen.

Die fraglichen Gebühren nebst Reisekosten pp. der Sachverständigen erfolgen aus der Casse der Landes-Brandversicherungs-Anstalt und wird deren Zahlung durch die Kreisdirection vermittelt.

II. Mobiliar-Brandversicherung.

Gebäude, welche von der Landes-Brandversicherungs-Anstalt zur Versicherung nicht angenommen werden, und andere Werthgegenstände (Mobiliar) können bei anderen Brand- oder Feuerversicherungs-Anstalten und Gesellschaften gegen Brandschaden versichert werden, jedoch nur bei solchen, deren Statuten vom Herzogl. Staatsministerium genehmigt bezw. welche, wenn sie außerhalb des Herzogthums ihren Sitz haben, zum Geschäftsbetriebe im Herzogthume ausdrücklich zugelassen sind (vergl. hierüber die Gesetze, die Versicherung bei auswärtigen Brandversicherungsgesellschaften betr., vom 15. Mai 1835 — G. u. V. S. Nr. 40 S. 601 — und vom 15. Juni 1858 — G. u. V. S. Nr. 40 S. 169 —).

Zur Eingehung eines jeden solchen Versicherungsvertrages sowohl, als auch zur Auszahlung einer im Brandschadensfalle vereinbarten Entschädigungssumme ist aber die Genehmigung der Kreisdirection erforderlich, und vor Ertheilung derselben pflegt der Gemeindevorsteher von der Kreisdirection mit seinem Gutachten gehört zu werden (vergl. die §§ 12—15 des Gs. vom 15. Mai 1835); wenn dies der Fall, hat der Gemeindevorsteher sich des Einverständnisses des Gemeinderaths zu versichern.

III. Hagelschaden-Versicherung.

Ueber die Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschaden sind gesetzliche oder sonstige Vorschriften nicht weiter vorhanden, jedoch darf das Geschäft der Hagelversicherung im Herzogthum nur von solchen Gesellschaften pp. betrieben werden, welchen dazu die Genehmigung des Herzogl. Staatsministeriums ertheilt ist: R. Str. G. B. § 360,9 (R. G. Bl. 1876 S. 111), P. Str. G. B. § 20 (G. u. V. S. 1899 S. 262) und G., betr. die Genehmigung zur Errichtung von Aussteuer-, Sterbe- oder Wittwen-Cassen pp., vom 20. Juni 1883 (G. u. V. S. Nr. 26 S. 77).

Tritt Hagelschaden an manchen Orten auch nur selten auf, so ist den Landwirthen gleichwohl die Hagelversicherung angelegentlich zu empfehlen, zumal auch bei erheblicheren Hagelschäden auf eine etwaige Beihülfe aus Staats- oder sonstigen öffentlichen Mitteln nicht zu rechnen ist. Die von den meisten Hagelversicherungs-Gesellschaften eingerichteten »Collectiv-«, »Sammel-« oder »Gemeinde-Versicherungen« ermöglichen es auch den kleinsten Grundbesitzern, wenn sie sich zusammenthun, Hagelversicherungs-Verträge unter Aufwendung geringer Kosten abzuschließen.

IV. Sonstige örtliche Versicherungen.

Die soeben bei Nr. III angeführten Gesetzesbestimmungen finden Anwendung auch auf alle sonstigen Versicherungs-Cassen, von welchen hier, als für die Landgemeinden besonders wichtig, neben den Sterbecassen, die Schweine- und sonstigen Vieh-Versicherungs-Vereine hervorgehoben werden müssen. Die Statuten aller solcher Cassen bedürfen der Genehmigung der Kreisdirection.

V. Schulsparcassen und Confirmanden-Sparvereine.*

Ueber diese Art von Cassen ist unterm 19. Februar 1895 (G. u. V. S. Nr. 13 S. 39) noch ein besonderes Gesetz erlassen, welches jene der Genehmigung und der Aufsicht der Kreisdirection unterwirft. Die behördliche Aufsicht erstreckt sich insbesondere darauf, daß eine genaue Vorausbestimmung über Festsetzung der Zinsen der Spareinlagen vorhanden ist, daß wegen sicherer Aufbewahrung verfügbarer Baarbestände und wegen mündelsicherer Belegung größerer Capitalien Vorsorge getroffen und die Kreisdirection über die Ergebnisse der Verwaltung auf dem Laufenden erhalten wird.

---

* Ueber die mit der Herzogl. Leihhausanstalt verbundene »Sparcasse« vergl. unter § 43 Nr. 5.

Dritter Abschnitt.

Sonstige Staats- pp. Verwaltungs-Angelegenheiten.

§ 35.

Justizsachen.

1. Die durch die Verfügung der Landes-Justiz-Verwaltung vom 21. August 1879 (G. u. V. S. Nr. 54 S. 509) getroffene Einrichtung, wonach in den Landgemeinden die Gemeindevorsteher zu »Vergleichsbehörden« im Sinne des § 420 der Strafproceßordnung bestellt waren, ist, um die Gemeindevorsteher zu entlasten, durch die Schiedsmannsordnung vom 2. Juli 1896 (G. u. V. S. Nr. 41 S. 227) außer Kraft gesetzt. Nach dieser ist zu Vergleichsverhandlungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und zu Sühneverhandlungen über Beleidigungen und Körperverletzungen für jede Gemeinde ein vom Gemeinderathe zu wählender, vom Landgerichts-Präsidenten zu bestätigender und eidlich zu verpflichtender Schiedsmann zu bestellen, welcher, obwohl er nur ein Ehrenamt bekleidet, die Rechte eines Beamten hat. Der Gemeindevorsteher kann als solcher die Wahl zum Schiedsmann ablehnen. Die sachlichen Kosten des Schiedsmannsamts (für Protokollbücher, Dienstsiegel u. s. w.) fallen der Gemeinde zur Last.

Soll Jemand vermögensrechtlich in Anspruch genommen werden, so kann der Kläger zunächst eine schiedsmännische Vergleichsverhandlung vor dem Schiedsmann des Wohnorts des Beklagten beantragen; der Erhebung einer Privatklage wegen Beleidigung und Körperverletzung muß der Antrag auf eine Sühneverhandlung vor dem Schiedsmann des Wohnorts des Beschuldigten vorangehen.

Nähere Vorschriften über das Verfahren pp. enthalten die Schiedsmannsordnung selbst, die dazu erlassene Ausführungs-Verordnung vom 19. März 1897 (G. u. V. S. Nr. 11 S. 27) und die Geschäftsanweisung für die Schiedsmänner nebst Muster-Beispielen, welche im amtlichen Auftrage vom Gerichtsassessor Steinmeier verfaßt und in der Krampe'schen Hofbuchdruckerei in Braunschweig gedruckt ist.

Ist der Gemeindevorsteher nicht zugleich selbst Schiedsmann, so hat er nur folgende Obliegenheiten in dieser Sache:

1. Veranlassung einer Schiedsmanns-Neuwahl durch den Gemeinderath und Einsendung des Wahlprotokolls an die Kreisdirection (V. §§ 3 u. 4);
2. Zustellung von Strafverfügungen des Schiedsmanns (G. § 22), wenn ihm die Zustellung von der Kreisdirection übertragen ist;
3. Veranlassung des Verwaltungszwangsverfahrens wegen Einziehung etwaiger Gebühren, Kosten und Strafen (Schreibgebühren und etwaige Auslagen erhält der Schiedsmann; Strafen fließen in die Gemeindecasse);
4. die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde ist dem Gemeindevorsteher verblieben.

2. Wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendung und Trunksucht ist die Entmündigung eines Volljährigen zulässig (B. G. B. § 6. — R. G. Bl. 1896 S. 196). Dieselbe erfolgt durch Beschluß des Amtsgerichts (Civil-Proceß-Ordnung § 645 — R. G. Bl. 1898 S. 533) auf Antrag des Ehegatten, eines Verwandten oder eines gesetzlichen Vertreters; handelt es sich jedoch um Entmündigung wegen Geistesschwäche oder Geisteskrankheit, so ist auch der Staatsanwalt zur Stellung des Antrages befugt, und handelt es sich um Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht, so steht das Antragsrecht auch demjenigen Armenverbande (Gemeinde) zu, welchem die Fürsorge für den zu Entmündigenden im Falle seiner Hülfsbedürftigkeit obliegen würde. (Art. 2 des Gesetzes Nr. 42 vom 12. Juni 1899 — G. u. V. S. S. 439.) Erscheint die Entmündigung einer Person aus einem der vorstehend aufgeführten Gründe nöthig, sind sonstige antragsberechtigte Angehörige nicht vorhanden oder versäumen oder weigern sich diese, den Antrag zu stellen, so ist darüber vom Gemeindevorsteher bei Geisteskrankheit oder Geistesschwäche an den Staatsanwalt zu berichten, bei Verschwendung oder Trunksucht aber beim Amtsgerichte Anzeige zu machen. (G. u. V. S. 1899 Nr. 110 S. 989.)

3. Ueber das Verfahren, welches mit gefundenen Sachen einzuschlagen ist, geben nähere Auskunft: B. G. B. § 965—984 (R. G. Bl. 1896 S. 361), B. Herzogl. Staatsministeriums vom 9. October 1899 (G. u. V. S. Nr. 90 S. 885) und P. Str. G. B. § 10 Ziff. 11 (G. u. V. S. 1899 S. 245).

Der Gemeindevorsteher hat in Bezug auf gefundene Sachen im Werthe von mehr als 3 Mk. vom Finder, wenn diesem der Eigenthümer unbekannt ist, die Anzeige über den Fund und dessen nähere Umstände, sowie die Anzeige über eine beabsichtigte Versteigerung der gefundenen Sache entgegenzunehmen. Wenn die Umstände es rathsam erscheinen lassen, kann der Gemeindevorsteher vom Finder die Ablieferung der gefundenen Sache bezw. des bei deren Versteigerung erzielten Erlöses verlangen und jene in eigene Verwahrung nehmen. Entgegenzunehmen hat der Gemeindevorsteher auch die Anzeige des Eigenthümers von dem Verluste einer Sache und die Anmeldung von Ansprüchen, welche Dritte an eine gefundene Sache machen zu können glauben. — Da der Finder

mit dem Ablaufe eines Jahres nach der Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde das Eigenthum an der gefundenen Sache erwirbt, wenn sich deren Eigenthümer nicht findet, so hat sich der Gemeindevorsteher den Tag der Fundanmeldung zu bemerken, um so mehr da das Recht des Finders auf die Gemeinde übergeht, wenn der Finder der Polizeibehörde gegenüber auf sein Recht zum Erwerbe des Eigenthums an der gefundenen Sache verzichtet. Gefundene Sachen, welche an ihn abgeliefert sind, hat der Gemeindevorsteher öffentlich versteigern zu lassen, wenn der Verderb der Sachen zu besorgen oder deren Aufbewahrung mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden ist. Die gefundenen Sachen bezw. deren Versteigerungserlös gehen auch dann in das Eigenthum der Gemeinde über, wenn sich der Finder oder der Eigenthümer nicht zu deren Empfangnahme meldet.

4. Nach dem B. G. B. §§ 1849—1851 (R. G. Bl. 1896 S. 511) ist zur Mitwirkung bei allen Vormundschaften ein in jeder Gemeinde einzurichtender »Gemeindewaisenrath« berufen, welcher dem Amtsgerichte diejenigen Personen vorzuschlagen hat, die sich im einzelnen Falle zum Vormunde, Gegenvormunde und Familienrath eignen, welchem die Mitüberwachung der Vormünder in deren pflichtmäßiger Sorge für die Person und das Vermögen der Mündel und eventuell Anzeige beim Amtsgerichte obliegt und welcher nach § 1675 a. a. O. (R. G. Bl. 1896 S. 481) dem Vormundschaftsgerichte Anzeige zu machen hat, wenn ein Fall zu seiner Kenntniß gelangt, in welchem ein Einschreiten des Gerichts gegen den Vater oder die die elterliche Gewalt ausübende Mutter wegen Mißbrauchs oder pflichtwidriger Vernachlässigung der elterlichen Gewalt geboten erscheint. Nach dem G. Nr. 36 vom 12. Juni 1899 (G. u. V. S. S. 359) §§ 80—93 ist vom Gemeinderathe darüber zu bestimmen, aus wie vielen Personen der Gemeindewaisenrath bestehen soll; seine Mitglieder sind vom Gemeinderathe auf jedes Mal 6 Jahre zu wählen. Ueber die Art der Wahl und den Ehrenamtscharakter der Waisenräthe gelten die den Gemeinderath betreffenden Bestimmungen der L. G. O.*

5. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche §§ 2231—2250 (R. G. Bl. 1896 S. 575) hat die Errichtung eines Testaments regelmäßig vor einem Richter oder einem Notar oder in einem eigenhändig geschriebenen Aufsatze des Erblassers zu erfolgen. Ist jedoch zu besorgen, daß der Erblasser früher sterben werde, als die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder einem Notar möglich ist, oder ist der Ort, an welchem sich der Erblasser gerade aufhält, in Folge außerordentlicher Umstände zur Zeit dergestalt abgesperrt, daß die Errichtung eines richterlichen oder notariellen Testaments nicht möglich oder erheblich erschwert ist, so kann der Erblasser ein Nothtestament vor dem Vorsteher der Gemeinde, in der er sich aufhält, bezw. vor dessen Stellvertreter errichten. Der Gemeindevorsteher muß zwei Zeugen zuziehen und unter

* Empfohlen wird zur Anschaffung das in der Norddeutschen Verlagsanstalt von O. Goedel zu Hannover bereits in 7. Auflage erschienene und für den Einzelpreis von 60 Pfg. durch jede Buchhandlung zu beziehende Büchlein: »Gemeindewaisenrath und Vormund« von einem preußischen Vormundschaftsrichter.

Beobachtung der Vorschriften in §§ 2234—2246 a. a. O. ein Protokoll aufnehmen nach Art des als Beispiel beiliegenden Musters Nr. 55.* Dieses Protokoll hat der Gemeindevorsteher dann in einen Briefumschlag mit dem Gemeindesiegel einzusiegeln, den Briefumschlag mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift und mit seinem Namen zu versehen und dasselbe so dem Amtsgerichte einzureichen. Muster Nr. 55.

6. Nach § 11 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 12. Juni 1899 (G. u. V. S. Nr. 38 S. 392) hat der Gemeindevorsteher, wenn er von einem Todesfalle in seiner Gemeinde Kenntniß erhält, bei welchem Maßregeln zur Sicherung des Nachlasses erforderlich erscheinen, davon dem Amtsgerichte alsbald Nachricht zugehen zu lassen. Bei Gefahr im Verzuge hat er die geeigneten Maßregeln selbst zu treffen und von den Anordnungen dem Amtsgerichte behuf weiterer Verfügung Mittheilung zu machen.

7. Durch § 2 des Ausführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 12. Juni 1899 (G. u. V. S. Nr. 41 S. 434) ist bestimmt, daß in Fällen, in welchen es sich darum handelt, den dazu Verpflichteten zu einer Anmeldung, zu der Zeichnung einer Unterschrift, zu der Einreichung von Schriftstücken zum Handelsregister oder zur Unterlassung der unbefugten Führung einer Firma anzuhalten, der Gemeindevorsteher vom Amtsgerichte in Thätigkeit gesetzt werden kann bezw. auch ohne solches Ersuchen von Amtswegen verpflichtet ist, dem Amtsgerichte von Thatsachen Mittheilung zu machen, welche zu seiner Kenntniß kommen und geeignet erscheinen, ein gerichtliches Einschreiten der vorgedachten Art zu veranlassen.

8. Wenn Jemand dem Gemeindevorsteher glaubhaft nachweist, daß ihm auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (abgesehen von Zinsscheinen, Banknoten u. ähnl.) gestohlen, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen sind, so hat der Gemeindevorsteher auf Antrag des Eigenthümers und auf dessen Kosten den Verlust der Papiere durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen: § 9 des Ausführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 12. Juni 1899 (G. u. V. S. Nr. 41 S. 437). Durch solche Bekanntmachung wird verhindert, daß bis zum Ablauf des auf das Bekanntmachungsjahr folgenden Jahres die als in Verlust gerathen bezeichneten Werthpapiere von einem Kaufmann, Bankier oder Geldwechsler gutgläubig erworben werden können: § 367 des Handelsgesetzbuchs (R. G. Bl. 1897 S. 309).

---

* Dieses Muster ist den Beispielen nachgebildet, welche in dem Buche: »J. Marcus, Privattestament und Nothtestament nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche; Berlin, L. Marcus, 1899« gegeben werden. Gemeindevorsteher, welche sich über diese Sache näher unterrichten wollen, mögen sich dieses 2 Mk. kostende Buch anschaffen. Ein ähnliches, aber nur 50 Pfg. kostendes Büchlein ist auch im Verlage der Norddeutschen Verlagsanstalt O. Goedel in Hannover erschienen: »Die Aufnahme eines Testaments durch den Gemeindevorsteher von einem alten Richter.«

9. Nach §§ 114 fgg. der Civilproceßordnung (R. G. Bl. 1898 S. 431) hat derjenige auf Bewilligung des Armenrechts zur Proceßführung Anspruch, welcher außer Stande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie nothwendigen Unterhalts die Kosten des Processes zu bestreiten. Ueber das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts, welches beim Gerichtsschreiber zu Protokoll gegeben werden kann, entscheidet das Gericht. Mit dem Gesuche ist ein vom Gemeindevorsteher ausgestellter, von der Kreisdirection bestätigter »Armenschein« nach beiliegendem Muster Nr. 56 zu überreichen.

Muster Nr. 56.

Wird der Gemeindevorsteher um Ausstellung eines solchen »Armenscheins« von einem Ortseinwohner angegangen, so hat er dem Antrage ohne Weiteres zu entsprechen, wenn er dem Antragsteller in der That nach pflichtmäßiger Ueberzeugung bescheinigen kann, was der Vordruck des Armenscheins am Ende besagt; vermag der Gemeindevorsteher dies nicht zu bezeugen, so hat er den Antrag abzulehnen. Der Rechtsstreit, welchen der Antragsteller erheben will, geht den Gemeindevorsteher nichts an, und ist insbesondere die Frage, ob jener etwa muthwillig oder aussichtslos erscheint, von ihm nicht zu prüfen und zu entscheiden: das ist Sache des Gerichts.

10. Bei der Bildung der Schöffen- und Schwurgerichte hat der Gemeindevorsteher durch Aufstellung pp. der Urlisten für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen mitzuwirken. Das Nähere hierüber findet sich in den §§ 31—43, 84—87 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (R. G. Bl. Nr. 1163 S. 47) und in den Bekanntmachungen der Landes-Justizverwaltung vom 19. April 1879 (G. u. V. S. Nr. 23 S. 261) und vom 5. April 1880 (G. u. V. S. Nr. 10 S. 31).

Hiernach hat der Gemeindevorsteher im Monat Mai jeden Jahres die Urliste für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen aufzustellen, und zwar unter genauer Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche über die Befähigung und Verpflichtung zum Schöffen- und Geschworenen-Amte in den §§ 31—38 des Gerichtsverfassungsgesetzes gegeben sind. Die Liste ist dann — auch noch im Monate Mai — zu Jedermanns Einsicht eine Woche lang öffentlich auszulegen und, daß dies geschehen, auf ortsübliche Weise in der Gemeinde bekannt zu machen. Etwaige Einwendungen gegen die Liste hat der Gemeindevorsteher entgegenzunehmen und dieselben an das Amtsgericht mit einzusenden. Die Ablieferung der Listen und der Einwendungen an das Amtsgericht hat in der ersten Hälfte des Monats Juni, spätestens bis zum 15. Juni zu geschehen. — Das Formular zu den Urlisten geht den Gemeindevorstehern von der Kreisdirection zu.

11. Nach Maßgabe einer im Verwaltungswege getroffenen Verfügung Herzogl. Staatsministeriums gehen dem Gemeindevorsteher über rechtskräftige Bestrafung solcher Personen, welche in seiner Gemeinde geboren bezw. wohnhaft sind, Nachrichten zu. Mit Rücksicht auf das unter Nr. 12 hierüber Folgende und da der Gemeindevorsteher häufig in die Lage kommt, für einen Ortseinwohner ein Führungs- oder Leu-

mundszeugniß ausstellen zu müssen (wozu Muster Nr. 57 anliegt), müssen solche Strafnachrichten vom Gemeindevorsteher bis zum Tode des darin Genannten sorgfältig (alphabetisch geordnet) aufbewahrt werden. Je zahlreicher die Einwohnerschaft der Gemeinde ist, und je häufiger in Folge dessen solche Strafnachrichten beim Gemeindevorsteher eingehen, desto zweckmäßiger ist es, deren Inhalt in ein Strafregister einzutragen, für welches das anliegende Muster Nr. 58 empfohlen wird. In größeren Gemeinden ist dasselbe in Abschnitte nach dem Alphabet zu zerlegen. In der Spalte »Bemerkungen« ist auf frühere Bestrafungen zu verweisen. Muster Nr. 57. Muster Nr. 58.

12. Nach der B. Herzogl. Staatsministeriums vom 28. September 1896 (G. u. V. S. Nr. 54 S. 317) führt die Staatsanwaltschaft als sog. »Registerbehörde« ein Strafregister über nahezu alle ergehenden Verurtheilungen wegen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen. Damit aus diesem Register diejenigen Personen ausgemerzt werden können, welche mit Tode abgegangen sind, hat der Standesbeamte, wenn er nicht zugleich Gemeindevorsteher ist, dasjenige regelmäßig wahrzunehmen, worauf unter § 36 Abschn. 5 Lit. e näher eingegangen wird.

Durch Vergleichung der dort erwähnten standesamtlichen Liste oder — wenn der Gemeindevorsteher zugleich Standesbeamter ist — durch Vergleichung des standesamtlichen Sterberegisters mit dem von ihm geführten Strafregister hat der Gemeindevorsteher halbjährlich in der zweiten Hälfte der Monate Januar und Juli zu ermitteln, ob und welche bestrafte Ortseinwohner während des verflossenen Halbjahrs gestorben sind. Sind solche Todesfälle vorgekommen, so hat der Gemeindevorsteher diese in eine »Nachweisung« einzutragen, zu welcher das Formular von der Kreisdirection geliefert wird, und dieselbe regelmäßig spätestens bis zum 1. Februar bezw. 1. August jeden Jahres der Kreisdirection einzusenden. Sind solche Todesfälle nicht vorgekommen, so ist zu denselben Terminen Fehlanzeige zu erstatten.

13. Nach §§ 23—26 des R. Str. G. Bs. (R. G. Bl. 1876 S. 43) können Personen, welche zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe verurtheilt sind, nach Ablauf einer gewissen Zeit vorläufig entlassen werden. Ueber das Weitere giebt die Instruction Herzogl. Staatsministeriums vom 13. September 1871 (G. u. V. S. Nr. 55 S. 335) nähere Anweisung.

Dem Gemeindevorsteher geht über die erfolgte vorläufige Entlassung Nachricht zu, und muß sich der vorläufig Entlassene persönlich bei ihm melden; geschieht dies nicht binnen 48 Stunden nach der Entlassung, so hat der Gemeindevorsteher das der Kreisdirection zu melden; trifft dagegen der Entlassene richtig ein, so ist er vom Gemeindevorsteher derjenigen polizeilichen Controle zu unterstellen, welche in den §§ 9—11 der Instruction näher beschrieben ist. Mit dem dem Gemeindevorsteher übermittelten Geldguthaben des Entlassenen ist zu verfahren, wie der § 8 Nr. 3 der Instruction vorschreibt. Schleunig ist an die Kreisdirection zu berichten (Instruction §§ 12 u. 13), wenn der Entlassene sich verbotwidrig entfernt oder der vorläufigen Entlassung sich sonst unwürdig zeigt.

14. Ist Jemand nach §§ 38 u. 39 des R. Str. G. Bs. (R. G. Bl. 1876 S. 46) von der Kreisdirection unter Polizeiaufsicht gestellt, so erhält der Gemeindevorsteher hiervon Nachricht, und ist sodann die Instruction Herzogl. Staatsministeriums vom 22. September 1871 (G. u. V. S. Nr. 56 S. 351) maßgebend. Der Gemeindevorsteher hat zu überwachen, daß der unter Polizeiaufsicht Gestellte die ihm auferlegten Beschränkungen innehält (Instruction § 9), und hat der Kreisdirection ungesäumt Meldung zu machen, wenn dies nicht der Fall ist oder der unter Polizeiaufsicht Gestellte sich nach einem anderen Orte entfernt.

§ 36.

Beurkundung des Personenstandes (Standesämter).*

1. Einschlagende Gesetze pp.:

a) Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (R. G. Bl. Nr. 1040 S. 23) mit denjenigen Abänderungen und Ergänzungen, welche durch Artikel 46 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. August 1896 (R. G. Bl. Nr. 2322 S. 618) insbesondere wegen der Vorschriften über die Eheschließungen eingeführt sind.

b) Verordnung, die Beurkundung von Sterbefällen an Bord von Kriegsschiffen pp. betr., vom 4. November 1875 (R. G. Bl. Nr. 1090 S. 313);

c) Verordnung, die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf Militairpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, betr., vom 20. Januar 1879 (R. G. Bl. Nr. 1279 S. 5);

d) Bekanntmachung des Reichskanzlers, Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes pp. vom 25. März 1899 (R. G. Bl. Nr. 2566 S. 225);

e) Verordnungen zur Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 10. April 1875 (G. u. V. S. Nr. 32 S. 191) § 4 und 4. December 1899 (G. u. V. S. Nr. 101 S. 945) Anlagen;

f) V., die von den Standesbeamten für die Zwecke der Bevölkerungsstatistik zu liefernden Nachweise über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle betr., vom 6. November 1875 (G. u. V. S. Nr. 85 S. 469) und vom 16. Mai 1877 (G. u. V. S. Nr. 70 S. 221);

* Bis zum 31. December 1875 hat im Herzogthume die Beurkundung des Personenstandes (der Geburt, der Verheirathung, des Todes) ausschließlich durch die »Kirchenbücher« stattgefunden. Die Kirchenbücher werden auch jetzt noch weiter geführt, haben aber für die Zeit nach dem 31. December 1875 nur noch kirchliche Bedeutung; der Standesbeamte hat jedoch dem Kirchenbuchführer (Geistlichen) die gebührenfreie Einsicht in die Standesregister zu gestatten. Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch das Reichs-Personenstandsgesetz nicht berührt (§ 82).

g) B., die Einsendung der Todtenlisten behuf der Erbschaftssteuer an die Zoll- und Steuerdirection betr., vom 30. August 1876 (G. u. V. S. Nrn. 81 u. 82 S. 369 u. 373);

h) B., Todesfälle betr., über welche eine amtliche Ermittelung stattgefunden hat, vom 15. Juli 1878 (G. u. V. S. Nr. 24 S. 177);

i) die mit den Regierungen verschiedener auswärtiger Staaten wegen Wegfalls der sog. Trau-Erlaubnißscheine geschlossenen Uebereinkommen: Niederlande (G. u. V. S. 4. Januar 1872 Nr. 2 S. 3), Schweden und Norwegen (G. u. V. S. 13. April 1874 Nr. 14 S. 61), Italien (G. u. V. S. 29. Juli 1875 Nr. 65 S. 295), Belgien (G. u. V. S. 19. November 1875 Nr. 86 S. 477), Italien und Belgien (G. u. V. S. 25. Juni 1878 Nr. 25 S. 183) und Schweiz (G. u. V. S. 20. Juli 1886 Nr. 28 S. 187);

k) B., das Verfahren bei dem Ableben von Ausländern betr., vom 22. Juli 1892 (G. u. V. S. Nr. 38 S. 421);

l) B., die Einführung von Geburtszeugnissen in abgekürzter Form für Angelegenheiten des Heeresersatzes betr., vom 8. October 1892 (G. u. V. S. Nr. 47 S. 467);

m) die §§ 65—72, 76 u. 78 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 12. Juni 1899 (G. u. V. S. Nr. 36 S. 355);

n) § 1 der Verordnung, betr. Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, vom 1. August 1899 (G. u. V. S. Nr. 64 S. 685).

2. Die im Allgemeinen wichtigsten unter den vorstehend aufgeführten Stücken der Gesetzsammlungen sind das Reichs-Personenstandsgesetz vom 6. Februar 1875 in der durch das Bürgerliche Gesetzbuch veränderten, mit dem 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Fassung und die oben unter d ausgeführten Ausführungs-Vorschriften vom 25. März 1899.

Das Reichsgesetz zerfällt in acht Abschnitte:

a) Allgemeine Bestimmungen (§§ 1—16), insbesondere über Bildung der Standesamtsbezirke (§ 2), Bestallung, Entschädigung und Beaufsichtigung der Standesbeamten (§§ 3—11), Führung der standesamtlichen Haupt- und Nebenregister (§§ 12—15), Register-Auszüge (§ 16).

b) Beurkundung der Geburten (§§ 17—27), als Frist, Verpflichtung und Form für die Anzeige (§§ 17—21), Form der Eintragung (§§ 22 u. 23), Findelkinder (§ 24), Legitimation pp. (§§ 25—27).

c) Erforderniß der Eheschließung (früher §§ 28—40, welche ersetzt sind durch die §§ 1303—1315, 1322—1335 und 1348 bis 1350 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), nämlich: Ehemündigkeit (§ 1303), Erforderniß der Einwilligung der Eltern pp. (§§ 1304—1308), verbotene Ehen (§§ 1309—1315 u. 1322), nichtige und anfechtbare Ehen (§§ 1323—1335, 1348—1350);

d) Form und Beurkundung der Eheschließung (§§ 41 bis 55, zum Theil ersetzt durch §§ 1316—1322 des Bürgerlichen Gesetzbuchs): Nachweis der Erfordernisse der Eheschließung, Aufgebot, Zuständigkeit des Standesbeamten, Verlautbarung und Beurkundung der Eheschließung, Vermerk über nichtige, aufgelöste pp. Ehen;

e) Beurkundung der Sterbefälle (§§ 56—60), insbesondere über Frist, Verpflichtung und Form für die Anzeige (§§ 56—58), Form der Eintragung (§ 59) und die Beerdigung (§ 60).

f) Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen (§§ 61—64).

g) Berichtigung der Standesregister (§§ 65 u. 66).

h) Schlußbestimmungen (§§ 67—84), insbesondere Strafandrohungen für Geistliche, Anzeigeverpflichtete und Standesbeamte (§§ 67—70) u. s. w.*

Angehängt ist dem Gesetze (S. 40) ein Gebührentarif für die Standesbeamten.

Die Ausführungs-Verordnung des Bundesraths bringt hierzu nähere Vorschriften über die bei Führung der standesamtlichen Geschäfte zu benutzenden Register- und sonstigen Formulare u. s. w.

3. Der Standesbeamte hat sich mit den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 in der durch die neuere Gesetzgebung abgeänderten Fassung, der Ausführungs-Verordnung des Bundesraths und aller sonstigen, im Eingange dieses Paragraphen angeführten Stücke der Gesetzsammlungen aufs genaueste bekannt zu machen. Wo das Standesamt mit dem Gemeindevorsteheramte nicht vereinigt ist, muß darauf gehalten werden, daß der Standesbeamte gleichwohl alle jene Stücke der Gesetzsammlungen jederzeit zur Hand hat, und ist wegen deren Beschaffung nöthigen Falls die Hülfe der Kreisdirection von ihm in Anspruch zu nehmen.**

Sämmtliche erforderliche Formulare zu den Registern, Bescheinigungen u. s. w. sind von der Kreisdirection zu beziehen, und hat der Standesbeamte darauf zu halten, daß auch von diesen Formularen stets der nöthige Vorrath vorhanden ist. Zu beachten ist bezüglich der Formulare, daß an solchen nicht allein diejenigen stets vorräthig sein müssen, von welchen in der bundesräthlichen Ausführungs-Verordnung die Rede ist, sondern auch noch ferner:

a) für Geburtsbescheinigungen zum Zwecke der Taufe;
b) für Todesbescheinigungen zum Zwecke der Beerdigung;
c) für Aufgebotsbescheinigungen;

---

* Hierher gehören auch die §§ 169, 170 und 338 des Reichs-Strafgesetzbuches (R. G. Bl. 1876 S. 73 u. 105), wodurch die vorsätzliche Veränderung oder Unterdrückung des Personenstandes eines Andern, die arglistige Verschweigung eines Ehehindernisses und derjenige Standesbeamte mit Strafe bedroht wird, welcher wissentlich eine Doppelehe schließt.

** Den Standesbeamten wird empfohlen, sich zum Handgebrauch als stets bereiten Rathgeber folgendes, in jeder Buchhandlung für 5 Mk. erhältliche Buch anzuschaffen: »Das Standesamt. Handbuch für Standesbeamte, von Dr. F. Kruse, 5. Auflage 1900. Berlin, Franz Vahlen.« Bei Benutzung desselben ist jedoch zu beachten, daß dasselbe zwar die preußischen, nicht aber die braunschweigischen Ausführungsbestimmungen enthält; in dieser Beziehung ist es also mit Vorsicht zu benutzen. — Nur halb so theuer ist das in demselben Verlage in 2. Auflage 1900 erschienene Buch: »Das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes pp.« von O. Philler.

d) zu den Meldungen an das Amtsgericht über die Geburt eines unehelichen Kindes;
e) desgl. über das Ableben eines über 20 Jahre alten verheiratheten Mannes;
f) desgl. über das Ableben einer Ehefrau;
g) zu den Todtenlisten und Vacatanzeigen, welche wegen der Erbschaftssteuer an die Zoll- und Steuerdirection einzusenden sind;
h) zu den an das statistische Bureau zu Braunschweig einzusendenden Zählkarten über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle;
i) die Geburtsscheine in abgekürzter Form für Heeresersatz-Angelegenheiten (Militair-Musterung und Aushebung);
k) die Geburts-, Heiraths- und Sterbeurkunden in abgekürzter Form für Angelegenheiten der Kranken-, Unfall- und Invaliden-Versicherung;
l) zu den jährlichen Auszügen aus den Geburts- und Sterberegistern für die Behörden behuf des Heeresersatzgeschäftes;
m) zu den jährlichen Geburts- und Sterbenachweisungen behuf Ausführung des Impfgesetzes;
n) zu den halbjährlichen Verzeichnissen der schulpflichtig gewordenen Kinder;
o) zu den halbjährlichen Listen der im strafmündigen Alter verstorbenen Personen.

4. Neben den Vorschriften des Gesetzes und der Ausführungs-Verordnung sind bei Führung der Standesamtsgeschäfte insbesondere auch nachfolgende Punkte zu beachten, welche theils auf Vorschriften der Aufsichtsbehörden beruhen, theils durch die Erfahrungen der Praxis an die Hand gegeben sind.

A. Im Allgemeinen.

a) Der Standesbeamte hat sich jeder amtlichen Thätigkeit zu enthalten, wenn es sich um die Beurkundung der eigenen Anzeige, die Entgegennahme der eigenen Erklärung oder die Anordnung des der eigenen Eheschließung vorhergehenden Aufgebots handelt; in solchen Fällen hat der Stellvertreter des Standesbeamten die erforderlichen Beurkundungen vorzunehmen. Dagegen darf er sein Amt in Angelegenheiten ausüben, die seine Ehefrau oder Personen betreffen, mit denen er verwandt oder verschwägert ist.

b) Der Standesbeamte hat auf die Innehaltung der Fristen, welche in den §§ 17, 22 Abs. 3, 23, 27 und 56 des Personenstandsgesetzes für die Anzeige der Geburten, Vornamen und Sterbefälle gesetzt sind, streng zu halten, geeigneten Falls die Anzeigepflichtigen durch Geldstrafen im Sinne des § 68 Abs. 3 zur Nachholung der etwa versäumten Anzeige anzuhalten und schlimmsten Falls deren Bestrafung auf Grund des § 68 Abs. 1 beim Amtsanwalt anzuregen.

c) Die Eintragungen in die Standesamtsregister müssen vollständig und zuverlässig sein. Von der Vorschrift in § 59 Abs. 2: »Soweit die Verhältnisse unbekannt sind, ist dies bei der Eintragung zu vermerken«

ist nur in den äußersten Nothfällen Gebrauch zu machen. Im Allgemeinen kann der Standesbeamte verlangen, daß ihm Alles, was er eintragen soll und was ihm nicht aus eigener Wissenschaft zuverlässig bekannt ist, durch pfarr- oder standesamtliche Urkunden nachgewiesen wird. In Beziehung auf Verstorbene, welche verheirathet waren, ist Vorlegung einer Heirathsurkunde zu verlangen.

d) Bei der Schreibweise der Personennamen, welche in die Register einzutragen sind, hat sich der Standesbeamte streng nach den vorgelegten pfarr- oder standesamtlichen Urkunden zu richten und die das Protokoll Unterschreibenden auf entsprechende Schreibweise hinzuweisen. Falls diese Personen ihren Namen abweichend schreiben (z. B. Meier statt Meyer), ist vom Standesbeamten darunter zu bemerken, daß die betreffende Person trotz Erinnerung bei dieser abweichenden Schreibweise verharrt habe.

e) Hat eine Person, deren Namen in ein Standesamtsregister einzutragen ist, mehrere Vornamen, welche sich aus einer vorgelegten Urkunde ergeben, so sind solche Vornamen sämmtlich in die Eintragung und die demnächst danach etwa auszustellenden Bescheinigungen aufzunehmen.

f) Bei allen zum Zwecke der Taufe ausgestellten Geburtsurkunden sowie bei sämmtlichen Eheschließungs- und Todesbescheinigungen ist das Religionsbekenntniß der Eltern des Geborenen, der Eheschließenden und der Gestorbenen anzugeben. Zur Bezeichnung des Religionsbekenntnisses genügt zutreffenden Falls der allgemeine Begriff »evangelisch« nicht, es ist vielmehr — je nachdem — »lutherisch«, »reformirt« oder »unirt« zu sagen.

g) Zur Bezeichnung der Tageszeit der Geburts- und Todesfälle sind ausschließlich und allein die Ausdrücke »Vormittags« und »Nachmittags« zu gebrauchen, jener für die Zeit von 12 Uhr Nachts bis 12 Uhr Mittags, dieser für die Zeit von 12 Uhr Mittags bis 12 Uhr Nachts.

h) Durchstreichen und Radiren hat in den Registern gänzlich zu unterbleiben; etwa bei der Eintragung gemachte Fehler sind durch Randvermerke zu berichtigen (vergl. unter k).

i) Alle im Vordruck der Register-Protokolle leer bleibenden Zeilen oder Theile von solchen sind durch einen wagerechten Strich auszufüllen, damit nachträglich nichts dazwischen geschrieben werden kann;

k) Berichtigende Randvermerke (abgesehen von Vervollständigungen) darf der Standesbeamte nur vor Schluß der Eintragung machen; es haben dann aber diejenigen Personen, welche das Protokoll selbst zu unterschreiben haben, auch den Randvermerk durch Namensunterschrift mit zu vollziehen. Nachträgliche Berichtigungen der Register-Eintragungen dagegen müssen bei der Kreisdirection beantragt werden.

Alle am Rande vermerkten Zusätze, Löschungen oder Abänderungen sind im Nebenregister wörtlich wiederzugeben; dagegen ist in die Auszüge aus dem Standesregister gleich der berichtigte Wortlaut der Eintragung aufzunehmen.

l) Ist Jemandem höheren Orts die Annahme eines abgeänderten Familiennamens gestattet, so kann auf seinen Antrag und auf Grund eines vom ihm vorzulegenden glaubhaften Nachweises darüber am Rande ein Vermerk vom Standesbeamten an denjenigen Stellen seiner Register gemacht werden, wo der betreffende Name vorkommt. Behuf entsprechender Vervollständigung der Nebenregister ist davon bei der Kreisdirection Meldung zu machen.*

m) Die Abschlußvermerke im Sinne des § 14 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes und der §§ 2 u. 3 der Ausführungs-Verordnung des Bundesraths sind am 1. Januar auf derjenigen Seite der Register, welche der letzten Eintragung folgt, unter Durchstreichung des Vordrucks anzubringen und mit Namensunterschrift und Stempel zu versehen.

B. Beurkundung der Geburten.

a) Aus der Eintragung in das Geburtsregister muß ersichtlich sein, daß der Anzeigende zu der Anzeige berechtigt war. Machen andere Personen als die Eltern die Anzeige, so ist zu vermerken, »daß der Anzeigende bei der Niederkunft zugegen gewesen sei« oder worauf etwa sonst die Kunde des Anzeigenden von dem zu beurkundenden Geburtsfalle sich gründet (§§ 18 u. 19 des Gesetzes).

b) Wird die Geburt des Kindes einer Wittwe oder einer geschiedenen Ehefrau angezeigt, so ist stets der Todestag des Ehemannes bezw. der Tag der Rechtskraft des Scheidungsurtheils mit einzutragen, da nur auf diese Weise ersichtlich wird, ob das Kind von Rechtswegen als (nachgeborenes) eheliches oder als uneheliches anzusehen ist. (Uneheliche Kinder einer Wittwe bezw. geschiedenen Ehefrau führen den Geschlechts- oder Vaternamen nicht des Ehemannes der Wittwe, sondern den ursprünglichen Geschlechts- oder Vaternamen ihrer Mutter: Elisabeth, uneheliche Tochter der Wittwe Christiane Müller geb. Meier, heißt Elisabeth Meier, nicht etwa Elisabeth Müller.)

c) Die Eintragung unanständiger oder anstößiger Vornamen hat der Standesbeamte abzulehnen; desgleichen eine nachträgliche Abänderung von Vornamen, welche der Standesbeamte entsprechend den ihm gemachten Angaben richtig eingetragen hat.

d) Spätere Aenderungen an den in das Geburtsregister einmal eingetragenen Vornamen eines Kindes dürfen vom Standesbeamten, auch auf ausdrücklichen Antrag der Eltern, nicht vorgenommen werden. In § 22 Abs. 3 des Gesetzes ist für die Anmeldung der Vornamen eine zweimonatige Frist gelassen; hierauf sind zutreffenden Falls

---

* Zu jeder Aenderung des rechtmäßigen Familiennamens — sei es, daß Jemand einen ganz anderen Namen anzunehmen oder seinen Namen anders zu schreiben wünscht, als derselbe nach den Standesregistern (Kirchenbüchern) zu schreiben ist — ist die Höchste Genehmigung erforderlich; bezüglicher Antrag ist nicht etwa bei der Behörde des Wohnorts, sondern von Braunschweigischen Staatsangehörigen bei der Kreisdirection, von andereren Staatsangehörigen bei der zuständigen Behörde ihres Heimathstaates anzubringen. Wer sich einem zuständigen Beamten gegenüber eines ihm nicht zukommenden Namens bedient, ist nach R. Str. G. B. § 360,s (R. G. Bl. 1876 S. 111) strafbar.

die Anzeigenden mit dem Bemerken zu verweisen, daß nach einmal geschehener Eintragung der Vornamen deren Aenderung durch Zusetzen oder Fortlassen einzelner derselben unzulässig ist.

e) Wenn ein Kind, ohne Vornamen erhalten zu haben, wieder verstirbt, so ist darüber im Geburtsregister neben der Beurkundung der Geburt jenes Kindes ein Randvermerk zu machen und von demjenigen zu unterschreiben, welcher zugleich den Todesfall anzeigt; als Muster dafür vergl. den Randvermerk auf dem den Bundesraths-Ausführungs-Vorschriften angefügten Formular A. 1.

Ist die Beurkundung der Geburt des Kindes in einem andern Standesamtsbezirke geschehen, so ist der Standesbeamte dieses Bezirks von dem Thatbestande mit dem Ersuchen in Kenntniß zu setzen, in seinem Geburtsregister das Erforderliche zu vermerken.

C. Eheschließungen.

Bei der Eheschließung und deren Beurkundung hat der Standesbeamte eine ganz besondere Sorgfalt deshalb sich angelegen sein zu lassen, weil nach § 69 des Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. derjenige Standesbeamte bedroht ist, welcher eine Eheschließung unter Außeracht-lassung der gesetzlichen Vorschriften vollzieht.

Im Einzelnen ist zu beachten:

a) Nach § 45 des Personenstandsgesetzes kann der Standesbeamte Verlobten, welche ein Aufgebot beantragen, die Beibringung von Urkunden unter Umständen erlassen. Dies in Beziehung auf die beizubringenden Geburtsurkunden zu thun, wird doch nur in äußerst seltenen Fällen zulässig sein, insbesondere indessen dann, wenn die Verlobten in dem Geburtsregister desselben Standesamts verzeichnet sind.

b) Aufgebote, welche auf Ersuchen auswärtiger (d. h. anderer als Braunschweigischer) Standesbeamter ausgehängt werden, sind nach abgelaufener Frist bezüglich der Dauer des Aushangs durch den Gemeindevorsteher zu bescheinigen. Ist der Gemeindevorsteher und der Standesbeamte eine Person, so ist die Bescheinigung vom Gemeindevorsteher-Gehülfen zu vollziehen.

c) Wittwer und Wittwen dürfen eine zweite Ehe erst schließen, wenn sie das Nichtvorhandensein von Kindern aus ihrer früheren Ehe nachgewiesen oder eine amtsgerichtliche Bescheinigung darüber beigebracht haben, daß ihre Auseinandersetzung mit den Kindern aus der früheren Ehe wegen des Vermögens erfolgt ist (vergl. B. G. B. § 1314). — Wegen des »Trauerjahrs« der Wittwe vergl. B. G. B. § 1313.

d) Ist das Religionsbekenntniß der Eheschließenden verschieden, so ist Folgendes zu beachten und den Eheschließenden zu eröffnen: Nach § 5 des Gesetzes, die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse der Katholiken betr., vom 10. Mai 1867 (G. u. V. S. Nr. 32 S. 239) sollen die aus einer gemischten Ehe hervorgehenden Kinder ohne Unterschied des Geschlechts in der Confession des Vaters erzogen werden; es sei denn, daß der Vater nach der Geburt, aber vor der Taufe des ersten Kindes, vor der Kreisdirection die abweichende Erklärung

abgegeben hätte, daß sämmtliche aus der Ehe hervorgehenden Kinder in der Confession der Mutter erzogen werden sollen. Wird durch eine Eheschließung ein schon früher von den Eheschließenden gemeinschaftlich erzeugtes Kind legitimirt, so hat der Vater das Recht, durch eine binnen 8 Tagen nach der Eheschließung vor der Kreisdirection abzugebende Erklärung herbeizuführen, daß das legitimirte Kind weiter in der Confession der Mutter erzogen werden soll.

e) Wegen der Legitimation unehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe ist Folgendes zu beachten: Uneheliche Kinder erhalten alle Rechte von ehelichen, wenn sich ihre außerehelichen Erzeuger nachträglich heirathen und der außereheliche Vater seine Vaterschaft anerkennt; das Erforderliche muß aber beurkundet werden, und zwar in folgender Weise:

Erfolgt die Anerkennung der Vaterschaft bei der Anzeige des Geburtsfalls, so ist sie in die den Geburtsfall bekundende Eintragung im Geburtsregister selbst aufzunehmen; erfolgt sie dagegen erst später, aber doch vor dem Standesbeamten, welcher die Geburt selbst beurkundet hat, so ist sie am Rande zu vermerken.

Erfolgt die Anerkennung bei der Eheschließung, so ist sie in die Beurkundung über die Eheschließung aufzunehmen, und ist dann weiter

aa) wenn das zu legitimirende Kind im eignen Geburtsregister des auch die Eheschließung beurkundenden Standesbeamten verzeichnet ist, in diesem Geburtsregister von Amtswegen ein entsprechender Randvermerk zu machen oder

bb) wenn der Geburtsfall in einem andern Standesamtsbezirke beurkundet ist, dem Standesbeamten dieses Bezirks ein Heiraths-register-Auszug zu übersenden, damit dieser danach eine entsprechende Beischreibung in seinem Geburtsregister vollzieht.

(Vergl. §§ 14 u. 15 der bundesräthlichen Ausführungsvorschriften.)

f) Reichsausländische Personen haben, wenn sie vor einem hiesigen Standesbeamten die Ehe schließen wollen, ein Zeugniß der zuständigen Behörde ihres Heimathsstaates darüber beizubringen, daß der Behörde ein nach den Gesetzen dieses Staates bestehendes Ehehinderniß nicht bekannt geworden ist, und daß sie, sofern Männer, nach den Gesetzen ihres Heimathsstaates durch die Eheschließung ihre Staatsangehörigkeit nicht verlieren, sondern auf ihre Ehefrau und ihre ehelichen bezw. durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder übertragen. Diese Zeugnisse müssen von einem deutschen Consul oder Gesandten mit der Bescheinigung versehen sein, daß die das Zeugniß ausstellende Behörde für die Ausstellung zuständig ist. Vorbehalten bleiben jedoch hierbei die erleichternden Bestimmungen derjenigen Staatsverträge, welche im Eingange dieses § bei littr. i. aufgeführt sind. — Angehörige des Königreichs Italien sind darauf aufmerksam zu machen, daß im Auslande vollzogene Eheschließungen italienischer Staatsangehöriger bezw. solche zwischen einem Italiener und einer ausländischen Staatsangehörigen nach italienischem Rechte anfechtbar sind, wenn nicht das Aufgebot in der

italienischen Heimathsgemeinde des oder der Verlobten bekannt gemacht ist, — und ist solchen Personen die Veranlassung des Aufgebots in Italien oder die Beschaffung einer Bescheinigung im Sinne des § 47 Abs. 2 des Reichs-Personenstands-Gesetzes zu empfehlen. — Angehörige des rechtsrheinischen Bayerns müssen behuf der Eheschließung ein vom Bezirksamte ihrer Heimathsgemeinde ausgestelltes Zeugniß darüber beibringen, daß gegen die beabsichtigte Eheschließung kein gesetzliches Hinderniß besteht; andernfalls hat die abgeschlossene Ehe für die Ehefrau und die aus der Ehe entsprossenen oder durch dieselbe legitimirten Kinder in Bezug auf die Heimathsverhältnisse nicht die Wirkung einer gültigen Ehe.

D. Todesfälle.

a) Aus der Eintragung in das Sterberegister muß ersichtlich sein, daß der Anzeigende zu der Anzeige berechtigt war. Machen andere Personen als das betreffende Familienhaupt die Anzeige, so ist zu vermerken, daß der Tod in des Anzeigenden Behausung erfolgt sei, oder worauf etwa sonst die genaue Kunde des Anzeigenden von dem zu beurkundenden Todesfalle sich gründet (§§ 57 u. 58 des Gesetzes).

b) Bei allen Todesfällen von Personen ehemündigen Alters (21 Jahre beim männlichen, 16 Jahre beim weiblichen Geschlechte) ist zu vermerken, ob die Person »ledig«, »verheirathet mit . . . . . .« oder »verwittwet« verstorben ist.

c) Das Alter Verstorbener ist im Sterberegister, außer durch Angabe des Jahres und Tages der Geburt, auch noch durch berechnete Lebensdauer anzugeben, und zwar so, daß bei über ein Jahr alten Personen nur die Zahl der zurückgelegten vollen Jahre, bei unter einem Jahre alten Personen nur die Zahl der zurückgelegten vollen Monate und bei noch nicht einen vollen Monat alten Kindern nur die Zahl der erlebten Tage angegeben wird.

d) Stirbt ein Reichs-Ausländer, so ist die Vorschrift in der B. Herzogl. Staatsministeriums vom 22. Juli 1892 (G. u. V. S. Nr. 38 S. 421) zu beachten: immer ist eine ordnungsmäßig ausgefertigte Sterbeurkunde dem Amtsgerichte einzusenden; besteht aber mit dem Staate, welchem der Verstorbene angehörte, ein Staatsvertrag über die Nachlaßbehandlung,* so ist eine solche Sterbeurkunde außerdem auch dem betreffenden Consul zu übermitteln. Nach einer besonderen Verfügung Herzogl. Staatsministeriums hat letzteres auch zu geschehen, wenn es sich um einen Dänischen oder Schweden-Norwegischen Staatsangehörigen handelt.

---

* Solche Nachlaßbehandlungs-Verträge bestehen z. B. mit Italien (R. G. Bl. 1869 S. 113 Art. 11), Spanien (R. G. Bl. 1870 S. 99 Art. 11), den Vereinigten Staaten von Amerika (R. G. Bl. 1872 S. 95 Art. 10), Rußland (R. G. Bl. 1875 S. 136). Im Zweifel ist die Kreisdirection um nähere Auskunft und Anweisung anzugehen, insbesondere auch darüber, ob und wo ein Consulat des betreffenden Staates sitzt.

5. Der Standesbeamte hat neben der Führung der Personenstands-Register ohne weitere Aufforderung folgende regelmäßige und stets wiederkehrende Arbeiten zu liefern:

a) Dem Amtsgerichte und dem Gemeindewaisenrathe ist jedes Mal Anzeige davon zu machen, wenn bei dem Standesbeamten der Tod einer Person, die ein minderjähriges Kind hinterläßt, oder die Geburt eines ehelichen Kindes nach dem Tode des Vaters, oder die Geburt eines unehelichen Kindes oder die Auffindung eines Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist, angezeigt oder vor ihm von einer Frau, die ein minderjähriges eheliches Kind hat, eine Ehe geschlossen wird. (§ 48 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, R. G. Bl. 1898 S. 779 und § II der B. Herzogl. Staatsministeriums vom 13. October 1899, G. u. V. S. Nr. 88 S. 842.)

b) Nach Ablauf jeden Kalender-Vierteljahres, und zwar in den ersten zehn Tagen jedes der Monate Januar, April, Juli und October, sind behuf Erhebung der Erbschaftssteuer die vorgeschriebenen Todtenlisten bezüglich des voraufgegangenen Vierteljahres nach dem vorschriftsmäßigen Formulare aufzustellen und bei der Zoll- und Steuer-Direction in Braunschweig einzureichen. (Im Falle des Todes von kinderlos und ohne Testament verstorbenen Wittwern und Wittwen bedarf es nur der Angabe der Blutsverwandten der verstorbenen Person selbst, nicht auch derjenigen des früher verstorbenen Ehegatten.) Ist im Laufe des Vierteljahres ein Todesfall nicht vorgekommen, so ist doch binnen gleicher Frist »Vacat-Anzeige« nach Formular zu erstatten.

c) Nach Ablauf jeden Kalender-Vierteljahres, und zwar spätestens bis zum Schlusse jedes der Monate Januar, April, Juli und October, sind zu bevölkerungsstatistischen Zwecken die vorgeschriebenen Zählkarten über die im abgelaufenen Vierteljahre vorgekommenen Geburten, Eheschließungen und Todesfälle an das statistische Bureau zu Braunschweig einzusenden; zutreffenden Falls »Vacat-Anzeigen«. — Ereignet es sich, daß Jemand an den Pocken (Blattern) stirbt, so ist außerdem eine bezügliche Zählkarte binnen längstens zwei Tagen nach Anmeldung solchen Sterbefalles dem Physicus zu übersenden.

d) Halbjährlich und zwar in der ersten Woche der Monate März und September, hat der Standesbeamte dem Gemeindevorsteher ein Verzeichniß der schulpflichtig werdenden Kinder d. h. aller derjenigen in seinem Geburtsregister verzeichneten und noch lebenden Kinder einzureichen, welche vor dem nächsten 1. April bezw. 1. October das fünfte Lebensjahr zurückgelegt haben. Zur Benutzung bei Aufstellung solchen Verzeichnisses wird beiliegendes Muster Nr. 35 empfohlen, welches in einzelnen Kreisen auf Kosten der Kreis-Communalcasse gedruckt und von der Kreisdirection geliefert wird. Fehlt es an schulpflichtig werdenden Kindern, so ist vom Standesbeamten zu besagten Zeiten gleichwohl bezügliche Meldung zu machen. Muster Nr. 35.

e) Gleichfalls halbjährlich, jedoch in der ersten Hälfte der Monate Januar und Juli, hat der Standesbeamte, wenn er nicht zugleich Ge-

meindevorsteher ist, nach dem von der Kreisdirection zu beziehenden Formulare eine Liste der im vorangegangenen Halbjahre im strafmündigen Alter verstorbenen Personen aufzustellen und dem Gemeindevorsteher zu übergeben. (»Strafmündig« sind alle über 12 Jahre alten Menschen.)

f) In der ersten Hälfte des Monats Januar jeden Jahres hat der Standesbeamte die Geburtsliste zur Militair-Rekrutirungs-Stammrolle aufzustellen, zum 15. Januar mit nachstehender Beglaubigungsformel abzuschließen:

»Die Richtigkeit und Vollständigkeit des vorstehenden Auszugs aus dem Geburts-Haupt-Register des Standesamts zu . . . . . bescheinigt.

. . . . . , den 15. Januar . . . . . .

Der Standesbeamte

(Stempel) (Unterschrift)«

und an demselben Tage dem Gemeindevorsteher einzureichen. In diese Liste sind sämmtliche männliche Geburtsfälle des um 17 Jahre zurückliegenden Kalenderjahres aufzunehmen, sodaß z. B. zum 15. Januar 1901 der Jahrgang 1884 des Geburtsregisters auszuziehen ist. Umfaßt der Standesamtsbezirk mehre politische Gemeindebezirke, so ist für jeden Gemeindevorsteher solcher Gemeinden eine besondere Geburtsliste anzufertigen. Das Formular zur Geburtsliste geht dem Standesbeamten jährlich von der Kreisdirection zu.

g) Gleichfalls im Laufe des Monats Januar jeden Jahres hat der Standesbeamte einen Auszug aus dem Sterberegister des Vorjahres, enthaltend die Namen pp. der im Vorjahre vor Vollendung des 25. Lebensjahres verstorbenen männlichen Personen, aufzustellen und der Kreisdirection behuf Benutzung bei Richtigstellung der Militair-Aushebungslisten einzureichen. Das Formular hierzu liefert die Kreisdirection.

h) Gleichfalls im Laufe des Monats Januar jeden Jahres hat der Standesbeamte behuf der Pockenimpfung eine Nachweisung aufzustellen und dem Gemeindevorsteher einzureichen über die im Vorjahre in den einzelnen Gemeinden geborenen und noch am Leben befindlichen, sowie diejenigen im Vorjahre verstorbenen Kinder, welche sich in seinem Geburtsregister nicht verzeichnet finden.

i) Von jeder vorkommenden Legitimirung eines unehelichen Kindes durch nachfolgende Ehe der Eltern hat der Standesbeamte ungesäumt dem Kirchenbuchführer (Geistlichen) des Geburtsorts des Kindes kostenfrei Mittheilung zu machen; besteht der Geburtsort aus mehreren Pfarrbezirken, so ist die Mittheilung an den Superintendenten zu richten.

k) Wird die Geburt eines Kindes angemeldet, welches nach Maßgabe des Religionsbekenntnisses des Vaters (im Falle unehelicher Geburt: der Mutter) dem Dissidententhume d. h. keiner der anerkannten Religionsgemeinschaften angehört, so hat der Standesbeamte davon, sobald die Vornamen des Kindes feststehen, mit Angabe dieser dem Amtsgerichte

behuf Eintragung des Kindes in das Dissidentenregister kostenfreie Anzeige zu machen.

l) Die vorschriftsmäßig »abgeschlossenen« Jahrgänge der standesamtlichen Nebenregister sind baldthunlichst (in der ersten Hälfte des Monats Januar) an die Kreisdirection zur Prüfung pp. einzusenden.

§ 37.

Staatsangehörigkeit. Auswanderung.

1. Die die Reichs- und Staatsangehörigkeit betreffenden Verhältnisse sind für den Gemeindevorsteher namentlich insofern von großer thatsächlicher Bedeutung, weil er bei vorkommenden Reichstagswahlen nur Reichsangehörige, bei vorkommenden Gemeinderaths- und Gemeindevorsteherwahlen im Allgemeinen nur Braunschweigische Staatsangehörige in die betreffenden Wählerlisten aufnehmen darf.

Das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- (jetzt Reichs-) und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (R. G. Bl. Nr. 510 S. 355) mit einer Ergänzung in Artikel 41 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. August 1896 (R. G. Bl. Nr. 2322 S. 615) bestimmt das Nähere. Die Reichsangehörigkeit ist durch Staatsangehörigkeit in einem der deutschen Bundesstaaten bedingt (§ 1). Die Staatsangehörigkeit wird nie durch bloßen Aufenthalt, sondern nur durch Abstammung, Legitimation, Verheirathung oder ausdrückliche Verleihung mittelst Aufnahme oder Naturalisation (im Herzogthum Braunschweig Seitens der Kreisdirection) erworben (§§ 2—12) und geht verloren durch Entlassung, Aberkennung, zehnjährigen Aufenthalt im Reichslande,* bei unehelichen Kindern durch Legitimation, bei Frauenzimmern durch Verheirathung (§§ 13—21).

Die Fragen der Reichs- und Staatsangehörigkeit sind häufig verwickelt und wird der Gemeindevorsteher gut thun, sich darüber vorkommenden Falls Rath bei der Kreisdirection zu erholen. Seine Aeußerung wird von dieser verlangt, wenn es sich um die Naturalisation eines Reichsausländers handelt (§ 8).

Anträge auf Ertheilung der Braunschweigischen Staatsangehörigkeit sind durch Vermittelung des Gemeindevorstehers an die Kreisdirection zu richten; mit derselben ist ein urkundlicher Ausweis über die Persönlichkeit des Antragstellers (Geburtsschein, Militairpaß oder dergl.) beizubringen. Ist Antragsteller verheirathet, so sind

* Nach dem mit den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Staatsvertrage vom 22. Februar 1868 (R. G. Bl. Nr. 103 S. 228) verlieren Deutsche, welche sich in Amerika naturalisiren lassen, die Deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit schon nach fünfjährigem Aufenthalte in Amerika und ebenso umgekehrt. — Läßt sich ein Deutscher im Auslande in die Matrikel eines Kaiserl. Deutschen Consuls eintragen, so schützt ihn dies vor dem Verluste der Reichs- und Staatsangehörigkeit.

auch die Namen der Ehefrau nachzuweisen, sowie auch die Namen und die Geburtstage etwa vorhandener minderjähriger Kinder. Bei Einsendung des Antrages an die Kreisdirection hat sich der Gemeindevorsteher darüber zu äußern, ob dem Antrage Bedenken entgegenstehen (§ 7).

Wird die Aufnahme in die Braunschweigische Staatsangehörigkeit oder auch die beantragte Entlassung aus derselben von der Kreisdirection verweigert, so findet dieserhalb Klage beim Verwaltungsgerichtshofe statt (§ 65 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 5. März 1895 — G. u. V. S. Nr. 26 S. 106).

Zum Nachweise der Deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeit im Reichsauslande dienen sog. Heimathscheine, welche auf Antrag von der Kreisdirection auf eine bestimmte Reihe von Jahren, höchstens fünf Jahre gültig, ausgestellt und nach Ablauf erneuert werden können. Solche oder anderweite »Heimathscheine« auszustellen, ist der Gemeindevorsteher nicht berechtigt.

Zur Benutzung innerhalb des Reichsgebietes dienen die — gleichfalls von der Kreisdirection auszustellenden — »Staatsangehörigkeits-Ausweise«.

2. Die Auswanderung d. h. die dauernde Verlegung des Wohnsitzes in das Reichsausland steht an sich Jedermann frei. Will der Auswandernde auch im Auslande die Reichs- und Staatsangehörigkeit beibehalten, so thut er gut, sich vor der Abreise bei der Kreisdirection einen Reisepaß* und einen Heimathschein ausstellen zu lassen; will er dagegen die bisherige Staatsangehörigkeit und die Reichsangehörigkeit aufgeben, so muß er bei der Kreisdirection seine »Entlassung« beantragen, welche ihm nur aus den in § 15 des Reichsgesetzes (R. G. Bl. 1870 S. 357) angeführten, aus der Militairdienstpflicht herrührenden Gründen versagt werden kann. Reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum activen Dienst einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung nicht verweigert werden: § 15 Abs. 3 des Reichsgesetzes, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 (R. G. Bl. Nr. 22 S. 135). Wegen verweigerter Entlassung findet die Klage beim Verwaltungsgerichtshofe statt.

Nicht selten kommt der Fall vor, daß junge Leute, namentlich solche, welche hier in ihrer Laufbahn Schiffbruch gelitten haben, in die holländische Colonialarmee einzutreten wünschen, sich für diese anwerben lassen und nun um Ausweispapiere in die Heimath schreiben. Hierzu bedienen sie sich vielfach der Vermittelung von Werbeagenten, und derartige Personen haben die in Besitz erhaltenen Papiere in betrügerischer Weise oft dazu benutzt, um anderen mit genügenden Ausweisen nicht versehenen jungen Leuten unter falschem Namen den Eintritt in die Niederländische Colonialarmee zu ermöglichen. Um einem derartigen ungesetzlichen Treiben entgegenzuwirken, ist im Verwaltungswege

* Die in der G. u. V. S. 1846 Nr. 10 S. 63 veröffentlichte Bekanntmachung Herzogl. Staatsministeriums, die Ertheilung von Pässen behuf der Auswanderung nach Amerika betr., hat keine Gültigkeit mehr.

angeordnet, daß der Gemeindevorsteher, wenn an ihn Gesuche um Ausstellung von Ausweispapieren aus den Niederlanden oder Belgien eingehen, solche Gesuche zur weiteren Verfügung der Kreisdirection einsenden soll.

§ 38.

Militair-Angelegenheiten.

A. Heeres-Ersatz.

Die grundlegenden Reichsgesetze über das Deutsche Heer und die Wehrpflicht der Deutschen sind: das Reichsgesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867 (R. G. Bl. Nr. 22 S. 131) und das Reichs-Militairgesetz vom 2. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 1002 S. 45) mit den dieselben ergänzenden und abändernden Gesetzen vom

15. Februar	1875	(R. G. Bl.	Nr.	1049	S.	65),
6. Mai	1880	(»	»	1373	»	103),
31. März	1885	(»	»	1595	»	81),
11. Februar	1888	(»	»	1767	»	11),
27. Januar	1890	(»	»	1883	»	7),
8. Februar	1890	(»	»	1887	»	23),
26. Mai	1893	(»	»	2103	»	185) und
3. August	1893	(»	»	2121	»	233).*

Landesrechtliche Ausführungsvorschriften dazu enthalten:

a) die V., das Militair-Ersatzwesen im Herzogthume betr., vom 23. December 1895 (G. u. V. S. Nr. 63 S. 399);
b) die V., die Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund betr.,* vom 9. April 1868 (G. u. V. S. Nr. 32 S. 77);
c) die V., die Anlegung und Führung der Militair-Stammrollen betr., vom 13. Januar 1869 (G. u. V. S. Nr. 6 S. 37);
d) die V., die Mitwirkung der Polizei- und Gemeindebehörden bei Ausübung der militairischen Controle betr., vom 7. October 1885 (G. u. V. S. Nr. 34 S. 183) und
e) die V., die Einführung von Geburtszeugnissen in abgekürzter Form für Angelegenheiten des Heeresersatzes betr., vom 8. October 1892 (G. u. V. S. Nr. 47 S. 467). —

---

* Eine Zusammenfassung aller dieser reichsgesetzlichen Bestimmungen und nähere Ausführungs-Vorschriften enthält die »Deutsche Wehrordnung«, welche vom Kaiser unterm 22. November 1888 erlassen, in der Gesetz-Sammlung nicht veröffentlicht, aber in der Königl. Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn in Berlin erschienen und im Buchhandel zu haben ist. Aeltere gleichartige Erlasse, insbesondere auch die »Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund« vom 26. März 1868 und die Deutsche Wehrordnung vom 28. September 1875 (welche beide gleichfalls in der Gesetz-Sammlung nicht veröffentlicht waren), sind damit außer Kraft gesetzt.

Was der Gemeindevorsteher zur Ausführung dieser Bestimmungen amtlich wahrzunehmen hat, besteht hauptsächlich in Folgendem:

1. Führung der Rekrutirungsstammrollen. Wie an anderer Stelle erörtert ist, haben die Standesbeamten jährlich in der ersten Hälfte des Monats Januar dem Gemeindevorsteher die Geburtslisten zur Stammrolle einzureichen (vergl. § 36 Nr. 5 f S. 164); ferner ist jeder Wehrpflichtige verbunden, sich nach Beginn der Militairpflicht (also erstmalig in dem Jahre, in welchem er das 20. Lebensjahr vollendet) zur Aufnahme in die Stammrolle beim Gemeindevorsteher anzumelden; endlich hat der Gemeindevorsteher auch von Amtswegen zu ermitteln, ob etwa noch weitere Meldepflichtige vorhanden sind. Auf Grund des auf diese Weise erlangten Materials hat der Gemeindevorsteher die Stammrollen unter Aufsicht der Kreisdirection zu führen. Dieselben werden nach vorgeschriebenem Muster* jahrgangsweise so angelegt, daß die Militairpflichtigen darin in alphabetischer Reihenfolge eingetragen werden. In der ersten Hälfte des Monats Januar jeden Jahres hat der Gemeindevorsteher durch eine in seiner Gemeinde in ortsüblicher Weise zu erlassende Bekanntmachung zur Anmeldung zur Stammrolle öffentlich aufzufordern und zum 15. Februar jeden Jahres hat er die Stammrollen des laufenden Jahres und der beiden Vorjahre der Kreisdirection einzureichen und beizufügen einerseits die Geburtsregister-Auszüge, welche die in die Stammrolle des laufenden Jahres aufgenommenen Militairpflichtigen enthalten, und andererseits etwa bei ihm eingegangene Benachrichtigungsschreiben über Todesfälle. Die Streichung eines Namens in der Rekrutirungs-Stammrolle darf nur mit Genehmigung des Civilvorsitzenden der Ersatz-Commission (Kreisdirectors) stattfinden. Die Stammrollen und zugehörigen Beläge sind unter sicherm Verschluß aufzubewahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen.

2. Junge Leute, welche die nöthige moralische und körperliche Befähigung haben, können schon vom vollendeten 17. Lebensjahre an freiwillig in das Heer eintreten, und steht ihnen die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie dienen wollen, frei. Sie bedürfen aber dazu eines vom Civilvorsitzenden der Ersatz-Commission (Kreisdirector) auszustellenden »Meldescheines zum freiwilligen Eintritt« und haben behuf Ausfertigung eines solchen beizubringen: die Einwilligung ihres Vaters oder Vormundes und eine obrigkeitliche Bescheinigung, welche ihnen der Gemeindevorsteher ihres Aufenthaltsorts nach Muster Nr. 59 auszustellen hat. Ob er diese Bescheinigung nach Lage der Sache unbedenklich ausstellen kann, hat der Gemeindevorsteher zuvor gewissenhaft zu prüfen.

Muster Nr. 59.

Die gleichen Bestimmungen gelten auch beim freiwilligen Eintritt in eine Unterofficierschule, wozu die Meldung beim Bezirkscommandeur des Aufenthaltsortes oder unmittelbar beim Commando der Schule zu erfolgen hat. (Vergleiche unten am Schlusse dieses Paragraphen S. 178.)

* Das Formular geht dem Vorsteher durch die Kreisdirection zu. Uebrigens ist das Formular, welches der B. Herzogl. Staatsministeriums vom 13. Januar 1869 beiliegt (G. u. V. S. Nr. 6 S. 43) inzwischen durch dasjenige ersetzt, welches hinter der »Deutschen Wehrordnung« S. 215 abgedruckt ist.

Junge Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militairdienste besitzen, müssen bei der Meldung zum Diensteintritt ein obrigkeitliches Zeugniß über ihre sittliche Führung seit Ertheilung der Berechtigung vorzeigen, wenn sie nicht etwa direct von einer Lehranstalt in den Militairdienst übergehen. Der Gemeindevorsteher hat vorkommenden Falls auch ein solches Zeugniß nach Muster Nr. 59 auszustellen. Muster Nr. 59.

3. Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse finden auf Ansuchen (Reclamation) der Militairpflichtigen oder deren Angehörigen statt; wird der Zurückstellungsgrund auch im dritten Militairpflichtjahre des Betreffenden von der verstärkten Ober-Ersatz-Commission als triftig anerkannt, so wird der Militairpflichtige der Ersatzreserve überwiesen. Das Nähere hierüber findet sich in §§ 19—22 des Reichs-Militair-Gesetzes (R. G. Bl. 1874 S. 50) und in §§ 32, 33 u. 40, 2a der Deutschen Wehrordnung. Die einschlagenden Verhältnisse werden von den Ersatz-Commissionen eingehend geprüft, und pflegt dabei auch der Gemeindevorsteher vernommen zu werden; seine Pflicht ist es, hierbei sehr gewissenhaft zu Werke zu gehen und ohne Gunst oder Haß die reine Wahrheit ans Licht zu bringen. Wird Jemand auf diesem Wege von der Einreihung ins stehende Heer befreit, so wird statt seiner ein Anderer eingestellt, welcher sonst wegen hoher Loosnummer als »Ueberzähliger« befreit geblieben wäre.

Aehnlich verhält es sich mit der Entlassung im activen Dienst befindlicher Mannschaften zur Dispositon der Ersatzbehörden (§§ 53—55 des Reichs-Militair-Gesetzes — R. G. Bl. 1874 S. 60 — und § 83 der Deutschen Wehrordnung) und mit der Zurückstellung von Personen des Beurlaubtenstandes (§§ 64 u. 65 des Reichs-Militair-Gesetzes — R. G. Bl. 1874 S. 62 — und §§ 118, 122 bis 124 der Deutschen Wehrordnung).

4. Nach § 70 des Reichs-Militair-Gesetzes (R. G. Bl. 1874 S. 64) und §§ 105 und 106 der Deutschen Wehrordnung sind die Gemeindevorsteher verpflichtet, die Ersatz- und Landwehrbehörden bei der Controle der Militairverhältnisse und allen damit im Zusammenhange stehenden Dingen zu unterstützen und insbesondere dasjenige wahrzunehmen, was in der B. Herzogl. Staatsministeriums vom 7. October 1885 (G. u. V. S. Nr. 34 S. 183) und deren Anlage zusammengestellt ist. Eine etwas abgeänderte Fassung dieser Anlage (»Anweisung«) ist in der deutschen Wehrordnung S. 289 abgedruckt, welche insbesondere auch berücksichtigt, daß seit Erlaß des Reichsgesetzes über Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888 (R. G. Bl. Nr. 1767 S. 11) die Controle sich nicht nur bis zum vollendeten 42., sondern bis zum vollendeten 45. Lebensjahre zu erstrecken hat.

B. Marschgebührnisse.

Rekruten, Reservisten u. s. w., welche im Frieden zum Dienste einberufen werden, haben Anspruch auf »Marschgebührnisse« (»Meilengelder«), welche gegen Vorzeigung der Gestellungsordre und Quittungs-

ertheilung vorschußweise aus der Gemeindecasse zu zahlen sind. Das Nähere darüber findet sich in dem »Auszuge aus der Dienstvorschrift über Marschgebührnisse« vom 22. Februar 1887, welcher seiner Zeit sämmtlichen Gemeinden von der Kreisdirection zugefertigt und im Buchhandel (Verlag von Mittler & Sohn in Berlin) zu haben ist. Der Betrag der Marschgebühr ist aus der den Gemeinden gleichfalls zugestellten »Marschgeldertabelle« zu entnehmen, wenn die Gestellungsordre auf den Sitz des Bezirkscommandos lautet, sonst aus der Gestellungsordre selbst. Das Formular für die »Nachweisungen« liefert die Kreisdirection. Diese vermittelt auch die Rückerstattung des Vorgeschossenen. Die Nachweisungen sind derselben vierteljährlich einzureichen.

C. Unterstützung der Familien Einberufener.

I. Nach dem Reichsgesetze, betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. Februar 1888 (R. G. Bl. Nr. 1771 S. 59) erhalten die Familien der Mannschaften der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, Seewehr und des Landsturms, sobald diese Mannschaften bei Mobilmachungen oder nothwendigen Verstärkungen des Heeres oder der Flotte in den Dienst eintreten, im Falle der Bedürftigkeit Unterstützungen aus Kreismitteln. Nähere Ausführungsvorschriften sind zu diesem Gesetze nicht ergangen. Da dasselbe nur im Falle einer Mobilmachung in Kraft tritt und, wenn diese erfolgt, vom Kreisausschusse weitere Verfügung ergehen wird, so hat der Gemeindevorsteher solche Verfügung abzuwarten.

II. Nach dem Reichsgesetze, betr. die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, vom 10. Mai 1892 (R. G. Bl. Nr. 2032 S. 661) und den dazu vom Bundesrathe erlassenen Ausführungsvorschriften vom 2. Juni 1892 (R. G. Bl. Nr. 2037 S. 668) und 12. December 1898 (R. G. Bl. Nr. 2534 S. 1305) erhalten die Familien der aus der Reserve, Landwehr oder Seewehr zu Friedensübungen und der aus der Ersatzreserve zur zweiten und dritten Uebung einberufenen Mannschaften auf Verlangen Unterstützungen aus Reichsmitteln. Da es sich hierbei um Friedensübungen handelt, die im gewöhnlichen Laufe der Dinge regelmäßig vorkommen, und da der Gemeindevorsteher bei der Ausführung mehrfach mitzuwirken hat, so hat er sich mit diesen Bestimmungen genau vertraut zu machen und bei deren Handhabung folgende Punkte zu beachten:

1. Ist der Einberufene ein Reichs-, Staats- oder Gemeindebeamter, welchem sein Diensteinkommen auch während der Militairdienstzeit weiter gezahlt wird, so fällt der Unterstützungsanspruch fort. Wenn in jener Beziehung ein Zweifel obwaltet, ist eine amtliche Bescheinigung darüber beizubringen, daß die Zahlung des Diensteinkommens in der Zeit der Einberufung eingestellt gewesen ist. Es ist daher bei Angabe der Civilstellung z. B. Hülfsschaffner, Postillon, Posthülfsbote, Streckenarbeiter, Bahnarbeiter, Wegewärter, Hüttenarbeiter,

Waldarbeiter, Aufseher, Schreiber, Buchhalter, Techniker u. s. w. der Vermerk hinzuzufügen: »hat sein Diensteinkommen nicht fortbezogen« oder »nicht Beamter«.

2. Nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes ist der Anspruch auf Unterstützung bei dem Gemeindevorsteher desjenigen Orts anzubringen, an welchem der Unterstützungsberechtigte zur Zeit des Beginnes des Unterstützungsanspruchs seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Unterstützungsberechtigt ist nicht der zur Uebung Einberufene, sondern dessen Familie. Nach dem Aufenthaltsorte der Familie bestimmt sich daher die Zuständigkeit des zur Entgegennahme der Anmeldung des Unterstützungsanspruchs berufenen Gemeindevorstehers, ebenso wie die Zuständigkeit des Lieferungs-Verbandes, welcher die Unterstützungen zur Zahlung anzuweisen hat. Indessen ist auch der Aufenthaltsort des Einberufenen selbst von Bedeutung insofern, als der dort ortsübliche Tagelohn die Grundlage für die Bemessung der den Familien-Angehörigen zu gewährenden Unterstützungsbeträge bildet.

3. In der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle wird die Familie den Aufenthaltsort des Einberufenen theilen; und der Gemeindevorsteher, welcher die Anmeldung des Anspruchs entgegennimmt, hat bei der ihm obliegenden Ausfüllung des Kopfes in einem Formular nach Muster A (R. G. Bl. 1898 S. 1307) lediglich den für den eigenen Ort von der Kreisdirection festgesetzten ortsüblichen Tagelohnsatz einzutragen. Weniger leicht wird seine Aufgabe, wenn der Einberufene außerhalb des Aufenthaltsortes seiner Familie sich befindet. Der Gemeindevorsteher wird alsdann in der je nach Lage der Verhältnisse zunächst gegebenen Weise sich zuverlässige Kenntniß von dem am Aufenthaltsorte des Einberufenen geltenden Tagelohnsatz zu verschaffen haben. Nöthigen Falls ist die Feststellung im Wege schriftlicher Anfrage bei der Behörde des Aufenthaltsortes des Einberufenen zu bewirken, oder auch die Eintragung des ortsüblichen Tagelohnsatzes der Kreisdirection zu überlassen und also in den Empfangs-Bescheinigungs-Formularen die Rubrik mit der Ueberschrift: »Ortsüblicher Tagelohn daselbst« unausgefüllt zu lassen.

4. Die Thatsache der Einberufung ist gelegentlich der Anmeldung des Anspruches durch Vorlegung des von dem Bezirks-Commando ausgefertigten Gestellungs-Befehls nachzuweisen. Wird der Anspruch erst nach beendeter Uebung angemeldet, so hat der Militair-Paß als Nachweis zu dienen, aus welchem die Einberufung ersichtlich ist.

5. Die Ausfüllung der Spalten 1, 2 und 3 der Empfangsbescheinigung nach dem Muster A hat der Gemeindevorsteher nach der ihm innewohnenden Kenntniß der Verhältnisse des Einberufenen oder auf Grund besonderer Ermittelungen zu bewirken. Es ist hierbei zu beachten, daß bei verheiratheten Frauen der Vor- und Geburtsname und bei wiederverheiratheten Wittwen oder geschiedenen Ehefrauen auch der Name des verstorbenen oder geschiedenen Ehemannes

(z. B. Helene geb. Meyer, verwittwet — verehelicht — gewesene Müller), bei Kindern des Einberufenen der Geburtstag und das Geburtsjahr anzugeben ist; letzteres um deswillen, weil das Gesetz nur den Kindern unter 15 Jahren einen unbedingten Anspruch auf Unterstützung beilegt; Kinder über 15 Jahre, sowie Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister des Einberufenen sind nur dann berechtigt, wenn sie von demselben vor dem Dienstantritt schon unterhalten wurden, oder wenn ein Unterhaltungsbedürfniß nach erfolgtem Dienstantritt entsteht. Diese Thatsache ist vom Gemeindevorsteher in der von ihm unterhalb der Formular-Spalten einzutragenden Bescheinigung ausdrücklich zu vermerken. Wird für Verwandte der Ehefrau — insoweit das Gesetz dies zuläßt — Unterstützung beantragt, so kann zur Darlegung der Verhältnisse, welche zur Begründung dieses Antrages geltend gemacht sind, die Rückseite des Formulars verwendet werden, Falls der für die Bescheinigung auf der Vorderseite vorgesehene Raum dazu nicht ausreicht. — Von dem Anspruche auf Unterstützung sind ausgeschlossen: Stief- bezw. Pflegekinder, sofern dieselben nicht aus einer früheren Ehe der Frau herstammen oder den ehelichen Kindern des Einberufenen gesetzlich gleichstehen; ferner Stiefeltern, Schwäger, Schwägerinnen, Cousinen, Onkel, Tanten, Neffen, Nichten, Enkel und uneheliche Kinder.

6. Wenn die Uebung einen kürzeren Zeitraum, als einen Halbmonat in Anspruch nimmt, so ist im Sinne des Gesetzes nur für die wirkliche Uebungsdauer, einschließlich der Marschtage, Unterstützung zu bewilligen.

7. Nachdem der Gemeindevorsteher den Kopf und die Spalten 1—3 der »Empfangs-Bescheinigung« ausgefüllt und die darunter zu setzende Bescheinigung vorschriftsmäßig vollzogen hat, wobei darauf zu achten ist, daß die Anmeldung des Unterstützungsanspruchs nicht früher datirt ist, als die Bescheinigung selbst, sendet er jene an die Kreisdirection zur Prüfung und Zahlungsanweisung ein.

8. Die angewiesenen Unterstützungsbeträge sind vorschußweise aus der Gemeindecasse zu zahlen. Zu diesem Zwecke werden die »Empfangs-Bescheinigungen« nach Bewerkstelligung der dem Lieferungsverbande obliegenden Eintragungen von der Kreisdirection wieder dem Gemeindevorsteher übermittelt, welcher sie nach Auszahlung der angewiesenen Beträge und mit der quittirenden Unterschrift der Empfänger an die Kreisdirection zurückzusenden hat. Diese besorgt sodann das Weitere wegen Rückerstattung des Vorgeschossenen an die Gemeindecasse.

9. Die Unterstützungsanträge erfordern nach der Natur der Sache eine möglichst beschleunigte Erledigung. Der Gemeindevorsteher hat sich diese seinerseits angelegen sein zu lassen und eine größere Anzahl von Formularen nach Muster A stets bereit zu halten und im Falle des Bedarfs bei der Kreisdirection anzufordern.

D. Naturalleistungen für die bewaffnete Macht.

I. Im Frieden.

1. Ueber militairische Quartierleistung handelt das R. G., betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 201 S. 523) mit den Abänderungen vom

21. Juni 1887 (R. G. Bl. Nr. 1724 S. 245) und
26. Juli 1897 (» » » » 2411 » 619)

und die dazu erlassene Ausführungs-Instruction vom 31. December 1868 (R. G. Bl. 1869 Nr. 216 S. 1) und den Abänderungen vom

3. September 1870 (R. G. Bl. Nr. 559 S. 514) und
29. Januar 1885 (» » » » 1582 » 9).

Das Verfahren in Quartierangelegenheiten verläuft hiernach in folgender Weise: Wird einer Gemeinde von der Kreisdirection Einquartierung angekündigt oder weist ein Truppentheil eine bezügliche »Marschroute« vor, so hat der Gemeindevorsteher dafür zu sorgen, daß das erforderliche Quartier gehörig und rechtzeitig bereit gehalten wird, und deshalb baldthunlichst nach denjenigen Grundsätzen, welche dieserhalb vom Gemeinderathe zuvor aufgestellt sein müssen,* die Vertheilung der Quartierlast auf die einzelnen Pflichtigen vorzunehmen und denselben das Nähere mitzutheilen, auch die entsprechenden Quartierbillets nach anliegendem Muster Nr. 60 auszufertigen und für die Truppen bereit zu halten. Die Befriedigung der einzelnen Quartiergeber ist Sache der Gemeinde; gegen widerspenstige Quartiergeber hat der Gemeindevorsteher die ihm zustehenden Zwangsmittel anzuwenden, nöthigen Falls auf deren Kosten Quartier zu beschaffen und sie behuf Bestrafung nach § 7,2 des P. Str. G. Bs. (G. u. V. S. 1899 S. 238) zur Anzeige zu bringen. Ueber die geschehene Quartierleistung empfängt der Gemeindevorsteher vom Commando des einquartierten Truppentheils vorschriftsmäßige Quartierbescheinigungen, welche er sorgfältig zu verwahren und alsbald an die Kreisdirection einzusenden hat. Diese besorgt das Weitere. Geht demnächst die Quartierentschädigung (Servis) ein, so ist deren Betrag in der Gemeindecasse zu vereinnahmen, wenn die Entschädigung der Quartierwirthe aus dieser bereits erfolgt ist, sonst aber den Quartierwirthen auszuzahlen.

Muster Nr. 60.

Ist den einquartierten Truppen Verpflegung (Marsch oder Cantonnements-Verpflegung) zu gewähren gewesen, so wird diese von denselben in der Regel direct bezahlt.

---

* Die Einquartierungslast ruht nicht auf dem Grundbesitze; es ist deshalb grundsätzlich nicht richtig, dieselbe nach dem Grundsteuercapitale zu vertheilen; dieselbe ruht vielmehr auf allen benutzbaren und nicht gesetzlich befreiten Baulichkeiten (Quartiergesetz § 4), ist also zu vertheilen nach der Größe der zweckdienlichen Baulichkeiten. Mit etwaigen Inquilinen (Miethern) hat sich der Eigenthümer (Hausherr) auseinanderzusetzen; der Gemeindevorsteher hat es regelmäßig nur mit dem Letztern zu thun. — Die Gemeindeschulhäuser sollen, damit Störungen des Unterrichts vermieden werden, thunlichst mit Einquartierung verschont bleiben.

2. Von den sonstigen Leistungen handelt das R. G., betr. die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, vom 24. Mai 1898 (R. G. Bl. Nr. 2489 S. 361), die dazu erlassene Ausführungs-Verordnung vom 13. Juli 1898 (R. G. Bl. Nr. 2499 S. 921) und aus den landesrechtlichen Vorschriften: die V., Abschätzung pp. der bei Truppenübungen vorkommenden Flurbeschädigungen betr., vom 16. November 1868 (G. u. V. S. Nr. 83 S. 243) und die V., die zu gewährende Vorspann-Vergütung betr., vom 13. Juli 1875 (G. u. V. S. Nr. 64 S. 291).

Es handelt sich bei diesen sonstigen Leistungen um Vorspann, Naturalverpflegung, Fourage, Schiffe und Fahrzeuge und um die Benutzung fruchttragender Grundstücke zu Truppenübungen. Ueber alle diese einzelnen Leistungen enthalten das Gesetz und die Instruction eingehendere Bestimmungen bezüglich des Umfangs, in welchem sie gefordert werden können bezw. geleistet werden müssen, bezüglich der Vergütung, welche dafür zu gewähren ist und der Art und Weise, wie diese erfolgt.

Das Verfahren ist ziemlich dasselbe, wie es oben für die Quartierleistung angegeben worden. Auf die von der Kreisdirection eingehende Verfügung oder die ihm vorgelegte Marschroute oder auch auf eine unmittelbare Requisition des betr. Truppencommandos hat der Gemeindevorsteher für pünktliche und vorschriftsmäßige Lieferung des Angeforderten von Seiten derjenigen zu halten, auf welche er im Einzelfalle die Leistung nach den zuvor vom Gemeinderathe gebilligten Grundsätzen vertheilt hat; und hat er, damit die Gemeindecasse vor Schaden bewahrt bleibe, genauestens darauf Acht zu geben, daß Seitens des betreffenden Truppentheils entweder die empfangene Leistung sogleich bezahlt wird (was bei der Naturalverpflegung die Regel bildet), oder daß ihm darüber vorschriftsmäßige Empfangsbescheinigungen ausgehändigt werden. Diese sind sodann behuf des Weiteren alsbald der Kreisdirection zu übermitteln.

Haben auf der Feldmark Truppenübungen stattgefunden, in Folge deren Flurschäden zu vergüten sind, so hat der Gemeindevorsteher insbesondere gleich nach der Uebung die Eingesessenen zur Anmeldung ihrer Entschädigungsforderungen aufzufordern und mit den eingehenden Anmeldungen weiter zu verfahren, wie dies in der Anmerkung auf dem Formular zur »Nachweisung der festgestellten Entschädigungen« (R. G. Bl. 1898 S. 969) näher angegeben ist.

II. Im Kriege.

Von dem Tage ab, an welchem die bewaffnete Macht mobil gemacht wird, tritt die Verpflichtung zu allen Leistungen für Kriegszwecke ein, welche in dem R. G. über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. Nr. 931 S. 129) näher behandelt werden. Die dazu von Reichswegen erlassene Ausführungs-Verordnung vom 1. April 1876 (R. G. Bl. Nr. 1130 S. 137) ist ergänzt bezw. abgeändert unterm

18. April 1882 (R. G. Bl. Nr. 1468 S. 47),
6. Juni 1885 (» » » » 1614 » 197),

14. April 1888 (R. G. Bl. Nr. 1796 S. 142) und
27. Juni 1890 (» » » » 1903 » 75).

Aus der Gesetz- und Verordnungs-Sammlung gehören dazu: die zur Ausführung des Reichsgesetzes erlassene Ausführungs-Verordnung vom 12. October 1875 (G. u. V. S. Nr. 79 S. 413) und das mit der V. vom 18. October 1890 (G. u. V. S. Nr. 62 S. 297) eingeführte Reglement wegen Beschaffung der Mobilmachungspferde mit den Ergänzungen und Abänderungen vom

1. Februar 1892 (G. u. V. S. Nr. 3 S. 5),
2. December 1893 (» » » » » 53 » 425) und
11. März 1895 (» » » » » 23 » 71).

Die Verpflichtung zu Kriegsleistungen (§ 3 des R. G.'s) erstreckt sich erheblich weiter als die zu Naturalleistungen im Frieden; Grundsatz ist aber auch hier, daß die Gemeinde die Verpflichtete ist, weshalb die bezüglichen Anforderungen von der Kreisdirection oder direct von den Truppen an den Gemeindevorsteher ergehen und dieser für die vorschriftsmäßige Leistung verantwortlich ist. Ueber die Gesammtleistung hat sich der Vorsteher vom Truppentheile Lieferungsbescheinigungen ausstellen zu lassen, hat aber andrerseits auf Verlangen auch den einzelnen Gemeindegenossen zu bescheinigen, was sie geleistet haben. Die Vergütung der Leistungen erfolgt zumeist erst nach Wiedereintritt des Friedenszustandes einschließlich 4% Zinsen, vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats an gerechnet; ist aber erst zu liquidiren, wenn öffentliche Aufforderung dazu erfolgt; die Lieferscheine sind also bis dahin sorgfältig aufzubewahren. Die Gemeinde braucht in der Regel ihrerseits nicht eher zu zahlen, als ihr dazu Zahlungsmittel vom Reiche zur Verfügung gestellt werden.

Besondere Vorschriften bestehen noch über die sog. »Landlieferungen« d. h. über die Lieferung des Bedarfs an lebendem Vieh, Brotkorn, Mehl, Hafer, Heu und Stroh zur Füllung der Kriegsmagazine, welche durch Beschluß des Bundesraths angeordnet werden kann. Falls der Unterhalt für die bewaffnete Macht auf andere Weise nicht sicherzustellen ist.

Von hervorragender Wichtigkeit, namentlich auch für die Landbevölkerung, ist die Beschaffung der Mobilmachungspferde, und zwar auch schon für Friedenszeiten, weil schon im Frieden, und zwar in der Regel alle 10 Jahre, eine sog. »Vormusterung« der sämmtlichen überhaupt vorhandenen Pferde vorgenommen wird, welche den Zweck hat, von dem Pferdebestande in besonderer Beziehung auf dessen Tauglichkeit für den Kriegsdienst die Militairbehörde auf dem Laufenden zu erhalten. Indem im Uebrigen auf das oben angeführte Reglement vom 18. October 1890 verwiesen wird, wird hier nur hervorgehoben: Wenn von der Kreisdirection Nachricht über die erfolgte Anordnung einer »Vormusterung« beim Gemeindevorsteher eingeht, so hat er sämmtliche Pferdebesitzer seiner Gemeinde (außer den Befreiten: vergl. § 5 des Reglements und die V. vom 11. März 1895) zu dem angesetzten Termine zu bestellen, im Termine selbst zu erscheinen und der Musterungs-Commission ein mit fortlaufenden

Nummern versehenes Verzeichniß der in seiner Gemeinde vorhandenen Pferde vorzulegen, welches deren Alter, Geschlecht, Farben und Abzeichen, sowie den Namen des Besitzers angiebt; der Vorsteher hat dann ferner die Kreisdirection darauf aufmerksam zu machen, wenn ein Pferdebesitzer nicht alle zu stellenden Pferde vorgeführt hat, auch für die Gestellung der zum Rangiren und Vorführen der Pferde erforderlichen Mannschaften, sowie dafür zu sorgen, daß das Vorführen nach der Reihenfolge des Verzeichnisses stattfindet.

E. Verschiedenes.

1. Da auch der Gemeindevorsteher in die Lage kommen kann, von Dingen Kenntniß zu erhalten, über welche in militairischem Interesse Stillschweigen zu bewahren ist, so wird hier auf das R. G. gegen den Verrath militairischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893 (R. G. Bl. Nr. 2113 S. 205) verwiesen.

2. Das R. G., betr. den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege, vom 28. Mai 1894 (R. G. Bl. Nr. 2182 S. 463) enthält Vorschriften, wonach Militairbrieftauben einen besonderen Schutz genießen und die wegen des Haltens von Feldtauben bestehenden einschränkenden Bestimmungen (vergl. oben § 28 I,2 S. 114) auf sie nicht in vollem Maße Anwendung finden.

3. Durch die mit dem 1. April 1886 in Kraft getretene Militair-Convention mit Preußen (G. u. V. S. 1886 Nr. 21 S. 137) sind die Truppentheile, welche früher das selbstständige Herzogl. Braunschweigische Militair-Contingent bildeten, nämlich

das Braunschweigische Infanterie-Regiment Nr. 92,
das Braunschweigische Husaren-Regiment Nr. 17 und
die 5. (Braunschweig.) Batterie 1. Hannoverschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 10,

unmittelbare Bestandtheile des Königl. Preußischen Heeres geworden. Demzufolge haben die Angehörigen dieser Truppentheile seitdem auch Antheil an den Wohlthaten des »Potsdam'schen großen Militair-Waisenhauses«. Für dieses gelten folgende Bestimmungen:

I. Die Stiftung gewährt den Kindern verstorbener Soldaten (ausnahmsweise auch den Kindern ehemaliger Soldaten, welche völlig erwerbsunfähig sind) vom Feldwebel abwärts

1. Aufnahme in die Erziehungsanstalten Potsdam (Knaben), Pretzsch (Mädchen), Haus Nazareth zu Höxter (katholische Knaben und Mädchen),
2. soweit eine solche Aufnahme nicht stattfinden kann, Pflegegeld von jährlich 90 Mk. oder für Doppelwaisen von 108 Mk.

II. Anspruch auf diese Wohlthaten haben die Waisen im Fall der Bedürftigkeit, wenn der Vater im Preußischen Heere zur Zeit der Geburt des Kindes activ diente oder während dieses Militairdienstes oder an den Folgen einer Kriegsbeschädigung gestorben ist.

Dem Dienste im Preußischen Heere ist zur Zeit derjenige in der Kaiserlichen Marine gleichgestellt.

III. Aufnahme in die Erziehungsanstalten kann auch solchen Waisen bewilligt werden, deren Vater einen Feldzug mitgemacht oder nach Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht längere Zeit weiter gedient hat oder als invalide anerkannt ist.

IV. Die Wohlthaten werden bis zum 15. Lebensjahre des Kindes gewährt, und zwar das Pflegegeld vom Monat der Anmeldung an. Die Aufnahme in die Anstalten findet zwischen dem 6. bis 12. Lebensjahre des Kindes zu Ostern und Michaelis, in die Anstalt zu Pretzsch nur zu Ostern statt.

V. Die Aufnahme in die Anstalten hat vom 1. des der Aufnahme folgenden Monats ab bis zum Ablauf des Entlassungsmonats die Abführung des gesetzlichen Waisen- und des aus dem Reichs-Invalidenfonds und dem Kaiserlichen Dispositionsfonds bewilligten Erziehungsgeldes zur Haupt-Militair-Waisenhauscasse zur Folge.

VI. Gewährung von Pflegegeld wird durch Waisen- und Erziehungsgeld (V.) ausgeschlossen.

Neben dem auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1895, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts, zuständigen Waisengeld kann jedoch ein Theil des Pflegegeldes bis zur Erreichung der Beträge von 90 und 108 Mk. (I. 2) bewilligt werden.

VII. Die Bewerbung um die Wohlthaten ist an das Directorium des Potsdam'schen großen Militair-Waisenhauses in Berlin (Wilhelmstraße 82/85) zu richten.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Die Militairzeugnisse des Vaters,
2. die Sterbeurkunde des Vaters und bei Doppelwaisen auch der Mutter, sowie die Geburtsurkunde des Kindes,
3. eine amtliche Bescheinigung der Bedürftigkeit,
4. ein amtlicher Ausweis über das zuständige Waisen- oder Erziehungsgeld.

4. Um geeignete junge Leute von ausgesprochener Neigung für den Unterofficierstand in der Zeit zwischen dem Verlassen der Schule nach beendeter Schulpflicht und dem Eintritte in das wehrpflichtige Alter derart fortzubilden, daß sie für den militairischen Beruf und spätere Verwendbarkeit im Civildienst tüchtig werden, bestehen im Bereiche der Preußischen Heeresverwaltung verschiedene Unterofficiervorschulen, in welchen der Lebensunterhalt, einschließlich Kleidung und Lehrmittel unentgeltlich gewährt wird. Die Aufnahme in dieselben begründet die Verpflichtung, aus derselben unmittelbar in eine Unterofficierschule überzutreten und für jeden Monat des Aufenthalts in der Vorschule zwei Monate über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus im activen Heere zu dienen. Knaben, welche in eine Unterofficiervorschule aufgenommen zu werden wünschen, sind, nachdem sie mindestens 14½ Jahr alt geworden, vom Vater bezw. Vormund beim Bezirkscommando anzumelden.

Jungen Leuten im Alter vom vollendeten 17. bis noch nicht vollendetem 20. Lebensjahre wird, auch ohne daß sie eine Vorschule besucht haben, geeigneten Falls der unmittelbare Eintritt zu dem in der Regel drei Jahre dauernden Cursus in einer Unterofficierschule gewährt, wenn sie sich verpflichten, nach erfolgter Ueberweisung an einen Truppentheil noch vier Jahre im activen Heere zu dienen. Bezügliche Meldung hat gleichfalls beim Bezirkscommando stattzufinden, welches gewünschten Falls jede nähere Auskunft ertheilt.

§ 39.

Die Kranken-, die Unfall- und die Invaliden-Versicherung.

Am 17. November 1881 erließ Kaiser Wilhelm I. an den Deutschen Reichstag eine Kaiserliche Botschaft, worin es hieß:

»Wir halten es für Unsere kaiserliche Pflicht, dem Reichstag die Förderung des Wohles der Arbeiter von Neuem ans Herz zu legen, und würden Wir mit um so größerer Befriedigung auf alle Erfolge, mit denen Gott unsere Regierung sichtlich gesegnet hat, zurückblicken, wenn es Uns gelänge, dereinst das Bewußtsein mitzunehmen, dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaft seines innern Friedens und den Hülfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen. In Unseren darauf gerichteten Bestrebungen sind Wir der Zustimmung aller verbündeten Regierungen gewiß und vertrauen auf die Unterstützung des Reichstags ohne Unterschied der Parteistellungen. In diesem Sinne wird zunächst der Entwurf eines Gesetzes über die Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle vorbereitet. Ergänzend wird ihm eine Vorlage zur Seite treten, welche sich eine gleichmäßige Organisation des gewerblichen Krankencassenwesens zur Aufgabe stellt. Aber auch diejenigen, welche durch Alter oder Invalidität erwerbsunfähig werden, haben der Gesammtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Maß staatlicher Fürsorge, als ihnen bisher hat zu Theil werden können. Für diese Fürsorge die rechten Mittel und Wege zu finden, ist eine schwierige, aber auch eine der höchsten Aufgaben jedes Gemeinwesens, welches auf den sittlichen Fundamenten des christlichen Volkslebens steht. Der engere Anschluß an die realen Kräfte dieses Volkslebens und das Zusammenfassen der letzteren in der Form corporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutze und staatlicher Förderung werden, wie Wir hoffen, die Lösung auch von Aufgaben möglich machen, denen die Staatsgewalt allein in gleichem Umfange nicht gewachsen sein würde.« —

In diesen denkwürdigen Worten sind die Grundideen enthalten, welchen die socialpolitische Reichsgesetzgebung ihren Ursprung verdankt. Sie hat ein neues Arbeiterrecht geschaffen, welches einen großen Theil der Hülfsbedürftigen in den unvermeidlichen Nothlagen unseres heutigen Erwerbslebens mit seiner schützenden Fürsorge umgiebt, ihnen ein Anrecht auf eine, wenn auch nur nothdürftige, doch vor dem Anheimfallen an die öffentliche Armenpflege meistens bewahrende Hülfe gewährt und somit nicht ohne wohlthätige Rückwirkung bleiben kann auf die wirthschaftliche und gesellschaftliche Lage nicht nur der Arbeiter, sondern des gesammten Volkes. In wie weit ihr dies gelungen ist, erhellt schon allein daraus, daß den deutschen Arbeitern bis Ausgang des Jahres 1899 an Unterstützungen direct zugeflossen sind:

aus der	Krankenversicherung	etwa 1473	Millionen	Mark,
» »	Unfallversicherung	» 514	»	»
» »	Invalidenversicherung	» 631	»	»
		Summa 2618	Millionen	Mark.

Jeder Gemeindevorsteher muß es als seine Pflicht betrachten, muß es sich zur Ehre anrechnen, an diesem großen Werke an seinem Theile eifrig und gewissenhaft mitzuwirken und die gegebenen Vorschriften im Sinne des Gesetzgebers zur Durchführung zu bringen.

Die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden, jeden Hülfsbedürftigen schleunig und auskömmlich aus Armenmitteln zu unterstützen, ist durch die socialpolitische Gesetzgebung nicht aufgehoben. Letztere muß aber mit der Zeit nicht nur die Anzahl der Hülfsbedürftigen erheblich vermindern und den Grad der Hülfsbedürftigkeit herabdrücken, sondern sie räumt auch den Armenverbänden geeigneten Falls einen Ersatzanspruch gegen die verpflichtete Krankencasse pp. ein, welcher doch nur durchführbar ist, wenn die socialpolitischen Gesetze überall ordnungsmäßig gehandhabt werden. Der Gemeindevorsteher hat also auch von diesem Standpunkte aus dringenden Anlaß, im wohlverstandenen Interesse der Gemeinde nach Kräften das Seinige dazu zu thun, daß sowohl die Arbeitgeber als auch die Arbeitnehmer den ihnen auferlegten Verpflichtungen nachkommen, insbesondere also die vorschriftsmäßigen An- und Abmeldungen vornehmen, die Beiträge vollständig und rechtzeitig leisten u. s. w.

I. Die Krankenversicherung.

1. Das Reichsgesetz, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, ursprünglich erlassen unterm 15. Juni 1883, ist nach einigen Abänderungen neu veröffentlicht unterm 10. April 1892 (R. G. Bl. Nr. 2014 S. 417). Ergänzungen dazu bilden: das Landesgesetz, betr. die Krankenversicherung der in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen, vom 29. Mai 1890 (G. u. V. S. Nr. 20 S. 75), das Landesgesetz, betr. die Fürsorge für erkrankte Dienstboten, vom 26. Mai 1896 (G. u. V. S. Nr. 28 S. 173) und die Ausführungs-Verordnung vom 5. December 1892 (G. u. V. S. Nr. 58 S. 493).

Das Reichsgesetz behandelt in neun Abschnitten

a) den Versicherungszwang oder die versicherungspflichtigen Personen in §§ 1—3b,
b) die Gemeinde-Krankenversicherung in §§ 4—15,
c) die Orts-Krankencassen in §§ 16—48b,
d) die für die Gemeinde-Krankenversicherung und die Orts-Krankencassen gemeinsamen Bestimmungen in §§ 49—58,
e) die Betriebs-(Fabrik-)Krankencassen in §§ 59—68,
f) die Bau-Krankencasse in §§ 69—72,
g) die Innungs-Krankencassen in § 73,
h) das Verhältniß der Knappschafts-Cassen und der eingeschriebenen und anderen Hülfscassen zur Krankenversicherung in §§ 74—76 und
i) Schluß-, Straf- und Uebergangs-Bestimmungen in §§ 76a—87.

2: Das Reichsgesetz schafft für einen bestimmt begrenzten Kreis von Personen einen Zwang zur Krankenversicherung, läßt aber für die Art und Weise der Ausführung einen weiten Spielraum, indem es nicht nur die freiwilligen Hülfscassen bestehen läßt, denen jeder Versicherungspflichtige wahlweise beitreten kann,* sondern auch eine ganze Reihe verschiedener Zwangscassen zuläßt, nämlich:

Orts-Krankencassen, welche von den Gemeinden für die am Orte vertretenen Gewerbszweige zu errichten sind,

Betriebs-(Fabrik-)Krankencassen, welche die Unternehmer größerer Betriebe, und

Bau-Krankencassen, welche die Bauherren vorübergehender Baubetriebe für die darin Beschäftigten zu errichten haben,

Innungs-Krankencassen, welche auf Grund der Vorschriften der Reichs-Gewerbeordnung errichtet sind, und

Knappschafts-Cassen, wie sie auf Grund berggesetzlicher Vorschriften bestehen.

Für alle krankenversicherungspflichtigen Personen aber, welche weder einer freien Hülfscasse, noch auch einer der vorgenannten Zwangscassen angehören, schuf das Reichsgesetz aushülfsweise die sog. »Gemeinde-Krankenversicherung«, welche zwar keine eigentliche Krankencasse, sondern eine communale Einrichtung ist, aber dem übrig bleibenden Reste der Versicherungspflichtigen ähnlich wie eine Krankencasse zu dienen hat.

Obwohl es die Absicht des Gesetzgebers war, daß thunlichst alle Versicherungspflichtigen, soweit sie nicht einer freiwilligen Hülfscasse beizutreten vorziehen, einer Zwangscasse der oben bezeichneten fünf Arten angehören sollen, hat man es im Herzogthum doch vielfach dabei bewenden lassen, nur die aushülfsweise zugelassene »Gemeinde-Krankenversicherung« einzurichten. Zu beklagen ist dies theils deshalb, weil die

* Wegen der eingeschriebenen Hülfscassen sind zu vergleichen die Reichsgesetze vom 7. April 1876 (R. G. Bl. Nr. 1128 S. 125) und 1. Juni 1884 (R. G. Bl. Nr. 1546 S. 54), die Verordnungen vom 25. Januar 1877 (G. u. V. S. Nr. 17 S. 81) und vom 24. Juli 1884 (G. u. V. S. Nr. 21 S. 63) und § 58 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 5. März 1895 (G. u. V. S. Nr. 26 S. 103).

Gemeinde-Krankenversicherung, indem sie weder Sterbegeld noch Wöchnerinnenunterstützung gewährt, in ihren Leistungen hinter den Zwangscassen zurückbleibt, theils deshalb, weil sie als communale Einrichtung, von der Gemeindebehörde verwaltet werden muß, also einerseits diese mit neuen umfangreichen Geschäften und weiterer Verantwortung belastet und der Gemeindecasse Kosten aufbürdet und andrerseits den Versicherten sowohl als den Arbeitgebern das Recht der Selbstverwaltung verkümmert, das ihnen bei den eigentlichen Krankencassen zusteht.

Uebrigens hat sich im Laufe der Jahre, seit welchen die Reichs-Krankenversicherung ins Leben getreten ist, in den einzelnen Kreisen des Herzogthums die Sache außerordentlich verschieden entwickelt. Während Knappschafts-Cassen überall, wo dies möglich, und Betriebs-(Fabrik-) Krankencassen meistens da, wo es möglich, eingerichtet sein mögen, ist dies mit den Orts-Krankencassen nicht überall der Fall; man hat es vielmehr vielfach bei der »Gemeinde-Krankenversicherung« bewenden lassen, und ist höchstens unter Mithülfe des Kreis-Communal-Verbandes zur »gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung« geschritten, wie sie in den §§ 12 und 13 des Reichsgesetzes vorgesehen ist. Unter diesen Umständen ist es kaum thunlich, in vorliegendem Wegweiser Winke zu geben, welche für alle Gemeindevorsteher sachdienlich erscheinen, und der Wegweiser beschränkt sich daher und auch deshalb auf die Hervorhebung einiger Hauptpunkte, weil er hofft, daß mit der Zeit doch noch überall Zwangscassen werden eingerichtet werden, und weil, wenn dies der Fall, der Gemeindevorsteher mit dem Krankencassenwesen nur sehr wenig zu thun hat. Solange dagegen nur die »Gemeinde-Krankenversicherung« in der Einzelgemeinde besteht, kann es dem Gemeindevorsteher nicht erspart werden, sich mit dem Krankenversicherungsgesetze namentlich in seinen §§ 1—15 und 49—58 durch wiederholtes Studium genauer vertraut zu machen.

3. Die hauptsächlich wichtigen und deshalb hier hervorzuhebenden Punkte bei der Krankenversicherung sind folgende:

a) Die Versicherungspflicht (Kr. V. G. §§ 1—3 b). Krankenversicherungspflichtig sind in erster Linie die vom Reichsgesetze als solche bezeichneten Personen, insbesondere die im Handwerk und Gewerbe arbeitenden; es ist aber zu beachten, daß ferner durch das Landesgesetz vom 29. Mai 1890 (G. u. V. S. Nr. 20 S. 75) auch die in der Land- und Forstwirthschaft gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen und durch das Landesgesetz vom 26. Mai 1896 (G. u. V. S. Nr. 28 S. 173) auch die Dienstboten für krankenversicherungspflichtig erklärt worden sind. Nachdem dies geschehen, sind so ziemlich alle Personen versicherungspflichtig, deren Beschäftigung eine unselbstständige ist, sofern nur diese Beschäftigung sich nicht als eine ihrer Natur nach nur vorübergehende darstellt oder der Jahresarbeitsverdienst 2000 Mk. übersteigt.

Insbesondere sind auch solche landwirthschaftliche Arbeiter und Arbeiterinnen, welche, ohne zu einem bestimmten Arbeitgeber in einem dauernden Arbeitsverhältnisse zu stehen, doch vorwiegend von landwirthschaftlicher Lohnarbeit leben, auch für diejenige

Zeit versicherungspflichtig, in welcher sie solche Lohnarbeit nicht haben. Die Versicherungspflicht solcher Personen beginnt mit dem Tage, an welchem sie vom Gemeindevorsteher für versicherungspflichtig erklärt, hiervon benachrichtigt und der betreffenden Krankencasse überwiesen d. h. behuf Aufnahme in die Krankenversicherung namhaft gemacht sind. Pflichtmäßige Sorge des Gemeindevorstehers muß es sein, in dieser Beziehung nichts zu versäumen und unaufgefordert den ersten Schritt zu thun.

Uebrigens können versicherungspflichtige Personen unter Umständen auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden, und zwar ist hierüber zu vergleichen, was die §§ 3a und 3b des Krankenversicherungsgesetzes und der § 136 des Reichsgesetzes, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter, vom 5. Mai 1886 (R. G. Bl. Nr. 1662 S. 175) vorschreiben.

b) Die Anmeldepflicht (Kr. V. G. §§ 49—50). Die Regel ist, daß der Arbeitgeber die Anmeldung und Abmeldung der von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der Krankencasse zu besorgen hat und der in § 81 angedrohten Strafe verfällt, wenn er diese Pflicht verabsäumt. Eine Ausnahme hiervon besteht nur bezüglich derjenigen Versicherungspflichtigen,

mit welchen von einem bestimmten Arbeitgeber ein Arbeitsvertrag im Voraus ausdrücklich nur auf einen Zeitraum von weniger als eine Woche abgeschlossen ist, und

bezüglich derjenigen, welche, weil vorwiegend in landwirthschaftlicher Lohnarbeit beschäftigt, auch für diejenige Zeit krankenversicherungspflichtig sind, in der sie nicht in landwirthschaftlicher Lohnarbeit stehen, und zwar während letztbezeichneter Zeit.

Diese Personen haben die An- und Abmeldungen bei der Krankencasse selbst zu besorgen.

Uebrigens hat die Krankencasse die vorschriftsmäßige Krankenunterstützung jeder in ihrem Bereiche beschäftigten krankenversicherungspflichtigen Person zu verabreichen, auch wenn etwa deren vorschriftsmäßige Anmeldung versäumt ist. In solchem Falle hat der Arbeitgeber ihr nicht nur alle in dem betreffenden Unterstützungsfalle gemachten Aufwendungen zu ersetzen, sondern außerdem auch noch die Cassenbeiträge, mit welchen er bei versäumter Anmeldung im Rückstande geblieben ist, nachzuzahlen.

c) Die Krankenversicherungs-Beiträge (Kr. V. G. §§ 9, 10, 31, 51—55) werden bei der »Gemeindekrankenversicherung« nach dem von der Kreisdirection festgestellten »ortsüblichen Tagelohne gewöhnlicher Tagearbeiter«, bei Orts-Krankencassen nach dem im Cassenstatut festgestellten »durchschnittlichen Tagelohne« der Cassenmitglieder berechnet und betragen bei jener in der Regel $^1/_2$ bis höchstens 2 %, bei diesen in der Regel mehr. Sie entfallen mit $^2/_3$ auf die versicherten Cassenmitglieder, mit $^1/_3$ auf die Arbeitgeber; doch haften der Casse gegenüber die Arbeitgeber für die Zahlung des Ganzen (welche bei der Gemeindekrankenversicherung wöchentlich im Voraus bis zur Abmeldung zu erfolgen

hat) und sind nur berechtigt, den Versicherten bei der Lohnzahlung das für sie Verauslagte abzuziehen. Die Beiträge müssen so hoch bemessen werden, daß ein vorschriftsmäßiger Reservefonds angesammelt wird (§§ 10 und 32). Bei der Gemeindekrankenversicherung, deren Verwaltungskosten die Gemeinde zu übernehmen hat, muß die Gemeindecasse im Bedarfsfalle auch die nöthigen Vorschüsse leisten.

d) Die Krankenunterstützung ist ihrem Mindest- und Höchstbetrage nach für die Gemeindekrankenversicherung in §§ 6—7, für Orts-Krankencassen in §§ 20 und 21 festgesetzt. Gemeinden, in welchen »Gemeinde-Krankenversicherung« besteht, ist in ihrem eigenen Interesse dringend zu rathen, diejenigen Vorschriften zu erlassen, welche der § 6a an die Hand giebt. Bezüglicher Beschluß ist vom Gemeinderathe zu fassen, der Kreisdirection zur Genehmigung vorzulegen, wenn er sich auch auf die im letzten Absatze des § 6a erwähnten Punkte bezieht, und demnächst zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen, indem er auf ortsübliche Weise bekannt gemacht wird. Ein Muster zu einer derartigen öffentlichen Bekanntmachung liegt unter Nr. 61 bei. Muster Nr. 61.

Ist die Krankheit durch einen Betriebsunfall herbeigeführt, so haben gewerbliche — nicht aber land- oder forstwirthschaftliche Arbeiter Anspruch auf ein erhöhtes Krankengeld vom Beginne der fünften Woche nach Eintritt des Unfalls (§ 5 Abs. 9 des U. V. G. — R. G. Bl. 1884 S. 72); der Mehrbetrag ist jedoch der Krankencasse vom Betriebsunternehmer zu erstatten.

Besonders aufmerksam zu machen ist hier auch noch auf § 57a des Kr. V. G. (R. G. Bl. 1892 S. 449), wonach auf Erfordern einer auswärtigen Krankencasse den bei ihr versicherten Personen, welche außerhalb des Bezirks derselben wohnen, im Falle der Erkrankung von der Krankencasse des Wohnorts dieselbe Unterstützung zu gewähren ist, welche der Erkrankte von seiner Krankencasse zu beanspruchen hat; die eigentlich verpflichtete der thatsächlich unterstützenden Krankencasse die der Letzteren hieraus erwachsenden Kosten zu erstatten hat; hierbei aber die aufgewandten Arzt- und Apothekerkosten nicht in ihrem thatsächlichen Betrage, sondern in Höhe der Hälfte des Krankengeldes vergütet werden.

e) Streitigkeiten (Kr. V. G. § 53a). Während, wie oben bereits erwähnt, die »Gemeinde-Krankenversicherung« als eine communale Einrichtung gänzlich von der Gemeinde zu verwalten ist, also dem Gemeindevorsteher und bezw. Gemeindeeinnehmer einen großen Zuwachs an Arbeit bringt, hat der Gemeindevorsteher als solcher bei der Verwaltung aller übrigen Krankencassen nur sehr wenig zu thun; nur ist er bezüglich aller Krankencassen durch § 53a berufen, vorkommende Streitigkeiten zwischen einem Arbeitgeber und von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung von Eintrittsgeld und Cassenbeiträgen zu entscheiden, und zwar sind bei solchen Entscheidungen die Vorschriften des Reichsgesetzes über Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 maßgebend, über welches oben in § 31 unter Nr. 3K S. 135 Näheres gesagt ist.

Im Uebrigen gehört sowohl die Aufsicht über die Krankencassen im Allgemeinen, als auch die Entscheidung sonstiger Streitigkeiten zur Zuständigkeit der Kreisdirection. (Vergl. auch § 59 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 5. März 1895 — G. u. V. S. Nr. 26 S. 103 —.)

f) Bei allen Krankencassen wird die Geschäftsführung durch ausgiebigste Anwendung von Formularen sehr vereinfacht und erleichtert werden; namentlich werden solche Formulare in Anwendung zu bringen sein für die An- und Abmeldungen der Mitglieder, das Anmelderegister, die Beitrags-Hebeliste, das Quittungsbuch und den Krankenschein. Je nach der Natur der Krankencasse sind diese Formulare in etwas verschieden; theils deshalb, theils weil die meisten Formularhandlungen (Druckereien) sie auf Lager haben, werden sie hier nicht beigefügt.

g) Die Casse der Gemeindekrankenversicherung erhält, wenn deren sonst verordneten Mittel nicht ausreichen, die erforderlichen Mittel aus der Gemeindecasse vorgeschossen. Deshalb hat der Gemeinderath ein wesentliches Interesse daran und ist mit dafür verantwortlich, daß die Verwaltung und Rechnungsführung eine ordnungsmäßige ist; hieraus erwächst ihm das Recht und die Pflicht, die Jahresrechnung über die Casse der Gemeindekrankenversicherung genau zu prüfen. Bei Einsendung der Rechnung an die Kreisdirection behuf Nachprüfung hat der Gemeindevorsteher zu berichten, ob und mit welchem Ergebniß die Prüfung durch den Gemeinderath stattgefunden hat.

II. Die Unfallversicherung.

1. Von der Unfallversicherung handeln folgende Stücke der Gesetz-Sammlungen:

A. Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (R. G. Bl. Nr. 1552 S. 69) mit einer Abänderung vom 16. Mai 1892 (R. G. Bl. Nr. 2034 S. 665) nebst den Verordnungen, das Verfahren und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts und der Unfall-Schiedsgerichte betr., vom 5. August 1885 (R. G. Bl. Nr. 1620 S. 255), vom 2. November 1885 (R. G. Bl. Nr. 1625 S. 279) und vom 13. November 1887 (R. G. Bl. Nr. 1755 S. 523) und nebst den Ausführungs-Verordnungen vom 24. Juli 1884 (G. u. V. S. Nr. 22 S. 67) und 22. August 1897 (G. u. V. S. Nr. 32 S. 187);

B. das Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung (auf die Verkehrsgewerbe oder Transportbetriebe) vom 28. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 1608 S. 159);

C. das Gesetz über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 (R. G. Bl. 1662 S. 132) mit dem denselben Gegenstand betreffenden Landgesetze vom 9. April 1888 (G. u. V. S. Nr. 17 S. 67) und den dazu gehörigen Aus-

führungsbestimmungen vom 17. November 1888 (G. u. V. S. Nr. 53 S. 301) und 19. December 1888 (G. u. V. S. Nr. 62 S. 331);

D. das Gesetz, betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1897 (R. G. Bl. Nr. 1735 S. 287) mit der V. vom 14. Januar 1888 (R. G. Bl. Nr. 1763 S. 1) und den dazu gehörigen landesrechtlichen Ausführungsvorschriften vom 9. April 1888 (G. u. V. S. Nr. 18 S. 75 und Nr. 19 S. 77);

E. das Gesetz, betr. die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt betheiligter Personen, vom 13. Juli 1887 (R. G. Bl. Nr. 1738 S. 329) mit der V. vom 6. Februar 1896 (R. G. Bl. Nr. 2291 S. 53), betr. die Ausdehnung der Unfallversicherung auf die große Heringsfischerei.

2. Die vorstehend angeführte Reichsgesetzgebung hat zunächst für die eigentliche Industrie, sodann für die Transportgewerbe, weiter für die Land- und Forstwirthschaft und endlich für die Baugewerbe und die Seeschifffahrt eine auf öffentlich-rechtlicher Gegenseitigkeits-Versicherung beruhende Fürsorge der Betriebsunternehmer für ihre durch Betriebsunfälle verletzten Arbeiter und deren Hinterbliebenen eingeführt und den Entschädigungsgrund so weitherzig gefaßt, daß auch für solche im Betriebe vorgekommenen Verletzungen Entschädigung gewährt wird, welche durch eigene Unvorsichtigkeit des Arbeiters, durch Vorsatz oder Nachlässigkeit Anderer oder durch Zufall verursacht sind. Sie hat zu diesem Zwecke den betreffenden Betriebsunternehmern einen Versicherungszwang auferlegt und dieselben zu sich selbst verwaltenden »Berufsgenossenschaften« vereinigt, welche nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit und unter Garantie des Deutschen Reichs die Unfallversicherung wahrzunehmen haben. Diese Berufsgenossenschaften haben den Arbeitern denjenigen Schaden zu ersetzen, welcher in Folge eines nicht von ihnen selbst vorsätzlich herbeigeführten Betriebsunfalls durch Körperverletzung oder Tödtung entstanden ist; und zwar begreift solcher Schadenersatz nicht nur die Kosten eines etwa nöthigen Heilverfahrens, sondern namentlich auch eine den Beschädigten selbst bezw. dessen Hinterbliebenen zu gewährende Geldrente, welche im Höchstfalle sich auf $^2/_3$ des Jahresarbeitsverdienstes des Beschädigten beläuft. Um Betriebsunfälle thunlichst hintanzuhalten, haben die Berufsgenossenschaften »Unfallverhütungsvorschriften« zu erlassen, welche bei Vermeidung von Nachtheilen sowohl von den Betriebsunternehmern als auch von den Arbeitern zu beobachten sind.* Kommt ein Unfall vor, so sind

* Nach §§ 78 u. 80 U. V. G. v. 3. Juli 1884 (R. G. Bl. S. 99) können die Berufsgenossenschaften die Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu 6 Mk. bedrohen, und erfolgt vorkommenden Falls die Festsetzung der Strafe durch den Gemeindevorsteher (im Beschwerdewege durch die Kreisdirection), wenn der betreffende Arbeiter nicht etwa einer Betriebs-Krankencasse angehört. Die Geldstrafe fließt in die Casse der Gemeinde-Krankenversicherung. Ob ein Verstoß gegen jene Vorschriften so schwer ist, daß deshalb Strafe zu verhängen, hängt von dem pflichtmäßigen Ermessen des Gemeindevorstehers ab. — Im Bergbau ist in dieser Beziehung nicht der Gemeindevorsteher, sondern der Bergrevierbeamte zuständig.

die näheren Umstände desselben zunächst durch eine »polizeiliche Unfalluntersuchung« festzustellen; daraufhin erfolgt Seitens der betreffenden Berufsgenossenschaft die Feststellung der zu zahlenden Entschädigung; und wenn der Betroffene sich bei dieser erstinstanzlichen Entscheidung nicht beruhigen will, steht es ihm frei, weiter die Entscheidung des »Schiedsgerichts« und noch weiter die des »Reichs-Versicherungsamts« in Berlin anzurufen. Die endgültig festgestellte Entschädigung wird durch die Kaiserl. Post vorschußweise gezahlt, und haben die der Berufsgenossenschaft angehörigen Betriebsunternehmer — ohne Zutritt der versicherten Arbeiter — schließlich die Kosten zusammenzubringen, welche auf diese Weise erwachsen. —

Es steht zu erwarten, daß die Reichsgesetzgebung allmählich auch noch dazu vorschreiten wird, die Angehörigen des Handwerks und Kleingewerbes, des Handelsgewerbes, der Hausindustrie und des Gesindedienstes in ähnlicher Weise gegen Unfälle sicher zu stellen.

3. Bereits aus dieser in ihren Grundzügen dargelegten Gestaltung des Unfallversicherungswesens ergiebt sich, daß die Gemeindeverwaltung dabei erheblich weniger mitthätig zu werden braucht, als bei der Gemeinde-Krankenversicherung; immerhin erwachsen aber auch ihr einige und zum Theil sogar schwierige, umfangreiche und verantwortliche Aufgaben, von welchen hier noch die Rede sein muß.

A. Wegen der Betriebsanmeldungen besteht nach §§ 35 und 36 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 im Allgemeinen die Vorschrift, daß der Betriebsunternehmer binnen einer Woche nach der Betriebseröffnung eine bezügliche Anzeige direct an die Kreisdirection zu erstatten hat, und zwar wird derselbe sich dabei zweckmäßig eines Formulars nach beiliegendem Muster Nr. 62 bedienen, welches in zweifacher Ausfertigung einzureichen ist. Für Betriebe, über welche eine derartige Anzeige nicht erstattet ist, hat die Kreisdirection entsprechende Auskunft einzufordern und danach den Betrieb der zuständigen Berufsgenossenschaft zu überweisen. Um die Kreisdirection hierzu rechtzeitig in den Stand zu setzen, ist im Verwaltungswege die Anordnung getroffen, daß der Gemeindevorsteher von der Eröffnung eines jeden neuen Gewerbebetriebes in seiner Gemeinde, auf welchen die Unfallversicherungsgesetze Anwendung finden, alsbald der Kreisdirection Anzeige zu erstatten hat.

Muster Nr. 62.

Bei der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft fällt die Verpflichtung zur Betriebsanmeldung fort (vergl. jedoch Anmerkung * auf S. 187), und auch bei der Bauunfallversicherung treten besondere Vorschriften ein. Hiervon ist weiter unten die Rede.

B. Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfalle, durch welche eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist binnen zwei Tagen vom Betriebsunternehmer beim Gemeindevorsteher desjenigen Ortes, in dessen Bezirke sich der Unfall ereignet, bezw. beim Gemarkungs-Polizeibeamten und in Beziehung auf bergbauliche Betriebe beim Revierbeamten eine schriftliche Anzeige nach vorgeschriebenem Formular zu er-

statten (U. V. G. § 51). Die Formulare zu solchen »Unfallanzeigen«, welche zum Preise von 2 Pfg. pro Stück bei der Kreisdirection zu haben sind, sind von jedem Gemeindevorsteher stets vorräthig zu halten und an die Betriebsunternehmer, die deren bedürfen, zum Preise von 3 Pfg. pro Stück abzugeben. — Von jeder bei ihm eingehenden Unfallanzeige hat der Gemeindevorsteher bezw. Gemarkungs-Polizeibeamte eine Abschrift sofort dem staatlichen Gewerbe-Aufsichtsbeamten (Gewerberath) mitzutheilen.

C. Ueber die zur Anzeige gelangenden Unfälle hat der Gemeindevorsteher bezw. Gemarkungs-Polizeibeamte ein »Unfallverzeichniß« zu führen (U. V. G. § 52), für welches das Formular des probeweise ausgefüllten Musters Nr. 63 vorgeschrieben ist. Muster Nr. 63.

D. Ueber jeden zur Anzeige oder auf anderm Wege zu seiner Kenntniß gelangten Unfall, durch welchen eine versicherte Person getödtet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen zur Folge haben wird, ist vom Gemeindevorsteher bezw. Gemarkungs-Polizeibeamten sobald wie möglich eine »Unfalluntersuchung« nach den näheren Vorschriften der §§ 52—56 des U. V. Gs. und der §§ 57—61 des landwirthschaftlichen U. V. Gs. vom 5. Mai 1886 vorzunehmen, und ist von dem dieserhalb anzuberaumenden Termine — außer den in § 54 genannten Personen — auch jedes Mal der staatliche Gewerbe-Aufsichtsbeamte (Gewerberath) so zeitig zu benachrichtigen, daß ihm die Möglichkeit gewährt wird, der Untersuchungsverhandlung beizuwohnen. Als Formulare für die über die Untersuchungsverhandlung aufzunehmenden Protokolle werden wahlweise die anliegenden beiden Muster Nr. 64 u. 65 empfohlen. In einzelnen Kreisen werden diese Protokoll-Formulare für die Gemeinde-Vorsteher auf Kosten der Kreis-Communal-Casse beschafft, sind also bei der Kreisdirection anzufordern. — Das Untersuchungs-Protokoll ist vom Gemeindevorsteher bezw. Gemarkungs-Polizeibeamten demnächst dem Vorstande der betreffenden Berufsgenossenschaft bezw. Section einzusenden. — Die Kosten der Unfalluntersuchung fallen der Gemeinde zur Last, insoweit sie nicht von der Berufsgenossenschaft zu übernehmen sind. — Hat sich der Unfall in einem bergbaulichen Betriebe ereignet, so ist die Unfalluntersuchung Sache des Bergrevierbeamten. Muster Nr. 64 und 65.

E. Bezüglich der Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen kommt als besonders wichtig das Landesgesetz vom 9. April 1888 (G. u. V. S. Nr. 17 S. 67) namentlich deshalb in Betracht, weil es durch die der »Braunschweigischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft« gegebene Verfassung dem Gemeindevorsteher eine besonders umfangreiche Mitwirkung auferlegt. Von einer »Betriebsanmeldung«, wie bei den übrigen Berufsgenossenschaften, ist hier zwar keine Rede;* die

* Nach §§ 37 u. 38 des Genossenschaftsstatuts steht es Landwirthen, deren Jahresarbeitsverdienst nicht mehr als 2000 Mk. (Grundsteuercapital nicht mehr als 400 Mk.) beträgt, frei, sich und ihre Ehefrauen selbst gegen Unfall zu versichern; auch können andere nicht versicherte in der Landwirthschaft beschäftigte

Entgegennahme von »Unfallanzeigen«,* die Eintragung der gemeldeten Unfälle in das »Unfallverzeichniß« und die Vornahme der »Unfalluntersuchungen« findet aber auch hier statt; und eine besondere Arbeit erwächst dem Gemeindevorsteher noch aus der Aufstellung der »Unternehmerlisten« und der Erhebung der Beiträge der einzelnen Unternehmer.

a) Von der Aufstellung der sog. Unternehmerlisten handelt Artikel IV in §§ 2 und 3 des oben angeführten Landesgesetzes (G. u. V. S. 1888 S. 70), und ist darüber des Weitern von dem Vorstande der Br. landwirthsch. Berufsgenossenschaft die hier folgende »Anleitung« erlassen:

1.

In den Listen sind sämmtliche im § 1 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 bezeichneten land- oder forstwirthschaftlich genutzten Betriebe nebst Berechtigungen, einschließlich der Kunst- und Handelsgärtnereien, Züchtereien landwirthschaftlicher Nutzthiere, Betriebe von Wein-, Obst- und Gemüsebau, aufzuführen, welche ihren Sitz in der betreffenden Gemeinde haben. — Nicht in die Unternehmerlisten aufzunehmen sind dagegen die ausschließlich für sich allein bewirthschafteten Haus- und Ziergärten; hierdurch werden insbesondere die Ziergärten städtischer Villenbesitzer ausgeschlossen, welche mit Landwirthschaft schon um deswillen nichts gemein haben, weil sie nicht des Nutzens halber betrieben werden. Der Ausschluß betrifft nur solche Besitzungen, bei welchen ausschließlich Haus- und Ziergärten in Frage kommen. Sind derartige Gärten dagegen mit einer Land- oder Forstwirthschaft verbunden, so gehört ihr Betrieb zur Land- oder Forstwirthschaft; die in den Gärten beschäftigten Arbeiter sind dann also versichert, und der Besitzer gehört der Berufsgenossenschaft an. Größere mit Baumwuchs und Buschwerk versehene derartige Betriebe beziehungsweise Betriebstheile sind als Parkanlagen in Ansatz zu bringen, und ist deren Nutzung als forstwirthschaftliche aufzufassen.

2.

Die Betriebe sind nach dem Namen der Unternehmer alphabetisch geordnet einzutragen. Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, d. h. welcher die Wirthschaft, ihrem Zwecke gemäß, um den Unternehmergewinn zu erzielen, nutzt.

Unternehmer ist also, wenn der Betrieb verpachtet ist, der Pächter, nicht der Verpächter, bei im Nießbrauch befindlichen Anlagen der Nutznießer.

3.

Unter einer besonderen mit »B« zu bezeichnenden Abtheilung sind in der Liste alle diejenigen Betriebe einzeln und für sich mit besonderen fortlaufenden Nummern zu versehen, welche nur eine Größe von 20 ar und darunter haben, da diese Betriebe nach dem Genossenschaftsstatut sich fast durchweg als beitragsfreie, nicht zur Umlage heranzuziehende Betriebe darstellen werden.

Personen versichert werden. Zur Herbeiführung solcher Selbstversicherung ist aber erforderlich, daß die Versicherung unter Zahlung eines besondern Beitrages ausdrücklich angemeldet wird.

* Nach § 29 Abs. 1 des Genossenschaftsstatuts ist die Unfallanzeige nicht nur beim Gemeindevorsteher, sondern — bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu 10 Mk. — gleichzeitig auch binnen drei Tagen beim Vertrauensmanne vom Betriebsunternehmer zu machen.

4.

In den Formularen können für die A-Betriebe Eintragungen zu sechs laufenden Nummern auf einer Seite gemacht werden, bei den B-Betrieben die doppelte Anzahl. — Am Schlusse der Liste sind nach A- und B-Betrieben getrennt Wiederholungen der einzelnen Seitenbeträge vorzunehmen und die betreffenden Schlußsummen zu ziehen.

5.

Das »Grundsteuercapital« der von den Unternehmern in den einzelnen Betrieben bewirthschafteten Grundstücke nebst Berechtigungen (Hude-, Weide-, Holz- pp. Berechtigungen) bildet die Grundlage für die Vertheilung der Beiträge und ist in Spalte 5 der Liste anzugeben. — Das Grundsteuer-Capital von Wohnhäusern bleibt außer Ansatz.

6.

Da jedem Unternehmer das Grundsteuercapital der gesammten in seinem Betriebe bewirthschafteten Grundstücke und Berechtigungen in Anrechnung kommt, so ist demselben wegen der von ihm von dem im Herzogthum belegenen Betriebssitze aus bewirthschafteten, außerhalb des Herzogthums belegenen Grundstücken (nach Anhörung des Unternehmers und nöthigen Falls nach zuvoriger Ermittelung bei der betreffenden preußischen pp. Gemeindebehörde) ein entsprechendes Grundsteuercapital anzurechnen. Grundstücke und Gerechtigkeiten im Herzogthume, welche von einem außerhalb des Herzogthums belegenen Betriebssitze aus bewirthschaftet werden, sind hier nicht beitragspflichtig.

7.

Das Grundsteuercapital derjenigen Grundstücke, welche von einem Unternehmer bewirthschaft werden, dessen Betriebssitz nicht in demjenigen Gemeindebezirk liegt, zu welchem die betreffenden Grundstücke gehören, ist dem betreffenden Gemeindevorstande behufs der dortigen Zuschreibung zu überweisen. Bei den Ueberweisungen beziehungsweise Uebernahmen von Betrieben sowohl innerhalb wie namentlich auch außerhalb des Herzogthums ist recht sorgfältig zu verfahren, damit eine Controle des Genossenschaftsvorstandes über die Richtigkeit der Angaben nicht unnöthig erschwert wird. — Dabei wird noch bemerkt, daß übernommene beziehungsweise überwiesene Grundstücke **nur auf Grund schriftlicher Ueberweisungen,** welche als Beläge zu benutzen, und jederzeit dem Genossenschaftsvorstande auf Anforderung behufs Controle vorzulegen sind, in die Listen eingetragen werden dürfen, damit Differenzen vermieden, und namentlich die Betriebsunternehmer vor Doppeleintragungen in die Listen oder die Gemeindemitglieder vor zu hoher Belastung in Folge von Nichteintragungen zu berücksichtigender Grundstücke geschützt werden. Diejenigen Ueberweisungsschreiben, welche nach Einsendung der fertig gestellten Liste an den Genossenschaftsvorstand etwa noch eingehen sollten, sind dem Genossenschaftsvorstande sogleich nach Empfang zu übermitteln, damit dieser die dadurch noch nöthig werdenden Eintragungen in die bezüglichen Listen vornehmen kann.

8.

Für den Fall, daß Grundstücke, betreffs welcher im Lagerbuche das Grundsteuercapital einheitlich angegeben ist, zu mehreren Theilen verpachtet sind, wird es mit Schwierigkeiten verbunden sein, die Höhe des Grundsteuercapitals für jeden Theil genau zu ermitteln, da der Bonitätswerth der einzelnen Theilgrundstücke nicht amtlich festgestellt ist. Die Gemeinde-

vorsteher haben bei Berechnung des Grundsteuercapitals solcher Pachtparzellen nach Anhörung der Betheiligten gemäß der Größe des Grundstückes eventuell nach Durchschnittsberechnung die Höhe des Grundsteuercapitals anzunehmen. Sollte der Eigenthümer eines Grundstücks überhaupt nicht, oder nicht alles **rechtzeitig** bis zu dem der jeweiligen Aufstellung der Liste voraufgehenden Ende des Monats November als verpachtet angegeben haben, so ist derselbe ohne Weiteres überhaupt oder mit dem Rest beitragspflichtig und demgemäß in die Liste einzutragen, da den Gemeindebehörden hinsichtlich der verpachteten pp. Grundstücke seitens der Eigenthümer der erforderliche Nachweis geliefert werden muß. — Zieht man die Beträge des für die einzelnen Pachtparzellen angenommenen Grundsteuercapitals zusammen, so muß der im Lagerbuche aufgeführte Gesammtbetrag des Grundsteuercapitals sich annähernd ergeben. Es kommt hier für jeden Betrieb die in den Grundsteuercatastern unter der Bezeichnung: Classifications-Maassstab für das Wohnhaus benannte »**Summa A-F**« zur Verrechnung. — Bei unter »fester Steuer« angegebenen Holzberechtigungen ist der bezeichnete Grundsteuerbetrag zu capitalisiren, d. h. mit 10 zu multipliciren und dieser Summe noch zuzusetzen, während die Nebenwohnhäuser, welche als »feste Steuer« aufgeführt stehen, überhaupt außer Berechnung zu lassen sind. — Da die Gemeindevorstände zum großen Theil aus eigener Wissenschaft die Pächter von Domainen und Klosterguts-Grundstücken kennen, so wird der fragliche Nachweis in den meisten Fällen von der Cammer, Direction der Domainen, nicht gefordert zu werden brauchen, sondern die Gemeindevorsteher werden in der Lage sein, sich die nöthigen Angaben von den Pächtern von Cammer- pp. Grundstücken machen zu lassen. —

In zweifelhaften Fällen und bei Differenzen hat indessen die genannte Behörde in derselben Weise die nöthige Auskunft zu ertheilen, wie bei nicht herrschaftlich genutzten staatlichen Forstgrundstücken Herzogliche Cammer, Direction der Forsten, beziehungsweise deren Organe. Bei nicht rechtzeitiger Auskunftsertheilung ist die Cammer, Direction der Domainen, beziehungsweise der Forsten, der Preußische Eisenbahn-Fiscus pp. gleich anderen Eigenthümern beitragspflichtig.

9.

Die Listen sind in der ersten Hälfte des December aufzustellen und in der zweiten Hälfte des December eine Woche lang zur Einsicht seitens der Betheiligten auszulegen. — Daß solches geschehen, ist auf ortsübliche Weise zur Kenntniß derselben zu bringen, auch ist hierüber eine amtlich beglaubigte Bescheinigung auszustellen. — Schließlich wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Unternehmerlisten alljährlich spätestens bis Ende Februar dem Vorstande der Braunschw. landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft zu Braunschweig einzusenden sind.

Für die etwa erforderlichen Ueberweisungen an andere Braunschweigische Gemeinden behuf Aufnahme von Grundstücken in deren Unternehmerlisten wird ein Schreiben nach anliegendem Muster Nr. 66 und für die zu erlassende öffentliche Bekanntmachung wird die Form anliegenden Musters Nr. 67 empfohlen.

Muster Nr. 66.

Muster Nr. 67.

b) Nachdem der Genossenschaftsvorstand die Unternehmerlisten geprüft, nöthigen Falls berichtigt und festgestellt hat, vertheilt er die nach dem Voranschlage der Genossenschaftscasse aufzubringende Gesammtsumme auf die einzelnen Gemeinden des Herzogthums nach deren Gesammt-

Grundsteuer-Capitalen und läßt die Unternehmerlisten den Gemeindevorstehern wieder zugehen, damit diese die Beiträge auf die einzelnen in den Unternehmerlisten verzeichneten Unternehmer nach deren Grundsteuer-Capitalen vertheilen und die Erhebung dieser Beiträge ins Werk setzen. Diese wird wohl überall dem Gemeindeeinnehmer übertragen, hat nach denselben Grundsätzen zu erfolgen, wie die Erhebung öffentlicher Abgaben überhaupt und wird von der Genossenschaft durch Zahlung einer (zugleich für die Aufstellung der Unternehmerlisten geltenden) Gebühr zu 4% der eingezogenen Beiträge vergütet. (Vergl. Art. IV §§ 4 und 5 des L. G. vom 9. April 1888 S. 72 und Schlußabsatz der B. v. 19. December 1888 S. 332.) — Die Gemeinde haftet für diejenigen Beiträge, bei denen sie den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos erfolgte Zwangsvollstreckung nicht nachweisen kann, und muß sie vorschußweise mit einsenden. Uneinziehbare Beiträge fallen aber der Berufsgenossenschaft zur Last und sind der Gemeinde, welche sie vorgeschossen hat, zurückzuerstatten. (§ 81 Abs. 3 u. § 83 Abs. 2 des landwirtsch. U. F. G. — R. G. Bl. 1886 S. 160.)

F. Einige Besonderheiten sind noch zu beachten bei der Ausführung des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887:

a) Die Versicherung gegen Unfälle bei Bauarbeiten erfolgt theils bei der Hannoverschen Baugewerksberufsgenossenschaft zu Hannover, theils bei der Tiefbauberufsgenossenschaft zu Berlin, je nachdem es sich um Hoch- oder um Tiefbauten handelt; in beiden Fällen sind aber abweichend von der sonstigen Regel auch diejenigen Unternehmer versicherungspflichtig, welche allein d. h. ohne Gehülfen arbeiten, und ferner nicht nur die gewerbsmäßigen Unternehmer (»Bauunternehmer«, »Maurermeister« u. dergl.), sondern ebenso wie diese auch Privatpersonen (Gemeinden, Kirchen, Vereine u. dergl.), welche ohne Vermittelung eines Unternehmers selbst für eigene Rechnung durch angenommene Arbeiter Bauten ausführen lassen. Bauten dieser Art werden als »Regiebauten« bezeichnet.

b) Die Anmeldung des versicherungspflichtigen Unternehmens hat nicht bei der Kreisdirection, sondern beim Gemeindevorsteher zu erfolgen, und zwar unter Benutzung eines Formulars nach Muster Nr. 68. Muster Nr. 68. Die eingegangenen Anmeldungen über Regiebauten sind binnen 14 Tagen nach Schluß jeden Vierteljahres an den Vorstand der Genossenschaft (Hannov. Baugewerks- oder Tiefbau-Berufsgenossenschaft) portofrei einzusenden, mit der Bescheinigung, daß dem Gemeindevorsteher die Ausführung anderer versicherungspflichtiger Arbeiten nicht bekannt geworden ist; sind Anmeldungen überhaupt nicht eingegangen, so ist an die Berufsgenossenschaften eine Anzeige in der Form des Musters Nr. 69 zu erstatten. Muster Nr. 69.

c) Auch hier erfolgt die Einziehung der Beiträge durch Vermittelung der Gemeinden, welche dafür eine Erhebungsgebühr von 4% der erhobenen Summe erhalten. Zu diesem Zwecke übersenden die Genossenschaftsvorstände dem Gemeindevorsteher »Heberollen-Auszüge«, welche dieser unter Erlaß einer öffentlichen Bekanntmachung (ähnlich des Musters

Nr. 67) 14 Tage lang öffentlich auszulegen hat. Die Einziehung erfolgt, auch wenn der Zahlungspflichtige reclamiren will, nach dem sonst üblichen Verfahren, doch haftet die Gemeinde für die Beiträge, es sei denn, daß sie wegen Zahlungsunfähigkeit der Verpflichteten uneinziehbar wären; letztern Falls haftet der Bauherr.

d) Eine Unfalluntersuchung ist bei jedem Bauunfalle vorzunehmen.

e) Ereignet sich bei einem Bau im Regiebetriebe ein Unfall und ist der Beschädigte nicht in einer Krankencasse versichert, so hat die Gemeinde dem Beschädigten längstens 13 Wochen hindurch »Krankenunterstützung« im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes zu gewähren und zwar ohne Rücksicht auf die Vermögensumstände des Beschädigten.

f) Für Unfälle in Regiebetrieben, in welchen nicht über sechs Arbeitstage gearbeitet ist, werden die entstehenden Kosten von den Gemeinden nach Maßgabe der Bevölkerungsziffer getragen. Dem Gemeindevorsteher geht darüber das Nähere im Einzelfalle zu.

4. Ueber diejenigen Fragen der Unfallversicherung, welche nach vorangegangener Entscheidung der Kreisdirection durch Klage beim Verwaltungsgerichtshofe zum endgültigen Austrage gebracht werden können, ist zu vergleichen § 60 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 5. März 1895 (G. u. V. S. Nr. 26 S. 104).

III. Die Invalidenversicherung.

1. Das zunächst unterm 22. Juni 1889 (R. G. Bl. Nr. 1858 S. 97) erlassene Reichsgesetz, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, ist neuerlich ersetzt durch das Invalidenversicherungsgesetz vom 19. Juli 1899 (R. G. Bl. Nr. 2608 S. 463).

Dazu gehören folgende Ergänzungs- und Ausführungs-Vorschriften:

a) die Bekanntmachungen, betr. die Erstreckung der Versicherungspflicht auf die Hausgewerbetreibenden der Tabackfabrikation und der Textilindustrie vom 16. December 1891 (R. G. Bl. Nr. 1979 S. 395), vom 1. März 1894 (R. G. Bl. Nr. 2157 S. 324) und vom 9. November 1895 (R. G. Bl. Nr. 2273 S. 452);

b) die Bekanntmachungen, betr. die Entwerthung und Vernichtung der Marken, vom 24. December 1891 (R. G. Bl. Nr. 1980 S. 399) und vom 9. November 1899 (R. G. Bl. Nr. 2623 S. 665);

c) die Bekanntmachungen, betr. die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht, vom 24. Januar 1893 (R. G. Bl. Nr. 2067 S. 5), vom 31. December 1894 (R. G. Bl. Nr. 2205 S. 543), vom 24. December 1899 (R. G. Bl. Nr. 2637 S. 721), vom 27. December 1899 (R. G. Bl. Nr. 2638 S. 725) und vom 12. Januar 1900 (G. u. V. S. Nr. 4 S. 7);

d) die Bekanntmachungen, betr. die Einrichtung der Quittungskarten für die Invalidenversicherung, vom 10. November 1899 (R. G. Bl. Nr. 2624 S. 667);

e) die Bekanntmachungen, betr. das Verfahren vor den Schiedsgerichten und vor dem Reichs-Versicherungsamte vom 6. December 1899 (R. G. Bl. Nr. 2627 S. 677 und Nr. 2628 S. 687) und endlich

f) die Bekanntmachungen Herzogl. Staatsministeriums zur Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 8. December 1899 (G. u V. S. Nr. 102 S. 967).

2. Das Invalidenversicherungsgesetz wendet seine Fürsorge den Arbeitern für diejenigen Bedürftigkeits-Fälle zu, welche durch die Kranken- und Unfallversicherung nicht gedeckt, sondern durch Invalidität (Siechthum) und Alter veranlaßt sind, und erstreckt sich im Wesentlichen auf denselben Kreis versicherungspflichtiger Personen, wie die Kranken- und Unfallversicherungs-Gesetzgebung, jedoch auch auf alle Dienstboten (Gesinde).

Gegenstand der Versicherung sind hier Invaliden- und Altersrenten; außerdem tritt unter gewissen Voraussetzungen Rückerstattung geleisteter Beiträge ein; auch ist Krankenfürsorge zugelassen, sofern als Folge einer Krankheit Invalidität zu besorgen ist.

Invalidenrente im Betrage von jährlich mindestens 116,40 bis 174,00 Mk. erhält zum Ersatz für verlorene Erwerbsfähigkeit jeder Versicherte, welcher dauernd erwerbsunfähig wird, d. h. nicht mehr 1/3 seines Durchschnittslohnes verdienen kann, wenn für ihn in mindestens 200 Wochen Versicherungsbeiträge entrichtet sind.

Altersrente im Betrage von jährlich 110 bis 230 Mk. erhält als Zuschuß zum Arbeitsverdienste derjenige noch nicht dauernd erwerbsunfähige Versicherte, welcher das 70. Lebensjahr vollendet hat, wenn für ihn für 1200 Wochen Versicherungsbeiträge entrichtet sind. Bezüglich beider Arten von Renten bestehen für eine Uebergangszeit erleichternde Bestimmungen. An Stelle der Renten kann die Versicherungsanstalt einem Rentenberechtigten auf seinen Antrag Aufnahme in ein Invalidenhaus oder eine ähnliche Anstalt auf Kosten der Versicherungsanstalt gewähren.

Die zur Gewährung der Renten pp. erforderlichen Mittel werden, abgesehen von einem Zuschusse des Deutschen Reiches, durch Versicherungsbeiträge aufgebracht, welche je zur Hälfte den Versicherten und deren Arbeitgebern zur Last fallen.

Entrichtet werden solche Beiträge durch Einkleben von Marken in Quittungskarten, ein Geschäft, welches nach den für das Herzogthum Braunschweig erlassenen Ausführungsbestimmungen in den weitaus meisten Fällen nicht den Versicherten oder deren Arbeitgebern, sondern der Krankencasse, welcher der Versicherte angehört, in Ermangelung einer solchen aber der Gemeindebehörde obliegt.*

* Nur dann, wenn es sich um Personen handelt, deren versicherungspflichtige Beschäftigung schon durch ihren Zweck oder durch Verabredung auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, tritt hiervon eine Aus-

Behuf Bemessung der Höhe der Versicherungsbeiträge sind fünf »Lohnclassen« gebildet, in welche die Versicherten nach dem für ihre Kranken- oder Unfallversicherung maßgebenden Durchschnittslohne bezw. nach dem »ortsüblichen Tagelohne gewöhnlicher Tagearbeiter« eingereiht werden:

I.	Jahres-Arbeitsverdienst	bis	350	Mk.,	Wochenbeitrag	14	Pf.,
II.	»	»	» 550	»	»	20	»
III.	»	»	» 850	»	»	24	»
IV.	»	»	» 1150	»	»	30	»
V.	»	»	über 1150	»	»	36	»

Die Durchführung der Invalidenversicherung erfolgt unter staatlicher Gewähr durch besondere Versicherungs-Anstalten, im Herzogthum durch die »Landes-Versicherungs-Anstalt Braunschweig« zu Braunschweig, deren Verfassung und Verwaltung durch ein von der Regierung genehmigtes Statut geregelt sind, deren Vorstand über Rentenanträge entscheidet. Gegen dessen Bescheide giebt es eine Berufung an das »Schiedsgericht« und weiter eine sog. Revision beim »Reichs-Versicherungsamte« in Berlin.

3. Für die Durchführung der reichsgesetzlichen Bestimmungen ist es von einschneidender Bedeutung, daß durch die Ausführungsvorschriften des Herzogl. Staatsministeriums vom 8. December 1899 (G. u. V. S. Nr. 102 S. 967) die Ausstellung, der Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten, sowie die Einziehung der Beiträge von den Arbeitgebern und die Verwendung (d. h. das Einkleben und Entwerthen) der Marken übertragen ist:

für Versicherungspflichtige, welche einer Krankencasse angehören, den Organen solcher Krankencasse gleichzeitig mit der Einziehung der Krankenversicherungsbeiträge,

für Versicherungspflichtige dagegen, welche einer Krankencasse nicht angehören, dem Gemeindevorsteher des Beschäftigungsorts.

Zwar kann der Gemeindevorsteher mit Genehmigung der Kreisdirection die ihm hiernach zufallenden Geschäfte einer andern Stelle übertragen; thatsächlich wird ihm dies aber dann kaum möglich sein, wenn in seiner Gemeinde nur »Gemeindekrankenversicherung« besteht und ihm auch deren Verwaltung obliegt, wie das Gesetz das vorschreibt: ein weiterer Antrieb, die »Gemeindekrankenversicherung« durch wirkliche Krankencassen, insbesondere »Orts-Krankencassen« zu ersetzen. Geschieht dies, so hat der Gemeindevorsteher als solcher bei der Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung hauptsächlich nur noch insofern mitzuwirken, als ihm bei den Rentenanträgen eine Thätigkeit erwächst. Wie die Verhältnisse thatsächlich liegen, erscheint es aber doch erforderlich, die bei der ganzen Gesetzesausführung in Betracht kommenden Hauptpunkte hier wenigstens in Kürze zusammenzustellen.

---

nahme ein; in diesen Fällen muß der Arbeitgeber für die Verwendung der Marken sorgen und zwar immer derjenige, welcher einen solchen Versicherungspflichtigen in einer Woche zuerst beschäftigt.

A. Die zunächst wichtigste Frage ist immer die, welche Personen versicherungspflichtig sind. Diese Frage behandelt das Gesetz in den §§ 1 bis 7 und das Reichs-Versicherungsamt in einer den Kreis der nach dem Gesetze versicherten Personen betreffenden »Anleitung« vom 19. December 1899, welche als besondere Druckschrift erschienen ist. Was aus dieser Anleitung für den Geschäftsbereich des Gemeindevorstehers erforderlich ist, enthält der nachstehende Auszug:

I. Versicherungspflicht.

1. Im Vergleich mit den Reichsgesetzen über Kranken- und Unfallversicherung ist die Versicherungspflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetz die weit umfassendere. Sie knüpft nicht an die Zugehörigkeit zu bestimmten Betrieben an und beschränkt sich nicht auf sachlich abgegrenzte Gebiete menschlicher Thätigkeit, sondern sie ergreift die arbeitende Bevölkerung sämmtlicher Berufszweige, und zwar neben einigen kleineren Gruppen geistiger Arbeiter im Allgemeinen alle Personen, die in der Landwirthschaft, der Industrie, dem Handel, in der Hauswirthschaft, im Reichs-, Staats-, Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienst u. s. w. ihre Arbeitskraft in untergeordneter, abhängiger Stellung verwerthen. Nach dem Aufbau des Gesetzes kommt es jedoch zur Begründung der Versicherungspflicht nicht darauf an, ob Jemand im Allgemeinen denjenigen Bevölkerungsklassen angehört, denen die gesetzliche Fürsorge zugewendet werden soll, sondern jedenfalls zunächst nur darauf, ob er in einem einzelnen Beschäftigungsverhältniß bestimmter Art steht (zu vergl. aber auch Z. 11 und 34 m). Ob aber ein Beschäftigungsverhältniß die Versicherungspflicht hervorzurufen geeignet ist, dies hängt, abgesehen davon, daß es räumlich unter die Herrschaft des Gesetzes fallen muß, von persönlichen Umständen des Beschäftigten, von der Gewährung eines Entgelts gewisser Art, von dem Gegenstande der Beschäftigung, sowie davon ab, ob die Arbeit sich als eine unselbstständig geleistete darstellt.

5. Abweichend von der Unfallversicherung läßt das Invalidenversicherungsgesetz den Versicherungszwang erst mit dem ersten Tage des 17. Lebensjahres beginnen.

Eine Altersgrenze nach oben ist nur in der Gestalt vorgesehen, daß der § 6 Abs. 1 des Gesetzes Personen, die das siebenzigste Lebensjahr vollendet haben, gestattet, sich durch einen Beschluß der unteren Verwaltungsbehörde ihres Beschäftigungsortes von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Ohne solche Befreiung bleiben sie (wie bisher stets, zu vgl. Besch. 27 A. N. J. u. A. V. 1891 S. 148) versicherungspflichtig, und zwar auch wenn sie Altersrente beziehen.

6. Keinen Unterschied macht grundsätzlich das Geschlecht oder der Familienstand. Das Gesetz findet Anwendung ebensowohl auf Arbeiter wie auf Arbeiterinnen u. s. w., auf Verheirathete wie auf Ledige, auf Hauskinder wie auf Gewaltfreie. War insbesondere für eine Ehefrau die Anwartschaft durch Beitragserstattung gemäß § 42 des Gesetzes erloschen, so tritt doch bei einer Wiederaufnahme der Lohnarbeit die Versicherungspflicht abermals ein.

Dies hindert jedoch nicht, daß gegebenen Falls die herkömmliche Stellung des weiblichen Geschlechts im Wirthschaftsleben oder der Ehefrau in der Familie dazu führt, eine von einer weiblichen Person ausgeübte Thätigkeit anders zu beurtheilen, als eine äußerlich gleiche Beschäftigung von Männern, sowie daß das zwischen zwei Personen vorhandene Familienband das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses zwischen ihnen ausschließt oder unwahrscheinlich macht (Z. 18 b, c und Z. 44).

7. Wird ein Arbeitsverhältniß durch das Gesetz räumlich erfaßt, so ist es im Uebrigen ohne Belang, ob der Beschäftigende oder der Beschäftigte oder Beide deutscher oder fremder Staatsangehörigkeit sind. Namentlich sind die im Inland beschäftigten Ausländer grundsätzlich versicherungspflichtig, wenn sie auch demnächst in das Ausland zurückzukehren beabsichtigen und daher keine Aussicht auf Erfüllung der Wartezeit oder den Bezug einer Rente haben. Ausnahmen kann der Bundesrath gemäß § 4 Abs. 1 oder 2 des Gesetzes vorschreiben.

8. Dem Gedanken, daß eine Versicherung nicht mehr Platz greifen kann, wenn der Versicherungsfall bereits eingetreten ist, entspringt die Vorschrift des § 5 Abs. 4 des Gesetzes. Sie schließt alle Personen, welche in dem zum Bezug einer Invalidenrente aus § 15 des Gesetzes berechtigenden Umfange erwerbsunfähig sind, von der Versicherungspflicht aus und zwar sowohl von der Fortsetzung eines bestehenden als auch von der Begründung eines neuen Versicherungsverhältnisses. Zu dieser nur die dauernd Erwerbsunfähigen betreffenden Vorschrift tritt ergänzend diejenige des § 5 Abs. 3 a. E. des Gesetzes, nach der jeder Empfänger einer reichsgesetzlichen Invalidenrente (auch wegen nur vorübergehender Erwerbsunfähigkeit, § 16 des Gesetzes) für die Zeit des Rentenbezuges aus der Versicherung ausscheidet. Ueber die Anwendung desselben Grundsatzes bei der freiwilligen Versicherung s. Z. 57.

Der gesetzliche Mindestverdienst ist künftig nicht mehr aus festen Beträgen zu berechnen, sondern nur zu schätzen; auch kommt für die Bemessung der vorhandenen Erwerbsfähigkeit nicht mehr allein die Möglichkeit eines Erwerbs durch »Lohnarbeit«, sondern durch »Arbeit« im Allgemeinen in Betracht.

9. In den §§ 5 Abs. 1 und 2, 6 Abs. 1, 7 des Gesetzes wird ferner eine Reihe von Ausnahmen von der Versicherungspflicht geregelt, die auf dem gemeinsamen Grundgedanken beruhen, daß die Versicherung für solche Personen entbehrlich ist, welche bereits auf anderem Wege einer der durch das J. V. G. geschaffenen gleichwerthigen Fürsorge theilhaftig werden. Die Befreiung tritt zum Theil von selbst, zum Theil nur auf Antrag des einzelnen Beschäftigten, also nach seiner Wahl ein.

a) Kraft Gesetzes unterliegen der Versicherungspflicht nicht Beamte des Reichs, der Bundesstaaten und der Communalverbände, sofern ihnen eine Anwartschaft auf Ruhegehalt im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse (116 Mark) gewährleistet ist. Ob eine im Reichs-, Staats- oder Communaldienst beschäftigte Person »Beamter« ist, bestimmt sich nach den für seine dienstliche Stellung maßgebenden gesetzlichen oder Verwaltungsvorschriften; die Befreiung ist also insbesondere nicht etwa auf Beamtenehefrauen, die eine Anwartschaft auf Wittwengeld haben, auszudehnen. Auch für Reichs- und Staatsbeamte bildet im Gegensatz zum bisherigen Recht ihre Eigenschaft als Beamte nicht mehr die einzige Voraussetzung der Befreiung. Hinzutreten muß vielmehr, ebenso wie bei den Communalbeamten, der Besitz der Ruhegehaltsanwartschaft. Dieses Erforderniß ist jedoch ein abgeschwächtes im Vergleich mit dem bisherigen der »Pensionsberechtigung« bei Communalbeamten; befreit ist nicht nur ein Beamter, der im Falle seiner Dienstuntauglichkeit sofort ein Ruhegehalt zu fordern haben würde, der also allen sonstigen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der vorgeschriebenen Dienstzeit, bereits genügt hat, sondern jedenfalls auch ein Beamter, der in eine an sich mit Ruhegehaltsberechtigung ausgestattete Stelle eingerückt ist, wenngleich er den gesicherten Anspruch auf Ruhegehalt erst durch Zurücklegung einer längeren Dienstzeit erwerben muß. Aber auch vor der Erlangung einer solchen (also im Allgemeinen einer etatsmäßigen) Stelle wird ein Beamter eine Anwartschaft im Sinne des Gesetzes regelmäßig bereits dann besitzen, wenn ihm nach dem Abschluß seiner Ausbildung — wozu u. A. auch eine sogenannte Probezeit gerechnet werden kann — eine Stellung (z. B. als Diätar) übertragen wird, die nach den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen den allgemein üblichen Uebergang zu einer Anstellung mit späterer Ruhegehaltsberechtigung bildet. Wollte man dies nicht annehmen, so würde sich zwischen die kraft Gesetzes versicherungsfreie Ausbildungszeit und die ebenso versicherungsfreie Dienstzeit in einer etatsmäßigen Stelle in zahlreichen Fällen eine Zeit der Versicherungspflicht einschieben, was augenscheinlich zweckwidrig sein würde und daher nicht wohl beabsichtigt sein kann. Für diese Auffassung spricht es auch, daß eine Uebergangszeit der bezeichneten Art sehr häufig bei der Prüfung der Ruhegehaltsberechtigung und der Berechnung des Ruhegehaltsbetrages mit als Dienstzeit in Ansatz kommt.

Dagegen reicht es freilich zur Annahme einer Anwartschaft nicht aus, wenn nur eine unbestimmte Hoffnung auf die dereinstige Erlangung einer mit Ruhegehaltsrecht verbundenen Stelle vorhanden ist, wenn sich also noch nicht übersehen läßt, wie sich die Laufbahn eines jungen Beamten voraussichtlich gestalten wird

(z. B. Jemand ist nur zur Aushülfe beschäftigt, es kommt aber vor, daß die Anstellungsbehörde Beamte dieser Klasse dauernd übernimmt).

Die Befreiung beschränkt sich nicht unbedingt auf die dienstliche Thätigkeit, sie erstreckt sich jedenfalls dann, wenn diese den Kern der wirthschaftlichen Stellung des Beamten im Ganzen ausmacht, auch auf nebenhergehende andere Beschäftigungsverhältnisse (Rev. E. 237 A. N. J. u. A. V. 1893 S. 85).

Alles Vorstehende gilt entsprechend für Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten.

Beamte, die lediglich zur Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf (wenn auch selbstverständlich gegen Entgelt — sonst käme § 1 überhaupt nicht zur Anwendung —) beschäftigt werden, gelangen im gewöhnlichen Lauf der Dinge in Aemter oder sonstige Stellungen, deren Inhaber ohne Weiteres der Versicherungspflicht entzogen sind. Für diese Personen ist daher nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes gleichfalls die Versicherungspflicht ausgeschlossen.

10. b) Die Befreiung ist durch die untere Verwaltungsbehörde (§ 169 des Gesetzes) solchen Personen auf ihren Antrag zu gewähren, welche durch einen bereits verwirklichten Anspruch auf Bezüge der in § 6 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Art sichergestellt sind. Der Ausdruck »Personen« ergiebt, daß es sich, neben den früheren Lehrern und Erziehern, nicht nur um gewesene Beamte im Sinne des § 5 des Gesetzes handelt; ferner besagt der Ausdruck »ähnliche Bezüge«, daß beispielsweise auch als »Unterstützungen« und dergl. bezeichnete oder nicht unmittelbar vom Reich u. s. w. geschuldete Leistungen nach Lage der Umstände als einem eigentlichen Ruhegehalt gleichwerthig gelten dürfen. Der über den Befreiungsantrag befindenden Behörde liegt es ob, im einzelnen Falle zu prüfen, ob ein solcher Bezug hinsichtlich der Bedingungen seiner Fortdauer sowie in Ansehung der Sicherstellung die nöthige Gewähr bietet.

Zu den »Pensionen« oder »ähnlichen Bezügen« gehört auch das Wittwengeld der Beamtenwittwen.

Dem Ruhegehaltsbezug ist der Bezug einer Rente auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung, also auch einer Hinterbliebenenrente, gleichgestellt. Auf die auf dem Rechtsgedanken des Schadensersatzes beruhenden Haftpflichtrenten darf diese Bestimmung nicht ausgedehnt werden, auch nicht, wenn der Staat Haftpflichtschuldner ist.

Eine erweiterte Geltung des § 6 Abs. 1 kann der Bundesrath nach § 7 des Gesetzes auf Antrag beschließen.

Voraussetzung der Befreiung ist nur, daß die bezeichneten Bezüge »bewilligt« sind; die Befreiung ist oder wird daher nicht unzulässig, wenn der bewilligte Bezug, etwa wegen anderweiter Beschäftigung des Berechtigten im Staatsdienste, ruht. Die Befreiung beginnt im Zweifel, insbesondere sofern die Verwaltungsbehörde nichts Anderes bestimmt, mit dem Zeitpunkt der Antragstellung. Sie erlischt, abgesehen von einem Wegfall des Befreiungsgrundes, auch durch Zurücknahme des Antrages.

11. Da der Versicherungszwang grundsätzlich nicht, etwa wie in der Krankenversicherung, von einer Mindestdauer des Beschäftigungsverhältnisses abhängt, ferner das einzelne Beschäftigungsverhältniß als solches ohne Rücksicht darauf erfaßt, ob der Beschäftigte im Allgemeinen zur Klasse der Lohnarbeiter u. s. w. gehört (Z. 1), überläßt es der § 4 Abs. 1 des Gesetzes dem Bundesrath, in der Billigkeit liegende Ausnahmen für solche Fälle vorzusehen, in denen die an sich versicherungspflichtigen Dienstleistungen sich als nur »vorübergehende« darstellen. Hierher gehören auch die in § 6 Abs. 2 des Gesetzes besonders geregelten Verhältnisse.

Ausführungsverordnungen des Bundesraths zu diesen Vorschriften des neuen Gesetzes sind zur Zeit noch nicht ergangen.

12. Das durch Lohnarbeit entstehende Versicherungsverhältniß knüpft sich unlösbar an die Person des Arbeitenden. Beispielsweise sind also, wenn ein Heuerling sich bei den übernommenen Arbeiten durch einen Angehörigen oder Knecht vertreten läßt, die entsprechenden Beitragsmarken nicht etwa für den Heuerling, sondern für die thatsächlich beschäftigte Person zu verwenden.

13. Abweichend von den Vorschriften der Unfallversicherungsgesetze beschränkt sich die Invalidenversicherung auf Personen, welche gegen Entgelt thätig sind, sie verlangt eine Beschäftigung gegen »Lohn oder Gehalt«. »Lohn«, als der weitere Begriff, umfaßt jede Leistung von Vermögenswerth, die als Arbeitsentgelt gewährt wird. Ob eine Vergütung als Gehalt oder als Lohn schlechtweg zu bezeichnen ist, macht keinen Unterschied. Unerheblich ist ferner der Gegenstand der Leistung, sofern sie nur Vermögenswerth besitzt. Neben der Hingabe von Geld oder Naturalien kommt beispielsweise als Lohn in Betracht: Einkauf eines Bediensteten in eine Versorgungsanstalt, Befreiung von einer Geldschuld, Gewährung der Gelegenheit zu einem lohnenden Nebengewerbe.

Das Gesetz unterscheidet auch nicht nach der Form und dem Maßstab des Lohnes. Grundsätzlich kann also versicherungspflichtige Arbeit vorliegen, gleichviel, ob der Lohn als Zeit-, namentlich Tagelohn, oder als Accordlohn, Stücklohn bemessen ist oder in noch anderer Weise bestimmt wird. Beispiele: Drescherlohn in Gestalt des so und sovielten Scheffels vom Erdrusch, Hirtenlohn nach der Stückzahl des geweideten Viehs, Provision vom Hundert des Betrages der zu Stande gebrachten Geschäftsabschlüsse, Steinbrechen gegen einen nach dem Gewicht der abgefahrenen Massen berechneten Betrag, Sammellohn nach der Menge der abgelieferten Kieferzapfen, Heuernten gegen Ueberlassung von einem Drittel des geworbenen Heues, Fischerdienst gegen ein Drittel des Fangerlöses.

Mit dem Lohnbegriff ist es vereinbar, daß die gewährte Vergütung nicht allein das Entgelt für die Thätigkeit des Empfängers, sondern auch die Mittel zur Besoldung der von ihm beschafften Hülfskräfte und zur Bestreitung anderer Ausgaben enthält, daß also die Höhe des ihm Verbleibenden in gewissem Grade von der eigenen Entschließung und geschäftlichen Tüchtigkeit des Empfängers abhängt, z. B. bei einem Ziegler im Accord, der die Hülfskräfte stellt, oder Straßenbauaccordanten, bei einem Schiffsführer, der den Schiffsmann annimmt und die Abgaben bezahlt.

14. Von besonderen Arten des Lohnes handelt § 3 des Gesetzes. Tantième bezeichnet im weiteren Sinne jeden Antheil am Arbeitsertrag, im engeren einen nach festem Satz zu berechnenden Antheil am Reingewinn eines Geschäftsbetriebes.

»Naturalbezüge« umfaßt Alles, was als Gegenstand menschlichen Gebrauches oder Verbrauches verwendbar oder verwerthbar ist, also nicht nur Wohnung, Kleidung, Nahrungsmittel, Feuerung und dgl., sondern auch z. B. Landnutzung, Viehfutter, Aussaat, Erlaubniß zur Einstellung von Schafen in die Heerde des Dienstherrn, so daß sie an Futter und Weide Theil nehmen, während die Nutzungen dem Schäfer zufallen, Leistung von Spanndiensten, freie ärztliche Behandlung.

Die Vorschrift des § 3 Abs. 1 des Gesetzes bezieht sich nicht nur auf Naturalleistungen neben Geldlohn, sondern auch auf einen ausschließlich in Naturalbezügen bestehenden Lohn.

Für Tantièmen und Naturalbezüge ist eine Werthfestsetzung (von Bedeutung für die Anwendung der §§ 1 Z. 2, 34 des Gesetzes) nach dem Durchschnitt seitens der unteren Verwaltungsbehörde vorgesehen. Diese Werthfestsetzung ist für das Rentenstreitverfahren bindend, nöthigenfalls in dessen Verlauf herbeizuführen, sie gilt jedoch nur für die wirkliche Versicherung, nicht für die vorgesetzliche Zeit.

15. Der »freie Unterhalt« erfüllt an sich den Lohnbegriff. § 3 Abs. 2 des Gesetzes nimmt dem freien Unterhalt diese Eigenschaft nicht, begründet vielmehr nur eine Ausnahme hinsichtlich des Eintritts der Versicherungspflicht.

Freier Unterhalt ist dasjenige Maß von wirthschaftlichen Gütern, welches zur unmittelbaren Befriedigung der nothwendigen Lebensbedürfnisse des Arbeitnehmers erforderlich ist; hierzu gehören jedoch nicht nur Unterkunft, Beköstigung, Kleidung u. dgl., sondern auch mancherlei kleinere, je nach dem Alter, dem Geschlecht und den Lebensgewohnheiten verschiedene Leistungen, welche auch bei geringen Ansprüchen an Behaglichkeit nicht wohl entbehrt werden können.

16. Ohne daß es darum an einem Beschäftigtwerden gegen Lohn gebräche, kann es vorkommen, daß das Arbeitsentgelt nicht von dem eigentlichen Arbeitgeber, sondern von Dritten, gewissermaßen für Rechnung des Arbeitgebers her-

gegeben wird, oder daß nicht der Arbeitnehmer, sondern eine dritte Mittelsperson die Vergütung von dem Arbeitgeber empfängt.

Unter dem ersten Gesichtspunkt sind die an Kellner und andere Bedienstete gegebenen Trinkgelder (s. auch Z. 17), sowie die Gebühren, auf welche manche Arten von Angestellten anstatt fester Besoldung angewiesen zu werden pflegen, als »Lohn« im gesetzlichen Sinne anzusehen. Unter den zweiten Gesichtspunkt gehören Fälle, wie der des Scharwerkers, der vom Instmann zur Hofarbeit gestellt wird, während der Gutsherr den entsprechenden Lohn lediglich an den Instmann entrichtet, oder der einer Ehefrau, die durch den Dienstherrn ihres Ehemannes mit einem Theile der von diesem übernommenen Arbeiten ohne gesonderte Bezahlung beschäftigt wird, oder der von einem Kleinaccordanten angenommenen Hülfskräfte, deren Lohn in der dem Ersteren gewährten Gesammtvergütung mitenthalten ist.

17. Bei der Prüfung, ob eine Beschäftigung »gegen Lohn« vorliegt, ist wie auch sonst bei der Auslegung der Arbeiterversicherungsgesetze der Nachdruck weniger auf die hergebrachte Benennung als auf den wirklichen Thatbestand, weniger auf die rechtliche Erscheinungsform als auf den wirthschaftlichen Inhalt des Geschäfts zu legen.

Demgemäß ist weder erforderlich, daß ein klagbarer Anspruch auf das Entgelt bestehe, noch auch nur, daß im Voraus die Absicht, gegen Entgelt zu arbeiten oder ein solches zu gewähren, erklärt worden sei, es genügt vielmehr, wenn thatsächlich eine Zuwendung erfolgt, die der Beschäftigte nach den Umständen des Falles als ein Entgelt für seine Thätigkeit ansehen kann.

Zum Lohn gehören daher weiter auch sogenannte Weihnachtsgratificationen und ähnliche Leistungen, welche ohne Vertragszwang in gewisser Höhe ortsüblich gegeben zu werden pflegen, ferner Trinkgelder (auch von Dritten), auf die gerechnet werden konnte, und die bei der Vereinbarung der Lohnbedingungen, wenn auch nur stillschweigend, berücksichtigt worden sind. Ebenso können Beträge, die als »Aushülfe«, »Gnadengehalt« und dergl. bezeichnet werden, trotzdem u. U. sehr wohl »Lohn« im gesetzlichen Sinne sein, auch bleibt ein wirkliches Arbeitsentgelt selbst insoweit Lohn, als es aus besonderen Gründen, wie Dankbarkeit für langjährige Dienste, verhältnißmäßig hoch bemessen ist.

Wie ein thatsächlich gegebenes, wenn auch rechtlich nicht zu beanspruchendes Entgelt als Lohn zu behandeln ist, so kommt andererseits ein zwar verbindliches, aber dauernd nicht ausgeführtes Löhnungsversprechen nicht in Betracht.

18. Von den Fällen unter 17, in denen Freigebigkeit und ähnliche Rücksichten nur in rechtlich unerheblicher Weise mitwirken, sind solche Beziehungen wohl zu unterscheiden, die zwar äußerlich zur Leistung von Arbeiten auf der einen und zur Gewährung von Vermögenswerthen auf der anderen Seite den Anlaß geben, aber doch eine wesentlich andere Grundlage haben als die Absicht des freien wirthschaftlichen Austausches von Arbeit und Lohn. Derartige Lebensverhältnisse begründen die Versicherungspflicht nicht. Im Einzelnen sind hier zu nennen:

a) Militairdienst. Nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes unterliegen Personen des Soldatenstandes, welche dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden, der Versicherungspflicht nicht. Bei außerdienstlicher Beschäftigung gegen Lohn tritt die Versicherungspflicht grundsätzlich wieder ein — Soldaten, die in der Ernte Aushülfe leisten, Militairmusiker, die für Private gegen Entgelt spielen.

b) Ehe. Zwischen Ehegatten kann ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältniß wegen der sittlichen Grundlagen ihrer allgemeinen Lebensgemeinschaft nicht bestehen. Zu vergl. aber auch Z. 32.

c) Verwandtschaft. Sie hindert an sich das Zustandekommen eines eigentlichen Lohnarbeitsverhältnisses nicht. Jedoch bedarf es in jedem einzelnen Falle der Prüfung, ob die Arbeit und der vorgebliche Lohn in der That in dem Verhältniß von Leistung und Gegenleistung zu einander stehen, oder ob nicht vielmehr nur ein familienhaftes Gemeinschaftsleben, eine unverbindliche Hülfeleistung unter wirthschaftlich und sozial Gleichgestellten aus sittlichen oder Anstandsrücksichten, eine auf der Unterhaltspflicht beruhende Darreichung der Lebensnothdurft vorliegt. Diese Frage, von deren Beantwortung — von der häufig schwierigen Beweiswürdigung und der Anwendbarkeit des § 3 Abs. 2 des Gesetzes abgesehen

— das Schicksal zahlreicher Ansprüche solcher Personen abhängt, die bei ihren Kindern im Altentheil (als Altsitzer, Laichsitzer, Altgedinger, Auszügler, Austrägler u. s. w.) oder im Hause der Eltern oder sonstigen Verwandten leben, kann naturgemäß nur nach Lage der jeweiligen Umstände zutreffend entschieden werden, wobei unter anderem erheblich wird, ob der angebliche Arbeitnehmer eine verwerthbare Arbeitskraft besitzt, anderweit Lohnarbeiten bei Fremden ausgeführt hat, insbesondere etwa zu den Berufsarbeitern zählt, ob der angebliche Dienstherr einer gelohnten Hülfskraft bedurfte, auch sonst eine solche zu halten pflegte, ob eine bestimmte Vergütung vereinbart ist und regelmäßig gewährt wird, ob sie den Leistungen angemessen ist, ob nicht nur nach Befinden und Belieben, sondern mit einer gewissen Ständigkeit bestimmte Arbeiten verrichtet worden sind u. s. w.

d) Unfreiheit. Das Gesetz gilt nur für freie Arbeiter; Strafgefangene, Insassen von Arbeitshäusern und Besserungsanstalten werden zwar auch beschäftigt und erhalten Geld oder Geldeswerth, dem liegt aber kein freier wirthschaftlicher Austausch von Arbeit und Lohn, wenn auch nicht immer unmittelbarer obrigkeitlicher Zwang zu Grunde.

Dies gilt an sich auch für jugendliche Personen, die durch den Strafrichter oder die Vormundschaftsbehörde der öffentlichen Zwangserziehung überwiesen worden sind; sie werden jedoch versicherungspflichtig, wenn man sie unter Fortdauer der Zwangserziehung außerhalb der Anstalt in ein im Uebrigen den Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes entsprechendes Beschäftigungsverhältniß, z. B. als Lehrling oder Knecht, eintreten läßt.

e) Freigebigkeit, Wohlthätigkeit. Reine Schenkungen sind kein Lohn, die etwa den Anlaß dazu bietende Thätigkeit des Beschenkten ist keine Lohnarbeit.

Anstalten, die der öffentlichen oder privaten Armenpflege dienen, wie Verpflegungsstationen, Armenhäuser, ferner Idioten-, Blinden-, Irrenanstalten u. s. w. stehen zwar den Arbeitshäusern nicht gleich, so daß die in ihnen Beschäftigten an sich versicherungspflichtig sein können. Wohl aber kann ungeachtet der von den Insassen solcher Anstalten geleisteten Arbeiten der Gedanke der einseitigen Fürsorge nach Lage der Umstände so sehr in den Vordergrund treten, daß nur ein Unterstützungsverhältniß vorliegt. Bezüglich der sogenannten Arbeiterkolonieen ist zu beachten, daß sie gerade bezwecken, den Aufgenommenen das Bewußtsein eines ehrlich erworbenen Arbeitsverdienstes zurückzugeben. Mag daher auch der für die Anstaltsarbeit gutgeschriebene Betrag als »Gabe der Barmherzigkeit« oder ähnlich bezeichnet, und ein Rechtsanspruch darauf nicht zugestanden werden, so bleibt er doch regelmäßig Lohn im Sinne des Gesetzes und begründet, soweit nicht § 3 Abs. 2 des Gesetzes zutrifft, die Versicherungspflicht.

f) Ausübung religiöser und ähnlicher Pflichten. Ein gänzliches Zurücktreten der Beziehung auf eine als Lohn zu bezeichnende Gegenleistung kommt auch bei der Krankenpflege und anderen gemeinnützigen Thätigkeiten vor, insbesondere soweit sie von Mitgliedern religiöser Verbände ausgehen (Diakonissen, Schulschwestern, Gemeindepflegerinnen). Jedoch bedarf es stets genauerer Feststellung, ob in der That ausschließlich eine uneigennützige, namentlich auf religiöser Grundlage beruhende Bethätigung der Nächstenliebe vorliegt, oder die Uebernahme einer Arbeit im Hinblick auf den dadurch gesicherten Lebensunterhalt, womit das Obwalten sittlicher und religiöser Beweggründe auf Seiten des Auftraggebers oder der Pflegerin sehr wohl vereinbar ist. Im ersteren Falle werden sich die Bezüge der beschäftigten Person regelmäßig innerhalb der Grenzen des freien Unterhalts bewegen, so daß die Versicherungspflicht schon nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes ausgeschlossen ist.

g) Ehrenamt. Für Verbände mancher Art, namentlich solche öffentlichen Rechts, besteht verfassungsmäßig die Pflicht jedes Mitglieds, nach gewisser Reihenfolge Verwaltungsgeschäfte zu übernehmen, für die wegen des unvermeidlichen Aufwandes an Zeit, Mühe und kleinen Ausgaben eine entsprechende mäßige Entschädigung ausgeworfen ist. Es ist nicht ausgeschlossen, daß nach Lage des einzelnen Falles mit Rücksicht auf die zu Grunde liegende Rechtspflicht bei dem Verwalter eines solchen Ehrenamts die Versicherungspflicht verneint werden muß.

19. Arbeiter im engeren Sinne — an manchen Stellen des Gesetzes, z. B. §§ 30, 46, wird der Ausdruck Arbeits- oder Dienstverhältniß auch derart gebraucht, daß damit alle Beschäftigungsverhältnisse, die unter § 1 fallen, gemeint sind — sind Personen, die einem Andern als lediglich ausführende Hülfskräfte hauptsächlich ihre körperliche Leistungsfähigkeit zur Verfügung stellen. Im einzelnen Falle kann dabei die Arbeitsleistung nicht unerhebliche Kenntnisse und selbst geistige Thätigkeit erfordern, z. B. bei Druckern, Präzisionsmechanikern und dergl. Als Arbeit müssen andererseits auch Leistungen einfachster Art, wie z. B. die eines Modellstehers oder eines Almoseneinsammlers für fremde Rechnung, des Begleiters eines Drehorgelspielers anerkannt werden.

Der Begriff des Gehülfen ist nicht nur in dem Sinne des Gewerbegehülfen (z. B. Kellner, Controleur eines Vergnügungslocals, Bademeister, Maurerpolier), sondern in der weiteren Bedeutung eines Arbeitsgehülfen im Allgemeinen zu verstehen, er umfaßt alle Hülfspersonen eines Arbeitgebers, deren Thätigkeit in wirthschaftlicher und socialer Hinsicht derjenigen des Arbeiters, Gesellen oder Dienstboten im Wesentlichen gleichwerthig ist. Die Abgrenzung dieses Personenkreises nach oben ist gegenüber dem bisherigen Rechtszustande zum Theil dadurch geändert worden, daß der Gesetzgeber für zahlreiche Bedienstete mittlerer Stufe, auch soweit auf sie bisher der Gehülfenbegriff des J. u. A. V. G. angewendet werden mußte, eine besondere Klasse Versicherter, die der »Angestellten« geschaffen hat.

Der Versicherungspflicht als Gehülfen unterliegen hiernach zunächst — vorbehaltlich Z. 9 und 10 — die bei Reichs-, Staats-, Gemeinde- und sonstigen Behörden oder in büreaumäßig gestalteten Geschäftsbetrieben — der Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Gerichtsvollzieher, Auctionatoren, Berufsgenossenschaften u. s. w. — thätigen niederen Bediensteten, also z. B. Schreiber, Canzlisten, Cassenboten, Canzleidiener, Polizeidiener, Gefangenenaufseher, Gemeindediener, Nachtwächter, Flur- und Feldhüter, Feuerwehrleute, Meß- und Marktwächter und dergl. mehr. Indessen ist die Anwendung des Gehülfenbegriffs nicht auf das Gebiet der unteren Beamtenschaft im öffentlichen oder privaten Dienst beschränkt. Beispielsweise sind ferner Gehülfen: die niederen Kirchenbediensteten (Kirchendiener, Kirchenschweizer, Läuter, Kalkanten), ferner, soweit sie nicht selbstständige Gewerbetreibende sind, die Kochfrauen, die Kranken- und Wochenpflegerinnen, die bei Schaustellungen oder Musikaufführungen ohne höheres Kunstinteresse Mitwirkenden.

Gesellen sind die in einem Handwerksbetriebe in abhängiger Stellung beschäftigten, fachmäßig vorgebildeten Personen.

Ob ein Versicherter Lehrling ist, hat unter Umständen insofern Wichtigkeit, als § 8 des K. V. G. für Lehrlinge schlechthin den für »junge Leute« (von 14 bis 16 Jahren) festgesetzten Durchschnittstagelohn maßgebend sein läßt, der letztere aber die Lohnklasse und weiterhin die Höhe der Rente beeinflußt (§§ 34, 36, 37 des Gesetzes). Der Lehrlingsbegriff ist nur im Gebiete des Gewerbes, einschließlich des Handelsgewerbes, sowie etwa noch der Landwirthschaft anwendbar. Hier wird als Lehrling bezeichnet Jemand, der zum Zweck seiner Fachausbildung in ein Arbeitsverhältniß getreten ist. Wer sich also beispielsweise im niederen Büreaudienst ausbildet, ist nicht Lehrling im gesetzlichen Sinne.

Zu den Dienstboten im Sinne des Gesetzes gehören die gegen Kost und Lohn oder auch nur gegen Lohn zu niederen häuslichen Diensten angenommenen Personen, sowie die in der Landwirthschaft des Dienstherrn beschäftigten, in seinem Hausstande lebenden Arbeiter (Haus- und Wirthschaftsgesinde). Hülfspersonen im Haushalt mit einer den Dienstboten übergeordneten Stellung fallen im Allgemeinen unter den Begriff der Angestellten.

Bei den unter Z. 1 des § 1 des Gesetzes fallenden Personen ist die Höhe des Arbeitsverdienstes grundsätzlich ohne Belang. Jedoch kommt in Zweifelsfällen auch die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes als Merkmal dafür in Betracht, ob Jemand zu einer der unter Z. 1 oder der unter Z. 2 des § 1 des Gesetzes aufgeführten Personenklassen zu zählen ist, so daß u. U. bei einem 2000 Mark übersteigenden Arbeitsverdienst vermöge Anwendung der Z. 2 die Versicherungspflicht entfällt.

Ein weiteres gemeinsames Erforderniß ist, daß die in Z. 1 bezeichneten Personen als Arbeiter u. s. w. »beschäftigt« sein müssen (s. auch die §§ 30, 140 des Gesetzes). Darin liegt unter Anderem, daß sie thatsächlich Arbeit leisten, nicht nur auf Ansuchen solche leisten müßten. Demgemäß ist die zur Hofarbeit verpflichtete Ehefrau eines Gutsarbeiters nur für die Wochen, in denen sie zur Arbeit kommt, zu versichern. Jedoch steht eine ständige Dienstbereitschaft, die auch für die Pausen Unfreiheit mit sich bringt, der wirklichen Arbeit gleich, so daß z. B. ein Dienstbote auch während derjenigen Wochen der Versicherung unterliegt, in denen er nicht eigentlich arbeitet.

20. Der Begriff des Betriebsbeamten erfordert das Vorhandensein eines Betriebes und eine gewisse Stellung innerhalb dieses Betriebes.

Ein Betrieb ist ein Inbegriff fortdauernder wirthschaftlicher Thätigkeiten; unter wirthschaftlichen sind dabei die auf Erwerb d. h. die Erzeugung von Gütern gerichteten Thätigkeiten zu verstehen. Der Stellung des Betriebsbeamten im Betriebe ist eigenthümlich ein Zurücktreten der persönlichen Mitwirkung bei den Herstellungs- und Gewinnungsvorgängen, eine gewisse Betheiligung bei der Leitung, eine Aufsichtsstellung gegenüber den nur ausführenden Arbeitern, Gesellen und Gehülfen; ein Betriebsbeamter ist demnach eine in dem Betriebe mit einer über die Thätigkeit des Arbeiters oder Gehülfen hinausgehenden, leitenden oder beaufsichtigenden Stellung betraute Person.

Gegenüber der Unfallversicherung ergiebt sich eine erweiterte Anwendung dieses Begriffs von selbst dadurch, daß die Invalidenversicherung über den Bereich der auf Erzeugung, Be- und Verarbeitung, Bewegung und Erhaltung körperlicher Gegenstände gerichteten Unternehmungen hinaus sich auch auf nicht technische Berufszweige erstreckt. Demgemäß sind als Betriebe beispielsweise angesehen worden die Geschäfte von eingetragenen Genossenschaften.

Dagegen bilden die Geschäfte eines Einzelhaushalts keinen Betrieb, auch nicht die Bewirthschaftung eines Haus- und Ziergartens.

Um wirthschaftliche Thätigkeiten handelt es sich nicht bei der Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse. Demgemäß sind die lediglich bei den sogenannten regiminellen Aufgaben der Communalverwaltung beschäftigten Personen nicht Betriebsbeamte, und zwar auch dann nicht, wenn sich ihrer eigentlichen Amtsverwaltung als deren untrennbares Zubehör eine wirthschaftliche Thätigkeit z. B. auf dem Gebiet der Land- oder Forstwirthschaft oder des Bauwesens hinzugesellt.

Soweit aber der Staat oder die Communalverbände Träger eines besonderen auf Erwerb gerichteten Unternehmens sind, wie bei staatlichen Fabriken, Verkehrsverwaltungen, Berg- und Hüttenwerken, einem Gemeindeschlachthaus, einer städtischen Brauerei, Gasanstalt, bei Gemeindeforsten u. s. w., ist auch ein Betrieb im Sinne des Gesetzes gegeben. Unter diesem Gesichtspunkt ist u. A. der Rendant, Controleur oder Rechnungsführer einer städtischen Sparcasse als Betriebsbeamter anzusehen.

Ein Betrieb kommt ferner nicht in Frage bei den Verwaltungen der durch die sozialpolitische Gesetzgebung geschaffenen Verbände, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten, Krankencassen. Der Begriff des »Geschäftsbetriebes« in § 1 Z. 2a des K. V. G. deckt sich nicht mit dem des Betriebes nach dem J. V. G.

Durch die erweiterte Fassung des § 1 Z. 2 des Gesetzes hat die Unterscheidung zwischen Betriebsbeamten und sonstigen Angestellten ihre Bedeutung zum großen Theil verloren.

21. Unter »Werkmeister und Techniker« sind diejenigen Personenkreise zu verstehen wie nach der vorbildlichen Bestimmung des § 2b des K. V. G. in der Fassung des Reichsgesetzes vom 10. April 1892 (R. G. Bl. S. 379). Eine Erweiterung der Versicherungspflicht liegt darin nur bezüglich derjenigen Werkmeister und Techniker, welche bisher weder als Betriebsbeamte noch als Gehülfen angesehen werden konnten.

22. Handlungsgehülfen sind Personen, die »in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste angestellt« sind. Zu den Handlungsgehülfen gehören hiernach weder die in gesindeähnlicher Stellung beschäftigten Hülfspersonen wie Hausdiener, Ausläufer, Wächter, noch auch die bei den gewerblich-technischen Aufgaben eines Betriebes mitwirkenden Arbeitskräfte, wie Gesellen, Fabrikarbeiter,

Packer, Rollkutscher, Koch oder Kellner eines Gastwirths, Zuschneider, wohl aber z. B. Verkäufer, Cassirer, Reisende, Correspondenten, Buchhalter.

27. Nach Z. 3 des § 1 unterliegen der Versicherungspflicht die Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt. Abweichend vom See-U. V. G. wird kein Unterschied nach der Größe oder der Zweckbestimmung der Fahrzeuge gemacht.

Bei Binnenschiffen gehören nach § 3 Abs. 2 des Reichsgesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt vom $\frac{15. \text{ Juni } 1895}{20. \text{ Mai } 1898}$ (R. G. Bl. S. 301/868), zur Schiffsbesatzung der Schiffer die Schiffsmannschaft und alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen mit Ausnahme der Zwangslootsen. Die Schiffsmannschaft wird nach § 21 gebildet durch die zum Schifffahrtsdienste angestellten Personen der Schiffsbesatzung, mit Ausnahme des Schiffers, insbesondere Steuerleute, Bootsleute, Matrosen, Schiffsknechte, Schiffsjungen, Maschinisten und Heizer.

Einen Unterschied nach der Art der Beschäftigung kennt das Gesetz bei Personen der Schiffsbesatzung nicht, die Versicherungspflicht erfaßt also den Schiffer, die Schiffsofficiere u. s. w., ebenso wie den Heizer, den Kohlenzieher, den Aufwärter und andere untergeordnete Bedienstete. Jedoch sind Schiffsführer von der Zwangsversicherung frei, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark übersteigt.

28. Die Versicherungspflicht erstreckt sich nur auf Beschäftigte in abhängiger Stellung, nicht dagegen auf selbstständig Erwerbsthätige. Die wenigen Anhaltspunkte, die das Gesetz selbst für die Tragweite dieses durchgreifenden Gegensatzes bietet, beschränken sich auf den Sinn, den der Sprachgebrauch mit den Bezeichnungen »Arbeiter«, »Gehülfen« u. s. w. verbindet, auf die Bedeutung der Worte »Lohn oder Gehalt« im Gegensatz zu Einnahmen anderer Art (Preis, Gewinn), die Bedeutung des Ausdrucks »beschäftigt werden« in § 1 Z. 1 im Vergleich mit einer freien Thätigkeit, sowie auf den Umstand, daß der Gesetzgeber selbst gewisse Gruppen von selbstständigen Gewerbetreibenden in § 2 des Gesetzes ausdrücklich als solche anführt, auf die der Versicherungszwang nur ausgedehnt werden kann, also an sich keine Anwendung findet. Eine Begriffsbestimmung hat das Gesetz weder für die Lohnarbeit noch für die selbstständige Erwerbsthätigkeit gegeben. Auch läßt sich für den Gegensatz beider eine allgemeine Formel, die allen Erscheinungen des Wirthschaftslebens gerecht würde, nicht wohl auffinden. In allgemeinster Fassung läßt sich nur sagen, daß die Versicherungspflicht eintritt, wo ein Verhältniß wirthschaftlicher und persönlicher Abhängigkeit des Arbeitenden von einem Arbeitgeber nachweisbar ist. Für diese Feststellung kommt eine große Anzahl verschiedener Einzelumstände mehr oder weniger durchgreifend in Betracht, derart, daß die Entscheidung oft nur mittels eines sorgfältigen Abwägens der verschiedenen Thatbestandsmerkmale gegen einander gewonnen, nicht aber im Wege zwingender Schlußfolgerung aus einer scharfen Begriffsbestimmung abgeleitet werden kann.

29. Ist das eigentliche Wesen der Lohnarbeiterstellung in dem Verhältniß persönlicher und wirthschaftlicher Abhängigkeit zu einem Arbeitgeber zu suchen, so ergeben sich nothwendig in einzelnen Beziehungen Abweichungen von einer rein civilrechtlichen Betrachtungsweise.

Zunächst bedarf es im Allgemeinen keines im Sinne des bürgerlichen Rechts gültigen und auf gewisse Zeit bindenden Dienst- oder Arbeitsvertrages, also auch nicht voller Verfügungsfähigkeit des Arbeitenden.

Andererseits erzeugt auch nicht jedes eine Arbeitspflicht einschließende Rechtsverhältniß, insbesondere nicht jedes Anstellungsverhältniß die Versicherungspflicht. Darüber, daß im Allgemeinen nur wirkliche Arbeit, nicht schon das Bestehen der Verpflichtung dazu den Versicherungszwang hervorruft, s. Z. 19 a. E. Ferner giebt es eine nicht kleine Anzahl von Personen, die von Gemeinde- und anderen Behörden zur sachgemäßen Leistung gewisser Dienste öffentlich bestellt und verpflichtet werden, dessen ungeachtet aber als selbstständig erwerbsthätig zu bezeichnen sind, weil sie von den Weisungen der sie anstellenden Behörde unabhängig sind und nicht deren Geschäfte besorgen, übrigens auch den privaten Auftraggebern

frei gegenüberstehen, wie die öffentlichen Wäger, die Hebammen, die Fleischbeschauer, die Leichenfrauen. Dagegen kann eine äußerlich gleichartige Thätigkeit sehr wohl versicherungspflichtig werden, wenn der dazu Bestellte als Glied eines Betriebes, also als ausführende Hülfskraft unter fremder Leitung und Beaufsichtigung beschäftigt ist, somit in persönlicher und wirthschaftlicher Abhängigkeit wirkt, wie ein von der Wägergilde zugezogener Reservewäger oder ein in einem behördlich ausgestalteten Wägeramt beschäftigter Wäger, ein Fleischbeschauer in einem städtischen Fleischschauamt, die Leichenfrauen in einem von der Stadt unternommenen Beerdigungsbetrieb.

Auch auf rein gewerblichem Gebiete macht sich derselbe Unterschied geltend: ein Gewerbetreibender kann sehr wohl in ein festes Vertragsverhältniß zu einzelnen Auftraggebern treten, sogar ihnen ausschließlich seine Thätigkeit widmen, ohne daß damit ein Verhältniß persönlicher Abhängigkeit zu bestehen braucht.

30. Geschäftliche Beziehungen, die nach ihrer rechtlichen Einkleidung und Benennung sich äußerlich nicht als Arbeitsverhältnisse darstellen, begründen gleichwohl die Versicherungspflicht, wenn unter der gewählten Form sich ein Lohnarbeitsverhältniß in dem vorstehend bezeichneten Sinn verbirgt. Beispiele bieten: Forstarbeiter, dem ein Theil eines ländlichen Anwesens pachtweise überlassen wird, wogegen er verpflichtet ist, mit seinem Zugvieh und unter Hülfe eines Knechts Schlagholz thalwärts zu befördern; Latrinenwärterin auf einem Bahnhof, deren Verhältniß zur Bahnverwaltung in Form eines Pachtvertrages geordnet, die aber in der That eine Arbeiterin im Betrieb der Eisenbahn ist; Gärtner, dem gegen die Verpflichtung zur Unterhaltung eines herrschaftlichen Gutsgartens und zur Leistung einzelner Wirthschaftsdienste gewisse Gartennutzungen, unter Auferlegung einer Geldzahlung zum Ausgleich, überwiesen worden sind.

31. In weiterem Umfange als im Sinne des bürgerlichen Rechts ist ferner ein Arbeitsverhältniß zu unterstellen bei den Accordanten. Unbedenklich ist zunächst die Versicherungspflicht meist da begründet, wo der Unterschied gegenüber gewöhnlichen Tagelöhnern im Grunde nur in der Lohnform — Accordlohn statt Zeitlohn — liegt. Steinklopfer, Steinbrecher, Schlackenschläger im Accord, die alle allein arbeiteten und nur eine freiere Bewegung bei der Eintheilung der Arbeitszeit und dergl. genießen, weil die Einfachheit der Arbeit und der aus der Rücksicht auf ihren eigenen Vortheil entspringende Antrieb die strenge Ueberwachung der Arbeit entbehrlich macht. Wohl aber sind Zweifel möglich, wenn Jemand von einem Unternehmer einen größeren Theil eines Werks, z. B. einer Bauausführung oder die Arbeiten eines einzelnen Betriebszweiges z. B. einer Gutsziegelei, insbesondere gegen einen Pauschbetrag übertragen erhält, die übernommenen Arbeiten in gewissem Umfange selbst leitet und zu ihrer Ausführung seinerseits bezahlte Hülfskräfte heranzieht. Derartige Personen stehen den selbstständigen Gewerbetreibenden jedenfalls nahe, und es läßt sich nur nach den Umständen des einzelnen Falles entscheiden, ob noch ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältniß angenommen werden darf. Für diese Entscheidung kommt namentlich in Betracht, ob die von dem Accordanten übernommenen Arbeiten unlösbar zu einem fremden Betriebe gehören oder ob er für eigene Rechnung thätig ist, ob ihm nach den getroffenen Vereinbarungen eine geringere oder größere Selbstständigkeit bezüglich der Leitung, der Arbeitsausführung sowie der Verwerthung etwaiger Betriebserzeugnisse zukommt, welches Maß eigener Verantwortlichkeit und geschäftlicher Gefahr er trägt, ob er ferner selbst mitarbeitet, nur eine dem üblichen Arbeitslohn entsprechende Vergütung bezieht oder einen Unternehmergewinn zu erzielen in der Lage ist, welche Lebensstellung er sonst einnimmt und dergl. mehr. Es entspräche nicht den Absichten der Versicherungsgesetzgebung, wenn es dem größeren und wirthschaftlich kräftigeren Unternehmer freistände, die Lasten der Versicherung mittels vertragsmäßiger Einräumung einer scheinbaren Selbstständigkeit willkürlich auf schwächere Schultern abzuwälzen.

32. Das Schwergewicht der wirthschaftlichen und thatsächlichen gegenüber den civilrechtlichen und formalen Gesichtspunkten macht sich endlich auch bei der Beantwortung der Frage geltend, wer als Arbeitgeber anzusehen sei. Es handelt sich dabei nicht nur um die weitere Durchführung der Versicherung, namentlich die Beitragslast, sondern u. U. auch um die Versicherungspflicht selbst.

Hierher gehören Beschäftigungsverhältnisse, bei denen Dritte, namentlich Familienangehörige des Arbeitnehmers, einen Theil der Arbeiten ausführen — sei es unterstützend, sei es stellvertretend —, ohne daß mit ihnen eine unmittelbare Abmachung getroffen, oder eine besondere Vergütung für ihre Leistungen ausgeworfen wäre. Beispielsweise ist die Versicherungspflicht einer Ehefrau als Gehülfin der Verwaltung eines Rettungshauses anerkannt worden, obwohl ein Vertrag nur mit ihrem als Hausvater derselben Anstalt angenommenen Ehemann abgeschlossen war und das neben dem Unterhalt beider Ehegatten gezahlte Gehalt nur dem Ehemann gewährt wurde. Müßte man in einem derartigen Falle, wie er bei der Beschäftigung von Eheleuten in demselben Betriebe nicht selten vorkommt, die Ehefrau als eine lediglich für Rechnung des Ehemanns thätige Hülfsarbeiterin ansehen, so wäre die Versicherungspflicht zu verneinen. Indessen stände eine solche Auffassung regelmäßig mit der thatsächlichen Lage der Dinge nicht in Einklang; häufig wird von vornherein, auch ohne ausdrückliche Erklärung, auf die Mitwirkung der Ehefrau gerechnet und der Lohn danach bemessen (z. B. ein Gutsbesitzer sucht einen verheiratheten Verwalter — die Ehefrau soll selbstverständlich die Geschäfte der »Wirthin« besorgen, ein Hauseigenthümer einen verheiratheten Pförtner — es wird als selbstverständlich erwartet, daß die Ehefrau die Hausreinigung übernimmt).

In ähnlicher Art kommen mittelbare Arbeitsverhältnisse vor, wenn solche Accordanten, die versicherungsrechtlich nicht als Unternehmer, sondern als Arbeiter zu gelten haben (zu vergl. Z. 31), ihrerseits Hülfskräfte beschäftigen, welche äußerlich betrachtet zu dem eigentlichen Betriebsherrn in keiner Beziehung stehen, von dem Accordanten angenommen, entlassen und gelohnt werden.

33. Eine Mittelstellung zwischen den Lohnarbeitern und den selbstständigen Gewerbetreibenden im eigentlichen Sinne nehmen die Hausgewerbetreibenden ein. Das Gesetz selbst (§ 2 Abs. 1 Z. 2) bezeichnet sie

a) zwar als selbstständige Gewerbetreibende, führt sie aber doch wieder als eine besondere Gruppe dieser Klasse auf und fügt als weitere Merkmale hinzu,
b) daß sie in eigenen Betriebsstätten,
c) daß sie im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden.

Der Zusatz in Klammern »(Hausgewerbetreibende)« deutet an, daß damit keine strenge Begriffsbestimmung gegeben sein soll. In der That ist die Abgrenzung des Gebietes des Hausgewerbes ebenso nach der Seite des sonstigen selbstständigen Gewerbebetriebes wie nach der Seite der Lohnarbeit nicht wohl mittels einer einfachen, allgemein gültigen Formel zu vollziehen, der Uebergang ist hier wie dort ein unmerklicher, so daß die Unterscheidung nur für den einzelnen Fall mit Sicherheit getroffen werden kann.

Die Anwendbarkeit des Begriffs des Hausgewerbes ist auf das Gebiet der gewerblichen Hervorbringung beschränkt.

Im Uebrigen ergiebt sich aus den obigen Merkmalen, daß kein Hausgewerbe, sondern ein unabhängiger Gewerbebetrieb vorliegt, wenn Jemand nicht im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden sondern unmittelbar für die Verbraucher, auf Bestellung oder auf Vorrath, Waaren herstellt. Außerdem treffen die Merkmale des Hausgewerbebegriffs auch im Falle der Waarenerzeugung für bestimmte gewerbliche Unternehmer dann nicht mehr zu, wenn Jemand nicht persönlich mit der eigentlichen Herstellungsarbeit beschäftigt ist, sondern sich ausschließlich oder überwiegend mit der Leitung eines mit entsprechend zahlreichen Hülfskräften und nicht unerheblichem Capitalaufwand geführten Betriebes befaßt (Annahme und Vertheilung der Aufträge, Aufsicht, Abnahme und Ablieferung der Waaren. Bezüglich der Abgrenzung gegen die Lohnarbeit aber folgt aus dem Nebeneinanderstellen der beiden Merkmale: »selbstständige Gewerbetreibende« und »in eigenen Betriebsstätten«, daß das Gesetz in eigener Betriebsstätte für fremde Rechnung beschäftigte Personen kennt, welche nicht selbstständige Gewerbetreibende sondern Lohnarbeiter (Außenarbeiter, Heimarbeiter, detachirte Arbeiter) sind, wie denn auch diese Klasse in § 2 Z. 4 des K. V. G. in der ursprünglichen Fassung ausdrücklich Erwähnung gefunden hatte.

Zwischen diesen beiden letzteren Gruppen, einerseits der Heimarbeiter, andererseits der ausschließlich für bestimmte größere Geschäfte liefernden aber selbstständigen Betriebe mittlerer Stufe stehen die Hausgewerbetreibenden. In der großen Mehrzahl der Fälle läßt sich das eigenthümliche Wesen ihrer Stellung unschwer kennzeichnen. Sie haben die wirthschaftliche Abhängigkeit mit dem Lohnarbeiter, die persönliche Selbstständigkeit mit dem Gewerbetreibenden gemein. Erstere zeigt sich darin, daß sie von einem anderen Gewerbetreibenden (Kaufmann, Fabrikanten, Fabrikkaufmann u. s. w.) »beschäftigt werden«, daß sie auf Rechnung eines Dritten arbeiten, der einerseits die geschäftliche Gefahr trägt, andererseits aber ihnen die Möglichkeit eigner Verwerthung ihrer Erzeugnisse und damit der Erzielung eines Unternehmergewinns nimmt, ihnen vielmehr nur eine nach dem Stück bemessene Vergütung zahlt, die sich wirthschaftlich wesentlich als Arbeitsentgelt darstellt. Dies Verhältniß verschiebt sich auch dann nur wenig, wenn der Hausgewerbetreibende die Rohstoffe selbst beschafft und in dem für die abgelieferte Waare gezahlten Preise auch den Stoffwerth erstattet erhält (Hausindustrie auf Grundlage des Kaufsystems). Die Thätigkeit für fremde Rechnung bringt es weiter mit sich, daß der im Allgemeinen wirthschaftlich mächtigere Auftraggeber die Art der Herstellung, die Lieferzeiten und sonstige Bedingungen einseitig vorzuschreiben in die Lage gesetzt wird.

Der hieraus entspringenden, oft recht empfindlichen wirthschaftlichen Abhängigkeit steht jedoch die persönliche Selbstständigkeit gegenüber, welche der in der eigenen Betriebsstätte Thätige im Vergleich mit der Stellung des Fabrikarbeiters u. s. w. genießt. In der eigenen Werkstatt ist der Beschäftigte alleiniger Herr, er bestimmt Beginn und Ende, Umfang und Reihenfolge der Arbeit und ist einer Leitung, Disciplin oder Beaufsichtigung nicht unterworfen. Dem Auftraggeber kann es im Allgemeinen gleichgültig sein, wer die Arbeit verrichtet, namentlich im Bereich der gewerblichen Massenherstellung, dem bevorzugten Gebiet des Hausgewerbebetriebes. Demgemäß bleibt dem Hausgewerbetreibenden die Heranziehung von Hülfskräften überlassen. Dieser behält die Geschlossenheit des Familienlebens und damit die Möglichkeit, seine Angehörigen, namentlich auch solche mit beschränkter Arbeitskraft wie Kinder und alte Leute, bei der Ausführung der übernommenen Aufträge zu betheiligen. Auch ist er im Allgemeinen nicht gehindert, Aufträge von verschiedenen Seiten entgegenzunehmen. Ferner sind die Bestellungen in der Regel nur Einzelaufträge, nach ihrer Erledigung ist keine der Geschäftsparteien gehalten, das Verhältniß fortzusetzen oder wieder aufzunehmen, es besteht kein fester Vertrag und keine Kündigungsfrist, wenn sich auch thatsächlich nicht selten dauernde Beziehungen herausbilden.

In dem letztgedachten Punkte zeigt sich ein wichtiger grundsätzlicher Unterschied im Vergleich mit der Stellung eines Accordaußenarbeiters. Auch bei diesem kann, wenn auch weniger aus Gründen, die im Wesen seines Arbeitsverhältnisses liegen, als wegen zufälliger äußerer Umstände, die Einwirkung des Arbeitgebers hinsichtlich der Arbeitsausführung ähnlich wie bei dem Hausgewerbetreibenden ganz zurücktreten. Gleichwohl bleibt er von seinem Arbeitgeber regelmäßig insofern persönlich abhängig, als dieser gegen ihn den rechtlichen Anspruch auf weitere Arbeitsleistungen, übrigens auch die Befugniß besitzt, jederzeit in die Arbeitsausführung einzugreifen.

Für die Abgrenzung gegenüber der unselbstständigen Außenarbeit handelt es sich darum, inwieweit alle diese in den Regelfällen gegebenen Umstände die Bedeutung begriffswesentlicher Merkmale haben. Dies läßt sich nicht allgemein bestimmen, immerhin kann es z. B. nicht ausschlaggebend sein, ob thatsächlich Hülfskräfte beschäftigt werden, ob keinerlei Aufsicht stattfindet, ob die hausgewerbliche Beschäftigung in einem einzelnen Gewerbe verbreitet ist und dergl. mehr. Liegen im Uebrigen die gesetzlichen Hauptmerkmale der Thätigkeit in eigner Betriebsstätte und der Beschäftigung für Rechnung eines anderen Gewerbetreibenden vor, so wird der Regel nach auch die persönliche Selbstständigkeit gegeben und damit der Begriff des Hausgewerbes erfüllt sein. Hiervon ausgehend hat die Rechtsprechung im Allgemeinen nur für diejenigen Fälle die Annahme eines versicherungspflichtigen Heimarbeitsverhältnisses zugelassen, in denen das Arbeiten in eigner Betriebsstätte auf mehr zufällige und vorübergehende Gründe zurückzuführen

war (Raummangel, z. B. in Folge unerwarteter Ausdehnung des Betriebes, Behinderung des Arbeiters durch persönliche Umstände wie Krankheit). Der Umstand, daß der Arbeitgeber sich gelegentlich von dem ordnungsmäßigen Gange der Arbeit überzeugt, oder daß der Beschäftigte ab und zu einzelne Arbeiten, zu denen ihm die Einrichtungen fehlen, bei dem Auftraggeber vornimmt, reicht im Allgemeinen nicht aus, um ein Heimarbeiterverhältniß festzustellen.

34. Unter den mannigfaltigen Gesichtspunkten, welche je nach Lage des Falles für die Unterscheidung zwischen Lohnarbeit und selbstständiger Erwerbsthätigkeit in Betracht kommen, sind namentlich die folgenden von allgemeinerer Bedeutung:

a) Wer sich einem fremden Betrieb, Haushalt u. s. w. derart einordnet, daß er Thätigkeiten verrichtet, die nach der herkömmlichen Auffassung zu den nothwendigen Geschäften jenes Betriebes u. s. w. gehören, ist damit im Allgemeinen unselbstständiger Arbeiter; er begiebt sich unvermeidlich seiner Bewegungsfreiheit, unterwirft sich vorhandenen Betriebseinrichtungen, überläßt es Anderen, seine Arbeit zu regeln und über ihr Ergebniß zu verfügen.

Personen, die mit eigenem Gespann Lasten befördern, sind regelmäßig selbstständige Gewerbetreibende, gliedern sie sich aber im Einzelfalle vollständig einem fremden Unternehmen, z. B. Bergwerksbetriebe, ein, so kann Versicherungspflicht eintreten. Leichenfrauen sind selbstständig, dagegen versichert, wenn sie in einem Beerdigungsbetriebe angestellt sind. Dagegen besorgen z. B. Viehschneider, Viehwäscher, kleine Handwerker auf dem Lande einzelne abgegrenzte Leistungen besonderer Art, die nicht eigentlich zur Wirthschaft des Kunden gehören, sondern im Allemeinen als Gegenstand eines selbstständigen Gewerbebetriebes angesehen werden.

b) Besteht die übernommene Leistung nicht nur in der Verrichtung von Arbeiten, sondern zu einem erheblichen Theile zugleich in einer Lieferung, deren Beschaffung nach eigenem Ermessen dem Beschäftigten obliegt, oder wenigstens in der Verhaltung werthvollerer Gegenstände oder Einrichtungen (z. B. Baugerüste, Brunnengestänge und Rohre, Fuhrwerk), so liegt regelmäßig nicht mehr Lohnarbeit, sondern ein mit Capital ausgestatteter selbstständiger Betrieb vor, die Vergütung ist dann nicht bloß Lohn, sondern enthält auch Capitalersatz, Zins und Unternehmergewinn. Während also eine Frau, die als Gutsarbeiterin von dem Dienstherrn über Tag mit der Beaufsichtigung der Kinder der auf Arbeit abwesenden Gutsleute beauftragt worden ist, als Lohnarbeiterin der Versicherungspflicht unterliegt, hat eine Frau, die gegen feste Vergütung die völlige Verpflegung von Ortsarmen in ihrem Hauswesen besorgt, als Unternehmerin zu gelten.

c) Auch außerhalb des Gebietes des Hausgewerbes (Z. 33) kommt dem Umstande, ob Jemand in eigener Betriebsstätte oder Wohnung, also äußerlich losgelöst von dem Betriebe oder der Wirthschaft des Auftraggebers, unbeengt durch unmittelbare Einwirkung, mit der Möglichkeit freier Regelung der Dauer, Reihenfolge und Eintheilung der Arbeiten, oder aber bei dem Auftraggeber unter dessen Augen thätig ist, Bedeutung für die Entscheidung der Frage zu, ob ein Verhältniß persönlicher Abhängigkeit gegeben ist. Namentlich gilt dies bei Thätigkeiten, die nicht (wie z. B. bauliche Ausbesserungen, Andrehen am Webstuhl) örtlich gebunden sind, vielmehr an sich ebensowohl bei dem Besteller wie bei dem Unternehmer stattfinden können. Immerhin bedarf es, zumal eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Betonung des Arbeitsortes fehlt, im einzelnen Fall der Prüfung, ob nicht trotz der häuslichen Beschäftigung eine persönliche Gebundenheit obwaltet.

d) Einen besonders sichtbaren Ausdruck findet die persönliche Abhängigkeit da, wo der Auftraggeber bei der Arbeitsausführung im Einzelnen mit leitenden Weisungen, Ueberwachung, Regelung der Arbeitszeit, der Arbeitsfolge, des anzuwendenden Verfahrens unmittelbar eingreift. Trifft Derartiges zu, so wird demgemäß fast stets Lohnarbeit festzustellen sein. Indessen ist zweierlei zu beachten. Einmal dürfen nähere Bedingungen, wie sie der Besteller einer gewerblichen Leistung auch mit unzweifelhaft selbstständigen Unternehmern vereinbart, nicht mit Anordnungen verwechselt werden, die der Dienst- oder Arbeitsherr kraft dieser seiner Stellung einseitig ertheilt. Sodann aber darf die persönliche Abhängigkeit auch nicht etwa deshalb allein verneint werden, weil eine so augenfällige Unter-

ordnung fehlt, wie sie vermöge dauernder persönlicher Berührung bei einem Dienstboten, einem in der Werkstatt thätigen Gesellen, einem Unterbeamten zu Tage tritt. Vielmehr kann u. U., namentlich durch räumliche Trennung, die Möglichkeit der persönlichen Einwirkung auf ein äußerst geringes Maß herabgesetzt werden.

e) Hiermit hängt zusammen, daß es für die Frage nach der Versicherungspflicht wichtig wird, ob eine Beschäftigung besondere Kenntnisse und Fertigkeiten erfordert oder nicht. Während gemeine Handarbeiten, die nur Körperkraft erheischen, von Jedermann beaufsichtigt werden können, demnach regelmäßig in der Form der abhängigen Lohnarbeit erscheinen (Straßenkehrer, Steinklopfer, Steinbrecher), entzieht sich die Leistung des Facharbeiters, wenn er nicht im Betriebe eines Gewerbeunternehmers, sondern für private Kunden arbeitet, mehr oder weniger der Beaufsichtigung und Einwirkung des Auftraggebers. Er kann daher wesentlich nur einen Arbeitserfolg vertreten, während die Ausführung des Auftrages im Einzelnen seinem Ermessen auf eigene Verantwortung überlassen bleibt. Diese Erwägung spricht namentlich für die Verneinung der Versicherungspflicht der Kleinmeister im Handwerk, die zwar keine Rohstoffe liefern, keine Gehülfen halten, häufig keine Werkstatt besitzen und ganz oder überwiegend bei den Kunden auf Tagelohn arbeiten, aber gleichwohl in dem bezeichneten Punkte sich wesentlich von den Lohnarbeitern unterscheiden.

f) Obwohl ein bindendes Vertragsverhältniß nicht unerläßlich ist (Z. 29), spricht es doch unter sonst gleichen Umständen mehr für Unselbstständigkeit, wenn eine feste Vereinbarung mit zeitlicher Erstreckung in irgend welcher Art vorliegt, dagegen für Unternehmerstellung, wenn das Gegentheil der Fall, insbesondere nur eine Kette einzelner Aufträge nachweisbar ist. Beispielsweise ist es bei der Beurtheilung der Stellung von Brotausträgerinnen, Geschäftsreisenden und ähnlichen Hülfspersonen von Bedeutung, ob sie mit Kündigung angenommen, oder ihre Beziehungen jederzeit lösbar sind.

g) Im Vergleich mit der Stellung desjenigen, der seine Dienste ausschließlich einer Person zur Verfügung stellt, ergiebt sich naturgemäß eine gewisse Unabhängigkeit, die Möglichkeit der Ausübung eines eigenen Ermessens, sobald Jemand zugleich für eine Mehrzahl von Auftraggebern thätig wird, wenn also die mehreren Beschäftigungsverhältnisse nebeneinander herlaufen, und es der freien Entschließung des Beschäftigten anheimgestellt werden muß, wie er den verschiedenen Ansprüchen hinsichtlich der Eintheilung seiner Zeit u. s. w. am besten genügt. Beispielsweise ist eine Botenfrau, die von Haus zu Haus Aufträge für Gänge nach anderen Ortschaften sammelt, selbstständige Unternehmerin, dagegen eine Person, die ausschließlich oder überwiegend nur für einen oder zwei Auftraggeber Botengänge besorgt, versicherungspflichtig. Aehnlich ist ein Commis und Geschäftsreisender, der zu derselben Zeit immer nur für eine Firma thätig ist und daneben nicht für andere Geschäfte wirken darf, ein versicherungspflichtiger Handlungsgehülfe, dagegen ein gleichzeitig für eine ganze Anzahl von Kaufleuten beschäftigter Stadtreisender selbstständiger Agent.

Andererseits kommt jedoch, namentlich bei gewöhnlichen Handarbeitern, dem Umstande allein, daß die Arbeitsstelle häufig gewechselt wird, also nacheinander, nicht nebeneinander, eine größere Zahl von Auftraggebern vorhanden ist, im Allgemeinen eine wesentliche Bedeutung für die Frage der Versicherungspflicht nicht zu. Dies gilt u. A. insbesondere für unständige landwirthschaftliche Arbeiter, Hafenarbeiter u. dergl.

h) Wer die übernommenen Arbeiten nicht persönlich zu verrichten braucht, also mehr den wirthschaftlichen Erfolg zu vertreten als eigene Leistungen herzugeben hat, wird eher als Unternehmer wie als Lohnarbeiter zu gelten haben.

i) Art und Bemessung der Vergütung sind zwischen Lohnarbeit und selbstständiger Erwerbsthätigkeit grundsätzlich nicht ausschlaggebend (Z. 13, 14), es giebt Gewerbetreibende, die Tagelohn erhalten, und Lohnarbeiter, deren Verdienst äußerlich dem eines Unternehmers ähnlich sieht. Immerhin steht auch die Form des Entgelts mit dem Wesen des Beschäftigungsverhältnisses in einem gewissen inneren Zusammenhange, so daß in sonst zweifelhaften Fällen der Umstand, daß Zeitlohn gewährt wird, für die Versicherungspflicht, der Umstand, daß eine dem

Unternehmergewinn sich nähernde Art der Bezahlung gewählt worden ist, entgegengesetzt verwerthet werden darf. In letzterer Beziehung ist namentlich wichtig, ob der Betrag der Gegenleistung sich innerhalb fester, dem üblichen Arbeitslohn entsprechender Grenzen hält oder einem Schwanken nach der Lage des Marktes und dergl. ausgesetzt ist, ob also der Beschäftigte einerseits eine Gefahr trägt, andererseits die Möglichkeit eines Gewinnes hat.

k) Wer regelmäßig gelohnte Hülfskräfte beschäftigt, demgemäß über gewisse Betriebsmittel, häufig auch ständige Betriebseinrichtungen verfügen muß, ferner wenigstens einen Theil seiner eigenen Arbeitskraft den Geschäften der Leitung zu widmen genöthigt wird, steht damit unter sonst gleichen Umständen der Klasse der selbstständigen Gewerbetreibenden wesentlich näher als derjenige, der nur allein arbeitet.

m) Einheitliche Beschäftigungsverhältnisse dürfen aus rechtlichen und praktischen Gründen, soweit irgend thunlich, auch bezüglich der Versicherungspflicht nur einheitlich behandelt werden. Während beispielsweise das berufsmäßige Maulwurffangen eine selbstständige Erwerbsthätigkeit ist, unterliegt ein landwirthschaftlicher Tagelöhner, der den Fang nur gelegentlich und im Anschluß an seine Lohnarbeit betreibt, auch insoweit der Versicherungspflicht.

Derselbe Gesichtspunkt führt aber in weitergehender Anwendung auch dazu, daß u. U. andere Beschäftigungsverhältnisse derselben Person herangezogen werden. Wenn auch die grundsätzliche Verknüpfung der Versicherungspflicht mit den einzelnen Arbeitsverhältnissen als solchen unvermeidlich zur Folge hat, daß dieselbe Person je nach dem Wechsel ihrer Thätigkeit bald der Zwangsversicherung untersteht, bald nicht, so läßt sich doch nicht verkennen, daß zahlreiche Thätigkeiten, die ebensowohl in der Form der Lohnarbeit wie in der eines Unternehmens ausgeübt werden können, ein verschiedenes Wesen annehmen, je nachdem ob ein berufsmäßiger Lohnarbeiter oder ein sonst gewerblich Selbstständiger in Betracht kommt. Dieser Erwägung gemäß hat die Praxis vielfach in sonst zweifelhaften Fällen Gewicht darauf gelegt, welche Lebens- und wirthschaftliche Stellung der Arbeitende im Uebrigen einnahm.

43. Bauhandwerker und Bauarbeiter.

Auf dem Gebiete des Baugewerbes handelt es sich zum Theil, nämlich soweit über die Zugehörigkeit einer Person zu einem gewerbsmäßigen Baubetriebe zu entscheiden ist, im Wesentlichen um dieselben Fragen, welche bezüglich der Accordanten und dergl. in Z. 31 erörtert worden sind. Anders hinsichtlich des Verhältnisses zu privaten Auftraggebern. Diese nehmen, sofern sie Bauarbeiten nicht unter Dazwischentritt eines gewerbsmäßigen Bauunternehmers, sondern unmittelbar auf eigene Rechnung ausführen lassen, nach hergebrachter Anschauung in gewissem Umfange gegenüber den von ihnen Beschäftigten dieselbe Stellung ein, wie ein Unternehmer gegenüber den Angehörigen seines Betriebes.

Als unselbstständige versicherungspflichtige Bauarbeiter sind im Zweifel anzusehen:

1. Die im Bauhandwerk beschäftigten Gesellen und Gehülfen, sowie die sonstigen ständigen Arbeiter, welche regelmäßig in Betrieben gewerbsmäßiger Bauunternehmer beschäftigt werden;

2. Die in der Regel in Betrieben gewerbsmäßiger Bauunternehmer, in anderen (landwirthschaftlichen u. s. w.) Betrieben oder sonstwie berufsmäßig als Lohnarbeiter beschäftigten Personen, auch soweit sie nebenher gelegentlich oder in regelmäßiger Wiederkehr Bauarbeiten unmittelbar für die Bauherren ausführen;

3. Die das ganze Jahr oder den größten Theil des Jahres hindurch mit Bauarbeiten für nicht gewerbsmäßige Bauunternehmer (Bauherren) beschäftigten Personen, sofern sie in der Regel

a) nur geringfügige, eine besondere handwerksmäßige Vorbildung nicht erfordernde Bauarbeiten, insbesondere Ausbesserungs- (Flick-) Arbeiten ausführen und

b) ohne eigentliches Betriebscapital gegen einen den Lohn eines Bauarbeiters nicht oder nicht erheblich übersteigenden Lohn arbeiten. Ein Betriebscapital wird insbesondere als vorhanden anzunehmen sein bei Verwendung größerer

Betriebsgeräthe (Werkstattseinrichtungen, Gerüste u. s. w.) oder bei Lieferung von Baumaterialien oder bei regelmäßiger Gestellung anderer Arbeiter.

Die übrigen bei Bauten beschäftigten Personen sollen, vorbehaltlich von Ausnahmen, insbesondere bei Accordanten, im Allgemeinen als selbstständige Baugewerbetreibende gelten.

44. Wäscherinnen, Plätterinnen, Schneiderinnen, Näherinnen u. s. w. Unter dem 27. November 1890 hat der Bundesrath beschlossen, die Bundesregierungen zu ersuchen, ihre Behörden anzuweisen,

1. daß solche Personen, welche als Wäscherinnen oder Plätterinnen (Büglerinnen), Schneiderinnen oder Näherinnen Wäsche oder Kleidungsstücke bearbeiten oder herstellen, sofern sie diese Arbeiten in den Wohnungen ihrer Kunden verrichten und nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, als versicherungspflichtig behandelt werden;
2. daß die selbstständigen Dienstmänner, Kofferträger, Fremdenführer, Stiefelputzer und ähnliche Gewerbetreibende, sowie selbstständige Wäscherinnen, Plätterinnen (Büglerinnen), Schneiderinnen und ähnliche Personen, soweit sie nicht unter Z. 1 fallen, als Betriebsunternehmer behandelt werden.

Was die Wäscherinnen, Plätterinnen, Schneiderinnen und Näherinnen anbetrifft, so sind die von dem Bundesrath aufgestellten Grundsätze im Allgemeinen auch vom Reichs-Versicherungsamt als zutreffend anerkannt worden. Bei ihrer Anwendung im Einzelnen ist jedoch zu beachten, einmal, daß sie nur von weiblichen, nicht auch von männlichen Beschäftigten der in Rede stehenden Art handeln, von Haus zu Haus gehende Schneider grundsätzlich nicht versicherungspflichtig, und zweitens, daß danach weder die in eigener Häuslichkeit oder Betriebsstätte thätigen Wäscherinnen u. s. w. unter allen Umständen nicht versicherungspflichtig, noch auch die bei den Kunden arbeitenden Frauen unter allen Umständen versicherungspflichtig sind. Es kommt vielmehr auch noch darauf an, ob gewerbliche »Selbstständigkeit« vorhanden ist.

Daß selbstständige Erwerbsthätigkeit vorliegt, wenn für wechselnde Kunden nur in eigener Wohnung Näh- und Flickarbeit verrichtet wird, ist unbedenklich.

Das regelmäßige Beschäftigen eines Lohnarbeiters kann auch darin bestehen, daß Lehrlinge oder Lehrmädchen gehalten werden. Solche sind auch dann, wenn sie nur den freien Unterhalt (ohne Zahlung eines entsprechenden Lehrgeldes) empfangen, Lohnarbeiter im Sinne des Gesetzes.

Im Wesentlichen die gleichen Grundsätze wie für die Näherinnen, Wäscherinnen u. s. w. gelten auch für eine Reihe anderer einfacher Verrichtungen, die keine eigentliche Fachbildung voraussetzen und keinem der herkömmlichen abgegrenzten Handwerkszweige angehören z. B. Spinnen, Stricken, Federreißen, Flachshecheln, Flechten von Körben und Kiepen, Besenbinden und Topfbinden u. s. w.

Als Ausnahmefälle, in denen trotz häuslicher Arbeit die persönliche Abhängigkeit vom Arbeitgeber festgestellt werden konnte, demnach Versicherungspflicht bestand, sind zu nennen der, wo ein ständiger Gutsarbeiter im Rahmen dieses festen Verhältnisses zum Ersatz für andere Arbeit mit dem Binden von Besen beschäftigt wurde, und der, wo eine Deputantenfrau an Stelle der früheren Haus- und Gartenarbeit das Flicken der Säcke für das Mühlengut der Herrschaft gegen Stücklohn übertragen erhielt und diese Arbeit in dem Insthause besorgte.

49. Leistung von Fuhren. Bei der Beförderung von Lasten tritt neben der persönlichen Arbeitsleistung die Vorhaltung der Zugkraft und des Beförderungsgeräthes (Wagen u. s. w.) in den Vordergrund; die selbstständige Leistung von Fuhren gegen Entgelt überschreitet daher regelmäßig den Begriff der Lohnarbeit. Insbesondere sind Lohnfuhrwerker, die für wechselnde Auftraggeber Fuhren besorgen, selbstständige Gewerbetreibende, und zwar auch, wenn sie nach Zeit, bezw. im Tagelohn bezahlt werden. Dasselbe ist angenommen bei einem Lohnfuhrmann, der zwar hauptsächlich nur für vier Unternehmer zufolge festen Vertrages Fuhren leistete, aber auch befugt war, für beliebige Andere thätig zu sein. Hier wurde betont, daß von dem Kläger nicht eigene Arbeitsleistung, sondern nur die Hergabe von Fuhrwerk und Fuhrmann verlangt wurde, der Kläger auch einen Knecht hielt, durch den er sich mehr und mehr vertreten ließ. Jedoch ist

es nicht ausgeschlossen, daß im einzelnen Falle gleichwohl ein Verhältniß persönlicher Abhängigkeit zwischen dem Fuhrmann und bestimmten Auftraggebern besteht und demnach versicherungspflichtige Lohnarbeit vorliegt.

50. Schiffahrt. Ein Mitrheder kann trotz seiner Betheiligung an der Unternehmerschaft auf einem Schiffe seiner Rhederei in versicherungspflichtiger Weise, insbesondere als Schiffer beschäftigt werden.

Bei einem Angestellten des Schiffseigners wird die Versicherungspflicht dadurch nicht beseitigt, daß Ersterer in Gestalt eines Antheils von der verdienten Fracht bezahlt wird, davon auch den Lohn von Mannschaften, die Abgaben und dergl. bestreiten muß, insbesondere sind auch die sogenannten Schiffspächter im Allgemeinen nicht als selbstständige Gewerbetreibende anzusehen. Im ersteren Falle machte es nichts aus, daß der Lohn nach Maßgabe der Menge der beförderten Güter berechnet wurde, der Schiffer also am Gewinn betheiligt war, und daß er Leute zur Unterstützung selbstständig annahm und lohnte, dagegen war entscheidend, daß der Kläger nur auf fremdem Fahrzeug nach den Anweisungen des Eigners thätig war; auch konnte festgestellt werden, daß der Verdienst den üblichen Tagelohn kaum überstieg, ein Unternehmergewinn bei dem im Wesentlichen unveränderlichen Betrage der Ausgaben nicht in Frage kam, der Kläger auch gewöhnliche Tagelöhnerdienste neben der Schiffahrt verrichtet hatte. In dem zweiten Falle handelte es sich um einen Schiffspächter, der noch wesentlich freier dastand, Frachtverträge abschloß, die nöthigen Schiffsknechte annahm und lohnte, seine Vergütung in Form eines Gewinnantheils bezog. Gleichwohl ist auch hier der wirthschaftlichen Sachlage gemäß nicht der Pächter, sondern der Schiffseigenthümer als der Unternehmer des Betriebes angesehen worden.

53. Häusliche Dienste. Bei Hülfspersonen, die in einem fremden Haushalt beschäftigt werden, wird sich im Allgemeinen selten ein Zweifel erheben, ob eine selbstständige Erwerbsthätigkeit vorliegt.

Eine solche ist hinsichtlich der Köche und Kochfrauen verneint worden, wenn sie, wie es in der Regel der Fall ist, gegen eine tageweise oder nach dem Umfange der Arbeit festgesetzte Vergütung die Besorgung von Mahlzeiten in der Wohnung der Auftraggeber übernehmen. Sie sind also versicherungspflichtig. Dagegen müssen als selbstständige Gewerbetreibende diejenigen Köche und Kochfrauen gelten, die nicht lediglich Arbeit leisten, sondern ein gewisses Risico tragen und einen Unternehmergewinn erzielen, indem sie beispielsweise — ähnlich wie die Traiteure in großen Städten — für eigene Rechnung Geschirr oder Hülfspersonen stellten oder die Lieferung der Speisen oder der dazu nöthigen Waaren übernehmen.

Der Versicherungspflicht unterliegen grundsätzlich auch diejenigen Personen, die in dauerndem Dienstverhältniß zu einem oder mehreren Arbeitgebern in deren Haushalt zu gewissen Zeiten Aufwartedienste verrichten (Aufwärter, Aufwarte-, Reinmache-, Scheuerfrauen, Ausgeherinnen, Zugeherinnen, Morgenfrauen, Stundenfrauen). Personen, welche solche Dienste zwar regelmäßig, aber bei unbestimmt vielen Arbeitgebern je nach Bedarf und Nachfrage verrichten, werden als gewerbliche Unternehmer in Betracht kommen können.

Ueber Näherinnen, Plätterinnen, Wäscherinnen s. Z. 44.

Als gewerbliche Unternehmer sind im Allgemeinen die Lohndiener und Tafeldecker zu behandeln, sowie Personen, die aus dem Zutragen von Wasser für eine nicht geschlossene Anzahl von Haushaltungen ein Gewerbe machen.

Die Kammerjäger sind selbstständige Gewerbetreibende.

II. Versicherungsrecht.

57. Allgemeines. Der Versicherungspflicht steht das Versicherungsrecht gegenüber, das ist die Befugniß zur »freiwilligen Versicherung«. Hinsichtlich der Abgrenzung des Kreises der Versicherungsberechtigten gelten zunächst die allgemeinen Grundsätze Z. 6, 7. Eine untere Altersgrenze ist für den Beginn des Versicherungsrechts nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Da jedoch eine Bevorzugung der Selbstversicherung gegenüber der Pflichtversicherung nicht wohl beabsichtigt sein kann, ist als selbstverständlich anzunehmen, daß vor der Zurücklegung des

16. Lebensjahres auch eine Selbstversicherung nicht stattfindet. Für die Weiterversicherung erledigt sich die Frage damit, daß sie sich nur an ein früheres Pflichtversicherungsverhältniß anschließen kann. Wie die Versicherungspflicht (Z. 8), so besteht ferner das Versicherungsrecht nur so lange, als nicht eine zum Bezuge der Invalidenrente berechtigte Erwerbsunfähigkeit vorhanden ist, zu vergl. § 146 des Gesetzes, wonach freiwillige Beiträge nach eingetretener — dauernder oder vorübergehender — Erwerbsunfähigkeit (§§ 15, 16) nachträglich oder für die fernere Dauer der Erwerbsunfähigkeit nicht entrichtet werden dürfen.

58. Selbstversicherung. Das Gesetz kennt eine freiwillige Versicherung in zwei verschiedenen Formen. Zunächst wird gewissen Personen während und vermöge einer von ihnen betriebenen Beschäftigung bestimmter Art gestattet, in die Versicherung freiwillig einzutreten, ohne Rücksicht darauf, ob sie der Versicherung bereits angehört haben oder nicht. In diesem Fall spricht das Gesetz von »Selbstversicherung«. Die zu Grunde liegende Beschäftigung muß im Inlande stattfinden. Der im Inlande ausgeübten Thätigkeit steht eine solche, welche im Auslande stattfindet, dann gleich, wenn sie als Ausfluß eines inländischen Betriebes zu erachten ist, ferner kann die auf der Grundlage inländischer Thätigkeit begonnene Selbstversicherung allgemein gemäß § 145 des Gesetzes fortgesetzt werden, wenn der Versicherte sich demnächst in das Ausland begiebt.

Zur Selbstversicherung sind im Einzelnen befugt:

a) Diejenigen Personen, welche § 1 Z. 2 des Gesetzes der Versicherungspflicht unterstellt, ferner Schiffsführer, sämmtlich sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt mehr als zweitausend und nicht über dreitausend Mark beträgt (zu vergl. Z. 20—22, 27). Ausgenommen von der Selbstversicherung sind jedoch die Handlungslehrlinge.

b) Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende, sämmtlich soweit nicht durch Beschluß des Bundesrath (§ 2 Abs. 1) die Versicherungspflicht auf sie erstreckt ist. Von diesen Personen sind bisher nur die Hausgewerbetreibenden der Tabackfabrikation und gewisse Hausgewerbetreibende der Textilindustrie durch die Beschlüsse des Bundesraths vom 16. December 1891 und $\frac{\text{1. März 1894}}{\text{9. November 1895}}$ der Versicherungspflicht unterstellt worden.

Diesen Hausgewerbetreibenden ist also die Befugniß zur Selbstversicherung entzogen. Im Uebrigen kommen hier alle Personen in Betracht, welche selbstständig erwerbsthätig sind, nicht etwa auch Personen, die aus anderen Gründen, z. B. als ruhegehaltsberechtigte Beamte, oder nur wegen einer höheren, mehr geistigen Beschäftigung von der Versicherungsfrist frei sind. Wegen des Begriffs des Hausgewerbes s. Z. 33, wegen der näheren Bestimmung des Personenkreises, der unter die Begriffe Gewerbetreibende und Betriebsunternehmer fällt, s. die Z. 28 bis 34. Ob Jemand im Einzelnen der einen oder der anderen dieser beiden letzteren Gruppen angehört, hat keine rechtliche Bedeutung. Im Allgemeinen sind hiernach, abgesehen von den Hausgewerbetreibenden, zur Selbstversicherung befugt Landwirthe, Pächter, Kaufleute, Krämer, Händler, Hausirer, Gast- und Schankwirthe, nicht in fremdem Dienst stehende Handwerker, nicht versicherungspflichtige Schneiderinnen, Näherinnen, Strickerinnen u. s. w., Personen, die aus der Verrichtung von persönlichen Diensten bei wechselnden Auftraggebern ein Gewerbe machen, z. B. selbstständige Dienstmänner, Fremdenführer, Boten, Lohndiener, ferner auch Hebammen, selbstständige Lootsen, Krankenpflegerinnen, Inhaber von Privatschulen, Wäger, Messer u. s. w. Diese Personen können von der Selbstversicherung Gebrauch machen, wenn sie regelmäßig keinen oder einen oder höchstens zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen. Ihr Selbstversicherungsrecht wird sonach nicht schechthin durch die Beschäftigung von mehr als zwei Lohnarbeitern ausgeschlossen. Dies ist vielmehr nur dann der Fall, wenn die Beschäftigung regelmäßig erfolgt, also eine ständige ist, und wenn die Lohnarbeiter versicherungspflichtig sind. Das Selbstversicherungsrecht wird dagegen durch eine vorübergehende, gelegentliche, ausnahmsweise Beschäftigung von mehr als zwei versicherungspflichtigen Lohnarbeitern nicht beeinträchtigt. Ferner können Lohnarbeiter, die nicht versicherungspflichtig sind (z. B. gegen freien Unterhalt

thätige Angehörige oder Lehrlinge), in unbeschränkter Anzahl beschäftigt werden, ohne daß davon das Recht zur Selbstversicherung berührt wird. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die nicht versicherungspflichtigen Lohnarbeiter allein oder ob sie neben versicherungspflichtigen Lohnarbeitern beschäftigt werden (also ist z. B. ein Handwerker, der zwei Gesellen und außerdem mehrere Lehrlinge, diese aber nur gegen freien Unterhalt, beschäftigt, selbstversicherungsberechtigt).

c) Personen, deren Arbeitsverdienst in freiem Unterhalt (s. Z. 15) besteht, sowie diejenigen, welche nur vorübergehende Dienstleistungen (s. Z. 11) verrichten und deshalb nicht der Versicherungspflicht unterliegen. Hier besteht die Besonderheit, daß diese Personen, wenn sie sich freiwillig versichern, von ihren Arbeitgebern die Uebernahme der halben Beiträge wie im Falle der Versicherungspflicht beanspruchen dürfen (§ 145 Abs. 2 des Gesetzes).

Der Eintritt in die Selbstversicherung ist nur vor der Vollendung des vierzigsten Lebensjahres zulässig, eine rechtzeitig begonnene Selbstversicherung kann auch später fortgesetzt oder erneuert werden.

Alle Personen, die hiernach die Selbstversicherung einmal begonnen d. h. thatsächlich Beiträge geleistet haben, können bei dem Ausscheiden aus dem die Selbstversicherung begründenden Verhältniß die Selbstversicherung fortsetzen und gemäß § 46 des Gesetzes erneuern, also ohne daß es nunmehr einer irgendwie gearteten Beschäftigung als Unterlage bedürfte.

59. Unter »Weiterversicherung« versteht das Gesetz die freiwillige Fortsetzung oder Erneuerung der Versicherung Seitens solcher Personen, die aus einem die Versicherungspflicht begründenden Verhältniß ausgeschieden sind. Die Ursache des Ausscheidens ist unerheblich. Wer zugleich in eine zur Selbstversicherung berechtigende Beschäftigung übergeht, darf sich selbstverständlich auch der Selbstversicherung bedienen, was gemäß § 29 Abs. 2 des Gesetzes für die Erfüllung der Wartezeit für die Invalidenrente von Werth sein kann.

Die Weiterversicherung unterliegt keiner Beschränkung bezüglich des Lebensalters, sie setzt keine Beschäftigung irgend welcher Art während der Versicherung voraus. Wie die Selbstversicherung kann die Weiterversicherung auch während des Aufenthalts im Auslande bewirkt, sie kann ferner dort auch begonnen werden.

Im Streitfalle wird die Frage, ob Jemand versicherungspflichtig ist oder nicht, auf dem in § 155 des Gesetzes vorgezeichneten Wege entschieden, ist also der Kreisdirection und in der Beschwerdeinstanz dem Herzogl. Staatsministerium zu unterbreiten, welches dann entgültig entscheidet.

B. Sämmtliche Versicherungspflichtige müssen zur Erfüllung der Versicherungspflicht thatsächlich auch herangezogen, es muß also mit Umsicht und Strenge darauf gehalten werden, daß deren Anmeldung durch die Arbeitgeber erfolgt (§ 10 der B. v. 8. December 1899, G. u. V. S. Nr. 102 S. 971); einer besonderen Anmeldung bedarf es freilich nur bezüglich derjenigen Personen, welche nicht auch krankenversicherungspflichtig sind, denn bei denjenigen, die dies sind, ist die Anmeldung zur Krankencasse zugleich für die Invalidenversicherung zu benutzen. Würde in einem Orte etwa eine Ortskrankencasse bestehen, welcher eine Reihe von Personen nicht angehören, die doch pflichtig sind, sich gegen Invalidität versichern zu lassen, so müßte für deren Versicherung der Gemeindevorsteher sorgen, wenn er nicht etwa in der Lage ist, seine bezüglichen Obliegenheiten dem Krankencassen-Vorstande mit zu übertragen (a. a. O. § 8 Abs. 3, G. u. V. S. 1899 S. 970).

Damit die Sache ganz in Ordnung zugehe, ist es zweckmäßig, von der in § 10 Abs. 2 a. a. O. eingeräumten Befugniß Gebrauch zu machen,

Muster Nr. 70 und 71. also An- und Abmeldungs-Formulare vorzuschreiben, wozu beiliegende Muster Nr. 70 und 71 empfohlen werden.

Muster Nr. 72. Ueber die eingehenden An- und Abmeldungen ist genau Buch zu führen, und wird zu diesem Zwecke das als Muster Nr. 72 anliegende Formular zu einem »Anmelde-Register« empfohlen, welches zugleich als »Heberolle« bei Einziehung der Beiträge zu benutzen ist.

C. Ist der Angemeldete versicherungspflichtig oder versicherungsberechtigt, so ist mit der Ausstellung einer Quittungskarte für ihn zu verfahren. Ueber alles dasjenige, was dabei, sowie beim Umtausch und bei der Erneuerung (Ersetzung) und der Berichtigung von Quittungskarten zu beobachten ist, hat Herzogl. Staatsministerium unterm 21. December 1899 eine »Anweisung« ergehen lassen, welche durch die G. u. V. S. nicht veröffentlicht ist und deshalb hier wiedergegeben wird.

Einleitung.

1. Nach § 131 des Invaliden-Versicherungs-Gesetzes vom 13. Juli 1899 (R. G. Bl. S. 463) erfolgt für die bei den Versicherungsanstalten (§ 65 Abs. 3 a. a. O.) versicherten Personen die Entrichtung der Beiträge der Arbeitgeber und der Versicherten durch Einkleben eines entsprechenden Betrages von Marken in eine Quittungskarte des Versicherten. Das Formular dieser Quittungskarten ist durch Beschluß des Bundesrathes vom 10. November 1899 (R. G. Bl. S. 667) festgesetzt worden.

Die Ausstellung der Quittungskarten erfolgt nach Maßgabe des § 7 der Bekanntmachung Herzogl. Staatsministeriums vom 8. December 1899 zur Ausführung des Invaliden-Versicherungs-Gesetzes (G. u. V. S. Nr. 102)

1) für alle diejenigen Versicherungspflichtigen, auch die nach § 2 des Reichsgesetzes bisher durch den Bundesrath für versicherungspflichtig erklärten Hausgewerbetreibenden und Betriebsunternehmer (Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 16. December 1891, 1. März 1894 und 9. November 1895, R. G. Bl. S. 395, 324, 452), welche einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankencasse, einer Knappschaftscasse oder einer Gemeindekrankenversicherung angehören, durch die Organe der betreffenden Casse;
2) für diejenigen Versicherungspflichtigen, auch die bisher nach § 2 des Reichsgesetzes für versicherungspflichtig erklärten Hausgewerbetreibenden und Betriebsunternehmer, welche einer der unter Ziffer 1 bezeichneten Cassen nicht angehören, insbesondere für die einer eingeschriebenen Hülfscasse angehörenden Personen, einschließlich auch diejenigen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, durch die Gemeindebehörde ihres Beschäftigungsortes bezw. die von dieser bezeichneten Stellen. Als Beschäftigungsort gilt, wenn die Beschäftigung in einem Betriebe stattfindet, regelmäßig der Sitz des Betriebes (vergl. § 65 Abs. 3 des Gesetzes);
3) für diejenigen, welche sich selbst versichern, ebenfalls durch die Gemeindebehörde ihres Beschäftigungsortes bezw. die von dieser bezeichneten Stellen;
4) für diejenigen, welche das Versicherungsverhältniß freiwillig fortsetzen oder erneuern, durch die Gemeindebehörde ihres Aufenthaltsortes bezw. die von dieser bezeichneten Stellen.

Bei Durchführung der §§ 112, 128, 135, 158, 160 und 163 des Reichsgesetzes sind auch die Controlebeamten der Versicherungsanstalt befugt, Quittungskarten auszustellen.

Die Ausstellung von Quittungskarten für solche versicherungspflichtige Personen, deren Beschäftigungsort nicht im Herzogthume liegt, erfolgt durch die zuständigen auswärtigen Behörden.

Die Formulare der Quittungskarten sind durch Beschluß des Bundesrath vom 10. November 1899 festgestellt. Quittungskarten in gelber Farbe (Formular A) werden für versicherungspflichtige Personen und solche Personen, welche, nachdem ihre Versicherungspflicht aufgehört hat, die Versicherung freiwillig fortsetzen (Weiterversicherung) ausgestellt. Hiernach sind für Personen, welche entweder zu Anfang oder im Laufe der Versicherung eine gelbe Quittungskarte nach dem Formular A erhalten haben, für die Folge ohne Rücksicht ob sie versicherungspflichtig sind oder sich freiwillig weiterversichern, stets gelbe Quittungskarten auszustellen. Quittungskarten in grauer Farbe (Formular B) werden solchen Personen ausgestellt, welche auf Grund des Rechts zur Selbstversicherung freiwillig in die Versicherung eintreten oder diese fortsetzen. Wird der Inhaber einer grauen Quittungskarte (Formular B) versicherungspflichtig, so hat er seine Quittungskarte gegen eine gelbe Quittungskarte (Formular A) umzutauschen und für die Folge stets gelbe Quittungskarten zu erhalten.

Wer für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung unbefugt andere als graue Quittungskarten verwendet, kann, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, von der unteren Verwaltungsbehörde mit einer Ordnungsstrafe bis zu 20 Mark belegt werden.

Quittungskarten alten Musters dürfen nach dem 1. Januar 1900 für die Ausstellung, dem Umtausch und die Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten nicht mehr verwendet werden. Die am Schlusse des Jahres 1899 in Benutzung befindlichen Quittungskarten dürfen nach dem 1. Januar 1900, und zwar auch für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung innerhalb zweier Jahre nach dem Tage ihrer Ausstellung (§ 135 Abs. 1) zur Beitragsentrichtung noch verwendet werden. Bei Aufrechnung dieser Karten ist aber durch die Aufrechnungsstelle nicht die Zahl der Beitragsmarken, sondern die Zahl der durch Marken der einzelnen Lohnklassen nachgewiesenen Beitragswochen, nöthigenfalls unter Hinzuziehung einer besonderen Spalte für Lohnklasse V, anzugeben und die hierzu erforderliche Abänderung des Vordrucks handschriftlich vorzunehmen.

Den zur Selbstversicherung oder deren Fortsetzung berechtigten Personen ist vom 1. Januar 1900 ab bei Ertheilung einer neuen Quittungskarte eine solche nach Formular B auszustellen, sofern sie nicht den Nachweis führen, daß für sie früher auf Grund der Versicherungspflicht Beiträge entrichtet worden sind.

Bei dem Verfahren sind folgende Verrichtungen zu unterscheiden:

A. die Ausstellung der ersten Quittungskarte,
B. der Umtausch von Quittungskarten,
C. die Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten.

I. Quittungskarten für die Versicherungspflicht und ihre Fortsetzung (Formular A).

A. Die Ausstellung der ersten Quittungskarte. (Formular A.)

2. Die erste Quittungskarte (Formular A) wird solchen Personen ausgestellt, welche auf Grund des Versicherungszwanges (§§ 1, 2 des Gesetzes) neu in die Versicherung eintreten. Für Personen, welche einer zugelassenen Casseneinrichtung (§§ 8, 10, 11 des Gesetzes) angehören, werden Quittungskarten nicht ausgestellt. Die Ausstellung der Quittungskarten erfolgt, sofern nicht in Einzelfällen abweichende Anordnungen ergehen, nur auf Antrag des Versicherten oder seines Arbeitgebers (§ 131 des Gesetzes). Vor der Ausstellung ist zu prüfen, ob die Person, für welche die Karte ausgestellt werden soll, zum Eintritt in die Versicherung verpflichtet ist. Als Anhalt für diese Prüfung dient die »Anleitung« des Reichs-Versicherungsamts, betreffend den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetz versicherten Personen, vom 19. December 1899.*

3. Thatsachen, welche sich auf das Recht zum Eintritt in die Versicherung und demgemäß zum Empfange einer ersten Quittungskarte beziehen, hat die um Ausstellung der Karte ersuchte Stelle zu berücksichtigen, soweit sie ihr amtlich be-

* Diese »Anleitung« ist auszugsweise wiedergegeben S. 195 fgg.

kannt sind. Im Uebrigen ist die Stelle zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, von Amtswegen weitere, das Vorhandensein solcher Thatsachen betreffende Ermittelungen anzustellen. Soweit derartige Ermittelungen vorgenommen werden, sind sie auf dem kürzesten Wege unter thunlichster Vermeidung von Weiterungen und Kosten zu veranlassen.

Nach Maßgabe ihrer amtlichen Kenntniß oder nach dem Ergebniß ihrer Ermittelungen hat sich die Ausgabestelle darüber schlüssig zu machen, ob sie die Quittungskarte ausstellen oder die Ausstellung ablehnen will. Dabei ist grundsätzlich thunlichstes Entgegenkommen zu bethätigen. Bleibt demgemäß die Zulässigkeit der Ausstellung zweifelhaft und lassen sich die Zweifel nicht alsbald beseitigen, so bleibt es dem Ermessen der Ausgabestelle überlassen, entweder die Ausstellung der Karte auszusetzen und der Versicherungsanstalt unter Mittheilung der die Zweifel begründenden Umstände Gelegenheit zur Aeußerung binnen einer kurz zu bemessenden Frist zu geben, oder die Karte auszustellen und der Versicherungsanstalt unter Mittheilung der Bedenken von der Ausstellung der Karte Kenntniß zu geben. — Ist im ersteren Falle die Versicherungsanstalt mit der Ausstellung der Karte einverstanden oder geht eine Aeußerung von ihr binnen der gesetzten Frist nicht ein, so hat die Ausgabestelle die Karte alsbald auszustellen.

Widerspricht dagegen die Versicherungsanstalt der Ausstellung, so ist die Sache in beiden Fällen als Streitigkeit im Sinne der §§ 155, 156 des Gesetzes zu behandeln, kurzer Hand an die zur Entscheidung zuständige Verwaltungsbehörde abzugeben und die endgültige Erledigung dieser Streitigkeiten abzuwarten. Je nach dem Ergebniß des Verfahrens ist die Ausstellung der Quittungskarte, sofern sie noch nicht erfolgt war, vorzunehmen oder endgültig abzulehnen. War die Karte aber bereits ausgestellt, so ist nöthigenfalls die Einziehung der Karte und die Vernichtung der verwendeten Marken nach Maßgabe des § 158 des Gesetzes zu veranlassen.

Wird die Ausstellung der Karte aus anderen Gründen als wegen bestehender Zweifel über die Versicherungspflicht oder über das Recht zur Selbstversicherung abgelehnt, so steht dem Antragsteller die Beschwerde im Aufsichtswege zu.

4. Bei der Ausfüllung des Formulars ist in folgender Weise zu verfahren:

Neben dem am Kopf der Karte befindlichen Vermerk »Versicherungsanstalt« ist der Name der Versicherungsanstalt — Braunschweig — einzutragen.

Sodann ist die Bezeichnung der die Quittungskarte ausstellenden Stelle (z. B. »der Gemeindevorsteher in Olxheim«, »Vorstand der Betriebskrankencasse für die Fabrik der Firma Gebr. Levin in Braunschweig«) und das Datum der Ausgabe (Ausstellung) einzutragen. Sofern die Ausgabestelle eine Liste der von ihr ausgestellten Quittungskarten führt, ist ferner die Nummer anzugeben, unter welcher die ausgestellte Quittungskarte in die nach beiliegendem Muster 73 zu führende Liste eingetragen ist; andernfalls ist der betreffende Vordruck zu durchstreichen. Der Unterschrift des ausstellenden Beamten bedarf es nicht. Neben diese Eintragungen ist rechts oben an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle der Stempel der ausstellenden Stelle abzudrucken.

Muster Nr. 73.

Sofern in die Karte Marken für die Zeit vor ihrer Ausstellung einzukleben sind, wie es z. B. nothwendig werden kann bei nachträglicher Feststellung der Versicherungspflicht, bei verzögerter Ausstellung oder bei versäumtem Umtausch der Karte, so ist auf Antrag auf der Karte zu vermerken, bis zu welchem Zeitpunkte rückwärts diese Verwendung der Karte zulässig ist. Bei Ausfüllung dieses Vermerks wird aber von den Ausgabestellen mit besonderer Vorsicht zu verfahren sein, da die Gefahr naheliegt, daß Personen, welche sich nachträglich die Möglichkeit eröffnen wollen, Anspruch auf eine Rente oder auf eine höhere Rente zu erheben, mißbräuchlich solche Anträge stellen. Die Ausgabestellen haben daher zunächst die thatsächlichen Verhältnisse sorgfältig zu prüfen und sich geeigneten Falls zuvor mit der Versicherungsanstalt, die nachträglich belastet werden soll, in Verbindung zu setzen. Ein mehr als 4 Jahre zurückliegender Zeitpunkt darf nicht eingetragen werden (§ 146 des Gesetzes).

Der betreffende Vordruck ist, sofern er nicht ausgefüllt werden soll, bei Ausstellung der Karte zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs zu durchstreichen. Auf die Gültigkeitsdauer der Karte hat der Vermerk keinen Einfluß; diese richtet sich in allen Fällen nach dem Datum der Ausstellung (§ 135 des Gesetzes).

Die Quittungskarte erhält darauf eine Nummer. Diese Nummer richtet sich nicht etwa nach der Zahl und Reihenfolge sämmtlicher von der betreffenden Stelle ausgestellter Quittungskarten verschiedener Inhaber, sondern ausschließlich nach der Zahl und der Reihenfolge der Quittungskarten desjenigen Versicherten, für welchen die betreffende Quittungskarte ausgestellt wird. Die erste Quittungskarte eines jeden Inhabers erhält also die Nummer 1, während demnächst die zehnte Karte desselben Inhabers die Nummer 10 erhalten wird u. s. w.

Sodann sind Vor- und Zuname (bei Frauen auch der Geburtsname), Wohnort, Berufsstellung, Geburtsort und Geburtszeit des Inhabers einzutragen. Bei Feststellung derselben ist zur Unterscheidung des Versicherten von anderen Personen besondere Sorgfalt geboten. Bei Angabe der »Berufsstellung« ist neben der allgemeinen Bezeichnung »Arbeiter«, »Gehülfe«, »Geselle« u. s. w. thunlichst auch der besondere Berufszweig, in welchem der Versicherte bei Ausstellung der Karte beschäftigt ist, einzutragen, z. B. »landwirthschaftlicher Arbeiter«, »Schlossergeselle« u. s. w. Im Uebrigen ist zu beachten, daß Eintragungen oder Vermerke, welche durch das Gesetz nicht vorgesehen sind, unzulässig und strafbar sind (§ 139, 184 a. a. O.). Insbesondere darf die Person oder Firma des Arbeitgebers oder die Arbeitsstätte des Versicherten niemals in die Karte eingetragen werden.

Die Eintragungen sollen handschriftlich erfolgen, doch ist es zulässig, die Bezeichnung der ausstellenden Stelle und bei der erstmaligen Ausstellung von Quittungskarten auch die Bezeichnung der Versicherungsanstalt am Kopfe der Karte durch Verwendung eines Stempels zu bewirken.

5. In die Innenseite der Quittungskarte, insbesondere in den für die Aufrechnung der Quittungskarte bestimmten Vordruck sind Eintragungen nicht schon bei der Ausstellung dieser Karte, sondern erst dann zu machen, wenn dieselbe zum Umtausch eingereicht ist (vergl. unten Ziffer 8 ff.).

6. Nachdem die Karte solchergestalt ausgefüllt ist, wird sie dem Versicherten zugestellt. Sofern dies nicht durch unmittelbare Aushändigung oder durch Vermittelung zuverlässiger Arbeitgeber geschehen kann, ist die Zustellung durch Boten oder durch die Post oder anderweit, jedenfalls aber dergestalt zu bewirken, daß dem Versicherten baare Auslagen daraus nicht erwachsen. Letzteres findet keine Anwendung, wenn der Versicherte es unterlassen hat, einer Ladung zur Empfangnahme der Karte Folge zu leisten.

B. Der Umtausch der Quittungskarten. (Formular A.)

7. Der Umtausch findet der Regel nach erst dann statt, wenn die für die Einklebung von Marken bestimmten Felder der Quittungskarte gefüllt sind oder die Gültigkeit der Quittungskarte erloschen ist (§§ 134, 135 a. a. O.). Auf seine Kosten darf jedoch der Versicherte jederzeit die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren Karte beanspruchen (§ 131 Abs. 3 a. a. O.).

Bei dem Umtausch der Quittungskarte sind folgende Geschäfte zu unterscheiden:

a) die Aufrechnung der alten Karte;
b) die Ausstellung der Bescheinigung über die aus der Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen;
c) die Ausstellung der neuen Karte;
d) die Einsendung der aufgerechneten Karte an die zuständige Versicherungsanstalt.

Zu a.

8. Die Aufrechnung der alten Karte soll in der Regel in unmittelbarem Anschluß an deren Rückgabe erfolgen.

Die Aufrechnung erfolgt auf der Innenseite der zurückgegebenen Quittungskarte an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle; eine Uebertragung dieser Aufrechnung in die neu ausgestellte Quittungskarte ist unstatthaft. Dabei ist Folgendes zu beachten.

9. Die in der aufzurechnenden Karte durch Marken nachgewiesenen Beitragswochen sind ohne Rücksicht darauf, ob die Marken auf verschiedene Versicherungsanstalten lauten, lediglich nach Lohnklassen zusammenzurechnen; das Zahlenergebniß ist für jede Lohnklasse getrennt in die für die betreffende Lohnklasse bestimmte Rubrik der Tabelle einzutragen.

10. Außerdem sind an der dafür angegebenen besonderen Stelle bescheinigte Krankheiten und militairische Dienstleistungen, soweit sie für die Zeit zwischen dem Ausstellungstage der zurückgegebenen und dem Ausstellungstage der neu ausgestellten Quittungskarte nachgewiesen werden und nach den in Ziffer 12 ff. angegebenen Gesichtspunkten zu berücksichtigen sind, nach dem Datum des Beginns und der Beendigung der einzelnen Krankheit oder militairischen Dienstleistung zu vermerken. Die Einrechnung dieser Zeiten in die Zahl der ordentlichen Beitragswochen sowie die Zusammenrechnung der Dauer der einzelnen Krankheitsfälle oder militairischen Dienstleistungen ist bei Aufrechnung der Karte nicht zulässig.* Reicht der Vordruck für Krankheitszeiten um deswillen nicht aus, weil mehr als vier Krankheitsfälle einzutragen sind, so können unter entsprechender handschriftlicher Aenderung des Vordrucks auch die für militairische Dienstleistungen bestimmten Rubriken, soweit diese für die letzteren nicht verwendet zu werden brauchen, zur Eintragung von Krankheitsfällen benutzt werden. Dasselbe gilt für den umgekehrten Fall.

Muster Nr. 74.

11. Zum Nachweise einer Krankheit genügt die nach Muster 74 ausgestellte Bescheinigung des Vorstandes derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankencasse, derjenigen Knappschaftscasse, eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfscasse, beziehungsweise derjenigen Gemeindekrankenversicherung oder landesrechtlichen Einrichtung ähnlicher Art, welcher der Versicherte angehört hat (§§ 31 Abs. 1, 166 a. a. O.). Für diejenige Zeit, welche über die Dauer der von den betreffenden Cassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche einer derartigen Casse nicht angehört haben, genügt die Bescheinigung der Gemeindebehörde (§ 31 Abs. 1 a. a. O.). Auch können für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen die Bescheinigungen über die Krankheit durch die vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden (§ 31 Abs. 2 a. a. O.). Die Beibringung sonstiger Nachweise (z. B. ärztlicher Atteste, Zeugnisse von Krankenhäusern über die Krankheit u. s. w.) ist jedoch nicht ausgeschlossen. Der Nachweis geleisteter Militairdienste erfolgt durch Vorlegung der Militairpapiere (§ 31 Abs. 3 a. a. O.).

12. Für die Eintragung einer Krankheit ist im Einzelnen Folgendes zu beachten:

a) Es sind nur solche Krankheiten einzutragen, welche mindestens eine volle Beitragswoche (Montag bis einschließlich Sonntag) gedauert haben.

b) Krankheiten, welche die Erkrankten sich vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung an Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Trunkfälligkeit zugezogen haben, sind nicht einzutragen, da-

---

* Bei der späteren Bemessung der Renten ist zwar die Dauer der bescheinigten Krankheiten und militairischen Dienstleistungen als Beitragszeit in Anrechnung zu bringen, ohne daß für diese Zeit Beiträge entrichtet wären; die Einrechnung dieser Zeiten in die Zahl der ordentlichen Beitragswochen ist jedoch nicht Sache der aufrechnenden Stelle. Die letztere hat vielmehr die Zahl der aus den eingeklebten Marken sich ergebenden Beitragswochen in den verschiedenen Lohnklassen ausschließlich nach den wirklich beigebrachten Marken zu berechnen, die Dauer der bescheinigten Krankheiten und der militairischen Dienstleistungen aber getrennt anzusetzen.

gegen hat die Eintragung für solche Krankheiten, welche Versicherte sich durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, zu erfolgen.

c) Krankheiten von Personen, welche, nachdem die Versicherungspflicht fortgefallen ist, sich freiwillig weiter versichern, sind, soweit die Krankheiten in die Zeit der Weiterversicherung fallen, nicht zu berücksichtigen; das Gleiche gilt von Krankheiten bei denjenigen Personen, welche vor Beginn der Krankheit eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung überhaupt nicht oder nur vorübergehend gehabt haben.

d) Ergiebt sich, daß der Erkrankte durch die Krankheit nicht verhindert gewesen ist, seine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung fortzusetzen, so ist die Eintragung abzulehnen. Hierhin gehört auch der Fall, daß für die Dauer der Krankheit wegen Fortsetzung des die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisses Beitragsmarken entrichtet worden sind.

e) Bei Krankheiten, welche ununterbrochen länger als ein Jahr gedauert haben, ist die über diesen Zeitraum hinausreichende Dauer der Krankheit nicht einzutragen.

f) Die an eine Krankheit sich anschließende, mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Genesungszeit wird der Krankheit gleichgeachtet. Dasselbe gilt von einem regelmäßig verlaufenden Wochenbette für die Dauer der dadurch veranlaßten Erwerbsunfähigkeit, aber höchstens für sechs Wochen von der Entbindung an gerechnet.

13. Die Eintragung einer militairischen Dienstleistung bei Aufrechnung einer Quittungskarte ist zu versagen:

a) wenn es sich um militairische Dienstleistungen handelt, die nicht zur Erfüllung der Wehrpflicht stattgefunden haben; für die Dauer von Mobilmachungs- oder Kriegszeiten kommen jedoch auch solche Militairdienste in Anrechnung, die nicht zur Erfüllung der Wehrpflicht, sondern freiwillig geleistet worden sind;

b) wenn es sich um militairische Dienstleistungen während der freiwilligen Fortsetzung eines Versicherungsverhältnisses handelt;

c) wenn es sich ergiebt, daß der Inhaber der Quittungskarte vor Beginn der militairischen Dienstleistung eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung überhaupt nicht oder nur vorübergehend gehabt hat.

14. In allen anderen Fällen sind die Zeiten einer Krankheit oder militairischen Dienstleistung bei der Aufrechnung der Quittungskarte zu berücksichtigen. Dies hat auch dann zu geschehen, wenn über die Anrechnungsfähigkeit derartiger Zeiten Zweifel verbleiben, deren alsbaldige Hebung nicht gelingt.

Dagegen hat die aufrechnende Stelle beim Vorliegen solcher Zweifel, ebenso aber auch dann, wenn die Anrechnung von ihr versagt worden ist, dem Versicherten einerseits sowie andererseits der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt oder einem Beamten der letzteren von den ermittelten Thatsachen und den obwaltenden Bedenken mit dem Anheimstellen Mittheilung zu machen, für die Zwecke der demnächstigen Feststellung von Renten die etwa erforderlich erscheinenden anderweiten Feststellungen herbeizuführen.

15. Sofern die aufrechnende Stelle Grund zu der Annahme hat, daß bei der Aufrechnung militairische Dienstleistungen oder Krankheitsfälle zu berücksichtigen sind, so hat sie dem Inhaber der Quittungskarte, sofern derselbe deren Anrechnung nicht selbst beantragt hat, die Beibringung der erforderlichen Nachweise von Amtswegen zu empfehlen und die Aufrechnung einstweilen auszusetzen.

16. Unter die Aufrechnung hat die aufrechnende Stelle den Ort und das Datum, sowie ihre dienstliche Bezeichnung (z. B. »der Stadtmagistrat in Holzminden«) zu setzen; der Unterschrift des aufrechnenden Beamten bedarf es nicht. Neben die Bezeichnung der aufrechnenden Stelle ist deren Stempel abzudrucken.

Zu b.

17. Ueber das Ergebniß der Aufrechnung ist dem Inhaber der Quittungskarte eine Bescheinigung zu ertheilen, welche die aus der Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen wiedergiebt. Für diese Bescheinigung ist das als Muster 75 beiliegende Formular, welches der Aufrechnungstabelle in der Quittungskarte entspricht, zu benutzen.

Muster Nr. 75.

Die Bescheinigung ist in unmittelbarem Anschluß an die Aufrechnung auszustellen und demjenigen, auf dessen Namen die aufgerechnete Quittungskarte lautet, oder seinem Beauftragten zugleich mit der neuen Quittungskarte zuzustellen.

18. Gegen die Aufrechnung der Karte und gegen den Inhalt der Bescheinigung steht nach § 137 des Gesetzes dem Versicherten binnen zwei Wochen nach deren Aushändigung der Einspruch zu. Der Einspruch ist unter Vorlegung der Bescheinigung bei derjenigen Stelle zu erheben, welche die Quittungskarte aufgerechnet und die Bescheinigung ausgestellt hat; dieselbe Stelle hat auch über den Einspruch zu befinden.

Das Verfahren über den Einspruch ist an besondere Formen nicht gebunden. Wird der Einspruch als begründet anerkannt, so ist die Aufrechnung und die Bescheinigung entsprechend zu berichtigen. Die Zurückweisung des Einspruchs ist dem Einsprechenden mitzutheilen. Dies kann mündlich oder durch Zufertigung eines schriftlichen Bescheides geschehen, auf dessen Zustellung die obigen Vorschriften über die Zustellung der Bescheinigung Anwendung finden. Sind der Entscheidung förmliche Beweiserhebungen vorangegangen, so ist dem Einsprechenden auf seinen Antrag und seine Kosten Abschrift der Beweisverhandlungen zu ertheilen.

19. Gegen die (völlige oder theilweise) Zurückweisung des Einspruchs findet binnen zwei Wochen nach Mittheilung der Entscheidung unter Vorlegung der Bescheinigung und des auf den Einspruch etwa ertheilten schriftlichen Bescheides Beschwerde an die der bescheinigenden Stelle unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde statt. Die Beschwerde kann sowohl bei dieser, als auch bei der Stelle, gegen deren Bescheid sich die Beschwerde richtet, eingelegt werden.

Das Verfahren über die Beschwerde ist an besondere Formen nicht gebunden. Die in demselben ergangene Entscheidung ist endgültig (§ 106 a. a. O.). Wird die Beschwerde als begründet anerkannt, so ist die Aufrechnung und die Bescheinigung nöthigenfalls auf einem besonderen mit derselben zu verbindenden Blatt Papier mit farbiger Tinte entsprechend zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer unter Rückgabe der etwa berichtigten Bescheinigung mitzutheilen, die aufgerechnete Quittungskarte aber der aufrechnenden Stelle zurückzugeben.

20. Aus dem Einspruch und der Beschwerde sollen dem Versicherten in der Regel keine Kosten erwachsen. Die über den Einspruch oder die Beschwerde entscheidende Stelle ist jedoch befugt, demselben solche Kosten des Verfahrens zur Last zu legen, welche durch unbegründete Anträge desselben veranlaßt worden sind; indessen soll dies nur dann geschehen, wenn die Annahme begründet erscheint, daß der Versicherte sich der Grundlosigkeit seiner Anträge bewußt gewesen ist. Zu den vorstehend bezeichneten Kosten gehören auch Portoauslagen. Die Auferlegung von Kosten ist zu begründen.

Zu c.

21. Die Ausstellung der neuen Quittungskarte erfolgt der Regel nach nur gegen Rückgabe der älteren Karte und Zug um Zug mit dieser Rückgabe.

22. Die Ausstellung der neuen Karte, erfolgt nach den für die Ausstellung der ersten Karte oben unter A (Ziffer 3 bis 6) erörterten Regeln, jedoch mit folgenden Maßgaben:

a) Die Ausstellung der neuen Quittungskarte darf in der Regel nicht von einer besonderen Feststellung, ob zur Zeit eine Versicherungspflicht besteht, abhängig gemacht werden. Vielmehr hat im Allgemeinen jeder, welchem eine Quittungskarte einmal ausgestellt worden ist, das Recht, den Umtausch derselben zu verlangen, und nur in solchen Fällen ist der Umtausch

ausnahmsweise zu versagen, wenn die Ausgabestelle die pflichtmäßige Ueberzeugung gewinnt, daß die alte Quittungskarte zu Unrecht ausgestellt worden ist.

b) Ferner ist in die Rubrik »Versicherungsanstalt« nicht diejenige Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Versicherte zur Zeit der Ausstellung der neuen Karte beschäftigt ist, sondern diejenige Versicherungsanstalt einzutragen, welche auf der ersten Quittungskarte des Versicherten verzeichnet war. Als diese gilt diejenige Versicherungsanstalt, welche auf der der Nummer nach nächstvorhergehenden Karte, also in der Regel auf der zum Umtausch übergebenen Karte verzeichnet ist, sofern sich als erste Versicherungsanstalt nicht eine bestimmte andere ergiebt (§§ 133 a. a. O.).*

23. Die neue Quittungskarte erhält als Nummer diejenige Zahl, welche auf die Zahl der für den Versicherten zuletzt ausgestellten Karte, soweit dieselbe zu ermitteln ist, folgt. Enthält diese beispielsweise die Zahl 3, so ist die neue Karte mit der Nummer 4 zu bezeichnen. Als »Berufsstellung« ist, wie sich aus dem Vordruck ergiebt, diejenige Berufsstellung einzutragen, welche der Inhaber zur Zeit der Ausstellung der neuen Quittungskarte bekleidet, auch wenn auf der früheren Quittungskarte eine andere Berufsstellung angegeben war. Derartige Verschiedenheiten werden sich z. B. dann ergeben, wenn aus Lehrlingen Gesellen geworden sind, ein anderes Gewerbe begonnen worden ist u. s. w. Wegen unzulässiger Eintragungen oder Vermerke wird auf Ziffer 4 Abs. 6 am Ende verwiesen.

Zu d.

24. Die abgegebenen Quittungskarten sind sorgfältig aufzubewahren und spätestens in Zeiträumen von drei zu drei Monaten unter Beifügung eines Verzeichnisses nach anliegendem Muster 76 an die Versicherungsanstalt Braunschweig portofrei zu übersenden. Etwaigen Wünschen der Versicherungsanstalt wegen Einhaltung kürzerer Einsendungstermine ist zu entsprechen. Vor Ablauf der Einspruchs- oder der Beschwerdefrist und, sofern Einspruch oder Beschwerde eingelegt ist, vor Erledigung derselben ist die betreffende Karte nicht abzusenden. Muster Nr. 76.

25. Die Ausgabestellen haben mit der Quittungskarte zugleich die Bescheinigungen über Krankheiten (Ziffer 11) und zwar auch dann, wenn die Eintragung der Krankheit abgelehnt worden ist, sowie Nachweise über Beschäftigungen, welche in die Zeit vor dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht für den Berufszweig des Versicherten fallen, abzunehmen und mit der Quittungskarte an die Versicherungsanstalt des Bezirks behufs Weitersendung und Aufbewahrung bei derjenigen Versicherungsanstalt, an welche die betreffende Quittungskarte abzugeben ist, zu übersenden. Die Krankheitsbescheinigungen und Arbeitsnachweise sind den aufgerechneten Quittungskarten beizufügen.

Das Gleiche gilt in Ansehung derjenigen Bescheinigungen, welche nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes solchen Personen auszustellen sind, die aus einer vom Bundesrath zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung zugelassenen besonderen Casseneinrichtung ausscheiden. Militairpapiere sind nicht abzunehmen, weil dieselben auch zu anderen Zwecken gebraucht werden und aus deren etwaiger Rückforderung aus dem Gewahrsam der Versicherungsanstalten Kosten und Weiterungen entstehen würden.

---

* Dies ist um deswillen geboten, weil alle Quittungskarten desselben Inhabers bei einer und derselben Versicherungsanstalt, und zwar bei derjenigen, für welche die erste Quittungskarte des Versicherten ausgestellt worden war, gesammelt und aufbewahrt werden sollen (§ 138 Abs. 1 in Verbindung mit § 133 a. a. O.), damit bei Anträgen auf Bewilligung von Renten jederzeit sämmtliche Quittungskarten desselben Inhabers ohne Schwierigkeit eingesehen werden können.

C. Die Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten.
(Formular A.)

26. Hat der Inhaber seine Quittungskarte verloren oder ist die Quittungskarte ganz oder theilweise zerstört oder aus einem anderen Grunde als wegen Füllung mit Beitragsmarken zur weiteren Verwendung unbrauchbar geworden, so ist der Inhaber berechtigt, die Ersetzung dieser Quittungskarte durch eine neue Quittungskarte zu beanspruchen (§ 136 a. a. O.). Für das Verfahren muß zwischen der Außenseite und der Innenseite der Karte unterschieden werden.

27. Die Außenseite erhält genau die Aufschriften der zu erneuernden Karte, soweit dieselben nachweisbar sind, also auch die Bezeichnung der Ausgabestelle und die Nummer der Karte. Ist der Name der Versicherungsanstalt, die Bezeichnung der Ausgabestelle und die Nummer der Karte nicht festzustellen, so erhält die erneuerte Karte den Namen der Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Versicherte zur Zeit der Eneuerung beschäftigt ist, die Bezeichnung der die Erneuerung bewirkenden Ausgabestelle und die Nummer 1. Oben am Kopf der Karte oder an einer anderen, den genügenden Raum darbietenden Stelle ihrer Außenseite ist (handschriftlich oder durch Aufdrücken eines Stempels) der Vermerk »Erneuert« zu setzen; an dem für das Dienstsiegel bestimmten Platze ist das Dienstsiegel derjenigen Stelle abzudrucken, welche die Erneuerung vornimmt, auch wenn die frühere Karte von einer anderen Stelle ausgestellt gewesen ist.

28. In die Innenseite der Karte ist auf den zur Aufnahme von Marken bestimmten Feldern, in der Regel oben links beginnend, mit thunlichster Raumersparniß einzutragen, für wieviel Beitragswochen Marken in der zu erneuernden Quittungskarte nachweislich für die einzelnen Lohnklassen und Versicherungsanstalten enthalten waren. Der Nachweis des Inhalts der zu erneuernden Karte ist Sache des Inhabers. Ist diese Karte ganz oder theilweise noch vorhanden, so ist deren Inhalt, soweit er erkennbar ist, ohne weitere Prüfung in die neue Karte einzutragen. Im Uebrigen bedarf es eines glaubhaften Nachweises. Zu einem glaubhaften Nachweis ist in der Regel die Vorlegung der Lohnlisten des Arbeitgebers oder eine zuverlässige Auskunft des Arbeitgebers oder der Mitarbeiter des Versicherten für ausreichend zu erachten. Wird ein glaubhafter Nachweis darüber, ob und wieviel Beitragsmarken in der zu erneuernden Karte enthalten waren, nicht geführt, so ist von der Markenübertragung abzusehen und in die erneuerte Karte der Vermerk aufzunehmen: »Bei Erneuerung der Karte waren Beitragsmarken nicht zu übertragen.« Dieser Vermerk bedarf weder der Unterschrift noch der Beidrückung des Dienstsiegels.

Bei Uebertragung der in der zu erneuernden Karte nachgewiesenen Beiträge ist zu beachten, daß für mehrere Beitragswochen gemeinsam nur eine Marke verwendet werden kann, im Uebrigen soll in der aus dem nachfolgenden Beispiel sich ergebenden Weise verfahren werden:

»Bei Erneuerung der Karte übertragen:
10 W. II. V. A. Königreich Sachsen,
13 » III. » » Brandenburg,
8 » V. » » Rheinprovinz.
Braunschweig, den 5. März 1900.
(Name des den Uebertragungs-Vermerk ausstellenden Beamten.)
(L. S.).«

Dabei bedeuten die Abkürzungen W. »Beitragswochen«, V. A. »Versicherungsanstalt«, die römischen Ziffern I, II, III, IV, V die Lohnklassen, die arabischen Ziffern die Anzahl von Beitragswochen, für welche Marken aus der betreffenden Lohnklasse und Versicherungsanstalt beigebracht waren; z. B. können die oben aufgeführten 13 Wochen III. Versicherungsanstalt Brandenburg aus einer nach dem 1. Januar 1900 verwendeten, für einen Zeitabschnitt von 13 Wochen hergestellten Beitragsmarke III. Lohnklasse der Versicherungsanstalt Brandenburg herrühren. Der Uebertragungsvermerk ist von dem übertragenden Beamten mit Ort und Datum und seiner Namensunterschrift zu versehen und durch Beidrückung

des Dienstsiegels zu beglaubigen. Eine Entfernung der auf der unbrauchbar gewordenen Quittungskarte vorhandenen Marken und ihre Einklebung in die neue Karte ist unstatthaft.

29. Die erneuerte Karte ist dem Versicherten, seinem Beauftragten oder Vertreter auszuhändigen. War die ältere Karte, welche durch die neue ersetzt ist, ganz oder theilweise noch vorhanden, so ist dieselbe von der Ausgabestelle einzubehalten und mit dem Vermerk: »nach Erneuerung einbehalten« oder mit einem ähnlichen Vermerk und dem Stempel der erneuernden Stelle zu versehen. Die Aushändigung der neuen Karte soll der Regel nach Zug um Zug mit der Uebergabe der alten Karte geschehen.

30. Nach § 137 des Gesetzes ist der Versicherte befugt, binnen zwei Wochen nach Aushändigung der neuen Quittungskarte gegen den Inhalt der Uebertragung Einspruch zu erheben. Von dem Einspruch und dem weiteren Verfahren gilt das, was oben (Ziffer 18 bis 20) über den Einspruch gegen den Inhalt der Bescheinigung gesagt ist. Nach Ablauf der Einspruchs- oder Beschwerdefrist, eventuell nach Beendigung des Einspruchs- oder Beschwerdeverfahrens ist die alte Karte der für den Bezirk der erneuernden Stelle zuständigen Versicherungsanstalt einzusenden (Ziffer 24).

31. Eine Erneuerung der Karte findet, abgesehen von den Fällen des § 136 des Gesetzes, noch statt:

a) wenn die Karte wegen einer unzulässigen Eintragung Seitens einer Behörde angehalten wird (§ 139 Abs. 1 a. a. O.);
b) wenn im Falle des § 158 die untere Verwaltungsbehörde an Stelle der Vernichtung der irrthümlich beigebrachten Marken die Einziehung der Quittungskarte und die Uebertragung des Inhalts derselben auf eine neue Karte anordnet;
c) wenn für den Inhaber einer gelben Quittungskarte (Formular A) eine graue Karte (Formular B) hätte ausgestellt werden müssen.

Ist die Behörde zur Ausstellung von Karten nicht berechtigt, so hat sie wegen Ausstellung der neuen Karte eine zuständige Stelle zu ersuchen.

Wegen des Verfahrens gilt im Uebrigen das oben Bemerkte.

D. Berichtigung von Quittungskarten. (Formular A.)

32. Sind in einer Quittungskarte zu wenig Marken oder Marken einer zu niedrigen Lohnklasse eingeklebt, so hat die untere Verwaltungsbehörde dem verpflichteten Arbeitgeber das nachträgliche Einkleben der fehlenden Marken oder die Beibringung von Marken der richtigen Lohnklasse aufzugeben. Kommt der Arbeitgeber dieser Anordnung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist das Beitreibungsverfahren gemäß § 168 des Gesetzes einzuleiten. Für den beigetriebenen Betrag sind die fehlenden oder richtigen Marken anzukaufen und zu entwerthen.

Nach Beibringung der richtigen Marken hat die untere Verwaltungsbehörde die zu niedrigen Marken zu vernichten und wegen Rückzahlung des Werthes derselben der Versicherungsanstalt Mittheilung zu machen. Die Auszahlung des Geldbetrages oder die Vertheilung desselben zwischen den bei Ankauf der vernichteten Marken betheiligt gewesenen Arbeitgebern und Versicherten kann dem Empfänger überlassen bleiben.

Uebersendet die Versicherungsanstalt den Betrag durch die Post, so bedarf es der Ausstellung einer besonderen Quittung des Empfängers nicht. Es ist vielmehr Sache der Versicherungsanstalt, durch Postschein, oder auf andere Weise einen genügenden Nachweis über die Absendung des Geldbetrages zu ihren Acten zu bringen.

33. Können die Beiträge nicht beigetrieben werden, so ist dem Versicherten anheimzustellen, die Beiträge für die fehlenden oder zu niedrigen Marken selbst zu zahlen. Ist der Versicherte hierzu nicht bereit, so ist von dem Berichtigungsverfahren abzusehen, die Karte mit den minderwerthigen Marken aufzurechnen, Aufrechnungsbescheinigung zu ertheilen und dem Versicherten eine neue Karte auszustellen, sofern letzteres nicht bereits geschehen.

Die aufgerechnete Karte ist mit den entstandenen Vorgängen der Versicherungsanstalt einzusenden.

Wo die Einziehung der Beiträge durch Krankencassen oder besondere Hebestellen erfolgt (§§ 148, 150, 151 des Gesetzes), bleibt diesen die Durchführung des Berichtigungsverfahrens überlassen. Den Werth der nachträglich von ihnen beigebrachten Marken haben diese Stellen, sofern es ihnen nicht rathsam erscheint, eine frühere Erstattung zu fordern, mit dem nächsten regelmäßigen Beitrage einzuziehen.

34. Ergiebt sich, daß zu viel Marken beigebracht sind, so hat die untere Verwaltungsbehörde die überschießenden Marken zu vernichten und im Uebrigen nach Ziffer 32 Abs. 2 zu verfahren. Findet das Einziehungsverfahren Anwendung, so ist das Erforderliche auch hier den Krankencassen und Hebestellen zu überlassen.

35. Ein Berichtigungsverfahren wegen angeblicher Verwendung von Marken einer zu hohen Lohnklasse hat die untere Verwaltungsbehörde nur dann einzuleiten, wenn gleichfalls dargethan wird, daß Arbeitgeber und Versicherter sich nicht, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, über eine Versicherung in der betreffenden höheren Lohnklasse geeinigt haben (§ 34 Abs. 5 des Gesetzes). Wird das Verfahren eingeleitet, so ist gemäß Ziffer 32 Abs. 2 zu verfahren.

36. Sind Marken einer unrichtigen Versicherungsanstalt beigebracht, so ist die nachträgliche Einklebung von Marken der richtigen Versicherungsanstalt zu veranlassen und im Uebrigen nach Ziffer 32 Abs. 2 zu verfahren. Die Vertheilung des von der ersteren Versicherungsanstalt zu erstattenden Betrages zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten bleibt auch hier den Betheiligten überlassen.

37. Die unteren Verwaltungsbehörden sind befugt, an Stelle der Vernichtung von Marken die Erneuerung (Ersetzung) der Quittungskarte (Ziff. 26—31) anzuordnen (§ 158 Abs. 3 des Gesetzes). Bei der Uebertragung des Inhalts sind nur die gültigen Eintragungen zu berücksichtigen, die der Vernichtung anheimgefallenen Marken also außer Betracht zu lassen. Die eingezogene Quittungskarte ist nach Ziffer 29 zu behandeln.

Sind Marken in bereits aufgerechneten und umgetauschten Quittungskarten vernichtet worden, so bedarf es gleichzeitig der Berichtigung der Aufrechnungen und der von den Inhabern der Quittungskarte zu diesem Zwecke einzuziehenden Bescheinigungen über die Aufrechnungen. Die die Berichtigung der Karte vornehmende Behörde hat die von ihr in die Karte eingeklebten Marken vor Aushändigung der Karte zu entwerthen.

38. Ergiebt sich bei der Aufrechnung oder Erneuerung von Quittungskarten, daß Marken in nicht vorschriftsmäßiger Weise verwendet sind, so hat die Ausgabestelle, sofern die Betheiligten mit der Berichtigung einverstanden sind, die Berichtigung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen herbeizuführen.

E. Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Quittungskarten. (Formular A.)

Behandlung ungültiger Quittungskarten (Formular A).

39. Die Gültigkeitsdauer der Quittungskarten A kann nach Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. November 1899 durch Abstempelung verlängert werden (§ 135 Abs. 2 des Gesetzes). Die Abstempelung erfolgt durch die unter 1 bezeichneten Stellen. Die Verlängerung darf nur während der Gültigkeitsdauer der Karte und zwar einmal für ein oder zwei weitere volle Jahre nach dem Ausstellungstage und nur dann erfolgen, wenn für die Zeit vom Ausstellungstage ab mindestens zwanzig Beitragswochen einschließlich der denselben gemäß § 46 Abs. 2 des Gesetzes gleich zu behandelnden Zeiten, nachgewiesen sind. Die Entscheidung darüber, ob die Verlängerung für ein oder zwei Jahre erfolgen soll, steht der Ausgabestelle zu. Dabei ist auf die Größe des für Einklebung von Marken noch verfügbaren Raumes Rücksicht zu nehmen. Die Verlängerung erfolgt durch Eintragung des Vermerks »Gültigkeit um . . . Jahre verlängert« auf der Innenseite der Quittungskarte unter Beifügung des Datums in unmittel-

barem Anschluß an die bereits geklebten Marken. Der Vermerk kann handschriftlich oder durch Verwendung eines Stempels erfolgen; er ist durch Beidruckung des Dienstsiegels zu beglaubigen. Vor Rückgabe der Karte sind die in der Karte befindlichen Marken, soweit sie noch nicht entwerthet sind, zu entwerthen; zugleich ist auf der Innenseite der Karte handschriftlich oder durch Stempel die Gesammtzahl der in der Karte befindlichen Marken zu vermerken.

Karten, deren fortdauernde Gültigkeit auf einer Anerkennung des Vorstandes beruht (Ziffer 40) dürfen nicht verlängert werden.

40. Wird eine Quittungskarte zum Umtausch eingereicht, welche, weil seit dem Tage der Ausstellung zwei Jahre verflossen sind, die Gültigkeit verloren hat (§ 135), so ist der Versicherte darauf hinzuweisen, daß er berechtigt ist, die Anerkennung der fortdauernden Gültigkeit zu beantragen. Wird der Antrag gestellt, so hat die Ausgabestelle (I) diesen zu Protokoll zu nehmen, die Quittungskarte einzubehalten und in diese auf der Innenseite den Vermerk einzutragen: »Verspätet zum Umtausch vorgelegt«. Der Antrag ist mit der Quittungskarte dem Vorstand der für den Beschäftigungsort zuständigen Versicherungsanstalt sogleich zu übersenden. Der Vorstand entscheidet über den Antrag und sendet, sofern er die fortdauernde Gültigkeit anerkennt, die Quittungskarte mit dem Anerkennungsvermerk an die Ausgabestelle zur Aufrechnung und zur Ertheilung der Aufrechnungsbescheinigung zurück. Die aufgerechnete Quittungskarte ist demnächst mit dem Protokoll an den Vorstand der Versicherungsanstalt zurückzugeben. Wird die fortdauernde Gültigkeit nicht anerkannt, so ist der Versicherte durch Vermittelung der Ausgabestelle hiervon zu benachrichtigen, während die Quittungskarte zur Aufbewahrung von der Versicherungsanstalt zurückzubehalten ist. Stellt der Versicherte den Antrag auf Anerkennung der fortdauernden Gültigkeit der Karte nicht, so hat die Ausgabestelle in die Quittungskarte auf der Innenseite den Vermerk: »Verspätet zum Umtausch vorgelegt, Anerkennungsantrag nicht gestellt« einzutragen.

Wird die fortdauernde Gültigkeit nicht anerkannt oder der Antrag auf Anerkennung der fortdauernden Gültigkeit nicht gestellt, so ist dem Versicherten auf Verlangen eine Bescheinigung über die Ablieferung der ungültigen Quittungskarte zu ertheilen. Die Aufrechnung und die Ertheilung der Aufrechnungsbescheinigung unterbleibt in diesem Falle. Die neue Quittungskarte erhält die Nummer, welche auf die Nummer der ungültigen Karte folgt.

Quittungskarten, welche bei der Vorlegung zum Umtausch Marken für weniger als 20 Beitragswochen enthalten (§ 46 des Gesetzes) sind, sofern seit dem Tage der Ausstellung noch nicht zwei Jahre verflossen sind, als gültige Karten zu behandeln.

Für die Berechnung der zweijährigen Frist (§ 135) ist zu beachten, daß dieselbe ihr Ende erst mit Ablauf des Tages erreicht, welcher durch seine Bezeichnung dem Ausstellungstage entspricht. Hiernach verliert z. B. eine am 25. März 1900 ausgestellte Quittungskarte erst mit dem Ablauf des 25. März 1902 ihre Gültigkeit. Der Vermerk über die Verwendbarkeit der Karte (Ziff. 4 Abs. 3, 4) hat auf die Gültigkeitsdauer der Karte keinen Einfluß.

41. Die vor dem 1. Januar 1900 ausgestellten Quittungskarten verlieren ihre Gültigkeit innerhalb zweier Jahre nach dem Tage ihrer Ausstellung. Soweit diese Frist vor dem 1. Januar 1900 oder vor dem auf der Karte bezeichneten Zeitpunkt des Ablaufs der Gültigkeit ihr Ende erreicht, wird die Anerkennung der fortdauernden Gültigkeit durch den Vorstand der Versicherungsanstalt erfolgen. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer dieser Karten durch Abstempelung ist nicht statthaft.

II. Quittungskarten für Selbstversicherung und deren Fortsetzung.

(Formular B.)

42. Ausstellung der ersten Quittungskarte (Formular B). Die erste Quittungskarte B wird solchen Personen ausgestellt, welche auf Grund der Selbstversicherung in die Versicherung eintreten. Personen, welche sich bei einer zugelassenen Casseneinrichtung (§§ 8, 10, 11 des Gesetzes) selbstversichern,

werden Quittungskarten nicht ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt nur auf Antrag des zur Selbstversicherung Berechtigten. Vor der Ausstellung ist zu prüfen, ob die Person, für welche die Karte ausgestellt werden soll, zum Eintritt in die Versicherung berechtigt ist. Als Anhalt für diese Prüfung dient die unter 2 erwähnte Anleitung des Reichsversicherungsamtes.

Im Uebrigen finden auf die Ausstellung der Quittungskarte B die Bestimmungen der Ziffern 3 bis 6 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß bei der Ausfüllung des Formulars neben dem am Kopfe der Karte befindlichen Vermerk »Versicherungsanstalt« bei sich selbstversichernden Personen, welche nicht beschäftigt werden, der Name derjenigen Versicherungsanstalt einzutragen ist, in deren Bezirk sie sich aufhalten und in den Vermerk »Verwendbar für die Zeit seit dem . . . . ten . . . . . .« ein mehr als ein Jahr zurückliegender Zeitpunkt nicht eingetragen werden darf (§ 146 des Gesetzes).

43. Umtausch der Quittungskarten (Formular B). Auf den Umtausch der Quittungskarten B finden die Vorschriften der Ziffern 7—23 entsprechende Anwendung, jedoch werden bei der Aufrechnung der alten Quittungskarte nur die durch Marken nachgewiesenen Beitragswochen zusammengerechnet und für jede Lohnklasse getrennt in die für die betreffende Lohnklasse bestimmte Rubrik der Tabelle eingetragen. Eine Eintragung von Krankheitszeiten oder militairischen Dienstleistungen findet nicht statt. Auch in die Bescheinigung über die aus der Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen sind dementsprechend Krankheitszeiten und militairische Dienstleistungen nicht einzutragen.

44. Die Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten (Formular B). Auf die Erneuerung (Ersetzung) der Quittungskarten B finden die Bestimmungen unter 26—31 entsprechende Anwendung. Eine Erneuerung der Quittungskarte B hat auch stattzufinden, wenn ein Versicherter zu Unrecht eine Quittungskarte B an Stelle einer Quittungskarte A benutzt.

45. Berichtigung von Quittungskarten (Formular B). Da einerseits die Verpflichtung zur Verwendung von Doppelmarken für die freiwillige Versicherung fortgefallen, anderseits die freiwillige Versicherung in jeder beliebigen Lohnklasse zugelassen ist, so findet eine Berichtigung von Quittungskarten nur statt, wenn Marken einer unrichtigen Versicherungsanstalt verwendet sind. In diesem Falle ist gemäß Ziff. 36 zu verfahren.

46. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Quittungskarten B ist nicht zulässig. Für die Behandlung ungültiger Quittungskarten B sind die Vorschriften unter 40 maßgebend.

III. Schlußbestimmungen.

47. Fehlt einem Versicherten die Quittungskarte, weil sein Arbeitgeber die bisherige, noch verwendbare Quittungskarte widerrechtlich einbehalten hat, so ist eine neue Karte mit der auf die Nummer der zurückbehaltenen Karte folgenden Nummer auszustellen und durch Vermittelung der zuständigen Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß dem Arbeitgeber die Karte abgenommen und seine Bestrafung auf Grund § 181 Ziff. 4 des Gesetzes herbeigeführt wird. Die abgenommene Karte ist wie eine zum Umtausch vorgelegte Karte zu behandeln.

48. Den Versicherten, welche einer zugelassenen Casseneinrichtung (§§ 8, 10, 11 des Gesetzes) als Mitglieder angehören, ist die Quittungskarte auf ihren Antrag jederzeit aufzurechnen. Bescheinigte Krankheiten und militairische Dienstleistungen sind bei der Aufrechnung nur insoweit zu berücksichtigen, als sie für die Zeit zwischen dem Ausstellungstage der aufzurechnenden Quittungskarte und dem Tage des Eintritts in die Casseneinrichtung nachgewiesen werden. Auf der Vorderseite der Aufrechnungs-Bescheinigung ist unten der Vermerk zu setzen: »Neue Karten nicht ausgestellt«. Eine neue Quittungskarte ist erst beim Ausscheiden des Versicherten aus der Casseneinrichtung auf Grund dieser Aufrechnungsbescheinigung auszustellen. Hierbei ist in die neue Quittungskarte die Zahl einzutragen, die auf die in der Aufrechnungs-Bescheinigung bezeichnete Karte folgt. Wird diese Aufrechnungs-Bescheinigung nicht vorgelegt, so erhält die neue

Quittungskarte die Nummer, welche auf die Nummer der für den Versicherten zuletzt ausgestellten Karte, soweit diese zu ermitteln ist, folgt, sonst die Nummer 1.

49. Wird von einer verheiratheten weiblichen Person die Erstattung der Beiträge (§ 42) und zugleich die Ausstellung einer neuen Quittungskarte beantragt, so erhält diese Karte die auf die Nummer der letzten Karte folgende Nummer. Sobald die Beiträge erstattet sind, ist die Nummer der Karte in die Nummer 1 zu berichtigen. Wird der Antrag auf Ausstellung einer neuen Quittungskarte von einer verheiratheten weiblichen Person gestellt, nachdem die Beiträge bereits erstattet sind, so erhält die neue Karte sogleich die Nummer 1.

50. Die Ausstellung, der Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarte sowie die Ertheilung der Bescheinigung erfolgen kosten- und gebührenfrei.

Nur in zwei Fällen hat die Ausgabestelle für die Ausstellung einer Quittungskarte von den Betheiligten Kosten, die auf fünf Pfennige für jede Karte festgesetzt werden, zu beanspruchen:

1) Wenn der Versicherte, bevor in seiner Karte für mindestens 30 Wochen Beitragsmarken verwendet sind oder die Gültigkeit der Karte gemäß § 135 des Gesetzes erloschen ist, die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren Karte beantragt (§ 131 Abs. 3 des Gesetzes). In den Fällen der Ziffer 31 hat jedoch die Aufrechnung und Ausstellung der Karten stets kostenlos zu erfolgen.
2) Wenn die Ausstellung der Karte um deswillen, weil der Versicherte selbst die rechtzeitige Beschaffung einer Karte zu Unrecht unterlassen hat, von dem Arbeitgeber beantragt wird (§ 131 Abs. 2 des Gesetzes). Beantragt dagegen der Arbeitgeber die Ausstellung einer Quittungskarte im Auftrage des Versicherten, so sind Kosten nicht zu fordern.

Im Zweifelsfalle hat der Umtausch der Karte kostenfrei zu erfolgen.

51. Alle Eintragungen sind deutlich und ohne Rasuren mit einer Tinte zu bewirken, welche weder verbleicht noch verwischt oder abdruckt. Correcturen dürfen nur durch einfaches Durchstreichen bewirkt werden, sie sind mit dem Datum zu versehen und durch Beidrückung des Dienstsiegels zu beglaubigen.

Bei allen mit der Ausstellung, dem Umtausch, der Erneuerung und der Berichtigung von Quittungskarten zusammenhängenden Geschäften ist darauf zu achten, daß dem Versicherten wiederholte zeitraubende Gänge und sonstige Weiterungen erspart bleiben. Auch dürfen den Arbeitgebern und den Versicherten Portokosten nicht entstehen.

52. Den Ausgabestellen wird von der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt die erforderliche Anzahl von Formularen zu Quittungskarten kostenlos zur Verfügung gestellt werden; Formulare, in denen der Name der Versicherungsanstalt vorgedruckt ist, dürfen nicht geliefert werden. Die spätere Ergänzung des Vorraths hat die Ausgabestelle bei der Versicherungsanstalt rechtzeitig zu beantragen; dabei sind die für Quittungskarten von den Betheiligten erhobenen Beträge (Ziff. 50) zu berechnen.

Die Kosten für die Formulare der Bescheinigungen über die Aufrechnung (Ziff. 17 ff.) tragen die Ausgabestellen.

D. Die Höhe der für den einzelnen Versicherten einzuziehenden Beiträge ist nach §§ 32 und 34 des R. Gs. festzustellen. Es entscheidet nicht der thatsächliche Arbeitsverdienst des Einzelnen, sondern der nach § 34 zu bestimmende Lohnsatz, wenn nicht etwa Arbeitgeber und Versicherter darüber einverstanden sind und der Arbeitgeber auf der Rückseite der »Anmeldung« bescheinigt, nach einer höhern, als der vorschriftsmäßigen Lohnklasse versichern zu wollen; in einer unter dem maßgebenden Lohnsatze stehenden Klasse darf nicht versichert werden. Nach der Lohnklasse bestimmt sich die zu verwendende Marke. Personen, welche nicht versicherungspflichtig sind, aber freiwillig in die Versicherung

eintreten (Selbstversicherer), können sich die Lohnklasse wählen (R. G. §§ 14 u. 145 Abs. 1).

Die Einziehung der Beiträge schließt sich an die der Krankenversicherungsbeiträge an; sie in längeren als zweiwöchigen Zwischenräumen vorzunehmen, ist nicht rathsam. Ob die Einziehung durch einen Boten oder wie etwa sonst vorgenommen werden soll, hängt von örtlicher Bestimmung ab.

Bereits oben ist angedeutet, wie in erster Linie zu erstreben ist, daß sämmtliche Quittungskarten bei der Krankencasse bezw. dem Gemeindevorsteher hinterlegt werden. Ist dies geschehen, so werden auch die Marken gleich an der Hinterlegungsstelle eingeklebt, und es ist nur nöthig, dem Arbeitgeber über den von ihm wieder eingezogenen Werth der Marken etwa in einem Quittungsbuche zu quittiren. Sind die Quittungskarten nicht hinterlegt, so ist das Verfahren weniger einfach, da die Bestimmung gleichwohl maßgebend ist, daß die Verwendung (d. h. das Einkleben und Entwerthen) der Marken durch Niemand sonst, als durch die Krankencasse bezw. dem Gemeindevorsteher zu geschehen hat. In Frage könnte kommen, den Cassenboten so zu stellen, daß er die Marken bei sich führt und gegen Empfang der Beiträge in die von den Arbeitgebern vorzuweisenden Quittungskarten einklebt; dann würden die Arbeitgeber die Quittungskarten ihrer Arbeiter an den betreffenden Einziehungstagen bereit zu halten haben, und würde etwaigen Schwierigkeiten, welche wegen einstweiliger Herausgabe der Quittungskarten gemacht würden, mit Zwangsmitteln im Sinne des § 73 der L. G. O. zu begegnen sein.

Für die Besorgung dieser Geschäfte erhalten die Krankencassen (mit Ausnahme der Betriebs- [Fabrik-] und Bau-Krankencassen) bezw. die Gemeinden von der Versicherungsanstalt eine Vergütung — Erhebungsgebühr — im Betrage von 6 % der eingezogenen Beiträge (§ 11 der B. vom 8. December 1899 Nr. 101). Dieselbe wird ihrem Betrage nach jährlich festgestellt und postnumerando gezahlt. Behuf der Feststellung hat der Gemeindevorsteher der Landes-Versicherungsanstalt jährlich mitzutheilen, wie viele Marken der verschiedenen Lohnklassen im abgelaufenen Jahre verwendet sind; es kommen dabei jedoch nur die selbst eingeklebten, nicht auch die etwa käuflich abgelassenen Marken in Betracht. Die Vergütung fließt der Krankencasse bezw., wo Gemeindekrankenversicherung besteht, der Gemeindecasse zu.

E. Ueber die erhobenen Beiträge ist in der »Heberolle« genau Buch und getrennt Casse, über den Bestand an Marken aber, deren Bezug und Verwendung ein Verzeichniß nach beiliegendem Muster Nr. 77 zu führen.

Muster Nr. 77.

In Ausführung des § 112 Abs. 3 des R. Gs. von 1889 ist den Krankencassen und Gemeindebehörden für die erste Markenverwendung ein sog. »eiserner Markenbestand« vorschüssig unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Derselbe ist nach Verbrauch mittels der dafür eingezogenen Geldbeträge durch Ankauf neuer Marken von der Post ständig wieder zu ergänzen und zu erhalten.

Von der Entwerthung und Vernichtung der Marken handelt die B. v. 9. November 1899 (R. G. Bl. Nr. 2623 S. 665).

F. Die Anmeldung des Anspruchs auf Bewilligung einer Invaliden- oder Altersrente hat nach § 112 des R. Gs. bei der Kreisdirection zu geschehen, kann aber auch durch den Gemeindevorsteher vermittelt werden, indem dieser den Antrag entgegennimmt, ein entsprechendes Antrags-Formular (wie ihm solche von der Kreisdirection zugefertigt sind) ausfüllt und dieses mit den erforderlichen Beweisstücken und Erläuterungen an die Kreisdirection weiter befördert. Kein Gemeindevorsteher, an welchen ein bezügliches Ansinnen gestellt wird, wird sich dem entziehen wollen und er wird — gleichviel ob die nöthigen Nachweise gleich zur Stelle sind oder nicht — den ihm vorgetragenen Antrag sofort zu Protokoll nehmen, da der Tag des Antrages im weitern Verlaufe bedeutungsvoll sein kann. Daß der Berechtigte persönlich den Antrag stellt, ist nicht unbedingt nöthig.

a) Handelt es sich um Altersrente, so sind regelmäßig folgende Beweisstücke beizubringen:

aa) ein Geburts- bezw. Taufschein, welcher vom Standesamte bezw. Kirchenbuchführer kostenlos auszustellen ist;

bb) die Arbeits- und Krankheitsbescheinigungen bezüglich der Jahre 1888, 1889 und 1890;

cc) die letzte Quittungskarte, welche — gleichviel ob bereits voll oder nur theilweise beklebt — aufgerechnet sein muß, und die Aufrechnungsbescheinigungen über die früheren Quittungskarten; wird der Rentenanspruch von einer Ehefrau oder Wittwe erhoben, so ist endlich noch

dd) eine Bescheinigung über die erfolgte Eheschließung oder ein Copulationsschein beizubringen.

Ein Altersrenten-Antrag ist begründet, wenn für die Jahre 1888 bis 1890 mindestens 141 Arbeits- oder anrechnungsfähige Krankheitswochen nachgewiesen werden und außerdem für die Zeit seit dem 1. Januar 1891 eine, nach dem Geburtstage des Antragstellers zu berechnende Anzahl von Marken geklebt bezw. von Krankheitswochen nachgewiesen wird; die erforderliche Anzahl ergiebt sich aus der als Muster Nr. 78 anliegenden Tabelle. (Als »Arbeitswoche« gilt jede Woche, in welcher wenigstens an einem Tage versicherungspflichtige Arbeit verrichtet ist; als anrechnungsfähige »Krankheitswoche« dagegen gilt nur diejenige, welche durch eine mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankheit ganz ausgefüllt gewesen ist.) Muster Nr. 78.

b) Handelt es sich um Invalidenrente, so sind regelmäßig folgende Beweisstücke beizubringen:

aa) die letzte Quittungskarte, welche — gleichviel ob bereits voll oder nur theilweise beklebt — »aufgerechnet« sein muß, und die Aufrechnungsbescheinigungen über die früheren Quittungskarten;

bb) eine kurze Bescheinigung des Inhalts, daß der Antragsteller voraussichtlich dauernd erwerbsunfähig sei.

Ein Invalidenrenten-Antrag ist begründet, wenn der Nachweis erbracht wird, daß Antragsteller dauernd erwerbsunfähig oder daß er während 26 Wochen ununterbrochen erwerbsunfähig ist.

G. Rückerstattung geleisteter Versicherungsbeiträge tritt in den §§ 42—44 des R. Gs. erwähnten Fällen ein. Bezüglicher Antrag ist nach § 128 des R. Gs. und § 1 Abs. 2 der B. vom 8. December 1899 (G. u. V. S. Nr. 102 S. 967) beim Gemeindevorsteher anzubringen und von diesem an die Landes-Versicherungsanstalt zu Braunschweig weiter zu befördern.

H. Erkrankt ein Versicherter, welchem im Falle dauernder Erwerbsunfähigkeit eine Invalidenrente zustände, derartig, daß durch ein besonderes Heilverfahren die drohende Invalidität abgewandt werden könnte oder ist Grund zu der Annahme vorhanden, daß der Empfänger einer Invalidenrente bei Durchführung eines Heilverfahrens die Erwerbsfähigkeit wiedererlangen werde, so kann die Versicherungsanstalt nach §§ 18—23 und 47 des R. Gs. die Kosten dieses besonderen Heilverfahrens übernehmen. Bezüglicher Antrag ist bei der Landes-Versicherungsanstalt anzubringen, und sind zu solchem Zwecke die letzte Quittungskarte, die Aufrechnungsbescheinigungen und ein ärztliches Attest mit einzureichen. Die Versicherungsanstalt kann in einem solchen Falle die Fürsorge für den Versicherten in dem von ihr für geboten erachteten Umfange und unter der Verpflichtung zur Kostenerstattung der Krankencasse übertragen; daraus entstehende Streitigkeiten entscheidet die Kreisdirection bezw. der Verwaltungsgerichtshof: § 61 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 5. März 1895 (G. u. V. S. Nr. 26 S. 105).

Dieses Heilverfahren ist ein sehr wichtiger Theil der Invalidenfürsorge, da den Versicherten dadurch Gelegenheit geboten wird, Gesundheit und Arbeitsfähigkeit wieder zu erlangen. Aus diesem Grunde und im Hinblick auf die sonst möglicher Weise eintretende Belastung auch der Armencasse, sollte jeder Gemeindevorsteher sorgsam darauf Acht geben, ob nicht bei Versicherten seiner Gemeinde chronische Leiden (Lungenschwindsucht, Rheumatismus, Nieren- oder Herzleiden) sich zu entwickeln beginnen, und, wenn dies der Fall, die davon Betroffenen eindringlich zu bewegen suchen, daß sie sich der Versicherungsanstalt anvertrauen. Ein längerer Aufenthalt in den Heimstätten der Versicherungsanstalt in Stiege im Harz hat schon manchen Kranken zur Wiedererlangung der Gesundheit verholfen.

§ 40.

Staatssteuern.

Von der Verwaltung der Staatssteuern ist im Nachfolgenden nur insoweit die Rede, als daran der Gemeindevorsteher betheiligt ist, und dies ist wesentlich nur der Fall bei den sog. directen Steuern: Einkommensteuer, Ergänzungssteuer, Gewerbesteuer, Grundsteuer.* Die obere

* An sog. indirecten Steuern werden erhoben, und zwar für Rechnung des Deutschen Reichs: die Branntwein-, Brau-, Zucker- und Tabaksteuer, sowie die Reichsstempelabgabe insbesondere auf Wechsel und Spielkarten, — und für Rechnung Braunschweigischer Landescassen: die Landesstempel-, die Erbschafts- und die Veränderungssteuer, sowie die Gerichtssporteln. Nur bei Erhebung der

Verwaltung dieser Steuerangelegenheiten geht von dem Herzogl. Steuer-Collegium in Braunschweig aus, dessen Verhältnisse durch das Gesetz, Organisation und Geschäftskreis der Steuerdirection betr., vom 12. October 1832 (G. u. V. S. Nr. 30 S. 411) und § 12 des Gesetzes, die Organisation der Finanz-, Eisenbahn- und Postverwaltung betr., vom 19. März 1850 (G. u. V. S. Nr. 10 S. 37) geregelt sind. Aus dem erstgedachten Gesetze ist hier insbesondere zu erwähnen, daß die directen Staatssteuern durch die Gemeindeeinnehmer zu erheben (§ 5) und an die Kreiscasse abzuliefern (§ 7) sind (vergl. auch § 78 Abs. 1 der L. G. O.), und daß zur Erledigung von Beschwerden, Befristungs- und Erlaßanträgen das Steuercollegium zuständig ist (§§ 12 u. 13), insoweit nicht in Beziehung auf die Einkommen- und die Ergänzungssteuer besondere Vorschriften hierüber erlassen sind.

I. Einkommensteuer und Ergänzungssteuer.

1. Nach dem Einkommensteuergesetze vom 16. April 1896 (G. u. V. S. Nr. 21 S. 113) und einer dazu erlassenen Novelle vom 11. März 1899 (G. u. V. S. Nr. 13 S. 111) wird seit dem 1. April 1897 eine Einkommensteuer gehoben, welche, zusammen mit der weiter unten zu erwähnenden Ergänzungssteuer, so bemessen ist, daß theils die frühere sog. Personalsteuer hat abgeschafft, theils die Gewerbesteuer und die Grundsteuer auf ein Viertel ihres früheren Betrages haben ermäßigt werden können.

Ausführungs-Vorschriften zu dem Gesetze sind erlassen unterm

27. August	1896	(G.	u.	V.	S.	Nr.	46	S. 259),
6. Mai	1897	(»	»	»	»	»	15	» 69),
25. August	1898	(»	»	»	»	»	38	» 217),
9. November	1898	(»	»	»	»	»	53	» 311) und
11. März	1899	(»	»	»	»	»	18	» 143).

Die Steuererhebung erfolgt nach dem Gesetze vom 11. März 1899 (G. u. V. S. Nr. 14 S. 117) bis auf Weiteres in der Höhe von einem Einheitssatze d. h. entsprechend den einfachen Sätzen des Steuertarifs, wie er in § 17 in der Fassung des Artikels II des Gesetzes vom 11. März 1899 Nr. 13 (G. u. V. S. Nr. 112) festgestellt ist.

Das Einkommensteuergesetz selbst handelt in seinem 1. Abschnitte (§§ 1—16) von der Steuerpflicht, indem es theils die Personen genauer bezeichnet, welche dieser Steuer unterliegen, theils in eingehender Weise feststellt, was als »steuerpflichtiges Einkommen« zu betrachten ist. Der 2. Abschnitt (§§ 17—19) handelt von den Steuersätzen und deren Ermäßigung; der 3. (§§ 20—53) von der Steuerveranlagung und giebt hier nähere Vorschriften über den Ort der Veranlagung, die Vorbereitung

---

Tabaksteuer hat der Gemeindevorsteher in gewissem Umfange mitzuwirken, worüber das Nähere in den §§ 4, 7 und 14 des R. Gs., betr. die Besteuerung des Tabaks, vom 16. Juli 1879 (R. G. Bl. Nr. 1321 S. 245) nachzulesen ist. Als Landesbehörde ist wegen der indirecten Steuern die Herzogl. Zoll- und Steuerdirection in Braunschweig zuständig.

derselben, die »Steuererklärung«, die Organe, die Bezirke und das Verfahren der Veranlagung, die Rechtsmittel gegen die Veranlagung (»Berufung« bei der Berufungs-Commission und »Beschwerde« beim Verwaltungsgerichtshofe) und die Geschäftsordnung der Commissionen. Es folgen dann noch Bestimmungen im 4. Abschnitte (§ 53) über die leitende Behörde, das Steuercollegium, im 5. (§§ 54—59) über die Veränderung der veranlagten Steuer innerhalb des Steuerjahres, im 6. (§§ 60—65) über die Steuererhebung, im 7. (§§ 66—70) über Strafen, im 8. (§§ 71—73) über die Kosten und im 9. (§§ 74—76) Schlußbestimmungen.

2. Das Ergänzungssteuergesetz vom 11. März 1899 (G. u. V. S. Nr. 15 S. 119) bezweckt, wie schon sein Name besagt, eine Ergänzung des Einkommensteuergesetzes, indem es durch Einführung einer Vermögenssteuer diejenigen Steuerpflichtigen noch besonders belastet, welche sog. fundirtes Vermögen (insbesondere Grundstücke und Capitalvermögen) besitzen. Die zum Gesetze erlassenen Ausführungs-Vorschriften sind vom

25. August 1898 (G. u. V. S. Nr. 38 S. 217) und
11. März 1899 (» » » » » 18 » 143).

Nach dem Erhebungsgesetze vom 11. März 1899 (G. u. V. S. Nr. 16 S. 139) wird die Ergänzungssteuer bis auf Weiteres in der Höhe von einem Einheitssatze d. h. entsprechend den einfachen Sätzen des Steuertarifs (§ 18 des Erg. St. Gs. S. 126) erhoben.

Das Ergänzungssteuergesetz, welches sich vielfach an das Einkommensteuergesetz anschließt und auf dieses verweist und deshalb wesentlich kürzer als dieses ist, handelt in seinem 1. Abschnitte (§§ 1—3) von den steuerpflichtigen Personen; im 2. Abschnitte (§§ 4—17) von dem Maßstabe der Besteuerung, also von dem steuerbaren Vermögen, dessen Werthbestimmung und der Besteuerungsgrenze; im 3. (§§ 18 u. 19) von den Steuersätzen und im 4. (§§ 20—32) von dem Orte und der Vorbereitung der Veranlagung, dem Veranlagungsverfahren und den Rechtsmitteln. Daran schließen sich dann noch im 5. Abschnitte (§§ 33—37) Vorschriften über die Veranlagungsperiode und Veränderung der veranlagten Steuern innerhalb derselben, im 6. (§ 38) über die Steuererhebung, im 7. (§§ 39 u. 40) Strafbestimmungen und im 8. (§§ 41—45) Schlußbestimmungen.

3. Der nahe Zusammenhang, in welchem Einkommensteuer und Ergänzungssteuer ihrem Zweck und Wesen nach mit einander stehen, äußert sich auch äußerlich darin, daß die mit der Veranlagung und Erhebung beider Steuern verbundenen Geschäfte in Zusammenhange mit einander vorgenommen werden. Insbesondere ist dies der Fall mit den dem Gemeindevorsteher obliegenden Arbeiten, welche im Folgenden näher auseinanderzusetzen sind.

a) Zunächst kommt es darauf an, alljährlich von neuem genau festzustellen, welche einkommen- und ergänzungssteuerpflichtigen Personen in der Gemeinde vorhanden sind. Um das nöthige Material hierzu zu gewinnen, hat der Gemeindevorsteher nach Eink. St. G. § 22 und A. V

1896 S. 270 das Recht, von jedem Besitzer eines bewohnten Grundstücks eine nach Muster 4 zu machende Angabe über die auf dem Grundstücke überhaupt vorhandenen Personen mit Namen, Berufs- und Erwerbsart zu verlangen und von denjenigen, welche steuerpflichtige Personen als Handlungs- oder Gewerbsgehülfen, Gesellen, Fabrikarbeiter, Aufseher und dergl. beschäftigen, sich über deren Gehalt, Lohn und sonstige Einkünfte Auskunft nach Muster 5 ertheilen zu lassen. Hält der Gemeindevorsteher es für erforderlich, eine solche vorbereitende Erhebung zu veranstalten oder wird diese höheren Orts angeordnet, so sind die erwähnten Formulare den zur Auskunft Verpflichteten bis spätestens 19. September jeden Jahres zuzustellen.

b) Sodann hat der Gemeindevorsteher nach Eink. St. G. § 21 und A. V. 1896 S. 269 in der Zeit bis höchstens 17. October zur vollständigen Nachweisung aller im Gemeindebezirke vorhandenen einkommen- und ergänzungssteuerpflichtigen Personen, Gesellschaften, Genossenschaften und ruhenden Erbschaften nach Muster 1 A das »Personen-Verzeichniß«, nach Muster 2 A das Verzeichniß der nach anderen Gemeinden zu überweisenden Grundbesitzer und Gewerbetreibenden und nach Muster 3 das Verzeichniß der Actiengesellschaften aufzustellen. Aus der Nachweisung nach Muster 2 A sind den Gemeindevorstehern derjenigen Braunschweigischen Gemeinden, in welchen die in der Nachweisung stehenden Personen zur Einkommen- und Ergänzungssteuer zu veranlagen sind, diese zu überweisen.

c) Nachdem sich der Gemeindevorsteher so über die einkommen- und ergänzungssteuerpflichtigen Personen seiner Gemeinde vergewissert, hat er nach Eink. St. G. § 23 und A. V. 1896 S. 270 über die Besitz-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen seines Bezirks möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen und deren Ergebniß in die »Einkommen- und Ergänzungssteuerliste« nach Muster 6 A einzutragen, und zwar sind von dem Gemeindevorsteher (nach A. V. 1898 S. 220) folgende Spalten der Steuerliste auszufüllen: 1—7, 8 a, 9—11, 13—15, 17, 18a, 19, 20, 22, 23[1], 24, 25, 27—31. Diese Arbeit muß bis zum 10. November vollendet sein.

d) Nach §§ 24—30 des Eink. St. G. sind diejenigen Personen, welche bereits bisher mit einem Einkommen von mehr als 2100 Mk. veranlagt waren, verpflichtet, jedes Jahr von Neuem eine »Steuererklärung« nach Muster 9 (Actiengesellschaften nach Muster 10) abzugeben; und nach § 26 des Erg. St. G. sind die Ergänzungssteuerpflichtigen berechtigt, eine »Vermögensanzeige« nach Muster 9 A einzureichen. Beides geht nicht an den Gemeindevorsteher, sondern an den Vorsitzenden der Veranlagungs-Commission (Kreisdirector); der Gemeindevorsteher hat aber nach A. V. zu § 24 1896 S. 271 alljährlich am 1. November an die Steuerpflichtigen eine bezügliche öffentliche Aufforderung nach Muster 8 A zu erlassen und denselben die Formulare zur Steuererklärung bezw. Vermögensanzeige zu behändigen.

e) Zum 10. November jeden Jahres hat der Gemeindevorsteher nach A. V. zu § 23 1896 S. 270 die in doppelter

Ausfertigung fertig gestellte Steuerliste (Muster 6 A) und die Personenverzeichnisse (Muster 1—3) an den Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Commission abzuliefern und darüber, daß dies geschehen, gleichzeitig dem Vorsitzenden der Veranlagungs-Commission (Kreisdirector) Anzeige zu erstatten. Ist der Gemeindevorsteher selbst Vorsitzender der Voreinschätzungs-Commission, so bedarf es nur der letztgedachten Anzeige über die Fertigstellung der Steuerliste.

f) In der Zeit vom 10. November bis 20. December hat sich nach Eink. St. G. § 32 und A. V. 1896 S. 274/75 die Voreinschätzungs-Commission einer Nachprüfung der Personenverzeichnisse und Steuerlisten zu unterziehen, wenn nöthig, deren Ergänzung zu veranlassen und bei den Einkommensteuerpflichtigen mit einem Einkommen bis zu 2100 Mk. die vorzuschlagenden Einkommensteuersätze in Spalte 32 bei a der Steuerliste einzutragen. Werden an sie die genannten Listen nicht rechtzeitig abgeliefert, so ist hiervon bei der Kreisdirection Anzeige zu machen. Eine Voreinschätzung behuf der Ergänzungssteuer findet nicht statt (Erg. St. G. §§ 22 Abs. 2). — Die fertiggestellten Steuerlisten pp. sind dem Vordruck gemäß durch Namensunterschrift zu vollziehen und bis spätestens 20. December an den Vorsitzenden der Veranlagungs-Commission (Kreisdirector) einzusenden.

g) Auf Grund der von der Veranlagungs-Commission fertiggestellten und vom Steuercollegium nachgeprüften Steuerlisten stellt das Steuercollegium »Steuer-Rollen« nach Muster 14 A auf, welche nach Eink. St. G. § 38 und A. V. 1896 S. 277 und 1899 S. 145 spätestens bis zum 1. März den Gemeindevorstehern zugehen, und auf Grund deren diese spätestens innerhalb dreier Wochen nach Empfang der Rolle die »Steuerausschreiben« nach Muster 15 A für die Steuerpflichtigen auszufertigen und diesen gegen »Zustellungsurkunde« Muster 16 oder Post-Zustellungsurkunde zufertigen zu lassen haben.

h) Nach Eink. St. G. § 59 mit A. V. 1896 S. 280 und Erg. St. G. § 36 mit A. V. 1899 S. 147 haben sich Steuerpflichtige, welche im Laufe des Steuerjahres ihren Wohnsitz verändern, beim Gemeindevorsteher des Abzugsorts ab- und bei dem des Anzugsorts anzumelden. Der Gemeindevorsteher hat diese Meldungen entgegenzunehmen, darüber das Nöthige in die »Zugangs- und Abgangslisten« nach Muster 17 A und 18 A einzutragen, diese vierteljährlich an den Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Commission und durch diesen an den Vorsitzenden der Veranlagungs-Commission (Kreisdirector) einzusenden und demnächst, alsbald nach Empfang der Nachtrags-Steuerrollen vom Steuercollegium, den betreffenden neu zugezogenen Steuerpflichtigen Steuerausschreiben nach Muster 19 A zuzustellen. — Hierbei wird noch ausdrücklich bemerkt, daß durch eine Veränderung des Wohnorts die Steuerveranlagung an sich nicht geändert wird; in die »Zugangsliste« ist diejenige bisherige Steuerveranlagung einzutragen, über welche sich der Steuerpflichtige ausweist. — Treten im Laufe eines Vierteljahres Veränderungen im Bestande der Einkommen- und Ergänzungssteuer-Pflichtigen der Gemeinde

nicht ein, so ist dies mittels eines Schreibens nach Muster 26 dem Vorsitzenden der Veranlagungs-Commission (Kreisdirector) zu melden.

Zieht Jemand von einem außerbraunschweigischen Orte an, welcher voraussichtlich ein Jahreseinkommen von mehr als 2100 Mk. hat, so ist hierüber spätestens binnen 14 Tagen besondere Anzeige an den Vorsitzenden der Veranlagungs-Commission (Kreisdirector) zu erstatten.

i) Nach Eink. St. G. § 60 mit A. V. 1896 S. 280/81 ist die Einkommensteuer in mindestens vierteljährlichen Beträgen an den Steuererheber (Gemeindeeinnehmer) zu entrichten, und nach Erg. St. G. § 38 wird die Ergänzungssteuer gleichzeitig mit der Einkommensteuer erhoben. Der Gemeindevorsteher hat anzuordnen und darauf zu halten, daß demgemäß vom Gemeindeeinnehmer verfahren, namentlich die vorgeschriebenen »Restverzeichnisse« nach Muster A rechtzeitig an das Steuercollegium übersandt, die eingezahlten Steuerbeträge aber monatlich an die Kreiscasse abgeliefert werden.

k) Als Vergütung für die bei der Veranlagung und Erhebung dieser Staatssteuern wahrzunehmenden Geschäfte erhalten die Gemeinden eine Erhebungsgebühr, welche in Procenten der eingegangenen Steuersummen bemessen und jährlich vom Herzogl. Staatsministerium festgesetzt wird. Dieselbe beträgt bei der Einkommensteuer vier Procent (Eink. St. G. § 72 mit A. V. 1896 S. 281), bei der Ergänzungssteuer zwei Procent der eingegangenen Steuer (Erg. St. G. § 41 Abs. 1) und fließt in die Gemeindecasse.

l) Der Gemeindevorsteher hat selbst zu beachten und, insofern er Vorsitzender der Voreinschätzungs-Commission ist, die übrigen Mitglieder dieser Commission darauf aufmerksam zu machen bezw. sie mittels Handschlages an Eidesstatt geloben zu lassen, daß sie bei den Commissionsverhandlungen ohne Ansehen der Person, nach bestem Wissen und Gewissen verfahren und die Commissionsverhandlungen sowie die hierbei zu ihrer Kenntniß gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe strengstens geheim halten wollen (Eink. St. G. §§ 50 u. 69, Erg. St. G. § 42).

m) Die Bestimmung Eink. St. G. § 73 Abs. 1 mit A. V. 1896 S. 281/82, wonach die Mitglieder der Commissionen Reisekosten und Tagegelder nach Maßgabe näherer Anordnung des Herzogl. Staatsministeriums erhalten, findet auch auf die Mitglieder der Voreinschätzungs-Commission Anwendung. Der Gemeindevorsteher, welcher Vorsitzender der Voreinschätzungs-Commission ist, hat deshalb die nöthigen Notizen zu sammeln, um die alle Vierteljahr beim Steuercollegium nach Muster 24 einzureichenden Liquidationen solcher Reisekosten und Tagegelder mit der Bescheinigung versehen zu können, daß sie von ihm geprüft und richtig befunden oder, soweit erforderlich, richtig gestellt sind. Zu beachten ist, daß die Mitglieder der Voreinschätzungs-Commission (zu welchen übrigens auch deren Vorsitzender gehört) Reisekosten und Tagegelder nur dann erhalten, wenn sie außerhalb des Orts wohnen, an welchem die Voreinschätzungs-Commission ihre Sitzungen abgehalten hat.

II. Gewerbesteuer.

Von der Gewerbesteuer handelt das G. vom 27. März 1893 (G. u. V. S. Nr. 14 S. 159). Dasselbe bestimmt im 1. Abschnitte (§§ 1—6) über die Gewerbesteuerpflicht im Allgemeinen, deren Anfang und Ende, die Entscheidung über dieselbe im Streitfalle und über den Tarif der Gewerbesteuer; der zweite Abschnitt (§§ 7—17) bringt besondere Bestimmungen über die Anwendung des Gewerbesteuer-Tarifs; der dritte (§§ 18—25) handelt von dem Verfahren bei Veranlagung und Erhebung der Gewerbesteuer, der Einschätzung, Reclamationen und Ermäßigungen; und der vierte (§§ 26—31) bringt noch sonstige Vorschriften über die Verpflichtung der Gewerbetreibenden zur Erklärung und Auskunftsertheilung, Strafen der Gewerbesteuer-Hinterziehung u. a.

Dazu vergl. auch noch die Ausführungs-Verordnung vom 27. März 1893 (G. u. V. S. Nr. 15 S. 189) wegen der Verpflichtung gewisser Gewerbetreibender zu jährlichen Neuanmeldungen pp.

Wer ein Gewerbe zu betreiben beabsichtigt, hat hiervon zuvor dem Gemeindevorsteher vermittelst Ausfüllung einer »Gewerbe-Anmeldung« Anzeige zu machen (G. O. § 14 und Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 14. März 1896 — G. u. V. S. Nr. 12 S. 42). Diese Anmeldungspflicht erstreckt sich auch auf jede wesentliche Aenderung des Gewerbebetriebs, sowie auf bestellte Geschäftsführer, Stellvertreter und Pächter. Die Gewerbe-Anmeldungen müssen wesentlich verschiedene Gewerbe getrennt behandeln und so eingerichtet sein, daß daraus alle diejenigen Merkmale deutlich ersehen werden können, von welchen der unterscheidende Charakter eines Gewerbes und dessen Besteuerung abhängt. Die Anmeldung bleibt bis zur Abmeldung in Kraft. Die im Gewerbesteuer-Tarif unter I—V benannten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, in der zweiten Hälfte des Monats December das von ihnen bereits früher betriebene Gewerbe neu anzumelden, wenn sie in den letzten 12 Monaten mehr oder weniger Gehülfen, Pferde u. s. w. Webstühle, Pressen oder Mahlgänge gehalten oder benutzt haben, als wonach sie bis dahin zur Gewerbesteuer veranlagt sind.

Die eingereichten Gewerbeanmeldungen hat der Gemeindevorsteher zunächst daraufhin zu prüfen, ob dieselben nach der äußeren Form richtig und vollständig ausgefüllt sind; fehlt in dieser Beziehung Etwas, so ist die Beseitigung des Mangels herbeizuführen. Sodann ist zu erwägen, ob etwa zur Betreibung des angemeldeten Gewerbes die zuvorige Erlaubniß der Kreisdirection erforderlich ist, und ist, wenn dies der Fall, Antragsteller zunächst an die Kreisdirection zu verweisen. Andern Falls ist dem Anmeldenden ein »Anmeldungsschein« nach dem vorgeschriebenen Formular auszustellen (G. O. § 15). Endlich ist zu untersuchen, ob das angemeldete Gewerbe zu denjenigen gehört, welche nach den Abtheilungen I—V, oder zu denjenigen, welche nach der Abtheilung VI des Gewerbesteuer-Tarifs zu veranlagen sind. Im ersteren Falle ist die Anmeldung auch in thatsächlicher Hinsicht einer genauen Prüfung zu

unterziehen, und hierbei namentlich darauf zu achten, ob die von dem Gewerbetreibenden über die Art und den Umfang des Gewerbes (Anzahl der Gehülfen, Pferde, Webstühle, Pressen oder Mahlgänge) gemachten Angaben richtig sind, und ist nöthigen Falls eine Berichtigung zu besorgen. Im zweiten Falle dagegen (wenn also das angemeldete Gewerbe unter Abtheilung VI des Gewerbesteuer-Tarifs gehört), ist die Anmeldung schleunigst an die Kreisdirection einzusenden, damit von dieser die Gewerbesteuer-Einschätzung durch den Kreisausschuß herbeigeführt wird. Ueber das Ergebniß dieser Einschätzung erhält der Gemeindevorsteher von der Kreisdirection Nachricht; die unter Abtheilung I—V des Gewerbesteuer-Tarifs fallenden Gewerbe hat der Gemeindevorsteher selbst einzuschätzen.

Nachdem dies geschehen, sind sämmtliche angemeldete bezw. nicht abgemeldete Gewerbetreibende (mit Ausnahme derer, welche ein Wandergewerbe betreiben) nach alphabetischer Reihenfolge in die »Gewerbesteuer-Hauptbeschreibung« für das folgende, mit dem 1. April beginnende Etatsjahr einzutragen, und diese bis zum 1. Februar beim Steuercollegium einzureichen. Zwei Male im Laufe eines Jahres (nämlich wegen der Zeit vom 1. Juli bis 31. December zum 1. Februar und wegen der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni zum 1. August) sind ferner die erforderlichen »Gewerbesteuer-Nachtragsbeschreibungen« aufzustellen und dem Steuercollegium einzusenden. Sind Veränderungen im Bestande oder in den Verhältnissen der Gewerbesteuerpflichtigen im betreffenden Halbjahr nicht vorgekommen, so hat der Gemeindevorsteher auch hiervon zum 1. Februar und 1. August dem Steuercollegium Anzeige zu machen.

Bei Aufstellung dieser Gewerbesteuer-Beschreibungen und dem weiteren Verfahren hat der Gemeindevorsteher die Bestimmungen des Gewerbesteuer-Gesetzes, die dem Formular für die Beschreibung vorgedruckten Bemerkungen und folgende Punkte sorgfältig zu beachten:

A. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche laut Abtheilung I des Gewerbesteuer-Tarifs nach der Anzahl der von ihnen beschäftigten Gehülfen zu besteuern sind, müssen die Zahl ihrer »Gehülfen« in der Gewerbe-Anmeldung genau angeben. Als Gehülfen gelten alle Personen beiderlei Geschlechts über 17 Jahre alt, welche bei dem Gewerbebetriebe in irgend einer Art beschäftigt sind, ohne Unterschied der Art ihrer Leistungen, also auch einfache Arbeiter, ohne Unterschied auch, ob sie zur Familie des Gewerbetreibenden gehören oder nicht. Nur die Ehefrau des Gewerbetreibenden, sowie ein Gehülfe, welcher bei weiblichen Gewerbetreibenden und Minderjährigen die Stelle des Werk- oder Geschäftsführers vertritt, bleiben außer Ansatz.

B. Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben (»Hausirer«), sind in die Gewerbesteuer-Beschreibungen nicht aufzunehmen. Auf Grund der von der Kreisdirection ausgefertigten und dem Steuercollegium übersandten Wandergewerbescheine, stellt dieses darüber ein Verzeichniß der Namen der Hausirer nebst Angabe der von denselben zu entrichtenden Steuerbeträge auf und läßt die Gewerbescheine mit einem

Vermerke über die zu erhebenden Steuerbeträge dem Gemeindevorsteher zufertigen. Die Hausirer haben den jährlichen Steuerbetrag bei Empfangnahme des Wandergewerbescheins in Eins bis zum Beginne des Kalenderjahres (1. Januar) im Voraus an den Gemeindeeinnehmer zu entrichten und begehen eine strafbare Gewerbesteuer-Hinterziehung, wenn sie vor Entrichtung der Gewerbesteuer ihr Hausirgewerbe betreiben. Wird ein Hausirgewerbe erst im Laufe eines Kalenderjahres begonnen, so ist die Gewerbesteuer von dem Zeitpunkte des Beginnens des Gewerbes bis zum Ablaufe des Kalenderjahres im Voraus zu entrichten.

C. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gewerbesteuer hört mit Ablauf desjenigen Monats auf, in welchem das Gewerbe aufgegeben und beim Gemeindevorsteher abgemeldet ist.

D. Wenn die Gewerbesteuer beim Steuercollegium endgültig festgestellt worden ist, erhält der Gemeindevorsteher vom Steuercollegium eine »Heberolle über Staats-Gewerbesteuer« zugefertigt, auf Grund deren er die einzelnen Gewerbetreibenden durch besondere »Steuerzettel« von dem Betrage der auf sie verlangten Steuer in Kenntniß zu setzen und diese in vierteljährlichen Raten nachträglich durch den Gemeindeeinnehmer erheben und an die Kreiscasse abführen zu lassen hat.

E. Von der Gewerbesteuer wird seit der auf dem 24. ordentlichen Landtage zwischen der Regierung und der Landesversammlung getroffenen Vereinbarung nur der vierte Theil des veranlagten tarifmäßigen Betrages für die Staatscasse erhoben, während bis zu $^3/_4$ des Betrages von den Gemeinden als Theil der directen Gemeindesteuer gehoben werden kann. Nur die vom Gewerbebetriebe im Umherziehen (Hausirgewerbe) zu entrichtende Gewerbesteuer wird auch ferner zum vollen Betrage für den Staat erhoben.

III. Grundsteuer.

Von der Grundsteuer handeln das Gesetz über die Erhebung einer allgemeinen Grundsteuer vom 24. August 1849 (G. u. V. S. Nr. 33 S. 189) mit den Abänderungen und Zusätzen vom

23. März 1854 (G. u. V. S. Nr. 17 S. 85),
20. April 1855 (» » » » » 22 » 141),
11. Mai 1870 (» » » » » 51 » 367) und
20. März 1873 (» » » » » 13 » 103);

das Landesherrliche Steuerausschreiben, die Erhebung der allgemeinen Grundsteuer betr., vom 4. August 1858 (G. u. V. S. Nr. 48 S. 221) und die Gesetze, die Ermäßigung der Grundsteuer von den im Kreise Holzminden und Amt Greene belegenen Forstgrundstücken, sowie von einigen Gemeindebezirken im Kreise Blankenburg betr., vom 12. December 1882 (G. u. V. S. Nr. 49 S. 247) und vom 6. April 1892 (G. u. V. S. Nr. 11 S. 59).

Das Grundsteuergesetz zerfällt in sieben Abschnitte:

A. Allgemeine Bestimmungen (§§ 1—8), wodurch das bisherige Grundsteuersystem aufgehoben, eine Bezeichnung der Gegenstände

der Besteuerung vorgenommen und wegen der zuzugestehenden Befreiungen Bestimmnng getroffen wird.

B. Grundsätze der Veranlagung (§§ 9—34). Die Veranlagung ist eine verschiedene für Acker, Gärten, Wiesen, Aenger, Teiche, Forsten und Forstberechtigungen, Steinbrüche, Gruben und Wohnhäuser. Für jeden der Grundsteuer unterliegenden Gegenstand wird der Reinertrag ausgemittelt und danach ein Steuercapital (»Grundsteuercapital«) festgestellt. Die Grundsteuer wird in Procenten dieses Grundsteuercapitals erhoben.

C. Verfahren bei der ersten Veranlagung (§§ 35—67). Die erste Veranlagung hat in den Jahren 1849 bis 1858 stattgefunden.

D. Wirkungen bleibender Veränderungen der Grundstücke auf die Besteuerung (§§ 68—72). Umwandlung eines Wohnhauses in ein Stallgebäude, eines fruchttragenden Grundstücks in einen öffentlichen Weg u. ähnl. hebt die Steuerpflicht auf. Wohnhäuser in den Landgemeinden erhalten ein Steuercapital nach Maßgabe ihrer Zubehörungen (§§ 31—34) und werden die hieraus sich ergebenden Verhältnisse alle 10 Jahre nachgeprüft (§ 72). Bei anderen Steuergegenständen (fruchttragenden Grundstücken) führt eine Aenderung ihrer Ertragsfähigkeit eine Aenderung des Steuercapitals nicht herbei, dieses bleibt vielmehr bis zu einer im gesetzlichen Wege angeordneten (bis heute noch nicht erfolgten) allgemeinen Revision unverändert (§ 71).

E. Verfahren bei späteren Veranlagungen (§§ 73—77). Solche treten insbesondere ein in Folge von Separationen und Veränderungen der Hoheitsgrenzen.

F. Verbindlichkeit zur Entrichtung der Grundsteuer (§§ 78—91). Die Grundsteuer haftet untrennbar am Grundstücke (§ 80). Bei einem verpachteten oder vermietheten Grundstücke ist, außer dem Eigenthümer, auch der Pächter oder Miether verpflichtet, die rückständige Grundsteuer, deren zwangsweise Einziehung verfügt ist, von dem fälligen Pacht- oder Miethgelde auf Verlangen des Steuererhebers zu berichtigen (§ 82). Die Verpflichtung zur Entrichtung der Grundsteuer beginnt bei Wohnhäusern mit dem auf die Bewohnbarkeit derselben folgenden Kalenderjahre (§ 85); bisher befreite Grundstücke werden mit dem auf den Uebergang an einen steuerpflichtigen Besitzer folgenden Monate steuerpflichtig. Fällig ist die Grundsteuer mit je $^1/_{12}$ des Jahresbetrages in den ersten acht Tagen jeden Monats (§ 87). Zeitweiliger Grundsteuer-Erlaß, der wegen besonderer Unglücksfälle bei einem wirklichen Nothstande des Eigenthümers bewilligt werden kann, ist vom Gemeindevorsteher bei der Kreisdirection zu beantragen, welche den Antrag nach Anstellung der erforderlichen Ermittelungen an das Steuercollegium weitergiebt (§ 89). Ist Grundsteuer zu Unrecht erhoben, so wird auf Antrag die Zurückzahlung vom Steuercollegium verfügt (§ 91).

G. Vorübergehende Bestimmungen (§ 92—97). —

Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen sind die Vorarbeiten zur Einführung der allgemeinen Grundsteuer in den Jahren 1849 bis 1858 ausgeführt, und erfolgt die Erhebung der Grundsteuer seit dem 1. Januar 1859. Die Ergebnisse der Veranlagung sind eingetragen in die doppelt

angefertigten Grundsteuer-Cataster« nebst zugehörigem »Lagerbuche«, welche sich in je einem gleichlautenden Exemplare in der Verwahrung des Steuercollegiums und des betreffenden Gemeindevorstehers befinden. Die ebenso aufgestellte und verwahrte »Grundsteuer-Rolle« weist das von jedem Grundbesitzer zu versteuernde Grundsteuercapital bezw. den Betrag der von ihm zu entrichtenden Grundsteuer nach, hat also nicht nur dem Gemeindeeinnehmer als Grundsteuer-Heberolle, sondern auch als Grundlage mannigfacher sonstiger Umlagen (Gemeinde-Grundsteuer, Wegebausteuer, Beisteuer zur Unterhaltung von öffentlichen Flüssen u. a.) zu dienen. Veränderungen in diesen wichtigen Grundbüchern dürfen niemals etwa vom Gemeindevorsteher, sondern immer nur vom Steuercollegium vorgenommen werden. Abgesehen von den in den §§ 73—77 des Grundsteuergesetzes vorgesehenen Fällen beziehen sich solche Veränderungen im Wesentlichen nur auf die Fälle des Wechsels in der Person des Eigenthümers eines Grundstücks und erfolgen auf Grund der Nachweisungen, welche dem Steuercollegium von den Grundbuchämtern geliefert werden; der Gemeindevorsteher hat dabei regelmäßig weiter Nichts zu thun, als die in seinem Verwahrsam befindlichen Exemplare des Grundsteuer-Catasters und Lagerbuches, sowie der Grundsteuer-Rolle von Zeit zu Zeit auf Anfordern an das Steuercollegium einzusenden und von diesem eingetragene Aenderungen zu beachten. Irgend welche etwaige regelmäßige Nachweisungen Seitens des Gemeindevorstehers, wie bei der Einkommen- und Ergänzungssteuer und bei der Gewerbesteuer, finden bei der Grundsteuer nicht statt; jedoch hat der Gemeindevorsteher etwaige in den Grundsteuer-Registern bemerkte Unrichtigkeiten zur Kenntniß des Steuercollegiums zu bringen.

Von der Grundsteuer wird seit der auf dem 24. ordentlichen Landtage zwischen der Regierung und der Landesversammlung getroffenen Vereinbarung nur der vierte Theil des früheren Betrages für die Staatscasse erhoben. Nach dem Landesherrlichen Steuerausschreiben vom 4. August 1858 ist die Grundsteuer vom 1. Januar 1859 an mit 10 % der Grundsteuercapitale erhoben; nach jener Vereinbarung erhebt der Staat seit 1. April 1899 nur noch $2^1/_2$ %, während $7^1/_2$ % von den Gemeinden als Theil der directen Gemeindesteuer gehoben werden können.

IV. Allgemeines.

A. Sämmtliche bei der Verwaltung der Staatssteuern vom Gemeindevorsteher und Gemeindeeinnehmer zu benutzenden Formulare werden vom Steuercollegium geliefert und sind im Bedarfsfalle bei diesem anzufordern.

B. Die oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen wegen der Gewerbesteuer und Grundsteuer haben durch § 67 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 5. März 1895 (G. u. V. S. Nr. 26 S. 106) insofern eine Aenderung erlitten, als nicht mehr Beschwerde beim Herzogl. Staatsministerium, sondern Klage beim Verwaltungsgerichtshofe stattfindet gegen Entscheidungen des Steuercollegiums

darüber, ob eine Beschäftigung als ein steuerpflichtiges Gewerbe anzusehen sei oder nicht, und auf Reclamationen gegen die Veranlagung zur Gewerbesteuer bezw. zur Grundsteuer.

C. Staatssteuern, welche über den Zeitpunkt der Fälligkeit hinaus im Rückstande bleiben, werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens (durch den Executor) eingezogen.

Das Gesetz, betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 9. April 1888 (G. u. V. S. Nr. 16 S. 43) mit den Abänderungen, welche das Gesetz vom 12. Juni 1899 (G. u. V. S. Nr. 43 S. 441) enthält, — die Verordnung, betr. die Gebühren der Vollziehungsbeamten, vom 23. April 1888 (G. u. V. S. Nr. 22 S. 93), mit einer Abänderung vom 19. December 1898 (G. u. V. S. Nr. 60 S. 371) — und die Ausführungs-Bekanntmachungen Herzogl. Staatsministeriums vom

26. April 1888 (G. u. V. S. Nr. 24 S. 99),
3. Juni 1890 (» » » » » 19 » 71) und
30. August 1890 (» » » » » 48 » 221)

geben hierüber genaue Vorschriften.

Der Beitreibung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens unterliegen im Allgemeinen nicht nur alle Staats-, Kreis- und Gemeindesteuern, sondern auch andere öffentliche Abgaben, das Schulgeld, die Beiträge zur Kranken-, Unfall- und Invaliditäts- und Altersversicherung, die Handelskammer-Beiträge, und Entschädigungen, für welche dies in einem Gesetze vorgesehen ist.* Im Verwaltungsbereiche des Gemeindevorstehers erfolgt diese Execution stets durch die Kreiscasse bezw. den bei dieser angestellten Vollziehungsbeamten (Executor), und zwar nachdem der Kreiscasse die einzuziehenden Beträge von der zuständigen Behörde überwiesen sind. Diese zur Ueberweisung zuständige Behörde ist bezüglich der Staatssteuern das Steuercollegium, im Uebrigen die Kreisdirection. Um die Zwangseinziehung herbeizuführen, hat deshalb der Gemeindeeinnehmer die rückständigen Beträge nach Ablauf des Fälligkeitstermins in vorschriftsmäßige »Restverzeichnisse« (G. u. V. S. 1888 S. 111) einzutragen, dieselben durch Unterschrift zu vollziehen und sie dann, wenn es sich um Staatssteuern handelt, an das Steuercollegium, — wenn es sich um Zahlungen an die Landes-Brandversicherungs-Anstalt handelt, an das Finanzcollegium, — sonst an die Kreisdirection einzusenden. Dabei sind, soweit es sich um Staatssteuern handelt, insbesondere die Vorschriften zu beachten, welche in der Bekanntmachung Herzogl. Staatsministeriums vom 3. Juni 1890 (G. u. V. S. Nr. 19 S. 71) gegeben sind. Bei Personal-, Gewerbe- und Grundsteuer sind in der ersten Spalte des Rest-

* Nicht selten gelangen an die Kreisdirection Anträge auf Beitreibung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens auch in solchen Fällen, wo es sich um rückständige Landpacht für verpachtete Gemeindegrundstücke, um rückständige Miethe, Kaufgeld für Gräserei oder Obst u. dergl. handelt. Derartige Rückstände können auf diesem Wege nicht eingezogen werden, es bedarf dazu vielmehr nöthigen Falls der Anstellung einer Klage beim Gericht durch den Gemeindeeinnehmer (vergl. L. G. O. § 78 Abs. 3).

verzeichnisses nur diejenigen Nummern aufzuführen, unter welchen die betreffenden Steuerpflichtigen in der betr. Hauptbeschreibung bezw. im Grundsteuer-Cataster verzeichnet sind; stets ist in der zweiten Spalte nicht allein der Zuname, sondern auch der Vorname und der Stand des Schuldners anzugeben; der Zeitraum, für welchen der in Spalte 3 aufgeführte Steuerbetrag fällig ist, muß mit dem auf der Titelseite des Verzeichnisses angegebenen Zeitraume übereinstimmen oder anderen Falls eine erläuternde Bemerkung in Spalte 12 hinzugefügt werden.

Formulare zu »Restverzeichnissen« werden von den Kreiscassen abgeben, sind aber, insoweit sie nicht zur Beitreibung von Staatssteuern benutzt werden sollen, mit 4 Pf. pro Bogen aus der Gemeindecasse zu bezahlen.

§ 41.

Wahlen.

Nachdem über die Wahlen zum Gemeinderathe und zur Kreisversammlung bereits an anderen Orten (vergl. oben §§ 2 und 14) das Nöthige angeführt ist, erübrigt für hier das Entsprechende über die Landtags- und Reichstagswahlen.

I. Von den Wahlen zum Landtage des Herzogthums Braunschweig handelt, neben dem Gesetze über die Zusammensetzung der Landesversammlung vom 6. Mai 1899 (G. u. V. S. Nr. 31 S. 291), das Wahlgesetz vom 6. Mai 1899 (G. u. V. S. Nr. 32 S. 299) mit den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 6. September 1899 (G. u. V. S. Nr. 75 S. 729), 1. October 1899 (G. u. V. S. Nr 80 S. 775) und 9. December 1899 (G. u. V. Nr. 103 S. 973).

Unmittelbar betheiligt sind die Gemeindevorsteher als solche nur bei der Wahl der von den Landgemeinden in den Landtag zu entsendenden 15 Landtagsabgeordneten, von welchen je drei von den Landgemeinden der Kreise Braunschweig, Helmstedt, Wolfenbüttel ohne Amtsbezirk Harzburg und Gandersheim mit Amtsbezirk Harzburg, zwei von den Landgemeinden des Kreises Holzminden und einer von den Landgemeinden des Kreises Blankenburg gewählt werden. (G. über die Zusammensetzung der L. V. § 3).

Die Abgeordneten-Wahl, welche regelmäßig immer auf die Dauer von vier Jahren erfolgt, ist eine mittelbare d. h. sie wird vollzogen durch Wahlmänner, welche von den als Urwähler geltenden nach den Bestimmungen der L. G. O. bei den Gemeindewahlen wahlberechtigten Gemeindegenossen erwählt sind.

Bezüglich der Wählbarkeit dieser Wahlmänner und des bei deren Wahl zu beobachtenden Verfahrens sind im Uebrigen die Bestimmungen der L. G. O. in den §§ 15, 18, 21, 24—27, 30—32 maßgebend, jedoch mit folgenden besonderen Bestimmungen:

1. Im Allgemeinen bildet jede Gemeinde einen Urwahlbezirk; jedoch werden Gemeinden von weniger als 300 Einwohnern mit anderen Gemeinden vom Herzogl. Staatsministerium zu einem Urwahlbezirke zusammengelegt (Wahlgesetz § 3).
2. Die Zahl der zu wählenden Wahlmänner beträgt in Gemeinden (bezw. zusammengelegten Urwahlbezirken)

von	300	bis	unter	750	Einwohnern	3
»	750	»	»	1500	»	6
»	1500	»	»	2500	»	9
»	2500	oder mehr			»	12

und zwar hat jede der drei Steuerklassen der Urwähler ein Drittel dieser Zahl von Wahlmännern in einem Wahlgange (vermittelst eines Stimmzettels) zu wählen (Wahlgesetz §§ 3 und 1 Ziffer 5).
3. Die Urwähler werden nach den von ihnen auf Grund des Gemeindeabgabengesetzes zu entrichtenden directen Gemeindesteuern in drei Klassen eingetheilt, wie behuf der Gemeinderathswahlen, jedoch so, daß die Zahl der Urwähler in der ersten Klasse mindestens 5 %, in der zweiten mindestens 20 % aller Wahlberechtigten beträgt. Für Gemeinden, welche directe Gemeindesteuern nicht erheben, ordnet Herzogl. Staatsministerium das Nöthige an (a. a. O. § 1 Ziff. 1 u. 2).
4. Die bei der letzten Gemeinderathswahl benutzten Wählerlisten werden ohne abermalige öffentliche Auslegung zu Grunde gelegt (§ 1 Ziff. 3).
5. Zu Wahlmännern können nur stimmberechtigte Urwähler des Urwahlbezirks, jedoch aus beliebiger Steuerklasse, gewählt werden (§ 1 Ziff. 4).
6. Wer zum Wahlmann gewählt ist, erhält von dem die Wahl leitenden Gemeindevorsteher einen schriftlichen Ausweis nach vorgeschriebenem Formular (§ 1 Ziff. 8).
7. Das Ergebniß der Wahlmänner-Wahl ist vom Gemeindevorsteher sofort nach beendigtem Wahlverfahren der Kreisdirection berichtlich anzuzeigen (§ 27).

Das weitere Verfahren der Abgeordnetenwahl erledigt sich ohne amtliche Mitwirkung des Gemeindevorstehers: die Wahlmänner versammeln sich zu der durch das Landesherrliche Wahlausschreiben festgesetzten Zeit ohne weitere Aufforderung (§ 10 Abs. 2) in der Kreishauptstadt in dem von der Kreisdirection bestimmten Locale (die Thedinghäuser im dortigen Amtsgerichte) (§ 25), und zwar sind sie bei Vermeidung von Ordnungsstrafe zum Erscheinen verpflichtet (§ 12). Das Amt des Wahlvorstehers nimmt ein Kreisdeputirter wahr (§ 26).

II. Die Wahlen der Abgeordneten zum Deutschen Reichstage ordnet das Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 297 S. 145) nebst dem dazu erlassenen Ausführungs-Reglement

vom 28. Mai 1870 (R. G. Bl. Nr. 500 S. 275) mit den Nachträgen vom

27. Februar 1871 (R. G. Bl. Nr. 616 S. 35) und
25. December 1876 (» » » » 1155 » 275).

Da das Wahlrecht bei der Wahl eines Reichstagsabgeordneten jedem deutschen Manne zusteht, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt und in der betreffenden Gemeinde seinen Wohnsitz hat, so ist nicht nur die Zahl der Wähler eine verhältnißmäßig große, sondern auch die Aufstellung der Wählerlisten und das ganze Wahlgeschäft entsprechend schwieriger. Die damit verbundenen Geschäfte liegen dem Gemeindevorsteher und dem Wahlvorsteher ob.*

Zunächst hat der Gemeindevorsteher die Wählerliste in zwei Exemplaren aufzustellen (Reglement § 1) und unter entsprechender öffentlicher Bekanntmachung zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang auszulegen (§ 2); über etwaige gegen die Liste eingehende Einwendungen hat er zu entscheiden bezw. die Entscheidung der Kreisdirection herbeizuführen, wenn er die Erinnerung für unbegründet erachtet (§ 3). Sodann sind die, nöthigen Falls berichtigten Listen abzuschließen und mit Bescheinigung zu versehen, und ist das zweite Exemplar dem Wahlvorsteher zu übergeben (§§ 4 u. 5). Ort und Zeit der Wahl sind bekannt zu machen (§ 8). Ueber die Wahl selbst ist ein vorschriftsmäßiges Protokoll aufzunehmen (§ 22). Bei derselben sind die (§§ 9—17) gegebenen Formvorschriften genaustens zu beachten, und ist mit der Eröffnung der Stimmzettel und Feststellung der abgegebenen Stimmen genau so zu verfahren, wie dies das Reglement (§§ 18—22) und der Vordruck des Protokolls vorschreiben. Endlich ist das Protokoll an den vom Herzogl. Staatsministerium ernannten Wahlcommissar einzusenden (§ 25).

Bei Aufstellung der Wählerlisten sind §§ 1—3 des Wahlgesetzes zu beachten, insbesondere § 3 Nr. 3 wegen der Armenunterstützungsempfänger.

Auch wird hier noch besonders hingewiesen auf § 17 des Wahlgesetzes, welcher über Vereine und Versammlungen zu Wahlzwecken besondere Vorschriften bringt, und auf § 43 Abs. 2 u. 3 der Gewerbeordnung (R. G. Bl. 1883 S. 192), wo von der Vertheilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken die Rede ist.

---

* Die »zuständige Behörde« im Sinne der §§ 6 und 8 des Wahl-Reglements ist der Gemeindevorsteher (R. G. Bl. 1870 S. 308). Derselbe kann sich selbst oder einen anderen Wahlberechtigten zum »Wahlvorsteher« ernennen (Reglement § 8). Geschieht Letzteres, so endigen die Geschäfte des Gemeindevorstehers mit der Fertigstellung und Ablieferung des zweiten Exemplars der Wählerliste an den Wahlvorsteher, welcher dann seinerseits das Weitere wahrzunehmen hat. Im obigen Texte wird angenommen, daß, wie es meistens der Fall sein wird, der Gemeindevorsteher zugleich als Wahlvorsteher thätig ist.

§ 42.

Landescultur.

1. Von der größesten Bedeutung für die Landescultur sind die Gesetze gewesen, welche die Ablösung der sog. Reallasten (Zinsen, Zehnte, Dienste) und die Auflösung der privatrechtlichen Nutzungsverbände (Gemeinheiten), also die Separationen und Verkoppelungen zum Zweck hatten. Es sind dies insbesondere folgende, im Laufe der Zeit jedoch mannigfach ergänzte und abgeänderte Gesetze, nämlich:

die Ablösungs-Ordnung für das Herzogthum Braunschweig vom 20. December 1834 (G. u. V. S. Nr. 20 S. 145),

das Gesetz, die zur Abtragung der Ablösungscapitalien bei den Herzogl. Leihhaus-Anstalten zu beschaffenden Anlehen betr., vom 20. December 1834 (G. u. V. S. Nr. 21 S. 207),

das Gesetz, die neue Gemeinheits-Theilungs-Ordnung betr., vom 20. December 1834 (G. u. V. S. 1835 Nr. 1 S. 1) und

das Gesetz, die Organisation und den Geschäftskreis der Herzogl. Landes-Oekonomie-Commission, sowie das Verfahren in Separations- und Ablösungssachen betr., vom 20. December 1834 (G. u. V. S. 1835 Nr. 2 S. 85).

Wenn auf diese Gesetzgebung hier nicht näher eingegangen wird, so geschieht dies deshalb, weil dieselbe heutzutage nur noch von sehr beschränkter praktischer Bedeutung ist; nur einen verschwindend kleinen Theil von Gemeinden giebt es noch im Herzogthume, in welchen nicht alle Reallasten längst abgelöst und die Separation und Verkoppelung vollzogen wären.* Wo dies etwa erst jetzt noch geschehen soll, wird allerdings der Gemeindevorsteher Anlaß haben, sich auch mit dieser Gesetzgebung eingehend zu beschäftigen.

2. Gleichfalls von erheblicher Wichtigkeit für die Landescultur ist das G., den bäuerlichen Grundbesitz betr., vom 28. März 1874 (G. u. V. S. Nr. 11 S. 43) gewesen, indem es die sog. Pertinenzpflichtigkeit der bäuerlichen Grundstücke, die Geschlossenheit der Bauerhöfe und — vorbehaltlich jedoch des Anerbenrechts, der Interimswirthschaft und der Leibzucht — alle bisherigen gesetzlichen Beschränkungen der Verfügung über Bauergüter aufgehoben hat. So wichtig indessen dieses Gesetz inhaltlich auch ist, so ist es doch vorwiegend privatrechtlicher Natur; der Gemeindevorsteher als solcher hat mit dessen Handhabung nichts zu thun, und es wird hier hauptsächlich nur deshalb angeführt, um vorkommenden Falls dessen Auffindung zu erleichtern.*

---

* Wer sich über die geschichtliche Entwickelung dieser Angelegenheit und deren hohe Bedeutung näher unterrichten will, nehme das Buch zur Hand, welches aus Anlaß des am 25. April 1881 gefeierten fünfzigjährigen Regierungs-Jubiläums Sr. Hoheit des Hochseligen Herzogs Wilhelm vom damaligen Landes-Oekonomierath Lüderßen verfaßt und unter dem Titel: »Die Befreiung und Mobilisirung des Grundbesitzes im Herzogth. Braunschweig« herausgegeben ist. (Braunschweig, Fr. Vieweg & Sohn, 1881.)

3. Für die Gemeindevorsteher derjenigen Gemeinden, bei welchen Gemeinde- oder Interessenten-Waldungen vorhanden sind, sind folgende Gesetze von Wichtigkeit:

G., betr. die Beiträge der Privatforstbesitzer zu den Besoldungskosten des Herzogl. Forstpersonals, vom 16. October 1834 (G. u. V. S. Nr. 12 S. 83), mit dem G. über die anderweite Bestimmung der von Privatforstbesitzern zu leistenden Forstbesoldungs-Beiträgen vom 19. April 1858 (G. u. V. S. Nr. 21 S. 51);

G., betr. die Ausübung der Forsthoheit und Forstaufsicht über Privatforsten vom 30. April 1861 (G. u. V. S. Nr. 26 S. 109) und

G., betr. die ungetheilten Genossenschaftsforsten, vom 19. Mai 1890 (G. u. V. S. Nr. 16 S. 53) mit einer Abänderung vom 25. Februar 1895 (G. u. V. S. Nr. 15 S. 45).

Alle Forsten, welche nicht zum Cammer- und Klostergute, also zum herrschaftlichen Besitze gehören, sind »Privatforsten« und als solche im »Forstlagerbuche« verzeichnet, welches bei der Kreisdirection aufbewahrt und auf dem Laufenden erhalten wird. Alle Privatforsten stehen unter der Forsthoheit des Staates (G. v. 30. April 1861 §§ 1—5). Diese äußert sich bei allen Privatforsten darin, daß sie in ihrem Bestande so lange zu erhalten, Forstrodungen so lange verboten sind, als dazu nicht die durch die Kreisdirection einzuholende Genehmigung des Herzogl. Staatsministeriums ertheilt ist (§§ 6—10). Weiter gehend ist die Beschränkung noch bei denjenigen Privatforsten, welche im Eigenthume von Gemeinden, Genossenschaften, Interessentschaften oder Stiftungen stehen: denn bei diesen unterliegt der gewöhnliche Betrieb und die Nutzung der Forst einer im Gesetze vom 30. April 1861 genau geregelten Mitwirkung und Beaufsichtigung durch die Herzogl. Forstbeamten, zu deren Besoldung deshalb denn auch die Forstbesitzer bestimmte Beiträge zu leisten haben (§ 13). Hier sind es die Forstämter, welche nach Anhörung der Vertreter der Forsteigenthümer (§ 15) für die Gemeinde- pp. Forsten die Wirthschaftspläne auszuarbeiten, die jährlichen und periodischen Hauungen und Forstnebennutzungen, sowie die nöthigen Culturen anzuordnen und zu überwachen haben (§ 14). Etwa hierüber entstehende Meinungsverschiedenheiten zwischen den Interessenten und dem Beamten werden im Verwaltungswege entschieden (§§ 16—20). Die Ausführung des Beschlossenen hat das Forstamt zu überwachen (§§ 25—29). Die »Forstaufseher« können als solche nur mit Zustimmung des Ober-Forstamts angenommen werden und werden von der Kreisdirection auf eine Dienstinstruction eidlich verpflichtet, welche von der Cammer, Direction der Forsten, erlassen ist (§ 31). Wegen des Dienstabzeichens der Forstaufseher vergl. das oben § 28. II. Gesagte.

Wie im Uebrigen die Verwaltung der Forsten zu erfolgen hat, richtet sich nach den sonstigen maßgebenden Bestimmungen. Steht die Forst im Eigenthum der politischen Gemeinde, so sind auch hier die Bestimmungen der L. G. O. über die Verwaltung und Benutzung des Gemeindevermögens maßgebend; bei Corporations- und Stiftungsforsten

entscheiden die bezüglichen statutarischen Bestimmungen; bei Genossen- oder Interessentschaftsforsten endlich sind gleichfalls die etwa vorhandenen statutarischen Bestimmungen bezw. das Herkommen maßgebend, jedoch müssen, wenn es an derartigen Normen fehlt, jeden Falls mindestens Syndiken gewählt werden, und bezüglich der ungetheilten Genossenschaftsforsten ist durch das Gesetz vom 19. Mai 1890 geradezu vorgeschrieben, daß die inneren Angelegenheiten der Genossenschaften durch ein von der Kreisdirection zu genehmigendes Statut geordnet werden müssen (§ 1).

Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes vom 19. Mai 1890 sind ausschließlich privatrechtlicher Natur und haben für den Gemeindevorsteher als solchen kein unmittelbares Interesse. Die auf Grund desselben von den Amtsgerichten angelegten »Forstgrundbücher« geben über die bezüglichen privatrechtlichen Verhältnisse genauen Aufschluß.

Nach § 54 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 5. März 1895 (G. u. V. S. Nr. 26 S. 96) ist der Verwaltungsgerichtshof zuständig bei Klagen gegen die Entscheidung der Kreisdirection über Eintragung von Grundstücken in das Forstlagerbuch, wie überhaupt behuf Entscheidung der Frage, ob ein Grundstück die Forsteigenschaft habe oder der staatlichen Forstaufsicht unterstehe; bei Streitigkeiten über die Leistung von Beiträgen zu den Kosten der Forstculturen u. s. w. und Forstvermessungen; gegen Verfügungen der Cammer, Direction der Forsten, auf Reclamationen in Beziehung auf die Forstbesoldungsbeiträge.

4. Einer Reihe von minder wichtigen Angelegenheiten, welche mit der Landescultur in Beziehung stehen, ist in § 28 »Feld- und Forstpolizei« Erwähnung geschehen; hier ist nur noch Einiges zu erwähnen, was mit der Obstbaumzucht zusammenhängt.

Durch § 368 Nr. 2 des R. Str. G. Bs. (R. G. Bl. 1876 S. 116) ist mit Strafe bedroht, wer das durch polizeiliche Anordnung gebotene Raupen unterläßt. Da die Obstbaumraupen sofort bei eintretender Frühlingswärme über die noch nicht grünenden Bäume sich zu verbreiten pflegen und gefährlichen Schaden herbeiführen können, so hat der Gemeindevorsteher auf das Vorhandensein von Raupennestern sein Augenmerk zu richten und vor Eintritt der Frühjahrswärme ein Raupgebot zu erlassen (bezw. dessen Erlaß bei der Kreisdirection zu erwirken), sobald sich jene in erheblicherem Umfange zeigen. Die Nester müssen vergraben oder verbrannt werden.

Obstbaumpflanzungen haben einen hohen wirthschaftlichen Werth und sollten, wo die Gelegenheit dazu günstig, auch von den Gemeinden angelegt und gepflegt werden. Um das zu fördern, werden vom Vorstande der Landesbaumschule zu Braunschweig außerhalb dieser Anstalt an den mit Obstbäumen bepflanzten Staatsstraßen periodisch Unterrichtscurse im Baumschnitt pp. für Bauaufseher und Wegewärter abgehalten, zu welchen die Gemeinden geeignete Personen behuf Theilnahme am Unterrichte entsenden können. Ein Honorar für solchen Unterricht wird nicht erhoben; für etwaige durch die Entsendung ent-

stehende weitere Kosten haben aber die entsendenden Gemeinden aufzukommen. Ueber Zeit und Ort der Unterrichtscurse macht die Baudirection in den »Braunschweigischen Anzeigen« Näheres bekannt, und sind sodann diejenigen Personen, welche von Seiten der Gemeinde daran Theil nehmen sollen, entweder direct bei der Baudirection oder bei dem Kreis-Wegebau-Beamten anzumelden.

§ 43.

Verschiedenes.

1. Durch das Landesherrliche Patent, die Errichtung eines Herzogl. Ordens und dessen Statuten betr., vom 25. April 1834 (G. u. V. S. Nr. 3 S. 7) ist eine Einrichtung getroffen, wodurch der Landesherr denjenigen eine Auszeichnung verleihen will, »welche in Seinem Dienste sich ausgezeichnet, durch höhere bürgerliche oder militairische Tugenden sich besondere Verdienste erworben oder durch Kunst und Wissenschaft sich rühmlich hervorgethan haben«; es ist dies der »Herzogl. Braunschweigische Orden Heinrichs des Löwen« und das daneben gestiftete »Verdienstkreuz«.

Erwähnt wird dies hier hauptsächlich deshalb, weil das Verdienstkreuz auch wohl an Gemeindebeamte (Gemeindevorsteher, Gemeindeeinnehmer pp.) nach langer und mit Auszeichnung zurückgelegter Dienstzeit und an männliche Privatbeamte, gewerbliche und landwirthschaftliche Arbeiter, Dienstboten pp., wenn sie mindestens 40 Jahre lang ununterbrochen derselben Herrschaft ihre Dienste treu gewidmet haben und mindestens 60 Jahre alt sind, verliehen wird. Etwa hierauf abzielende Anregungen sind bei der Kreisdirection anzubringen.

Wenn Personen versterben, welchen der Orden oder das Verdienstkreuz verliehen gewesen ist, so hat der Gemeindevorsteher hiervon bei der Kreisdirection Anzeige zu machen.

2. Um denjenigen, »welche sich durch entschlossene und muthige Handlungen hervorgethan und ohne Rücksicht auf eigene Gefahr für die Rettung des Lebens oder des Eigenthums ihrer Mitbürger rühmliche Anstrengungen gemacht haben,« eine Auszeichnung gewähren und eine fortdauernde Anerkennung sichern zu können, stiftete der Hochselige Herzog Wilhelm unterm 25. April 1836 die »Rettungsmedaille« (G. u. V. S. 1836 Nr. 15 S. 85). Anträge auf Verleihung derselben sind gleichfalls bei der Kreisdirection anzubringen.

3. Langjährige treue Dienste landwirthschaftlicher Dienstboten und Arbeiter werden vom landwirthschaftlichen Central-Verein des Herzogthums Braunschweig durch Verleihung von Diplomen und von bronzenen und silbernen Medaillen geehrt. Die darüber vom Vorstande unterm 31. December 1897 erlassenen Bestimmungen lauten:

§ 1.

Zur Prämiirung berechtigt sind landwirthschaftliche Dienstboten und Arbeiter einheimischer und auswärtiger Vereins-Mitglieder, sofern sie

während der im § 4 bestimmten Anzahl von Jahren bei derselben Herrschaft, oder doch in derselben Wirthschaft, ihre Dienstpflichten ehrlich, treu und zuverlässig erfüllt haben.

Dienstboten und Arbeiter von Nicht-Vereinsmitgliedern sind von der Prämiirung ausgeschlossen; ebenso Verwandte der Dienstherrschaft, welche zwar auch Arbeiten der Dienstboten oder Arbeiter verrichten, aber als zur Familie gehörig zu betrachten sind.

§ 2.

Die Prämiirung geschieht durch den Vorstand des Central-Vereins, dessen Beschlüsse endgültig sind.

§ 3.

Die Prämiirungen finden alle fünf Jahre statt, und sind die Anträge unter Beifügung eines von der Ortsbehörde beglaubigten Zeugnisses der Dienstherrschaft über die Art und Dauer des Dienstes, Alter und Verhalten des zu Prämiirenden an die Amtsvereins-Vorsitzenden zu richten, welche die bei ihnen eingegangenen Anträge mit gutachtlicher Aeußerung bis zum 15. October an den Vorstand des Central-Vereins einsenden. Nach diesem Termine eingehende Anträge finden für das laufende Jahr keine Berücksichtigung.

Für die erste Prämiirung werden besondere Anordnungen wegen Stellung der Anträge vorbehalten.

§ 4.

Die Prämiirung erfolgt durch Diplome unter Glas und Rahmen und durch bronzene und silberne Medaillen und zwar wird prämiirt:

A. bei Dienstboten

die 10jährige Dienstzeit mit Diplom, die 20jährige Dienstzeit mit Diplom und bronzener Medaille, die 30jährige Dienstzeit mit Diplom und silberner Medaille;

B. bei freien Arbeitern

die 15jährige Dienstzeit mit Diplom, die 25jährige Dienstzeit mit Diplom und bronzener Medaille, die 35jährige Dienstzeit mit Diplom und silberner Medaille.

Dem freien Arbeiter wird die Dienstzeit als Dienstbote angerechnet. Einziehung zum Militairdienst wird nicht als Unterbrechung der Dienstzeit angesehen.

§ 5.

Die Prämien werden in angemessener feierlicher Weise durch die Vorsitzenden der Amtsvereine überreicht und die Namen der Prämiirten in der landwirthschaftlichen Zeitung veröffentlicht.

Die Medaillen können von den Männern an der Uhrkette oder an einem schwarzen Uhrbande, von den Frauen am schwarzen Bande um den Hals getragen werden.

4. Sog. »Bauprämien« d. h. Geldunterstützungen aus Staatsmitteln im Betrage von je 150 bis 300 Mk. können solchen, dem Arbeiterstande angehörigen, verheiratheten oder verwittweten, mit Kindern gesegneten Personen bewilligt werden, welche nicht zu Speculationszwecken, sondern zur Deckung ihres eigenen Wohnbedürfnisses und desjenigen von höchstens drei weiteren Familien gleichen Standes im letztverflossenen Jahre einen Neubau aufgeführt haben. Voraussetzung ist dabei, daß ein in jeder Beziehung solider und den heutigen Bedürfnissen und Verhältnissen der Arbeiterbevölkerung der betreffenden Gegend ent-

sprechender Neubau hergestellt und insbesondere darauf Bedacht genommen ist, daß jede Familienwohnung mindestens drei Wohn- und Schlafräume und eine besondere Küche enthält. Sind mehr gleich geeignete Bewerber vorhanden, als nach Maßgabe der verfügbaren Mittel Bauprämien bewilligt werden können, so werden die Bedürftigeren unter den Bewerbern bevorzugt.

Bezügliche Anträge sind im Monat December jeden Jahres bei der Kreisdirection anzubringen, und hat daher um diese Zeit der Gemeindevorsteher pflichtmäßig in Erwägung zu nehmen, ob Leute in seiner Gemeinde vorhanden sind, welche er auf diese Einrichtung aufmerksam zu machen oder für welche er den Antrag bei der Kreisdirection anzubringen hätte.

5. Durch das Gesetz, die in Verbindung mit der Herzogl. Leihhausanstalt errichtete Sparcasse betr., vom 10. Juni 1892 (G. u. V. S. Nr. 27 S. 249) ist das staatliche Sparcassenwesen neu geordnet. Das Gesetz, welches durch das vom 4. April 1898 (G. u. V. S. Nr. 17 S. 95) einige geringfügige Abänderungen erlitten hat, bezweckt, zur sicheren Anlegung ersparten Geldes auch in kleinsten Beträgen örtlich und zeitlich ausgedehnte Gelegenheit zu bieten. Womöglich in jeder Gemeinde des Herzogthums und in den größeren Ortschaften an mehreren Punkten sollen »Sparmarken« à 10 Pf. und »Sparkarten«, zum Aufkleben von 20 Sparmarken vorgerichtet, zu kaufen und überall, wo sich vertrauenswürdige und cautionsfähige Personen dazu finden, sollen »Sparcassenstellen« eingerichtet werden, bei welchen die Sparkarten, sobald sie voll geklebt sind, gegen »Sparcassenbücher« umgetauscht und auch größere Beträge belegt werden können. Diese Einrichtung bezweckt, den Spartrieb namentlich auch bei denen zu fördern, welche auf einmal immer nur ganz kleine Beträge zurücklegen können, und damit den Wohlstand der Bevölkerung zu heben. Der Gemeindevorsteher hat sich angelegen sein zu lassen, nicht nur bei jeder passenden Gelegenheit hierauf in weitesten Kreisen aufmerksam zu machen, sondern im Bedarfsfalle auch diejenigen Personen in seiner Gemeinde zu ermitteln, welche zur Uebernahme von Sparcassenstellen oder wenigstens zum Feilhalten von Sparmarken und Sparkarten geeignet und erbötig sind, und solche Personen zu einer bezüglichen Meldung beim Finanzcollegium, Abtheilung für Leihhaussachen, in Braunschweig zu veranlassen.

6. Das Landesgesetz, die Vermessung und Kartirung von Grundstücken im Herzogthume betr., vom 5. October 1886 (G. u. V. S. Nr. 34 S. 203) bestimmt, daß — überhaupt im öffentlichen, insbesondere im Interesse des Grundsteuer- oder Grundbuchwesens — die Gemeindebezirke und deren Einzelgrundstücke, wenn nöthig, neu zu vermessen und zu kartiren, geeigneten Falls auch vorhandene ältere Karten nachzuprüfen und, soweit nöthig, zu berichtigen sind, und zwar so, daß die hergestellten Karten öffentlichen Glauben genießen. Die Vermessung und Kartirung geschieht auf Anordnung des Herzogl. Staatsministeriums unter Leitung der Landes-Oekonomie-Commission durch einen bei dieser angestellten Feldmesser in einem genau geordneten Verfahren vor der

Landes-Oekonomie-Commission, dem Amtsgerichte und der Kreisdirection, bei welchem auch der Gemeindevorsteher dienstlich mehrfach mitzuwirken hat.

Eine solche Vermessung und Kartirung des ganzen oder eines Theiles des Gemeindebezirkes (z. B. nur der Ortslage) kann auch angeordnet werden, wenn dies im Interesse der Gemeinde erforderlich scheint, wie z. B. wenn die Ortslage bei der Separation nicht mit vermessen oder kartirt ist, dies aber nachträglich etwa deshalb sich als wünschenswerth herausstellt, weil vielfache Eigenthumsveränderungen bei den Grundstücken der Ortslage vorkommen. Bezüglicher Antrag ist an die Kreisdirection zu richten.

Die Kosten fallen im Allgemeinen der Staatscasse zur Last; Herzogl. Staatsministerium kann aber einen Theil derselben den betheiligten Grundbesitzern auferlegen, welche diese nach Verhältniß der Grundsteuercapitale ihrer der Vermessung unterzogenen Grundstücke aufzubringen haben.

7. Ueber die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen behuf der zur Legung eines trigonometrischen Netzes über das Herzogthum Braunschweig zu bestimmenden trigonometrischen Punkte verfügen das Gesetz vom 2. Juli 1889 (G. u. V. S. Nr. 33 S. 193) und die vom Herzogl. Staatsministerium dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 25. October 1890 (G. u. V. S. Nr. 63 S. 333). Diese Vorschriften beschäftigen sich hauptsächlich mit der Frage der Abtretung der zur Errichtung von Marksteinen nebst Umgebungsterrain erforderlichen Bodenfläche und ordnen das deswegen zu beobachtende Verfahren. Das Gesetz § 8 und die Ausführungsbestimmungen §§ 1 und 20 legen aber außerdem dem Gemeindevorsteher die Verpflichtung auf, sich die im Gemeindebezirke gesetzten Marksteine vom Trigonometer nach- und überweisen zu lassen, — sich der Sorge für die Erhaltung der Marksteine zu unterziehen, — in der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen, daß die Beschädigung, Verrückung und Entfernung der Marksteine unter Strafe steht, — den Feldhüter und Forstaufseher mit der Ueberwachung zu beauftragen und von jeder Beschädigung oder Verrückung der Marksteine ungesäumt der Kreisdirection Anzeige zu machen.

8. Sind von der Reichs- oder der Staatsregierung statistische Erhebungen (Zählungen) beschlossen, so pflegt der Gemeindevorsteher zur Mitwirkung dabei berufen zu sein, und ergehen an ihn darüber von der Kreisdirection besondere Verfügungen, welchen sorgsam Folge zu leisten er durch sein Amt verbunden ist. Besonders wichtig sind die regelmäßig alle 5 Jahre im ganzen Deutschen Reich stattfindenden Volkszählungen, durch welche insbesondere auch für jede einzelne Gemeinde die Einwohnerzahl festgestellt wird, welche bis zur nächsten Volkszählung in allen amtlichen Angelegenheiten als maßgebend gilt. Außerdem kommen vor: Berufs- und Gewerbezählungen, Viehzählungen, Ermittelungen der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung und des Anbaues, Armenpflegestatistik u. s. w. So oft solche Erhebungen beschlossen werden, erfolgen darüber auch neue genaue Bestimmungen, so daß nicht erforderlich erscheint, auf das in der Vergangenheit Liegende hier näher einzugehen.

Wer bei solchen Gelegenheiten die geforderte Auskunft verweigert oder wissentlich falsche Angaben macht, ist strafbar nach § 7,8 des P. Str. G. Bs. (G. u. V. S. 1899 S. 239).

9. Zur Förderung der Alterthumskunde ist es dringend erwünscht, daß auch der Gemeindevorsteher etwaigen im Gemeindebezirke vorkommenden Alterthumsfunden seine Aufmerksamkeit zuwendet und Vorsorge trifft, daß solche Funde nicht eher über die Seite gebracht werden, nicht eher anderweit darüber verfügt wird, als sie durch einen Beauftragten der Museumsverwaltung zu Braunschweig besichtigt worden sind. Zu solchen Funden zählen insbesondere: Stein- und Erdmonumente, Gräberfelder, Urnenfriedhöfe, Hünengräber, Hünen- oder Riesenbetten, Ansiedelungsplätze, Ringwälle, Landwehren, Schanzen, Mauerreste, Pfahlbauten, Bohlbrücken, alte Waffen, Werkzeuge, Münzen u. dergl. Es ist, soviel nach den jeweiligen Umständen möglich, dahin zu wirken, daß Bauten der genannten Art wenigstens bis dahin unberührt bleiben, bis sie durch Sachverständige besichtigt sind, und daß Waffen, Werkzeuge, Münzen u. dergl. nicht zerstört oder verschleppt werden, bevor die Museumsverwaltung Zeit gehabt hat, sie zu untersuchen und, wenn sie den Erwerb für das Museum für zweckmäßig erachtet, darüber mit dem Grundstückseigenthümer und dem Finder zu verhandeln. Bezügliche Anzeigen sind ungesäumt an die Direction des Herzogl. Museums zu Braunschweig zu richten.

10. Die Invaliditäts- und Alters-Versicherungs-Anstalt Braunschweig gewährt Darlehen zum Zwecke der Förderung von Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen, insbesondere zur Herstellung von gesunden und preiswerthen Arbeiter-Wohnungen. Unter welchen Bedingungen dies geschieht, ergeben die nachfolgenden, vom Herzogl. Staatsministerium im April 1893 genehmigten Bestimmungen:

1. Die Verleihung darf nur an Gemeinden, milde Stiftungen, gemeinnützige Baugesellschaften und Baugenossenschaften oder sonstige wirthschaftliche Unternehmungen, sowie an Arbeitnehmer, und eintretenden Falls auch an Arbeitgeber erfolgen, welche für die Verwendung der dargeliehenen Capitalien zu dem oben angegebenen Zwecke innerhalb des Bezirks der Versicherungsanstalt Braunschweig die erforderliche Gewähr bieten und der Versicherungsanstalt gegenüber ausdrücklich die Verpflichtung übernehmen, ihr auf Verlangen jederzeit alle zur Beurtheilung dessen für erforderlich erachteten Auskünfte zu ertheilen, auch Besichtigung des Pfandobjects zu gestatten; darlehnsuchende Arbeitnehmer müssen der Invaliditäts- und Altersversicherung angehören.
2. Die Darlehnsempfänger haben sich der Versicherungsanstalt gegenüber zu verpflichten, die in dem zu beleihenden Hause entstehenden Wohnungen höchstens zu einem bestimmten, eventuell nach dem Gutachten Sachverständiger periodisch festzusetzenden jährlichen Miethpreise nur an solche Personen zu vermiethen, welche, sei es zufolge Versicherungszwanges, sei es zufolge freiwilliger Versicherung z. Z. des Miethens der Wohnung der Invaliditäts- und Altersversicherung angehören.

   Das Ausscheiden des Miethers oder der Mietherin aus der Invaliditäts- und Altersversicherung soll keinen Kündigungsgrund abgeben, es müßte denn die Zugehörigkeit zu den Versicherten vorgespiegelt oder lediglich zu dem Zweck der Erlangung der Wohnung herbeigeführt sein; die Darlehnsempfänger haben solchen Falls über Ausübung des Kündigungsrechtes den Vorstand der Versicherungsanstalt entscheiden zu lassen.

3. Die Darlehnsempfänger haben sich zu verpflichten, das beliehene Grundstück ohne Zustimmung der Versicherungsanstalt nicht weiter zu veräußern; letztere wird hieraus die Sicherheit herleiten, mit dem neuen Eigenthümer des beliehenen Grundstücks die Darlehnsbedingungen in dem hier festgelegten Umfange ausdrücklich vereinbaren zu können.
4. Im sanitären und sittlichen Interesse erforderliche Einrichtungen zu verlangen, ist der Vorstand der Versicherungsanstalt berechtigt, weshalb ihm vor Bewilligung des Darlehns die Baupläne vorzulegen sind. Bauliche Aenderungen sind vor ihrer Ausführung dem Vorstande der Versicherungsanstalt zur Genehmigung zu unterbreiten.
5. Die Darlehen dürfen nur gegen erststellige hypothekarische Sicherheit zu einem Zinsfuße von $3^1/_2$ % und bei Beleihung der Liegenschaften bis zu höchstens $66^2/_3$ % des Platz- und Bauwerthes begeben werden, eine Höchstgrenze, über welche und bis zu einem Betrage von 75 % nur dann hinausgegangen werden darf, wenn es sich um Anleihen von Gemeinden handelt, sowie um Darlehen an Gesellschaften und Genossenschaften, welche neben der Verpfändung des Grundbesitzes noch in anderer Weise, etwa durch hinzutretende solidarische persönliche Verpflichtung der Mitglieder weitere und ausreichende Sicherheit gewähren.

   Der Bauwerth wird durch die Schätzung behuf Versicherung bei der braunschweigischen Landes-Brandversicherungsanstalt, welcher die Gebäude angehören müssen, und der Platzwerth durch Schätzung zuverlässiger Sachverständiger ermittelt; etwaige Schätzungskosten trägt der Darlehnsnehmer.
6. Die Tilgung der Darlehen hat im Einzelfalle längstens binnen 50 Jahren nach der Auszahlung, bezw. wenn, was zulässig sein soll, die Auszahlung beim Nachweis der bereits stattgehabten Verwendung durch Vorlegung der Baurechnungen in Raten erfolgt, nach der Zahlung der letzten Rate zu geschehen, welche im erwähnten Falle mindestens 20 % der ganzen Darlehnssumme betragen und erst nach Versicherung des fertigen Gebäudes gegen Feuersgefahr gezahlt werden soll. Auch die Theilzahlung des Darlehns erfolgt nur, wenn das theilweise hergestellte Gebäude insoweit gegen Feuersgefahr versichert ist, und nur gegen sofortige hypothekarische Eintragung der Darlehnsraten.

   Der Schuldner kann zu jeder Zeit größere Abträge leisten oder das ganze Capital ohne Kündigung zurückzahlen; die zurückgezahlten Beträge fallen mit dem Rückzahlungstage aus der Verzinsung.
7. Die Versicherungsanstalt verzichtet auf Kündigung, wenn die Zinszahlungen pünktlich, d. h. kalendervierteljährlich, spätestens 14 Tage nach dem Termine, ebenso die Tilgungsraten in den im Einzelfalle nach Betrag und Fälligkeit zu vereinbarenden Summen pünktlich erfolgen.

   Andern Falls, und wenn eine dieser Bedingungen mit Ausnahme von Nr. 4 nicht befolgt wird, ist das ganze Capital sofort fällig. Wenn die Versicherungsanstalt im Falle zu 4 nach Zahlung des Darlehns Anforderungen im sanitären oder sittlichen Interesse stellt, oder wenn sie Anforderungen wegen der baulichen Instandhaltung des Hauses macht, welche der Hauseigenthümer nicht erfüllen will, so steht ihr die Befugniß zu, Rückzahlung des Darlehns binnen 3 Monaten nach Feststellung der Ungeneigtheit des Schuldners zur Erfüllung der Anforderungen zu verlangen.
8. Die Sicherheit der Innehaltung dieser Bedingungen wird durch hypothekarische Eintragung auf das zu verpfändende Gebäude gewährt.

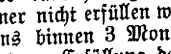

Zweiter Theil.

Immerwährender

Geschäftskalender

enthaltend

die regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten des Gemeindevorstehers.

Januar.

1. Aufstellung der Voranschläge für die Gemeindecassen auf das mit dem 1. April beginnende neue Rechnungsjahr.
2. Veranlagung der Steuerpflichtigen, soweit sie nicht staatseinkommensteuerpflichtig, zur Gemeinde-Einkommensteuer.
3. Vornahme etwa nöthiger regelmäßiger Ergänzungswahlen zum Gemeinderathe.
4. Einsendung der Liste der im zweiten Halbjahre des Vorjahres gestorbenen strafmündigen Personen.
5. Aufstellung der Gewerbesteuer-Hauptbeschreibung für das mit dem 1. April beginnende neue Rechnungsjahr.
6. Aufstellung der Gewerbesteuer-Nachtragsbeschreibung für das abgelaufene Halbjahr.
7. Aufstellung der Militair-Stammrolle.
8. Regiebauten-Meldungen an die Hannoversche Baugewerks- und die Tiefbau-Berufsgenossenschaft.
9. Einsendung der aufgerechneten Quittungskarten an die Landes-Versicherungsanstalt.
10. Einsendung der Zu- und Abgangslisten bezw. Vakatanzeigen über Staats-Einkommen- und Ergänzungssteuer an den Vorsitzenden der Veranlagungs-Commission.
11. Einsendung des Formulars über Gutszertrümmerungen (Hofausschlachtungen) an die Kreisdirection.
12. Bericht an die Landes-Versicherungsanstalt über die Anzahl der im Vorjahre in die Quittungskarten eingeklebten Marken der verschiedenen Lohnclassen.

Februar.

1. Einsendung der Liste der landwirthschaftlichen Betriebsunternehmer an den Vorstand der Braunschweigischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft.

März.

1. Aufstellung der Uebersichten über die Gemeinde-Krankenversicherung für die Kreisdirection.
2. Aufstellung der Liste der schulpflichtig werdenden Kinder für den Schulvorstand.
3. Aufstellung der Impflisten und Einsendung derselben an die Kreisdirection.
4. Aufstellung der Liquidation der gezahlten Marschgebühren und Einsendung derselben an die Kreisdirection.

April.

1. Abschluß des Verzeichnisses der im abgelaufenen Rechnungsjahre stattgehabten öffentlichen Tanzmusiken.
2. Anordnung der Maßregeln zur Vertilgung der Seidenpflanze und der Ackerdistel.
3. Ermittelung der Zahl der im abgelaufenen Rechnungsjahre auf Trichinen untersuchten Schweine.
4. Regiebauten-Meldungen wie im Januar.

5. }
6. } Wie Januar Nr. 9. und 10.

Mai.

1. Aufstellung der Urlisten für die Schöffen- und Geschworenen-Gerichte.
2. Revision der gewerblichen Anlagen, in welchen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden.

Juni.

1. Einsendung der Urlisten für die Schöffen- und Geschworenen-Gerichte ans Amtsgericht.
2. Liquidation der Marschgebühren wie im März.
3. Einsendung des Formulars, betr. Ermittelung der Anbauflächen der wichtigeren Frucht- und Culturarten an die Kreisdirection.

Juli.

1. Abschließung und öffentliche Auslegung der Gemeinderechnungen des mit 31. März geschlossenen Rechnungsjahres.
2. Einsendung der Liste der im ersten Halbjahre gestorbenen strafmündigen Personen.
3. Aufstellung der Gewerbesteuer-Nachtragsbeschreibung für das abgelaufene Halbjahr.
4. Regiebauten-Meldungen wie im Januar.
5. } Wie Januar 9. und 10.
6. }

August.

September.

1. Aufstellung der Liste der schulpflichtig werdenden Kinder für den Schulvorstand.
2. Aufstellung der Liquidation der gezahlten Marschgebühren wie im März.

October.

1. Aufnahme des Pferde-, Rindvieh- und Schaf-Bestandes behuf der Viehseuchen-Entschädigungen.
2. Ermittelung der für das nächste Kalenderjahr zu beantragenden Wandergewerbescheine.
3. Regiebauten-Meldungen wie im Januar.
4. } Wie Januar 9. und 10.
5. }

November.

1. Aufstellung der Liste der zur Feuerhülfe verpflichteten Personen.
2. Revision der gewerblichen Anlagen, in welchen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden.

December.

1. Aufstellung der Wählerlisten behuf etwaiger regelmäßiger Ergänzungswahlen zum Gemeinderathe.
2. Vornahme der etwa nöthigen Neuwahl des Gemeindevorstehers.
3. Ergänzung der einexercierten Pflichtfeuerwehr durch den Gemeinderath.
4. Ermittelungen behuf Aufstellung der Liste der landwirthschaftlichen Betriebsunternehmer.
5. Anträge auf Bewilligung von Bauprämien.
6. Ausstellung der Erlaubnißscheine zur Benutzung von Ziehhunden.
7. Aufstellung der Liquidation der gezahlten Marschgebühren wie im März.
8. Aufstellung der Uebersicht der Fabriken, in denen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, und Einsendung derselben an die Kreisdirection.

Muster Nr. 1.

Liste

der

Wahlberechtigten der Gemeinde

.....

aufgestellt im December 190....

Diese Wählerliste wird hiermit auf die Dauer von einer Woche zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Etwaige Beschwerden gegen dieselbe sind binnen längstens einer Woche von heute an gerechnet bei dem Unterzeichneten anzubringen.

....., den ..ten December 190..

Der Gemeindevorsteher.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Muster Nr. 1.

Laufende Nr.	Vor- und Zunamen	Stand oder Gewerbe	Nr. des Brand-Katasters	Jahres-Betrag der Gemeinde-steuer ℳ	Bemerkungen
	I. Wähler-Classe.				
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
usw.					
		Summa			
	II. Wähler-Classe.				
1.					
2.					
3.					
4.					
	u.	s. w.			

Muster Nr. 2.

Bekanntmachung.

Behuf der bevorstehenden Neuwahl von drei Mitgliedern des Gemeinderaths wird die Liste der Wahlberechtigten von morgen an eine Woche lang im hiesigen Gemeindekruge zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Etwaige Beschwerden gegen dieselbe sind binnen längstens einer Woche von der Auslegung an gerechnet beim Unterzeichneten anzubringen.

....., den ..ten December 190..

Der Gemeindevorsteher.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Muster Nr. 3.

Bekanntmachung.

Mit dem 1. April d. Js. scheiden folgende Gemeinderaths-Mitglieder:

1. von der I. Wählerclasse der .....,
2. » » II. » » ..... und
3. » » III. » » .....

aus dem Gemeinderathe aus. Zur Neuwahl habe ich Termin im ..... auf ..... den ..ten d. Mts. anberaumt und die Wahlzeit für die Mitglieder der

I. Wählerclasse auf Abends von ... bis ... Uhr,
II. » » » » ... » ... » und
III. » » » » ... » ... »

bestimmt. Die Wahlberechtigten werden hierdurch eingeladen, zur Abgabe ihrer Stimmzettel zu den vorstehend bemerkten Zeiten zu erscheinen.

....., den ..ten Januar 190..

Der Gemeindevorsteher.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Muster Nr. 4.

Protocoll

über die Wahl von Mitgliedern

des

Gemeinderaths.

Geschehen

zu ..... am ..ten Januar 190..

Da

mit dem 1. April dieses Jahres

der .....

.....

als Mitglied des Gemeinderathes aus I. Classe,

der .....

.....

aus II. Classe und

der .....

.....

aus III. Classe ausscheiden, so hatte unterzeichneter Gemeindevorsteher die von ihm aufgestellte Liste der Wahlberechtigten am ..ten .. Mts. in ..

.....

eine Woche lang öffentlich ausgelegt und am ..ten .. Mts. in ortsüblicher Weise bekannt gemacht, daß solches geschehen sei, auch daß etwaige Beschwerden gegen die Wählerliste spätestens eine Woche nach geschehener Auslegung derselben angebracht werden müßten.

Ferner ist am ..ten .. Mts. bekannt gemacht, daß behuf der Wahl der Mitglieder des Gemeinderaths aus der I. Classe Termin auf heute Morgen / Nachmittag von ... bis ... Uhr, aus der II. Classe auf heute Morgen / Nachmittag von ... bis ... Uhr und aus der III. Classe auf heute

Muster Nr. 4.

Morgen / Nachmittag von ... bis ... Uhr angesetzt sei, wozu sich die betreffenden Wahlberechtigten in dem Hause des

.....

zu versammeln hätten.

Demgemäß wurde die Wahlhandlung eröffnet, aus der Zahl der Wahlberechtigten

1. der ..... und
2. der .....

als Wahlgehülfen zugezogen, und haben sodann die erschienenen Wahlberechtigten ihre verschlossenen Stimmzettel abgegeben, welche von einem der Unterzeichneten in die Wahlurne niedergelegt sind.

Nach Ablauf der Wahlzeit für die I. Classe sind die Stimmzettel eröffnet und war das Ergebniß der Wahl, daß

1. auf den ..... Stimmen,
2. » » ..... »
3. » » ..... »
4. » » ..... »
5. » » ..... »
6. » » ..... »

lauteten, mithin

.....

.....

weil er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, zum Mitgliede des Gemeinderaths gültig gewählt,

was den Anwesenden sofort öffentlich bekannt gemacht worden ist. —

Nach Ablauf der Wahlzeit für die II. Classe sind die Stimmzettel eröffnet und war das Ergebniß der Wahl,

daß von den abgegebenen Stimmzetteln

Muster Nr. 4.

1. auf den . . . . . Stimmen,
2. » » . . . . . »
3. » » . . . . . »
4. » » . . . . . »
5. » » . . . . . »
6. » » . . . . . »

lauteten, mithin

. . . . . .
. . . . . .

weil er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, zum Mitgliede des Gemeinderaths gültig gewählt,

was den Anwesenden sofort öffentlich bekannt gemacht worden ist. —

Nach Ablauf der Wahlzeit für die III. Classe sind die Stimmzettel eröffnet und war das Ergebniß der Wahl,

daß von den abgegebenen Stimmzetteln

1. auf den . . . . . Stimmen,
2. » » . . . . . »
3. » » . . . . . »
4. » » . . . . . »
5. » » . . . . . »
6. » » . . . . . »

lauteten, mithin

. . . . . .
. . . . . .

weil er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, zum Mitgliede des Gemeinderaths gültig gewählt,

was den Anwesenden sofort öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Zur Beglaubigung

. . . . . , Gemeindevorsteher.
. . . . . , Wahlgehülfe.
. . . . . , Wahlgehülfe.

Muster Nr. 5.

An sämmtliche Mitglieder des Gemeinderaths.

Einladung

zu einer **Versammlung** des Gemeinderaths am ..ten d. Mts., Abends ... Uhr in.....

Tagesordnung:

1. .....
2. .....
3. .....
4. .....
5. .....
6. .....

....., den ..ten ..... 190..

Der Gemeindevorsteher.
(Unterschrift.)

Muster Nr. 6.

Bekanntmachung.

Mit dem 1. April k. Js. läuft die Wahlperiode des unterzeichneten Gemeindevorstehers ab und ist zur Neuwahl eines Gemeindevorstehers für die nächsten 6 Jahre zu schreiten.

Als Wahlcandidaten sind vom Gemeinderathe aufgestellt:

1. der . . . . . .
2. » . . . . . .
3. » . . . . . .

Demgemäß habe ich Wahltermin im ..... auf ....., den ..ten d. Mts. .... von .. bis .. Uhr angesetzt und lade die Wahlberechtigten hierdurch ein, zur Abgabe ihrer Stimmzettel zu solchem Termine sich einzufinden.

Die Wahlzettel dürfen nur den Namen eines der oben angegebenen drei Wahlcandidaten enthalten.

....., den ..ten December 190..

Der Gemeindevorsteher.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Muster Nr. 7.

Protocoll

über die

Wahl eines Gemeindevorstehers.

Geschehen

zu ..... am ..ten December 190..

Da

mit dem 1. April kft. Jahres die Wahlperiode des mitunterzeichneten Gemeindevorstehers .....
abläuft, hatte derselbe die von ihm aufgestellte Liste der Wahlberechtigten am ..ten .. Mts. in

. . . . . .

. . . . . .

eine Woche lang öffentlich ausgelegt und am ..ten. . Mts. in ortsüblicher Weise bekannt gemacht, daß solches geschehen sei, auch daß etwaige Beschwerden gegen die Wählerliste spätestens eine Woche nach geschehener Auslegung derselben angebracht werden müßten.

Ferner ist am ..ten .. Mts. bekannt gemacht, daß behuf der Gemeindevorsteher-Wahl Termin auf heute.... .... von .. bis .. Uhr angesetzt sei, wozu sich die Wahlberechtigten in dem Hause des

. . . . . .

. . . . . .

zu versammeln hätten, und daß als Gemeindevorsteher-Candidaten Seitens des Gemeinderathes

1. der . . . . . .
2. der . . . . . .
3. der . . . . . .

aufgestellt seien.

Muster Nr. 7.

Demgemäß wurde vom mitunterzeichneten Gemeindevorsteher die Wahlhandlung um ... Uhr eröffnet, aus der Zahl der Wahlberechtigten

1. der . . . . . und

2. der . . . . . .

als Wahlgehülfen zugezogen, und haben sodann die erschienenen Wahlberechtigten ihre verschlossenen Stimmzettel abgegeben, welche von einem der Unterzeichneten in die Wahlurne niedergelegt sind.

Nach Ablauf der Wahlzeit wurden die Stimmzettel eröffnet und wurde als Ergebniß der Wahl Folgendes festgestellt:

1. Auf den ..... lauteten ... Stimmzettel,
2. » » ..... » ... »
3. » » ..... » ... »

Mithin ist

der . . . . . .

. . . . . .

weil er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, zum Gemeindevorsteher für die Zeit vom 1. April 19.. bis dahin 19.. gültig gewählt,

was den Anwesenden sofort öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Auch dem Gewählten.....

.....,

welcher im Wahllocale anwesend war, wurde dieses Wahlergebniß sofort mitgetheilt, worauf derselbe zur Annahme der Wahl sich bereit erklärte und zum Zeichen dessen das Protocoll unterschrieb wie folgt:

. . . . . .

Zur Beglaubigung

....., Gemeindevorsteher.

....., Wahlgehülfe.

....., Wahlgehülfe.

Tage-

des Gemeindevorstehers

Jahrgang 19..

Ordnungs-No.	Datum des Eingangs	Datum der Eingabe	Namen des Einsenders	Gegenstand der Eingabe
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				

Buch

von .....

bis ....

Datum der Verfügung	Inhalt der Verfügung	Datum des Abgangs	Verausgabtes Porto	Abtheilung der Registratur-Ordnung

Registratur-

für Land-

I. Gemeindeverwaltung.

1. Gemeindebeamte.
2. Gemeindesteuer, Wegebausteuer und sonstige Abgaben.
3. Gemeinderechnungen (Abnahme-Verhandlungen).
4. Voranschläge.
5. Gemeindegrundstücke pp., Separationen, Ablösungen.
6. Wege- und Wasserangelegenheiten, Fischerei.
7. Bauwesen (Hochbauten, Einfriedigungen).

II. Kirche und Schule.

8. Kirchen- und Pfarrsachen.
9. Schulsachen.

III. Wahlen.

10. Reichstags-Wahlen.
11. Landtags- »
12. Kreistags- »
13. Gemeinde- »

IV. Socialpolitische Sachen und dergl.

14. Krankenversicherung.
15. Unfallversicherung, Geschäftliches (Landwirthschaftl. Berufsgenoss.).
16. Unfälle.
17. Invalidenversicherung (Allgemeine Verfügungen).
18. desgl. (Geschäftliches).
19. Unterstützungswohnsitz, Armensachen, Aufenthaltswechsel.

Ordnung

gemeinden.

V. Feuer pp.

20. Verordnungen über Feuerlöscheinrichtungen.
21. Feuerwehr und Ordnungsmannschaften.
22. Schadenfeuer.
23. Landesbrandversicherung.

VI. Staatssteuer.

24. Allgemeine Verfügungen.
25. Einkommen- und Ergänzungssteuer.
26. Grundsteuer.
27. Gewerbesteuer.

VII. Polizei, Jagd, Forst, Militair.

28. Allgemeine polizeiliche Verordnungen.
29. Polizeisachen, Einzelfälle insbesondere Baupolizei.
30. Jagd- und Forstpolizeisachen.
31. Militair-Ersatz- und Controlwesen.
32. Kriegs- und Friedensleistungen, Einquartierung, Marschgebührnisse u. dgl.
33. Gesindesachen.
34. Hundefuhrwerke.

VIII. Verschiedenes.

35. Volkszählungen.
36. Landwirthschaftliche, insbesondere auch Vieh-Statistik.
37. Medicinalwesen (Impfsachen, Trichinenschau, Epidemien, Hebammen).
38. Veterinärwesen (Viehseuchen).
39. Ersuchen auswärtiger Behörden.
40. Verschiedenes.

Muster Nr. 10.

Mittheilung

an	von dem Gemeindevorsteher .....
	zu .....
in	....., den ..ten ..... 190.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Muster Nr. 11.

Bekanntmachung.

Am ...ten d. Mts., Nachmittags — Abends — ... Uhr wird

.....

.....

.....

.....

.....

.....

....., den ..... 190..

Der Gemeindevorsteher.
(Unterschrift.)

Muster Nr. 14.

(Muster Nr. 12 und 13 siehe S. 30*.)

Rechnung

über

Einnahme und Ausgabe

der

Gemeinde-Casse.

Gemeinde . . . . . .

1. April 19../..

Muster Nr. 14.

O.-Nr.	Belag-Nr.	Es soll eingekommen		Einnahme	Es ist eingekommen		niedergeschlagen oder erlassen		rückständig	
		M	₰		M	₰	M	₰	M	₰
				Cap. I. Bestand aus der Vorrechnung.						
				Cap. II. Erstattungen aus der Vorrechnung.						
				Cap. III. Rückstände aus den Vorjahren.						
				Cap. IV. Von den Gemeindegrundstücken. a. Von Gebäuden. Voranschlag .... M.						
				Cap. IV. b. Von fruchttragenden Grundstücken (Gärten, Aecker, Wiesen, Aenger). Voranschlag .... M.						

Muster Nr. 14.

O.-Nr.	Belag-Nr.	Es soll einkommen		Einnahme	Es ist eingekommen		niedergeschlagen oder erlassen		rückständig	
		M	₰		M	₰	M	₰	M	₰
				Cap. IV. c. Von Holzungen. Voranschlag .... M.						
				Cap. IV. d. Von sonstigen Grundstücken (Sand-, Grand-, Lehm-, Mergelgruben, Steinbrüchen, Gewässern ꝛc.). Voranschlag .... M.						
				Cap. V. Von Berechtigungen. Voranschlag .... M.						
				Cap. VI. Zinsen von Capitalen. Voranschlag .... M.						
				Cap. VII. Rückzahlungen auf ausgeliehene Capitale. Voranschlag .... M.						

Muster Nr. 14.

O.-Nr.	Belag-Nr.	Es soll eingekommen		Einnahme	Es ist eingekommen		niedergeschlagen oder erlassen		rückständig	
		M	₰		M	₰	M	₰	M	₰
				Cap. VIII. Angeliehene Capitale. Voranschlag .... M.						
				Cap. IX. Gemeindesteuer. Voranschlag .... M.						
				Cap. X. Aus der Veräußerung von Gemeindeeigenthum. a. Von Grundstücken. Voranschlag .... M.						
				Cap. X. b. Von Mobilien. Voranschlag .... M.						
				Cap. XI. Zuschüsse aus Staatsmitteln. a. Beihülfen. Voranschlag .... M.						

Muster Nr. 14.

D.-Nr.	Belag-Nr.	Es soll eingekommen		Einnahme	Es ist eingekommen		niedergeschlagen oder erlassen		rückständig	
		ℳ	₰		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
				Cap. XI. b. Erhebungsgebühr von Staatssteuern. Voranschlag .... M.						
				Cap. XII. Sonstige Einnahmen. Voranschlag .... M.						

Muster Nr. 14.

Seite	Cap.	Einnahme	M	Pf
		Wiederholung.		
	I.	Bestand aus der Vorrechnung		
	II.	Erstattungen aus der Vorrechnung		
	III.	Rückstände aus den Vorjahren		
	IV.	Von den Gemeindegrundstücken:		
	a.	Von Gebäuden		
	b.	Von fruchttragenden Grundstücken (Gärten, Aecker, Wiesen, Aenger)		
	c.	Von Holzungen		
	d.	Von sonstigen Grundstücken (Sand-, Grand-, Lehm-, Mergelgruben, Steinbrüchen, Gewässern 2c.)		
	V.	Von Berechtigungen		
	VI.	Zinsen von Capitalen		
	VII.	Rückzahlungen auf ausgeliehene Capitale . . .		
	VIII.	Angeliehene Capitale.		
	IX.	Gemeindesteuer		
	X.	Aus der Veräußerung von Gemeindeeigenthum:		
	a.	Von Grundstücken		
	b.	Von Mobilien		
	XI.	Zuschüsse aus Staatsmitteln		
	a.	Beihülfen		
	b.	Erhebungsgebühr von Staatssteuern		
	XII.	Sonstige Einnahmen.		
		Summa aller Einnahmen		

Muster Nr. 14.

O.-Nr.	Belag-Nr.	Ausgabe	Verausgabter Betrag ℳ ₰
		Cap. I. Vorschuß aus der Vorrechnung. Voranschlag .... M.	
		Cap. II. Vergütungen aus der Vorrechnung. Voranschlag .... M.	
		Cap. III. Oeffentliche Abgaben und Brandcassengelder von den Gemeindegrundstücken. Voranschlag .... M.	
		Cap. IV. Verwendungen auf das Gemeindegrundeigenthum. a. Für Gebäude. Voranschlag .... M.	
		Cap. IV. Verwendungen auf das Gemeindegrundeigenthum. b. Für sonstige Grundstücke. Voranschlag .... M.	

Muster Nr. 14.

O.-Nr.	Belag-Nr.	Ausgabe	Verausgabter Betrag ℳ	₰
		Cap. V. Für die Gemeindeschuld. a. Zinsen. Voranschlag .... M.		
		Cap. V. b. Ordentliche Abträge. Voranschlag .... M.		
		Cap. V. c. Außerordentliche Abträge und zurückgezahlte Capitale. Voranschlag .... M.		
		Cap. VI. Für ausgeliehene Capitale und angekaufte Werthpapiere einschließlich Stückzinsen auf Werthpapiere. Voranschlag .... M.		
		Cap. VII. Ankauf von Grundstücken für die Gemeinde. Voranschlag .... M.		

Muster Nr. 14.

O.-Nr.	Belag-Nr.	Ausgabe	Verausgabter Betrag ℳ	₰
		Cap. VIII. Besoldungen und Löhne. Voranschlag .... M.		
		Cap. IX. Für Feuerhülfswesen. Voranschlag .... M.		
		Cap. X. Zuschüsse. a. Zur Schulcasse. Voranschlag .... M.		
		Cap. X. b. Zur Armencasse. Voranschlag .... M.		
		Cap. X. c. Zur Gemeindekrankenversicherung (einschließl. Vorschüsse). Voranschlag .... M.		

Muster Nr. 14.

O.-Nr.	Belag-Nr.	Ausgabe	Verausgabter Betrag ℳ	₰
		Cap. XI. Für besondere Gemeindeeinrichtungen. a. Straßenbeleuchtung. Voranschlag .... M.		
		Cap. XI. b. Wasserleitung. Voranschlag .... M.		
		Cap. XI. c. Inventarienstücke und Büreauutensilien, Gesetzblätter und Zeitungen. Voranschlag .... M.		
		Cap. XI. d. Sonstige Gemeindeeinrichtungen. Voranschlag .... M.		
		Cap. XII. Sonstige Ausgaben. Voranschlag .....M.		

Muster Nr. 14.

Seite	Cap.	Ausgabe	M	Pf
		Wiederholung.		
	I.	Vorschuß aus der Vorrechnung		
	II.	Vergütungen aus der Vorrechnung		
	III.	Oeffentliche Abgaben und Brandcassengelder von den Gemeindegrundstücken		
	IV.	Verwendungen auf das Gemeindegrundeigenthum:		
	a.	Für Gebäude		
	b.	Für sonstige Grundstücke		
	V.	Für die Gemeindeschuld:		
	a.	Zinsen		
	b.	Ordentliche Abträge		
	c.	Außerordentliche Abträge und zurückgezahlte Capitale		
	VI.	Für ausgeliehene Capitale und angekaufte Werthpapiere einschließlich Stückzinsen auf Werthpapiere.		
	VII	Ankauf von Grundstücken für die Gemeinde . . .		
	VIII.	Besoldungen und Löhne		
	IX.	Für das Feuerhülfswesen		
	X.	Zuschüsse:		
	a.	Zur Schulcasse		
	b.	Zur Armencasse		
	c.	Zur Gemeindekrankenversicherung		
	XI.	Für besondere Gemeindeeinrichtungen:		
	a.	Straßenbeleuchtung		
	b.	Wasserleitung		
	c.	Inventarienstücke und Büreauutensilien, Gesetzblätter und Zeitungen		
	d.	Sonstige Gemeindeeinrichtungen		
	XII.	Sonstige Ausgaben		
		Summa aller Ausgaben		
		Abschluß.		
		Die gesammte Einnahme beträgt		
		Die Ausgabe dagegen		
		Mithin ist		

Muster Nr. 12.

Bekanntmachung.

Die vom Gemeinderathe festgestellten Voranschläge für die Gemeinde-, Armen-, Parochial- und Wegebaucasse auf das Rechnungsjahr 1. April 190./.. sind zu Jedermanns Einsicht in ..... 14 Tage lang, vom .. d. Mts. an gerechnet, öffentlich ausgelegt.

....., den ..ten Januar 190.

Der Gemeindevorsteher.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Muster Nr. 13.

(Muster Nr. 14 siehe S. 19*.)

Bekanntmachung.

Die Rechnungen für die Gemeinde-, Armen-, Parochial- und Wegebau-Casse vom Rechnungsjahre 1. April 190./.. sind nebst Belägen 14 Tage lang, vom .. d. Mts. an gerechnet, in ..... zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt, und können Erinnerungen dagegen von jedem Gemeindegenossen oder sonstigen Wahlberechtigten bei Unterzeichnetem angebracht werden.

....., den ..ten ..... 190.

Der Gemeindevorsteher.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Muster Nr. 15.

Schul-Casse.

Einnahme	Ausgabe
1. Bestand aus der Vorrechnung. 2. Erstattungen aus der Vorrechnung. 3. Rückstände aus den Vorjahren. 4. Schulgeld (einschließl. des aus der Armencasse gezahlten). 5. Strafgelder für versäumten Schulunterricht. 6. Schenkungen und Vermächtnisse. 7. Zinsen von Capitalen. 8. Rückzahlungen auf ausgeliehene Capitale. 9. Zuschuß aus der Kloster-Reinertrags-Casse: a. zum Einkommen der Schulstelle, b. wegen Ermäßigung des Schulgeldes. 10. Zuschuß aus der Gemeindecasse. 11. Sonstige Einnahmen.	1. Vorschuß aus der Vorrechnung. 2. Vergütungen aus der Vorrechnung. 3. Bau- und Besserungskosten, sowie Brandcassengelder für die Schulgebäude. 4 Kosten für Inventar und Lehrmittel. 5. Schul-Heizungs- und Reinigungskosten. 6. Gehalte und Pensionen. 7. Schulvisitationskosten. 8. Ausgeliehene Capitale und angekaufte Werthpapiere, einschließlich Stückzinsen auf Werthpapiere. 9. Sonstige Ausgaben.

Muster Nr. 17.

Parochial-Casse.

Einnahme	Ausgabe
1. Bestand aus der Vorrechnung. 2. Erstattungen aus der Vorrechnung. 3. Rückstände aus den Vorjahren. 4. Zinsen von Capitalen. 5. Parochialsteuer. 6. Angeliehene Capitale. 7. Rückzahlungen auf ausgeliehene Capitale. 8. Sonstige Einnahmen.	1. Vorschuß aus der Vorrechnung. 2. Vergütungen aus der Vorrechnung. 3. Oeffentliche Abgaben und Brandcassengelder. 4. Bau- und Besserungskosten: a. für die Kirche, b. für die Pfarrgebäude. 5. Für die Parochialschuld: a. Zinsen, b. Ordentliche Abträge, c. Außerordentliche Abträge und zurückgezahlte Capitale. 6. Für ausgeliehene Capitale und angekaufte Werthpapiere einschließlich Stückzinsen auf Werthpapiere. 7. Besoldungen und Löhne. 8. Sonstige Ausgaben.

Muster Nr. 16.

Armen-Casse.

Einnahme	Ausgabe
1. Bestand aus der Vorrechnung.	1. Vorschuß aus der Vorrechnung.
2. Erstattungen aus der Vorrechnung.	2. Vergütungen aus der Vorrechnung.
3. Rückstände aus den Vorjahren.	3. Oeffentliche Abgaben und Brandcassengelder von den Grundstücken.
4. Von Grundstücken u. Berechtigungen: a. von Gebäuden, b. von sonstigen Grundstücken, c. von Berechtigungen.	4. Verwendungen auf das Grundeigenthum: a. für Gebäude, b. für sonstige Grundstücke.
5. Zinsen von Capitalen.	5. Für die Armencassenschuld: a. Zinsen, b. Ordentliche Abträge, c. Außerordentliche Abträge und zurückgezahlte Capitale.
6. Abgabe von Tanzmusiken.	6. Baarunterstützung an Ortsarme: a. Laufende, b. Einmalige.
7. Sonstige Abgaben (Hundesteuer 2c.).	7. Naturalunterstützung an Ortsarme: a. Laufende, b. Einmalige.
8. Angeliehene Capitale.	8. Für Unterbringung in Anstalten und zwar: a. in Krankenhäusern, b. » Irrenanstalten, c. » Idiotenanstalten, d. » Blinden- und Taubstummenanstalten, e. in der Herzogl. Erziehungsanstalt Wilhelmsstift zu Bevern.
9. Rückzahlung auf ausgeliehene Capitale.	9. Arzt- und Apothekerkosten.
10. Für Gesindedienstbücher.	10. Begräbnißkosten.
11. Vermächtnisse und Geschenke.	11. Waisenunterstützungen.
12. Zurückerstattete Kur- und Verpflegungskosten: a. vom Kreise, b. von Armenverbänden, c. von Privaten.	12. Schulgeld für Kinder unbemittelter Eltern.
13. Zuschuß aus der Gemeindecasse.	13. Unterstützung an Reisende (Zehr- und Reisegeld).
14. Sonstige Einnahmen.	14. Vorschußweise Unterstützung Armer ohne Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde.
	15. Ausgeliehene Capitale und angekaufte Werthpapiere einschließlich Stü'zinsen auf Werthpapiere.
	16. Sonstige Ausgaben.

Muster Nr. 18.

Wegebau-Casse.

Einnahme	Ausgabe
1. Bestand aus der Vorrechnung. 2. Erstattungen aus der Vorrechnung. 3. Rückstände aus den Vorjahren. 4. Ertrag der Wege: a. Regelmäßiger Ertrag. aa. Obst. bb. Gräserei, cc. Straßenschlamm, Erde. b. Außerordentlicher Ertrag für verkaufte Wege und Grundstücksabschnitte. 5. Zinsen von Capitalen. 6. Wegebausteuer. 7. Angeliehene Capitale. 8. Rückzahlungen auf ausgeliehene Capitale. 9. Sonstige Einnahmen.	1. Vorschuß aus der Vorrechnung. 2. Vergütungen aus der Vorrechnung. 3. Für Neuanlage, Instandsetzung und Unterhaltung der Gemeindewege und Ortsstraßen: a. Grundentschädigungen, b. Material, c. Fuhrlöhne, d. Arbeitslöhne. 4. Wegewärterlohn. 5. Für Wegebaugeräthe. 6. Für Anpflanzungen. 7. Für die Wegebauschuld: a. Zinsen, b. Ordentliche Abträge, c. Außerordentliche Abträge u. zurückgezahlte Capitale. 8. Für ausgeliehene Capitale und angekaufte Werthpapiere, einschließlich Stückzinsen auf Werthpapiere. 9. Beiträge zu den Kreis-Wegebaukosten: a. Regelmäßige, b. Außerordentliche Präcipualleistungen behuf Neubau oder größerer Instandsetzung eines Kreis-Communalweges. 10. Sonstige Ausgaben.

Langerfeldt, Gemeindevorsteher.

Vorschuß-Register

der

Gemeindecasse und deren Nebencassen.

Gemeinde .....

Ord.-Nr.	Datum Monat	Datum Tag	Vorschuß-Ausgabe	Betrag ℳ	Betrag ₰	Bemerkungen
1	2		3	4		5
			ab wiedervereinnahmt			
			bleiben zu übertragen			

Ord.-Nr.	Datum Monat	Datum Tag	Wiedervereinnahmung der Vorschüsse	Betrag ℳ	Betrag ₰	Bemerkungen
6	7		8	9		10
			Seitenbetrag (von der Ausgabe abzusetzen)			

Anmerkung: Die wiedervereinnahmten Vorschüsse sind gehörig zu buchen und ist in der Spalte »Bemerkungen« (10) anzugeben, an welchem Tage der Vorschuß in Ausgabe gestellt war. Sodann ist bei dem betreffenden Ausgabeposten in Spalte 5 zu bemerken: »Erledigt am .....«. Die Doppelseite ist stets gleichzeitig abzuschließen und ist die Einnahme von der Ausgabe abzusetzen, so daß nur die Ausgabe übertragen wird.

Muster Nr. 20.

Cassa-Buch

der Gemeindecasse und deren Nebencassen

Gemeinde .....

1. April 19../..

Einnahme.

Ord.-Nr.	Datum Monat	Datum Tag	Einzahler	Gegenstand	Gemeinde-Casse ℳ	Gemeinde-Casse ₰	Wegebau-Casse ℳ	Wegebau-Casse ₰	Schul-Casse ℳ	Schul-Casse ₰	Armen-Casse ℳ	Armen-Casse ₰	Parochial-Casse ℳ	Parochial-Casse ₰	Sonstige Cassen Bezeichnung	Sonstige Cassen ℳ	Sonstige Cassen ₰
1	2		3	4	5		6		7		8		9		10	11	

Zum Uebertrag auf folgende Seite

Muster Nr. 20a.

Cassa-Buch

der Gemeindecasse und deren Nebencassen

Gemeinde .....

1. April 19../..

Ausgabe.

Ord.-Nr.	Datum		Empfänger	Gegenstand	Gemeinde-Casse		Wegebau-Casse		Schul-Casse		Armen-Casse		Parochial-Casse		Sonstige Cassen		
	Monat	Tag													Bezeichnung		
					ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰		ℳ	₰
1	2		3	4	5		6		7		8		9		10	11	
				Zum Uebertrag auf folgende Seite													

Muster Nr. 21.

Hebe-Rolle

über Staats-Einkommen-, Grund-, Gewerbe- und Ergänzungssteuer, Gemeinde-, Parochial- und Wegebausteuer.

Gemeinde .....

1. April 19../..

Laufende Nummer	Haus-Nummer	Bezeichnung des Steuerpflichtigen	Staats-Einkommensteuer																				
			Soll-Betrag	Gezahlt																			
				April		Mai		Juni		Juli		August		Septbr.		October		sind					
				am		am		am		am		am		am		am		Novbr.		Decbr.		Januar	
			ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	am ℳ	₰	am ℳ	₰	am ℳ	₰
1	2	3	4	5		6		7		8		9		10		11		12		13		14	

Laufende Nummer	Haus-Nummer	Bezeichnung des Steuerpflichtigen	Einkommensteuer																				
			sind																				
			Februar			März				Summa				Rest									
			am ℳ	₰		am ℳ	₰			ℳ	₰			ℳ	₰								
1	2	3	15			16				17				18									

Hebe-

über Staats-Einkommen-, Grund-,
Gemeinde-, Parochial-

Gemeinde

1. April

Staats-																						
Soll-Betrag		Gezahlt																				
		April			Mai			Juni			Juli			Auguſt			Septbr.			October		
ℳ	₰	am	ℳ	₰	am	ℳ	₰	am	ℳ	₰	am	ℳ	₰	am	ℳ	₰	am	ℳ	₰	am	ℳ	₰
4		5			6			7			8			9			10			11		

Rolle

Gewerbe- und Ergänzungsſteuer,
und Wegebauſteuer.

....

19../..

Grundſteuer																		
ſind																	Reſt	
Novbr.			Decbr.			Januar			Februar			März			Summa			
am	ℳ	₰	am	ℳ	₰	am	ℳ	₰	am	ℳ	₰	am	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
12			13			14			15			16			17		18	

Hebe-

über Staats-Einkommen-, Grund-,
Gemeinde-, Parochial-

Gemeinde

1. April

Gemeinde-																						
Soll-Betrag		Gezahlt																				
		April			Mai			Juni			Juli			Auguſt			Septbr.			October		
ℳ	₰	am	ℳ	₰	am	ℳ	₰	am	ℳ	₰	am	ℳ	₰	am	ℳ	₰	am	ℳ	₰	am	ℳ	₰
4		5			6			7			8			9			10			11		

Rolle

Gewerbe- und Ergänzungsſteuer,
und Wegebauſteuer.

....

19../..

Steuer																		
ſind																	Reſt	
Novbr.			Decbr.			Januar			Februar			März			Summa			
am	ℳ	₰	am	ℳ	₰	am	ℳ	₰	am	ℳ	₰	am	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
12			13			14			15			16			17		18	

Muster Nr. 22.

Gemeinde.....

Liste

zu der Erhebung von Pacht- und sonstigen Geldern

.....

Ord.-Nr.	Der Zahlungspflichtigen			Betrag		Bemerkungen
	Namen	Stand	Wohnort	ℳ	₰	

....., den.....ten.....190..

Der Gemeindevorsteher.
(Unterschrift.)

Muster Nr. 23.

Quittung.

.....Mark .....Pfg.

buchstäblich ..... Mk. ..... Pfg.
sind mir für .....
.....
aus der .....-Casse zu .....
gezahlt worden.

....., den.....ten.....190..

Attestirt.
Der Gemeindevorsteher.
(Unterschrift.)

Muster Nr. 24.

Gemeinde..... Monat.....190..

Lieferzettel

über an Herzogliche Kreis-Casse..... abzuliefernde Gelder.

Ord.-Nr.	Gegenstand der Ablieferung	Betrag im einzelnen ℳ	₰	Gesammt-Betrag ℳ	₰	Bemerkungen
	A. Für die Vorzeit:					
1	Einkommensteuer					
2	Ergänzungssteuer					
3	Grundsteuer					
4	Gewerbesteuer					
	.....					
	B. Für das laufende Jahr:					
5	Einkommensteuer					
6	Ergänzungssteuer					
7	Grundsteuer					
8	Gewerbesteuer					
9	Brand-Versicherungs-Beiträge: a) Prämien . . » nachträglich überwiesen . . . b) Eintrittsgelder					
	C. Sonstige Gefälle:					
10	Forstbesoldungs-Beiträge . . .					
11	.....					
12	.....					
	Summa					
	Darauf kommen in Anrechnung laut Quittung:					
	.....					
	.....					
	.....					
	.....					
	.....					
	.....					
	Mithin bleibt baar abzuliefern					

....., den ..... 190..

Der Gemeinde-Einnehmer.
(Unterschrift.)

Muster Nr. 25.

Lagerbuch

der

Gemeinde .....

Inhalts-Register.

A. Gebäude.

1. Laufende Nr.	2. Nr. ass.	3. Bezeichnung des Gebäudes	4. Steuer-Classe	5. In der Landesbrand-Casse versichert zu ℳ	6. Größe des Hofraumes a	6. Größe des Hofraumes qm	7. Art und Weise der Benutzung	8. In welchem Jahre erbaut	9. Fallen die Bau- und Unterhaltungskosten der Gemeinde zur Last oder haben zu denselben auch andere Gemeinden beizutragen eventuell in welchem Umfange?	10. Wie werden die Einkünfte verwendet?	11. Bemerkungen über Veränderungen	12. Sonstige Bemerkungen
1.	53.	Armenhaus	XII.	1950 seit 1892 2100.	7	92	Behuf Unterbringung von obdachlosen Personen, welche theils freie Wohnung, theils gegen Bezahlung Wohnung erhalten.	1864.	Die Bau- und Reparaturkosten hat die Gemeinde allein zu tragen.	Die Einkünfte fließen in die Gemeinde-Casse.	Bei der Einschätzung im Jahre 1892 ist der Brandcassenwerth auf 2100 ℳ erhöht.	
		u. s. w.										

Anmerkungen:

1. Für jedes Haupt- und Nebengebäude ist eine besondere Seite zu benutzen.

2. Die kirchlichen und Schulgebäude sind nicht mit aufzuführen. Bezüglich der Bau- und Reparaturkosten dieser Gebäude ist das Nöthige unter Abtheilung »G. Lasten« einzutragen.

B. Grundstücke.

1. Laufende Nr.	2. Nähere Bezeichnung des Grundstücks	3. Nummer des Recesses	4. Größe ha	ar	qm	5. Grundsteuer-Capital ℳ	6. Art und Weise der Benutzung	7. Wie werden die Einkünfte verwendet?	8. Bemerkung über Veränderungen	9. Sonstige Bemerkungen
	a) Gärten.									
1.	Garten beim Gemeindehause Nr. ass. 42	432	—	18	62	98	Das Gartengrundstück wird in kleineren Theilen mit den Wohnungen vermiethet, auch an arme Personen frei abgegeben.	Die Einkünfte fließen in die Gemeinde-Casse.	42 qm sind im Jahre 1891 an den Anbauer Heinr. Behrens, Nr. ass. 33, für 40 ℳ verkauft.	Die in Rubrik 8 erwähnten 40 ℳ sind zur Herrichtung einer Einfriedigung um das Gartengrundstück verwendet.
	u. s. w.		ab:	—	42					
				18	20					
	b) Aecker.									
1.	Hinter den Raben	410	3	16	42	124	Die Länderei wird in der Regel auf 6 Jahre meistbietend verpachtet.	Die Einkünfte fließen in die Gemeinde-Casse.		
	u. s. w.									
	c) Wiesen.									
1.	Bullenwiese	412	1	10	22	110,50	Der Graswuchs wird alljährlich meistbietend verkauft.	Die Einkünfte fließen in die Gemeinde-Casse.		
	u. s. w.									
	d) Anger.									
	u. s. w.									
	e) Sand-, Grand-, Lehm- und Mergelgruben.									
1.	Mergelgrube im Sonderkampe	401	—	10	02	18,30	Mergel wird fuderweise an Gemeindegenossen abgegeben.	Die Einkünfte fließen in die Gemeinde-Casse.		
	u. s. w.									
	f) Steinbrüche.									
	u. s. w.									
	g) Gewässer (Teiche, Brunnen etc.).									
	u. s. w.									
	h) Holzungen, Forsten.									
	u. s. w.									

C. Mobilien.

1. Nr.	2. Der Geräthe, Bücher 2c. Stückzahl	Bezeichnung	3. In welchem Jahre beschafft?	4. Ankaufspreis bezw. Werth ℳ	5. Aufbewahrungsort	6. Art und Weise der Benutzung	7. Bemerkung über Veränderungen	8. Sonstige Bemerkungen
		a) Gemeinderegistratur.						
1.	1	Schrank	1862	28	Wohnung des Gemeindevorstehers	Aufbewahrung der Acten		
		u. s. w.						
		b) Feuerlöschgeräthe.						
1.	1	Feuerspritze	1889	1400	Spritzenhaus	—		
		u. s. w.						
		c) Sonstige Gegenstände.						
1.	1	Leichenwagen	1887	500	Nebengebäude des Gemeindehauses	—		
		u. s. w.						

Muster Nr. 25.

D. Einkünfte

von

feststehendem Zins und Gerechtsamen.

---

1. Der Brinksitzer Heinrich Holst hieselbst — Nr. ass. 42 — hat alljährlich zu Michaelis an Rottenzins für den an dessen Brinksitzerwesen zu Ackercultur abgetretenen Wiesenplan zu 50 Ar »auf dem Kulke« 16 Ggr. Conventionsmünze oder 16 Ggr. 5 Pf. Courant gleich 2 Mk. 06 Pf. in die Gemeinde-Casse zu zahlen.

E. Ausgeliehene Capitale und erworbene Werthpapiere.

1. Nr.	2. Bezeichnung des ausgeliehenen Capitals bezw. des angekauften Werthpapiers	3. Zeitpunkt der Ausleihung	4. Höhe des Capitals ℳ	5. Zinsfuß %	6. Woher stammt das Capital?	7. Ist das Capital oder ein Theil desselben eingelöst? wann?	7. mit welchem Betrage?	8. Bemerkungen
1.	4 Stück Preuß. Consols Litt. C. Nr. 118942 bis 118945 je über 500 ℳ u. s. w.	1886	2000	3½	Erlös aus dem Verkaufe des Hirtenhauses.			

F. Gemeinde-

1.	2.	3.		4.		5.
		Genehmigt durch		Bedingungen		
Nr.	Zweck der Verwendung	Beschluß des Kreis-ausschusses	Rescript Herzogl. Staats-Ministeriums	Zinsfuß	Abträge bezw. wieder anzusammelnde Beträge	Herleiher
1.	Bestreitung der Kosten des Schulhausneubaues.	6. 1. 1892.	20. 1. 1892 Nr. 1417.	4%	2% p. a. 1895 beginnend.	Herzogl. Leihhausanstalt.
	u. s. w.					

Schulden.

6.	7.	8.	9.
Höhe des Capitals	Abgetragen bezw. angesammelt sind	Demnach Rest	Bemerkungen
ℳ	ℳ	ℳ	
30 000.	1895 : 600 18. . : 18. . :	29 400.	

Anmerkung.

1. Außer den angeliehenen Capitalien sind auch diejenigen aufzuführen, welche zu Gemeindezwecken verwendet und deren allmälige Wiederansammlung vorgeschrieben ist.
2. Für jedes Capital ist eine besondere Seite zu benutzen.

Muster Nr. 25.

G. Sonstige Lasten.

1. Die Gemeinde ist verpflichtet, zu den Bau- und Reparaturkosten der Kirche zu W. ein Drittel beizutragen.
2. Ferner ist dieselbe verbunden, zu den Bau- und Reparaturkosten der Schule zu W. $^2/_7$ beizutragen, die übrigen Kosten der Schulcasse (Gehälter, für Lehrmittel u. s. w.) sind zu einem Drittel zu tragen.

Muster Nr. 27.

(Muster Nr. 26 siehe S. 64*.)

Bekanntmachung.

Nach dem Voranschlage der Gemeindecasse für das Rechnungsjahr ..... sind für diesen Zeitraum als directe Gemeindesteuer zu erheben:

.... Procent der Staats-Einkommensteuer,
.... » vom Grundsteuercapitale und
.... » der Gewerbesteuer.

Die Steuerpflichtigen der Gemeinde werden aufgefordert, diese Steuern zur Vermeidung zwangsweiser Beitreibung in Monatsraten in den ersten acht Tagen jeden Monats beim Gemeindeeinnehmer einzuzahlen.

Gegen die Heranziehung zur Gemeindesteuer kann Einspruch beim Gemeinderathe erhoben werden; derselbe muß aber binnen einer von heute an laufenden Ausschlußfrist von vier Wochen bei Unterzeichnetem eingelegt werden.

....., den ..ten ..... 19 .

Der Gemeindevorsteher.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Muster Nr. 28.

Steuerzettel.

Herr.....Nr. ass. .... zu .....
hat für das Rechnungsjahr ..... zu entrichten an

	ℳ	₰
1. Directe Gemeindesteuer		
2. Parochialsteuer		
3. Wegebausteuer		
4. Hundesteuer		
5. Brandversicherungsbeiträge		
6. Schulgeld		
7. Krankencassen-Beiträge		
8. Beiträge zur Invalidenversicherung		
9.		
10.		
11.		
12.		
Summa		

Die Steuern sind zur Vermeidung zwangsweiser Beitreibung in monatlichen Raten in den ersten acht Tagen jeden Monats beim Gemeindeeinnehmer einzuzahlen.

Gegen die Heranziehung zur Gemeindesteuer kann Einspruch beim Gemeinderathe erhoben werden; derselbe muß aber binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen, von Empfang dieses Steuerzettels an gerechnet, bei Unterzeichnetem eingelegt werden.

....., den ..ten ..... 19..

Der Gemeindevorsteher.

(Unterschrift.)

Muſter Nr. 26.

(Muſter Nr. 27 und 28 ſiehe S. 63*.)

Gemeindeſteuer-Heberolle

der Gemeinde ....

auf das Rechnungsjahr 19..

Ord.-Nr.	Aſſ.-Nr.	Der Steuerpflichtigen			Berechnung der directen Gemeindeſteuer												Bemerkungen
		Namen	Stand	Wohnort	a. ... Einheiten der Staatseinkommenſteuer			b. ... vom Hundert des Grundſteuercapitals				c. ... Procent der Gewerbeſteuer			Summe der Spalten 7, 9 u. 11		
					die Einheit beträgt:	alſo Betrag		welches beträgt:		alſo Betrag		welche beträgt:	alſo Betrag				
					ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.		9.		10.	11.		12.		13.
														Seite	......	......	

Langerfeldt, Gemeindevorſteher.

Steuerausschreiben über Gemeindesteuern.

Herrn ..... Nr. ..... der Steuerrolle.

..... (Diese Nummer ist bei allen Eingaben, Zahlungen und Geldsendungen anzugeben.)

Brandversicherungs-Nr. .....

Auf Grund des Gemeindeabgabengesetzes vom 11. März 1899 sind Sie für das Steuerjahr vom 1. April ..... bis 31. März .....

zur Gemeindesteuer mit ..... Procent Ihres Grundsteuer-Capitals . . . . . von ..... ℳ = ... ℳ ..... ₰
» ..... » Ihrer Gewerbesteuer . . . . . » ..... ℳ = ... ℳ ..... ₰
» ..... » » Staats-Einkommensteuer . . . » ..... ℳ = ... ℳ ..... ₰
» ..... » des Einkommensteuersatzes . . . . . » ..... ℳ = ... ℳ ..... ₰
..... ℳ ..... ₰

zur Kirchensteuer mit ..... Procent Ihres Grundsteuer-Capitals . . . . . von ..... ℳ = ... ℳ ..... ₰
» ..... » Ihrer Gewerbesteuer . . . . . » ..... ℳ = ... ℳ ..... ₰
» ..... » » Staats-Einkommensteuer . . . . . » ..... ℳ = ... ℳ ..... ₰
» ..... » des Einkommensteuersatzes . . . . . » ..... ℳ = ... ℳ ..... ₰
..... ℳ ..... ₰

zur Wegebausteuer von ..... ℳ Grundsteuer-Capital mit . . . . ℳ ..... ₰
..... ℳ ..... ₰

veranlagt worden.

Von Einkommen von nicht mehr als 900 ℳ betragen die Einkommensteuer-Einheitssätze nach § 32 des citirten Gesetzes

von	mehr	als	300 ℳ	bis	einschließlich	400 ℳ	. . . .	1 ℳ	20 ₰
»	»	»	400 »	»	»	500 »	. . . .	1 »	50 »
»	»	»	500 »	»	»	600 »	. . . .	1 »	80 »
»	»	»	600 »	»	»	700 »	. . . .	2 »	10 »
»	»	»	700 »	»	»	800 »	. . . .	2 »	40 »
»	»	»	800 »	»	»	900 »	. . . .	2 »	70 »

Die veranlagte Steuer ist in vierteljährlichen Raten bis Mitte des 2. Monats jedes Vierteljahrs an den untengenannten Hebetagen an die hiesige Gemeindecasse portofrei zu entrichten. Das Schulgeld ist in monatlichen oder vierteljährlichen Raten zu zahlen. Die Abgaben können auch für einen längeren Zeitraum, bis zum vollen Jahresbetrage, im Voraus gezahlt werden.

Eine Erinnerung an die Zahlung der Abgaben findet nicht statt.

Gegen die vorstehende Veranlagung steht Ihnen nach § 60 des Gemeindeabgabengesetzes vom 11. März 1899 das Recht der Einsprache beim Gemeinderathe zu; gegen die Entscheidung des Gemeinderaths ist Beschwerde an den Kreis-Ausschuß zulässig.

Die Einsprache an den Gemeinderath muß binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen, von dem auf die Zustellung dieser Benachrichtigung folgenden Tage ab gerechnet, bei dem Gemeindevorsteher schriftlich oder zu Protocoll unter Angabe der Gründe und Beweismittel erhoben werden; die Beschwerde an den Kreisausschuß gegen die Entscheidung des Gemeinderaths ist binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen, von dem auf die Behändigung der Entscheidung folgenden Tage ab gerechnet, einzulegen.

Die Zahlung der veranlagten Steuern und Abgaben wird durch die Erhebung der Einsprache bezw. Einlegung der Beschwerde nicht aufgehalten.

....., den ..... 19.....

Der Gemeindevorsteher.

.....

(Hebetage vom 7. bis Mitte jeden Monats an den Wochentagen Nachmittags von 12½—2½ und Abends von 6—9 Uhr.)

Betrag der Steuern	Grundsteuer ℳ	₰	Gewerbesteuer ℳ	₰	Staatseinkommensteuer ℳ	₰	Ergänzungssteuer ℳ	₰	Gemeindesteuer ℳ	₰	Kirchensteuer ℳ	₰	Wegebausteuer ℳ	₰	Schulgeld ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	Summa ℳ	₰	Bemerkungen
jährlich . .																							
halbjährlich																							
vierteljährl.																							
monatlich .																							

19../19.. Es sind bezahlt: Namensunterschrift des Gemeinde-Einnehmers als Quittung:

April Mai Juni																							
Juli August September																							
October Novemb. December																							
Januar Februar März																							

— 66* —

— 67* —

Muster Nr. 29.

Muster Nr. 30.

Gemeinde: .....

Verzeichniß

der zur Hundesteuer angemeldeten Hunde

Jahrgang .....

Laufende Nr.	Der Besitzer		Anzahl der angemeldeten Hunde	Davon sind				Gesammtbetrag der Hundesteuer ℳ	
	Namen	Stand		abgabefrei	Befreiungsgrund	abgabepflichtig für das ganze Jahr	abgabepflichtig für ein halbes Jahr		

Muster Nr. 31.

Anmeldungsschein.

Der ..... zu ..... hat am heutigen Tage einen Hund ..... angemeldet und ist der angemeldete Hund, wofür eine Abgabe von ..... Mk. zu entrichten ist, unter Nr ..... des Melde-Registers eingetragen.

....., den ..ten ..... 19..

Der Gemeindevorsteher.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Quittung.

Für den obgedachten Hund ist die Abgabe mit ..... Mk. am heutigen Tage entrichtet.

....., den ..ten ..... 19..

Der Gemeinde-Einnehmer.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Muster Nr. 32.

Vernehmung

eines Hülfsbedürftigen über seine Familien-, Heimaths- und Aufenthaltsverhältnisse.

....., am ..... 19..

Fragen:	Antworten:
1. Vor- und Zunamen?	
2. Stand oder Gewerbe?	
3. Religion?	
4. Geboren am (Datum und Jahr)?	
5. Geburtsort (in welchem Staate, Regierungs-, Kreis- ꝛc. Bezirke gelegen)?	
6. Wer die Eltern sind, ob dieselben noch leben, wo sie zur Zeit wohnen und in den letztvergangenen drei Jahren gewohnt haben, welches Standes oder Gewerbes sie sind, ob sie Vermögen besitzen, wann und wo sie gestorben sind? (Diese Fragen sind bei denen, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet und einen eigenen Unterstützungswohnsitz noch nicht erworben haben, einzeln und genau zu beantworten.)	
7. Ob der Hülfsbedürftige einen Vormund hat, wer und was derselbe ist, in welchem Orte derselbe wohnt (Staat, Regierungs-, Kreis- ꝛc. Bezirk)?	
8. Ob verheirathet, geschieden, verwittwet? Stand, Gewerbe, Wohnort (Staat, Regierungs-, Kreis- ꝛc. Bezirk) des Ehegatten?	

Muster Nr. 32.

9. Zahl der Kinder? (auch Namen und Alter derselben).

10. Namen der Geschwister? (auch Stand und Wohnort derselben).

11. Ob die Familie (die Angehörigen) aus öffentlichen Armenmitteln in den letzten drei Jahren unterstützt ist und wo?

12. Ob in den letzten drei Jahren Freiheitsstrafen erlitten, weshalb, wo, wann und von welcher Dauer?

13. In welchem Orte und Staate (Regierungs-, Kreis- 2c. Bezirke) der Hülfsbedürftige selbst oder dessen Eltern, Ehegatte heimathsberechtigt sind?

14. Ob, wo und wann zuletzt der Hülfsbedürftige wegen Erfüllung seiner Militairpflicht sich gemeldet hat?

15. Ob, wo und wann zuletzt der Hüfsbedürftige im Krankenhause verpflegt oder auf andere Weise unterstützt ist?

16. Wann in hiesiger Gemeinde eingetroffen, oder seit wann in hiesiger Gemeinde dauernd sich aufgehalten, namentlich ob in und welchen Arbeits- oder Dienstverhältnissen? (der Zeit nach bis auf drei Jahre zurück genau anzugeben).

Muster Nr. 32.

17. Wenn nicht schon drei Jahre in hiesiger Gemeinde: an welchen anderen Orten: zu welchen Zeiten, in welchen Verhältnissen der Hülfsbedürftige bis auf vier Jahre zurück sich aufgehalten hat? (thunlichst genau anzugeben bei denen, die das 20. Lebensjahr bereits vollendet und einen eigenen Unterstützungswohnsitz erworben oder verloren haben können).

Aufenthaltsort	Dauer des Aufenthalts	Arbeitsstelle bezw. Wohnung

18. Welcher Krankencasse der Hülfsbedürftige angehört, oder zuletzt angehört hat?

19. Aus welchem Grunde der Hülfsbedürftige Unterstützung begehrt; — Angabe der Krankheit u. s. w.

20. Ob und was für Vermögen oder Sachen der Hülfsbedürftige besitzt; in wessen Händen das Vermögen oder die Sachen sich befinden?

21. Ob und in welcher Weise der Hülfsbedürftige die Unterstützungskosten zu erstatten im Stande sein wird, oder ob und welche andere Personen, Angehörige ꝛc. solche Kosten erstatten werden?

22. Legitimationspapiere?

23. Sonstige etwaige Bemerkungen.

Beglaubigt:

.....

Gemeindevorsteher.

(Wenden.)

Muster Nr. 32.

J.-Nr. .....

An

.....

Bei Ueberreichung des vorstehenden mit dem Originale übereinstimmenden Vernehmungs-Protocolls melde ich Namens hiesigen Ortsarmenverbandes auf Grund der Bestimmungen des Unterstützungs-Wohnsitz-Gesetzes den Anspruch auf Erstattung der Unterstützungskosten aus den Mitteln des dortigen Armenverbandes hierdurch an, mit dem dienstergebensten Ersuchen, eine Erklärung über die Anerkennung dieses Anspruchs binnen längstens 14 Tagen anher gelangen lassen zu wollen.

Falls der Unterstützungswohnsitz des oben Genannten dort nicht anerkannt werden sollte, ersuche ich zugleich ergebenst um gefällige Benachrichtigung darüber, ob die in vorstehendem Vernehmungs-Protocolle enthaltenen Angaben auf Wahrheit beruhen oder in wie fern dieselben unrichtig sind, und was etwa dort über die Familien-, Heiraths- und Aufenthalts-Verhältnisse des p. ..... dort bekannt ist.

....., den ..ten ..... 19..

Der Gemeindevorsteher.
(Unterschrift).

Muster Nr. 33.

Haftschein.

Der.....
(vollständiger Name, Vorname, Alter und Stand oder Gewerbe)
.....
bedarf krankheitshalber der Aufnahme in das ..... Krankenhaus zu ..... und verpflichtet sich der Unterzeichnete, die Kur- und Verpflegungskosten für denselben aus der..... Casse zu erstatten.

....., den . ten.....19..

Der Gemeindevorsteher.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Muster Nr. 34.

De.....
.....
in .....wird..... hierdurch pflichtmäßig bescheinigt, daß d.....selbe nicht im Stande ist, aus eigenen Mitteln die Kosten der Reise von ..... nach .....
zur Aufnahme in d.....
.....
ohne eine Fahrpreisermäßigung zu bestreiten. Auch tritt — soweit bekannt geworden ist — die Fürsorge anderer verpflichteter Personen oder Verbände auf Grund der Reichsgesetze über die Kranken- und Unfall-Versicherung nicht ein.

...., den ..ten..... 19..

Der Gemeindevorsteher.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Muster Nr. 35.

Gemeindebezirk: .....

Liste

der

zum 1. ..... 19.. schulpflichtig werdenden Kinder.

An den Herrn Gemeindevorsteher

zu

.....

mit dem Ersuchen, die zugezogenen Kinder gefälligst nachtragen und die Liste alsdann dem Schulvorstande einreichen zu wollen.

....., den ..ten ..... 19..

Der Standesbeamte.
(Unterschrift.)

Weiter an den Schulvorstand, zu Händen des Herrn Pastor .....

zu

.....

nachdem die zugezogenen schulpflichtigen Kinder nachgetragen sind.

....., den . ten ..... 19..

Der Gemeindevorsteher.
(Unterschrift.)

Laufende Nr.	Der schulpflichtig werdenden Kinder		Des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes		Bemerkungen
	Vor- und Zuname	Jahr und Tag der Geburt	Name	Stand und Wohnung	

Muster Nr. 36.

Schulgeld-Erhebeliste

der Gemeinde .....

für das .....te Vierteljahr 19..

Ordn.-Nr.	Der Eltern		Schulgeld-Betrag für den Monat						Summa		Bemerkungen
	Namen	Stand	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	

Muster Nr. 37.

Schulgeld-Erhebeliste

der Gemeindeschule von .....

für das Rechnungsjahr 19../19..

Nr. der Ordnung	Nr. ass.	Namen der Eltern, Vormünder bezw. Erzieher der schulpflichtigen Kinder	I. Vierteljahr: April — Juni 19..				II. Vierteljahr: — September 19..			III. Vierteljahr: October — December 19..			IV. Vierteljahr: Januar — März 19..		
			Anzahl der Kinder	Betrag des Schulgeldes à Monat Pf. ℳ	Pf.	Bemerkungen	Anzahl der Kinder	Betrag des Schulgeldes à Monat Pf. ℳ	Pf.	Bemerkungen	Anzahl der Kinder	Betrag des Schulgeldes à Monat Pf. ℳ	Pf.	Bemerkungen	Anzahl der Kinder	Betrag des Schulgeldes à Monat Pf. ℳ	Pf.	Bemerkungen

Melde-

der Gemeinde

für die Jahre

Ordnungs-Nr.	Vor- und Zuname	Stand und Gewerbe	Geburts-			
			Tag	Monat	Jahr	Ort u. Kreis

(Vergl. Gesetz vom 13. April 1894, Nr. 15, die An- und Abmeldung beim Aufenthalts- und Wohnungswechsel betr. — Gesetz- und Verordnungs-Sammlung 1894, S. 33.)

Muster Nr. 40.

(Muster Nr. 38 und 39 siehe S. 84*.)

Register

.....

19..... bis .....

Religion	Staatsangehörig	Familienstand (ob ledig, verheirathet, verwittwet, geschieden)	Militairverhältniß (Reserve, Ersatzreserve, Landwehr I. oder II. Landsturm)	Tag des Anzuges			Tag des Abzuges			Bemerkungen
				Jahr	Monat	Tag	Jahr	Monat	Tag	

Muster Nr. 41.

Bescheinigung.

Unterm heutigen Tage ist polizeilich gemeldet worden, daß nachstehend verzeichnete Person(en) .....

.....

.....

von .....

nach .....

verzogen ist (sind).

....., den ..ten..... 19..

Die Ortspolizeibehörde.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Muster Nr. 42.

Anmelde-Bescheinigung.

Von folgenden hiesigen wahlberechtigten Gemeindegenossen:

1. .....

2. .....

3. .....

ist auf .. (Tag) .., den ..ten .. Monats Abends .. Uhr eine im Saale des .....schen Gasthauses hieselbst abzuhaltende öffentliche Versammlung zur Besprechung der Frage angemeldet, ob .....

.....

....., den ..ten ..... 19..

Der Gemeindevorsteher.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Muster Nr. 43.

Auf Ihren Antrag vom ..... wird Ihnen der Transport Ihrer ..... auf den Staatsstraßen und Communicationswegen des hiesigen Kreises, sowie auf den im Zuge derselben liegenden Dorfstraßen für das Jahr ..... nach § 2 der Verordnung vom 11. Juni 1891 Nr. 31, polizeiliche Vorschriften beim Gebrauch von Locomobilen betreffend, unter der Bedingung hiermit gestattet, daß die Vorschriften der auf der Rückseite abgedruckten Anweisung Herzoglichen Staats-Ministeriums vom 3. April 1889, den Verkehr mit Locomobilen auf öffentlichen Straßen und Wegen betreffend, genau innegehalten werden.

Der zuständige Wegebaubeamte (§ 1 unter f und § 3 der Anweisung) ist der Kreisbauinspector ..... hieselbst.

....., den ..ten..... 19..

Herzogliche Kreisdirection.

Herrn

.....

zu

.....

Muster Nr. 43.

Anweisung.

Nach § 2 der Verordnung vom 11. Juni 1873 Nr. 37, polizeiliche Vorschriften beim Gebrauch von Locomobilen betreffend, dürfen Locomobilen aller Art auf öffentlichen Straßen und Wegen nur mit polizeilicher Genehmigung und unter genauer Innehaltung der an die Genehmigung etwa geknüpften Bedingungen in Betrieb gesetzt werden.

Die vorgedachte Genehmigung, soweit es sich um den Transport von Locomobilen aller Art insbesondere von Dampfpflügen und Dampfdreschmaschinen mittelst Dampfkraft handelt, wird an die genaue Innehaltung der nachstehenden Bedingungen geknüpft.

§ 1a. Die Breite der Locomobile darf 3 m nicht übersteigen.

b. Diagonal gerieselte Radreifen der Locomobilen sind nur bei einer Stärke der aufgenieteten Laschen von höchstens 20 mm und in einer Anordnung zulässig, daß die Laschen in einer Breite von mindestens 20 cm den völlig eben- und festgedachten Boden gleichzeitig berühren.

c. Zwei hintereinander fahrende Locomobilen dürfen nicht Spur halten.

d. Das Anhängen von mehr als zwei Geräthen oder Fahrzeugen ist in der Regel nicht gestattet. Jedoch kann von der zur Ertheilung der Genehmigung zuständigen Behörde für bestimmte Strecken die Erlaubniß zum Anhängen von drei Geräthen oder Wagen gegeben werden.

Geräthe oder Wagen, welche nicht unmittelbar zum Betriebe der Locomobile gehören, dürfen nicht angehängt werden.

e. An den Locomobilen ist das Gewicht anzugeben.

f. Beim Befahren von Brücken, Durchlässen u. s. w. sind diejenigen besonderen Bedingungen zu beachten, welche von der die Fahrerlaubniß ertheilenden Behörde bezw. den betr. Wegebaubeamten festgesetzt sind. Vergl. auch § 3.

§ 2a. Die Fahrgeschwindigkeit eines Locomobilentransports darf 1 km in 15 Minuten nicht übersteigen.

b. Außer den zur Bedienung des Transports selbst erforderlichen Leuten muß ein Mann vorhanden sein, welcher in einer Entfernung von 20 m vor dem Zuge hergeht, und zu Wagen, zu Pferde oder mit anderen Reit- oder Zugthieren Passirenden Beistand leistet. Folgen bei Transporten von mehreren Locomobilen diese nicht unmittelbar aufeinander, so bedarf es für jede derselben eines vorhergehenden Mannes. Auf Verlangen des zu Wagen, zu Pferde oder mit anderen Reit- oder Zugthieren Passirenden muß außer dem vor dem Zuge hergehenden Manne eine zweite zu dem Personal des Transports gehörige Person Beihülfe zum Vorüberführen der Pferde 2c. leisten.

c. Der Transport muß anderen Passanten soviel Platz machen als möglich ist.

d. Sobald der Transport in die Nähe von Seitenwegen oder von Häusern gelangt oder begegnenden Fuhrwerken sich nähert, hat die vorangehende Person mit einer Glocke ein Zeichen zu geben.

Muster Nr. 43.

e. Die Benutzung der Locomotivpfeife ist bei dem Transporte verboten; der Dampfdruck darf während desselben nicht so hoch gespannt werden, daß die Sicherheitsventile abblasen. Angesichts von Personen, welche Pferde oder sonstige Reit- oder Zugthiere reiten, fahren oder führen, dürfen die Cylinderhähne nicht geöffnet werden.

f. Wenn eine marschirende Truppenabtheilung oder eine Heerde sich nähert, muß sofort gehalten werden. Das Gleiche muß geschehen, sobald die vorangehende Person oder ein Passant, welcher Pferde oder sonstige Reit- oder Zugthiere reitet, fährt oder führt, die Hand als Haltesignal aufhebt.

g. Der Transport von Locomobilen ist in der Zeit zwischen einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang untersagt. Ausnahmsweise kann der Nachtverkehr von der zur Ertheilung der Fahrerlaubniß zuständigen Behörde für bestimmte Fälle und unter der Bedingung gestattet werden, daß sowohl die Locomobilen wie die Wagen und der vor dem Zuge gehende Mann mit rothen Laternen versehen sind und eine Laterne am letzten Gefährt des Zuges hinten angebracht wird.

h. Die Aschenkasten der Locomobilen müssen gegen das Herausfallen von Brennstoffen völlig gesichert sein und dürfen während der Fahrt nur in gehöriger Entfernung von Gebäuden oder Waldungen entleert werden. Die Locomobilen müssen mit einem Funkenfänger am Schornsteine oder mit selbstthätigen Feuerlöschapparaten im Schornsteine versehen sein. Entstehen durch ausgeworfene Feuerfunken Brände, so ist für sofortige Löschung derselben durch das Personal des Transports Sorge zu tragen.

§ 3. Von jedem Transporte ist mindestens 48 Stunden vor Beginn desselben dem von der zuständigen Behörde bei der Genehmigung des Transportes bezeichneten Wegebaubeamten Anzeige zu machen und sind auch die von letzterem noch etwa weiter vorgeschriebenen Bedingungen zu beachten (vergl. § 1f).

§ 4. Der Besitzer der Locomobilen haftet für alle durch den Transport derselben an Wegen und Brücken verursachten Schäden; ebenso ist derselbe verpflichtet, diejenigen Kosten zu ersetzen, welche durch die behuf Sicherung des Transports erforderlichen Arbeiten an Brücken, Durchlässen 2c. entstehen.

Den zur Ertheilung der Genehmigung zuständigen Behörden steht die Befugniß zu, behufs Sicherstellung des Schadens- und Kostenersatzanspruchs den Besitzer vor Ertheilung der Genehmigung zur Einzahlung einer Caution anzuhalten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 35 vom 11. Juni 1873 mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Muster Nr. 38.

Liste

derjenigen Personen, welche zum Feuerlöschdienst
in der Gemeinde . . . . . .
für das Jahr 19. . .

heranzuziehen sind und zur { Pflichtfeuerwehr / Ordnungsmannschaft } gehören.

Nr.	Namen	Stand	Wohnung	Abtheilung	Band Nr.	Bemerkungen

Muster Nr. 39.

(Muster Nr. 40 siehe S. 78* und 79*.)

Es wird hierdurch bescheinigt, daß behuf der ausgeschriebenen Wahl von ..... Kreistags-Abgeordneten vom hiesigen Gemeinderathe in dessen Sitzung vom ..... Mts. folgende Gemeinderathsmitglieder:

1. von der ersten Wählerclasse der .....
2. » » zweiten » » .....
3. » » dritten » » .....

zu Wahlmännern gewählt worden sind.

....., den ....ten .....

Der Gemeindevorsteher.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Muster Nr. 44.

Erlaubnißschein.

(Dampfdreschen betr.)

Dem ..... wird hierdurch gestattet, auf der Dorfstraße ..... eine Locomobile in Betrieb zu setzen, wobei jedoch nachstehende Vorschriften zu befolgen sind:

Die Dorfstraße darf nicht versperrt werden, sodaß Fuhrwerke aller Art frei passiren können.

Die Bestimmungen im § 3 der Verordnung vom 6. Mai 1893 Nr. 19 (siehe umstehend) sind genau zu befolgen.

Falls eine Dispensation nicht ertheilt wird, zu durchstreichen.

Von den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Entfernungen wird hiermit Dispensation ertheilt dahingehend, daß
.....
.....
.....
.....

....., den ..ten ..... 19..

Die Ortspolizeibehörde.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Anmerkung: (Rückseite.)

§ 3.

Beim Betriebe von Locomobilen jeder Art sind die nachstehenden Vorschriften zu beobachten:

1. Die Locomobile muß am Schornstein mit einem zuverlässig wirkenden Apparat zur Unschädlichmachung der Funken (Funkenfänger, Funkenlöscher, Funkendämpfer) versehen sein.
2. Unter dem Roste der Locomobile ist ein verschließbarer, während des Betriebes mit Wasser zu füllender Aschenkasten und zwar so anzubringen, daß die Asche unmittelbar in das Wasser fällt.
3. In der Nähe der Locomobilen sind, falls nicht auf andere Weise fließendes oder stehendes Wasser leicht erreichbar sein sollte, mit Wasser gefüllte offene Behälter aufzustellen, deren Inhalt mindestens dem der Locomobilkessel gleichkommt.
4. Die mit Beaufsichtigung der Locomobile beauftragten Personen dürfen dieselbe, solange das Feuer unter der Maschine nicht ganz erloschen ist, nicht verlassen.
5. Die Locomobile muß
   a. von Gebäuden mit Massivwänden ohne Oeffnungen und mit feuersicherer Bedachung (d. h. mit Stein-, Zink-, Holzcement- oder Steinpappdächern) mindestens 1,0 m,
   b. von anderen Gebäuden mit feuersicherer Bedachung mindestens 4 m, vom Dachvorsprunge gemessen,
   c. von Gebäuden mit feuerunsicherer Bedachung, von Getreidemieten oder anderen leicht feuerfangenden Gegenständen mindestens 10 m und
   d. von öffentlichen Wegen mindestens 20 m entfernt aufgestellt werden.
6. Bei Nachtzeit oder bei heftigem Winde ist der Betrieb einzustellen.

Muster Nr. 45.

Verzeichniß

der in der Gemeinde .....

vorhandenen Fahrräder

und der

Namen der Besitzer derselben.

Laufende Nr.	Fahrrad-Schild-Nummer	Tag der Auslieferung des Nummernschildes und bei Zugang von auswärts: Tag der Anmeldung	Vor- und Zunamen des Besitzers des Fahrrades	Stand oder Gewerbe des Besitzers des Fahrrades	Abgang: Datum der Abmeldung	Abgang: Neuer Aufenthaltsort	Zugang: Bisheriger Aufenthaltsort	Bemerkungen (Hier ist auch anzugeben, ob Radfahrkarte ausgehändigt)
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.

Muster Nr. 46.

Erlaubnißschein.

Dem .....
wird hiermit unter den umstehend aufgeführten Bedingungen die Erlaubniß ertheilt, den nachfolgend signalisirten, am .....
von der unterzeichneten Ortspolizeibehörde geprüften Hund als Zugthier zu verwenden.

Geschlecht, Alter, Farbe und sonstige Kennzeichen des Hundes:
.....
.....

Diese Erlaubniß erlischt am.....und ist das Gesuch um Ertheilung weiterer Erlaubniß rechtzeitig zu wiederholen.

....., den ..ten..... 19..

Die Ortspolizeibehörde.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Muster Nr. 46; Rückseite.

Bedingungen.

1. Das Einspannen des Hundes in zweirädrige Karren ist verboten.
2. Kranke oder in Folge von Verletzungen am Körper zum Ziehen vorübergehend untaugliche Hunde, desgleichen trächtige und säugende Hündinnen dürfen für die Dauer dieses Zustandes zum Ziehen nicht verwendet werden.
3. Die Beförderung erwachsener Personen auf Hundefuhrwerken ist — abgesehen von Nothfällen, z. B. behuf des Transports von Kranken, Verunglückten u. dergl. — nicht gestattet.
4. Der Führer eines Hundefuhrwerks hat den Erlaubnißschein stets bei sich zu führen und denselben dem controlirenden Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.
5. Der Hundefuhrwerksführer hat ein Trinkgefäß und eine trockene Unterlage mitzunehmen und letztere bei Kälte oder naßkalter Witterung während des Haltens dem oder den Hunden unterzulegen.
6. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Muster Nr. 47.

Gemeinde . . . . . .

Verzeichniß
der
zur Benutzung von Hunden als Zugthiere
ausgestellten
Erlaubnißscheine.

Jahrgang 19.. bis ....

Laufende Nr.	Datum der Ausfertigung des Erlaubnißscheins	Bezeichnung des Eigenthümers des Hundes			Bezeichnung des Hundes			
		Namen	Stand	Wohnort	Geschlecht	Alter	Farbe	besondere Kennzeichen
1.								
2.								
3.								
4.								
5.								
6.								
7.								
8.								
9.								
10.								

Muster Nr. 48.

Erlaubniß-Schein.

Dem ..... wird auf Ansuchen die ortspolizeiliche Erlaubniß zur **Abhaltung eines Tanzvergnügens am** ..... im ..... Locale hiermit unter der Bedingung ertheilt, daß solches erst nach Beendigung des Nachmittags-Gottesdienstes beginnen darf und daß dasselbe am ersten Tage bis ..... Uhr / am zweiten Tage bis .... Uhr beendigt sein muß, sowie daß für Aufrechterhaltung der Ordnung Sorge getragen werde.

Vor dem genannten Tage ist eine Abgabe von .... Mk. zur Orts-Armen-Casse einzuzahlen.

....., den ..ten ..... 19..

Der Gemeindevorsteher.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Erhalten ..... Mk. ..... Pfg.
Der Gemeinde-Einnehmer.

NB. Dieser Erlaubnißschein ist am Tage nach dem Tanzvergnügen an den Gemeinde-Einnehmer zur Benutzung als Rechnungs-Belag zurückzugeben.

Muster Nr. 49.

Verzeichniß

der in der Gemeinde .....
im Rechnungs-Jahre 19../....
stattgehabten öffentlichen Tanzmusiken.

Ord.-Nr.	Namen des Wirthes, bei welchem Tanzmusik stattgefunden hat	Die Tanzmusik hat stattgefunden am		Zeitdauer der Tanzmusik		An Abgabe ist erhoben	An Ueberwachungsgebühren ist gezahlt		Mithin bleibt in der Orts-Armen-Casse zu verrechnen		Bemerkungen
		Tag	Mt.	von Uhr	bis Uhr	ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	

Muster Nr. 50.

Gegenwärtig:

der unterzeichnete Gemeindevorsteher.

Geschehen

zu .....

am ..ten..... 19..

Nachdem von Herzoglicher Kreisdirection zu ..... unterm .....Mts. Nr. ..... die Tödtung.... de..... zu ..... gehörige .....angeordnet war, hatten sich heute

1. der Kreisthierarzt..... aus .....
2. als Schiedsmänner
   a) der ..... aus .....
   b) der ..... aus .....

hier eingefunden, um die eventuell zu leistende Entschädigung für d.... zur Tödtung bestimmt ..... zu ermitteln.

Zu dem Zwecke wurden die genannten Schiedsmänner von dem unterzeichneten Gemeindevorsteher mittelst Handschlages an Eides Statt verpflichtet und mit den auf die Schätzung bezüglichen Bestimmungen des § 5 des Gesetzes vom 28. März 1881 Nr. 18 bekannt gemacht.

Als zur Tödtung bestimmt wurde.. von dem Kreisthierarzt ..... bezeichnet bezw. wurde deren gemeiner Werth (ohne Rücksicht auf den durch die Behaftung mit der Seuche herbeigeführten Minderwerth) von den Commissions-Mitgliedern festgestellt, wie folgt:

1. ..... (Nr. ... des Verzeichnisses)..... Mk.
2. ..... (» ... » »)..... »
3. ..... (» ... » »)..... »
4. ..... (» ... » »)..... »
5. ..... (» ... » »)..... »
6. ..... (» ... » »)..... »
7. ..... (» ... » »)..... »
8. ..... (» ... » »)..... »
9. ..... (» ... » »)..... »
10. ..... (» ... » »)..... »

Hierauf wurde..... Thier... getödtet.

Nachdem sodann der Kreisthierarzt d.. getödtete....Thier... hatte zerlegen lassen und von ihm constatirt war, daß .....

Muster Nr. 50.

wurde der Werth der dem Besitzer zur Verfügung bleibenden Theile von der Commission festgestellt, wie folgt:

1. ad	1.	(Nr.	des	Verzeichnisses)	.....	Mk.
2. ad	2.	(»	»	»)	.....	»
3. ad	3.	(»	»	»)	.....	»
4. ad	4.	(»	»	»)	.....	»
5. ad	5.	(»	»	»)	.....	»
6. ad	6.	(»	»	»)	.....	»
7. ad	7.	(»	»	»)	.....	»
8. ad	8.	(»	»	»)	.....	»
9. ad	9.	(»	»	»)	.....	»
10. ad	10.	(»	»	»)	.....	»

Schließlich liquidirten:

a) für Versäumniß-Entschädigung

der Schiedsmann: ..... Mk.

der Schiedsmann: ..... »

b) für Reisekosten-Entschädigung

der Schiedsmann: ..... »

der Schiedsmann: ..... »

V. g. u. u.

Zur Beglaubigung.

.....

Gemeindevorsteher.

Muster Nr. 51.

Gegenwärtig:
der unterzeichnete Gemeindevorsteher.

Geschehen:

zu .....
am ..ten..... 19..

Da
von dem ..... zur Anzeige gebracht war, daß unter seinem ..... bestande anscheinend der Milzbrand (Rauschbrand) ausgebrochen sei, hatten sich auf vorgängige Einladung

1. der Kreisthierarzt ..... aus .....
2. als Schiedsmänner
   a) der ..... aus ..... und
   b) der ..... aus .....

heute hier eingefunden, um die Erkrankungs- bezw. Todesursache festzustellen und die eventuell zu leistende Entschädigung für das am Milzbrand (Rauschbrand) erkrankte — gefallene — Vieh zu ermitteln.

Nachdem die genannten Schiedsmänner von dem unterzeichneten Gemeindevorsteher mit den auf die Schätzung bezüglichen Bestimmungen in § 7 des Gesetzes vom 28. Mai 1894 Nr. 22 und in § 5 des Gesetzes vom 28. März 1881 Nr. 18 bekannt gemacht und mittelst Handschlages an Eides Statt verpflichtet waren, wurde von den Commissionsmitgliedern das in Frage kommende Vieh besichtigt, und dessen gemeiner Werth (ohne Rücksicht auf den durch Behaftung mit Milzbrand — Rauschbrand — herbeigeführten Minderwerth) festgestellt, wie folgt:

1. ..... Mk.
2. ..... »
3. ..... »
4. ..... »
5. ..... »
6. ..... »

Sodann wurde vom Kreisthierarzt zur Zerlegung d..... Kadaver geschritten und hierbei festgestellt, daß d.. gefallene.... Thier.... mit Milzbrand (Rauschbrand) behaftet gewesen.

Die Schiedsmänner liquidirten:

a) für Versäumniß-Entschädigung:
   a) der Schiedsmann .... Mk.
   b) der Schiedsmann .... »

b) für Reisekosten-Entschädigung:
   a) der Schiedsmann .... Mk.
   b) der Schiedsmann .... »

V. g. u. u.

Zur Beglaubigung

.....
Gemeindevorsteher.

Muster Nr. 52.

Viehseuchen-Nachricht.

Rotz (Wurm)
Maul- und Klauenseuche
Lungenseuche
Milzbrand
Schweineseuche

ist

unter de.....
des .....
..... hieselbst
am ..... ausgebrochen.

....., den ..ten..... 19..

Die Ortspolizeibehörde.

.....

An
Herzogliche Kreisdirection.....
Herrn Kreisthierarzt.....
.....
die Ortspolizeibehörde zu.....

Muster Nr. 53.

Legitimationsattest.

Der Botenmann Johann Meyer aus Eitzum transportirt vier Stück Rehböcke (à 28, 30, 32, 34 Pfd. schwer, Gesammtgewicht 124 Pfd.), welche aus der hiesigen Holzjagd stammen, nach Braunschweig zum Wildhändler Schulze daselbst.

Eitzum, den 13ten August 1900.

Der Gemeindevorsteher.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Muster Nr. 54.

An

Herzogliche Kreisdirection

zu

.....

Tabellarischer Bericht

des Gemeindevorstehers ..... zu .....
über die am ..... 19.. in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen vorgenommene Revision der.....
..... Inhaber, Geschäftsführer, Director.

1. Wie groß ist die Zahl der zur Zeit der Revision beschäftigten Arbeiter
   a) zwischen 16 und 21 Jahren?
      α. der männlichen?
      β. der weiblichen?
   b) zwischen 14 und 16 Jahren?
      α. der männlichen?
      β. der weiblichen?
   c) unter 14 Jahren?
      α. der männlichen?
      β. der weiblichen?
2. Sind sämmtliche minderjährige Arbeiter mit vorschriftsmäßig ausgefüllten Arbeitsbüchern versehen?
3. Ist in den Arbeitsräumen, in denen Arbeiterinnen über 16 Jahren beschäftigt werden, der Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen ausgehängt?
4. Stimmen die regelmäßige tägliche Arbeitszeit, die Arbeitszeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage und die Mittagszeit der Arbeiterinnen über 16 Jahren mit den gesetzlichen Vorschriften — § 137 Absatz 1 bis 4 d. G. O. — und mit der der Ortspolizeibehörde erstatteten Anzeige überein?
5. Wird denjenigen Arbeiterinnen über 16 Jahren, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, auf ihren Antrag eine 1½ stündige Mittagspause gewährt?
6. Werden nicht Arbeiterinnen entgegen der Vorschrift des § 137 Absatz 5 d. G. O. während der ersten 4 Wochen nach ihrer Niederkunft beschäftigt oder ist, sofern eine Beschäftigung während der folgenden 2 Wochen stattfindet, das

Zeugniß eines approbirten Arztes, welches diese Beschäftigung für zulässig erklärt, beigebracht worden?

7. Sind in den Arbeitsräumen, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, der Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen und das Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ausgehängt?

8. Stimmen die Angaben dieses Verzeichnisses über Arbeitszeit und Pausen mit der der Ortspolizeibehörde gemachten Anzeige überein?

9. Stimmen die in die Verzeichnisse eingetragenen jugendlichen Arbeiter mit dem Befunde und mit den vom Arbeitsgeber verwahrten Arbeitsbüchern überein?

10. Stimmen Arbeitszeit und Pausen der jugendlichen Arbeiter mit den gesetzlichen Vorschriften und den auf den Verzeichnissen eingetragenen Angaben überein?

11. Sind die zur thunlichsten Sicherheit der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendigen Einrichtungen getroffen?

12. Sind Bedürfnißanstalten vorhanden, welche für die Zahl der Arbeiter ausreichen, den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprechen und deren Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann?

13. Ist für die Fabrik, wenn in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, eine Arbeitsordnung vorhanden und ist dieselbe an geeigneter, allen Arbeitern zugänglicher Stelle ausgehängt?

14. Entspricht die Unterbringung von Arbeitern in Arbeiter-Casernen und sonstigen zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Arbeitern bestimmten Räumlichkeiten den Bestimmungen des § 4 des Gesetzes vom 8. April 1892?

15. Ist nach jeder Revision auf den in den Arbeitsräumen aushängenden Verzeichnissen ein Revisions-Vermerk gemacht?

Muster Nr. 54.

Die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes.

1. Ist das nach § 105 c Absatz 2 der G. O. vorgeschriebene Verzeichniß vorhanden und ordnungsgemäß geführt?

2. Sind in Betrieben, welche von den durch den Bundesrath auf Grund des § 105 d der G. O. zugelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, die vorgeschriebenen Aushänge und Ausnahmevorschriften vorhanden?

3. Für den Fall, daß zur Zeit der Revision eine Beschäftigung nach der Ausnahmevorschrift in § 105 f der G. O. stattfindet, sind die vorgeschriebenen Aushänge vorhanden?

4. Stimmt die Beschäftigung der Arbeiter mit den erlassenen Ausnahmevorschriften überein, werden insbesondere die Arbeiter nicht länger als zulässig beschäftigt und werden die in den Genehmigungsbedingungen vorgeschriebenen Ruhezeiten gewährt?

5. Wird die von Herzoglicher Kreisdirection in Rücksicht auf die unregelmäßige Wasserkraft zugelassene Ausnahme, betreffend die Sonn- und Festtagsruhe, innegehalten?

6. Wird die von Herzoglicher Kreisdirection zugelassene Ausnahme, betreffend die Sonn- und Festtagsruhe in der Windmühle, innegehalten?

7. Werden den in der Mühle beschäftigten Gesellen und Lehrlingen die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten gewährt?

8. Ist nach jeder Revision auf dem Verzeichnisse (siehe Ziffer 1) und den Aushängen (siehe Ziffer 2 und 3) ein Revisionsvermerk gemacht?

....., den ..ten ..... 19..

Der Gemeindevorsteher.

(Unterschrift.)

Muster Nr. 55.

Geschehen

zu Offleben bei Schöningen
am 27. October 1899.

Mir, dem unterzeichneten Gemeindevorsteher von Offleben, Ackermann Jacob Wagenführ, wurde heute angezeigt,

daß der durch Verschüttung im Tagebau der Kohlengrube Treue schwer verletzte Bergmann Ignaz Sobieski wegen seines offenbar bald eintretenden Ablebens so schnell als nur möglich sein Testament vor mir errichten wolle.

Ich begab mich deshalb in die in der Arbeitercaserne der Grube Treue befindliche Wohnung des Bergmanns Sobieski, wo ich diesen, der mir persönlich bekannt ist, auf einem Bette liegend zwar krank, aber bei klarem Verstande antraf. Nachdem ich als Zeugen zugezogen hatte:

1. den Obersteiger Friedrich Schneider und
2. den Gemeindediener Conrad Uhlenhaut,

beide von hier,

stellte ich zunächst fest, daß diese Zeugen volljährig, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte, fähig als Zeugen eidlich vernommen zu werden, geschäftsfähig und mit mir weder verwandt noch verschwägert sind, und daß von uns dreien mit dem Bergmann Sobieski keiner in einem Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse steht.

Sodann trug Sobieski vor:

»Durch einen unvermutheten Niedergang von Erdreich bin ich heute Morgen in der Grube Treue so schwer verletzt, daß ich fürchten muß, mein Tod werde bald eintreten; ich wünsche deshalb vor dem hiesigen Gemeindevorsteher mein Testament zu errichten.«

Da die Verletzungen, an denen Sobieski darniederliegt, offenbar sehr erheblich sind, so war ernstlich zu besorgen, daß er früher sterben werde, als die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder einem Notar möglich sein werde; es wurde ihm deshalb eröffnet, daß wir, Gemeindevorsteher und Zeugen, zur Aufnahme seines Testaments bereit seien, worauf Sobieski Folgendes erklärte:

»Meine Eltern sind bereits gestorben; ich bin unverheirathet; meine nächsten Verwandten sind meine drei Geschwister, nämlich ..... Diese meine drei Geschwister setze ich zu gleichen Rechten als Erben ein. Mehr will ich nicht bestimmen.«

Hierauf wurde das Protokoll vorgelesen und von Ignaz Sobieski und den Zeugen genehmigt und unterschrieben, wie folgt:

Ignaz Sobieski.
Friedrich Schneider.
Conrad Uhlenhaut.

Zur Beglaubigung:

J. Wagenführ,
Gemeindevorsteher.

(Siegel.)

Langerfeldt, Gemeindevorsteher.

Muster Nr. 56.

Armenschein

für .....

..... Jahre alt, zur Proceßführung wider

d..... wegen .....

Antragsteller.. besitzt an Immobiliarvermögen .....

.....

an Capitalvermögen.....

an sonstigem Vermögen .....

Dagegen hat .. an Schulden .....

Der Verdienst de.. Antragsteller.. besteht in .....

.....

Die Familienverhältnisse de.. Antragsteller.. sind der Art .....

.....

D.. Antragsteller.. hat an directen Staatssteuern jährlich zu entrichten, und zwar an

a. Einkommensteuer . . .... Mk. ... Pf.

b. Gewerbesteuer . . . . Mk. ... Pf.

c. Grundsteuer . . . . Mk. ... Pf.

Unter den angeführten Umständen ist ... Antragsteller.. nicht im Stande, ohne Beschränkung ... nothwendigen Lebensunterhaltes für sich oder ... Familie die Kosten der obgedachten Proceßführung zu bestreiten.

....., den ..ten..... 19..

Der Gemeindevorsteher.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Bestätigt.

....., den ..ten..... 19..

Herzogliche Kreisdirection.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Muster Nr. 57.

Führungs-Zeugniß.

Dem .....(vollständiger Name und Stand)....., geboren zu ..... am ..ten..... ..... 18.., wird auf Ansuchen hierdurch bescheinigt, daß er sich seit ..... hier aufgehalten hat und daß ....
.....*

....., den ..ten..... 19..

Der Gemeindevorsteher.

(Siegel.) (Unterschrift.)

* Zum Beispiel: »während dieser Zeit irgend etwas Nachtheiliges über denselben zur Kenntniß des Unterzeichneten nicht gelangt ist« — oder »er sich, abgesehen von einer wegen Uebertretung erlittenen Haftstrafe, während jener Zeit einwandfrei geführt hat« oder ähnlich.

Muster Nr. 58.

Straf-Register

der Gemeinde .. ..

Begonnen am ..ten..... 19..

Geschlossen am ..ten..... 19..

Laufende Nr.	Familien- und Vornamen auch Stand oder Gewerbe des Bestraften	Des Bestraften Geburts-			Erlittene Bestrafung				Bemerkungen
		Ort	Jahr	Tag	Bezeichnung des erkennenden Gerichts	Datum des Straf-Erkenntnisses	Bestrafung ist erfolgt wegen	Bezeichnung der Strafe	
1.									
2.									
3.									
4.									
5.									
6.									

Muster Nr. 59.

Dem ..... (vollständiger Name und Stand), geboren zu ..... am ..ten ..... , welcher sich freiwillig zum activen Dienste im Heere melden will,* wird auf Ansuchen hierdurch bescheinigt, daß er sich seit ..... hier aufgehalten, durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat.

....., den ..ten.....19..

Der Gemeindevorsteher.

(Siegel.) (Unterschrift.)

---

* Anmerkung. Ist die Bescheinigung für Jemand bestimmt, welcher als Einjährig-Freiwilliger eintreten will, so ist zu sagen, »welcher am ..... als Einjährig-Freiwilliger in das Heer einzutreten gedenkt,« — auch sind die Worte »durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist« fortzulassen.

Muster Nr. 60.

Quartier-Billet.

Von dem .....

No....

ist heute für ..... Generale,
» » ..... Stabsofficiere,
» » » ..... Hauptleute, Rittmeister und Leutnants,
» » » ..... Feldwebel, Wachtmeister,
» » » ..... Fahnenjunker 2c.,
» » » ..... Unterofficiere,
» » » ..... Gemeine

Quartier mit (ohne) Verpflegung auf ..... Tage zu leisten, auch Stallung (mit — ohne — Fourage)

für .... Officierspferde,
» ..... Mannschaftspferde,

zur Verfügung zu stellen.

....., den ..ten ..... 19..

Der Gemeindevorsteher.

(Unterschrift.)

Muster Nr. 61.

Bekanntmachung.

Der Gemeinderath zu..... hat auf Grund des § 6a des Krankenversicherungs-Gesetzes vom 10. April 1892 folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Gemeinde-Krankenversicherung beitreten, haben keinen Anspruch auf Krankenunterstützung, wenn der Unterstützungsfall eintritt, bevor 6 Wochen seit ihrer Anmeldung verstrichen sind.
2. Mitgliedern, welche die Gemeinde-Krankenversicherung durch eine mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, wird für die Dauer von 12 Monaten seit Begehung der Strafthat, sowie Mitgliedern, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, für diese Krankheit Krankengeld nicht gewährt.
3. Mitgliedern, welche von der Gemeinde die Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten für 13 Wochen bezogen haben, wird bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt ist, im Laufe der nächsten 12 Monate Krankenunterstützung nur für die Gesammtdauer von 13 Wochen gewährt.
4. Die im § 7 des Krankenversicherungs-Gesetzes vorgesehene Cur- und Verpflegung erfolgt in dem Krankenhause.....oder in..... Soweit die Erkrankten nicht in ein Krankenhaus aufgenommen sind, wird denselben die ärztliche Behandlung durch den Cassenarzt Herrn Dr. med. ..... zu ..... und die Lieferung der Arznei durch die Apotheke zu ..... gewährt. Die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten kann, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden.
5. Mitglieder, welche erkranken, haben hiervon dem Gemeindevorsteher innerhalb 24 Stunden Anzeige zu erstatten; desgleichen ist die Wiedergenesung innerhalb 24 Stunden anzuzeigen.
6. Erkrankte Mitglieder haben die Anordnungen des behandelnden Arztes streng zu befolgen und dürfen ohne Erlaubniß desselben nicht ausgehen, auch keine Arbeiten vornehmen, welche nach Ermessen des Arztes mit ihrem Zustande nicht verträglich sind.
7. Der Besuch von öffentlichen Localen und Schankstätten sowie die Verrichtung von Lohnarbeit ist erkrankten Mitgliedern untersagt.
8. Erkrankte Mitglieder dürfen ohne Genehmigung des Gemeindevorstehers den Aufenthaltsort nicht wechseln.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen Ziffer 5 bis 8 können mit Ordnungsstrafe bis zu 20 Mk. belegt werden.

Vorstehende Satzungen treten, nach Genehmigung der Bestimmungen Ziffer 5 bis 8 durch Verfügung Herzoglicher Kreisdirection ..... vom ..... Nr. ...., mit dem ..... in Kraft.

....., den ..ten..... 19..

Der Gemeindevorsteher.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Anzeige

auf Grund des § 35 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

Herzogthum Braunschweig. Höhere Verwaltungsbehörde: Herzogliches Staatsministerium.
Untere Verwaltungsbehörde: Herzogliche Kreisdirection.

Name des Unternehmers (Firma)	Gegenstand des Betriebes (bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen)	Art des Betriebes (z. B. Hand-, Gas- oder Dampfbetrieb)	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen	Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb angehört	Tag der Betriebs-Eröffnung bezw. des Beginnes der Versicherungspflicht	Bemerkungen

....., den ..ten ..... 19..

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

.....

NB. Diese Anzeige ist in zwei Exemplaren bei der Kreisdirection, in deren Bezirk der Betrieb gelegen ist, gegen Entgegennahme einer Empfangsbestätigung einzureichen. Betriebsunternehmer, welche diese Anzeige nicht rechtzeitig erstatten, können von der Kreisdirection mit Geldstrafe im Betrage bis zu 100 Mk., von dem Genossenschaftsvorstande bis zu 300 Mk. dazu angehalten werden.

Muster Nr. 63.

Unfallverzeichniß.

(§ 52 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

Herzogthum Braunschweig.

Kreis .....

Gemeinde .....

Zur Beachtung.

1. In das Unfallverzeichniß sind alle Unfälle einzutragen, welche auf Grund des § 51 des Unfallversicherungsgesetzes zur Anzeige gelangen.
2. Die Eintragung ist in der Reihenfolge zu bewirken, in welcher die Anzeigen eingehen. Die letzteren sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und in einem Beilageheft zum Unfallverzeichniß zu sammeln.
3. In Spalte 2 ist der Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat, genau zu bezeichnen. Soweit zur Feststellung der Identität eine Ortsangabe (Gemeindebezirk, Straße, Hausnummer) erforderlich erscheint, ist dieselbe beizufügen.
4. Sind mehrere Personen durch einen Unfall verletzt oder getödtet, so bedarf es einer Ausfüllung aller Spalten für jede Person nicht. Es genügt in Spalte 5 die Namen der Personen, in Spalte 6—7 die Verletzungen, welche dieselben erlitten haben, aufzuführen, im Uebrigen aber nur eine einmalige Angabe hinsichtlich des Betriebes u. s. w. zu machen.
5. Ist ein Unfall zur Anzeige gelangt, welcher eine Untersuchung (§ 53 a. a. O.) zwar nicht erforderlich erscheinen ließ, indeß auch nicht als ein ganz unerheblicher anzusehen ist, so wird die Ortspolizeibehörde wohl daran thun, denselben im Auge zu behalten, um eventuell bei eintretender Verschlimmerung der Folgen des Unfalls die Untersuchung rechtzeitig bewirken zu können. In diesem Falle wird in Spalte 10 anzugeben sein, warum die nachträglich erforderlich gewordene Untersuchung erst nach einiger Zeit vorgenommen worden ist.
6. Mit Rücksicht auf § 5 Absatz 9 a. a O. empfiehlt sich eine kurze Mittheilung über das Ergebniß der Unfalluntersuchung an die in der Unfallanzeige bezeichnete Krankencasse, welcher der Verletzte angehört, und ist hierüber in Spalte 10 ein entsprechender Vermerk einzutragen.
7. Es ist zulässig, getrennte Unfallverzeichnisse für örtlich abgegrenzte Theile des Bezirks der Ortspolizeibehörde (Polizei-Reviere u. A.) oder für eine oder mehrere Berufsgenossenschaften (vergl. den Kopf der Unfallanzeigen) oder für einzelne Gewerbezweige oder einzelne größere Etablissements zu führen.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Laufende Nr.	Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat. Name, (Firma) des Betriebsunternehmers	Datum des Unfalls	Nr. der Unfallanzeige	Vor- u. Zuname der Verletzten (Getödteten)	Art der Verletzung	Wird die Verletzung voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen zur Folge haben?	Veranlassung des Unfalls	Ist der Unfall untersucht? (Wenn ja, an welchem Tage?) Vergl. §§ 53 fg. des Unfallversicherungsgesetzes	Bemerkungen
					Probeweise Ausfüllung.				
1.	Maschinenfabrik von Erh. Keller, Teichstraße 11	2. October 1885	1	Robert Müller	Leichte Fingerquetschung	Nein (ca. 1 Woche Erwerbsunfähigkeit).	Gerieth in das Zahnradgetriebe einer Handbohrmaschine	Nein.	—
2.	Wollspinnerei von Christoph Reuter & Co.	5. October 1885	2 bis 5	1) Peter Wirtz, 2) Maria Nickel, 3) Jos. Werner, 4) Carl Weise,	1) Leichte Kopfverletzung 2) Armbruch u. Verbrühung 3) Schwere Verbrühung 4) Brustquetschung †	1) Nein (2 Wochen Erwerbsunfähigkeit). 2) Ja. 3) Ja. 4) Ist bereits gestorben.	Dampfkessel-Explosion	Ja. Am 7. October 1885	In Betreff der Verletzten 2 u. 3 Mittheilung an die zuständige Krankencasse am 10. October 1885.
3.	Kalksteinbruch der Wintersberger Steinbruchs-Actien-Gesellschaft (Gemeindebezirk: Rehmhausen im »Hölzchen«)	10. October 1885	6	Fried. Schönberg	Fußquetschung	Nein (ca. 3 Wochen Erwerbsunfähigkeit).	Fall von überhängendem Gestein	Ja. Am 15. November 1885	Untersuchung nachträglich vorgenommen, da nach angestellter Ermittelung die Herstellung des Verletzten sich hinzieht. Der zuständigen Krankencasse am 15. Nov. Mittheilung gemacht.
4.									
5.									

Muster Nr. 66.
(Muster Nr. 64 siehe S. 107*.)

An die Gemeindebehörde zu .....

Behuf Aufnahme in die dortige Unternehmerliste wird nachfolgende Ueberweisung gemacht.

....., den ....ten.... 19.....

Der Gemeindevorsteher.
(Unterschrift.)

	Name, Vorname, Stand und die Nr. ass. des Unternehmers, auch Wohnort, falls derselbe nicht mit dem Sitz des Betriebes zusammenfällt	Art des Betriebes, Landwirthschaft, Gärtnerei, Forstwirthschaft (bei gemischten Betrieben ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen)	Gesammte bewirthschaftete Fläche, gleichviel ob im Eigenthum, in Nutznießung, Pacht oder auf Grund eines sonstigen Verhältnisses in der Bewirthschaftung des in Spalte 2 genannten Unternehmers stehend (Angabe in Hektar und Ar)		Betrag des Grundsteuercapitals der gesammten in Spalte 4 aufgeführten Grundstücke nebst Berechtigungen laut Art. IV des Landesgesetzes vom 9. April 1888 (Angabe in Mark und Pfennig)			Bemerkungen
			Hektar	Ar	ℳ	₰		
1	2	3	4		5		6	7

Muster Nr. 64.

Verhandelt

....., den ....ten.... 19....

Unfalluntersuchungs-Verhandlung.

Nachdem durch Anzeige vom ....ten.... 19.... die Ortspolizeibehörde davon Kenntniß erhalten hatte, daß in dem zur .....

.....

Berufsgenossenschaft gehörigen Betriebe der Firma .....

.....

hierselbst am ....ten.... 19.... gegen ....Uhr.... sich ein Unfall ereignet hat, durch welchen der .....

.....

verletzt (getödtet) wurde, ist gemäß § 53 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 die amtliche Unfalluntersuchung auf heute anberaumt worden.

Zu derselben wurden geladen:

1. Der Verletzte (die Angehörigen des Getödteten): .....

.....

2. Der betheiligte Betriebsunternehmer: .....
3. Der Vertrauensmann der obengenannten Genossenschaft: .....
4. Der Bevollmächtigte der Krankencasse: .....
5. Der Fabrikinspector: .....
6. Die Zeugen: .....

.....

.....

.....

Von den Eingeladenen sind erschienen die unter 1, 2, 3, 4 und 6 bezeichneten Personen.

Die Untersuchung beginnt mit der Vernehmung der Zeugen des Unfalls; dieselben sagen nacheinander aus, wie folgt:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Muster Nr. 64.

Seitens des Betriebsunternehmers wird zu den Zeugenaussagen das Nachfolgende angeführt: .....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Der Vertrauensmann der Berufsgenossenschaft äußert sich wie folgt:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Durch die gepflogenen Verhandlungen ist mithin festgestellt:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Als unmittelbare Folgen des Unfalls haben sich ergeben:

.....

.....

Die voraussichtlich bleibenden schädlichen Folgen des Unfalls werden bestehen:

.....

.....

Zum Schluß wird zu der Feststellung der Personalien des Verletzten (des Getödteten) und seiner entschädigungsberechtigten Angehörigen (Hinterbliebenen) geschritten. Die ermittelten Angaben sind, soweit erforderlich, bei den nachstehenden Fragen eingetragen.

Muster Nr. 64.

1. a) Vor- und Zuname des Verletzten

b) Wohnort und genaue Angabe der Wohnung desselben.

c) Geburtstag und Geburtsjahr des Verletzten.

d) Name und Wohnort des gesetzlichen Vertreters (Vaters oder Vormundes) des Verletzten, sofern letzterer noch minderjährig ist.

e) Ist der Verletzte verheirathet?
Wenn ja —
a) Seit wann?
b) Wie heißt und wo wohnt seine Frau?

f) Hat der Verletzte eheliche leibliche Kinder, welche das 15. Jahr noch nicht zurückgelegt haben?
Wenn ja —
a) Name und Geburtstage der Kinder.

b) Wo halten sich die Kinder auf?

g) Hat der Verletzte Ascendenten (Eltern, Großeltern), deren einziger Ernährer derselbe bis zur Zeit des Unfalls thatsächlich gewesen ist?
Wenn ja —
Bezeichnung derselben unter genauer Angabe der Vor- und Zunamen, der Wohnung und des Verwandtschaftsverhältnisses.

Muster Nr. 64.

2. Befindet sich der Verletzte zur Zeit der Unfalluntersuchung noch in ärztlicher Behandlung, wenn ja — Angabe des behandelnden Arztes oder des Krankenhauses, in welchem der Verletzte untergebracht ist.	
3. Ist der Verletzte schon vor dem Unfall mit einem körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet gewesen, wenn ja — a) Mit welchem? b) Rührt das Gebrechen von einem früheren Unfall her? c) Erhält der Verletzte hierfür von einer Berufsgenossenschaft eine Entschädigung, wenn ja, von welcher B.-G. und wie hoch beläuft sich der Entschädigungsbetrag pro Jahr?	

Da ein Weiteres von keiner Seite geltend gemacht wird, wird die Verhandlung geschlossen und nach erfolgter Vorlesung zum Zeichen des Einverständnisses von allen Betheiligten unterschrieben.

V. w. o.

Die Entschädigung des Bevollmächtigten der Krankencasse für entgangenen Arbeitsverdienst wird auf Grund des § ..... der Statuten der in Frage stehenden Berufsgenossenschaft auf ..... Mk. festgesetzt und darüber dem Bevollmächtigten eine Bescheinigung ausgestellt.

Zur Beurkundung.

Von Seiten der Ortspolizeibehörde.

Der Gemeindevorsteher: .....

Muster Nr. 65.

Protokoll

über die Untersuchung eines Unfalls,

welcher am ..... in dem Betriebe
d .....

sich ereignet hat.

Verhandelt

....., den ....ten.... 19....

Fragen.	Antworten.
1. Vor- und Zuname des Verletzten. a) Wohnort und genaue Bezeichnung der Wohnung. b) Gegenwärtiger Verbleib. c) War im Betriebe beschäftigt als: d) Geburtstag und -Jahr. e) Namen und Wohnung des Vaters oder der Mutter, bezw. des Vormundes, falls der Verletzte noch minderjährig ist.	
2. Ist der Verletzte verheirathet? Wenn ja: a) Seit wann? b) Wie heißt seine Frau? Wo wohnt dieselbe?	
3. Hat der Verletzte **eheliche leibliche** Kinder, welche das 15. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben? Wenn ja: a) Name und Geburtstag derselben. b) Wo halten sich die Kinder gegenwärtig auf?	1. ....., geb. d. ..ten.... 19.. 2. ....., » d. ..ten.... 19.. 3. ....., » d. ..ten.... 19.. 4. ....., » d. ..ten.... 19.. 5. ....., » d. ..ten.... 19.. 6. ....., » d. ..ten.... 19..

Muster Nr. 65.

Fragen.	Antworten.
4. Hat der Verletzte Ascendenten (Eltern, Großeltern), deren **einziger** Ernährer derselbe in der Zeit vor dem Unfalle war? (Bezeichnung derselben unter genauer Angabe der Vor- und Zunamen, der Wohnung und des Verwandtschaftsverhältnisses.)	
5. Zeit des Unfalles.	Wochentag . . . . . Datum . . . . 19 . . Tageszeit . . . . . Stunde . . . . .
6. Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat.	
7. Verletzung. (Möglichst genaue Angabe der beschädigten Körpertheile.)	
8. Veranlassung und Hergang des Unfalles. (Kurze erschöpfende Schilderung des Unfalles selbst unter Angabe, ob zur Verhütung ähnlicher Unfälle Vorkehrungen getroffen sind oder wurden.)	

9. Ursachen des Unfalls.

Gefährlichkeit des Betriebes an sich.	Mangel gebräuchlicher Schutzvorkehrungen bezw. unterlassene oder ungenügende Anweisung.	Nichtbenutzung gebotener Schutzmittel. Handeln wider erhaltene Anweisung.	Ungeschicklichkeit. Unachtsamkeit. Leichtsinn.
Schuld Dritter und Zufälle.	Vorsatz.	Gemischte Ursachen.	Ursache nicht zu ermitteln gewesen.

(Das Zutreffende ist zu unterstreichen.)

10. Lassen sich zur Verhütung ähnlicher Unfälle, wie der vorliegende, nach dem Urtheile von Fachmännern bezw. verständigen Arbeitern irgend welche Schutzvorrichtungen treffen? Welche?	

Muster Nr. 65.

Fragen.	Antworten.
11. Wann wird das Heilverfahren voraussichtlich völlig beendet sein?	
12. Auf wie lange Zeit hinaus wird der Verletzte noch nach Beendigung des Heilverfahrens in Folge seiner Verletzung in seiner Erwerbsfähigkeit voraussichtlich beeinträchtigt bleiben?	
13. Erscheint für eine erfolgreiche Kur und Verpflegung des Verletzten die Unterbringung desselben in eine Krankenanstalt geboten? Wenn ja: — In welche? Auf wie lange etwa?	
14. Ist der Verletzte schon vor dem Unfalle mit einem körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet gewesen? Wenn ja: a) Mit welchem? b) Rührt das Gebrechen etwa aus einem früheren Unfalle her, für welchen irgend eine (andere) Berufsgenossenschaft zur Zeit eine Entschädigung gewährt oder etwa bereits gewährt hat? Wenn ja: Namen derselben.	
15. Welche Folgen wird der Unfall voraussichtlich nach sich ziehen: a) Erwerbsunfähigkeit, und zwar vorübergehend oder dauernd, theilweise oder völlig? b) Tod?	
10. Welcher Krankencasse gehört der Verletzte an?	

Muster Nr. 65.

Fragen.	Antworten.
17. Falls der Verletzte gestorben sein sollte, so ist a) die Todesursache sofort festzustellen, nöthigenfalls muß die Obduction der Leiche veranlaßt werden; b) anzugeben, welcher Arzt die Untersuchung der Leiche behuf Feststellung der Todesursache vorgenommen hat; c) festzustellen, wer und nachweislich in welcher Höhe die Beerdigungskosten bestritten resp. ausgelegt hat.	

Daß die Beantwortung vorstehender Fragen den thatsächlichen Verhältnissen entspricht, bescheinigt

(Ort): ..... (Datum): .....

Die Ortspolizeibehörde.

(Unterschrift.)

Muster Nr. 67.

(Muster Nr. 68 siehe S. 117.)

Bekanntmachung.

Die zwecks Unfallversicherung der landwirthschaftlichen Arbeiter für das Geschäftsjahr 1. April 19../.. neu aufgestellte Unternehmerliste hiesiger Gemeinde wird vom .. d. Mts. an gerechnet eine Woche lang zur Einsicht Seitens der Betheiligten in ..... öffentlich ausliegen.

Etwaige Beschwerden dagegen sind binnen zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungswoche bei dem Vorstande der Braunschweigischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft zu Braunschweig schriftlich anzubringen.

....., den ..ten.....19..

Der Gemeindevorsteher.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Muster Nr. 69.

Gemeinde: ..... Kreis: .....

Dem verehrlichen Vorstand theile ich in Gemäßheit des § 22 Abs. 3 des Bauunfallversicherungs-Gesetzes ergebenst mit, daß im Laufe des verflossenen Kalendervierteljahres Nachweisungen über Arbeitstage, Löhne und Gehälter von denjenigen Unternehmern, welche Regiebauten, zu denen mehr als 6 Arbeitstage verwendet sind, ausführen, mir nicht eingereicht sind, und daß mir über die Ausführung von Bauarbeiten im diesseitigen Gemeindebezirke, für welche Nachweisungen vorzulegen wären, Nichts bekannt geworden ist.

....., den ..ten..... 19..

Der Gemeindevorsteher.

(Unterschrift.)

An

den Vorstand

der Hannoverschen Baugewerksberufsgenossenschaft zu Hannover

der Tiefbauberufsgenossenschaft zu Berlin.

Muster Nr. 70.

Anmeldung

für die Krankencasse. / Invalidenversicherung.

Für die Krankencasse / Invalidenversicherung wird folgende Person angemeldet:

Vor- und Zuname: .....

Geburtsort: ..... Kreis: .....

Jahr und Tag der Geburt: .....

Art der Beschäftigung: .....

Tag des Eintritts in die Beschäftigung: .....

Die (Gehalts-) (Lohn-) Zahlung erfolgt (vierteljährlich — monatlich — 2-wöchentlich — wöchentlich — täglich).

(Ort) ....., den ... (Datum).....

.....
(Unterschrift des Arbeitgebers.)

An

den Herrn Gemeindevorsteher

zu

.....

Muster Nr. 71.

Abmeldung

betreffend die Krankencasse. / Invalidenversicherung.

D... für die Krankencasse / Invalidenversicherung am ..... 19.. angemeldete .... ist am ..... 19.. aus der Beschäftigung bei ..... ausgeschieden und wird deshalb hiermit abgemeldet.

(Ort) ... ., den ... (Datum) .....

.....
(Unterschrift des Arbeitgebers.)

An

den Herrn Gemeindevorsteher

zu

.....

Muster Nr. 68.

(Muster Nr. 69 siehe S. 115.)

Staat: Herzogthum Braunschweig.
Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde: Herzogthum Braunschweig.
Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde: Kreis.....
Gemeinde-Bezirk:.....

Nachweisung

der im Monat.....19....ausgeführten Regie-Bauarbeiten, zu deren Ausführung mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind.

(§ 22 des Bauunfallversicherungsgesetzes.)

---

a) Vor- und Zuname, Stand und Wohnung des Unternehmers .....
.....
b) Ort der Bauarbeit (Baustelle).....
c) Gegenstand der Bauarbeit*).....
d) Art des Betriebes**).....
e) Ist die Arbeit schon im vorvergangenen Monat begonnen worden? (Ja oder Nein).....
f) Ist für den vorvergangenen Monat schon eine Nachweisung vorgelegt worden? (Ja oder Nein)***).....
g) Ist die Bauarbeit beendigt? (Ja oder Nein).....
h) Wenn die Bauarbeit noch nicht beendigt ist, wird sie im laufenden Monat fortgesetzt werden? (Ja oder Nein).....

---

*) Z. B. Neubau eines Schuppens durch Maurer-, Zimmer- und Dachdeckerarbeit. Bei mehreren Arbeitszweigen ist der Hauptarbeitszweig zu unterstreichen.

**) Z. B. Handbetrieb, Betrieb mit Motoren 2c.

***) Die Frage f ist nur dann zu beantworten, wenn die Frage e bejaht worden ist.

Muster Nr. 68.

Fortlaufende Nr.	Name jeder bei der Bauarbeit beschäftigten Person*)	Geschlecht: männlich (m.) oder weiblich (w.)	Art der Beschäftigung jeder Person (z. B. Maurerarbeit, Dachdecken, Brunnengraben 2c.)	Zahl der Arbeitstage (Arbeitsschichten, Tagewerke), welche jede Person geleistet hat **)
1	2	3	4	5
	I. Im vergangenen Monat.			
	II. Im vorvergangenen Monat***).			

*) Die Personen, welche mit derselben Art von Bauarbeit beschäftigt waren, sind thunlichst unmittelbar nach einander vorzutragen, z. B. zuerst alle, welche mit Maurerarbeit beschäftigt waren, dann diejenigen, welche Zimmerarbeiten ausgeführt haben 2c.

**) Auch halbe und Viertels-Arbeitstage sind anzugeben.

***) Hier ist nur dann etwas einzutragen, wenn die Arbeit schon im vergangenen Monat begonnen, aber für denselben eine Nachweisung nicht vorgelegt worden ist.

....., den.....ten.....19..

Der Gemeindevorsteher.

(Unterschrift.)

Muster Nr. 68.

Lohn und Gehalt, welchen jede Person in Geld und Naturalbezügen täglich erhalten hat		Gesammtlohn, welcher von jeder Person verdient worden ist		Etwaige Bemerkungen	Vom Unternehmer nicht auszufüllen! Wird von der Versicherungsanstalt ausgefüllt				
					Zur Berechnung zu ziehender Gesammtlohn (§ 25 Absatz 2 des B. U. V. G.)		Laut Prämientarif ist zu erheben für jede angefangene halbe Mark	Zu entrichtende Prämie	
ℳ	₰	ℳ	₰		ℳ	₰	₰	ℳ	₰
6		7		8	9		10	11	

Re=

die Erhebung der Beiträge für die

für das

1. Ord.=Nr.	2. Vor= und Zuname des angemeldeten Versicherten	3. Jahr und Tag und Ort der Geburt des Versicherten	4. Beschäftigung a. Tag des Eintritts	b. bei (Vor= und Zuname des Arbeitgebers)	c. Art derselben	5. Lohnclasse

gister

über

Invalidenversicherung

Jahr 19..

6. Beiträge sind eingezogen von																	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Pfennig																	

Muſter Nr. 72.

Regiſter

über

die Erhebung der Beiträge für die Invalidenverſicherung

für das Jahr 19

6.																																		7.	8.	9.			10.
dem in Spalte 4b benannten Arbeitgeber für Beſchäftigungswoche																																		Summa total	Tag des Austritts aus der Beſchäftigung bei dem in 4b bezeichneten Arbeitgeber	Beitragsrückſtände			Bemerkungen
19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52			a. für welche Zeit	b. ſind beigetrieben	c. ſind ausgefallen	
Pfennig																																							

Muster Nr. 73.

Verzeichniß

der

(Bezeichnung der Ausgabestelle.)

von .....

in der Zeit von ..... bis .....

behuf der Invalidenversicherung

ausgegebenen Quittungskarten.

1. Fortlaufende Nr. der im lfd. Jahre ausgegebenen Quittungskarten	2. Tag der Ausstellung	3. Des Inhabers			4. Nummer der Quittungskarte	5. Eingetragene Versicherungs-Anstalt	6. Bemerkungen (z. B. ob die neue Quittungskarte an Stelle einer verlorenen oder unbrauchbar gewordenen getreten ist)
		Name	Beschäftigung	Tag, Jahr und Ort der Geburt			

Umstehende Bemerkungen sind bei Aufstellung der Bescheinigung zu beachten.

Krankheits-Bescheinigung

des Krankencassenvorstandes bezw. der Gemeinde- oder Dienstbehörde — (siehe umstehende Bemerkung) —
ausgestellt behuf Erbringung der Nachweise, welche erforderlich sind zum Zweck der Erlangung der Abkürzung der Wartezeit für **Invaliden- bez. Altersrente.**

Es wird hierdurch bescheinigt, daß der/die (Vor- und Zuname, Stand, Wohnort des Arbeiters, bez. der Arbeiterin) .....

welcher/welche von ..... bis ..... Mitglied der unterzeichneten Casse gewesen ist,
nachdem er/sie hier als (Arbeiter, Geselle u. s. w.) .....
gegen Lohn (Gehalt) — und zwar nicht lediglich vorübergehend — beschäftigt gewesen ist, durch eine mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankheit für die Dauer von sieben oder mehr aufeinander folgenden Tagen verhindert gewesen ist sein/ihr Arbeits- (Dienst-) Verhältniß fortzusetzen. Diese Krankheit hat gedauert vom .....
bis .....

Soweit bekannt, ist die Krankheit weder vorsätzlich, noch bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, noch durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, noch durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen herbeigeführt.

....., den..... 19..

(Unterschrift.)

Muster Nr. 74.

Bemerkungen.

1. Die Krankheitsbescheinigungen für Personen, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 der Versicherung unterstehen, sind anzufertigen:
   I. Von dem **Vorstande der Krankencasse** (einschließlich Gemeindekrankenversicherung und Hilfscasse) für Mitglieder einer solchen Casse wegen der Zeit, in welcher sie von dieser Krankenunterstützung erhalten haben.
   II. von **der Gemeindebehörde**
      a) für Cassenmitglieder, sofern und soweit die Krankheitsdauer über die Zeit der Unterstützung aus der Casse hinausreicht,
      b) für Personen, welche einer Krankencasse nicht angehören;
      die Bescheinigungen können
   III. **von der vorgesetzten Dienstbehörde** ausgefertigt werden für Personen, die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigt sind.
2. Bei Krankheitsbescheinigungen der Gemeindebehörden sind die Worte: »welchen/welche von — bis Mitglied der unterzeichneten Casse gewesen ist« zu **streichen**, bei Bescheinigungen der vorgesetzten Dienstbehörde sind sie je nach den Umständen diesen entsprechend zu **ändern** oder zu **streichen**.
3. Die Bescheinigungen sind für die künftig Versicherten von Interesse aus der Zeit seit November **1886**.
4. Die Ausstellung der Krankheitsbescheinigungen erfolgt **gebühren- und stempelfrei**.

Muster Nr. 75.

Bescheinigung

über die Endzahlen aus der Aufrechnung der Quittungskarte Nr.....

für d.....

geboren am.....19....zu.....Kreis.....

— Versicherungsanstalt: *..... —

(* Name der Anstalt, welche auf der aufgerechneten Karte verzeichnet ist.)

Zahl der Beitragswochen (Wochenmarken) in Lohnclasse	I.	II.	III.	IV.	V.

Dauer der bescheinigten Krankheiten						Dauer militairischer Dienstleistungen					
vom			bis einschließlich			vom			bis einschließlich		

(Ort und Datum.)

(Siegel.)

.....

(Bezeichnung der aufrechnenden und bescheinigenden Stelle.)

Muster Nr. 76.

Verzeichniß

der

von der*) .... in .....

am ..... an die Landes-Versicherungsanstalt

Braunschweig

eingesandten Quittungskarten.

Ord.-Nr.	Name des Versicherten	Geburtstag und Geburtsjahr des Versicherten	Bemerkungen

*) Absendende Stelle einzutragen.

Muster Nr. 77.

Verzeichniß
der
Markenbestände.

(Die Eintragungen in das Verzeichniß sind in folgender Weise zu machen:)

Ord.-Nr.	I. Marken sind bezogen: von der Postanstalt	Anzahl in Lohnclasse I	II	III	IV	V	im Werthe von ℳ	₰	II. Marken sind verwendet: 19.. im Monat	Anzahl in Lohnclasse I	II	III	IV	V	im Werthe von ℳ	₰	Bemerkungen
1.	1. Januar 1891 als eiserner Bestand								Januar								
2.	ferner am ... Januar																
	ab Verbrauch im Monat Januar 1891																
	Bestand am 1. Febr. 1891																
3.	.... Februar 1891								Februar								

Langerfeldt, Gemeindevorsteher.

Tabelle

über die Mindestzahl der von Altersrentenanwärtern, für welche der Versicherungszwang mit dem 1. Januar 1891 eingetreten ist, nachzuweisenden Beitragswochen.

Fällt der Geburtstag des Antragstellers in die Zeit vom	so müssen für die Zeit nach dem 1. Januar 1891 Beitragswochen (Marken, Krankheitswochen, Militairdienstzeiten) nachgewiesen werden von Personen aus dem Geburtsjahr																		
	1821	1822	1823	1824	1825	1826	1827	1828	1829	1830	1831	1832	1833	1834	1835	1836	1837	1838	1839
1. Januar bis 27. März	.	40	80	120	160	200	240	280	320	360	400	440	480	520	560	600	640	680	720
28. März » 3. April	1	41	81	121	161	201	241	281	321	361	401	441	481	521	561	601	641	681	721
4. April » 10. »	2	42	82	122	162	202	242	282	322	362	402	442	482	522	562	602	642	682	722
11. » » 17. »	3	43	83	123	163	203	243	283	323	363	403	443	483	523	563	603	643	683	723
18. » » 24. »	4	44	84	124	164	204	244	284	324	364	404	444	484	524	564	604	644	684	724
25. » » 1. Mai	5	45	85	125	165	205	245	285	325	365	405	445	485	525	565	605	645	685	725
2. Mai » 8. »	6	46	86	126	166	206	246	286	326	366	406	446	486	526	566	606	646	686	726
9. » » 15. »	7	47	87	127	167	207	247	287	327	367	407	447	487	527	567	607	647	687	727
16. » » 22. »	8	48	88	128	168	208	248	288	328	368	408	448	488	528	568	608	648	688	728
23. » » 29. »	9	49	89	129	169	209	249	289	329	369	409	449	489	529	569	609	649	689	729
30. » » 5. Juni	10	50	90	130	170	210	250	290	330	370	410	450	490	530	570	610	650	690	730
6. Juni » 12. »	11	51	91	131	171	211	251	291	331	371	411	451	491	531	571	611	651	691	731
13. » » 19. »	12	52	92	132	172	212	252	292	332	372	412	452	492	532	572	612	652	692	732
20. » » 26. »	13	53	93	133	173	213	253	293	333	373	413	453	493	533	573	613	653	693	733
27. Juni bis 3. Juli	14	54	94	134	174	214	254	294	334	374	414	454	494	534	574	614	654	694	734
4. Juli » 10. »	15	55	95	135	175	215	255	295	335	375	415	455	495	535	575	615	655	695	735
11. » » 17. »	16	56	96	136	176	216	256	296	336	376	416	456	496	536	576	616	656	696	736
18. » » 24. »	17	57	97	137	177	217	257	297	337	377	417	457	497	537	577	617	657	697	737
25. » » 31. »	18	58	98	138	178	218	258	298	338	378	418	458	498	538	578	618	658	698	738
1. August » 7. August	19	59	99	139	179	219	259	299	339	379	419	459	499	539	579	619	659	699	739
8. » » 14. »	20	60	100	140	180	220	260	300	340	380	420	460	500	540	580	620	660	700	740
15. » » 21. »	21	61	101	141	181	221	261	301	341	381	421	461	501	541	581	621	661	701	741
22. » » 28. »	22	62	102	142	182	222	262	302	342	382	422	462	502	542	582	622	662	702	742
29. » » 4. September ..	23	63	103	143	183	223	263	303	343	383	423	463	503	543	583	623	663	703	743
5. September » 11. » ..	24	64	104	144	184	224	264	304	344	384	424	464	504	544	584	624	664	704	744
12. » » 18. » ..	25	65	105	145	185	225	265	305	345	385	425	465	505	545	585	625	665	705	745
19. » » 25. » ..	26	66	106	146	186	226	266	306	346	386	426	466	506	546	586	626	666	706	746
26. » » 2. October	27	67	107	147	187	227	267	307	347	387	427	467	507	547	587	627	667	707	747
3. October » 9. »	28	68	108	148	188	228	268	308	348	388	428	468	508	548	588	628	668	708	748
10. » » 16. »	29	69	109	149	189	229	269	309	349	389	429	469	509	549	589	629	669	709	749
17. » » 23. »	30	70	110	150	190	230	270	310	350	390	430	470	510	550	590	630	670	710	750
24. » » 30. »	31	71	111	151	191	231	271	311	351	391	431	471	511	551	591	631	671	711	751
31. » » 6. November...	32	72	112	152	192	232	272	312	352	392	432	472	512	552	592	632	672	712	752
7. November » 13. » ...	33	73	113	153	193	233	273	313	353	393	433	473	513	553	593	633	673	713	753
14. » » 20. » ...	34	74	114	154	194	234	274	314	354	394	434	474	514	554	594	634	674	714	754
21. » » 27. » ...	35	75	115	155	195	235	275	315	355	395	435	475	515	555	595	635	675	715	755
28. » » 4. December...	36	76	116	156	196	236	276	316	356	396	436	476	516	556	596	636	676	716	756
5. December » 11. » ...	37	77	117	157	197	237	277	317	357	397	437	477	517	557	597	637	677	717	757
12. » » 18. » ...	38	78	118	158	198	238	278	318	358	398	438	478	518	558	598	638	678	718	758
19. » » 25. » ...	39	79	119	159	199	239	279	319	359	399	439	479	519	559	599	639	679	719	759
26. » » 31. » ...	40	80	120	160	200	240	280	320	360	400	440	480	520	560	600	640	680	720	760

Muster Nr. 78.

Alphabetisches Sachregister.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten.)

Sammlung
der
Reichs- und Landes-Gesetze
für das
Herzogthum Braunschweig.

Enthaltend
die gegenwärtig gültigen Bestimmungen aus dem Reichsgesetzblatt und der Gesetz- und Verordnungssammlung in systematischer Anordnung nebst Verweisungen, Noten und ausführlichem Sachregister.

Herausgegeben
von
Hermann Wolff,
Landrichter.

Zweite Auflage.

Vollständig in ungefähr 22 Lieferungen. Preis je Mk. 1.—.

Auf dieses Werk werden die Herren **Gemeindevorsteher** besonders aufmerksam gemacht.

Die Benutzung desselben erspart die meistens recht schwierige und umständliche Benutzung des Reichsgesetzblattes und der Gesetz- und Verordnungssammlung vollständig, da in demselben **alle** gegenwärtig gültigen gesetzlichen Bestimmungen, die bei den amtlichen Geschäften der Gemeindevorsteher gebraucht werden, **wörtlich** abgedruckt sind. Es wird drei sehr handliche Bände umfassen, und jeder derselben wird mit einem umfangreichen Sachregister versehen, so daß es möglich ist jeden einzelnen Punkt ohne Weiteres aufzufinden. Die Ausstattung des Werkes ist eine durchaus gute und gediegene.

Aus dem überreichen Inhalt des Werkes ist Folgendes ganz besonders zu erwähnen: die **Landtagsgesetze**, die **Städteordnung**, die **Landgemeindeordnung**, die **Kreisordnung**, das

Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof, das Personenstands- und Unterstützungswohnsitzgesetz, die neue **Gesindeordnung,** die Landessteuergesetze, die Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung, die Gesetze über jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen, die **Arbeiterversicherungsgesetze,** die neue **Bauordnung** nebst Ausführungsbestimmungen, **Wegeordnung,** Feuerhülfs- und Brandversicherungsgesetz, die Schulgesetze. Auch das Bürgerliche Gesetzbuch nebst Ausführungs- und ergänzenden Bestimmungen ist in dem Werke enthalten.

Um aber den Gebrauch der Wolff'schen Gesetz-Sammlung noch besonders angenehm und wünschenswerth zu machen, soll nach Fertigstellung derselben ein in den vorliegenden Wegweiser durch die Geschäfte eines Gemeindevorstehers einzuheftendes Verzeichniß unberechnet und postfrei geliefert werden, welches zu dem Langerfeldt'schen Werke Seite für Seite in nachstehender Art nachweist, wo die in diesem angeführten gesetzlichen Bestimmungen in der Wolff'schen Gesetzsammlung zu finden sind.

Seite in Langerfeldt's Wegweiser	Titel der gesetzlichen Bestimmungen	Zu finden in (Wolff's) Gesetzsammlung:
1	Landgemeindeordnung 1892	Band I: Seite 294
1	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 5. März 1895 § 45	Band I: Seite 318 unter § 164
1	Gemeindeabgabengesetz vom 11. März 1899	Band I: Seite 319
1	Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 12. Juni 1899 § 118. Z. 101	Band I: Seite 315 unter § 151, Seite 316 unter § 157

Der I. Band der Gesetzsammlung ist nahezu fertig und wird den Bestellern in Kürze geliefert werden können; der III. Band mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche wird in einigen Monaten fertig werden, und dann sogleich der Druck des II. Bandes beginnen.

Braunschweig, April 1900.


Joh. Heinr. Meyer, Braunschweig